Theorie

der

Steuern und Zölle.

Mit besonderer Beziehung auf

Preußen und den deutschen Zollverein

von

Moriz v. Prittwitz,
Major im Königl. preußischen Ingenieur-Corps.

Stuttgart und Tübingen.
J. G. Cotta'scher Verlag.
1842.



Theorie der Steuern und Zölle.

Mit besonderer Beziehung auf
Preußen und den deutschen Zollverein

von

Moriz v. Prittwitz,
Major im königl. preußischen Ingenieur-Corps.



Stuttgart und Tübingen,
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1842.

Vorbericht.

Bereits vor 16 Jahren habe ich in einem Aufsatz in Buchholz neuer Monatsschrift für Deutschland (Februar 1825) den Versuch gemacht, die bisherige Theorie der Besteuerung, wie sie so ziemlich in allen staatswirthschaftlichen Schriften entwickelt ist, einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Vor mir war meines Wissens nur Canard in seinen principes d'économie politique, Paris 1817 (deutsch von Völk, Augsburg 1824) von ähnlichen Ansichten ausgegangen, ohne sie jedoch irgend überzeugend auszuführen. Später habe ich dieselbe Ansicht noch in den „Andeutungen über die Gränzen der Civilisation" und in „der Kunst reich zu werden" kurz berührt, in der Absicht, sie ein andermal ausführlicher und vollständiger in einer besondern Schrift zu behandeln. Noch ehe dieß jedoch geschehen konnte, erschien Herrn J. G. Hoffmann's Lehre von den Steuern. Diese enthielt eine Fülle von officiellen Nachrichten über die Steuern und Zölle des preußischen Staates, so wie von Fingerzeigen über die Grundsätze, welche den preußischen Steuer- und Finanzgesetzen zum Grunde liegen. Dadurch gedieh mein Entschluß zur Reife, diesen Gegenstand ausführ-

licher zu bearbeiten, was nun in der vorliegenden Schrift geschehen ist.

Ich fand mich jedoch veranlaßt, derselben, gleichsam als Programm, eine Anzeige der: „Lehre von den Steuern" in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik vorauszuschicken, worin ich die Mängel anzudeuten versuchte, an denen die bisherige gewöhnliche Theorie der Besteuerung leidet.

Wenn ich übrigens in der vorliegenden Schrift vorzugsweise nur die Principien des preußischen Steuersystems so wie des deutschen Zollvereins berücksichtige: so geschieht es, weil die oben erwähnte Schrift ein besonders genügendes und authentisches Material zu einer Untersuchung der Art liefert; nächstdem weil das weite Feld der Untersuchung, welches die so sehr verschiedenen Besteuerungsweisen vieler Staaten darbieten, durchaus einer gewissen Begränzung bedurfte, — während die für einen Staat gewonnenen Resultate sich leicht auf andere ähnliche Verhältnisse anwenden lassen; und endlich, weil das vaterländische Interesse den dießfälligen Untersuchungen eine erhöhte Theilnahme zuzuwenden verspricht. — Möchte es mir gelingen, durch diese Schrift etwas zur Vereinigung der verschiedenen Meinungen, welche sich über diesen wichtigen Theil des Haushalts der Völker noch immer bekämpfen, und dadurch zur Lichtung des chaotischen Dunkels beizutragen, welches denselben bisher noch immer mehr oder weniger einhüllte!

Inhalt.

Schlußfolgerungen.

Abkürzungen.

H. H. bedeutet: die Lehre von den Steuern von J. G. Hoffmann 1840.

K. r. z. w. bedeutet Die Kunst reich zu werden, oder gemeinfaßliche Darstellung der Volkswirthschaft von M. v. Prittwitz 1840.

Rau III. bedeutet: Lehrbuch der politischen Oekonomie von K. H. Rau. Dritter Band, Grundsätze der Finanzwissenschaft 1832.

Q. R. bedeutet: Edinburgh Quaterly review.

B. I. bedeutet: Bericht an das englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz von Dr. John Bowring. Aus dem Englischen. Zürich 1837.

B. II. bedeutet: John Bowrings Bericht über den deutschen Zollverband. Aus dem Englischen von Buck. 1840. Berlin.

Einleitung.

Ungeachtet jedermann weiß, und fast in allen staatswirthschaftlichen Werken entwickelt wird, was man unter dem Wort: „Steuer“ und „Besteuerung“ verstehe: so ist es doch sehr schwierig, diese Begriffe genau festzustellen, und da wir sie hier in ihrer ausgedehnten Bedeutung nehmen wollen, so scheint es am besten, mit einer kurzen Musterung der verschiedenen Formen, unter denen, und der verschiedenen Zwecke, für welche Steuern erhoben und gezahlt werden, zu beginnen.

Es ist in andern volkswirthschaftlichen Schriften bereits genügend dargethan, warum das Eigenthums- und Besitzrecht der natürlichen Güterquellen (natürlichen Capitalien), namentlich also auch des Grundes und Bodens, vorzugsweise geschützt werden müsse, und jede gleichmäßige Vertheilung derselben unter die Gesammtheit der Bewohner eines Landes, wie sie z. B. die agrarischen Gesetze Roms beabsichtigten, eben so nachtheilig als zweckwidrig und ungerecht sey. (Vergl. z. B. meine Kunst reich zu werden §. 9. 15.) Alle einigermaßen in der Civilisation vorgeschrittenen Völker haben daher auch das Recht des Besitzes der natürlichen Güter und namentlich des Grundes und Bodens geheiligt und durch Gesetze vor jedem Angriff geschützt. H. H. spricht sich darüber

wie folgt aus: (Seite 30) „der heuchlerischen Selbstsucht ist ergreifend vorzuhalten, daß der Grund, welcher alle bewegt, das Eigenthum des Einzelnen zu schützen, nur in dem allgemeinen Interesse liegt, daß alles, was durch menschliche Kraft und Einsicht nutzbar gemacht werden kann, auch wirklich möglichst benutzt werde. Daß der Boden Getreide trägt und Heerden ernährt, daß seinem Schooße Erz entnommen wird, daß fleißige Hände das Erzeugniß des Bodens zur Nahrung, Kleidung und Wohnung verarbeiten, das nützt nicht bloß den Besitzern von Landgütern, Bergwerken und Fabriken, sondern auch das Leben des Besitzlosen wird dadurch genußreicher, indem ihm die Möglichkeit eröffnet ist in Folge der mannichfaltigen Verhältnisse des Lebens Antheil an diesen Erzeugnissen zu nehmen. Diese Benutzung alles Nutzbaren wird am zuverlässigsten dadurch gesichert, daß in der Person eines Eigenthümers ihm ein Pfleger bestellt wird, dessen eigner Vortheil ihn treibt es möglichst auszubeuten. Aus dieser höhern Ansicht erfüllt der Eigenthümer nur einen Auftrag, den er von der Gesammtheit empfangen hat, indem er nach bestem Wissen zum eignen Vortheil benutzt, was ihm zur Förderung des allgemeinen Wohls mit der Vollmacht frei darüber zu verfügen anvertraut wurde. Die Gesammtheit nimmt ihren Auftrag zurück, sobald ein höherer Bedarf es erfordert: aber sie darf einen Glauben nicht stören, welcher für ihr Gedeihen unentbehrlich ist; nur aus einleuchtenden dringenden Gründen und nur gegen volle Entschädigung darf dem Eigenthümer das anvertraute Gut entzogen werden, damit die Zuversicht nicht wanke, womit er der Pflege desselben seine ganze Kraft widmet, weil er damit zunächst für seinen eigenen Vortheil zu wirken wähnt." Ebenso lehren die Schriften über Volkswirthschaft, wie und warum

entrichtet werden müssen, wenn sie an einer bestimmten Hebungsstelle vorbeikommen. Sie werden nicht, wie Chaussée-, Brücken- und Schleußengelder, für die Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen gezahlt, sondern sind wesentlich eine Frucht der Macht, die Vorüberziehenden zur Zahlung zu nöthigen. Das bekannteste Beispiel einer solchen Abgabe ist der Sundzoll. Als Dänemark noch im Besitze der jetzt schwedischen Provinzen Schonen, Halland und Bleckingen war, gehörten ihm beide Ufer der drei Meerengen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden. Es sah eine Durchfahrt durch diese Meerengen als einen Durchzug durch sein Gebiet an, und gestattete dieselbe nur gegen Erlegung einer Abgabe. Die Durchfahrt durch die beiden Belte blieb nur der inländischen Küstenfahrt offen: der ausländische Handel durfte sich allein des Sundes bedienen, welchen noch jetzt jährlich eilf- bis dreizehntausend Seeschiffe passiren. Als Dänemark genöthigt ward die vorbenannten drei Provinzen an Schweden abzutreten, verblieb ihm doch das Recht den Sundzoll von allen Kauffahrtei-Schiffen zu erheben, welche zwischen der Ost- und Nordsee fahren, und Dänemark bezieht noch heute hierdurch ein für dasselbe sehr wichtiges Einkommen. Im Mittelalter hielten die Grundherren sehr allgemein sich berechtigt, alles was ihr Gebiet durchzog mit einer Abgabe zu belegen, deren Höhe nur von der Möglichkeit einer nachhaltigen Hebung abhing." H. H. sagt ferner über diese Art Abgaben (S. 10) im Allgemeinen: „man nennt nicht selten Steuern solche Leistungen, die nichts Anderes sind als grundherrliche Gefälle, aufgelegt für den Genuß von Vortheilen, die vielleicht längst verschwunden sind, während die Abgabe dafür noch immer fortdauert. Ein Schutz des mächtigen Grundherrn, welcher einen hohen Werth hatte

in der Verwirrung jener Zeiten, wo Gelüste, Ansprüche und Macht Recht gaben, wird noch immer bezahlt, obwohl die wieder erwachte Kraft der Sitten und des Gesetzes ihn längst überflüssig machten. Das ist der Ursprung der Passagezölle, welche zum Theil noch, obwohl in neuester Zeit durch Verträge beschränkt, die deutschen Ströme belasten — der Ursprung vieler sogenannten Schutz- und Nahrungsgelder, welche noch heute von Gewerbtreibenden an die landesherrlichen Renteien, an städtische Kämmereicassen, an Standesherren und Rittergutsbesitzer entrichtet werden. Sehr viele Leistungen, welche noch als Grundsteuern fortbestehen, sind ursprünglich der Pachtschilling für anfangs nur auf unbestimmte Zeit zur Nutzung überlassene Ländereien, die endlich ein erbliches Eigenthum geworden sind, dessen Entstehen längst vergessen ist, und dessen Inhaber nun neben dieser Abgabe jetzt noch überdieß alles leisten muß, worin den vormaligen Pächter weiland der Grundherr vertrat. Andere Grundsteuern sind aus der Ablösung von Bannrechten entstanden, womit Ortschaften und Gemeinden vormals belastet waren; man war anfangs froh, sie durch Uebernahme eines jährlichen Zinses abzukaufen, welcher fortwährend entrichtet wird, obwohl längst vergessen ist weßhalb er entstand, und Bannrechte, wie die abgelösten, längst durch Veränderungen in der Gesetzgebung, in den Gewerben und in der Lebensweise ihren Werth verloren haben."

Wenn sich indessen auch diese letztern Arten von grundherrlichen Abgaben keineswegs volkswirthschaftlich so rechtfertigen lassen, wie es vorstehend für die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthums geschehen ist; wenn dieselben vielmehr nur als ein Ergebniß des Rechts des Stärkern angesehen werden können, welches nur durch Verjährung geheiligt ist: so erscheint doch auch

der Besitzer eines Grundstücks dasselbe verpachte, und sich eine Pacht oder einen Zins für diese Benutzung zahlen lässe, was, namentlich bei Erbpachten, oft auch in der Form geschieht, daß der Besitzer sein Besitzrecht an den Pächter gegen eine Geldsumme mit abtritt, und sich nur einen gewissen dauernden Canon, Grundzins, von dem Grundstück vorbehält. Oder es borgt sich jemand Capital in baarem Gelde, verpfändet dafür sein Grundstück (d. h. den zur Deckung des Capitals erforderlichen Theil desselben) und zahlt für dieses Capital eine jährliche ausbedungene Rente (Interessen), welches Verhältniß so angesehen werden kann, als wenn der Darleiher des Capitals für den Betrag desselben Eigenthümer eines verhältnißmäßigen Theiles des fraglichen Grundstücks wäre.

In allen diesen Fällen zahlt also der Besitzer oder vielmehr der Nutznießer des Grundstücks eine bestimmte Abgabe, die, unter welchem Namen, oder auf Grund welches Vertrages sie auch stattfinde, mit dem allgemeinen Ausdruck „Grundsteuer" bezeichnet werden kann, oder wenigstens ganz mit den Abgaben überein kommt, die man im gewöhnlichen Leben mit dem Ausdrucke „Grundsteuern" bezeichnet. Die Art wie diese Grundsteuer ursprünglich entstanden ist, ändert in dem Wesen derselben durchaus nichts. Sie mag ursprünglich eine Pacht gewesen seyn, welche der Pächter an den Besitzer zahlte, oder eine Steuer, welche der Sieger dem Besiegten auferlegte, oder eine Abgabe, welche der Stärkere von dem schwachen kleinen Grundbesitzer erzwang. So sagt H. H.: (Seite 52) „Nach dem Kriegsgebrauche der alten Welt wurden Ueberwundene die leibeignen Knechte der Sieger. Die ganze Frucht der Arbeiten dieser Unglücklichen gehörte den Herren, welche sie dafür ernährten, wie den Stier vor dem Pfluge. Lehrte der eigene Vor-

theil die Herren sie milder zu behandeln, ward ihnen namentlich ein beschränktes Nutzungsrecht auf Ländereien zugestanden, so mußten dafür so viel Naturallieferungen und Dienste zugesagt und unnachsichtlich geleistet werden, als nur immer neben dem nothdürftigen Unterhalte durch Arbeit noch zu erschwingen waren. Als in der Verwirrung des Mittelalters die grundherrliche Macht sich auf den Trümmern der Staatsgewalt erhob, und mächtige Grundherren nur noch allein ihren Untergesessenen einigen Schutz für Leben und Eigenthum zu gewähren vermochten, da mußten auch bisher freie Eigenthümer diesen Schutz dadurch erkaufen, daß sie der Grundherrlichkeit sich auf ähnliche strenge Bedingungen unterwarfen. Die Renten, welche der Grundherr bezog, waren unter solchen Umständen nicht das Ergebniß freier Verträge von kurzer Dauer, worin die Miethe für überlassene Nutzungen nach dem Wechsel des Begehrens und Anerbietens steigen und fallen konnte, sondern Lasten, welche zu mindern der Verpflichtete keine Mittel, die zu mehren aber der Grundherr jedenfalls die Macht und oft auch das Interesse besaß. Hierzu kam, daß die Leistungen jener Zeit fast ganz in Diensten und Abgaben von Erzeugnissen bestanden, welche nicht in den freien Verkehr übergingen, der ihren Geldwerth bald höher, bald niedriger stellt, sondern von der Herrschaft selbst unmittelbar verbraucht wurden, für welche sie stets den gleichen Werth behielten, weil stets das gleiche Bedürfniß dadurch befriedigt wurde."

Sehr nahe damit verwandt sind die sogenannten Passage-Zölle. H. H. stellt ihr Wesen also dar: (S. 450) „Einen beträchtlichen Theil der Abgaben vom Verkehr bilden die sogenannten Passage-Zölle: das ist Zölle, welche von Waaren, oft auch Transportmitteln, wie Schiffe und Wagen, und zuweilen sogar von Personen

bei ihnen in volkswirthschaftlicher Beziehung die Heilighaltung des Besitzrechtes so wichtig und wesentlich, daß eine conservative Gesetzgebung nirgends wagt dergleichen angemaßte Rechte geradezu aufzuheben, vielmehr nur dahin strebt die Ausübung derselben solchen Formen zu unterwerfen, die dem gemeinen Besten am wenigsten nachtheilig sind. Auch werden wir später noch sehen, warum dergleichen Verpflichtungen, wenn sie nicht persönlich sind, sondern in Geld- oder Werthleistungen bestehen, durchaus auch als keine ungerechte Last für den Leistenden angesehen werden können. Demgemäß hat, während die französische Revolution alle Feudalrechte ohne Weiteres aufhob, die preußische Gesetzgebung alle diese grundherrlichen Rechte nur in so weit abgeschafft, als sie die persönliche Freiheit der Unterthanen beschränkten, dagegen alle diejenigen Rechte, die wesentlich in einem finanziellen Vortheil bestanden, unangetastet gelassen, indem sie sie ablöslich machte, oder die Verhältnisse zwischen Berechtigten und Leistenden in weniger lästige und beschränkende Formen brachte und genauer feststellte. Und eben so wenig haben die europäischen Mächte bisher gewagt, und werden es schwerlich thun, wenn sie nicht das bisherige Staatsrecht erschüttern wollen, Dänemark den Sundzoll zu bestreiten, ungeachtet dieser nur ein reiner und erzwungener Passagezoll ist.

Ebenso verschieden wie hiernach die Grundabgaben (im allgemeinsten Sinne genommen) in ihrer Entstehungsart sind, sind sie es auch in Bezug auf den Berechtigten, der sie einzieht: denn dieser kann ein Privatmann, eine Stiftung, eine Gemeinde, eine Provinz, ein mittelbarer Standesherr, der Landesherr, oder die Gesammtheit des Staates seyn. Auch dieser Umstand, an wen nämlich die Steuer gezahlt werde, ändert in dem Wesen derselben

nichts: nur insofern besteht dabei ein wichtiger Unterschied, als die Verwendung des auf diese Art gewonnenen Einkommens entweder lediglich zu Gunsten des Berechtigten stattfindet, oder die durch diese Abgaben und Steuern aufgebrachten Summen theilweise oder ganz zum Besten der Steuernden verwandt werden, wie dieß letztere namentlich bei allen Staatsabgaben fast durchgehends der Fall ist. In dieser Beziehung ist wohl zu bemerken, daß auch die Grundsteuern, die vornehmlich in åltern Zeiten in die Cassen des Oberherrn oft nur in der Absicht flossen, zu dessen persönlichem Nutzen verwendet zu werden, doch späterhin durch Vermischung des Privatvermögens desselben mit dem Staatseinkommen, wobei der Unterschied zwischen beidem entweder ganz verschwindet oder die Gränzen wenigstens sehr schwierig zu bestimmen sind, auch mehr oder weniger den Steuerpflichtigen zu gute kam und kommt. H. H. sagt hierüber sehr richtig: (Seite 4) „Vor Allem aber ist das Urtheil über das wahre Verhältniß der Steuern dadurch getrübt worden, daß Landesherrlichkeit und Grundherrlichkeit, obwohl einander geradezu entgegengesetzte Zustände, dennoch im neuern Europa sich so vermischt befinden, daß sich an einzelnen Staaten alle Schattirungen des Ueberganges von der Grundherrlichkeit zur Landesherrlichkeit noch jetzt nachweisen lassen. Der Grundherr bezieht von seinen Untergesessenen Abgaben für die Erlaubniß sich auf seinem Boden niederzulassen, Zins für das Land, das er ihnen zur Benutzung überläßt, und mannichfaltige Gefälle für den Gebrauch der Anstalten, die zu ihren Gunsten er unterhält. Hier liegt ein gegenseitiges Abdingen in der Beschaffenheit des Verhältnisses selbst. Beide Theile haben ein entgegengesetztes Interesse; der Herr will sein Eigenthum, der Untersasse seine persönlichen

Erwerbsmittel, Körper und Geisteskräfte, auch wohl bereits erworbenes Capital, so hoch nutzen als möglich. Jeder betrachtet als reinen Gewinn für sich, was er dem andern abzudingen vermag. Besteht auch, was gar nicht verkannt werden darf, ein Band der Anhänglichkeit in vielen, obwohl gewiß nicht in allen Fällen, welches jeden von beiden Theilen bewegt nicht bloß den Gewinn an Geld und Geldeswerth in Anschlag zu bringen, so liegt doch auch hier ein Austausch gegenseitiger Vortheile, nur solcher, die sittlicher Natur sind, zum Grunde. Milde Schonung wird mit dankbarer Anhänglichkeit, hingebende Treue mit auszeichnender Gnade vergolten. Die Grundherrlichkeit verliert ihr eigenthümliches Wesen dadurch noch keineswegs, daß die Macht der Regierung, worunter sie stand, erlischt, und der Grundherr nunmehr zum Oberhaupt eines selbständigen Machtgebietes heranwächst. Nur die Namen wechseln, und ein Gegensatz zwischen Regierung und Volk tritt an die Stelle des Gegensatzes zwischen Herrschaft und Untersassen. Auf dieser Grundlage erhoben sich alle die Staatsverfassungen, worin Abgeordnete, sey es des gesammten Volkes, sey es besonders bevorrechteter Classen desselben, sich versammeln, um eifersüchtig die Verwaltung der Regierung zu bewachen, um mit ihr zu dingen über das Maaß der unentbehrlichen Beiträge zur Unterhaltung und Verbesserung des Zustandes, worin der Staat sich befindet, und um Rechenschaft zu fordern von der zweckmäßigen Verwendung dieser Beiträge. Selbst wo solche Verfassungen nicht bestehen, wo die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit Gesetze gibt, Steuern erhebt und verwendet, schleicht in Folge der angeerbten grundherrlichen Verhältnisse die Vorstellung eines getheilten Interesses durch alle Zweige der Verwaltung, wie durch alle Stände der Unterthanen: sie

spricht sich aus in dem allgemeinem Streben der einzelnen Verwaltungsbehörden, nach Erweiterung ihres Einkommens, ihrer Befugnisse und ihres Einflusses, und findet ihren tausendfältigen Widerhall in den zahllosen Ueberlastungsbeschwerden und in den unerschöpflichen Vorwänden Nachlässe oder Vergütungen von den Regierungen zu heischen. Von einem Aeußersten der Ansichten und Meinungen zum andern, von dem Rausche der Despotie bis zum Taumel der Volkssouveränetät, erhält sich die Vorstellung von einem Gegensatze zwischen Regierung und Nation, und seine natürliche Folge, nämlich der Wahn daß Steuern eine Belastung sind, welche die Regierungen ihres eigenen Vortheils wegen ihren Untergebenen auflegen.“ Es ist hier noch nicht der Ort näher zu entwickeln, wann, wie und inwiefern die Steuern und Abgaben dem Steuernden wieder zu gute kommen, dieser Gegenstand soll vielmehr später noch ausführlicher erörtert werden; es kam vielmehr hier nur darauf an, auf diesen Unterschied in der Besteuerung aufmerksam zu machen, indem wir schon gleich hier bemerken, daß die vorliegende Schrift ihrem Zweck nach vorzugsweise nur die Steuern zu allgemeinem und öffentlichem Zweck im Auge hat, ungeachtet, was von diesen gesagt wird, sich auch leicht auf Privatabgaben im ausschließlichen Privat-Interesse Einzelner anwenden läßt.

Außer den oben berührten Unterschieden kommt aber drittens noch vorzugsweise die verschiedene Weise in Betracht, wie die Steuern, oder, um noch allgemeiner sich auszudrücken, das ganze Staatseinkommen auf- oder zusammengebracht wird, was übrigens beiläufig erwähnt nur immer ganz auf demselben Wege geschehen kann, wie sich das Einkommen von Privatleuten, Vereinen, moralischen Personen ꝛc. bildet.

um gewisse Handlungen zu verhindern oder zu erschweren, die man dem allgemeinen Besten, der Industrie, der öffentlichen Moral für nachtheilig erachtet. Bei diesen Steuern ist der finanzielle Zweck nur ein Nebenzweck, und steht den andern ebengedachten Zwecken nach, die wir unter dem Ausdruck „sociale Zwecke" zusammenfassen wollen; oder wenigstens waltet bei solchen Steuern das Bestreben vor, beide Zwecke zugleich zu erreichen — ein Bestreben, dessen Ausführbarkeit wir später beleuchten werden. Zu dieser letztern Classe von Steuern gehören z. B. die Luxussteuern, die Hundesteuer, Branntweinsteuer, die Ein- und Ausfuhr-Schutzzölle (Prohibitivsystem rc.).

Nach dieser vorläufigen Musterung des vor uns liegenden reichlichen Stoffs scheint es, daß der Gang unserer Untersuchung sich am besten auf folgende Weise gliedern lassen werde, wobei es nicht schwer seyn wird die einmal gewonnenen allgemeinen Resultate ohne besondere Erinnerung dort immer wieder von neuem in Anwendung zu bringen, wo dieß dem Gange der Untersuchung nach geschehen müßte, aber, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht wohl geschehen kann (so z. B. daß das was von den Staatssteuern gilt, auch größtentheils auf die Provincialsteuern Anwendung findet rc.).

I. Theorie.

1. Besteuerung mit finanziellem Zweck (mit Einschluß des eigenen Erwerbs der steuererhebenden Behörde).

A. Durch eigenen Erwerb.

1) Aus Grundeigenthum;
2) aus gesammeltem Capital;
3) aus gewerblichen Unternehmungen mit und ohne Privilegium.

B. Durch eigentliche Steuern. Theorie derselben.

1) Gezwungene Steuern;

2) Freiwillige Besteuerung. Beisteuern.

II. Besteuerung zu andern socialen Zwecken. (Ein- und Ausfuhrzölle, Prohibitivsystem.)

II. Folgerungen und Nutzanwendungen.

1) Wie ist die Besteuerung eines Landes am besten einzurichten?

2) Wie ist der Uebergang zu einer neuen Besteuerung zu bewirken?

Es ist nämlich nach allgemein bekannten staatswirthschaftlichen Grundsätzen ein Einkommen (oder mit andern Worten eine Ansammlung von Werthen) nur dadurch möglich:

a. daß entweder Werthe, werthvolle Dinge, producirt,

b. oder daß durch Beiträge, Abgaben (Beisteuern) derer, welche selbst Werthe produciren, ein Einkommen gebildet werde, so daß also in beiden Fällen die ursprüngliche Bildung von Werthen immer Bedingung ist.

Dieß auf das öffentliche Einkommen angewendet, finden wir, wie dieß auch in allen Schriften über Finanzwissenschaft näher erörtert wird, daß das Staatseinkommen oder die Staatseinkünfte immer hervorgehen

A. aus dem eigenen Erwerb des Staats durch productive Operationen mittelst der Vermögensquellen des Staates, oder

B. aus Beiträgen, Abgaben oder Steuern der Staatsbürger.

Obgleich hiernach eigentlich nur eine Betrachtung der letztern in dem Zwecke der vorliegenden Schrift zu liegen scheint, so bildet das Einkommen aus den eigenen Vermögensquellen des Staats doch einen so wesentlichen Bestandtheil der Staatseinnahmen, und ist auch mit dem Einkommen aus eigentlichen Steuern so eng verbunden, ja erscheint oft so sehr als eine wirkliche Steuer, daß wir in dem Wort „Besteuerung“ durchaus genöthigt sind jenen ersten Theil des Staatseinkommens mit zu begreifen, oder ihn wenigstens einer Prüfung mit zu unterwerfen, wenn unsere Untersuchung irgend erschöpfend seyn soll.

Das Einkommen ad A. aus den eigenen Vermögens- und Güterquellen des Staats kann nun nach bekannten volkswirthschaftlichen Grundsätzen nur entspringen

1) aus Grundbesitz (natürlichen Capitalien);

2) aus gesammeltem Capital, Capitalvermögen im engern Sinn;

3) aus der Arbeit im allgemeinsten Sinn, hier also aus der Thätigkeit der Staatsverwaltung, durch gewerbliche Unternehmungen verschiedener Art.

Die eigentlichen Steuern ad B. dagegen lassen sich nun wieder unter verschiedene Gesichtspunkte bringen. Entweder sind sie nämlich erzwungene, von der Staatsverwaltung ausgeschriebene oder auferlegte Steuern, oder freiwillige (Beisteuern, Beiträge zu wohlthätigen Zwecken, Assecuranz-Beiträge und dergleichen). Wir werden später sehen, daß die letztern in der Besteuerung eines Landes eine bedeutende Rolle spielen.

Wir können aber noch die Steuern auch von dem Gesichtspunkte aus prüfen, ob ihre Verwendung zu allgemeinen Zwecken ohne Rücksicht auf die Gegenstände, die besteuert worden sind, stattfindet (allgemeine Steuern), oder ob sie bloß von bestimmten Objecten für einen bestimmten beschränktern Zweck erhoben und verwandt werden (Specialsteuern), wie z. B. Feuersocietäts-Beiträge, Chausséegelder, Gerichtssporteln ꝛc., wobei auch der Unterschied zwischen Staats-, Provincial-, Kreis- und Communal-Abgaben in Betracht kommt.

Endlich findet noch eine große Verschiedenheit der Besteuerung nach der Verschiedenheit der Besteuerungsobjecte oder der Finanzquellen statt.

Außer allen diesen verschiedenen Steuern, bestimmt dem Landesherrn, der Staatsverwaltung (oder auch der Provinz, dem Kreis, der Commune) ein Einkommen zu verschaffen, finden wir aber auch noch sehr häufig Steuern und Zölle, bei denen der Hauptzweck keineswegs, wie bei den bisher erwähnten Steuern, finanziell ist, sondern wo die Steuer ein Zwangsmittel, eine Strafe seyn soll,

Theorie der Steuern.

I. Besteuerung zu finanziellem Zweck

mit Einschluß des eigenen Erwerbs des Staats (Provinz, Kreis, Communen).

A. Durch Privaterwerb

1) aus Grundeigenthum und natürlichen Capitalien

a. Domänen und Forsten.

Es ist hier nicht der Ort, die staatsrechtliche Frage zu erörtern, in wie weit Domänen als Privateigenthum des Fürsten oder als Staatsgut anzusehen seyen. Diese Frage ist überdieß in vielen Schriften über Finanzwissenschaft und in den Kammer-Verhandlungen der verschiedenen Staaten zur Genüge erörtert, und gestattet auch keine allgemeine Beantwortung. Es kann uur im allgemeinen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Beantwortung dieser Frage in der Regel zuletzt von geringer praktischer Wichtigkeit ist, indem, wie wir bereits oben bei den Grundsteuern bemerkten, das Privatvermögen des Landesherrn und das Staatsvermögen gar nicht zu trennen, oder vielmehr gar nicht die Gränze anzugeben ist, wann die Verwendung des Einkommens aus denselben bloß im Privatinteresse des Landesherrn, und wann im Interesse des Landes stattfinde. Es ist hier ganz derselbe Fall, wie mit den Ausgaben der Reichen, von denen man

auch durchaus nicht sagen kann, daß und wann sie im ausschließlichen Interesse und zum ausschließlichen Nutzen des Reichen stattfinden. (Vergl. K. r. z. w. §. 624 bis 629.) Der Vorzug des Reichen besteht vielmehr vorzugsweise darin, daß er Herr über die Verwendung seines Reichthums ist, und eben so wird es bei der Frage über die Privatdomänen des Fürsten und über die Staatsdomänen, meistens weniger darauf ankommen, zu welchen Zwecken das Einkommen daraus zu verwenden sey, als vielmehr wer über diese Verwendung zu bestimmen habe. Dieser Umstand ist hier absichtlich berührt worden, weil ein ähnliches Verhältniß fast bei allen Steuern obwaltet, und weil nicht genug die Meinung bekämpft werden kann, als seyen die Steuern ein Verlust für die Steuernden, den man auf sein Minimum zu reduciren suchen müsse. H. H. kommt auf diesen Punkt mit Recht mehrmals zurück, namentlich in der Einleitung seines Werks, und da er von besonderer Wichtigkeit zur richtigen Würdigung des uns vorliegenden Gegenstandes ist, so möge es gestattet seyn, diese Stelle hier ganz wieder zu geben: (S. 1—4) „Die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, deren die Menschen in gebildeten Staaten genießen, ist allein die Frucht ihrer Arbeit. Das Menschengeschlecht, in Familien vereinzelt, kann auch mit den größten Anstrengungen nur sehr wenig zur Verbesserung seines Zustandes thun: nur indem die Familien näher zusammenrücken und zu gemeinsamen Anstalten sich vereinigen, wird das Leben fortschreitend sicherer, wirksamer und genußreicher. In der Urzeit dieser Verbindungen nimmt jede Familie unmittelbar an den Arbeiten Theil, die zu gemeinschaftlichen Zwecken vollführt werden. Später werden einzelnen Mitgliedern der Verbindung Arbeiten übertragen, wozu sie

besonders geschickt sind: sie erhalten dafür von den übrigen, welche die Frucht ihrer Arbeit benutzen, eine Vergütung, die in Gelde besteht, wenn die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft tritt. Die Beiträge, wodurch diese Vergütung aufgebracht wird, heißen Steuern, wenn die Verbindung, von der sie geleistet werden, ein Staat, oder eine von der Regierung des Staates zur Erhebung solcher Beiträge berechtigte Gemeinde ist. Steuern in diesem Sinne sind daher Geldbeiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Anstalten, welche die Regierungen der Staaten und die Vorstände der Gemeinden zur Begründung und Beförderung der Wohlfahrt ihrer Untergebenen anordnen und leiten.''

„Alle Sicherheit des Lebens, des Erwerbes und der Genüsse hängt von dem Zustande dieser Anstalten ab: je wohlhabender ein Volk oder eine Gemeinde ist, je mehr demnach auf diese Anstalten verwendet werden kann, desto leichter und angenehmer wird das Leben bei gleich verständiger und wohlwollender Verwaltung. So wie unter übrigens gleichen Umständen derjenige Haushalt der glücklichste ist, welcher den meisten Aufwand zur Erreichung vernünftiger Zwecke machen kann, so wird auch derjenige Staat oder diejenige Gemeinde am glücklichsten seyn, welche sich den meisten Aufwand für ihre gemeinnützigen Anstalten erlauben darf. Von dieser Ansicht aus erkauft jedermann durch die Steuern, welche er zahlt, Genüsse, die nur durch öffentliche Anstalten erlangt werden können; und es ist nicht sowohl zu bedauern, daß so viel dafür zu zahlen ist, als daß nicht noch viel mehr auf einen so vortheilhaften Ankauf verwendet werden kann.''

„Der gemeine Wahn, daß der Zustand der Sicherheit des Lebens und Eigenthums, die Fruchtbarkeit der

Arbeiten und die davon abhängende Möglichkeit zu erwerben und zu genießen, endlich selbst die Erhebung des Geistes und Veredlung des Willens, wodurch der Mensch fortschreitend immer menschlicher wird — daß alle diese Güter und Gaben dem Menschen von selbst zufallen und es dazu keiner oder doch nur geringer Verwendungen der Obrigkeiten bedürfe: dieser Wahn ist selbst nur eine Folge der hohen Bildungsstufe, worauf der Mensch im größten Theile Europa's dermalen steht. Wie der Mann längst vergessen hat, welchen Bemühungen er verdankt daß er sprechen lernte, so vergessen die Völker im reifern Alter der Staaten, was dazu gehörte sie der thierischen Wildheit zu entwöhnen, deren gräßliche Gestalt wir noch an den rohesten Völkerstämmen Australiens wahrnehmen. Der größte Theil der Menschen in den gebildetsten Staaten des heutigen Europa's ahnet nicht einmal, von was für Anstalten und Verhältnissen die Möglichkeit des Zustandes abhängt, der ihrem Wahne gemäß nur der natürliche Erfolg ihrer eigenen Einsicht und Thätigkeit ist. So konnte wohl der Glaube entstehen, daß für die Steuern bei weitem kein hinreichender Ersatz gegeben werde, und daß eine sehr viel geringere Besteuerung hinreiche alles das zu beschaffen, was dieser beschränkten Ansicht nach zur Erhaltung des bestehenden Zustandes unentbehrlich ist. Mit der Zunahme der Einsicht erweitert sich allerdings der Gesichtskreis auch in dieser Beziehung; dennoch erscheinen den Meisten die Steuern nur in der Gestalt eines nothwendigen Uebels: fast überall wird über die Höhe der Steuern geklagt und in der schweren Belastung durch Steuern das wesentlichste Hinderniß der Fortschritte in Wohlstand und Bildung gefunden, deren Förderung doch zunächst aus den Anstalten hervorgeht, zu deren Unterhaltung eben die Steuern erhoben werden."

„Es ist eine der bezeichnendsten Eigenschaften wahrhaft gemeinnütziger Anstalten, daß ihre Wirksamkeit sich weit hinaus über den Kreis erstreckt, für den sie zunächst bestimmt sind. Die großen Verwendungen für Wissenschaft und Kunst, wodurch die Regierungen mächtiger Staaten ihre Achtung für höhere Geistesbildung bekunden, fördern dieselbe nicht bloß in ihrem eigenen Gebiete, nicht bloß bei befreundeten Nachbarvölkern, sondern selbst bei denen, welchen sie dadurch nur Waffen gegen sich darreichen. Die Sicherheit auch der kleinsten Staaten im Herzen Europa's gegen neue Hunnen- und Mongolenzüge beruht zunächst auf der Kraft der Mächte, welche die östlichen Gränzen desselben bewachen. Daß Erzeugnisse des Kunstfleißes der Schweiz sicher an die Gestade des stillen Oceans gelangen, beruht auf der Polizei gegen Seeräuber, welche die Kriegsschiffe der Seemächte durch alle Meere verbreitet vollziehen. Der Postenlauf von Archangel bis Cadiz, und selbst außer Europa, wo dieser Welttheil seine Gesittung hinbrachte, wenn auch zum Theil selbst Privatunternehmungen, besteht doch nur durch den Schutz, welchen die wahrhaft selbständigen Staaten ihm verleihen. Dieses Band des Verkehrs, welches jetzt alle Länder des Erdbodens umschlingt, diese Leichtigkeit und Sicherheit, womit man jetzt von London nach Calcutta schneller und gefahrloser reist, als vor 500 Jahren von Venedig nach Danzig, dieser wohlfeile Austausch der Erzeugnisse des Bodens aller Länder und des Fleißes aller Völker, diese neue Welt voll Thätigkeit und Genuß, besteht wesentlich nur durch die Wechselwirkung der großen Länder- und Völkermassen, welche sich in Europa seit dem Ende des Mittelalters bildeten. Sie tragen die Kosten der Civilisation nicht bloß für sich, sondern auch für die Staten dritten und vierten Ranges,

die eben deßwegen mit viel geringerm Aufwande ihren Haushalt bestreiten. Bei Vergleichung der Staatslasten wird das zu leicht übersehen, und Weltverbesserer, auf die Ansicht einer Spanne Raumes beschränkt, gefallen sich in dem Wahn, daß eine große Monarchie verhältnißmäßig eben so wohlfeil regiert werden könne, wie ein demokratischer Schweizer-Kanton." — Die weitere Anwendung, die H. H. von dem Vorstehenden auf die Grundsteuern macht, ist schon oben mitgetheilt. Aus diesem Verhältniß erklärt sich auch der oft bemerkte Umstand, daß in constitutionellen Staaten, wo die Kammern das Steuerbewilligungsrecht üben, die Steuerlast in der Regel viel größer sey als in absolut monarchischen Staaten. Es ist weniger die Masse der Steuern, welche lästig ist, als vielmehr die willkürliche und unzweckmäßige Verwendung derselben, und wo die Steuernden sich selbst diese Last auflegen und die Verwendung derselben controliren, werden sie auch immer geneigter seyn diese Last zu tragen und neue Lasten der Art zu übernehmen. Man kann diesen Umstand aber auch nicht zu Gunsten der absoluten monarchischen Staaten anführen, wie dieß doch täglich geschieht, eben so wenig wie man berechtigt ist zu sagen, der Arme sey glücklicher als der Reiche, weil er weniger Ausgaben habe. Vielmehr ist die Bereitwilligkeit der Kammern mehr Lasten zu übernehmen, nur als ein günstiges Zeichen anzusehen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu den Domänen zurück, oder bemerken vielmehr nur in Bezug auf dieselben, daß auch die Frage über deren beste und zweckmäßigste Verwaltung (insbesondere auch ob ihr Verkauf oder ihre Verpachtung vorzuziehen sey) hier um so mehr unberührt bleiben muß, als sie unserm Zweck zu entfernt liegt, und bereits genügend und erschöpfend in staats-

wirthschaftlichen Werken abgehandelt worden ist. (Vergl. z. B. Rau III. Finanzwissenschaft §. 89 bis 152 und namentlich auch H. H. Seite 28.)

Das Vorhandenseyn vieler Domänen in einem Staate hat bei oberflächlicher Betrachtung etwas Anlockendes. Sie machen mehr oder weniger die übrigen Steuern entbehrlich, und man ist daher geneigt, die Unterthanen eines Landes, worin viele Domänen sind, für besonders glücklich zu halten, weil sie weniger Steuern zu bezahlen haben. Allein bei näherer Prüfung schwindet der Schein eines so günstigen Verhältnisses. Die Domänen würden verkauft oder wenigstens vererbpachtet ebenso viel und vielleicht mehr Staatseinkommen gewähren und ihre bessere und gewinnbringendere Cultur in Privathänden würde wohlthätig auf die allgemeine Belebung der Production wirken. Kommt nun aber noch hinzu, wie wir später ausführlicher sehen werden, daß die Steuern beim Beharrungszustande des Abgabenwesens auf den Wohlstand des Einzelnen gar keinen Einfluß oder nur insofern einen Einfluß äußern, als die ganze Summe des Staatseinkommens zur Bestreitung der Staatsausgaben von dem gesammten Nationaleinkommen in Abzug kommt: so ergibt sich, daß es für das Wohl eines Landes im allgemeinen ganz gleichgültig sey, ob das Staatseinkommen aus den Domänen oder durch Steuern aufgebracht werde. Die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich auch darthun, wenn man das aus den Domänen fließende reine Staatseinkommen nach Abzug aller Verwaltungskosten in der Gestalt eines von den Domänen zu zahlenden Canons, und diese selbst als im Besitz von Privatpersonen oder an dieselben vererbpachtet sich denkt. Aber das Einkommen aus Domänen steht dem Einkommen aus wirklichen, gehörig vertheilten Steuern darum wesentlich nach, weil es in unglücklichen

Zeiten, namentlich im Kriege, mehr oder weniger als Finanzquelle versiegt, während eine auf eine große Zahl von Menschen vertheilte geringe Steuer unter solchen Verhältnissen weit leichter aufzubringen ist. Die Steuerverwaltungen haben daher auch, durch eine allgemeine Erfahrung belehrt, fast immer die Nothwendigkeit gefühlt die Steuern möglichst gleichförmig auf recht viele Contribuenten zu vertheilen, weil eine Steuer, die von Wenigen in größern Summen erhoben wird, zwar leichter in ihrer Erhebung, in unglücklichen Zeiten aber zu unsicher ist.

Viele Domänen in einer Provinz eines Staates haben außerdem noch den Nachtheil, daß ihre Bodenerzeugnisse oder vielmehr das dafür gelöste Geld nicht von den an Ort und Stelle wohnenden Besitzern, sondern von der entfernten Staatscentralbehörde eingezogen wird; daß mithin eine solche Gegend des regen Verkehrs entbehrt, den der Umsatz und Verbrauch dieser Erzeugnisse hervorbringt. Die Domänen wirken in diesem Fall daher wie die Abwesenheit der Gutsherren in Irland, und wirklich ist es nicht schwer zu bemerken, daß Gegenden, wo viele Staatsdomänen vereinigt sind, einen viel weniger regen Verkehr in jeder Beziehung haben, als solche Gegenden, wo das größere Grundeigenthum in den Händen mehrerer an Ort und Stelle wohnender Gutsbesitzer ist.

Nachdem so in allgemeinen Umrissen die Eigenthümlichkeit des aus den Domänen (und Forsten) fließenden Staatseinkommens kurz angedeutet worden ist (vergl. auch H. H. S. 18), wäre es interessant, eine numerische und statistische Zusammenstellung des Flächeninhalts und Ertrages der preußischen Domänen und Forsten hier zu geben. In Ermangelung officieller und anderer Materialien hierzu muß ich mich jedoch begnügen, hier (aus

Zedlitz's Staatskräfte der preußischen Monarchie I. Seite 514) Folgendes mitzutheilen.

Die preußische Domänenverwaltung bestand im Jahr 1828 aus 331 Domänenämtern, 64 Intendanturen, 142 Rentämtern. Der Realwerth aller Domänen wurde vor 1806 auf 80 Millionen und jetzt durch die noch nicht veräußerten hinzugekommenen Stiftsklöster und Ordensgüter auf 100 Millionen Thaler angeschlagen. Das reine Einkommen aus denselben nur zu 4 Proc. gerechnet, müßte daher allein schon eine Revenue von 4 Millionen Thalern geben. Dazu treten aber noch die Domanial-Gefälle verschiedener Art.

Der Flächenraum der Forsten in den sämmtlichen Regierungsbezirken betrug 1828 — 7,538,659 Morgen. Alle diese Domänen und Forsten verschafften dem Staate im Jahr 1821 ein Einkommen von 5,604,650 Thaler, wozu noch durch Verkäufe einzelner Aemter, Güter oder Vorwerke etatsmäßig ein Erlös kam von 1,000,000 Thlr.

Nach dem neuesten Hauptfinanzetat für das Jahr 1841 fließen aus der Verwaltung der Domänen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kronfideicommiß vorbehaltenen Revenuen-Antheils von $2^1/_2$ Millionen Thaler, 4,020,000 Thaler und außerdem aus den Domänenablösungen und Verkäufen behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden wie vorstehend 1,000,000 Thaler.

Die vorstehenden Angaben sind zu unvollständig, um sie irgend zur Grundlage von weitern Betrachtungen über die preußische Domänenverwaltung zu machen, wenn ich mich überhaupt diesem Geschäft gewachsen fühlte.

b. Jagd, Fischfang und andere Regalien der Art.

Was etwa über diese beiden natürlichen Güterquellen zu sagen wäre, darüber vergleiche man z. B. Rau a. a. O. III.

§. 192. In Preußen steht dieses Regal unter der Domänen- und Forstverwaltung. Es wird angemessen seyn, hier den Begriff des Regals, als hier zum erstenmal in Erwähnung kommend, kurz einer Erörterung zu unterwerfen. H. H. erläutert ihn folgendergestalt: (S. 23) „Das Eigenthum, welches die Staatsverwaltungen zur Bestreitung ihres Aufwandes, oder wenigstens eines Theils desselben benutzen, besteht der üblichen Benennung nach aus Regalien und Domänen; der einfachen Wortableitung nach bedeuten jene landesherrliches, diese grundherrliches Eigenthum. Schärfer, doch wesentlich in demselben Sinne, bezeichnet die Benennung: Domänen, alles Eigenthum des Staates, das derselbe mit gleichen Rechten und zu gleichen Zwecken wie Privatleute besitzt. Grundherrliche Rechte, Landgüter, Forsten, Häuser, Fabrik-Anlagen und zinsbar belegte Capitale sind Domänen, wenn der Staat sie wie ein Privateigenthümer benutzt. Regalien bestehen dagegen in Rechten, deren sich Niemand, außer in besonderm Auftrage der Staatsgewalt bedienen darf. Rechte dieser Art, woraus Einkommen fließt, sind insbesondere nutzbare Regalien. Die Befugniß der Staatsgewalt, Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes von ihren Untergebenen einzuziehen, oder das Besteuerungsrecht, gehört hiernach selbst zu den nutzbaren Regalien, und bildet sogar den bei weitem einträglichsten Theil derselben. Aber in Folge der Entwickelung der Landesherrlichkeit aus der Grundherrlichkeit hat die Benennung „nutzbare Regalien" eine verschiedentlich beschränkte Bedeutung gewonnen. Indem mächtige Grundherren dadurch Landesherren wurden, daß die Staatsgewalt, welcher sie bisher unterworfen waren, in Unmacht versank und endlich ganz erlosch, gingen auch diejenigen Vorrechte der Staatsgewalt auf dieselben über, deren sie zur Erreichung

des Staatszweckes nicht entbehren konnten. Diese Rechte sind die Regalien in einer beschränktern Bedeutung, worin, zur Vermeidung von Mißverständnissen, dieses Wort weiterhin nur allein gebraucht werden soll. Aber selbst nicht ahnend, wie sehr ihre Stellung sich geändert hatte, sahen sie nur Erweiterungen ihrer grundherrlichen Macht in der neu erlangten Unabhängigkeit von einem Oberhaupte; sie benutzten diese besonders, um neue Quellen des landesherrlichen Einkommens zu eröffnen; so wurden Verrichtungen ausschließliche Vorrechte der Regierungen, deren Betrieb Privatleuten zu verbieten kein anderer Grund bestand, als der, alles Einkommen daraus der Regierung vorzubehalten. In diesem Sinne wird noch heute von einem Salzregal, Tabakregal u. s. w. gesprochen, obwohl nichts Anderes darunter verstanden wird, als eine besondere Form, Abgaben von dem Verbrauche des Salzes, Tabaks und anderer Waaren zu heben, worüber die Regierung sich deßhalb ein Monopol vorbehält. Reichte das Einkommen aus Domänen und Regalien nicht mehr hin den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, so mußte der Ueberrest durch Beiträge der Einsassen, das ist durch Steuern aufgebracht werden.“ Noch klarer und bestimmter erscheint die Definition, die Rau davon gibt (III. §. 166—167). „Der dem deutschen Staatsrechte angehörende Ausdruck: Regal, ist in verschiedenem Sinne gefaßt worden. Früherhin wurden öfters sämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet, wobei man sich aber genöthigt sah, die wesentlichen Hoheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterscheiden, welche auf einem besondern thatsächlichen Grunde beruhen und die Benutzung gewisser Einnahmsquellen betreffen. Diese sogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen Re-

galien vorzugsweise. Sie entstanden im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Gebieten aus mancherlei Veranlassungen und vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshoheit. Der Umstand, daß sie der Einwirkung der Landstände entzogen waren, trug bei, sie beliebt zu machen, weil sie den Fürsten eine unabhängige Einnahme zuwege brachten. Die Regalität erstreckte sich mehr oder weniger weit, je nachdem die landesherrliche Gewalt stärker oder schwächer war. Wie aber auch staatsrechtlich die Ausdehnung der Regalien seyn mag, so wird die Finanzwissenschaft, da sie in positiven Staatseinrichtungen keine unabweichliche Richtschnur, nur einen Stoff zur Prüfung und Erwägung anerkennt, bei diesen Zweigen von Einkünften zu untersuchen haben, ob sie eine eigenthümliche, unter einen besondern Begriff fallende Classe bilden, und sie wird solche, bei denen dieß der Fall nicht ist, aus der Reihe der Regalien ausschließen müssen, z. B. das Zollregal."

„Da man die Regalien dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen ebensowohl, als dem Rechte Auflagen zu fordern entgegengestellt hat, so liegt das Eigenthümliche derselben in der Benutzung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt. Zwar werden dabei Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen: aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung der Privatconcurrenz hinzu, welche den Ertrag höher stellt, als bei den ohne alle Vorzugsrechte geführten Gewerbsunternehmungen. Das reine Einkommen aus einem solchen Regale kann folglich bestehen:

1) aus der Capital- und Grundrente des zu einem Gewerbe verwendeten Vermögens, auch einigem Gewerbsgewinne, der jedoch nicht erheblich ist, weil

der Staat die Verwalter besolden muß und diese nicht mit solcher Anstrengung, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, thätig zu seyn pflegen;

2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer künstlichen Vertheuerung der gewerbmäßig zum Verkaufe gebrachten Leistungen. Dieser Bestandtheil des Regal-Einkommens fällt ganz hinweg, wenn die ausländische Concurrenz, z. B. bei dem Bergbaue auf edle Metalle, oder die nicht ganz ausgeschlossene inländische, z. B. bei der Jagd, jene künstliche Preiserhöhung verhindert. Wollte man nur die Frucht einer solchen Vertheurung für die Staatscasse in Anspruch nehmen, so könnte man den eigenen Gewerbbetrieb aufgeben und dafür von dem Erzeugnisse desselben eine Abgabe in der Form einer Steuer fordern. Jener Monopolgewinn kommt daher, seiner Wirkung nach, mit einer Steuer überein und kann darum nicht allseitig beurtheilt werden, ohne daß man die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung auf ihn anwendet; er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbseinkommen."

Wir wollen, die staatsrechtliche Entstehung und Prüfung der nutzbaren Regalien beiseite lassend, hier dem von uns angenommenen Eintheilungsgrunde gemäß sie sondern

A. In Regalien, die in einem der Staatsregierung vorbehaltenen Eigenthums- und Benutzungsrecht gewisser natürlicher Capitalien, und

B. in Regalien, die in einem von der Staatsregierung bei gewissen Gewerben und gewerblichen Unternehmungen ausgeübten Monopol oder Vorzugsrecht bestehen.

Die Domänen sind hiernach nicht zu den Regalien

zu rechnen, weil ihr Besitz, wie ein Privatbesitz der Regierung (Krone) anzusehen ist. Zu den Regalien ad A. aber kann man zählen: das Regal der hohen Jagd, das Bergwerksregal (in so weit es dem Landesherrn das Recht gibt über die Schätze der Erde zu verfügen, und den Grundbesitzer davon ausschließt), das Regal der Meeresküsten nnd Ströme, das Bernsteinregal, endlich auch noch die Passagezölle, von denen oben die Rede war.

Zu den Regalien ad B. dagegen gehören der auf Staatsrechnung und mit gewissen Vorrechten wirklich betriebene Bergbau, das Salz- und Salpeterregal, das Münzregal, das Postregal, das Regal der Glücksspiele und verschiedene andere Staatsmonopole. Wir werden von diesen letztern Regalien bei Gelegenheit des Staatseinkommens sub 3. aus gewerblichen Unternehmungen handeln. Die erstere Art von Regalien, sub A., die wir in diesem Artikel zusammenfassen, werden entweder von den Berechtigten selbst ausgeübt und benutzt, oder von ihnen an Privatleute verpachtet, oder denselben gegen eine gewisse Abgabe, Zins, Zehnten &c. als Eigenthum überlassen. So wird bei uns die hohe Jagd meist von der Staatsverwaltung durch ihre Beamten selbst ausgeübt, das Recht des Bergbaues ebenso von der Staatsverwaltung in vielen Fällen auf eigene Rechnung betrieben (vergl. später), in vielen Fällen aber durch Verkauf, gegen Erbpacht, am häufigsten gegen eine Ertragsquote (Bergzehnten) an Privatleute überlassen. Das Regal der Benutzung der Meeresküsten und Ströme ist zum Nutzen des Verkehrs fast überall ganz freigegeben, das Bernsteinregal verpachtet &c. Es liegt nicht im Zwecke dieser Schrift, ebensowenig wie bei den Domänen, näher darauf einzugehen, wie diese Regalien von Seiten der berechtigten Staatsbehörde am angemessensten ausgeübt

und benützt werden können. Auch handeln die Schriften über Finanzwissenschaft genügend hiervon. Nur darauf möge aufmerksam gemacht werden, daß zwar gegen diese erstere Art von Regalien am wenigsten eingewandt werden kann, da selbst wenn sie ursprünglich nur ein angemaßtes oder mit Gewalt erlangtes Recht des Landesherrn gewesen seyn sollten, sie doch mit der Zeit als völlig verjährte Rechte angesehen werden müssen, die aufrecht zu erhalten, gleich jeder Art Eigenthum, wie wir gesehen haben, durchaus räthlich ist; — daß dagegen aber wohlwollende Landesherren und Landesverwaltungen in neuerer Zeit bemüht gewesen sind, alle lästigen und die Industrie hemmenden Formen dieser Regalien zu beseitigen, selbst wenn dieß nur mit finanziellen Opfern geschehen konnte, wohl erwägend daß bei diesen Regalien, bei denen es sich nicht einmal um ein Ehrenrecht handelt, das was durch solche beschränkende Formen für die Staatscassen erlangt wurde, bei ihrer Beseitigung reichlich für die Allgemeinheit ersetzt wird durch die größere Freiheit und Annehmlichkeit des Verkehrs. So ist das Regal der hohen Jagd in neuerer Zeit fast von allen wohlwollenden Landesherren bedeutend beschränkt, das Recht, die Schätze der Erde auszubeuten, vielfach erweitert (Freigebung des Bergbaues), die Bernsteinpacht in Ostpreußen den Anwohnern überlassen, das Recht des Bernsteingrabens in andern Provinzen, ebenso die Benutzung der Ströme, Flüsse und Meeresufer ganz freigegeben, eine Menge Passagezölle ganz aufgehoben worden ꝛc. Vorzugsweise wird dieß Ziel auch erreicht dadurch, daß alle aus solchen Regalien entspringenden Einkünfte, Abgaben, Zehnten ꝛc. auf bestimmte Geldsätze reducirt oder in Capital abgelöset, und somit die Verwaltungsformen dabei möglichst vereinfacht werden. Dieß läßt uns hoffen,

daß die Zeit nicht mehr ferne seyn werde, wo man die Angemessenheit und Nothwendigkeit, in ähnlicher Art zu verfahren, in gleicher Weise in Bezug auf die Regalien der zweiten Art oder die privilegirten oder monopolistischen gewerblichen Unternehmungen der Staaten anerkennen werde, von denen alsbald die Rede seyn soll, und bei denen man bisher leider die aus älterer Unkenntniß und Mißbrauch hervorgegangenen Formen und Ansichten viel weniger aufzugeben geneigt gewesen ist.

2) Aus gesammelten oder stehenden Capitalien.

Wenige Regierungen ziehen unmittelbar Zinsen von ausstehenden Capitalien; die meisten haben sogar noch ansehnliche Schuldzinsen an ihre Gläubiger zu entrichten. Es ist daher in den meisten Staaten nicht die Rede davon, Staatsgelder verzinslich unterzubringen, ungeachtet bei kleinen Staaten, namentlich in mehreren Schweizer-Kantonen, dieser Fall wirklich eintritt. Ein ähnlicher Fall fand früher in Nordamerika statt. Im allgemeinen scheint es aber am einfachsten, wenn sich Ueberschüsse bei den Staatsrevenuen ergeben, verhältnißmäßig um so viel die Steuern zu ermäßigen, wenn man es nicht in den meisten Fällen vorziehen sollte, diese Ueberschüsse zu Anlagen für das allgemeine Beste, namentlich Straßen, Canälen, Eisenbahnen rc. zu verwenden. Nur in demokratischen Staaten, wie in Nordamerika, kann eine solche Verwendung Anstoß finden, aus demselben Grunde, aus dem in solchen Staaten, wie wir später sehen werden, die Special-Steuern vorherrschend sind; weil die Staatsbehörde hier viel weniger Macht und Vertrauen als in monarchischen und aristokratischen Staaten besitzt, mithin derselben auch in jenen in viel geringerem Maaße die öffentlichen Gelder zur Verwaltung anvertraut werden,

während in den monarchischen und aristokratischen Staaten dagegen der Staatsverwaltung in dieser Beziehung ein viel ausgedehnteres Feld der Wirksamkeit, oft wohl mehr als es wünschenswerth ist, offen steht.

Außer den Capitalien in Geldsummen besitzen dagegen alle Staaten mehr oder weniger stehendes Capital in den öffentlichen Anlagen und Anstalten verschiedener Art, als: Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Häfen, Leichtthürmen ꝛc. und vor allem in öffentlichen Gebäuden verschiedener Art. Diese Anlagen dienen entweder zur unentgeltlichen öffentlichen Benutzung, und in diesem Falle ist eben dieser Nutzen als der Zins anzusehen, den sie abwerfen; in vielen Fällen werfen sie aber auch wirklich einen Zins ab durch die Abgaben welche davon erhoben werden, wie z. B. Chaussee- und Hafengelder. Diese Rente ist in der Regel aber keineswegs hinreichend, um als genügende, dem landesüblichen Zinsfuß entsprechende Zinsen von dem in diesen Anlagen steckenden Capitale angesehen zu werden, und es dürfte daher in vielen Fällen gerathen seyn, diesen Zins zur Vereinfachung der Verwaltungsformen, wenn es die Finanzverhältnisse des Staates gestatten, ganz aufzugeben, aus Gründen, auf die weiter unten bei Gelegenheit der Specialsteuern noch näher eingegangen werden wird.

Endlich dürfte eine unparteiische und aufrichtge Berechnung darthun, daß der größte Theil der öffentlichen Gebäude, namentlich die Dienstwohnungen, dem Staate weit mehr kosten, als wenn die Räume derselben von Privatleuten gemiethet würden, wenn nicht allerdings folgende Gründe für die Beibehaltung, ja für die Erweiterung und Vermehrung dieser Gebäude sprächen und somit der Bauliebe vieler Fürsten das Wort redeten:

α. daß viele aus älterer Zeit vorhandene öffentliche Gebäude keine andere Benutzung gestatten, als

ihre jetzige unentgeltliche Verwendung zu öffentlichen Zwecken;

β. daß es in vielen Fällen schwer seyn würde, miethsweise die erforderlichen Räume und Localien sich zu verschaffen;

γ. daß es allerdings für manche wichtige Verwaltungszweige, namentlich die höheren, wünschenswerth ist, dauernde und der Laune der Privatbesitzer nicht unterworfene Geschäftslocalien zu haben;

δ. daß vielen Beamten die Annehmlichkeit ihrer theurern und größern Dienstwohnungen zwar nicht baar angerechnet wird, aber doch als wohlverdientes und anerkanntes Emolument und als Ergänzung für ein geringeres baares Gehalt dient;

ε. endlich, daß die Staatsrevenuen in vielen Fällen noch zweckmäßiger auf dauernde, vielleicht noch späten Jahrhunderten zu gute kommende Anlagen und stehende Capitalien als auf laufende Bedürfnisse und Consumtionen der Gegenwart verwandt werden, wie dieß in allen national-ökonomischen Werken ausführlich dargethan wird. (Vergl. z. B. K. r. z. w. §. 594. 595. 596.)

Darum soll aber keineswegs der Baulust vieler Verwaltungsbehörden das Wort geredet werden, die oft ganz unnöthigerweise, namentlich was Dienstwohnungen, Domänen- und Wirthschaftsgebäude, Magazine und Lagerräume rc. betrifft, immer gleich bereit sind, auf Staatskosten neue Gebäude zu errichten, welche dann sowohl zu ihrer Herstellung als Unterhaltung manchmal das Doppelte von dem kosten, was sie gekostet haben würden, wenn man sie gemiethet hätte — und die am Ende nach wenigen Jahren bei veränderten Ansichten leer stehen bleiben oder zum Abbruch verkauft werden müssen.

3) Aus gewerblichen Unternehmungen.

Alle bessern Staatswirthschaftslehrer sind darüber einig, daß die Staatsbehörde wenig geeignet sey, gewerbliche Unternehmungen auf ihre eigene Rechnung und durch ihre eigenen Beamten ausführen zu lassen. Indessen gibt es viele Fälle, wo die Staatsbehörde sich in dergleichen Unternehmungen einlassen muß, weil die Privatindustrie noch zu wenig ausgebildet ist, um ihr dieselben überlassen zu können. Zu verkennen ist aber auch nicht, daß häufig die Privatindustrie eben darum noch so zurück geblieben ist, weil die Staatsbehörden ihr nichts überließen und so den Privatunternehmungsgeist unterdrückten. Der Bau der Eisenbahnen ist ein schlagendes Beispiel hiervon. Wer hätte früher geglaubt, daß so großartige Unternehmungen in Preußen anders als durch die Staatsbehörden ausgeführt werden könnten, und jetzt, nachdem die Staatsbehörde nicht darauf eingegangen ist, sondern die Sache ganz der Privatindustrie überlassen hat, gewinnen diese Unternehmungen täglich eine größere Bedeutung, und liefern den Beweis, daß früher die Staatsbehörde viel zu sehr in der Meinung befangen gewesen ist, alles nur allein machen zu können. H. H. kann auch nicht umhin (S. 27) zu erklären: „Mit den Fortschritten der Bildung mehren sich die Ansprüche der Völker an ihre Regierungen; überall wird eine höhere Vollkommenheit der Anstalten zur Förderung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens verlangt, welche nur durch größern Aufwand erreichbar ist. Das Einkommen aus Regalien wächst jedenfalls nicht gleichmäßig; mehrt es sich auch mit dem Steigen des Wohlstandes, des Gewerbfleißes und der Bevölkerung, so vermindert es sich dagegen durch das Bestreben der Regierungen, den Gebrauch der öffentlichen Anstalten fortschreitend

wirksamer, bequemer und wohlfeiler zu machen. Einer Vermehrung des Einkommens aus Domänen stehen nicht minder Betrachtungen entgegen, welche mit der fortschreitenden Entwicklung der Staaten überzeugender und eindringlicher hervortreten. Je mehr die Regierungen ihren Beruf anerkennen, in reiner ehrfurchtgebietender Hoheit, unbefangen von jedem Privatinteresse, über allen sich mannichfaltig kreuzenden Richtungen des Bestrebens nach Erwerb und Genuß stehend, und inmitten derselben jedem das Seine, allen aber Recht, Ordnung und den möglichst freien Gebrauch ihrer Kräfte zu schützen und zu bewahren, desto mißlicher müssen sie selbst es finden, als Domänenbesitzer an dem Streben der Rentenirer nach Genuß, oder der Gewerbtreibenden nach Gewinn Theil zu nehmen. Bestehen sie wirklich vermöge der hohen Bildung ihrer Organe die Prüfung glücklich, welcher sie die Leichtigkeit aussetzt, ihr Interesse als Rentenirer oder Gewerbtreibende mit der Macht der Staatsgewalt zu vertheidigen: so werden sie doch dem Verdachte einer Parteilichkeit für den Stand der Rentenirer oder für besondere Classen der Gewerbtreibenden kaum entgehen, und jedenfalls wird die Besorgniß, daß sie doch endlich einmal von ihren überlegenen Kräften Gebrauch machen könnten, diejenigen in Aufregung und Befangenheit erhalten, welche zugleich ihre Mitwerber und ihre Untersassen sind.“ Ein anderer unverwerflicher Gewährsmann, Hr. Ancillon sagt: (Zur Vermittlung der Extreme Seite 20—37) „In den neuern Staaten trachten die Regierungen und müssen dahin immer streben, ihren unmitttelbaren Wirkungskreis zu beschränken, den der Einzelnen zu erweitern und ihnen frei zu geben, was früher von den höchsten Potenzen des Staates ausging und ausgehen mußte. So sehr auch diese Ansicht des jetzigen Zustandes

oder des jetzigen Strebens der Staaten in Europa ihre Richtigkeit hat, so weit auch in künftigen Zeiten es zu erwarten steht, daß den Kräften der Einzelnen die Regierungen immer mehr einräumen und überlassen werden, und das allgemeine Wohl aus der sich immer weiter ausdehnenden Sphäre der persönlichen, individuellen Freiheit eines jeden hervorgehen wird: so würde doch dem Staate die Verpflichtung der Gesammtrichtung und des Gesammtschutzes aller individuellen Kräfte verbleiben. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Regierungen berechtigt und verpflichtet sind, alles von ihrer hohen Stellung aus selbst und allein zu thun, was die einzelnen, es sey nun getrennt oder in engerer freiwilliger Verbindung mit andern, gar nicht, wenigstens nicht so gut, so leicht, so zweckmäßig verrichten würden. Im Allgemeinen läßt sich aber nicht bestimmen, auf welche Gegenstände, auf welche Art, zu welcher Zeit die Regierung in einem jeden Staate einschreiten darf oder muß. Obgleich ein Volk eigentlich nie mündig ist, so verbreitet sich doch allmählich der Wohlstand im Gefolge der Arbeit unter eine größere Anzahl von Individuen, mit dem Wohlstande die Cultur, und auch die untern Classen gewinnen an Einsicht, an Kenntniß, an Gewerbthätigkeit. Es können ihm also ohne Gefahr mehrere Dinge, deren Pflege seine Regierung früher selbst übernahm, überlassen werden. Es kann sich nie selbst regieren, im strengen Sinn des Wortes; die zwingende Gewalt des Staates muß immer mit Kraft die feindseligen Leidenschaften zurückhalten, und die Leitung der allgemeinen Interessen, die nur durch allgemeine Mittel können befördert werden, muß immer von oben ausgehen. In der Kindheit eines Volks wie in der Kindheit des einzelnen Menschen müssen andere alles, was ihm nothwendig oder nützlich

ist, anordnen und verrichten. Allein mit der Entwicklung und Entfaltung der Gesellschaft in einem Volke nimmt dieses ab, und die Thätigkeit der Regierenden beschränkt sich auf um so weniger Gegenstände, je mehr die Thätigkeit der Einzelnen zunimmt. Indem ein jeder, auf eine verständige Art für seine Bedürfnisse arbeitend, zugleich den Nationalreichthum befördert und dem gesellschaftlichen Leben Kraft, Schwung und Gedeihen gibt, kann man in einem gewissen Sinn sagen, daß die Mündigkeit eines Volkes zunimmt."

Wenn daher auch jetzt noch — so habe ich mich selbst an einem andern Ort über diesen Gegenstand zu äußern veranlaßt gesehen — der Pascha von Aegypten zum größten Ruin seines Landes fast alle Gewerbszweige an sich reißt und zum Monopol macht; wenn daher auch jetzt noch Staatsbehörden, die sich ihrer Fortschritte in der Staatswirthschaft rühmen, für eigene Rechnung Kohlen graben und Eisen schmieden, Tassen, Töpfe und Schüsseln fabriciren, Lohn- und Frachtfuhrwerk treiben, Salz sieden und Brod backen, Schweinställe und Scheunen bauen, Holz- und Wildprethandel treiben, und dazu eine Menge wohlbesoldeter, vereidigter, bestallter und pensionsberechtigter Beamten mit Hut und Degen und rothen, gelben, blauen, schwarzen und weiß Gott was für Uniformen halten: so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Einwirkung der Staatsbehörde immer mehr besseren Einsichten weichen und ihr zuletzt nur diejenigen Geschäfte überlassen bleiben werden, die ihrer Beschaffenheit nach, nicht von einem Einzelnen oder einer Privatgesellschaft verwaltet werden können — was auch immer Politiker aus neuern Schulen zu Gunsten der Centralisation aller Thätigkeit des Staates in der obersten Verwaltungsbehörde aus offener, redlicher Ueberzeugung aufstellen, oder

heimlich und mit tadelnswerther Arglist thun mögen. Die Staatsbehörde ist dazu da, alle die Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem Menschen bei Erreichung seines Lebenszwecks im Wege stehen, und zwar mit der geringstmöglichen Beschränkung seiner Freiheit; und der Staat wäre der vollkommenste, in welchem der Mensch die vollkommenste intellectuelle und moralische Ausbildung erhalten könnte, ohne daß überhaupt die obere Staatsbehörde wirksam würde. Es gibt kein größeres Lob für eine Staatsverwaltung, als die Schmeichelei, welche Voltaire an den Cardinal Fleury richtete: Gnädiger Herr, Sie bestreben sich, sich überflüssig zu machen. Wehe dem Minister, der alles selbst thun zu müssen glaubt, und zu spät einsehen lernt, daß der Wille und die Kraft eines Einzelnen viel zu unmächtig sind, um auch nur im entferntesten das zu leisten, was bei freier Entwicklung die Kraft aller Bürger vereint zu schaffen vermag. Sein Werk wird immer nur, im Vergleich der industriellen Gesammtthätigkeit eines Landes, ein einzelner mühsam fortgewälzter Felsblock des Giganten seyn im Vergleich des Wunderbaues geschäftiger Gnomenheere!

Untersuchen wir näher die Ursachen, warum gewerbliche Unternehmungen des Staats meist weniger vortheilhaft betrieben werden als Privatunternehmungen: so finden wir sie leicht darin, daß bei ihnen die leitenden Personen gar nicht durch ihr eigenes Interesse, sondern nur durch ihre Dienstpflicht angespornt werden. Und wenn gleich diese bei redlichen Beamten das eigene Interesse zu ersetzen vermag, so fehlt ihnen doch oft die nöthige Umsicht und Kenntniß, abgesehen davon, daß einerseits außerdem noch die Verantwortlichkeit gegen den Staat und die vorgeschriebenen Verwaltungsformen solche Beamten meist sehr beschränken, auch fast immer eine unverhältnißmäßige Zahl

derselben nöthig machen; andrerseits die ausgedehnten Hülfsmittel der Staatsbehörden ein Unternehmen oft scheinbar gelingen lassen, was dessen ungeachtet bei näherer Prüfung unverhältnißmäßige Opfer gekostet hat; denn Staatsbehörden täuschen sich nur gar zu leicht und werden gar zu leicht getäuscht bei solchen Unternehmungen, bei welchen nur das eigene Interesse eine genügende Controle auszuüben vermag. Fast eben so schlimm ist es, wenn die Staatsbehörde sich unnütz in Actienunternehmungen mischt und so die Thätigkeit derselben mannichfachen Beschränkungen unterwirft. Die Erfahrung lehrt, und hat es, wie oben erwähnt, auch bereits bei uns in Bezug auf die Eisenbahnunternehmungen dargethan, daß auch da, wo er seine Einwirkung beschränkt, große industrielle Unternehmungen wohl gedeihen. Es ist daher oft nicht einmal zu billigen, daß der Staat gewisse Unternehmungen besonders unterstütze, indem er eine große Zahl von deren Actien übernimmt, weil er dadurch in ein parteiisches Verhältniß zu den übrigen Unternehmungen der Art tritt.

Der Ursachen, daß wir in vielen Staaten eine so große Geneigtheit der Beamten finden, die Staatsverwaltung in gewerbliche Unternehmungen hineinzuziehen, sind namentlich drei:

α. Unkenntniß der Lehren der Nationalökonomie;

β. das meist lobenswerthe Bestreben der Beamten, ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit als Administratoren zu zeigen, verbunden mit dem allen tüchtigen Menschen eigenen Thätigkeitstriebe. Der Domänenrath möchte als Landwirth glänzen, der Forstrath als Forstwirth; der Baurath als Baumeister ꝛc.; *)

---

*) Bülow-Cummerow sagt in: „Preußen, seine Verfassung,

γ. die Besorgniß, als ein unnützer Beamter zu erscheinen und sein Brod zu verlieren, weßhalb die Beamten solcher Administrationszweige, welche füglich der Privatindustrie überlassen werden könnten, alles aufbieten, um durch glänzende Schilderungen und günstige Zahlenresultate ihre Unentbehrlichkeit in das hellste Licht zu stellen, so daß von Seiten der höchsten Staatsbehörden nicht bloß eine große Klarheit in den Begriffen über ihren Wirkungskreis erforderlich ist, um das Trügerische solcher Darstellungen herauszufinden, sondern auch eine große Energie, um den erkannten Mißbrauch kräftig zu bekämpfen. Man mißtraue den Beamten am meisten, welche immer die günstigsten Berichte abstatten, und doch sind dieß in der Regel die angenehmsten.

Um jedoch diesen gewerblichen Unternehmungen des Staats etwas näher zu treten, können wir sie in drei Classen sondern, die indessen nicht genau zu trennen sind:

a. in solche, die vom Staate ohne Privilegium oder Monopol in freier Concurrenz mit der Privatindustrie betrieben werden;

b. in solche, bei denen der Staat zwar kein Privilegium oder Monopol sich vorbehalten hat, die Privatindustrie ihm indessen nicht in den Weg tritt oder mit ihm concurrirt oder concurriren kann;

c. in privilegirte oder monpolistische gewerbliche Un-

---

seine Verwaltung" S. 104: „Es scheint, wenn wir der Erfahrung Glauben schenken können, als wenn es im Menschen liege, immer das am liebsten thun zu wollen, was nicht seines Amtes ist. Dadurch erklären wir es, daß diejenigen, die zum Leiten berufen sind, immer die größte Neigung zum Administriren, und die, deren Amt das Verwalten ist, zum Regieren haben."

ternehmungen, oder die bereits oben erwähnte zweite Classe der nutzbaren Regalien.

a. Unternehmungen des Staats mit freier Concurrenz der Privatindustrie.

Selbst wenn solche Unternehmungen nach aufrichtiger Rechnungslegung und nach Abzug aller Gehalte und Pensionen der Beamten, so wie der Kosten der betreffenden Centralverwaltung, die hineingesteckten Capitale noch wenigstens landesüblich verzinsen: so können sie nicht immer als unschädlich angesehen werden, indem die in ihnen steckenden Capitalien von Privatleuten vielleicht nützlicher, die Production und allgemeine Wohlfahrt förderuder benutzt worden wären. Jedenfalls haben sie den Nachtheil, den Mechanismus der Staatsmaschine durch Vermehrung der Zahl der Beamten zu erschweren und zu verwickeln, wenn sich nicht etwa die Ansicht geltend machen sollte, daß eine große Zahl von Beamten der Staatsverwaltung eine größere Kraft verleihe, oder andere ähnliche Ansichten, welche freilich jede weitere Untersuchung in dieser Beziehung unnöthig machen!

Zu dieser Classe von Unternehmungen kann man auch die Bewirthschaftung der Domänen und Forsten rechnen. Es kann bei ihnen nicht die Frage seyn, ob sie überhaupt einen reinen Gewinn gewähren, sondern nur, ob sie den reinen Gewinn gewähren, welcher aus ihnen der Staatscasse zufließen würde, wenn sie immer mehr oder ganz und gar in Privathände übergingen.

Ferner gehört hierher ebenso der Bergbau und Hüttenbetrieb auf eigene Rechnung des Staats, insofern derselbe sich dabei nicht besondere Vorrechte und Monopole als Regal vorbehalten hat. Der Bergbau (incl. Hüttenwerke und Porcellanmanufactur) auf Staatsrechnung in

Preußen ist hierher zu rechnen, da derselbe keine wesentlichen Vorrechte vor dem durch Privatleute betriebenen Bergbau und Hüttenbetriebe genießt. Es möge Kundigern zu beurtheilen überlassen bleiben, ob die laut Finanzetat pro 1841 aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, so wie der Porcellan-Manufactur in Berlin fließenden 917,000 Thaler, in denen noch außerdem alle Abgaben von den Privat- Berg- und Hüttenwerken inbegriffen sind, als ein genügender Reinertrag aus diesem Regale angesehen werden können, und die auf Staatsrechnung betriebenen Werke der Art nicht angemessener in Privathände übergehen könnten, was übrigens auch wirklich mehr und mehr geschieht. Wenigstens wird jeder Unbefangene anerkennen, daß unsere Gesetzgebung in Bezug auf das Bergwerksregal (Vergl. allgem. Landrecht II. Tit. 16.) noch durchgehends den Geist früherer Jahrhunderte athmet, und die Gesetzgebung vom Jahr 1808 noch wenig darin eingedrungen ist. (Vergl. z. B. die Mannkopf'schen Ergänzungen zum allgemeinen Landrecht.) Wer möchte z. B. glauben, daß noch ein besonderes und ausdrückliches Mühlsteinregal für einige Provinzen des preußischen Staates besteht, wodurch der Handel mit ausländischen Mühlsteinen der Staatsbehörde vorbehalten ist?!

Ferner ist hierher zu rechnen die Seehandlung, ein auf Staatsrechnung betriebenes, aber für sich bestehendes, von dem Ministerium unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats. Bei den bedeutenden Geldmitteln, die diesem Institute zu Gebot stehen, und bei der Garantie, welche der Staat für seine Operationen leistet, ist es nicht zu verwundern, wenn es bedeutende und umfangreiche Geschäfte macht. Ob diejenigen darunter, bei denen es mit der Privatindustrie concurrirt, die glücklichsten, oder nur wenigstens glücklich sind, könnte

bloß bei näherer Kenntniß von der ganzen Verwaltung derselben beurtheilt werden. Die öffentliche Meinung ist wenigstens in dieser Beziehung keineswegs ungetheilt oder unbedingt diesem Institute günstig.

b. Unternehmungen des Staats ohne Concurrenz der Privatindustrie, aber auch ohne Privilegium oder Monopol.

Da der Staatsverband der größte, zu gemeinschaftlichem Zweck dauernd verbundene menschliche Verein ist (wobei die Regierungsform gar nicht in Betracht kommt), so liegt eben die Ursache seines Bestehens darin, daß gewisse gesellschaftliche Zwecke nur durch einen so großen Verein erlangt werden können, und daß der Staat gewisse Unternehmungen im Gesammtinteresse ausführen muß, die den engern Vereinen und Verbänden und gesellschaftlichen Unterabtheilungen in demselben nicht überlassen werden können, oder wenigstens nicht zweckmäßig zu überlassen sind. Wie weit nun aber diese Einwirkung des Staates gehen müsse, darüber sind die Meinungen sehr getheilt, und es ließe sich eine Abstufung der verschiedenen Staatsverwaltungen aufstellen, beginnend von der höchsten Centralisation der Staatsbehörde, die alles selbst machen, selbst leiten und die ganze Thätigkeit der Staatsbürger selbst regeln will, bis zu dem Föderativstaat, wo (wie in den nordamerikanischen Freistaaten) in den einzelnen denselben bildenden kleinern Staaten das Bestreben vorherrscht, die oberste Centralbundesregierung immer mehr in ihrer Wirksamkeit zu beschränken und ihr kaum noch eines der Rechte ungeschmälert zu lassen, welche gewöhnlich als ausschließlich der obern Staatsverwaltung gebührend angesehen werden, wie die Aufsicht über

die Münzen, Banken, die Straßenverbindungen und das Heer.

Es liegt dem Gegenstand dieser Bogen zu fern, und würde in ein ganz fremdes Gebiet führen, wenn hier untersucht werden sollte, in welchen Fällen und wie weit das Einschreiten der obersten Staatsbehörde überhaupt und bei gewerblichen Unternehmungen insbesondere angemessen sey; es kam hier nur darauf an anzudeuten, daß solche Fälle eintreten, und gerade durch sie das Bestehen des Staates bedingt werde.

Nun gibt es namentlich zwei verschiedene Verfahrungsweisen, um die Ausführungen und Unternehmungen des Staates ins Leben zu rufen:

a. die Ausführung durch eigene Verwaltung und auf eigene Rechnung (Regie);

b. die Ausführung im Wege der Entreprise, durch Privatunternehmer oder Privatgesellschaften.

Bereits in Vorstehendem sind mehrere Punkte berührt worden, die zur Beurtheilung des besten Verfahrens dienen können. (Vergl. auch einen Aufsatz von mir in den Verhandlungen des Gewerbevereins vom Jahr 1835: über die Oekonomie der mechanischen Kräfte, die Menschenkraft, zweiter Artikel, S. 285 bis Seite 298, und die §§. 241 bis 250 in d. K. r. z. w.) Folgendes wird mir erlaubt seyn dem noch hinzuzufügen, gestützt auf eigene ziemlich ausgedehnte Erfahrung in diesem Punkte. Wenn es im Allgemeinen auch feststehen dürfte, daß die Staatsbehörde das nicht unternehmen muß und soll, was eben so gut und eben so billig die Privatthätigkeit auszuführen vermag: so soll damit doch keineswegs gesagt seyn, daß die Staatsbehörde nicht in vielen Fällen eben so gut geeignet ist, dergleichen große Unternehmungen auszuführen als die Privatindustrie, denn bei großen

Unternehmungen kann ein Privatmann sowohl als eine Privatgesellschaft doch auch nichts Anderes thun als Beamte anzunehmen, und in einem Staate, dessen Beamte im Allgemeinen so ausgezeichnet sind wie im Preußischen, ist keineswegs zu erwarten, daß diese Privatbeamten in Hinsicht ihrer Thätigkeit, Umsicht und Redlichkeit sich immer den Staatsbeamten werden gleichstellen können. H. H. sagt in dieser Beziehung mit vollem Recht: (S. 22) „Verwenden Regierungen und Gemeinden ihre Capitale zu stehenden Anlagen, welche wie Canäle, Eisenbahnen, Chausseen, Brücken, See- und Flußhäfen, Packhäuser und andere Erleichterungen des Verkehrs durch Abgaben für ihre Benutzung Einkommen gewähren, so lassen sie dadurch sich auch in einen Gewerbsbetrieb ein, über dessen Wohlthätigkeit die Meinungen sehr getheilt sind. Staatsverwaltungen erbauen Anlagen dieser Art zuweilen unzweckmäßig, mit allzu karger Ausstattung oder mit unverhältnißmäßigem Aufwande, aber auch Verwaltungen der Gemeinden, Vorsteher von Actiengesellschaften und Privatunternehmer verfallen nicht selten in denselben Fehler. Die Regierung hat jedenfalls das Uebergewicht der unbefangenern und unbeschränktern Ansicht bei dem Entwurfe ihrer Plane und der freien Auswahl unter den begabtesten und gebildetsten Meistern bei der Ausführung derselben; sollte sie von diesem Uebergewichte so wenig Gebrauch zu machen verstehen, daß ihre Bauwerke weniger Zutrauen verdienten, als die Werke aller andern Bauherren: so würde die Nation, welche solchergestalt ihre Regierung verdächtigt, nur sich selbst einer tiefeingedrungenen sittlichen Fäulniß anklagen. Denn nur bei solchem Verderben ist es möglich, daß die höheren geistigen und sittlichen Kräfte, welche die Nation wirklich bereits enthält, sich nicht doch endlich Einfluß und Anwendung

in der Verwaltung verschaffen. Irrthum und böser Wille der Einzelnen können das Licht und Recht, dessen bereits die großen Massen empfänglich wurden, nicht dauernd zurückweisen. Werke der Regierungen sind eben deßhalb einem schärfern Tadel ausgesetzt, weil jedermann eine höhere Vollkommenheit in ihnen erwartet; auch der verletzte Eigennutz kann sich freier aussprechen, wenn er sich in das Gewand der Vaterlandsliebe hüllen darf, als wenn er, der Privatgewerbsamkeit gegenüber, in seiner Blöße vortreten muß.“ Die Erfahrung lehrt auch wirklich, daß es bei uns viele Unternehmungen und Ausführungen gibt, die von der Staatsbehörde geleitet besser und wohlfeiler zu Stande kommen als von Seiten der Privatindustrie: wie z. B. viele, wenn auch nicht alle Bauten, die Selbstbewirthschaftung bei den Truppen ꝛc. Umgekehrt finden sich aber deren auch, bei denen anerkannt die Staatsbehörde theurer und schlechter verwaltet als der Privatmann. Exempla sunt odiosa. Möchte dieser Punkt immer recht vorurtheilsfrei geprüft, die Gründe dieser verschiedenartigen Erscheinung in jedem Falle gehörig aufgesucht, und in Folge dessen Mängel und Mißbräuche beseitigt werden!

Da der Zweck der vorliegenden Schrift nur die finanziellen Unternehmungen des Staats zu berühren gestattet, und von denen, bei welchen die Staatsbehörde sich mehr oder weniger gewisse Vorrechte und Monopole vorbehalten hat, im nächsten Abschnitt die Rede seyn soll: so kommen hier bloß diejenigen in Betracht, bei denen das letztere nicht der Fall ist, also vorzugsweise: große Straßen-, Canal-, Eisenbahn-, Hafenbauten ꝛc., welche die darauf verwandten Kosten theilweise oder ganz durch die aus ihnen zu ziehende Einnahme decken. Diese Unternehmungen könnten Stoff zu reichlichen Untersuchungen

geben, die jedoch hier übergangen werden müssen, als einerseits dem Zweck dieser Schrift zu entfernt liegend, andrerseits weil wir später bei Gelegenheit der Specialsteuern noch einmal darauf zurückkommen werden. So viel ist gewiß, daß dergleichen Unternehmungen sehr häufig nicht den Erwartungen und Vorausberechnungen der obern Staatsbehörde entsprechen. Man denke an die Canalprojecte in Frankreich, den Ludwigscanal in Bayern, manche Entwässerungsprojecte, viele Handelsunternehmungen auf Staatsrechnung im Großen ꝛc.

e. Gewerbliche Unternehmungen des Staats mit Monopol oder Privilegium. (Gewerbliche Regale im Gegensatz der Regale aus Grundbesitz.)

Eine Untersuchung über die Entstehung dieser Regalien, von denen wir hier namentlich erwähnen wollen

α. das Münzregal, mit Einschluß des Regals des Papiergelds,

β. das Regal der Lotterie,

γ. das Salpetermonopol,

δ. das Postregal,

ε. das Salzregal,

dürfte wohl allgemein ergeben, daß sie in Rechten bestehen, welche sich die obere Staatsbehörde in frühern Zeiten, unter verschiedenen Vorwänden und aus verschiedenen Beweggründen angemaßt hat, und welche sie als verjährt nunmehr nicht so leicht wieder aufzugeben geneigt ist. Schon diese Entstehungsweise läßt vermuthen, daß diese Regale zum Theil auf Voraussetzungen beruhen, welche die Erfahrung der Jahrhunderte und die bessere Einsicht der neuern Zeit als eben so unvereinbar mit dem Wohle der Gesammtheit,

wie unwesentlich für die Würde des Landesoberhaupts als Ehrenrecht erkennen gelehrt hat — darum hat auch die neuere Zeit immer mehr in dieser Polterkammer des volkswirthschaftlichen Mißbrauchs und Unverstandes aufgeräumt, und die vorgenannten Monopole sind die wesentlichsten, die sich in unsern Staaten aus dem Schiffbruch noch gerettet haben. Die Frage der Monopole und Regale im Allgemeinen ist in allen bessern staatswirthschaftlichen Schriften genügend abgehandelt. Wir beschränken uns daher hier zu wiederholen, was einer unserer bekanntesten Staatswirthschaftslehrer (Rau) im Allgemeinen darüber sagt (a. a. O. III. §. 171), und wollen dann die vorgedachten Monopole einzeln einer kurzen Musterung unterwerfen. „Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher man über volkswirthschaftliche Gegenstände keine hellen Begriffe hatte, werden nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden; man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die ohne Theilnahme der Regierung an Gewerbsgeschäften ausgeübt wird und dem Unternehmungsgeiste der Bürger kein Hinderniß mehr entgegen stellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann nicht plötzlich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu seyn. In einem gegebenen Zeitpunkte kann leicht die Schwierigkeit einer Steuererhöhung einen hinreichenden Beweggrund darbieten, ein Regal, obgleich man dessen Mängel einsieht, noch fortdauern zu lassen. Die Aufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges setzt auch voraus, daß man die in denselben verwendeten Capitale, stehende wie umlaufende, von den neuen Privatunternehmern erstattet oder verzinset erhalten könne."

α. Das Münzregal.

Dieß vielleicht älteste und am meisten gemißbrauchte Regal hat in neuerer Zeit in finanzieller Beziehung ganz seine Wichtigkeit verloren, weil alle bessern Staatsverwaltungen in Folge richtigerer staatswirthschaftlicher Ansichten einsehen gelernt haben, daß der daraus zu ziehende Gewinn mit so vielen Opfern und Nachtheilen erkauft werden muß, daß es besser ist darauf zu verzichten und in dem Schlagsatz höchstens nur die wirklichen Kosten der Umprägung sich ersetzen zu lassen. Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes ist hier überflüssig, da er in allen Werken über Finanzwissenschaft und namentlich in Herrn Hoffmann's classischem Werke: „die Lehre vom Gelde" genügend abgehandelt worden ist.

Das Münzregal ist hiernach heutzutage nur noch ein Hoheits- oder Ehrenrecht, ohne finanziellen Vortheil, bloß mit dem polizeilichen Zweck, den Bürgern eines Landes in dem Gepräge eine genügende Gewähr für den Feingehalt der Münzen zu geben, und es ist in dieser Beziehung nicht einmal mit einem besondern Privilegium wenigstens für den Privatverkehr verbunden, indem es ziemlich allgemein jedem frei steht, auch andere fremde Münzen beliebig anzunehmen und in Verkehr zu bringen, so daß der vorzugsweise Gebrauch inländischer Münzen nicht sowohl auf Zwang als vielmehr auf freiem Willen und eigener Ueberzeugung beruht. Zu bemerken bleibt in Bezug auf dieß Regal, daß selbst große Staaten, wie Frankreich, ohne Beeinträchtigung der guten Ordnung ihres Münzwesens, das Geschäft des Prägens der Privatindustrie überlassen können, indem die französischen Münzstätten eigentlich Privatunternehmungen unter Controle der Regierung sind.

Unter dem Münzregal ist indessen füglich noch das Vorrecht mit zu begreifen, welches sich die Regierungen in Bezug auf die Ausgabe von Papiergeld mehr oder weniger vorbehalten haben. Das Wesen des Papiergeldes und die Art und Weise aus der Ausgabe desselben Gewinn zu ziehen, muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. (Man vergl. z. B. d. K. r. z. w. §. 319 bis 344 und §. 460 bis 462.)

Nun hat man in mehrern Staaten, namentlich in England und Nordamerika, keinen Anstand genommen allgemein Privatleuten und Privatgesellschaften das Recht einzuräumen Zettelbanken anzulegen und Papiergeld auszugeben, während man in andern Staaten dieß Privatleuten gar nicht oder nur mit großer Einschränkung gestattet (wie z. B. in Preußen dem Berliner Cassenverein und der pommer'schen Nationalbank).

Wenn man indessen das Banksystem näher prüft; wenn man beachtet, welches wichtige Privilegium dadurch den Privatbanken gewährt wird, daß ihre Noten in den Staatscassen Geltung haben; welche Mißbräuche ferner sich bei den Privatbanken aus dem Verlangen ihre Geschäfte möglichst auszudehnen, fast immer einschleichen; wie die vielgepriesenen Vortheile des Banksystems eben so sehr in dem Personal-Credit zu suchen sind als in dem Banksystem selbst; daß eine allgemeine Staatsbank für die Gesammtheit des Staates aus der Emission von Papiergeld denselben financiellen Nutzen zu ziehen vermag, als die einzelnen Privatbanken für ihre Theilnehmer zusammengenommen; daß endlich das Bankgeschäft eines von denjenigen ist, zu dessen Betrieb die Staatsbehörde keineswegs weniger geeignet erscheint als Privatleute und Privatgesellschaften, während jene zugleich dem Publicum eine viel größere Garantie gewährt: so bin ich

der entschiedenen Meinung, daß namentlich in Staaten, wo bisher Privatbanken nicht gestattet waren, die aus einem ausgedehnten Zettelbanksystem zu ziehenden Vortheile eine so wesentliche financielle Hülfsquelle sind, daß diese Staaten nichts Besseres thun könnten, als sie in möglich größter Ausdehnung zu benutzen. Es bedarf hier keine nähere Ausführung, wie Preußen theilweise in seinen Cassenanweisungen von diesem Hülfsmittel Gebrauch gemacht hat, und zwar in zunehmendem Maaße, indem es zu den ursprünglich im Umlauf befindlichen

11,242,347 Thlr. Cassenanw. hinzufügte
im Jahr 1827 6,000,000 „
„ „ 1836 5,500,000 „
„ „ 1837 3,000,000 „ so daß der ganze Belauf derselben jetzt 25,742,347 Thlr. beträgt; aber es scheint gewiß, daß zu ängstliche Finanzrücksichten bisher gehindert haben, von diesem Hülfsmittel in noch viel ausgedehnterem Maaße Gebrauch zu machen, da es nicht schwer seyn würde eine viel größere Masse von Papiergeld in den Verkehr zu bringen, ohne darum (bei Verminderung der Staatsschuldscheine um einen gleichen Betrag) die Staatsschuldenmasse und das Staatspapiergeld im Ganzen zu vermehren. Die 1841 bei Verwendung von Cassenanweisungen eingetretene Portoverminderung scheint darauf hinzudeuten, daß der Staat für die Cassenanweisungen eine noch stärkere Nachfrage rege machen wolle.

Aber es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat die Vortheile des Banksystems noch anderweitig den Staatscassen und den Privatleuten in weit größerer Ausdehnung zufließen lassen könnte, indem er einen großen Theil der Staatsschuldscheine, wo möglich alle, in verzinsliche Zettel von kleinern Apoints (etwa à 1 Thlr.,

3 Thlr., 5 Thlr. oder 6 Thlr.) verwandelte, deren Zinsen (z. B. zu 3 %) immer zum Capital hinzugeschlagen würden — eine Finanzoperation, die eben so ersprießlich für die Staatscassen als für die Privatcassen seyn, und zugleich als allgemeine Sparcasse dienen würde.

Es ist nicht nöthig diesen Gegenstand hier näher auszuführen, da ich ihn bereits früher in einer kleinen Schrift („Vorschlag zur schnellern Tilgung der Staats- und Communalschulden, verbunden mit einer allgemeinen Sparcasse" 1831 bei E. F. Mittler) vollständiger entwickelt, ihn auch später in: „d. K. r. z. w." §. 460 bis 462 nochmals angedeutet habe, endlich in einem Aufsatz des Kreis-Justiz-Raths Schüler in der cameralistischen Zeitung für den preußischen Staat, 1839 Nr. 22 und 24, „über die Errichtung einer Sparcasse für Rechnung des Staats," dieselbe Idee ungefähr aus demselben Gesichtspunkt durchgeführt ist, über die Ausführbarkeit derselben aber, bei der Einfachheit der ganzen Operation und der Analogie dieser Zettel mit andern zinstragenden Papieren, z. B. den englischen Schatzkammerscheinen, den neuen österreichischen Eisenbahnobligationen, den Prämienscheinen und den gewöhnlichen Sparcassenbüchern, kein Zweifel obwalten kann.

β. Regal der Glücksspiele und der Lotterien.

Es braucht hier nicht erst auf die allgemein anerkannten Nachtheile dieses Regals aufmerksam gemacht zu werden, welches eine Staatseinnahme auf die Erregung verderblicher Leidenschaften gründet. Der Einwand hält nicht Stich, daß z. B. die Classenlotterie dieß weniger thue als die Zahlenlotterie. Das Princip bleibt darum immer verwerflich, und die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß es an Mitteln für die ar-

men Leute nicht fehlt, auch in der Classenlotterie zu spielen, bei welchen gemeinschaftlichen Einsätzen außerdem noch eine Menge Unterschleife und Betrügereien vorkommen. Hoffentlich wird auch Preußen endlich Anstand nehmen, aus dieser verpestenden Finanzquelle eine Einnahme zu beziehen, und dieselbe, welche nach dem Hauptfinanzetat 1841 — 929,000 Thaler betrug, auf andere Weise sich zu verschaffen wissen. Ein erster Schritt ist durch die Cabinetsordre vom 29 Jul. 1841 geschehen, wodurch die Lotterie bereits bedeutend beschränkt wird. Wäre das Lottospiel nicht so verderblich, so könnte es allerdings gerathen erscheinen, den Steuerpflichtigen jene 929,000 Thaler mit ihrem Wissen und Willen aus der Tasche zu locken, die sie sonst als Steuer aufzubringen wahrscheinlich sich sehr sträuben würden. Aber besser wäre es doch jedenfalls sie zu vermögen, in Folge richtigerer Kenntniß von dem Wesen der Steuern diese Summe im Wege der regelmäßigen Besteuerung bereitwillig aufzubringen und dadurch den moralischen Nachtheilen zu entgehen, welche die Lotterie unvermeidlich, unter welcher Gestalt sie auch auftrete, immer mit sich führt, und welche durch das Verbot der Hazardspiele und des Börsenspiels doch sonst alle verständigen Regierungen auf jede mögliche Weise zu bekämpfen bemüht sind.

γ. Salpeterregal.

Ungeachtet dasselbe in Preußen nicht besteht, so wird es dennoch hier erwähnt, als Beispiel eines Regals, bei dem der financielle Zweck durch einen andern politischen Zweck, der als bekannt hier keiner weitern Ausführung bedarf, ganz in den Hintergrund gedrängt ist. Trotzdem daß in den Staaten, wo dieses Regal noch besteht, die Finanzmänner unwiderleglich zu erweisen im Stande zu

seyn glauben, daß dasselbe für die Sicherheit des Staates höchst wesentlich sey: so ist doch einleuchtend, daß Ländern, welche (wie Frankreich) ausgedehnte Küsten besitzen, im Kriege der nöthige Salpeterbedarf, sey es auch nur im Wege des Schleichhandels, gegen erhöhte Preise, unter allen Umständen, leicht zugeht, lehrte nicht schon die Erfahrung, daß selbst viel ungünstiger gelegene Länder (wie Polen 1831) sich dieses Material in genügender Menge zu verschaffen gewußt haben. Hiernach ist überhaupt die Zweckmäßigkeit dieses Regals durchaus zu bestreiten, und es kann bei unbefangener Prüfung gar kein Zweifel darüber obwalten, daß die Störungen des freien Verkehrs, welche dieses Regal nothwendig macht, so wie die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit für den Privatverkehr dieses Material in den Handel zu bringen und die für diesen nothwendig bedingten Vorräthe desselben anzuschaffen, welche im Falle der Noth Aushülfe zu gewähren im Stande seyn würden, endlich der dadurch ungemein erhöhte Preis dieses Materials — weit entfernt, den diesem Regal zu Grunde liegenden Zweck zu fördern, demselben vielmehr geradezu entgegenarbeiten, unter allen Umständen aber durch einen vieljährigen Zwang bei weitem größere Geldopfer kosten, als erforderlich seyn würden, um im Fall der Noth im Kriege dieses Material auf irgend einem Wege sich zu verschaffen.

Dieß Regal verdiente hier besonders einer Erwähnung, um zu zeigen, wie leicht sich die Finanzmänner und die ganze Finanzverwaltung eines Landes täuschen, wie schwer sich die Wahrheit gegen eingewurzelte Vorurtheile Recht verschafft, wie wenig überhaupt die Grundsätze Stich halten, die so vielen ältern Finanzeinrichtungen zu Grunde liegen, und wie sehr man daher berechtigt ist, die Zweckmäßigkeit aller ähnlichen Finanzmaaßregeln, welche ihr Ent-

stehen der Unkunde älterer Zeit verdanken, mißzutrauen. Es mögen daher die alten Finanzmänner nicht allzusehr eifern und ein Verdammungsurtheil aussprechen, wenn in den vorliegenden Bogen mit etwas ungläubiger Gesinnung viele aus älterer Zeit überkommene financielle Einrichtungen und Ansichten ein wenig schärfer beleuchtet werden.

δ. Postregal.

Von allen Staatsmonopolen oder Regalien ist dieß dasjenige, für dessen Fortbestehen die triftigsten Gründe zu sprechen scheinen, was daher auch den Angriffen der Zeit und besserer staatswirthschaftlicher Ansichten am längsten zu trotzen im Stande seyn wird, was aber dessen ungeachtet bei genauerer unparteiischer und vorurtheilsfreier Prüfung als eines der verderblichsten erscheinen muß. Bereits vor 7 Jahren habe ich versucht (in einem Aufsatz im Nationalökonom von Morstadt 1835. 6), die Nachtheile dieses Monopols in Bezug auf das Fahrpostwesen in staatswirthschaftlicher Hinsicht darzuthun. Dieser Aufsatz hat noch keine Widerlegung gefunden: denn ein zwar aus einer fremden Zeitung entlehnter, aber ohne Zweifel halbofficieller Artikel in der Staatszeitung 1839 Nr. 327 und 328 (später auch aufgenommen in der Berliner cameralistischen Zeitung Nr. 2. Jahrg. 1840), dessen Widerlegung die Staatszeitung aufzunehmen verweigerte, ist von der Art und gibt selbst zu so vielen Einwendungen und Bedenken Veranlassung, wie wir dieß alsbald sehen werden, daß er nichts weniger als für eine Widerlegung meines oben erwähnten Aufsatzes angesehen werden kann. Wohl aber sind mehrere Behauptungen in letzterm bereits durch die Erfahrung bestätigt. Es erscheint um so mehr angemessen, diesen Gegenstand,

seinen wesentlichsten Punkten nach, nochmals hier kurz zu beleuchten, weil sich dabei Gelegenheit finden wird schon im voraus auf das Wesen der eigentlichen Steuern hinzudeuten. Um denselben jedoch mit der erforderlichen Klarheit zu behandeln, ist es nothwendig, daß wir das Postwesen immer unter den zwei wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten

a. eines Instituts zur Erleichterung des Verkehrs, und

b. einer Finanzquelle beleuchten,

und unsere Untersuchung demnächst auch getrennt auf die Fahr=, Extra= und Briefpost ausdehnen.

Was nun zuvörderst jenen doppelten Gesichtspunkt anbetrifft, unter dem das Postwesen beleuchtet werden muß: so werden wir noch später im Verlaufe dieser Schrift ausführlicher zu entwickeln Gelegenheit haben, wie sich bei allen solchen Besteuerungsweisen, bei denen außer dem Finanzzweck noch ein anderer socialer, industrieller oder politischer Zweck erreicht werden soll, die große und wesentliche Schwierigkeit zeigt, daß diese verschiedenen Zwecke sich mehr oder weniger widersprechen, oder ganz und gar unvereinbar sind. Diesem Mißverhältniß entgeht auch das Postwesen nicht, wenn es außer einem Beförderungsmittel des Verkehrs zugleich Finanzquelle seyn soll. Man will den Verkehr auf jede mögliche Weise erleichtern, ihn rascher, bequemer, sicherer und wohlfeiler machen; aber man will zugleich auch viel Revenuen daraus ziehen, und darum muß man ihn vertheuern und den übrigen Verkehr beschränken. Die Wahrheit des alten Sprüchworts bewährt sich auch hier: Niemand kann zweien Herren dienen; das Postwesen kann nicht beide Zwecke zugleich erfüllen, sondern einer wird dem andern untergeordnet werden müssen. Aber man sucht sich zu täuschen, indem man bloß die durch die Posten

bewirkte Erleichterung des Verkehrs in Betracht zieht und dieselbe als wohl vereinbar mit einer reichlichen Postrevenue darstellt, dabei jedoch die Hemmungen außer Betracht läßt, welche der außerpostliche Verkehr dadurch erleidet, oder diese Hemmungen als gar nicht bestehend oder unbedeutend darzustellen versucht, was allerdings darum sehr leicht ist, da auf dem Continent das Monopol der Post schon lange und so allgemein besteht, daß sich gar kein Vergleich mit dem Zustande der Dinge machen läßt, wie er ohne dieses Monopol seyn würde.

Das Postregal oder Postmonopol bestand und besteht nun bei uns im Wesentlichen aus dem Vorrecht:

a. des Pferdewechsels bei Beförderung von Reisenden und Paketen,
b. der Erhebung von 1 Sgr. pro Pferd und Meile für alle Privatfuhrwerke, die für Geld Reisende ohne Pferdewechsel befördern;
c. der Beförderung aller verschlossenen Briefe (die Beförderung durch Expressen ausgenommen);
d. der Beförderung aller Pakete unter vierzig Pfund und aller Geldsendungen von jedem Gewicht,

und mehrern andern unwesentlichen Begünstigungen.

Des Umstandes nur beiläufig erwähnend, daß die in Preußen über die Post geltenden Bestimmungen nirgends vereint zu finden sind, wodurch es sehr schwer hält die Gränzen des Regals genau anzugeben (so ist z. B. noch neuerdings eine Postverordnung vom 1 Januar 1699 als noch gültig erklärt worden!); daß ferner das Generalpostamt so ziemlich unbeschränkt in diesem Verwaltungszweige verfügt; daß die Verordnung vom 10 Februar 1824 über die Postfuhrzettel, dem Gesetze über das Abgabenwesen vom 30 Mai 1820 entgegen, eine neue höchst drückende Abgabe creirte, deren Abschaffung vom 1 Januar

1842 nun auch bereits allerhöchst angeordnet ist, und daß das bereits im Landtagsabschiede zum dritten rheinischen Landtag und neuerdings im rheinischen Landtagsabschiede vom 26 März 1839 als bald erscheinend angekündigte neue Postgesetz noch immer nicht erschienen ist — brauche ich nicht näher auseinander zu setzen und geschichtlich darzuthun, wie das Postregal seinen Ursprung Zeiten verdankt, in denen man noch die unklarsten und verkehrtesten Begriffe von der Volkswirthschaft hatte, und wie schon aus diesem Grunde zu vermuthen ist, daß dasselbe auf keine Weise mehr mit den neuern nationalökonomischen Grundsätzen und namentlich der freisinnigen gewerblichen Gesetzgebung Preußens in Einklang stehen werde. Nach den Aeußerungen des Generalpostamts in dem oben gedachten rheinischen Landtagsabschiede wäre auch zu hoffen, daß dasselbe die Mangelhaftigkeit des Princips, worauf unser Postwesen beruht, vollkommen einsieht, wenn es darin äußert: „Es ist richtig, daß der Bezirk des ehemaligen Großherzogthums Berg wegen seines ausgedehnten Gewerbfleißes und seiner dichten Bevölkerung auf eine angemessene Erleichterung seines innern Verkehrs vorzugsweise Anspruch hat.“ Und ferner: „Die Anträge der Stände sind dahin gerichtet, alle und jede Beschränkung der Versendung von Paketen, welche jetzt zu Gunsten der Posten besteht, aufzuheben und den Botenverkehr durch die Postanstalten nicht ferner beschränken zu lassen. Durch die Erfüllung dieser Anträge in ihrem ganzen Umfange würde der Postzwang sowohl in Absicht auf die Brief- als die Paketbeförderung beinahe ganz aufgehoben und den Fuhrleuten und Boten, die aus der Besorgung von Päckereien und Correspondenz ein Gewerbe machen wollen, freies Spiel gegeben seyn dieses Gewerbe zum wesentlichen Nachtheile der Posten übermäßig auszudehnen und

förmliche Nebenposten zu bilden. Das verkehrtreibende Publicum würde, wie es vielfache Erfahrung bestätigt (?), schwerlich seinen Vortheil dabei finden, wenn die wohleingerichteten Postanstalten durch die zu weit gestattete Concurrenz der Privattransportmittel in ihrer jetzigen Ausdehnung und Vollkommenheit nicht erhalten werden könnten."

„Im Uebrigen liegt es im Sinne der preußischen Staatsverwaltung, in welchem zu handeln das Postdepartement strebt, daß dem öffentlichen Verkehr jede mögliche Erleichterung gewährt und das Interesse des handel- und gewerbetreibenden Publicums mit aller Sorgfalt berücksichtigt werde. Auch ist es bereits im Werke, hinsichtlich des Postzwanges milde für den ganzen preußischen Staat Anwendung findende Gesetze einzuführen, und der Entwurf zu einem vollständigen Postgesetze, worin sich dieser Gegenstand erledigt finden wird, liegt zur Revision vor."

„Die rheinischen Stände können vertrauen, daß die von ihnen in Anregung gebrachten Punkte einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden sind, und daß in den zu erlassenden neuen Bestimmungen allen billigen Anforderungen in Absicht auf die Erleichterung des Paket- und Correspondenz-Transportes genügt werden, von dem Postzwange aber nur so viel übrig bleiben wird, als unumgänglich nothwendig ist, um dem Postinstitute, dessen gute Verfassung mit dem Interesse des Handels und der Gewerbe enge verknüpft ist, sein Bestehen in zeit- und zweckmäßiger Vollkommenheit zu sichern."

„Bis dieser Gegenstand im Wege der Gesetzgebung erledigt werden kann, wird in Anwendung der zur Zeit bestehenden Gesetze diejenige Schonung und Milde

beobachtet werden, welche das Generalpostamt bei Wahrnehmung des Postregals gemäß den landesväterlichen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs bisher stets geübt hat.“ Alle Maaßregeln des Generalpostamts seit dieser Zeit (z. B. die Erklärung, daß die Postverordnungen vom Jahre 1699 und 1712 noch in Gültigkeit seyen, vergl. Amtsblatt der Posener Regierung 1837 Nr. 50) scheinen jedoch keineswegs auf eine Milderung des Postzwanges, sondern vielmehr auf eine Verschärfung desselben hinzudeuten, und die hier gerühmte Schonung und Milde des Generalpostamts sich vielmehr, wenn sie wirklich stattgefunden hat, auf die Ermäßigung des Personengeldes und einiger Portosätze, keineswegs aber auf eine Milderung der auf Grund des Regals bisher geübten Beschränkungen zu beziehen, die in mehrfacher Beziehung verschärft, und nur in Bezug auf die Eilfrachten in einzelnen Fällen einigermaßen ermäßigt worden sind.

Ebenso möchte es schwierig seyn nachzuweisen, wo nach der Behauptung des Generalpostamts es bereits durch vielfache Erfahrung bestätigt worden sey, daß das verkehrtreibende Publicum schwerlich seinen Vortheil dabei finden würde, wenn die wohleingerichteten Postanstalten durch die zu weit gestattete Concurrenz der Privattransportmittel in ihrer jetzigen Ausdehnung und Vollkommenheit nicht erhalten werden könnten.

Die Geschichte der Entstehung des Postregals zeigt nur zu deutlich, daß das Bedürfniß und die Einrichtung der Posten dem Monopol lange voranging, und letzteres nur einem, der damaligen Zeit angemessenen fiscalischen Interesse oder falschen nationalökonomischen Ansichten sein Entstehen verdankt. Die Posten waren ursprünglich in Deutschland meistentheils Privatunternehmung, und man beschränkte sie später nicht deßwegen weil sie dem Be-

dürfniß nicht genügten (denn dann hätte man ja keine Veranlassung dazu gehabt), sondern weil entweder der Staat und die Postbehörde selbst den daraus fließenden Vortheil ziehen wollten, oder weil man es dem fiscalischen Interesse angemessen fand dieß Vorrecht einzelnen Personen gegen Pacht zu überlassen, oder weil man es gar nur als eine persönliche Vergünstigung gewissen Personen verlieh. Ebensowenig aber, wie es sich geschichtlich erweisen läßt, daß der Postverkehr unter der Privatconcurrenz leide, ebensowenig zeigt das Beispiel anderer Länder, wo das Monopol der Post nicht besteht (wie in Großbritannien), daß dieß der Fall sey. Wo sich daher Mängel im Postwesen zeigen, rühren sie keineswegs von der Concurrenz der Privatposten her, sondern nur von der mangelhaften Einrichtung des Staatspostwesens. Ebensowenig spricht der Zustand der deutschen und preußischen Posten bis zur Ernennung des Hrn. v. Nagler zu Gunsten der Staatsposten, die bis dahin vielmehr, wie bekannt, in einer höchst schlechten Verfassung und keineswegs mit den Posten in Ländern ohne Postmonopol zu vergleichen waren. Hr. v. Nagler thut sich dabei selbst das größte Unrecht, wenn er die gute Einrichtung des preußischen Postwesens für eine Wirkung und Folge des Monopols erklärt. Man kann vielmehr nur sagen: er selbst habe es trotz des Monopols auf eine solche Stufe gebracht. Ueberhaupt wird geflissentlich oder irrthümlich das Postwesen häufig mit dem Postmonopol oder Postregal verwechselt, ungeachtet beides wesentlich verschiedene Dinge sind. Das Postwesen kann in einem Lande eben so wohl geordnet seyn wo das Regal besteht, als wo es nicht besteht, mit dem Unterschiede nur, daß in letzterem möglicherweise die Einnahmen der Post viel geringer seyn werden. Diese Verwechslung findet z. B. durchgehends

in dem oben erwähnten Aufsatze der Staatszeitung und auch zum Theil in dem erwähnten Promemoria des General-Postamts zum dritten rheinischen Landtage statt. Man kann aber die Verbesserungen des deutschen Postwesens in neuerer Zeit und die Verdienste des Hrn. v. Nagler in dieser Beziehung aufs bereitwilligste anerkennen und doch ein entschiedener Gegner des Monopols seyn. Ueberhaupt wird die Wirkung der Concurrenz der Privatposten fast immer entstellt. Denn entweder ersetzen sie das Staatspostwesen theilweise oder ganz, und in diesem Fall sind doch (von der Postrevenue abstrahirt) die Staatsposten offenbar entbehrlich; oder sie ersetzen die Staatsposten nicht oder sind schlechter eingerichtet als diese. In diesem letztern Fall werden nun entweder die Staatsposten in ihrer Einnahme nichts verlieren, und kein Grund vorhanden seyn die Privatposten zu beschränken, oder das Publicum wird den Privatposten, trotz ihrer schlechtern Einrichtung, z. B. wegen ihrer größern Wohlfeilheit, dennoch den Vorzug geben und dadurch bekunden, daß es die Vorzüge der Staatsposten nicht für wesentlich genug hält, um sie den Privatpostanstalten vorzuziehen. Gegen dieß Argument läßt sich durchaus nichts einwenden. Wenn aber die Erfahrung wirklich zeigt, daß häufig Privatpostanstalten ihre gegen das Publicum übernommenen Verpflichtungen schlecht erfüllen: so liegt das Uebel in einer mangelhaften Gesetzgebung, und gerade hier könnte die Staats-Postbehörde vorzugsweise ihren wohlthätigen Einfluß äußern, wenn sie das Interesse des Publicums gegen die Privatpostanstalten wahrnähme und darauf hielte, daß diese die von ihnen gegen das Publicum übernommenen Verpflichtungen streng erfüllten. Aber gewöhnlich hat die Staatsbehörde ein Interesse, die Privatpostanstalten recht in Verfall zu bringen, um ihre eigenen Einnahmen

zu vergrößern, und hier zeigt es sich wiederum, daß die beiden Zwecke — der möglichsten Erleichterung des Verkehrs und des fiscalischen Interesses — durchaus unvereinbar seyen.

Immer kommen wir also darauf zurück, daß ein gutes Postwesen, was den Verkehr aller Art möglichst erleichtere, beschleunige und wohlfeil mache, gar nichts mit dem Monopol zu thun habe, das letztere also nur das fiscalische Interesse in Bezug auf die Postrevenue tangire, wenn es nicht gar ein Hinderniß für viele Verbesserungen des Postwesens ist, und in Bezug hierauf bieten sich nun folgende Fragen zur Lösung dar:

a. Welche nachtheilige Wirkung übt das Monopol auf das Postwesen als Beförderungsmittel aus?
b. Ist es zweckmäßig, die Post zu einer Finanzquelle zu machen? und geschieht dieß im bejahenden Falle angemessener durch das Monopol oder durch bloße Besteuerung der Privattransportmittel?
c. Ist es nicht gerathen, zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs auf alle reinen Einnahmen aus der Post zu verzichten und sie bloß (wie in den nordamerikanischen Freistaaten) zu ihrer eigenen Unterhaltung dienen zu lassen?
d. Wäre es nicht vielmehr gerathen, das Postwesen selbst mit fiscalischen Opfern auf einen hohen Grad der Vollkommenheit zu bringen?
e. Welche Wirkungen würde das Aufgeben des Monopols auf die Postrevenue haben?
f. Und wie weit kann ohne Nachtheil der Postcasse, ja vielleicht zu deren Vortheil eine Ermäßigung der Portosätze und des Personengeldes stattfinden?

Wenn es an und für sich und in Ermangelung genügender statistischer Angaben auch für den Verfasser unmöglich ist diese Fragen erschöpfend zu lösen, so wird

doch das was im Nachstehenden noch speciell über die verschiedenen Postanstalten gesagt werden soll, die Lösung jener Fragen einigermaßen vorzubereiten im Stande seyn. Vorher möge es mir aber erlaubt seyn die zwei Fragen aufzuwerfen, wovon ich die erstere schon an einem andern Orte aufgestellt habe: wenn ein Reisender erzählte, daß der Pascha von Aegypten im ganzen Lande, nach allen Richtungen hin ausgedehnte Fuhrmannsgeschäfte treibe und für Personen und Waaren unter gewissen Umständen ein Monopol daraus mache, ein förmlich organisirtes und uniformirtes Corps von Beamten und Fuhrleuten dazu halte und dabei eine mehrfach höhere Fracht sich zahlen lasse und viel langsamer fahre als gewöhnliche Fuhrleute und Lohnkutscher: würde man dann nicht über solche Finanzoperationen des Pascha die Achseln zu zucken sich für berechtigt halten, ungeachtet er nichts thäte als was allgemein bei uns geschieht? Und dann: würde in einem Lande, wo das Postwesen und namentlich die Fahrposten bisher in Privathänden gewesen wären (wie in Belgien, Großbritannien, den nordamerikanischen Freistaaten), bei dem jetzigen Stande unserer nationalökonomischen Kenntnisse es jemals ein Finanzmann nur mit einiger Hoffnung auf Erfolg wagen können, das Postmonopol des Staates in Vorschlag zu bringen und neu einzuführen?

So mächtig wirken bei uns die lang eingewurzelten Begriffe von der Nothwendigkeit des Postzwanges! Es ist wie mit dem Stock, dessen Unentbehrlichkeit für die Disciplin bis zum Jahr 1806 bei uns als Axiom galt und in der englischen Armee noch jetzt gilt!

In Bezug auf die Extrapost und Fahrpost kommt vor allem das Vorrecht des Pferdewechsels bei allen nicht mit eigenen Pferden gemachten Reisen und Fuhren in Betracht. Die Geschichte dieses Theils des

Postwesens in Preußen zeigt nur zu deutlich, daß die Fahrpost und Extrapost ursprünglich nur zur Aushülfe diente, wenn die Privatindustrie nicht genügte, wie es auch ganz angemessen war, und daß sich nur später die Staatsbehörde hineinmischte um alles ordnen zu wollen und zuletzt in Folge dessen die ganze Sache als Monopol an sich riß. So hat denn diese aus einer Zeit des gänzlichen Verkennens der einfachsten staatswirthschaftlichen Grundsätze herrührende Einrichtung fast 1½ Jahrhundert fortgedauert, und die damals über das Lohnfuhrwesen erlassenen Bestimmungen dienen, wie wir gesehen haben, noch jetzt als Norm! Da es nun bei dieser Einrichtung in der Natur der Dinge liegt, daß alle Bestimmungen über Geschwindigkeit, Ladung, Personenzahl und Preise von dem Generalpostamte ausgehen: so ist es unvermeidlich, daß trotz der wesentlichen und durchgreifenden Verbesserung, welche wir in dieser Hinsicht dem preußischen General-Postamte in neuerer Zeit verdanken, dennoch dabei von den Posthaltereien nur das Minimum der möglichen durchschnittlichen Leistungen verlangt werden kann, während bei der Privatindustrie die Concurrenz überall das Maximum der möglichen Leistungen erzeugt. Bei der jetzigen Einrichtung findet ein steter Kampf zwischen den Forderungen des General-Postamts und den Posthaltern statt, weil sich diese letztern natürlich so wenig wie möglich zu leisten bemühen. Es kann nur dem befangensten Blick entgehen, welche Unterschiede sich daraus gegen Länder ergeben, wo im Gegentheil die Concurrenz die Fuhrenunternehmer zu den höchsten Leistungen für die billigsten Preise zwingt, und es hält keineswegs schwer genügende thatsächliche Belege aus Ländern, wie Belgien Großbritannien, Nordamerika dafür beizubringen, wo das Fahrpostwesen freier Concurrenz

überlassen, auch sonst die Privatindustrie überhaupt in einem blühenden Zustande ist und nicht andere politische Verhältnisse nachtheilig einwirken. In England reist jeder Bürger jetzt durchschnittlich, trotz der dortigen Theurung, für sieben Silbergroschen die preußische Meile mit einer Geschwindigkeit von zwei Meilen in der Stunde, während im Preußischen selbst die höchsten Personen mit Courierpferden nicht diese Geschwindigkeit erreichen!

Was noch die Kosten der Extrapost betrifft, so leuchtet ein, daß (wenigstens bei der frühern Einrichtung), da die Sätze durchs ganze Land oder einen ganzen Landestheil gleich waren, diese so angenommen werden mußten, daß die Posthalter unter allen Umständen bestehen konnten. Wie groß sind aber die Unterschiede, welche bei freier Concurrenz hierin auf guten Chausseen oder schlechten Sandwegen, bei hohen oder niedrigen Futterpreisen, bei starker Passage (welche die Pferde des Posthalters reichlich und regelmäßig beschäftigt) oder bei selten vorkommenden Extrapostfuhren in kleinen, nicht an Hauptstraßen liegenden Städten stattfinden mußten? Dieser Unterschied würde, wenn man jene Sätze mit den jetzigen Preisen gewöhnlicher Lohnfuhren vergleicht, unter günstigen Umständen mehr als die Hälfte betragen. Wenn nun dieser durch das Monopol herbeigeführte höhere Preis noch den Staatscassen zu gute gekommen wäre (dadurch z. B. daß man die Posthaltereien dem Meistbietenden in öffentlicher Licitation gegen gehörige Caution in Pacht gegeben hätte), so ließe er sich doch noch in einiger Art rechtfertigen. Allein da die Staatscassen nur 2½ Sgr. pro Thaler erhielten, so floß der größte Theil jenes — unter Umständen übermäßigen — Gewinnes in die Tasche der Posthalter. Während daher auf den Nebenstationen der gewöhnliche Satz noch hinreichte um die Posthalter zu entschädigen,

bereicherten sich in den Hauptstädten, in denen sich viele Chausseen kreuzen oder wo aus andern Ursachen viel Passage war, jene Personen, die so glücklich waren sich das Privilegium als Posthalter zu verschaffen, auf eine unverhältnißmäßige Weise auf Kosten des Publicums, unterdessen die Lohnfuhrleute durch Abgaben und durch das Verbot des Pferdewechsels aufs äußerste beschränkt sind. Daß ein solcher Zustand der Dinge mit der übrigen Gesetzgebung Preußens, namentlich mit der nun bereits seit einem Vierteljahrhundert bewährten Gewerbefreiheit durchaus im Widerspruche stand und nicht früh genug verlassen werden konnte, leuchtet ein. Die jetzigen Contracte mit den Posthaltern, wonach dieselben zu allen vorkommenden Postfuhren eine bestimmte Zahl Pferde stellen, helfen zwar diesen Uebelständen einigermaßen ab, beruhen aber immer noch auf dem Monopol.

Die Fahrposten sind gleichfalls auf das Monopol des Pferdewechsels, ferner auf das Vorrecht der regelmäßigen periodischen Beförderung, endlich auf den Postzwang in Bezug auf Pakete unter vierzig Pfund und alle Geldsendungen begründet. Ebenso wie bei den Extraposten bestimmt bei ihnen nicht das Bedürfniß der Industrie und des Publicums, nicht das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage oder die Concurrenz, sondern allein der Wille und die Einsicht des Generalpostamts die Ausdehnung und Ausbildung, welche dieß wichtige Verbindungsmittel in Bezug auf Zahl, Geschwindigkeit und Preis erhalten soll. Man kann bereitwilligst in dieser Beziehung dem General-Postamte großes und wohlverdientes Lob spenden, aber doch an seiner Unfehlbarkeit in dieser Beziehung zweifeln. Wer nur einigermaßen mit dergleichen Angelegenheiten bekannt ward, zu beobachten Lust gehabt hat, und nicht zu sehr von sich eingenommen

ist, wird wissen wie schwer es ist, a priori, ohne Mitwirkung der Concurrenz, bloß nach eingezogenen Nachrichten solche Sachen dem allgemeinen Bedürfniß entsprechend anzuordnen. Warum fuhren erst in letzter Zeit die Journalieren zwischen Berlin und Potsdam in 2½ Stunden, während sie früher 3½ Stunden brauchten? Warum fühlt erst jetzt das General-Postamt die Nothwendigkeit die wohlfeilen Personenposten à 5 Sgr. pro Meile zu vervielfältigen? Warum wurden erst in neuerer Zeit, namentlich in Schlesien, eine Menge neuer Postcurse etablirt, wo schon längst ein lebhafter Verkehr durch Privatfuhren und Privatjournalieren bestand? Warum denkt erst jetzt nach Angabe der Zeitungen, das General-Postamt daran, durch eine Art Malleposte, die zwei Meilen in einer Stunde zurücklegen soll, mit den Eisenbahnen in Concurrenz zu treten? Und sollte das General-Postamt wirklich glauben, daß überall die zweckmäßigsten Wagen mit der angemessensten Bespannung im Gange, daß die in letzter Zeit wie es scheint wieder mehr abkommende Verbindung der Briefpost mit den Fahr- und Schnellposten ganz zweckentsprechend sey, und daß es von Seiten der Postämter über die Bedürfnisse des Publicums immer genügend und vollkommen unterrichtet werde, da diesen Aemtern aus neuen Postverbindungen nur neue Geschäfte erwachsen?

Namentlich in Bezug auf die Geschwindigkeit der Beförderung möge es mir gestattet seyn die Behauptung aufzustellen, daß noch sehr vieles zu wünschen übrig bleibt und mit denselben Mitteln, ohne Nachtheil für die Posthalter, sehr viel mehr geleistet werden könnte, durch Erleichterung der Wagen, Abkürzung der Stationen, Relaispferden auf größern Stationen und Erweckung einiger Concurrenz unter den Posthaltern durch Bewilligung von

Prämien für die schnellste Beförderung. Es müßte dann auf Chausseen in nicht zu bergigen Gegenden doch für die Schnellposten wie in vielen andern Ländern eine Geschwindigkeit von zwei Meilen in der Stunde, für Fahrposten von einer Meile in der Stunde und für Reit- und Staffettenposten von 2½ bis 3 Meilen in der Stunde zu erreichen seyn.

Der Postzwang für Pakete unter vierzig Pfund und für alle Geldsendungen ist ferner gewiß ein äußerst verderblicher staatswirthschaftlicher Mißgriff. Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, wie ein solches Monopol beurtheilt werden würde, wenn es nicht durch lange Gewohnheit erträglich geworden wäre. Es tritt aber bei der jetzigen Einrichtung noch der zweite Uebelstand hinzu, daß alle Pakete unter vierzig Pfund, es mag nun erforderlich oder nicht, mit unterlegten Pferden, also durch sogenannte Schnellfuhren befördert werden und die dafür an den Staat zu zahlende Fracht, diejenige Fracht, welche man an Privatunternehmer zahlen müßte, um das mehrfache übersteigt; wogegen auf der andern Seite wiederum alle schweren Pakete, sey es auch noch so dringend, ohne ganz unmäßige Kosten nicht schneller befördert werden dürfen, als durch das gewöhnliche Frachtfuhrwerk, dem der Pferdewechsel untersagt ist, so daß die Schnellfuhre also für solche schwerere Waaren ganz unstatthaft ist, die wenigen Curse ausgenommen wo das General-Postamt aus besonderer Gunst neuerdings die Privatschnellfuhren gestattet hat. Muß man sich nicht wundern, daß solche Verhältnisse noch in einem Lande bestehen, das sich rühmt, durch seine freisinnige Handelspolitik und seine Gewerbfreiheit ganz Europa, selbst Großbritannien als Muster voranzugehen? Wie wichtig die schnelle Waarenbeförderung in neuerer Zeit geworden ist,

zeigen die Resultate der Eisenbahnen genügend, ergäbe es nicht schon die Masse der Güter, die neben vielen Strömen mit theurer Fracht zur Achse befördert werden, weil die viel wohlfeilere Wasserfracht zu langsam ist. Ebenso nachtheilig wirkt die Höhe des Porto's auf den Verkehr mit kleinen Waarenquantitäten zwischen verschiedenen Orten, trotzdem daß dieser kleine Verkehr doch zuletzt die unzähligen kleinen Spitzen bildet, in welche der ganze große Verkehr eines Volkes sich verzweigt, so daß die Belebung des erstern vorzugsweise ja ausschließlich zur Belebung dieses letztern beiträgt. Unsere Fahrposten fordern für größere Pakete vier- bis fünfmal, für kleinere zehn- bis zwölfmal mehr Porto, als die gewöhnliche Fracht durch Fuhrleute, und resp. drei- bis viermal und sechs- bis achtmal mehr, als der Transport durch Schnellfuhren kosten würde. Wir wollen dafür durchschnittlich das Fünffache annehmen. Nun ist es mathematisch richtig, daß die Fläche des Marktes, auf welche Waarensendungen gewisser Art stattfinden, wie das Quadrat der Entfernungen zunimmt, auf welche diese Waarensendungen noch stattfinden. Wenn daher Waaren um $^1/_5$ der frühern Fracht versandt werden können, so wird sich dadurch die Entfernung, auf die sie noch ohne zu große Kosten zu versenden sind, auf das Fünffache, mithin die Fläche ihres Marktes auf das Fünfundzwanzigfache steigern. Dazu tritt aber noch der Umstand, daß bei größerer Wohlfeilheit des Porto's auch noch eine Menge Personen, denen dieß früher zu theuer war, sich die gleichen Waaren würden kommen lassen, so daß die Annahme, die Versendungen würden im Verhältniß des Quadrats der Portoverminderung zunehmen, eher noch zu gering erscheint. Wenn also das Porto der Pakete auf $^1/_5$ seines jetzigen Satzes reducirt würde, so läßt sich erwarten, daß (wenig-

stens nach einiger Zeit) die Versendungen sich auf das Fünfundzwanzigfache erweitern und mithin statt der im Jahr 1837 mit unseren Posten versandten 15,075,755 Pfund = 137,052 Ct. „3,426,300 Ct.“ verschickt werden und sohin da die Versendungen durchschnittlich auf fünfmal längere Strecken stattfinden, trotz der Ermäßigung des Porto's auf 1/5, doch fünfundzwanzigmal mehr Porto dafür eingenommen werden würde!

Die vorstehende Betrachtung ist eine der fruchtbarsten und lehrreichsten und wird durch die Eisenbahnen genügend bestätigt, da die auf denselben stattfindende Verminderung der Transportkosten bisher überall alle Arten Transporte auf eine unerwartete Weise vermehrt hat, auch bei der Personenbeförderung bekanntlich die Zahl der beförderten Passagiere in einem viel größern Verhältniß zunimmt, als in dem Quadrat des umgekehrten Verhältnisses des Personengeldes für die verschiedenen Wagenclassen!

Diese Berechnungen und Thatsachen sind für den, welcher einen deutlichen Begriff von der Volkswirthschaft und vom Verkehr hat, so überzeugend, daß es unbegreiflich ist, wie sie in Bezug auf das Postmonopol so lange verkannt werden konnten! Das weiter darüber noch Vorzutragende wird hoffentlich keinen Zweifel mehr darüber lassen.

Außer den eben erörterten Nachtheilen äußert nämlich das Monopol noch seine nachtheilige Wirksamkeit auf mancherlei andere sonderbare Weise.

So ist es z. B. bei vielen Paketen, die keine Eile erfordern, vortheilhaft, das Gewicht derselben durch hinzugepackte Steine oder andere schwere Sachen bis über 40 Pfund hinaus zu erhöhen, damit sie durch Frachtgelegenheit wohlfeiler befördert werden können, und dieß Mittel wird sehr häufig angewandt.

So beruht der ganze deutsche Buchhandel auf dem eigenthümlichen Umstande, daß es wohlfeiler ist die neuen Bücher in großen Massen mit Fracht nach Leipzig zu befördern und dort wieder Assortiments zu bilden die an die einzelnen Buchhandlungen gehen, als die neuen Bücher vom Hause aus direct an die einzelnen Buchhandlungen zu versenden, so daß z. B. ein Buch, das in Wittenberg, oder Stettin oder Frankfurt a. d. O. erscheint, erst immer über Leipzig nach Berlin wandert!

So endlich gestattet es die Post nicht, daß aus kleinern Städten Boten und Botenfrauen nach den größern gehen um dort kleine Bestellungen auszurichten, kleine Einkäufe zu machen und dieselben wieder mit zurückbringen und dergleichen mehr, verlangt im Gegentheil, wenn diese Gegenstände auch nur wenige Pfennige werth sind, daß sie gehörig postmäßig verpackt und gegen ein Porto, was ihren Werth oft vielfach übersteigt, nur mit der Post versandt werden: so daß dieser kleine Verkehr, der für Haushaltungen und namentlich für die häuslichen Geschäfte des weiblichen Geschlechts von äußerster Wichtigkeit ist und einen Hauptbestandtheil der innern Industrie ausmacht, entweder gänzlich darniederliegt oder nur unter der Hand, das Monopol umgehend, betrieben werden kann.

Für die Geldsendungen lassen sich ähnliche Betrachtungen anstellen. Jedoch ist hier der in meinem frühern Aufsatz ausgesprochene Wunsch in Bezug auf die Ermäßigung des Porto's für Cassenanweisungen größtentheils bereits realisirt, indem dieselben vom 1 Januar 1841 ab als recommandirte Briefe versendet werden können und damit ein wesentlicher Schritt geschehen, dem hoffentlich eine bedeutende Vermehrung der Cassenanweisungen nebst gleichzeitiger Einziehung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen folgen wird. Jedoch gleichsam als

wenn die Freude des Publicums über diese Maaßregeln nicht ungetrübt seyn sollte, und die Post sich ja nicht zu viel von ihrem Vorrechte vergeben, vielmehr wie ein Privatmann, der nur sein eigenes Interesse im Auge hat, immer nur einen Vortheil gegen einen andern opfern wolle, ist gleichzeitig mit dieser Ermäßigung des Porto's für Cassenanweisungen die Garantie der Post für solche Sendungen aufgehoben worden, ungeachtet durchaus nicht einzusehen ist warum sie diese Garantie zur großen Beruhigung des Publicums nicht nach wie vor übernehmen will.

Was die Nachtheile des Monopols in Bezug auf die Briefbeförderung betrifft, so gibt der erwähnte Aufsatz in der Staatszeitung selbst zu: daß wenn es erwiesen wäre, daß die Concurrenz wohlthätig auf den Reise- und Handelsverkehr wirke, dieselbe eben so wohlthätig und belebend auf den Briefverkehr wirken müßte und kein Grund vorhanden sey für diesen weniger eine Aufhebung des Monopols eintreten zu lassen als für die Fahrpost, und diese Erklärung wollen wir sehr gern als vollkommen richtig acceptiren. Ebenso kann man bereitwilligst die ebendaselbst aufgestellte Behauptung zugeben, daß die deutschen Postbehörden zeither mit einer Art Wetteifer bemüht waren nicht nur im Innern ihrer Verwaltungsbezirke in den Organismus, Mechanismus und technischen Geschäftsbetrieb des Postwesens immer mehr Ordnung, Regel, Präcision, Schnelligkeit und Sicherheit zu bringen, sondern auch auf dem Wege oft sehr schwieriger Unterhandlung den mechanischen Zusammenhang ausgedehnter, combinirter, vervielfachter und viel verzweigter Postcurse nach und aus dem Auslande und bis in die entferntern Staaten möglichst zu vervollkommnen, das Ineinandergreifen der Postcurse zu ordnen ꝛc. Ja! ich gebe sogar gern zu, daß das Postwesen und namentlich

das Briefpostwesen der obern Leitung des Staats gar nicht entbehren kann, wie es das Beispiel der nordamerikanischen Freistaaten beweiset und daß es daher nicht füglich ganz der Privatindustrie zu überlassen ist; endlich daß für die Briefpost bei ihrer jetzigen Einrichtung bei uns das Monopol die wenigsten Nachtheile, Beschwerden und Hemmungen mit sich führt: aber daraus zu folgern, daß es nur durch das Monopol bestehen könne, ist eine durch nichts zu erweisende, ja widersinnige Behauptung. Der Präsident der Vereinigten nordamerikanischen Freistaaten sagte in Beziehung hierauf bei Eröffnung des Congresses Ende 1839, indem er von der entgegengesetzten Ansicht ausging, daß nämlich die Staatspost bloß zur Ergänzung und Vervollständigung der Verbindungen dienen solle, welche die Privatindustrie schafft, mit vollem Recht: „wenn gleich es keineswegs wünschenswerth ist, daß die Regieruug den Passagier- oder Frachttransport zu ihrem Geschäfte mache, so wäre doch kein vernünftiger Grund dagegen einzuwenden, daß sie eine Zeit lang, wo es sich darum handelte Erpressungsversuche zu bekämpfen, Dampfboote in Gang setzte, deren Fahrt wieder aufzuhören hätte, sobald man von den Unternehmern der Privatdampfboote billige Contracte für die Beförderung der Briefpost erlangen könnte.“ Denken wir uns z. B., daß alle und jede Art des Postzwanges aufgehoben würde, so könnte das Postwesen jedenfalls nur insofern darunter leiden, daß seine Einnahmen sich vielleicht verringerten, ebenso die Personenfrequenz und die Anzahl der mit der Post beförderten Briefe und Pakete. Aber darum brauchte dennoch (von der Geldfrage abgesehen) die sonstige Einrichtung des Postwesens nicht zu leiden. Was aber die Briefpost anbetrifft, so würde die Zahl der durch dieselbe beförderten Briefe wahrscheinlich sich eben nicht sehr ver-

mindern, weil Privatbeförderungsmittel aus dem oben entwickelten Grunde mit der Staatsbriefpost in Bezug auf das Ineinandergreifen der Curse schwerlich zu concurriren im Stande wären, und nur bei unverhältnißmäßiger Höhe des Briefporto's der Staatsposten dürften sich auf einzelnen Cursen Privatposten etabliren, die einen Theil des Briefverkehrs an sich zögen. Wenn aber mit der Zeit der Fall einträte, daß die Concurrenz der Privatposten die Staatsposten entbehrlich machte, so würde eben daraus hervorgehen, daß dann die Staatsposten nicht mehr so nothwendig seyen wie man sie zu schildern bemüht ist, und dieß Argument ist so triftig, daß wir darauf gestützt, nachdem wir die Nachtheile des Monopols dargethan haben, für die drei Hauptbranchen des Postwesens etwas näher und speciell untersuchen wollen ob die Aufrechthaltung des Monopols für ihr Bestehen durchaus nothwendig sey.

Man behauptet nämlich in Bezug auf die Extrapost, daß bei Aufhebung des Monpols der Posthaltereien das Bestehen derselben unmöglich und dadurch zuletzt das Interesse des Publicums selbst gefährdet sey, welches wünschen müsse unter allen Umständen zu schnellen Reisen frische Pferde zu finden. Dieser Einwand enthält, wie bereits vorstehend allgemein in Bezug auf das Monopol der Post angedeutet worden, an und für sich schon einen innern Widerspruch: denn wenn wirklich die jetzigen Posthaltereien durch Aufhebung des Monopols in Verfall kämen, so würde daraus unumstößlich hervorgehen, daß sie durch andere Transportmittel entbehrlich geworden seyen und das Publicum ihrer nicht mehr bedürfe. Umgekehrt ist es aber eben so gewiß, daß wenn das Privatfuhrwesen nach Aufhebung des Monopols den Bedürfnissen des schnell reisenden Publicums nicht genügte, dieses immer seine Zuflucht zu den Extraposten nehmen würde

und dadurch die jetzigen Posthaltereien von selbst aufrecht erhalten werden müßten.

Alles Vorhergehende, die Geschichte der Entstehung des Extrapostwesens im Preußischen, das Beispiel Englands, beweisen aber unumstößlich, daß aus der Aufhebung des Monopols durchaus keine Besorgnisse für die schnelle Beförderung des reisenden Publicums erwachsen können, indem die Concurrenz, wie das Beispiel Englands zeigt, den Zahlungssatz bald auf ein gleichförmiges den Zeitverhältnissen angemessenes Minimum herabbringt.

Und auch der Einwand ist nicht gültig, daß der Verkehr bei uns noch zu gering sey, um das Monopol schon jetzt aufzuheben und die schnelle Beförderung der Reisenden gänzlich der Privatindustrie zu überlassen, denn die Richtigkeit dieser Behauptung auch zugegeben, entsteht immer die Frage: wann tritt der Zeitpunkt ein wo das Monopol nicht mehr nöthig ist? — eine Frage, welche wenigstens für bedeutende Theile des preußischen Staates schon jetzt jedenfalls zu Gunsten der freien Concurrenz entschieden werden müßte, käme nicht noch der Umstand hinzu daß, je länger das Monopol besteht und je mehr das Postwesen monopolistisch sich ausbildet, desto schwieriger es wird späterhin einmal ohne Stoß zu der entgegengesetzten Ordnung der Dinge überzugehen. Unser General-Postamt ist ferner in neuerer Zeit bemüht gewesen die Zahl der Extrapoststationen zu vervielfältigen, um den Reisenden Gelegenheit zu geben selbst in kleinen Städten Extrapost zu finden. Diese Anordnung kann nicht ohne Kosten getroffen worden seyn und dürfte sich schwerlich rentiren und scheint in diesem Fall im Widerspruche mit dem sonstigen Princip des Postmonopols zu stehen, welches darauf ausgeht dem Staat aus der Post eine Einnahme zu verschaffen. Wenn in diesem Fall von

diesem Princip abgewichen worden ist, warum geschieht es nicht allgemein? und ist wirklich der Vortheil so groß, daß in kleinen Städten, wo selten Extraposten verlangt werden, die Gelegenheit dazu vorhanden sey? dann könnte man mit eben solchem Recht auf den Gedanken kommen in jedem Dorfe eine Extrapoststation anzulegen. Wer anders aber kann die Frage entscheiden, ob irgendwo die Etablirung einer Extrapoststation wünschenswerth sey, als das Bedürfniß des Publicums? wozu also Extrapoststationen an Orten wo sie nie oder sehr selten verlangt werden? an Orten aber, wo öfter Nachfrage nach einem solchen Beförderungsmittel ist, kann man sicher darauf rechnen, daß die Privatindustrie dasselbe herbeischaffen werde. Aber, wird man sagen, es ist doch sehr angenehm für einen Reisenden auch an kleinern Orten für einen bestimmten Preis Pferde zu finden und nicht der Willkür der Fuhrleute preisgegeben zu seyn! Ganz recht! aber dieß Argument ließe sich, wie eben erwähnt, für jedes Dorf aufstellen, und eben so gut könnte man daraus folgern, daß der Staat Veranlassung habe eine Menge Anstalten in jeder kleinen Stadt mit pecuniären Opfern zu errichten um den Reisenden und dem Publicum überhaupt gewisse Annehmlichkeiten zu gewähren wie z. B. Portchaisen, gute Gasthöfe, Clinicas, Theater rc. Und doch wird es Niemanden einfallen, dieselben für die kleinen Orte zu verlangen, und jedermann sieht ein, daß es in der Natur der Dinge liegt, daß solche Anstalten nur an größern Orten möglich sind.

Wenn ferner in dem mehrgedachten Promemoria zum dritten rheinischen Landtagsabschiede in Bezug auf die Fahrposten gesagt wird: das verkehrtreibende Publicum würde, wie es vielfache Erfahrung bestätigt, schwerlich seinen Vortheil dabei finden wenn die wohleingerichteten

Postanstalten durch die zu weit gestattete Concurrenz der Privattransportmittel in ihrer jetzigen Ausdehnung und Vollkommenheit nicht erhalten werden könnten: so muß man zuvörderst fragen, wie und wo die Erfahrung dieß bestätigt haben könne, da das Monopol die Concurrenz ja ganz ausschließt. Es kann also nur der Fall gewesen seyn da, wo das Postmonopol nachlässig verwaltet und der Privatconcurrenz ein ungesetzlicher Spielraum gestattet wurde. Wenn aber die Posteinrichtungen und das Publicum in diesem Falle darunter litten, so lag dieß nicht an der Concurrenz, sondern nur an der schlechten Verwaltung der Posten, deren Mangelhaftigkeit die Privattransportmittel dann vielmehr abhalfen. Dieser ganze Einwurf scheint hiernach etwas an innerer Unhaltbarkeit zu leiden. Würde nämlich jetzt auf einmal das Postmonopol aufgehoben, so sind doch wiederum, eben so wie bei dem Extrapostwesen, nur zwei Fälle denkbar: entweder würden die Reisen und Versendungen mit der Post sehr abnehmen oder nicht. Im erstern Fall aber ginge daraus hervor, daß das Publicum eines ausgedehnten Postwesens nicht bedarf, sondern es entbehren kann; und im letztern würde der Grund zur Aufrechthaltung des Monopols gar nicht vorhanden seyn. Dieser Beweis ist auch hier so schlagend, daß sich dagegen nicht wohl etwas Triftiges einwenden läßt. Städte, in denen in Folge der Aufhebung des Monopols das Fahrpostwesen ganz einginge, würden dann in die Kategorie so vieler kleinen Städte kommen, bei denen dieß jetzt schon der Fall ist; zweispännige Fahrposten würden sich in Cariol- und reitende Posten, vierspännige Fahrposten und Eilwagen in zweispännige verwandeln u. s. w.

Fast ganz übereinkommend mit dem vorigen und mit ihm daher schon eigentlich widerlegt ist ein anderer Ein-

wand: daß die Privatconcurrenz die regelmäßige Verbindung nicht in hinreichendem Maaße würde gewähren können. Denn träte dieß ein, so würden die Regieposten eben nichts verlieren, im entgegengesetzten Falle aber ihre Entbehrlichkeit erwiesen seyn. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Privatconcurrenz diese regelmäßige Postverbindung vollkommen eben so gut wie die Regieposten, ja viel besser herzustellen im Stande seyn würde. Dieß beweiset das Beispiel Englands und Amerika's; dieß ergibt die ganze Geschichte des deutschen Postwesens; dieß zeigt sich in Spanien und findet sich neuerdings in Rußland bestätigt.

Man wendet ferner ein, daß Privatunternehmer sich wechselseitig überbieten und dadurch ruiniren würden. Dieser Einwand wird überall auch gegen die freie Concurrenz und die Gewerbefreiheit im allgemeinen gemacht; und da die erstere, wie jedes gute Handbuch der Nationalökonomie darthut, die Grundlage jedes Verkehrs ist und der größere Verkehr nur aus Concurrenz entspringt und daher jede Beschränkung der Concurrenz gleichbedeutend mit Beschränkung des Verkehrs ist, die Gewerbefreiheit aber seit $\frac{1}{3}$ Jahrhundert in Preußen siegreich bestanden hat, so will ich mich auf eine Widerlegung dieses Einwandes nicht erst einlassen, da auch das Beispiel der englischen Privatposten genügend beweiset, daß dieselben troß der Concurrenz der Privatunternehmer vortrefflich eingerichtet sind und bedeutende Geschäfte darin gemacht werden. Wenn man aber in manchen Ländern die Privatdiligencen in schlechter Verfassung findet — auf welchen Umstand namentlich die oben erwähnte Behauptung des Promemoria begründet zu seyn scheint — so ist wohl zu untersuchen, aus welchen Gründen diese Erscheinung hervorgeht. Wir werden nämlich bei näherer Prüfung immer

finden, daß die Privatdiligencen deßwegen schlecht sind, entweder

a. weil sie in den Händen einzelner Gesellschaften sich befinden, wie auf vielen Cursen in Frankreich. Die Schuld liegt aber dann nicht an der Concurrenz sondern in dem Mangel an Concurrenz, möge dieser Mangel nun herrühren aus einer niedrigen Stufe der Industrie und Mangel an Unternehmern und Capital, oder an fehlerhaften Maaßregeln der Staatsbehörde, in Folge welcher einzelne Gesellschaften förmlich oder thatsächlich ein Monopol für diese Diligencen sich zu verschaffen gewußt haben.

b. Oder das Publicum bedarf und verlangt noch keine besser eingerichteten Privatdiligencen. So z. B. die Stellwagen im Oesterreichischen, wo sich theurere und besser bediente Privatdiligencen würden schwerlich halten können.

c. Oder die Staatsbehörde bekümmert sich nicht genügend um dieses Beförderungsmittel, indem sie weder durch bessere Staatsposten eine nützliche Concurrenz erweckt (vergl. die oben erwähnte Aeußerung des Präsidenten der Vereinigten nordamerikanischen Freistaaten), noch dafür sorgt, daß die Unternehmer von Privatdiligencen ihre gegen das Publicum übernommenen Verpflichtungen erfüllen. In diesen Fällen ist es aber Schuld der Staatsbehörde selbst, wenn die Privatposten schlecht sind. Namentlich ist es sehr schlimm in Ländern wo die Justiz so mangelhaft und schlecht ist, daß die Reisenden keinen Schutz gegen die falschen Vorspiegelungen und Betrügereien der Privatfuhrleute finden, und gerade auf diese Weise könnte eine Staatspostbehörde vorzugsweise zu Gunsten der Reisenden wirken, wenn sie im Administrativwege dafür sorgte, daß die Privatposten streng und pünktlich ihre dem Publicum gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllen müßten und streng dazu angehalten würden, weil eben

die Reisenden so wenig im Stande sind ihr Recht in dieser Beziehung zu verfolgen. Doch der Zeitpunkt wo unsere Staatsbehörden zu Gunsten der Reisenden auf diesem Wege einzuschreiten geneigt seyn werden, ist wohl noch sehr ferne, da jetzt vielmehr meistens wohl der schlechte Zustand der Privatposten als eine erfreuliche Erscheinung angesehen wird, um das Monopol der Staatsposten desto leichter aufrecht erhalten zu können!

Es lassen sich alle diese Argumente gegen das Monopol der Post als öffentliches Beförderungsmittel (und vorläufig noch abgesehen von derselben als Finanzquelle) sehr schlagend in einen Vergleich zusammenfassen. Chausseen sind gewiß ein sehr wichtiges, vielleicht eben so wichtiges Beförderungsmittel des Verkehrs als die Post. Möchte es nun wohl je einem Staatsmann einfallen zu behaupten oder gar zu verlangen, daß zu Gunsten des Verkehrs die Anlage und Benützung der Chausseen ein Vorzugsrecht erhalten, der Transport auf allen andern Wegen zu Gunsten der Chausseen beschränkt werden, namentlich gewisse Arten von Sendungen nur auf den Chausseen stattfinden, ferner jedem Privatmann aufs strengste untersagt seyn solle eine Chaussee anzulegen oder nur einen Weg chausseenartig zu verbessern, endlich daß das Chausseegeld so erhöht werde, damit dasselbe verbunden mit dem Monopol des Gebrauchs der Chausseen und der gezwungenen Benutzung derselben eine bedeutende Finanzquelle bilde?

Diese Idee ist so widersinnig und verstößt so sehr gegen alle unsere Begriffe vom Verkehr, daß derjenige, der sie vorzubringen wagte, mit allgemeinem Hohn begrüßt werden würde. Und doch beruht das Monopol der Fahrposten auf durchaus ganz analogen Principien, und nur die lange Gewohnheit macht uns unfähig das Widersinnige dieses letztern anzuerkennen; während zugleich

die oberste Postbehörde sich in der Täuschung zu erhalten sucht, daß das Postmonopol gleichzeitig eine reichliche Finanzquelle und ein wesentliches Beförderungsmittel des Verkehrs sey, zum Theil auch wohl das selbstgefällige Zutrauen zu sich hat, daß die Staatspostanstalten allen Wünschen des Publicums und allen Anforderungen des Verkehrs genügend entsprechen, obgleich uns doch in neuerer Zeit die Eisenbahnen genügend dargethan haben, welchen Aufschwung und Erweiterung der Personen- und Waarenverkehr zu nehmen vermag, wenn die Schranken desselben in Bezug auf Preis und Geschwindigkeit erweitert werden. Wenn aber gegentheils bei uns jetzt allgemein Chausseen auf Staatskosten angelegt und unterhalten werden, ohne Rücksicht darauf ob sie sich rentiren, welcher Grund kann angegeben werden um die Unanwendbarkeit desselben Princips auf das Postwesen darzuthun, und ist es nicht die größte Inconsequenz, in Bezug auf dieses das umgekehrte Princip geltend zu machen, ja! die Fesseln des Monopols wohl gar immer noch schärfer anzuziehen, wie es bis zur Emanation der letzten Landtagsabschiede unverkennbar geschehen ist?

Wir sind durch die vorstehenden Betrachtungen auf den Punkt geführt worden, um das Postmonopol nunmehr noch als eine Finanzquelle näher zu beleuchten und zu prüfen. Es sind in Bezug hierauf vorzugsweise diejenigen Fragen zu beantworten, welche schon früher angedeutet worden sind.

Zuvörderst also die Frage: ist es überhaupt zweckmäßig das Postwesen zu einer Finanzquelle zu machen? Wenn es auch sehr zweifelhaft scheinen mag, welche Gegenstände und Erwerbszweige am angemessensten zu besteuern seyen, und wenn die ganze vorliegende Schrift vorzugsweise der Beantwortung dieser schwierigen Frage gewidmet

ist: so kann dennoch bei jedem, der nur irgend das Wesen des Verkehrs begriffen hat, wie derselbe in einem Austausch der wechselseitigen Producte und Dienste besteht und wie die Production vorzugsweise durch die Leichtigkeit des Tausches und der Verbindungsmittel befördert wird (vergl. K. r. z. w. §. 115. 212. flgg.), kein Zweifel darüber obwalten, daß die Verkehrsmittel wohl am wenigsten sich zu Besteuerungsobjecten eignen. Aber selbst wenn dieß nicht unbedingt zugegeben werden würde, selbst wenn man dem obengedachten Aufsatz in der Staatszeitung darin beipflichten könnte, ungeachtet dieß nicht im entferntesten der Fall ist, daß der Postzwang und das hohe Porto eine besonders geeignete Besteuerungsweise sey: so ist doch noch ein gewaltiger Unterschied zwischen einer Besteuerung, welche die Kosten des Verkehrs um ein Unmerkliches erhöht, und einer solchen, welche diese Kosten auf das Mehrfache dessen steigert, was sie ohne die Steuer betragen würden, und wiederum zwischen einer so hohen Besteuerung und dem Monopol, welches ein so wichtiges Verkehrsmittel ganz der Privatindustrie entzieht und es zur Staatsunternehmung macht, während wir bereits früher gesehen haben, welche Bedenken sich überhaupt gegen gewerbliche Staatsunternehmungen erheben lassen. Wird unter diesen Umständen die bestimmte Meinung befremdend seyn, welche der Verfasser hier auszusprechen wagt, daß selbst das Monopol oder Regal der Briefpost entschieden zu verwerfen ist, die Briefpost als Staatsanstalt aber wahrscheinlich auch ohne Monopol sich ohne Zuschüsse von Seiten des Staats bei einer zweckmäßigen Administration sehr gut erhalten könnte?

Wenn nun aber einmal das Postwesen den Bedürfnissen der Zeit zum Trotz, welche jetzt namentlich in den Erfolgen der Eisenbahnen deutlich das Verlangen nach

möglichst schnellen und möglichst wohlfeilen Verbindungs-mitteln ausspricht, durchaus eine Finanzquelle seyn und bleiben soll und die daraus hervorgehende Einnahme nicht entbehrt werden kann, so wird es wenigstens gestattet seyn näher zu untersuchen, inwiefern derselbe Zweck durch bloße Besteuerung oder wenigstens durch Beschränkung des Monopols erreicht werden könnte. Leider fehlt es hier durchaus an genügenden statistischen Datis und die nachstehenden Berechnungen können daher nur als Fingerzeige angesehen werden, um dieselben mit bessern Datis zu wiederholen, zu berichtigen und weiter auszudehnen.

Nehmen wir z. B. an, daß statt des Monopols der Extraposten, jedem Privatunternehmer erlaubt würde Relaispferde zu geben, jedoch gegen eine Abgabe von z. B. 2 Sgr. pro Pferd und Meile, so ist offenbar, daß nur zwei Fälle eintreten könnten: entweder würden sich durch diese Einrichtung die Extrapostreisen sehr vermindern und der Pferdewechsel mit Lohnfuhren sehr zunehmen und dann würde offenbar die Staatscasse gewinnen, indem diese Abgabe von 2 Sgr. pro Pferd und Meile höher ist als die bisher bestandene Abgabe von den Extraposten (jetzt ist in dieser Beziehung zwar eine ganz veränderte Einrichtung getroffen): oder die Extrapostreisen würden sich bei dieser hohen Steuer auf den Pferdewechsel bei Lohnfuhren nicht vermindern, und dann erlitte die Staatscasse wenigstens keinen Verlust. Was das Bestehen der Posthaltereien betrifft, so würden im erstern Fall die großen Posthaltereien auf den Stand der jetzigen kleinen Posthaltereien kommen und von den letztern eine Zahl ganz entbehrlich werden und nur ein Nachtheil für die jetzigen Posthalter erwachsen, die aber keine Berechtigung oder Anspruch hätten, sobald die mit ihnen bestehenden Contracte abgelaufen wären.

Was die Fahrposten betrifft, so ist schon oben eine Berechnung mitgetheilt, wie sehr die Paketversendungen und die Bruttoeinnahmen von denselben bei Ermäßigung des Paketporto's steigen würden. Ob damit eine Vermehrung aus der Nettoeinnahme von den Paketen verbunden seyn würde, will ich nicht gerade behaupten, glaube es aber. Jedenfalls aber scheint es als sey man zu der Voraussetzung berechtigt, daß überhaupt die Fahrposten keine Nettoeinnahme gewähren. Herr Hansemann in seiner neuesten Kritik des preußischen Eisenbahngesetzes nimmt dieß sogar (Seite 97) als eine notorische Thatsache an, indem er zugleich die reine Revenue aus den Lohnfuhrzetteln allein auf 70,000 Thaler schätzt. Der mehrgedachte Aufsatz in der Staatszeitung gibt folgende Andeutung hierüber: „Für den Personen- und Päckereitransport sollen die Postverwaltungen auf alle und jede Vorrechte und besonders auf das ausschließende Recht des Pferdewechsels zum angeblichen Wohl des Ganzen um so bereitwilliger und unverzüglicher verzichten, weil das Postfuhrwesen dem Staate mehr kosten als einbringen soll. *Letzteres zugegeben, wie es wohl mehr als eine Postverwaltung*, selbst die des Kaiserstaats Oesterreich in Bezug auf viele Provinzen desselben, gern *zugeben wird*: so ist ꝛc.“

Aber noch andere Umstände lassen vermuthen, daß die Fahrposten keinen reinen Gewinn abwerfen. Nach Ferbers neuen Beiträgen ging im Jahr 1831 (die Einnahme von den Lohnfuhren und Extraposten nicht einmal gerechnet)

an Personenfracht ein	769,612	Thlr.	24	gr.	3	Pf.
an Porto . . .	3,386,727	„	7	„	11	„
zusammen	4,156,340	Thlr.	2	gr.	2	Pf.

Also ist beinahe viermal so viel an Bruttoeinnahme erhoben worden als etatsmäßig reiner Gewinn verbleiben sollte

(nämlich 1,100,000 Thlr.), und die Administration der Posten absorbirt also $^3/_4$ der Bruttoeinnahme. Da aber wohl anzunehmen ist, daß das Personengeld etwa das $1^1/_2$fache, das Porto für große Pakete etwa das dreifache, für kleine Pakete das sechsfache, für Briefe aber wohl das 300fache von dem beträgt, wofür Privatpersonen den Transport befördern könnten, so ist einleuchtend, daß jene reine Einnahme von 1,100,000 Thlr. schon vollkommen durch die Briefpost gedeckt werden mußte, da der reine Gewinn derselben einen unverhältnißmäßig höhern Procentsatz von der Bruttoeinnahme betragen muß als der reine Gewinn bei den Fahr- und Schnellposten. Dieß ergibt sich aber noch mehr und deutlicher aus folgender Betrachtung: Die Ausgaben der preußischen Post betrugen nach Obigem 1831: 3,056,340 Thlr. (nach Abzug des reinen Gewinns). Nun durchliefen im Jahr 1835 im Preußischen die Schnellposten 462,522 Meilen

Schnellposten	462,522	Meilen
Fahrposten	804,250	„
Cariolposten	135,567	„
Reitposten	233,365	„
Summa	1,635,704	Meilen.

Nimmt man nun für jede Schnell- und Fahrpost vier Pferde an, was wegen der Beiwagen gewiß nicht zu viel ist, so durchliefen die Schnell- und Fahrposten mit einem Pferde viermal 1,266,772 Meilen = 5,067,088,
die Cariol- und Reitposten à 1 Pferd = 368,932,
zusammen 5,436,020 Meilen.

Beim Eingehen der Schnell- und Fahrposten würde aber die bloße Briefbeförderung durchgehends mit 1 Pferd bewirkt werden können, mithin nur erfordern: 1,635,704 Meilen von einem Pferde zurückgelegt: mithin erfordern die Fahr- und Schnellposten mehr an Meilen: 3,800,316 von einem Pferde durchlaufen oder 70 Proc. von der gan-

zen Pferdezahl. Könnte man nun annehmen, daß die sämmtlichen Ausgaben der Post beim Eingehen der Schnell- und Fahrposten sich in demselben Verhältniß ermäßigten, so würde dieß eine Gesammtermäßigung der Ausgaben ergeben von 2,140,000 Thlr., also weit mehr als die Fahrposten durch die Personen- und Paketbeförderungen einbringen. Von den Personen gingen nämlich 1831 ein

	769,612 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
und die Einnahme von den Paketen mag daher (in Vergleich z. B. mit dem bayerischen Postetat für 1834/35) betragen haben	833,000 „ — „ — „
Summe für Personen und Pakete praeter propter	1,600,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nun ist es zwar richtig, daß durch das Eingehen der Schnell- und Fahrposten und Verwandlung derselben in bloße Cariol- und Reitposten die Gesammtausgabe der Post sich nicht in demselben Verhältniß vermindern würde als die Zahl der gebrauchten Postpferde. Immer aber ergibt sich wie bedeutend die Kosten der Fahr- und Schnellposten gegen die Kosten der Briefpost sind. Dazu kommt, daß die Geldbeförderung viel angemessener durch die Reitposten mit Hülfe der Cassenanweisungen stattfände, als durch Versendung der schwerlastenden und wegen der erforderlichen Controle und Aufsicht die Kosten sehr vermehrenden Geldfässer und Geldbeutel.

Aber es läßt sich noch eine andere Berechnung anstellen wie kostspielig die Unterhaltung der Schnell- und Fahrposten sey. Das Verhältniß der mit der Schnellpost zu den mit der Fahrpost abgegangenen Passagieren in den Hauptorten des preußischen Staats stellte sich etwa wie 118 zu 40. Von den kleinern Poststationen sind aber

jedenfalls viel weniger mit den Schnellposten abgegangen als mit den Fahrposten. Hiernach wird man nicht sehr irren, wenn man annimmt, daß jeder Passagier pro Meile 1831 $7\frac{1}{2}$ Sgr. einbrachte, Schnell- und Fahrposten ineinander gerechnet. Nun betrug das Personengeld (nach Ferber) 1831: 769,612 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. und von sämmtlichen Fahr- und Schnellposten zusammen wurden durchlaufen pr. pr. 1,100,000 Meilen. Mithin kommen auf die Meile Weges der Fahr- und Schnellposten als Ladung durchschnittlich nur drei Personen. Nehmen wir nach der frühern Berechnungsweise an, daß die Pakete 830,000 Thlr. einbrachten, so ergibt sich, da 1831 mit Schnell- und Fahrposten etwa befördert wurden an Paketen 160,000 Ctr. und bei den vielen kleinen Paketen das mittlere Porto pro Ctr. zu 5 Sgr. angenommen werden kann, die mittlere Ladung jeder Schnell- und Fahrpost an Paketen etwa zu $4\frac{1}{2}$ Ctr., mithin die ganze Ladung zu 3 Passagieren und $4\frac{1}{2}$ Ctr., was kaum mehr als die Ladung für 1 Pferd ist. Rechnet man hierzu nun auch noch etwa 3 Ctr. für die unentgeltliche Beförderung dienstlicher Pakete, so kommt immer noch keine Ladung für 2 Pferde heraus. Wie viel zu diesem Behuf wirklich Pferde durchschnittlich pro Meile in Bewegung gesetzt wurden, ist zwar nicht öffentlich bekannt, aber wahrscheinlich beträgt ihre Zahl das Zwei- und Dreifache. Das Gewicht der Briefe ist dabei als unbedeutend unberücksichtigt geblieben, und was die Geldsendungen betrifft, so ist bereits erwähnt, daß diese füglich größtentheils durch Sendungen in Cassenanweisungen bewirkt werden könnten. Nach alle dem kann wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß die Fahr- und Schnellposten mehr kosten als sie einbringen oder wenigstens sehr wenig einbringen, und daß daher genügende Veranlassung vorliegt den Versuch zu machen in Bezug

auf sie den Postzwang aufzugeben und die Staats-, Fahr- und Schnellposten demnächst allmählich in dem Maaße zu vermindern, als die zunehmende Privatconcurrenz sie entbehrlich machen würde.

Die Kosten der Briefbeförderung zerfallen in zwei Theile

A. die eigentlichen Transportkosten und

B. die Kosten der Eintragung, Portoberechnung, Verpackung ꝛc.

Die letztern sind auf alle Entfernungen dieselben und können nicht mehr wie höchstens 1 Sgr. für jeden Brief betragen, da nach dem Portotarif auf kurze Distanzen bis zwei Meilen nur dieser Satz für einen einfachen Brief gezahlt wird. Nach dem neuen sächsischen Portoregulativ, bei welchem man doch gewiß nicht unzureichende Sätze angenommen hat, ist dagegen das geringste Briefporto nur auf 6 Pf. angenommen. Mithin scheint auch an jenem einen Silbergroschen noch wohl die Hälfte reiner Gewinn zu seyn.

Nun mag das Briefporto nach der frühern Berechnung 1831 etwa eingebracht haben im Ganzen nach Abzug des Paketporto's 2,556,000 Thlr., und rechnet man im Jahr 1831 nach Abzug der dienstlichen Correspondenz nur 20 Millionen portopflichtige Briefe, so brachte jeder Brief ein pr. pr. 3¾ Silbergroschen. Rechnet man nun jene Kosten ad B. mit 6 Pf. pro Brief ab, so bleiben 3¼ Sgr. für die Kosten ad A., und da diese wohl 200mal höher sind als wofür Privatleute den Transport übernehmen könnten, so sollte man meinen, daß von diesen Transportkosten für 20 Millionen Briefe à 3¼ Sgr. (zusammen 2,170,000 Thlr.) wohl allein schon jene reine Einnahme von 1,200,000 Thalern übrig bleiben könnte, um so mehr als jene Transportkosten schon durch die

Einnahme von den Personen und Paketen (vergl. oben) wenigstens für die Fahr- und Schnellposten gedeckt werden dürften, außerdem auch für das Abtragen der Briefe der Satz von 6 Pf. wahrscheinlich noch die Hälfte an reinem Gewinne übrig läßt, was auch noch etwa 170,000 Thlr. betrüge.

Welches die Ursache sey, warum der reine Gewinn der Post bei uns so gering ist, ob nämlich zu theure Administration, zu günstige Bedingungen für die Posthalter oder andere Ursachen, darüber unterstehe ich mich nicht ein Urtheil zu äußern; dieß könnte man nur wenn feststünde, für welchen Preis Privatposten eben so sicher und rasch die Personen-, Paket- und Briefbeförderung übernehmen und besorgen könnten. Ein Vergleich mit den Thurn- und Taxis'schen Posten würde hiebei nicht einmal zu etwas führen, indem sie bei ihrer großen Ausdehnung und ihrer ebenfalls ganz monopolistischen Einrichtung an denselben und noch größern Mängeln leiden als die Staatsposten. Wenn man aber die preußische Postrevenue mit der anderer Länder vergleicht, so dürfte das Resultat keineswegs, weder in Bezug auf Höhe des Briefporto's, noch in Bezug auf die reine Einnahme für Preußen das günstigste seyn. Namentlich ist die seit Anfang 1841 eingetretene bedeutende Ermäßigung des Briefporto's auf den sächsischen Posten ein wesentlicher Fortschritt und wird hoffentlich auch auf die Nachbarstaaten bald seinen Einfluß äußern, wenn wir auch noch nicht so bald auf eine so bedeutende Herabsetzungdes Porto's uns Hoffnung machen dürfen wie sie in England stattgehabt hat. Was diese letztere betrifft, so ist es gewiß richtig, daß eine große Ermäßigung des Porto's eine große Vermehrung der Briefcorrespondenz zur Folge haben müßte. Ob dieß aber, namentlich in den ersten

Jahren, in dem Maaße staatfinden werde, wie es in England von dem Urheber der Postermäßigung vorausgesetzt wurde, wird die Zeit lehren und läßt sich durchaus nicht im voraus berechnen, da hier eine Menge anderer einwirkender Ursachen mit ins Spiel kommt, mithin sich hierbei nicht wohl eine ähnliche Berechnung anlegen läßt, wie sie oben für die Paketensendung versucht wurde, für die es allerdings sehr wahrscheinlich ist, daß mit der Zeit das Gewicht derselben in einem viel größern Verhältniß zunehmen werde, als in dem einfachen der Portoermäßigung.

Nach alle dem kann selbst für das Bestehen der Briefpost nicht die Nothwendigkeit des Monopols nachgewiesen werden, und wenn daher der mehrgedachte Aufsatz in der Staatszeitung behauptet: „So viel ist gewiß und darf als Axiom angenommen werden, daß gewisse Beschränkungen des Gewerbes der Lohnkutscher, „Fuhrleute, Schiffer, Fuß- und fahrenden Boten zu „Gunsten des Postwesens immer die unerläßliche Bedingung seines Bestehens als Staatsanstalt seyn und „bleiben werden," so kann diese Behauptung jedenfalls nur höchstens mit dem Zusatz als richtig zugegeben werden: „wenn die Post zugleich eine Finanzquelle seyn soll!" welcher Zusatz dort auch wirklich gemacht wird mit den Worten: „wenn sie nicht statt einige billige „Ueberschüsse zu gewähren, bedeutende Zuschüsse oder „Opfer aus den Staatscassen erfordern soll."

Wir haben schon oben gesehen, wie der doppelte Zweck der Post, zugleich ein Mittel zur Erleichterung des Verkehrs und eine Finanzquelle zu seyn, sich wechselseitig widerspricht und entgegensteht, und daher ist es natürlich, daß da wo der Finanzzweck vorwaltet, die Post als Verkehrsmittel leiden wird, und umgekehrt. Wäh-

rend in den nordamerikanischen Freistaaten der finanzielle Zweck ganz unberücksichtigt geblieben und die Post ein Institut ist, lediglich dazu bestimmt sich gerade nur selbst aus seinen Revenuen zu erhalten, findet leider bei den meisten Continental-Postverwaltungen der umgekehrte Fall statt. Anstatt die Anforderungen des Staatsschatzes zurückzuweisen und sie nur als eine schon bestehende unvermeidliche Last anzusehen, sind die Postverwaltungen meistens geneigt ihre Talente als Finanzbehörden zu zeigen, ihre Einnahmen zu vergrößern und sich trotzdem mit der selbstgefälligen und gewiß sehr redlich gemeinten Ueberzeugung zu trösten, alle Wünsche des verkehrtreibenden Publicums vollkommen zu kennen und ihnen genügend zu entsprechen, da ihnen leider in Folge des Monopols das Gegentheil nicht factisch bewiesen werden kann.

Lassen wir indessen die Hoffnung nicht sinken, daß dereinst bessere Ueberzeugung auch die Postverwaltung auf den entgegengesetzten Weg führen und die Beförderung und Erleichterung des Verkehrs zu ihrem Hauptzweck machen werde. Ist ja schon in neuerer Zeit in den Eisenbahnen ein mächtiger Feind gegen sie aufgetreten, der ihnen bereits theilweise das Monopol streitig gemacht und außerdem factisch dargethan hat, welche unerwartete Erweiterung der Verkehr durch Ermäßigung der Transportkosten und Beschleunigung der Verbindungen erlangt; ist ja auch schon in Folge derselben manche Verbesserung der Staatsposten eingetreten (z. B. zwischen Berlin und Leipzig)! Und dieser Feind wird nothwendig, wenn die Continental-Postverwaltungen auf ihrem monopolistischen Wege verharren, zuletzt ganz die Oberhand gewinnen und die Posten immer mehr verdrängen, und somit das ganze künstliche und trügerische Prachtgebilde derselben über den Haufen stürzen und den nachfolgenden Jahrhunderten nur

die Erinnerung daran als einer Institution hinterlassen, die sich überlebt hatte, und wie so viele andere ähnliche in dem Strom der Zeiten untergegangen ist!

Für diejenigen, welche geneigt sind die Richtigkeit der gegen das Monopol der Post hier aufgestellten Gründe anzuerkennen, möge aber hier noch in kurzen Zügen der Weg dargelegt werden, der dem Vorstehenden gemäß eingeschlagen werden müßte, um successive von dem Monopol zu einer freisinnigern Gestaltung des Postwesens und endlich zu gänzlicher Freiheit desselben im Wege der langsamen Reform überzugehen, ohne zu plötzliche Veränderungen vorzunehmen, und namentlich ohne jetzt schon die daraus fließende bedeutende und nicht sogleich anderweitig zu ersetzende Staatsrevenue aufzugeben.

Die zu dem Ende nach und nach zu treffenden, zum Theil bereits durch die neuen österreichischen und sächsischen Postreglements verwirklichten Maaßregeln wären etwa folgende:

a. Ueberall, wo es die mit den Posthaltern bestehenden und abgelaufenen Contracte gestatten, würde das Monopol des Pferdewechsels aufgehoben. Dagegen würden zum Schutz der Posthalter von jedem Andern beim Pferdewechsel pro Pferd und Meile für jedes frischvorgelegte Pferd 2 Sgr. Abgabe entrichtet, so lange bis die Erfahrung ergibt daß diese Abgabe eben so wie die bisher bestandene Abgabe der Lohnfuhrleute von 1 Sgr. pro Pferd und Meile eingehen könnte, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Postrevenue oder sobald diese durch andere Staatsrevenuen entbehrlich würde, worauf diese Abgabe von den Relaispferden auf 1 Sgr. pro Pferd und Meile zu ermäßigen wäre. Höchst wahrscheinlich würde sich durch diese Einrichtung die Postrevenue vermehren statt vermindern.

b. Den Posthaltern wäre gestattet, wenn sie dieß ihrem Vortheil gemäß finden, um mit den Privatfuhrenunternehmern zu concurriren, die Tarifsätze der Extrapost zu ermäßigen und dieß öffentlich bekannt zu machen.

c. Gleichzeitig würde der Postzwang für Pakete über 1 Pfund, für Personen und für baares Geld aufgehoben, und jedermann gestattet Fahrposten anzulegen. Die Bewilligung solche Privatfahrposten anzulegen, müßte aber nicht von der Postbehörde abhängen, sondern nur aus allgemein polizeilichen Gründen verweigert werden können. Alle solche Privatposten zahlten dann ebenfalls die vorgedachte Abgabe ad 1.

d. Die Postbehörde bliebe zur Beförderung von Paketen über 10 Pfund nicht verpflichtet. Da das Gewicht der Pakete im Durchschnitt fast 10 Pfund beträgt, so würde auf diese Weise die Post nur sehr wenige der mit ihr bisher beförderten Pakete zurückzuweisen genöthigt seyn.

e. Dagegen übernähme die Postbehörde, an Stelle des Publicums, die Verpflichtung die Privatposten sub c. streng zu controliren, daß sie die in ihren öffentlichen Bekanntmachungen dem Publicum gegenüber übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf Geschwindigkeit, Preis, Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrten streng erfüllten. Diese Maaßregel wäre äußerst nothwendig und wohlthätig, indem die Reisenden selten im Stande sind ihre Rechte im gewöhnlichen Rechtswege wahrzunehmen. Dadurch würde dem oben erwähnten Uebelstande vorgebeugt, der sich häufig bei Privatposten findet, welche durch die Concurrenz noch nicht genügend controlirt werden, daß sie nämlich das Publicum durch Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen täuschen.

f. Die Schnell- und Fahrposten würden in dem Maaße vermindert und beschränkt, als sie durch die Privat-

posten entbehrlich würden. Sollten auf diese Weise selbst alle Schnell- und Fahrposten eingehen, und an deren Stelle Privatposten mit durchschnittlich 3 Pferden treten, so würde jene Abgabe von 2 Sgr. pro Pferd und Meile eine Revenue von etwa 200,000 Thlr. geben und dadurch der Verlust an dem Reinertrage der Fahr- und Schnellposten wohl gedeckt werden, wenn man noch den Gewinn an Chausseegeldern hinzurechnet, welchen Herr Hansemann in seiner neuesten Kritik des preußischen Eisenbahngesetzes, wohl viel zu hoch, auf 430,000 Thlr. schätzt.

g. Ebenso würden alle Extrapoststationen aufgehoben, wo im Jahr weniger als eine bestimmte Zahl von Extrapostpferden verlangt worden wäre.

h. Der Portosatz für Cassenanweisungen könnte auf dem Satz für recommandirte Briefe wie jetzt bleiben; nur müßte die Post die Garantie für dieselben übernehmen und diese nicht wie jetzt verweigern, wodurch die Wohlthat dieser Maaßregel so sehr beschränkt wird.

i. Was die Briefe und Pakete bis 1 Pfund betrifft, so blieben sie dem Postzwang unterworfen, bis die Erfahrung zeigte, daß dieser Zwang ohne Nachtheil für die jetzige Postrevenue aufgegeben oder bis diese Revenue durch andere Staatsrevenuen gedeckt werden könnte. Vorläufig aber träte eine Portoermäßigung von z. B. $1/6$ ein und mit dieser Portoermäßigung würde alle Jahre oder zwei Jahre auf dieselbe Weise fortgefahren, um auf diesem Wege zu ermitteln, wie weit diese Portoermäßigung gehen könne, um in der dadurch sich nach und nach vermehrenden Briefcorrespondenz einen genügenden Ersatz zu finden. Auf diesem Wege wäre das Experiment der Portoermäßigung nicht so gefährlich für die Postrevenue wie in England und man gewänne Zeit die Erfolge vorher besser zu beobachten. Die aus dieser Abänderung

der Portosätze für die Berechnung entstehenden Schwierigkeiten sind nicht wesentlich genug um einer solchen Maaßregel hindernd in den Weg zu treten.

Vielleicht und wahrscheinlich würde eine demnächst stattfindende völlige Aufhebung des Postzwanges in Bezug auf die Briefbeförderung, nachdem bereits das Porto auf den möglichst billigen Satz zurückgeführt wäre, nur einen sehr geringen nachtheiligen, und sobald man überhaupt auf eine reine Revenue von der Post, wie in den nordamerikanischen Freistaaten verzichtete, gar keinen nachtheiligen Einfluß haben, weil eben das ganze Institut der Briefpost so ausgedehnt und ineinandergreifend ist, daß im Wege der Privatunternehmung schwerlich die Briefbeförderung je billiger, sicherer und rascher bewirkt werden könnte, so daß im Allgemeinen alsdann keine Veranlassung für das Publicum vorläge sich nicht der Staatsbriefpost zu bedienen. Aber freilich müßte nicht auch bloß das Porto ermäßigt, sondern auch die Geschwindigkeit des Brieftransports durch die Reitposten bedeutend vermehrt werden, da dieselbe meines Erachtens noch viel zu wünschen übrig läßt und wohl auf den Hauptrouten ohne große Schwierigkeit auf $2\frac{1}{2}$ Meilen pro Stunde gesteigert werden könnte (wie es auch neuerdings auf einigen Cursen beabsichtigt zu werden scheint).

Bei dem aufrichtigen Willen der Postbehörde, auf diesem Wege nach und nach die Bande des Postmonopols ganz zu lösen, würden die vorstehenden Maaßregeln gewiß ihren Zweck nicht verfehlen; wohl aber würde dieß der Fall seyn, wenn die oberste Postbehörde, wider Willen dazu gezwungen, dieselben nur benützte, um so viel als möglich die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit des Monopols darzuthun! Wir wollen hoffen, daß der letztere Fall bei uns nicht eintreten könnte!

Ich habe mich absichtlich etwas länger bei dem Postmonopol verweilt, weil einerseits es das wesentlichste noch bestehende Staatsmonopol im Preußischen und darum nach meiner innigsten Ueberzeugung das wesentlichste Hinderniß einer möglichst ausgedehnten, freien und lebendigen Entwickelung des Verkehrs ist, dessen Beseitigung nicht früh genug begonnen werden kann, wenn die Industrie des preußischen Staates den übrigen günstigen Verhältnissen in demselben gemäß einen hohen Aufschwung nehmen soll; andererseits weil das was hier gegen ein Staatsmonopol näher ausgeführt worden ist, sich in ähnlicher Art mehr oder weniger gegen alle gewerblichen Staatsmonopole sagen läßt und auf dieselben angewandt werden kann. H. H. sagt hierüber (Seite 26): „Es wäre ganz unmöglich Briefsendungen mit derjenigen Zuverlässigkeit und Wohlfeilheit zu bewirken, womit dieß jetzt in allen civilisirten Staaten geschieht, wenn jedermann ein Gewerbe daraus machen könnte Briefe zur Beförderung anzunehmen; es wäre ganz unmöglich, dem Verkehr mit täglichen Bedürfnissen diejenige Bequemlichkeit und Sicherheit zu geben, welche derselbe durch das allgemeinste Zahlungsmittel, das Geld, erhält, wenn das Recht Münzen zu prägen nicht ein Vorbehalt der Regierung wäre. Es wäre ganz unmöglich große Ströme für die Länder, welche sie schiffbar durchfließen, möglichst nützlich und mindest schädlich zu machen, wenn jeder Uferanwohner innerhalb seiner Gränzen willkürlich damit schalten könnte. Die Briefpost, die Münze, das Eigenthum über die Ströme müßten als Staatsanstalten bestehen, wenn sie nicht einen Pfennig einbrächten, wenn sie selbst sogar noch unvergütete Kosten verursachten. Es ist um so nothwendiger diesen Begriff von Regalien festzuhalten, als vermöge der Verwirrung, welche die Vermischung der grundherrlichen

Interessen mit den landesherrlichen noch immer veranlaßt, die Gesetzgebung überall noch nicht frei von der Ansicht ist, die Regierung habe sich, im Besitze der Regalien, selbst im Gegensatze mit dem Interesse ihrer Untergebenen zu halten. Darin eben liegt ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen Domänen und Regalien, daß die Staatsgewalt sich jener nur gegen Vergütung entäußert, während sie die Verpflichtung anerkennt, diese ganz einfach aufzugeben, sobald ihre Fortdauer entbehrlich wird." Die Landtagsabschiede vom Jahr 1841 haben indessen auch in Bezug auf das Monopol der Post so bestimmte Versicherungen gegeben, daß auf eine freisinnigere Gestaltung desselben zu Gunsten des Verkehrs mit Zuversicht zu hoffen ist.

ε. Das Salzregal.

Ungeachtet dasselbe als ein Regal hierher zu gehören scheint, so wollen wir es doch später bei den indirecten Steuern beleuchten, weil es seiner Natur nach mit diesen näher übereinkommt, und gehen daher über zu

B. den eigentlichen Steuern.

H. H. erklärt (S. 25) die Entstehung der Steuern mit kurzen Worten, wie oben bereits angegeben ist, also: „Reichte das Einkommen aus Domänen und Regalien nicht mehr hin, so mußte der Ueberrest durch Beiträge der Einsassen, das ist durch Steuern aufgebracht werden." Hiernach sind bei jeder Steuer zwei Fragen zu beantworten: Wie viel soll aufgebracht werden? und auf welchem Wege?

Die erste Frage müssen wir hier unbeantwortet lassen, weil sie uns auf ein viel zu weites Feld führen würde. Der ganze Staatshaushalt müßte in Betracht gezogen

werden und ebenso eine Menge rein politischer Fragen, namentlich das Steuerbewilligungsrecht und die schwierige Frage über die Gränzen der Einwirkung des Staats. Ich übergehe demnach diese Frage ganz, ungeachtet dieselbe reichlichen Stoff zur Erörterung darböte, auch von mir schon anderweitig behandelt worden ist (vergl. Gränzen der Civilisation Seite 289 bis 299) und später noch einmal bei der freiwilligen Besteuerung berührt werden wird. Ich beschränke vielmehr die vorliegende Untersuchung auf die zweite Frage: auf welchem Wege sind die neben den Einkünften aus Domänen und Regalen als nothwendig für den Staatsbedarf anerkannten Summen durch Steuern aufzubringen?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir nun zuvörderst die oben erwähnte freiwillige Besteuerung als keinen bestimmten Regeln unterworfen vorläufig bei Seite lassen und vorerst nur die Zwangs= oder eigentliche Besteuerung ins Auge fassen.

1) Die Zwangsbesteuerung.

Rau (III. §. 247) versteht unter Steuern ausdrücklich nur diejenigen Abgaben, die nach dem Vermögenszustande der Staatsbürger erhoben werden, während nach ihm die Gebühren keineswegs auf eine gleichmäßige Belastung Aller nach dem Maaße ihrer Beitragspflichtigkeit hinzielen. Die Steuern würden hiernach grundsätzlich immer dem Vermögenszustande der Staatsbürger anzupassen seyn. Ob dieser Grundsatz durchaus angemessen und überhaupt durchzuführen ist, werden wir später sehen. So viel ist gewiß, daß mehr oder weniger wohl so ziemlich bei allen bisherigen Besteuerungsweisen dieser Grundsatz ins Auge gefaßt worden ist, weil es am einfachsten schien, daß der Reichste am meisten an Steuern entrichte.

Nicht minder ist es bekannt, daß die Steuern gewöhnlich in directe und indirecte getheilt werden. Offenbar wollte man mit dem Ausdruck „directe Steuern" diejenigen bezeichnen, die von dem Vermögen oder Einkommen des Steuernden unmittelbar erhoben wurden, während indirecte Steuern dasselbe nur mittelbar und auf Umwegen oder unmerklich trafen. Das Unhaltbare dieses Eintheilungsgrundes ist längst anerkannt. H. H. versteht, um den Begriff bestimmter festzustellen, unter directen Steuern solche die einen Besitz, und unter indirecten solche die eine Handlung treffen. Auch dieser Eintheilungsgrund ist nicht ganz schlagend und erschöpfend, denn es erscheint etwas gezwungen, wenn er den Besitz persönlicher Eigenschaften mit zu dem Besitz, und die Gewerbsteuer demgemäß unter die Steuern vom Besitz rechnet.

Ich will daher auf einem andern Wege versuchen die verschiedenen Steuern ihrem Wesen nach zu classificiren (wobei zur Beseitigung jeglichen Mißverstandes ausdrücklich wiederholt wird, daß hier immer nur von den Steuern als Finanzquelle die Rede ist, da die Betrachtung derselben als Mittel zu andern politischen und socialen Zwecken einem besondern Abschnitt vorbehalten bleibt).

Wir können nämlich zuvörderst die eigentlichen Steuern unter folgende zwei verschiedene Classen bringen:

a. Generalsteuern, die für keinen bestimmten Zweck, sondern im Allgemeinen für die Casse des Steuerberechtigten oder den Fiscus erhoben, auf die Steuernden (nach irgend einem Princip) vertheilt werden, ohne daß ihre Verwendung dabei in Betracht käme.

b. Special-Steuern, die zur Unterhaltung einer bestimmten Staatseinrichtung und zwar unmittelbar von den bei dieser Staatseinrichtung Betheiligten oder unmittelbar von ihr Nutzen Ziehenden erhoben werden,

so daß diese Staatseinrichtung sich auf diese Weise durch ihre eigenen Einnahmen decken muß.

In vielen Fällen greifen jedoch diese beiden Arten von Steuern ineinander, indem z. B. der Mehrbetrag der Specialsteuern über den Bedarf, der allgemeinen Staatscasse zu gute kommt, oder gewisse Staatsinstitute noch einen Zuschuß aus der Staatscasse verlangen, weil ihre eigenen Einnahmen nicht genügen.

So sind Grundsteuern, Kopfsteuern, Gewerbesteuern in der Regel Steuern der erstern Art. Zu den Steuern der zweiten Art sind namentlich zu rechnen: die Chausseegelder, die Gerichtssporteln, das Porto, ungeachtet bei uns die Chausseegelder nicht zur Unterhaltung der Chausseen und die Gerichtssporteln nicht zur Deckung der Kosten der Justiz genügen, während umgekehrt die Post bedeutende Ueberschüsse an die Staatscasse abliefert.

Ungeachtet nun zwar hiernach in der Wirklichkeit beide Arten von Steuern ineinandergreifen, so ist das Princip ihrer Erhebung doch so wesentlich verschieden, daß es hier, wo es uns vorzugsweise um Aufklärung der Begriffe und Principien zu thun ist, gestattet seyn wird sie getrennt zu betrachten.

a. Generalsteuern.

Wir haben schon oben bemerkt, wie fast allgemein das Streben vorwaltet sie dem Einkommen oder Vermögen jedes Steuernden anzupassen. Bei der Schwierigkeit indessen, die sich der Anwendung dieses Princips entgegenstellt, worüber die ganze vorliegende Schrift Beweise genug liefert, fand man sich bald in der Nothwendigkeit oder machte den Versuch andere ähnliche Principe zu Grunde zu legen, und auf diese Weise sind die verschiedenartigsten und wunderlichsten Steuern entstanden,

ohne daß man, wie alle bisherigen Schriften über Besteuerung deutlich ergeben, eigentlich irgendwo zu einem befriedigenden Resultate gelangt wäre. So sagt Say am Schluß seiner Betrachtungen über das Steuerwesen, in dem Augenblick, wo man eine bestimmte Aeußerung von ihm über die zweckmäßigste Art der Besteuerung erwartet: (Econ. pol. prat. VI. Cap. 9. S. 115) „Die abweichenden Meinungen der verschiedenen Schriftsteller seyen alle durch gute Gründe unterstützt und vielleicht habe keiner unter ihnen ganz Unrecht; der Vorwurf den man ihnen machen könne, wäre nur der, daß sie auf alle Fälle die besondern Wirkungen einzelner Besteuerungsweisen anwenden wollten. Um sich nicht demselben Vorwurf auszusetzen, wolle er daher seinen Zuhörern überlassen, wenn sie sich mit den Fundamentalgrundsätzen vollkommen vertraut gemacht hätten, dieselben auf die speciellen Fälle anzuwenden, über die sie ein Urtheil abzugeben Veranlassung hätten" — und läßt auf diese Weise den gordischen Knoten ungelöst.

Um indessen in dieß Chaos von verschiedenartigen Steuern einiges Licht und Ordnung zu bringen, wird die Bemerkung dienen, daß bekanntlich nach allgemein volkswirthschaftlichen Grundsätzen jeder Werth erzeugt wird durch die isolirte oder gemeinschaftliche Mitwirkung der drei Güterquellen:

Natürliche Capitalien,
Gesammelte Capitalien und
die menschliche Arbeit im weitesten Sinn genommen,
und daß aus diesen drei Güter- und Vermögensquellen sich jedes Einkommen bildet.

Da aber nun jede Abgabe oder Steuer eine gewisse Werthsmenge enthält, so wird sie erhoben werden können, indem man entweder die obigen drei Vermögensquellen

einzeln oder vereinigt, oder das ganze daraus hervorgehende Einkommen selbst besteuert. Jedes Einkommen ist indessen bestimmt, wieder consumirt oder verwendet zu werden; man wird daher entweder das Einkommen im Allgemeinen oder auch jede besondere Verwendungsweise desselben besteuern, mit andern Worten von jeder Ausgabe der Steuernden einen Antheil abziehen, eine Abgabe erheben können.

Hiernach sondern sich die Steuern in Steuern auf die Vermögensquellen (Grund-, Capital-, Gewerb-, Vermögens- und Einkommen-Steuern), Productionssteuern — und Verbrauchs- oder Consumtionssteuern, und diese Eintheilung, die im Allgemeinen der Eintheilung in directe und indirecte Steuern entspricht, scheint mir natürlicher, richtiger und wissenschaftlich mehr begründet als die von H. H. (Seite 246) angegebene, übrigens nahe damit übereinkommende in Steuern auf den Besitz und in Steuern auf Handlungen, bei welcher Eintheilung er genöthigt ist (S. 73), um sie durchzuführen, von einer durch Handlungen bedingten Steuerpflichtigkeit des Besitzes zu sprechen.

Es gibt zwar Handlungen, bei denen streng genommen kein Verbrauch stattfindet, und die doch häufig mit einer Steuer belegt werden, z. B. die meisten stempelpflichtigen Handlungen, Kindtaufen und Hochzeiten rc., aber bei näherer Prüfung werden wir immer finden, daß diese Handlungen entweder industrielle oder Handels- oder überhaupt productive Operationen betreffen (wie Käufe und Verkäufe), die darauf gelegten Steuern daher als Productionssteuern anzusehen sind; — während andere besteuerte Handlungen, wie z. B. Kindtaufen, Hochzeiten, Feste, deßwegen besteuert werden, weil man voraussetzt, daß von den dabei zur Verwendung kommenden Summen

füglich ein Antheil zum öffentlichen Zweck verwendet werden kann. In diesem letztern Fall sind daher solche Steuern auf Handlungen ebenfalls als Verbrauchssteuern anzusehen.

Dessen ungeachtet ist es gewiß, daß auch dieser Eintheilungsgrund in Productions- und Consumtionssteuern nicht zu einer scharfen Sonderung der verschiedenen Steuern genügt, indem z. B. eine Steuer auf gewisse Gegenstände des Luxus ebenso gut zu der ersten Art als zu der letzten Art gerechnet werden kann; und da diese Eintheilung weder einen wesentlichen praktischen noch wissenschaftlichen Nutzen hat, so wollen wir sie hier nur nebenbei berühren, um künftig nicht mißverstanden zu werden, wenn im Laufe unserer Untersuchung mitunter die Steuern auf die Production den Verbrauchssteuern entgegengestellt werden.

Von wo man aber auch nun den Eintheilungsgrund für die verschiedenen Arten von Steuern hernehmen möge, immer wirken dieselben, wie dieß fast keines Beweises bedarf, sowohl wenn sie auf der Production als wenn sie auf dem Verbrauch ruhen, wie eine Vermehrung der Productionskosten oder eine Vertheuerung der Verbrauchsgegenstände, welche beide Wirkungen auf ein und dasselbe hinauskommen. Hohe Grundsteuern wirken wie höhere Bewirthschaftungskosten, Capitalsteuern wie ein höherer Zinsfuß, Gewerbsteuern und Kopfsteuern wie ein höherer Arbeitslohn, und daß Verbrauchssteuern den Preis der besteuerten Producte erhöhen, ist an und für sich einleuchtend. Daß aber wirklich die Wirkung der Besteuerung in allen Fällen unter diesen Gesichtspunkt einer Erhöhung der Productionskosten und Vertheuerung der Producte und Verbrauchsgegenstände zu bringen sey, werden wir später noch speciell für jede einzelne Art von Steuer darthun. Nun ist es aber ein leicht zu erweisender, aus

allen guten nationalökonomischen Lehrbüchern sich ergebender volkswirthschaftlicher Grundsatz, daß das Einkommen, der Wohlstand und das Wohlbefinden der einzelnen Classen der Gesellschaft, sowohl der großen Arbeiterclasse als der Unternehmer, Beamten ꝛc., bei einem stetigen Zustande der Gewerbsthätigkeit gar nicht von den Productionskosten und Preisen der Producte abhängig sey, sondern sich vorzugsweise durch Sitte und Gewohnheit feststelle, und nur die Aenderungen in den Productionskosten und Preisen darauf Einfluß haben. Mit andern Worten, der Wohlstand und das Wohlbefinden der einzelnen Classen und Individuen kann sehr günstig seyn bei hohen Preisen der Producte, und eben so auch bei hohen Steuern, und sehr ungünstig bei niedern Preisen und sehr geringen Steuern, wie wir dieß täglich sehen.*) Der englische Arbeiter befindet sich bei höhern Preisen der Producte viel besser als der schlesische bei viel geringerm Preise aller Lebensbedürfnisse. Ebenso ist es bekannt, daß die Productionskosten gar nicht oder nur einen sehr entfernten Einfluß auf den Erwerbsgewinn der Unternehmer haben, indem diese Productionskosten ihnen immer in dem Preise ihrer Producte wieder ersetzt werden, und ihnen außerdem ein genügender und den Verhältnissen, der Gewohnheit, der Sitte und dem Culturzustand angemessener Erwerbsgewinn übrig bleiben muß, widrigenfalls die Gewerbe, in denen dieß nicht der Fall ist, weniger betrieben werden, wodurch sich das angemessene Verhältniß wieder herstellt. Endlich wird ebenso der Lohn der Beamten und damit verwandten Classen immer so gestellt seyn müssen, daß sie den im Lande geltenden Begriffen von

*) Vergl. Peels Rede im Februar 1842 bei Einbringung der neuen Zollscala für Getreide.

der Stellung der Beamten gemäß leben können. (Vergl. z. B. hierüber in d. K. r. z. w. die Abschnitte vom Tauschwerth und Preise §. 252—266 und von den verschiedenen Arten des Einkommens §. 345 bis 537.) Auf die Steuern angewendet, finden wir ebenso, daß diejenigen Provinzen eines Landes, welche die meisten Steuern zahlen, in der Regel nicht die schlechtesten und wenigstwohlhabenden sind. „Wenn man die Geschichte des Steuerwesens der verschiedenen Länder durchgeht, so sieht man, daß die Wohlhabenheit eines Landes auf etwas ganz Anderm beruht, als auf dem Nichtbezahlen der Steuern.“ (Vergl. einen Aufsatz in der Staatszeitung vom 20 Mai 1820.)

Alles dieß gilt aber nur, wie wir ausdrücklich und wiederholt bemerken müssen, bei einem stetigen und dauernden Zustande der Gewerbsthätigkeit und mithin auch bei einem stetigen, unveränderlichen und verjährten Zustande des Abgabenwesens und der Besteuerung, ebenso wie nicht minder eine völlige Gewerbefreiheit dabei vorausgesetzt wird, die jedem gestattet, das Gewerbe und den Industriezweig zu verlassen, der ihm zu wenig Gewinn abwirft, aus welchem Grunde dieß auch geschehen möge, also auch wenn diese Verminderung des Gewinns durch eine zu hohe Besteuerung veranlaßt ist. Namentlich selbst dann wenn die Besteuerung eine Vertheurung der ersten und dringendsten Lebensbedürfnisse veranlassen sollte, folgt daraus noch keineswegs, daß die niedern, arbeitenden Classen darunter leiden, deren dauernde Noth vielmehr von ganz andern Ursachen herrührt und deren Lohn immer genügen wird und genügen muß, damit sie sich diejenigen Lebensbedürfnisse verschaffen können, an welche sie gewöhnt sind und auf welche sie nach ihrer Bildungsstufe Anspruch machen.

Nun ist es aber gewiß und unzweifelhaft, daß wenn man die Einkünfte des Staats von dem Volkseinkommen gesondert betrachtet, das Volkseinkommen um so viel geringer seyn wird als das durch die Steuern aufzubringende Staatseinkommen mehr beträgt; daß mithin das Staatseinkommen wirklich eine Abgabe von dem Volkseinkommen ist; aber aus dem Vorigen ergibt sich, daß bei einem stetigen Zustande der Gewerbthätigkeit eines Volks (verbunden mit Gewerbefreiheit) diese Abgabe keineswegs das Einkommen des Einzelnen treffe, und auf den Wohlstand und das Wohlbefinden derselben einen Einfluß habe, vielmehr als vorweg von dem Volkseinkommen oder den einzelnen Zweigen desselben im Ganzen in Abzug kommend anzusehen ist. Das Volk entbehrt also wirklich das an seinem Privateinkommen, was es an Steuern zahlt (die darum doch sehr zweckmäßig und zu seinem Nutzen, jedoch zu Staatszwecken verwandt werden können), aber nur die Gesammtheit, nicht der Einzelne wird von der Steuer getroffen.

Ganz anders stellen sich aber die Verhältnisse, wenn Aenderungen in der Besteuerung eintreten, indem entweder neue Steuern eingeführt oder alte erhöht oder erniedrigt werden. Solche Veränderungen werden wie Veränderungen in den Productionskosten immer auch Veränderungen in dem Einkommen der Einzelnen herbeiführen und dadurch mit vollem Recht zu Klagen Veranlassung geben, weil sich der Einzelne den Wirkungen solcher Veränderungen nicht sogleich entziehen kann, sondern ihm dieß erst nach längerer Zeit möglich ist. Man kann daher von jeder Veränderung in der Steuergesetzgebung sagen, daß sie mit einer Ungerechtigkeit verbunden sey: denn sie mag noch so unbedeutend seyn, so gibt sie einigen Industriezweigen eine andere Richtung und muß

nothwendig Verluste für dasjenige Individuum herbeiführen, das sich gerade diesem Industriezweige gewidmet hatte. Daher kommt es, daß jedes neue Abgabensystem und jede neue Abgabe, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, eine Menge Unzufriedener machen, und sie können diesem Schicksal niemals entgehen, von welcher Art sie auch immer seyn mögen.

Dieser Unterschied in der Wirkung alter und verjährter Steuern in Vergleich von neuen Steuern oder Steuerveränderungen ist oft gefühlt und bemerkt, aber bisher nie genügend hervorgehoben worden, und doch ist er wesentlich bei allen Urtheilen und Erörterungen über Steuern. Wir werden ihn daher bei unsern spätern speciellen Untersuchungen über die einzelnen Steuern immer sorgfältig und vorzugsweise beachten.

Selbst Canard, der diesen Unterschied (in seinen Grundsätzen der politischen Oekonomie) ausdrücklich hervorhebt, führt die Ursachen desselben keineswegs klar und genügend aus. Rau in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft III. §. 270 sagt bloß: „die anfängliche Wirkung einer Steuer ist aus diesen Ursachen nicht selten von derjenigen verschieden, welche nach einiger Zeit eintritt und dann fortdauert. Hierauf beruht der Vorzug, den alte Steuern bei gleicher Güte vor neuen behaupten, wie denn diese gemeiniglich viel mehr Anlaß zu Klagen darbieten. Bei den auf den Besitz von unbeweglichen Gütern gelegten Steuern kommt noch ein besonderer Grund hinzu, weßhalb dieselben mit der Zeit fast unfühlbar werden (nämlich weil der Käufer bei dem Kaufpreis den Capitalwerth der Abgabe schon immer in Abzug bringt) rc.“

Etwas ausführlicher, jedoch durchaus nicht erschöpfend entwickelt dieselbe Ansicht Lotz in dem ersten Hefte der kritischen Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesamm-

ten Gebiete der Staatswissenschaften, bei Gelegenheit der Beurtheilung der Murhard'schen Schrift: Theorie und Politik der Besteuerung.

Auch H. H. konnte bei seinen gründlichen und höchst schätzenswerthen Untersuchungen über die Steuern dieser Umstand nicht entgehen, ungeachtet er ihn nicht genügend in seinen Consequenzen verfolgte, um, wie wir bald sehen werden, die fruchtbaren Resultate daraus zu ziehen, die daraus zu ziehen sind. Er sagt Seite 39: „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde. Mag es Nutzen der Gesammtheit oder Nutzen des Einzelnen seyn, was hier zum Unterscheidungsgrunde dient, so würde doch selbst bei der einfachen Lebensweise neuer ländlicher Ansiedler ein Urtheil hierüber schon sehr bedenklich seyn; bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung. Die Meinung, daß Steuern nach dem Verhältnisse des Einkommens zu vertheilen und zu tragen sind, haftet so tief in den edelsten Gemüthern und täuscht in solcher Allgemeinheit mit dem Anscheine der Gerechtigkeit, daß für jetzt noch wenig Hoffnung vorhanden ist von ihrer Unhaltbarkeit zu überzeugen." Ferner Seite 41: „Was bewirken bei solcher Unsicherheit der Erfolge kostbare Kataster, bei deren Aufnahme sorgsam aufgeboten wird was menschlicher Scharfsinn und Fleiß vermag, um das Verhältniß aufzufinden, worin die Grundstücke in einer Gemeinde, einem Kreise, ganzen Provinzen, in Bezug auf das Einkommen aus landwirthschaftlicher Benutzung des Bodens gegen einander stehen? Sie leisten

nur Gewähr, daß die Vertheilung der Steuern nicht nach Gunst, sondern nach Grundsätzen geschieht. Unternahm der menschliche Verstand, indem er solche Grundsätze aufstellte, mehr als seine Kräfte vermochten, so liegt es doch tief in der Natur des Menschen, daß er sich williger dem Irrthum unterwirft als der Willkür: deßhalb, und nicht aus Ueberzeugung von ihrer Untrüglichkeit, fordert die Stimme der Steuerpflichtigen Katastrirungen, wenn neue Lasten nach dem Einkommen aus Bodenbenutzung vertheilt werden wollen." Ferner Seite 57: „Das Gesetz muß allerdings bestimmen von wem die Staats- und Gemeindeverwaltungen die Steuern fordern dürfen, das ist wer die Steuer entrichten soll; aber die Gesetzgebung bemüht sich vergebens festzusetzen, wer die Steuer tragen müsse. Viele Steuern werden mit der ausgesprochenen Absicht auferlegt, daß der Steuerpflichtige sie keineswegs selbst tragen, sondern von andern volle Vergütung dafür empfangen solle. So bezahlt der Kaufmann Eingangssteuern vom Zucker und Kaffee, der Bierbrauer und Branntweinbrenner Trankſteuern vom Einmaischen des Malzes und der Stoffe zur Branntweinerzeugung mit der vollen Berechtigung, den ganzen Betrag dieser Abgaben auf den Preis des Zuckers und Kaffees, des Bieres und Branntweins zu schlagen, und sich für deren Entrichtung von seinen Abnehmern vollständig schadlos halten zu lassen. Bei vielen andern Steuern wird dagegen ausdrücklich beabsichtigt, Antheil für Rechnung des Staats oder der Gemeinde an einem Einkommen zu nehmen, das der Steuerpflichtige bezieht. So soll der Gastwirth die Gewerbesteuer, der Gutsbesitzer die Grundsteuer wirklich aus dem Einkommen zahlen, das, einer freilich nicht immer zutreffenden Voraussetzung nach, seine Wirthschaft abwirft; allein es ist auch zwar bekannt genug, doch bei

weitem nicht hinlänglich gewürdigt, wie viel an der Erreichung dieser Absichten fehlt. Je mehr mannichfaltige Steuern auf den Verbrauch von Bedürfnissen und Genußmitteln den Lebensunterhalt und Lebensgenuß vertheuern, desto stärker wächst das Bestreben den Preis aller Dienste möglichst hoch zu stellen; und so bezahlen die Steuern von Materialwaaren und Getränken nicht immer die Verzehrer, sondern sehr oft auch diejenigen, welche die Dienste dieser Verzehrer bedürfen. Es kann entgegnet werden, daß ebenso wie die gänzliche Befreiung von Steuern Niemand hindern würde den bisher gewohnten Arbeitslohn zu fordern, auch eine neue Besteuerung Niemand verpflichten kann mehr Arbeitslohn zu bewilligen als bisher schon üblich war. Zugegeben wird gern, daß unmittelbar nach einem Erlaß oder einer Erhöhung von Verbrauchssteuern der herkömmliche Satz des Arbeitslohns nicht immer eine Veränderung leidet; sind aber die Veränderungen der Abgaben erheblich genug, um den Dienstleistenden fühlbar zu werden, so wird die Zeit gewiß angemessene Veränderungen im Lohne ihrer Arbeit entwickeln. In jedem Volke bildet sich eine Meinung darüber, welcher Anspruch auf Lebensunterhalt und Lebensgenuß jeder Classe desselben gebühre. Diese Meinung verändert sich allerdings im Laufe der Zeiten, aber keineswegs nach menschlicher Willkür, sondern nach dem Verhältnisse der Bildung, worin diese Classen fortschreiten oder zurückweichen.“ Ferner 60: „Alte Steuern werden gemeinhin sehr viel leichter getragen als neue, welche bei Veränderungen im Finanzsysteme an ihre Stelle treten. Jene hat das Leben in alle seine Verhältnisse längst vollständig aufgenommen, alle Preise der Waaren und Dienste haben sich darnach gestellt; diese lasten dagegen zunächst nur auf der ersten, höchstens zweiten Hand, und

es bedarf viele Zeit, ehe sie der Verkehr gleichmäßig auf das gesammte Volkseinkommen vertheilt." Ferner S. 69: „Es ist bereits umständlich erläutert worden, daß es in den meisten Fällen, bei altgewohnten Steuern wahrscheinlich in allen, gar nicht allgemein anzugeben ist, wer eigentlich eine Steuer trage. Wenn es aber auch nicht räthlich erscheinen dürfte in die vielfach verschlungenen Verhältnisse des Lebens so tief einzudringen, als es dort geschieht, so zeigen doch sehr viel einfachere Betrachtungen schon die gänzliche Unhaltbarkeit eines solchen Eintheilungsgrundes." Ferner Seite 110: „Grundsteuern, welche solchergestalt dem Betrage nach fest und unveränderlich geworden sind, wirken nunmehr ganz wie der Canon auf einem Erbpachtsgute: das ist, sie nöthigen den Eigenthümer des Grundstücks von dem veränderlichen Einkommen aus der Bewirthschaftung desselben jährlich eine beständig gleichbleibende Summe abzugeben; diese muß zuvörderst gewonnen werden, nur was er mehr erwirbt bleibt erst sein. Der Eigenthümer befindet sich hierbei fast in eben der Stellung als wenn er Zinsen von aufgenommenem Darlehen zu zahlen hätte, nur hat er im letzteren Falle die Möglichkeit vor sich in guten Jahren seine Schuld abzutragen oder wenigstens zu vermindern, auch bei steigendem Wohlstande Geld zu niedrigern Zinsen aufzunehmen, wogegen die Grundsteuer unveränderlich auf dem Gute haftet, und dessen Werth jedenfalls um ein Capital vermindert, dessen landübliche Verzinsung die Grundsteuer ist. Wer beispielsweise 100 Thaler Grundsteuer zahlt, besitzt eben deßwegen in dem Werthe seines Grundstücks dritthalbtausend Thaler weniger, wenn der Zinsfuß bei gleicher Sicherheit vier vom Hundert beträgt." Endlich Seite 160: „Die bereits oben entwickelten Gründe gegen eine Vertheilung der Abgaben

nach dem Einkommen erhielten bei der Berathung über die Vertheilung einer classificirten Personensteuer noch mehr Gewicht dadurch, daß hier nicht die ganze Masse der Abgaben an den Staat, sondern jedenfalls weniger als ein Fünftheil derselben zu vertheilen war. Die mehr als vier Fünftheile des wahrscheinlichen Staatseinkommens aus bereits feststehenden Steuern waren offenbar nicht nach dem Einkommen vertheilt; läge wirklich hierin ein Unrecht, so war eine Vertheilung der Personensteuer nach dem Einkommen doch gewiß kein Mittel demselben abzuhelfen. Die Vertheilung hätte vielmehr nach dem Verhältnisse der bereits bestehenden Belastung zu dem Einkommen erfolgen müssen, wenn ein Ausgleichen dadurch bewirkt werden sollte. Es war im frischen Andenken, wie viel Schwierigkeit die Vertheilung außerordentlicher Lasten nach dem Einkommen während des letzten Krieges gefunden hatte, und mit welcher Hast selbst die brittische Nation, obwohl mehr als irgend eine hoher Besteuerungen gewohnt, gleich nach hergestelltem Frieden die sehr vorsichtig angelegte Einkommenssteuer abwarf, welche der Revolutionskrieg ihr aufgenöthigt hatte. Ist es überhaupt unläugbar, daß die reichen Rentenirer und die vermögenden Unternehmer großer Landwirthschaften, Fabrikanlagen und Handelsgeschäfte hauptsächlich besteuert werden durch die Nothwendigkeit ihren großen Bedarf an Arbeiten und Diensten so zu bezahlen, daß der besteuerte Arbeiterstamm dadurch nicht nur unterhalten, sondern selbst der fortschreitenden Entwickelung seiner Anlagen und Erhöhung seiner Kräfte fähig wird, deren sie zu der immerfort wachsenden Erweiterung ihrer Unternehmungen und Genüsse bedürfen, so war noch mehr Gewicht hierauf zu legen in einer Zeit und in einem Staate, wo die Gesetzgebung sich mit der Richtung der öffentlichen

Meinung vereinigte, um die große Masse des Volks selbständiger, folglich auch den Lohn der Arbeiten und Dienste minder abhängig von dem Gutachten der Lohnherren und Verleger zu machen."

Ich selbst habe bereits dieß Princip der Steuern ausführlicher aufzuklären und darzuthun versucht, zuerst in Buchholz's neuer Monatsschrift für Deutschland 1825, Februarheft, in einem Aufsatz: über öffentliche Abgaben, und später in einer Recension von H. H. Lehre von den Steuern in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik December 1840, bei welcher Gelegenheit ich zugleich auf die Grundsätze hindeutete, die meines Erachtens einer gründlichen Erörterung über die Theorie der Steuern und Zölle zu Grunde gelegt werden müßten.

Dieser Satz, daß bei verjährten Abgaben die Art ihrer Vertheilung in Hinsicht der größern oder geringern Belastung der Steuerpflichtigen ganz gleichgültig sey, ist von der fruchtbarsten Anwendung. Es erhellet daraus, wie es möglich war, daß unter den abenteuerlichsten und drückendsten Abgabensystemen der Reichthum einzelner Städte und Länder doch immer zunehmen konnte: denn es bedurfte hierzu weiter nichts, als unverändertes Fortbestehen des einmal eingeführten Abgabensystems, und schon oft ist mit vollem Recht wiederholt worden, daß England nicht durch sein Abgabensystem und seine Prohibitivzölle, sondern trotz derselben reich geworden sey.

Er beweiset ferner, warum alle bisherigen Versuche die Vertheilung der Steuerlast auf jeden Einzelnen nach seinem Vermögen oder Einkommen zu bewirken, als verfehlt angesehen werden müssen, und daß diese gleichförmige Vertheilung der Abgaben in diesem Sinne genommen ein Unding sey. Alle die Wirkungen nämlich auf das Wohlbefinden der Einzelnen, die man in den Lehrbüchern

den verschiedenen Steuern bisher zugeschrieben hat, finden wirklich statt bei neuen Steuern oder Steuerveränderungen, verschwinden aber bei alten und verjährten Steuern.

In zwei ganz gleichen Staaten, die durch nichts verschieden sind als durch das Abgabenwesen, wird die Vertheilung des Wohlstandes daher auch (unter Voraussetzung der Gewerbefreiheit und der Stetigkeit der Besteuerung), wenn nur der Gesammtbetrag der Abgaben in beiden derselbe ist, ganz gleich seyn, und jedes Individuum wird, die Abgaben mögen vertheilt seyn wie sie wollen, so reich seyn als das Capital das es besitzt im Verhältniß des Capitals seiner Mitindividuen gestattet und als seine Industrie die Concurrenz mit der Industrie seiner Nachbarn auszuhalten vermag. Es werden nämlich in jedem Staate wo Gewerbefreiheit herrscht und die Abgaben im Beharrungszustande sich befinden, alle diejenigen ihr Capital aus dem Gewerbe, das mit Abgaben überladen ist, gezogen und in andere einträglichere gesteckt haben, und diejenigen, die das mit Abgaben überlastete Gewerbe nicht aufgaben, müssen noch Vortheil genug dabei finden, weil sie sonst ihre Industrie auf andere Zweige geworfen hätten. Außerdem verlieren fixirte Abgaben, wie wir dieß später noch speciell sehen werden, mit der Zeit ganz den Charakter derselben, weil sie bei dem Uebergang des Eigenthums aus einer Hand in die andere schon immer mit in Anschlag gebracht werden. So ist z. B. die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer keineswegs eine Ungerechtigkeit oder nur Unbilligkeit, wie so viele behaupten, weil jedes Grundstück schon so viel weniger werth ist, als der Capitalwerth der Steuer beträgt; und der Grundbesitzer, der auf seinem Gute eine verhältnißmäßig doppelt so hohe Grundsteuer zu zah-

len hat als sein Nachbar, kann sich eben so wenig beschweren als der Pächter einer Domäne z. B., der vielleicht fünf Procent des Capitalwerths der gepachteten Güter jährlich abgeben muß. So verlieren endlich auch Kopfsteuern mit der Zeit ganz den Charakter einer Abgabe, weil sie jeder bei dem Lohn, den er sich für seine Arbeit zahlen läßt, eben so gut in Anschlag bringt als alle andern Unkosten.

Verfolgt man diese Ansicht weiter, so findet man bald, daß die Abgaben sich immer auf die Consumenten auf eine Weise vertheilen, die sich gar nicht im voraus berechnen läßt, vielmehr ganz von dem Einkommen und den Consumtionen derselben abhängig ist. Sogar alle Luxussteuern treffen keineswegs die Consumenten dieser Artikel im Einzelnen, sondern die Gesammtheit, indem einerseits die übrigen nunmehr unbesteuerten Consumtionsartikel um so viel wohlfeiler werden und der wohlhabende Consument nun um so weniger für diese auszugeben braucht, andrerseits aber die durch die größere Theurung der sogenannten Luxusartikel eingetretene Verminderung im Verbrauch derselben einer Menge von Arbeitern den Verdienst entzieht, so daß auf diese Weise der Zweck der sogenannten Luxussteuern immer ganz verfehlt wird.

Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Gewerbsfreiheit stattfindet und nicht jeder, wie es ihm gerade am vortheilhaftesten dünkt, aus einem Gewerbe in ein anderes übergehen kann. In diesem Falle kann es vorkommen, daß Abgaben eine Ungerechtigkeit sind und wirklich den einen mehr drücken als den andern, weil er gezwungen ist ein Gewerbe zu treiben was ihm weniger einbringt als er sich auf einem andern Wege vermöge des ihm zu Gebote stehenden Capitals und seiner Industrie verschaffen könnte.

Um also eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Steuern zu erlangen, gibt es nur einen einzigen möglichen Weg, und dieser ist: dem Steuersystem einen dauernden und unveränderlichen Bestand zu geben.

Es ist unbegreiflich, mit welchem unverantwortlichen Leichtsinn man mitunter in dieser Hinsicht in neuern Zeiten fast in allen Staaten zu Werke gegangen ist, — wie man durch plötzlich eingeführte neue Abgaben auf das Vermögen der einzelnen Classen von Unterthanen losstürmte, wie man unter der Vorspiegelung des Phantoms einer gleichmäßigen Besteuerung, oder gar vorgeblich zur Begünstigung der inländischen Industrie, Tausenden von Gewerbetreibenden plötzlich die Straße schloß, auf welcher sie ihre Waaren bezogen, Hunderten von Fabriken den Absatz ihrer Fabricate abschnitt, dann wieder Tausende von Armen durch Kopfsteuern dem Hungertode preisgab, oder durch unerschwingliche Einfuhrzölle Millionen von Menschen den Genuß von Nahrungsmitteln und Bedürfnissen raubte, an die sie von Jugend auf gewöhnt waren. Und nicht genug daß ein solches Steuergesetz wie ein Dieb in der Nacht das mit jahrelangem Fleiß und Aufopferungen in Flor gebrachte Gewerbe durch einen Federstrich vernichtete, so wurde oft zum Uebermaaß noch dem Gesetz eine rückwirkende Kraft beigelegt, fertige Fabricate der Nachbesteuerung unterworfen, Vorrathshäuser durchwühlt und gegen jede Verheimlichung die schwerste fiscalische Strafe angeordnet. Kein Wunder daher, wenn solche Maaßregeln nachtheilig auf die Industrie einwirkten und ihr keine ungestörte Entwickelung gestatteten.

Auch die preußische Steuergesetzgebung ist keineswegs von dem Vorwurf freizusprechen, und wir werden weiter unten nach den Angaben und Eingeständnissen des H. H.

zu bemerken mehrfach Gelegenheit haben, daß sie zu häufig Versuche angestellt und zu viele Veränderungen in ihrer Steuergesetzgebung vorgenommen habe, um dem Phantom der gleichmäßigen Besteuerung möglichst nahe zu kommen, ohne daß eben dieser Zweck besser erreicht worden wäre als früher. Wie wichtig aber eine solche Stetigkeit in der Finanzgesetzgebung für die Wohlfahrt der Staaten sey, darüber liefert uns die Geschichte genügende Beispiele. So sehen wir im Mittelalter mehrere der freien Reichsstädte einen unglaublich hohen Grad von Wohlstand erreichen, ungeachtet die Industrie nichts weniger als frei in ihnen war: bloß weil sie, durch Mauern und Reichthum geschützt, keine äußern Feinde zu fürchten hatten und die Macht alter Gebräuche, welche die einmal bestehenden Einrichtungen nicht anzutasten erlaubte, jedem Bürger die Freiheit gewährte Speculationen auf Jahrzehnte und Jahrhunderte hinaus zu machen.

So sehen wir auch in neueren Zeiten England (und ihm ähnlich China) trotz seiner verwickelten tausendfachen Prohibitivgesetze eine Stufe der Wohlhabenheit und des Reichthums erreichen, die uns in Erstaunen setzt und die wir bloß der Sicherheit zuschreiben können, mit welcher der Engländer, auf seiner Insel vor äußern Feinden geschützt, durch die weise Einrichtung seiner Gesetzgebung zuversichtlich darauf rechnen kann, daß jede Aenderung in den Finanzgesetzen nur nach reiflicher Ueberlegung und Berücksichtigung aller Interessen, jahrelangen ihm wohlbekannten Vorbereitungen und durchaus nur schrittweise vorgenommen werden wird.

Warum sollten sich aber die Continentalstaaten nicht auch zu einem ähnlichen Grade des Wohlstandes erheben können? Gewiß werden sie es, sobald ihre Fürsten ganz von der Ueberzeugung durchdrungen seyn werden, daß

jeder Krieg, er mag so glücklich seyn wie er immer wolle, der Industrie tiefe Wunden schlägt, und daß jeder plötzliche Wechsel in der Finanzgesetzgebung gleich einem Frost in Einem Augenblick die neu aufkeimenden Sprossen der Industrie plötzlich zerstört, die Jahre brauchten um sich zu entwickeln.

Auch hier zeigt es sich wie überall in der Volkswirthschaft, daß ein Staat nur dann blühend werden könne, wenn er einer dauernden Ruhe von außen, und ebenso in der innern Administration einer Stetigkeit genießt die ebensowenig durch aufrühreriſche Unruhen als durch öftern Wechsel in der Gesetzgebung gestört wird, und daß der Wohlstand der Völker nicht das Werk eines Augenblicks, sondern die langsam reifende Frucht von Menschenaltern ist, die der aufmerksamsten Sorgfalt bedarf, um nicht durch tausend äußere Einwirkungen mannichfaltiger Art in ihrer Entwickelung gestört und aufgehalten zu werden.

Es mag für diejenigen, die sich ihr Lebenlang mit der Auffindung von Theorien beschäftigt haben wie sich die Abgaben einrichten lassen, um eine möglichst gleichförmige Vertheilung derselben auf Häuser und Ackerboden, Vermögen und Einkommen, Gewerbe und Handel ꝛc. zu bewirken, ein schmerzliches Gefühl seyn, die Wahrheit des so eben aufgestellten Satzes: daß eine gleichförmige Vertheilung der Abgaben ein Unding sey oder vielmehr beim Beharrungszustande eines jeden Abgabensystems sich von selbst einstelle und daher gar nicht in Betracht komme, in seiner ganzen Allgemeinheit anzuerkennen, und einzugestehen daß alle jene Discussionen, ob der Producent oder der Consument die Steuer bezahlen soll, abgeschmackt sind, daher auch nie zu einem befriedigenden Resultat geführt haben — daß die Millionen, die zu Entwerfung eines Katasters behufs einer gleichförmigen und wie man

sich ausdrückte gerechten Besteuerung verwendet worden sind, diesen Zweck gänzlich verfehlt haben (wir werden weiter unten sehen, in welcher Hinsicht eine solche gleichmäßige Besteuerung doch ihren Nutzen hat); — daß jede Verminderung einer längst bestehenden Grundsteuer ein dem Eigenthümer gemachtes Geschenk, jede Erhöhung derselben eine Beraubung sey — daß überhaupt jede neue Steuer auf einzelne Industriezweige nothwendig mit Verlusten für die Gewerbetreibenden verbunden ist. Dieser Satz ist dessen ungeachtet so wahr, daß selbst die abgeschmacktesten und bei ihrer ersten Einführung drückendsten und ungerechtesten Abgaben nach Verlauf mehrerer Jahre zu keiner Beschwerde mehr Veranlassung geben, noch mit einer Ungerechtigkeit gegen irgend jemand verbunden sind.

Setzen wir z. B. den Fall, in einem Lande würde der Spielkartenstempel um das Vierundzwanzigfache erhöht, so würden sich bei Einführung dieser Abgabe tausend Klagen und Beschwerden erheben und mit vollem Recht, denn alle diejenigen, die gewohnt waren sich ihre Zeit mit einer Partie Whist oder L'Hombre zu vertreiben, wären um ihr Vergnügen gebracht oder müßten es unverhältnißmäßig theuer bezahlen; die Kartenfabricanten würden den größten Theil ihres Erwerbes einbüßen; die Besitzer von Kaffeehäusern einen Theil ihrer Stammgäste verlieren, und die Kammerdiener in großen Häusern, wo sonst viel gespielt wurde, eine merkliche Verminderung in den ihnen zufließenden Kartengeldern erleiden. Nach Verlauf von 30 Jahren hätte aber diese Ungerechtigkeit aufgehört; die Gewohnheit Karten zu spielen würde sich bedeutend vermindert haben und nur reiche Leute könnten sich dieses Vergnügen verschaffen, ebenso wie auch nur solche jetzt sich Wagen und Pferde halten können; die Kartenfabricanten

wären ausgestorben oder hätten andere Gewerbe angefangen; die Müßiggänger würden sich gewöhnt haben ihre Zeit mit andern Spielen in den Kaffeehäusern zu tödten; die Kammerdiener würden auf eine andere Art entschädigt worden seyn: Niemand aber würde Veranlassung haben sich über Ungerechtigkeit oder ungleiche Vertheilung der Abgaben zu beschweren.

Nehmen wir dagegen an, es werde in einem Lande statt auf Spielkarten eine Abgabe eingeführt, die jedes Individuum gleichförmig trifft, also eine Kopfsteuer, so wird der Erfolg ganz derselbe seyn. Die Einführung dieser Abgabe wird nämlich anfangs nothwendig mit einer Menge Ungerechtigkeiten verknüpft seyn, weil sie die Armen vielleicht bis zum Hungertode bringt, während sie den Reichen kaum fühlbar ist. Nach und nach aber wird sich das Gleichgewicht herstellen, ein Theil der Armen wird vor Hunger sterben, ein anderer Theil noch elender werden und an die Stelle der vorigen treten; die Taglöhner werden verhältnißmäßig mehr Tagelohn fordern, und da diese Forderung allgemein seyn wird, von den Reichern, in deren Lohn sie stehen, diesen Zuschuß auch erhalten; die Dienstboten werden in ihren Dienstcontracten die Kopfsteuer mit aufnehmen; die Reichen werden nur einen unmerklichen Verlust erleiden; die arbeitsamen und industriösen Leute stets Mittel und Wege finden sich ein Vermögen zu erwerben; — und nach einem Menschenalter wird das anfängliche Unrecht für jeden Einzelnen gänzlich verschmerzt, die durch die Kopfsteuer verursachte Theuerung mancher Gegenstände (vorausgesetzt daß die übrigen Abgaben um so viel vermindert worden sind als die Kopfsteuer beträgt) durch die dadurch herbeigeführte größere Wohlfeilheit anderer Gegenstände aufgewogen und der Staat

sowohl als jedes einzelne Individuum ebenso reich seyn als sie bei einem andern Abgabensystem seyn würden.

Die Erfahrung bestätigt dieß vollkommen, und in Ländern wo Kopfsteuern seit alter Zeit unverändert bestehen, werden sie nur dann zu Beschwerden Veranlassung geben, wenn keine Gewerbefreiheit besteht, der Arme also nicht die Möglichkeit hat durch Industrie und Arbeitsamkeit sich emporzuarbeiten.

Es ist zugleich, wie schon gesagt, leicht zu erklären warum der Streit: ob man den Consumenten oder Producenten besteuern soll, nie zu einem Resultate geführt hat. Diejenigen nämlich, welche behaupten die Consumenten bezahlten die auf den Producenten gelegte Steuer mit, haben ganz Recht, aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre nach Einführung der Abgabe, nachdem sich das Gleichgewicht der Industrie wieder hergestellt hat. Diejenigen aber, welche behaupten, die auf die Production gelegte Abgabe treffe nicht den Consumenten, weil der Producent seine Preise nicht nach Belieben höher stellen könne, haben ebenfalls Recht, insofern sie den Zustand in der ersten Zeit nach Einführung der Abgabe ins Auge fassen.

Ebenso erhellet hieraus, warum jede nicht fixirte Abgabe (und man kann füglich auch hierzu die Gerichtssporteln zählen, da Niemand sicher ist durch anderer Bosheit zu einem Proceß gezwungen zu werden) in der Regel so drückend ist. Denn dadurch, daß sie unter verschiedenen Umständen verschieden ist, wirkt sie durch die Erhöhung ihres Betrages ganz in derselben Art wie die Einführung einer neuen Auflage. Wenn aber die Vertheilung solcher Abgaben noch außerdem in der Willkür einzelner Personen liegt, wie es früher mit den meisten Abgaben in Frankreich der Fall war, dann werden sie ganz unleidlich.

Für diejenigen, denen der Organismus des Volkslebens und namentlich die Ursachen klar sind, welche auf die Höhe des Erwerbsgewinns jeder Art und namentlich des Arbeitslohns, so wie auf den Zustand der niedern Classen einwirken (man vergl. z. B. d. K. r. z. w. über alle diese Verhältnisse), wird es unnöthig seyn, die vorstehend entwickelte Theorie noch weiter auszuführen. Ich kann mich aber nicht enthalten für dieses Gleichgewicht der Industrie — unter welchem ich den Zustand der Industrie verstehe, worin jeder bei bestehender Gewerbefreiheit und Permanenz der Abgaben nach Verhältniß seines Capitals, Gewerbsinns und Fleißes, oder mit andern Worten durch die Wirkung der Concurrenz, einen bestimmten Grad von Einkommen und Vermögen sich zu verschaffen vermag — ein Bild aus der Statik flüssiger Körper zu entnehmen. Gleichwie nämlich das Gleichgewicht eines flüssigen Körpers darin besteht, daß der Druck, den auch das kleinste Theilchen desselben auszuüben strebt, durch den Gegendruck der zunächst liegenden aufgewogen wird, ebenso ist die Gewerbthätigkeit eines Staates aus der Industrie einer unendlichen Anzahl einzelner Individuen zusammengesetzt, die in der Industrie der Nachbarindividuen, d. i. in der Concurrenz, ein Gegengewicht findet. Die Industrie jedes Individuums, vereint mit dessen Capital, ist daher mit der specifischen Schwere der einzelnen Theile des Fluidums — die Concurrenz mit dem Gegendruck der Nachbartheilchen — die Tiefe unter der Oberfläche mit der Wohlhabenheit — das Sinken mit dem Reicherwerden — die die Industrie hemmenden Kräfte, insoweit sie in den Individuen liegen, als Vorurtheil, Faulheit, Dummheit rc., mit der Reibung, und insofern sie in den Staatseinrichtungen liegen, als namentlich der Gewerbezwang, mit Wänden im Innern des Gefäßes, welche die Bewegung

erschweren — neue Auflagen mit plötzlichen Veränderungen der Schwere in einzelnen Theilen und dadurch nothwendig erfolgender Bewegung — Krieg und ähnliche Ereignisse mit gewaltsamen Bewegungen von außen zu vergleichen; und dieß Bild ist so treffend, daß es dienen könnte, fast alle Erscheinungen der Industrie eines Volkes zu erklären. Nach alle dem wird es nun klar seyn, daß, wie bereits oben angegeben wurde, in zwei Ländern unter sonst ganz gleichen Verhältnissen und bei gleicher Steuerlast, aber verschiedener Vertheilung derselben, das Volkseinkommen im Ganzen dasselbe seyn, ebenso die verschiedenen Classen und Individuen eines gleichen Wohlstandes genießen und nur die Verschiedenheit stattfinden werde, daß die höher besteuerten Erwerbszweige schwächer betrieben sind, und die in ihnen erzeugten Producte theurer zu stehen kommen, diese Theuerung einiger Artikel in dem einen Lande sich aber durch die größere Wohlfeilheit der nicht besteuerten Productionszweige in Vergleich zu dem andern Lande, wo dieselben besteuert sind, compensirt.

Nun könnte es zwar scheinen, daß es auf diese Weise gewisse Erwerbszweige gäbe, die vorzugsweise besteuert zu werden verdienten, und wirklich liegt diese Ansicht vielen Steuern zu Grunde, z. B. den Luxussteuern, Branntweinsteuern, Miethssteuern: allein bei näherer Prüfung findet sich, daß diese Voraussetzung irrig ist, und eine auf diese Ansicht begründete Steuervertheilung ihren Zweck verfehlt

a. weil überhaupt schwer zu sagen ist, welche Gewerbe und Erwerbszweige nützlicher oder weniger nützlich seyen als andere;

b. weil, wie sich bereits aus dem Vorstehenden ergibt, sich die Steuern doch immer auf eine nicht zu

berechnende Weise auf die verschiedenen Steuerpflichtigen vertheilen und die Besteuerung eines Erwerbszweiges und eines Artikels doch immer mehr oder weniger auf die andern mit einwirkt. Wird z. B. der Zucker und die Zuckerfabrication besteuert, so trifft dieß nicht allein die Zuckerfabricanten, sondern zuletzt immer die Consumenten, mithin die Arbeiter in den übrigen Gewerben und vertheuert die Producte derselben; ja wie oben entwickelt worden ist, wird die Einwirkung einer solchen Steuer auf den Zucker und die Zuckerfabrication für das Einkommen und den Gewinn der Zuckerfabricanten und der Kaufleute die mit dem Zucker handeln, mit der Zeit ganz unmerklich und trifft zuletzt immer nur die Consumenten.

c. Endlich weil eine allgemeine Erfahrung in allen Ländern bestätigt, daß Steuern auf allgemeine Gegenstände der Production und Consumtion wie Grund-, Kopf-, Gewerbe-, Salz-, Branntwein-, Zucker-, Kaffeesteuern, Steuern auf allgemeine Kleidungsstoffe ꝛc. am räthlichsten und zulässigsten sind, indem sie allein einen genügenden und sichern Ertrag geben, wie dieß später noch bei den einzelnen Steuern näher dargethan werden wird; während beschränkte und nicht allgemeine Steuerobjecte, wie Most, Luxusgegenstände, die höhern Sätze der Classensteuer und die Zölle auf kostbare Einfuhrartikel niemals genügen, so daß auf diese Weise zuletzt immer die Steuern auf die große Masse der Consumenten fallen und sich auf diese gleichförmig oder wenigstens in einer durchaus nicht vorher zu berechnenden Weise vertheilen: „Vergebens,“ sagt H. H. (Seite 17) „würden alle Versuche bleiben, durch hohe Belastung der Reichen hinlänglichen Ersatz für die geringe Beitragsfähigkeit der großen Massen des Volks zu gewinnen.“

Hiernach läßt sich also durchaus nicht an-

geben, daß gewisse Gewerbe und welche Erwerbszweige und Classen der Gesellschaft vorzugsweise besteuert zu werden verdienen, und ebensowenig: wie die verschiedenen Arten der Besteuerung auf die verschiedenen Erwerbszweige und die verschiedenen Classen der Gesellschaft einwirken.

Wir haben bisher die Steuern nur unter dem Gesichtspunkt der Höhe ihres Betrages betrachtet. Es kommen aber bei ihrer Erhebung zwei andere fast ebenso wichtige Rücksichten noch mit in Betracht, nämlich die Leichtigkeit ihrer Erhebungsweise, um den Steuerpflichtigen unnütze Vexationen zu ersparen, und die Sicherheit, mit welcher die Staatscasse unter allen Umständen auf ihren Eingang zu rechnen vermag.

In ersterer Beziehung kommen zuvörderst die Erhebungskosten in Betracht, da diese stets von den Besteuerten mit getragen werden müssen und eine Mehrauflage sind, die durch eine einfachere Erhebungsart erspart werden könnte. Es ist anerkannt, daß directe Steuern die wenigsten Erhebungskosten, indirecte die größten verursachen, und daß die erstern in dieser Beziehung den Vorzug verdienen. H. H. hat diesen Punkt leider ganz unberücksichtigt gelassen. Nach Bowring (II. S. 87.) machten die Verwaltungskosten der Ein- und Ausfuhrzölle, die nach gewöhnlicher Annahme bei uns früher 25 % betrugen, im Jahr 1836 nur 12½ % des reinen Ertrags aus, während dieselben bei den directen Steuern nur 5 % kosten sollen. Könnte man annehmen, daß die in dem Finanzetat pro 1841 für den preußischen Staat ausgeworfene Zolleinnahme von 22,543,000 Thlr. durchgehends auch nur 5 % mehr Erhebungskosten erfordere als die directen Steuern, so würde durch allgemeine Einführung

der letztern Besteuerungsweise dem Lande eine Ausgabe von mehr als 1 Million erspart oder dieselbe zu andern Zwecken verwandt werden können.

Als Notiz möge hier bemerkt werden, daß (nach der Staatszeitung vom 17 Junius 1820) die Hebekosten der verschiedenen Steuern in Frankreich betrugen

für die directen Steuern	7 %
für das Enregistrement (Stempelsteuer) .	15 %
für die Douanen	21 %
für die droits réunis (Verbrauchssteuern im Innern)	25 %
für die Lotterie	36 %

so daß die Erhebungskosten von diesen Steuern zusammen 125 Millionen Franken ausmachten, die durch eine so einfache Erhebungsweise, wie sie bei den directen Steuern stattfindet, um 66 Millionen ermäßigt werden würden! Hierbei ist aber noch wohl und vorzugsweise in Betracht zu ziehen, daß die Erhebung fast aller indirecten Steuern außerdem eine Menge Beschränkungen nothwendig macht, deren nachtheilige Folgen sich für den Verkehr und den Wohlstand eines Landes gar nicht in Zahlen ermitteln lassen und meistens übersehen werden, weil man einmal an sie gewöhnt ist und der Schaden den sie stiften mehr negativ ist. Mag immerhin z. B. die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin mit geringen Erhebungskosten erfolgen, so muß man doch nicht vergessen, daß dieß nur dadurch möglich ist, daß diese Stadt mit einer Stadtmauer eingeschlossen ist, deren Kosten so wie deren nachtheiliger Einfluß auf den Verkehr, die Entwicklung der Hauptstadt, den Preis der Grundstücke rc. gar nicht berücksichtigt werden. Bei Berechnung der Hebekosten der Gränzzölle zieht Niemand die Gewinne in Betracht, die gemacht werden würden,

wenn die Gränzdouanenlinie nicht eben freien Verkehr über die Gränze hemmte. Welche Entwickelung würde der Personenverkehr nehmen, wenn nicht das Postregal so schwer auf ihm drückte, und sind bei den Postrevenuen jemals die Verluste in Betracht gezogen worden, welche die dadurch veranlaßten Beschränkungen herbeiführen? Nimmt man aber auf diese Nebenumstände aufrichtig und unparteiisch Rücksicht und rechnet die auf diese Weise verursachten Verluste zu den Hebekosten der indirecten Steuern hinzu, dann werden sich diese Kosten auch unverhältnißmäßig höher stellen.

Was aber die größere Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erhebung selbst anbetrifft, so scheinen die Meinungen nicht so übereinstimmend darüber zu seyn. Wenn nämlich viele behaupten, indirecte Steuern seyen am leichtesten zu erheben, so kann ich für meine Person, außer dem was noch später speciell für die einzelnen Steuern darüber gesagt werden wird, wiederholt meine Ansicht nur dahin aussprechen, daß man schwerlich ein Beispiel in der Geschichte finden möchte, wo eine länger bestehende directe oder fixe Steuer je zu solchen Unruhen, Aufständen und Auflehnungen gegen die öffentliche Gewalt Veranlassung gegeben hätte, wie es bei den indirecten Steuern täglich der Fall ist und später noch ausführlicher dargethan werden wird.

Was die zweite Hauptfrage betrifft, wie Steuern beschaffen seyn müssen um dem fiscalischen Interesse am besten zu entsprechen, so wird dieß der Fall seyn, wenn dieselben mit den geringsten Schwierigkeiten der Erhebung, wovon so eben gehandelt worden ist, unter allen Umständen möglichst sicher und unveränderlich in die Staatscassen fließen.

Die Ereignisse, die eine Verminderung des Staatseinkommens verursachen können, sind sehr verschiedener

Art; vorzüglich aber gehören dazu Kriege, Mißjahre und veränderte Gesetzgebung. Aber hauptsächlich nur die indirecten Abgaben leiden darunter, indem, sobald ein Land sich z. B. im Kriegszustande befindet, wohl einzelne Industriezweige gewinnen können, die Industrie im Ganzen aber immer leidet, und daher die indirecten und unfixirten Abgaben, als Einfuhrzölle, Enregistrement, Chausseegelder, Stempelabgaben, Zehnten, Droits réunis rc., unvermeidlich einen geringern Ertrag gewähren. Kommt nun noch hinzu, daß, bei ausbrechendem Kriege, die Bedürfnisse des Staates jedesmal unverhältnißmäßig steigen, und er dieselben noch in solchen Zeitpunkten wegen vermehrter Consumtion immer bedeutend theurer bezahlen muß, so ist es natürlich, daß, wenn er nicht sehr sorgfältige Vorbereitungsmaaßregeln getroffen hat, seine Finanzen jedesmal dabei zerrüttet werden müssen.

Welches sind aber die Mittel, um, namentlich bei einem ausbrechenden Kriege, solchen Finanzverlegenheiten vorzubeugen?

Das Vorstehende ergibt schon, daß auch hier directe und fixirte Abgaben wiederum ihre Vorzüglichkeit bewähren, indem so lange der Feind das Land nicht besetzt hat, man stets mit Zuversicht auf sie rechnen kann, wenn ihre Vertheilung nicht etwa so unverhältnißmäßig ist, daß ihre Ablieferung einem Theile der Besteuerten unmöglich wird. Dieß letztere ist ein Hauptgrund, warum es wünschenswerth bleibt alle Abgaben möglichst gleichförmig, dem Einkommen eines jeden proportional, und auf möglichst allgemeine Besteuerungsobjecte (Grund und Boden, Immobilien, Kopfzahl) zu vertheilen, damit ihre Erhebung unter allen Umständen gesichert sey, und, warum die successive Einführung eines Katasters immer

sehr wünschenswerth bleibt, wie dieß sogleich näher ausgeführt werden wird.

Da nämlich die gewöhnlichen Steuern nur in seltenen Fällen bei solchen außerordentlichen Ereignissen zur Bestreitung der Staatsausgaben hinreichen werden und es dann fast immer nothwendig seyn wird außerordentliche Steuern zu erheben, so ist die neue Frage zu beantworten, wie die Vertheilung dieser letztern geschehen solle.

Wir haben im Vorigen gesehen, daß jede neue Steuer drückend und beeinträchtigend, ist und diesen Charakter wird man ihr niemals nehmen können. Die Unmöglichkeit indirecte Steuern billig und gerecht zu vertheilen, wird in solchen Zeiten noch größer seyn als während eines ruhigen Zustandes; und daher ist es ohne Zweifel am gerathensten solche extraordinäre Steuern auf die directen und fixirten Abgaben zu vertheilen, weil diese, wie wir oben gesehen haben, alle Individuen des Staats und die hauptproducirenden Kräfte der Natur treffen. Da aber eine solche extraordinäre Steuer nie den Charakter einer verjährten haben kann, sondern wirklich jedem Besteuerten etwas von seinem Eigenthum entzieht, und keineswegs, wie bei der verjährten Grundsteuer, als ein fixirter jährlicher Canon anzusehen ist, welchen der Besitzer des Grundstücks seit langer Zeit zu zahlen die Verpflichtung hat, so wird es für diesen Fall nothwendig die Vertheilung auf die Grundsteuern möglichst im Verhältniß des wirklichen Ertrages des Grundstücks zu machen, und hieraus ergibt sich wiederum die Zweckmäßigkeit eines Katasters.

Indessen bleibt es immer gewiß, daß solche extraordinäre Steuern nicht bloß allgemein sehr drückend sind und ihre Vertheilung immer zu großen Ungerechtigkeiten Veranlassung geben wird, sondern daß sie auch noch den

großen Nachtheil haben, dem Besteuerten Opfer aufzulegen zu einer Zeit, wo er ohnedieß schon durch die Stockung der Industrie Verluste aller Art erleidet. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, dürfte es einerseits am gerathensten, ja von entscheidender Wichtigkeit seyn, durch ein Staatsgrundgesetz unabänderlich festzustellen, wie solche extraordinäre Steuern bei derartigen außerordentlichen Veranlassungen, als namentlich bei eintretendem Kriege, erhoben werden sollen, weil sich dann jeder darauf vorbereiten und bei allen Verträgen darauf Rücksicht genommen werden könnte, und die Preise des Grundeigenthums und des Tagelohns sich verhältnißmäßig darnach stellen würden. Der Pächter würde dann in seinem Pachtcontracte schon bestimmen, wer in solchen Fällen die Abgabe bezahlen müsse; der Geselle würde bei seinem Arbeitsherrn im voraus ausmachen, daß dieser die außerordentliche Kopfsteuer für ihn trage; der Eigenthümer würde beim Kauf eines Grundstücks diese außerordentliche Abgabe in Anschlag bringen, ehe er den Kauf abschlösse, und die Gemeinden würden im voraus wissen, daß sie für ihre Armen die Kriegssteuer übernehmen müssen. Auf jeden Fall aber leuchtet ein, daß indirecte Besteuerung zu solchen extraordinären Auflagen gänzlich ungeeignet ist, und die Erfahrung hat dieß hinlänglich bestätigt, wenn auch die Nothwendigkeit nicht immer erlaubte darauf Rücksicht zu nehmen.

Andrerseits hat man wegen der mit extraordinären Steuern unabänderlich verbundenen Uebelstände auf Mittel gedacht, die Kosten solcher extraordinären Ereignisse und namentlich die Kosten für die Kriegführung im Laufe der Jahre successive herbeizuschaffen, und es sind dabei vorzüglich zwei Wege eingeschlagen worden:

a. die nöthige Summe vorher zu sammeln und einen Schatz zu bilden;

b. den Nachkommen die Last aufzubürden, indem man Anleihen macht.

Ueber die Nachtheile der letzten Methode findet man in den besten Schriften über Nationalökonomie und Finanzwissenschaft genügende Auskunft, so daß es nicht nöthig ist hier noch mehr darüber zu sagen. Das andere Verfahren, nach und nach einen Theil der Abgaben zu sammeln und für den Krieg zu verwahren, war vorzüglich in frühern Zeiten üblich, und besteht entweder darin, daß man einen Schatz von baarem Gelde anhäuft, oder daß man alle Bedürfnisse zur Kriegführung in hinlänglicher Bereitschaft hält, so daß bei einem ausbrechenden Kriege nur verhältnißmäßig geringe Ausgaben dafür nöthig sind. Beiden Verfahrungsarten macht man mit Recht den Vorwurf, daß dabei ein sehr bedeutendes Capital ungenutzt liegen bleibe und die Anhäufung eines eigentlichen Schatzes an baarem Gelde hat außerdem den Nachtheil, daß es noch den Ankauf der Kriegsbedürfnisse bei ausbrechendem Kriege nothwendig macht, wodurch nicht bloß ein bedeutender Verlust an Zeit, sondern vorzüglich auch an Geld entsteht, indem, wie schon gesagt, in solchen Fällen die vermehrte Consumtion die Preise bedeutend steigert, während die Anhäufung der Kriegsvorräthe selbst den großen Vortheil gewährt in jedem Augenblick völlig gerüstet da zu stehen. Und wenn es gleich wahr bleibt, daß diese großen Vorräthe ungenutzt da liegen, so ist auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen, daß dadurch die für den Staat daraus entspringende Sicherheit und Macht nicht zu theuer bezahlt ist, so daß man die Interessen dieses Capitals keineswegs als verloren ansehen kann, ebensowenig wie für einen reichen Mann die Interessen des Capitals verloren sind, das er auf Ankauf von schönen Gemälden, Möbeln und dergleichen verwendet, in-

dem er das aus dem Besitz derselben entspringende Vergnügen genießt.

Unter allen Staaten dürfte in dieser Hinsicht in der neuern Zeit keiner ein zweckmäßigeres und ökonomischeres System angenommen haben als Preußen, welches nur derjenige gehörig zu würdigen vermag, der damit genau bekannt ist, da es freilich kein Gegenstand ist, über den die Zeitungen sich in langen Columnen auszulassen Gelegenheit haben. Auf der andern Seite ist der Mangel eines solchen Systems in keinem Lande wohl merklicher gewesen als in Frankreich, wie die Vorgänge darin bei der orientalischen Frage genügend dargethan haben.

Nachdem wir so das Wesen und die Wirkungen der eigentlichen (erzwungenen) Steuern im allgemeinen untersucht haben, gehen wir zu einer nähern Beleuchtung derselben im Speciellen über und werden dabei unter Zugrundlegung von Herrn Hoffmanns mehr erwähnter Schrift und unter vorzugsweiser Berücksichtigung der im preußischen Staat erhobenen Steuern, von denen dann leicht die Anwendung auf ähnliche Steuern eines andern Staates wird gemacht werden können, so viel als möglich der oben erwähnten Eintheilung in Steuern auf die Güterquellen und Steuern auf den Verbrauch folgen, durch welche Bezeichnung indessen, wie fast nicht erst bemerkt zu werden braucht, nur die Erhebungsweise der Steuer, keineswegs aber ihre Wirkung auf Production oder Consumtion angedeutet werden soll.

α. Grundsteuern.

Das Wesen der Grundsteuern und das Recht sie zu erheben ist schon oben beleuchtet worden, ebenso die Unzulässigkeit einer Trennung der grundherrlichen Grundsteuer von einer Grundsteuer als General- oder Staats-

steuer. Bei ihr ergibt sich am deutlichsten der oben aufgestellte Satz, daß verjährte Abgaben ganz den Charakter einer Abgabe verlieren und daher ein wesentlicher Unterschied zwischen verjährten Steuern und neu eingeführten Steuern stattfindet. H. H. sagt daher mit vollem Recht, wie oben schon erwähnt wurde: (S. 110) „Grundsteuern, welche solchergestalt dem Betrage nach fest und unveränderlich geworden sind, wirken nunmehr ganz wie der Canon auf einem Erbpachtgute: das ist, sie nöthigen den Eigenthümer des Grundstücks von dem veränderlichen Einkommen aus der Bewirthschaftung desselben jährlich eine beständig gleichbleibende Summe abzugeben; diese muß zuvörderst gewonnen werden; nur was er mehr erwirbt, bleibt erst sein. Der Eigenthümer befindet sich hierbei fast in eben der Stellung, als wenn er Zinsen von aufgenommenen Darlehen zu zahlen hätte, nur hat er im letztern Falle die Möglichkeit vor sich in guten Jahren seine Schuld abzutragen oder wenigstens zu vermindern, auch bei steigendem Wohlstande Geld zu niedrigern Zinsen aufzunehmen, wogegen die Grundsteuer unveränderlich auf dem Gute haftet und dessen Werth jedenfalls um ein Capital vermindert, dessen landübliche Verzinsung die Grundsteuer ist. Wer beispielsweise 100 Thaler Grundsteuer zahlt, besitzt eben deßwegen in dem Werthe seines Grundstücks dritthalbtausend Thaler weniger, wenn der Zinsfuß bei gleicher Sicherheit vier vom Hundert beträgt,“ und ferner bei Gelegenheit der Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer (S. 115): „Es ist eben so wenig erweislich, daß alle Steuerfreiheit der Rittergüter auf einer ungerechten Begünstigung beruhe, als daß dieselbe durchgängig ein wohlerworbenes Vorrecht sey. Wenn Grundherren einen Theil ihres Eigenthums unter der Bedingung zur Benutzung austhaten, daß die

Steuern, welche früher auf ihrem ganzen Bodeneigenthum lasteten, künftig von den Besitzern dieses Theils desselben entrichtet werden sollten, so lag darin insofern kein Nachtheil für diese neuen Besitzer, als dadurch der Gesammtbetrag ihrer Leistungen nicht erhöht wurde und um so weniger Erbzins oder Pacht für das Nutzungsrecht an den Grundherrn zu geben blieb, je mehr sie für denselben Grundsteuer an den Staat zu zahlen übernahmen; die Staatsgewalt konnte sich auch darüber nicht beschweren, indem der Grundherr Steuerausfälle vertreten mußte, welche durch Unvermögen seiner Untersassen entstanden. Benutzte dagegen die Ritterschaft ihr Ansehen, um Lasten welche zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke dem gesammten Einkommen aus Grundeigenthum aufzulegen waren, von denjenigen Grundstücken abzuwälzen worauf sie die Benutzung sich vorbehalten hatte, so lag hier allerdings eine Verletzung anderer Inhaber eines landwirthschaftlichen Nutzungsrechts auf Boden. Jedenfalls befinden sich die Eigenthümer von Rittergütern dermalen in einem rechtsgültigen Besitze; sie haben dieselben, wenn sie steuerfrei sind, in dem Verhältnisse theurer bezahlt oder höher in Erbtheilungen angenommen, worin das Einkommen daraus durch die Steuerfreiheit erhöht ist. Wird ihnen jetzt zur angeblichen Ausgleichung mit andern Grundbesitzern die Verpflichtung auferlegt, von ihrem nach gleichen Grundsätzen abgeschätzten Einkommen aus Bodenbenutzung denselben Procentsatz als Grundsteuer zu zahlen, wornach die Grundsteuer des steuerbaren Bodeneigenthums angelegt ist, so wird der Werth ihres Grundeigenthums um das Capital vermindert, wovon der jährliche Grundsteuerbetrag die landübliche Verzinsung ist. Sie leiden diesen Verlust ohne Hoffnung eines verhältnißmäßigen Ersatzes, denn Verminderungen anderer allgemeiner Steuern oder

Verbesserungen öffentlicher Anstalten, welche in Folge des durch ihre Besteuerung vermehrten Staatseinkommens erfolgen könnten, kommen ihnen nicht mehr als der Gesammtheit der Staatseinwohner zu gute." Wenn der Verfasser dann fortfährt: „indessen bleibt Ungleichheit der Grundsätze, wornach zu Privatzwecken landwirthschaftlicher Boden besteuert wird, doch immer ein erhebliches Uebel," so wollen wir ihm hierin zwar beistimmen und werden später die Zweckmäßigkeit eines Katasters und einer Vertheilung der Grundsteuer nach demselben näher prüfen und darthun. Aber darum kann die Anlage eines Katasters in dem Geiste wie es in Frankreich und in Folge dessen in den Rheinprovinzen behufs einer neuen Vertheilung der Grundsteuer geschehen ist, doch nur als ein Mißgriff angesehen werden. Eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer nach dem Kataster kann vielmehr, wie wir ebenfalls noch später sehen werden, nur eine Maaßregel der Klugheit seyn, um den Ertrag und Eingang der Grundsteuern unter allen Umständen zu sichern, aber nicht eine Maaßregel der Gerechtigkeit um ein vermeintliches Unrecht auszugleichen, ebenso wie ein Domänenerbpächter sich nicht beklagen kann wenn er 4 oder 5 % des Werths des Guts als Canon zahlen muß, denn der hochbesteuerte Grundbesitzer sowohl als der niedrig besteuerte haben, wie erwähnt, ihre Güter bereits mit dieser Last und in dem Verhältniß weniger oder mehr werth übernommen, und jede Verminderung der Grundsteuer ist ein ihnen gemachtes Geschenk, jede Erhöhung ein durch nichts vergüteter, auf keinem Rechtstitel beruhender Verlust.

Die preußische Regierung hat daher mit vollem Recht eine Ausgleichung der Grundsteuern zwischen den verschiedenen Provinzen bisher immer verweigert (vergl. Landtagsabschied für Westphalen in der Staatszeitung vom

März 1835), obgleich die dafür angegebenen Gründe lediglich aus der Unmöglichkeit und Unzulässigkeit einer angemessenen Ausführung und aus der bereits stattfindenden ziemlich gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer hergenommen waren, keineswegs aber aus dem vorstehend erwähnten Grundprincipe aller Grundsteuern.

Wie wenig aber selbst in dem Fall, daß eine Ueberbürdung einzelner Provinzen in Bezug auf die Grundsteuer in Vergleich mit den übrigen nachgewiesen werden könnte, der Anspruch auf eine Ausgleichung begründet sey, läßt sich einleuchtend auch so beweisen, wenn man die Grundsteuer als eine Grundrente von einem gewissen der Regierung angehörigen Antheil an dem Grundeigenthum ansieht, und dann springt sogleich in die Augen, daß eine Verminderung dieses Antheils von Seiten der angeblich überbürdeten Provinz ebensowenig auch nur mit einigem Anschein von Recht gefordert werden kann, als eine Provinz, in welcher viele Domänen liegen, verlangen könnte, daß der Staat so viel von diesen Domänen unentgeltlich an die Grundbesitzer der Provinz vertheilte, als erforderlich wäre um die Provinz in Bezug auf das Verhältniß der Domänen zu dem übrigen Grundeigenthum mit andern Provinzen gleichzustellen.

Die Regierung hat unter diesen Umständen, wie gesagt, gewiß sehr Recht gehabt den dringenden Anträgen auf Ausgleichung der Grundsteuer keine andere Folge als das Gesetz vom 21 Januar 1839 über die Ausgleichung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen zu geben, und wer weiß ob diejenigen, welche diese Ausgleichung so dringend verlangten, nicht noch einmal einsehen werden, daß sie von einer irrigen Voraussetzung ausgingen, abgesehen von den vielen Schwierigkeiten, mit welchen die Veranlagung der Grundsteuer nach diesem Gesetz auf

Grund des so ungewissen Katasters und die darin jährlich eintretenden und vorzunehmenden Veränderungen nothwendig verbunden seyn müssen. Wenn nun H. H. die Ausgleichung der Grundsteuer hauptsächlich aus dem Grunde als unangemessen darzuthun bemüht ist, weil jedes Kataster unzuverlässig sey und fortwährenden Veränderungen unterliege, und weil mithin auf diesem Wege keineswegs die beabsichtigte Gleichstellung der Grundstücke erzielt werde, so können wir dieser (S. 40 bis 46) näher entwickelten Ansicht nur vollkommen beitreten (vergl. auch Staatszeitung Nr. 264, 1841). Keineswegs können wir aber H. H. in seinen übrigen Betrachtungen (S. 48—52) und seiner Beweisführung in Bezug auf die Mitwirkung des Bodens bei der Production dahin beistimmen (Seite 50 und 106): „daß die Bodenrente, weit entfernt die sicherste Grundlage der Besteuerung zu seyn, vielmehr unter allem Einkommen am wenigsten Besteuerung vertrage!“ Wir glauben vielmehr, daß durch seine Betrachtungen über diesen Gegenstand nur der Satz bewiesen wird, daß die Fläche und Fruchtbarkeit allein noch nicht im entferntesten einen richtigen Maaßstab für die Bodenrente gebe, und daß mithin ein auf diese Grundsätze gebautes Kataster durchaus ungenügend und unhaltbar sey — ein Satz, den wohl Niemand bestreiten wird, da in allen nationalökonomischen Schriften die Wirkung der Lage und Bevölkerung auf die Bodenrente dargethan wird.

Aber selbst wenn auf diese letzteren und andere Umstände Rücksicht genommen wird, welche den Werth des Bodens und die Höhe der Grundrente bestimmen, so bleibt ein Kataster wie oben erwähnt (und H. H. S. 103—108 weiter ausführt) doch immer nur ein höchst unsicheres Mittel den Werth des Bodens und die Höhe der Grundrente zu bestimmen, ebenso wie überhaupt von jedem

Sachkundigen die Schwierigkeit und Unsicherheit aller Abschätzungen und Taxen genügend anerkannt ist.

Ebensowenig kann man H. H. beistimmen, wenn er dagegen einen wesentlichen Grund für die Ausgleichung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen darin finden will, daß diese Ungleichheit die Nationaleinheit störe. Seine eigenen Worte in dieser Beziehung sind: (S. 121) „Nur wo große Staatsumwälzungen das Alte rücksichtslos umgewandelt haben, sind auch dem Grundsatze nach völlig neue Grundsteuersysteme gleichförmig für den ganzen Umfang des Staatsgebiets eingeführt worden, außerdem haben sich überall in den einzelnen Landestheilen die Provincial-Verschiedenheiten der Grundsteuern erhalten. Diese Verschiedenheiten geben Anlaß zu gegenseitigen Beschwerden wegen Ueberlastung einiger Landestheile zu Gunsten der übrigen. Es wird fast niemals möglich, klar herauszustellen wie weit diese Beschwerden gegründet sind. In solchen zusammengebrachten Provinzen ist außer der Grundsteuer auch noch sehr vieles Andere wesentlich verschieden, was bei gründlicher Würdigung dieser Beschwerden unvermeidlich in Rechnung kommt. Wäre jedoch in einigen Fällen der Grund oder Ungrund dieser Beschwerden wirklich überzeugend für Unbefangene nachzuweisen, so kann dieses doch nimmer gelingen, wo die Selbstsucht sich zum Richter über ihren eignen Vortheil bestellt. Je mehr die Gewerbthätigkeit in einer Provinz angeregt, der sinnliche Lebensgenuß verfeinert und der Glaube an eine Ueberlegenheit in politischer Bildung befestigt ist, desto weniger werden die Einwohner derselben sich von der Meinung abbringen lassen, daß ihr Interesse dem Wohle des Ganzen geopfert sey. Auch in dieser Beziehung wirken Steuersysteme sehr nachtheilig, welche sich zunächst auf eine beträchtliche Grund-

steuer stützen. So lange diese Steuer nach den verschiedenen Sätzen und Formen erhoben wird, welche den zusammengebrachten Provinzen eigenthümlich sind, so lange besteht eben in dieser Verschiedenheit ein sehr wesentliches Hinderniß einer vollständigen Vereinigung. Die Fortdauer einer verschiedenen Behandlung in einem so wichtigen Theile der Staatsverwaltung rechtfertigt in der öffentlichen Meinung die mannichfaltigen Ansprüche auf sorgsames Erhalten anderer Verschiedenheiten, welchen öfter anerzogenes Vorurtheil oder das besondere Interesse einzelner Stimmführer, künstlich verschleiert durch schöne Redensarten, als wirkliches in Eigenthümlichkeiten der Provinz gegründetes Bedürfniß einen Werth beilegt, der außerdem vor der milden, aber unwiderstehlichen Gewalt einer Zeit, die nur Anlaß zu vereinigenden Gewohnheiten herbeiführt, endlich in leere Nichtigkeit sich auflösen würde. Es kann durchaus nicht in den Absichten einer weisen und gerechten Regierung liegen, den Menschen nur als ein Werkzeug der Staatsgewalt zu betrachten, welchem sie wirklich diejenige Gestalt geben darf, die zur Erreichung ihres Zwecks am bequemsten erscheint. Es kann mithin auch nicht die Absicht seyn, den Einwohnern einer Provinz Eigenthümlichkeiten, welche lange Gewohnheit ihnen theuer gemacht hat, durch Gewalt oder List zu verleiden. Aber die Staatsgewalt kann auch ebensowenig die natürlichen Wirkungen der fortschreitenden Bildung hemmen und durch starres Festhalten an dem Bestehenden Ungleichheiten erhalten wollen, welche sich sonst allmählich ausgleichen würden. Je roher Völker sind, desto verschiedener sind auch die kleinsten Stämme in Lebensweise, Sitten und selbst Sprache. Je mehr die Bildung wächst, desto mehr schwinden diese Verschiedenheiten, und die Handelsleute aller seefahrenden Nationen Europa's, welche

in Singapore zusammentreffen, sind einander bei weitem ähnlicher als der Araber, der Hindu und der Chinese, die der Handel dort mit ihnen zusammenbringt. Alle Steuern, welche dem lebendigen Menschen, nicht dem todten Boden auferlegt sind, verändern ihre Gestalt mit den Veränderungen im öffentlichen und Privatleben, aber die festen Grundsteuern sind eine unbewegliche Last; periodische Revisionen des Steuerkatasters, welche selbst ihrer Kostbarkeit wegen doch nur nach langen Zeiträumen eintreten können, ändern doch nur die Steuersätze, nicht die Grundlage dieser Besteuerung selbst. So werden Unterschiede weit über die Zeit hinaus erhalten, deren Gestaltung sie zeugte; und auch in dieser Beziehung sind die festen Grundsteuern ein wesentliches Hinderniß der fortschreitenden Entwickelung des Menschengeschlechtes zur edlern Bildung und der Staaten zur innigern Vereinigung großer Volksmassen, worauf ein wesentlicher Theil der Macht beruht, mit welcher sie der Erziehung des Menschengeschlechtes förderlich zu werden vermögen. Indem die Staatsverwaltungen ihre festen Grundsteuern ablöslich stellen, eröffnen sie die Möglichkeit, dieses Hinderniß allmählich, so wie die Lästigkeit desselben immer empfindlicher hervortritt, ohne Störung des Haushalts der Völker und ihrer Regierungen hinwegzuräumen; je später diese Möglichkeit eröffnet wird, desto länger werden die Staaten nur an Uebeln kranken, welche darum nicht minder bestehen, weil uraltes Herkommen und weit verbreitete Gewohnheit der unbefangenen Anerkennung derselben für jetzt noch widerstrebt." Diese Behauptung ist so paradox, und um es frei herauszusagen so weit hergeholt, daß sie unmöglich zugestanden werden kann, ja daß die Vermuthung begründet erscheint, daß sie der Ausdruck eines dunkeln Gefühles sey, nach welchem die Provinzen, die

auf Ausgleichung der Grundsteuer dringen, doch so Unrecht nicht hätten und mit der Zeit sich wohl Gelegenheit finden werde ihren Wünschen zu entsprechen und den Widerstand der übrigen Provinzen zu besiegen, die eine geringere Grundsteuer bezahlen. Es scheint aber viel gerathener, daß diejenigen, welche diese Ausgleichung verlangen, in Folge einer gründlichen Prüfung des Princips der Grundsteuern sich überzeugen, daß jenes Verlangen nach einer Ausgleichung derselben auf einer Täuschung beruhe und eine reine Ungerechtigkeit gegen die andern Provinzen seyn würde. Ja, ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß trotz der dießfälligen dringenden Reclamationen der westlichen Provinzen die Grundbesitzer in denselben im allgemeinen recht wohl fühlen, daß eine Berücksichtigung derselben nur ein Geschenk seyn würde, was man ihnen auf Kosten der andern Provinzen machte, und fast möchte man voraussagen, daß gerade das neue Grundsteuergesetz vom 21 Januar 1839 durch seine Wirkungen bald die Ueberzeugung hervorrufen werde, daß jene geforderte Ausgleichung auf einem irrthümlichen und verwerflichen Princip beruhe.

Mit kurzen Worten, die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer ist ebensowenig wie jede verjährte Steuer ein Unrecht gegen den einzelnen Besitzer, und auch ihre Wirkung auf die ganze Provinz kann nur so angesehen werden, als wenn dieselbe im allgemeinen um den Mehrbetrag der Grundsteuer den Besitzern weniger Bodenrente gewährte. Diese Ungleichheit ist daher ebensowenig eine Ungerechtigkeit als die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit des Landes in der Weichselniederung, verglichen mit der Mark Brandenburg, oder (wie schon oben erwähnt) als das Vorhandenseyn vieler Domänen in manchen Provinzen, welche dieselbe Wirkung hervorbringen, indem sie die Veranlassung

sind, daß ein viel größerer Antheil des gesammten Bodenertrags eines Bezirks in die Staatscasse fließt, und doch ist es gewiß noch Niemanden eingefallen sich und seine ganze Provinz dadurch prägravirt zu finden!

Was etwa von Gefällen und Zehnten und ihrer Verwandlung in feste Geldbeträge zu sagen wäre, übergehe ich als bekannt und bereits in allen guten nationalökonomischen Schriften abgehandelt. (Vergl. Rau III. §. 155 flgg. und auch H. H. S. 97 bis 102.) Was aber die Ablösung der Zehnten betrifft, so wird sich darauf anwenden lassen was später noch über die Ablösung der Grundsteuer gesagt werden soll.

β. Kopfsteuern (Classensteuer).

Der Ausdruck Kopfsteuer oder Kopfgeld hat etwas Unheimliches. Man denkt sich dabei die Köpfe wie Stücke gezahlt oder wie eine Waare besteuert, und da diese Art Steuern vorzugsweise in despotischen Staaten unter diesem Namen üblich ist, so ist ihr nicht bloß die öffentliche Meinung der großen Masse, sondern auch die Meinung der meisten Nationalökonomen entgegen. So sagt Rau von ihr (III. §. 397): „die Kopfsteuer, eine Abgabe welche ohne Rücksicht auf die Unterschiede in dem Vermögen und Einkommen, bloß auf die Personen nach ihrer Zahl gelegt wird, konnte nur dem Kindesalter des Steuerwesens entsprechen, indem sie sich durch die äußerste Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl." Hier wird indessen doch wenigstens für diese Steuer die Leichtigkeit der Erhebung unbedingt anerkannt. Die preußische Steuergesetzgebung hat sich indessen nicht abschrecken lassen sie unter dem Namen der Personal- oder Classensteuer einzuführen und neben Veränderung ihres Namens ihr durch Bildung einiger höhern Steuerclassen für die Wohlhabendern einen geneigtern Eingang zu verschaffen, und zwar spielt

diese Steuer in der preußischen Steuergesetzgebung eine sehr bedeutende Rolle, indem sie, obgleich etwa $^1/_7$ der ganzen Einwohnerzahl, und gerade die wohlhabendsten in den Städten, welche statt dessen die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen, davon befreit sind, doch $6^1/_2$ Millionen Thaler einbringt.

Wenn man im Ganzen die von 1833 bis 1838 veranschlagte Summe jährlich im Durchschnitt zu 7 Millionen Thaler annimmt, so ergibt sich nach H. H's. Angaben übersichtlich Folgendes:

	Von 100,000 Th. des Anschlags treffen auf die	Von dem Gesammtbetrag von 7,000,000 T. treffen mithin auf die	Es befanden sich Haushaltungen in der	Mithin traf durchschnittlich auf jede Haushaltung.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1ste Classe	3,541	247,870	3,965	62,51
2te Classe	16,153	1,130,710	75,329	15,01
3te Classe	33,737	2,361,590	449,565	5,25
4te Classe excl. 3te Abtheilung	27,352	1,914,640	832,732	2,29
	80,783	5,654,810	1,361,591	4,15
			Einzelne	Einzelnen
4te Classe 3te Abtheilung	19,217	1,345,190	2,697,331	0,50
	100,000	7,000,000		

Stellt man die erste und zweite Classe zusammen, ebenso die dritte und die zwei ersten Abtheilungen der vierten, so erhält man ebenso

Hauptclasse I. (1. und 2. Classe)	19,694	1,378,580	79,294	17,38
Hauptclasse II. (3. und 4. Classe excl. der 3ten Abtheilung der 4ten Classe)	61,089	4,276,230	1,282,297	3,33
	80,783	5,654,810	1,361,591	4,15
			Einzelne	
Hauptclasse III.	19,217	1,345,190	2,697,331	0,50
	100,000	7,000,000		

Es erhellt hieraus, daß wenn man zu größerer Uebersichtlichkeit die Steuernden in drei große Hauptclassen theilt, wovon die erste die beiden ersten Steuerclassen begreift, diese erste Hauptclasse nur $^1/_5$ der ganzen Steuer bezahlt, trotzdem daß ihr durchschnittlicher Steuersatz über fünfmal höher ist als der mittlere Steuersatz der II. Hauptclasse; daß ferner die steuernden Haushaltungen der I. Hauptclasse nur durchschnittlich $^1/_{35}$ der ganzen Zahl der Steuernden betragen, wenn man von der III. Hauptclasse immer zwei Personen auf eine Haushaltung rechnet; endlich daß die I. Hauptclasse ganz unnöthig wäre, wenn man die Steuersätze in der II. und III. Hauptclasse um $^1/_5$, also durchschnittlich resp. für die II. Hauptclasse auf 4 Thlr., für die III. Hauptclasse auf 0,6 Thlr. erhöhte und auf alle Haushaltungen vertheilte, ohne die Haushaltungen der I. Hauptclasse höher zu besteuern. Statt 15 Pf. würde der einzelne dann 18 Pf. monatlich zu zahlen haben.

Es ergibt sich hieraus zuvörderst, was auch von H. H. speciell beleuchtet wird, wie wenig verhältnißmäßig die höhern Classen an dieser Steuer und überhaupt an solchen Steuern einbringen, welche nicht auf der Allgemeinheit, sondern bloß auf den Reichern und Wohlhabendern und auf beschränkten Steuerobjecten lasten. Wie enorm müßte diese Steuer seyn, wenn die niedern Classen davon verschont blieben und nur die I. Hauptclasse z. B. sie zahlen sollte! Es würde dann auf jede Haushaltung der I. Hauptclasse ein durchschnittlicher jährlicher Beitrag von 88,3 Thaler kommen, statt daß jetzt nur 17,38 Thlr. gezahlt werden! Stellt man nun die Frage: ob durch die Annahme der verschiedenen Steuerclassen wirklich eine dem Vermögen oder Einkommen der Steuernden angemessene Steuervertheilung erzielt worden

ist, so wird diese Frage auch von H. H. entschieden verneint. Ohne seine Beweisführung ausführlich wiederholen zu wollen (S. 162 flg.), genüge es folgende Aeußerung desselben anzuführen: „Aller Erfahrung nach kann auch die sorgfältigste Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale nicht verhindern, daß an jeder Gränze zwischen zwei Abtheilungen bei der unendlichen Mannichfaltigkeit menschlicher Verhältnisse, besonders in den höhern Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, Familien stehen, die nach Verschiedenheit der Ansichten der höhern oder der niedern Abtheilung angehören können. Die Vervielfältigung der Abtheilungen vermehrt daher nothwendig den Anlaß zu solchen Zweifeln, folglich die Verlegenheit der Beamten, welche die Steuer vertheilen und den Stoff zu Beschwerden im Munde derjenigen, die sie tragen sollen. Nicht also, weder das wirkliche noch das vermuthete Einkommen der Steuerpflichtigen, sondern nur ihre Stellung im äußern Leben sollte die Grundlage zur Vertheilung der neuen Steuern bilden.“

Die Annahme von mehreren Classen, namentlich der obern, ist einerseits eine der öffentlichen Meinung gemachte Concession, damit der Reichere mehr besteuert erscheine als der Aermere, und soll andrerseits ein Mittel seyn den Ertrag der Steuer ohne wesentlich größere Schwierigkeit der Erhebung etwas zu erhöhen. Ob dieser letztere Zweck erreicht werde, muß dahingestellt bleiben, da es sich deutlich aus dem ergibt, was H. H. über die Geschichte dieser Steuer beibringt, daß gerade die Anlage dieser Steuer für die höhern Classen die meisten Schwierigkeiten mit sich führt und die meisten Differenzen hervorbringt. So sagt er unter Anderm (Seite 169): „Weil es noch nicht ebensowohl ein Ehrenpunkt wurde mit einer gewissen Classe der Einwohner zu steuern, als mit denselben am gemeinschaftlichen Tische zu speisen,

darum verschmäht es auch der Wohlhabende nicht, mit unermüdlichen Beschwerden durch alle Instanzen hindurch den Steuercassen Ermäßigungen seines Beitrags abzudingen, die monatlich nicht ein Zehntheil dessen betragen, was er gleichzeitig aufzuwenden sich nöthigt, um in geselligen Verhältnissen nicht auch nur anscheinend hinter seinen Standesgenossen zurückzubleiben. Dieser Neigung Steuern abzudingen, welche kein Gegengewicht in der Sitte fand, stand ein Bestreben der Steuervertheiler auf Erhöhung der Beitragsätze für besonders Wohlhabende gegenüber, dessen Wirkungen sie von ihrer beschränkten Stelle aus wohl nur sehr unvollständig zu würdigen vermochten." Es wäre hiernach jedenfalls vorzuziehen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Sätze der ersten Steuerclassen zu ermäßigen oder ganz zu beseitigen, wenn die öffentliche Meinung, und wahrscheinlich auch die Ansicht der obern Steuerbehörde selbst, nicht so dringend diese höhern Classen verlangte. Ob hierin die öffentliche Meinung nicht mit Unkenntniß und Unverstand verfahre, soll sogleich hier noch weiter ausgeführt werden, nachdem noch wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß diese in Bezug auf die niedern Classen als reine Kopfsteuer zu betrachtende Steuer bei diesen weder durch die Höhe ihres Betrags, noch durch die Art ihrer Erhebung irgend eine Schwierigkeit findet, letztere vielmehr nur bei den höhern Classen eintritt und zwar keineswegs wegen der Höhe der Steuer, sondern nur wegen der Willkürlichkeit und Unsicherheit der Vertheilung auf die verschiedenen Classen. H. H. sagt (S. 169): „Es bestätigte sich auch bei der Abfassung des Gesetzes und besonders der Anweisungen zur Vollziehung desselben eine sehr allgemeine und tief in der menschlichen Natur begründete Erfahrung, daß nämlich Meinungen, die sich zum Range leitender

Ideen erhoben, sehr viel länger fortleben als die Veranlassungen, welche sie erzeugten. Je mannichfaltiger sich die Verhältnisse des Menschen im St[illegible], desto weniger kann sein Einkommen für ein sicheres Maaß seiner Fähigkeit Steuern zu zahlen gelten. Gleichwohl war das Vertrauen auf die Anwendbarkeit dieses Maaßes auch im preußischen Staate noch zu sehr verbreitet, um nicht ein Schwanken in der Fassung des Classensteuergesetzes und der Anweisungen zu dessen Vollziehung zu veranlassen, das den Ansichten derer Raum gestattete, welchen es leichter wird zu rechnen als zu beobachten. Die Vereinigung aller dieser Umstände veranlaßte zahlreiche und dringende Vorstellungen der vollziehenden Behörden, daß mit den durch das Gesetz vom 30 Mai 1820 bewilligten sechs verschiedenen Steuersätzen nicht auszureichen sey." Ferner sagt er (S. 171): „Dagegen konnte die vermehrte Zahl der Abstufungen die Schwierigkeiten nicht wesentlich vermindern, welche die vollziehenden Behörden unter den vorstehend erläuterten Verhältnissen bei der Vertheilung der einzelnen Beitragssätze auf die Steuerpflichtigen finden mußten. Daß eine noch weitergehende Vermehrung dieser Abstufungen ebensowenig Hülfe gewähren könne, wird indessen nicht allgemein anerkannt; namentlich ist in der Rheinprovinz das Verlangen nach einer Vermehrung dieser Abstufungen so dringend geworden, daß demselben endlich ausnahmsweise nachgegeben wurde" — und führt diese Ansicht noch näher aus, indem er namentlich darthut, wie wenig die von den Rheinprovinzen geforderte Vermehrung der Steuersätze ihrem Zweck entspreche. Die Ursache aber, daß diese vermehrten Steuerclassen nicht ihrem Zweck entsprechen, liegt nun zuvörderst in dem einfachen Umstande, daß der Reiche und Wohlhabende unter allen Umständen die Steuern mit größerer

10 *

Leichtigkeit aufbringt als der Aermere. Um dieß Verhältniß zu ändern, und um den Reichen so zu besteuern, daß ihm die höhere Steuer eben so schwer zu zahlen würde als dem Aermern die niedrige, bliebe nichts übrig als ihn so zu besteuern, daß er eben so arm würde als der Arme, denn darin besteht ja eben der Vorzug der Reichern, daß er, über die ersten Lebensbedürfnisse hinaus, eine Menge Annehmlichkeiten sich zu verschaffen, eine Menge Ausgaben zu leisten vermag, welche dem Aermern unmöglich sind, und dieser Vorzug würde ihm immer bleiben, so lange ihm derselbe nicht durch die hohe Steuer geradezu entzogen würde. Wenn daher, wie H. H. (S. 170) sagt, die vollziehenden Behörden zahlreiche und dringende Vorstellungen machten: „daß mit den durch das Gesetz vom 30 Mai 1820 bewilligten sechs verschiedenen Steuersätzen nicht auszureichen sey, weil einerseits sehr vermögende Personen auch mit dem Satze von vier Thalern monatlich noch bei weitem nicht in einem richtigen Verhältnisse zu ihrer Fähigkeit Steuern zu entrichten getroffen würden, und andrerseits es für den Mittelstand an hinlänglichen Abstufungen mangle um den Beitrag durchgängig dem Zahlungsvermögen angemessen zu stellen," so verlangten sie geradezu eine gänzliche Nivellirung des Vermögens.

Wenn wir aber die oben entwickelten allgemeinen Principien jeder Besteuerung auf den vorliegenden Fall anwenden, so ist sehr leicht einzusehen, daß nur eine neu eingeführte Kopfsteuer den Zustand der niedern Classen afficirt, eine lang bestehende Kopfsteuer dagegen ganz wirkungslos in dieser Beziehung wird, und dieß ist der Grund, warum Kopfsteuern in Ländern, wo sie einmal bestehen, auch ohne alle Verschiedenheit der Steuerclassen so leicht erhoben werden und so wenig Schwierigkeit machen.

Allerdings trifft eine neu eingeführte Kopfsteuer die niedern Classen sehr fühlbar, und vermindert ihr Einkommen um ebensoviel. Indessen ist selbst in diesem Falle nicht zu verkennen, daß das Drückende einer solchen Steuer durch die Steuernden sehr übertrieben werde. Als die Classensteuer und namentlich der Steuersatz von 15 Pf. monatlich für jeden arbeitsfähigen Menschen der untersten Classen in Preußen zuerst zur Anwendung kam, geschah dieß ohne wesentliche Schwierigkeit, wie H. H. selbst anerkennt, ohne Zweifel deßwegen weil dieser Steuerbetrag so unbedeutend ist, daß die täglichen, wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Schwankungen des Arbeitslohns, des Verdienstes oder der ersten Lebensbedürfnisse, den Zustand der niedern Classen bei weitem mehr afficiren als diese Steuer. Nehmen wir das Einkommen eines Arbeiters der niedrigsten Classe nur zu 50 Thlr. an, so beträgt der niedrigste Steuersatz nur 1 % davon, und wenn man den jährlichen Brodkornverbrauch eines Arbeiters zu 6 Schffl. rechnet, so afficirt eine Erhöhung der Getreidepreise um $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Schffl. schon ebensosehr sein Einkommen; und einer solchen Veränderung im Preise des Brodes ist er doch täglich ausgesetzt.

Wenn aber hiernach eine so geringe Kopfsteuer schon bei ihrer ersten Einführung so wenig Einfluß auf das Wohlbefinden der niedrigsten Classen äußern konnte, für die doch die Steuer unbedingt am drückendsten ist, so verschwindet dieser Druck ganz und gar nach einer langen Reihe von Jahren, und die Belastung der niedern Classen durch die Steuer bleibt nur noch scheinbar, da wir bereits oben gesehen haben und in allen staatswirthschaftlichen Lehrbüchern dargethan wird (so daß es hier keiner weitern Ausführung bedarf), daß der Arbeitslohn der nie-

dern Classen sich mit der Zeit immer nach den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse von selbst modelt, und der einzige dauernde Bestimmungscoëfficient dabei die gewohnte Lebensweise dieser Classen und die Anforderungen sind, welche sie selbst an das Leben machen, so daß wenn diesen Anforderungen nicht genügt wird, ihre Zahl sich mindert und durch diese Verminderung ihr Lohn sich ihren Ansprüchen an das Leben gemäß erhöht. (Vergl. K. r. z. w. §. 468 flgg.) Die niedern Classen können sich daher, wie oben schon angeführt wurde, sehr wohl befinden bei hohen Getreidepreisen und hohen Steuern, ebenso wie sie sehr elend seyn können bei niedern Getreidepreisen und geringen Steuern. Ja! man könnte erfahrungsmäßig behaupten, daß sie (wie z B. in England) vorzugsweise sich wohl befinden bei hohen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse und hohen Steuern, wenn man dabei nur nicht die Ursache mit der Wirkung verwechselt, weil da wo die Lebensmittel theuer und die Steuern hoch sind, eine rege Industrie sich findet. Auch ergibt es sich auf den ersten Blick, daß bei längerem Bestehen von Kopfsteuern jeder Unternehmer in dem Lohne seiner Arbeiter, jeder größere Landwirth in dem Lohne seiner Knechte und Mägde ꝛc. diese Steuer jedesmal mitbezahlen muß, und in vielen Fällen wird dieß sogar ausdrücklich ausbedungen werden. Aber auch der Unternehmer und der Landwirth trägt zuletzt diese Steuer nicht, sondern sie wirkt als eine Erhöhung der Productionskosten, die ihm immer in dem Preise seiner Producte ersetzt werden müssen. Sie wirkt daher nur auf eine Erhöhung des Preises seiner Producte und hat auf seinen Wohlstand nur insofern vielleicht einigen Einfluß, als die größere Theuerung seiner Producte den Absatz derselben vermindert — ein Uebelstand, der indessen bei lange bestehenden

Steuern, wie wir bereits früher entwickelt haben, ebenfalls unmerklich wird, weil die Gewerbe, die in Folge dessen keinen genügenden Erwerbsgewinn geben, nach und nach verlassen werden und sich vermindern. Wir brauchen daher gar nicht einmal, wie H. H. es thut (Seite 150 bis 152), aus höhern politischen Rücksichten eine directe Besteuerung der niedern Classen für nothwendig und wünschenswerth zu erachten, indem die dafür aufgestellten Gründe doch fast als zu entfernt liegend erscheinen; wir werden uns vielmehr schon aus dem Vorstehenden zur Genüge überzeugen, daß, welches auch die Art der Vertheilung der Kopfsteuer und Classensteuer sey, ihre Vertheilung auf die Steuernden sowohl als die Producenten und Consumenten auf eine Art stattfinde, die sich gar nicht genau ermitteln, viel weniger im voraus berechnen läßt. H. H. sagt selbst in dieser Beziehung (S. 149): „die Steuerbehörden vermeiden daher aus ihrer Ansicht ganz folgerecht allgemeine Personensteuern, sind aber eben deßhalb genöthigt die Steuern vom Besitze äußerer Güter insoweit höher zu stellen, als überhaupt die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes durch directe Steuern aufgebracht werden sollen. Diejenigen, welche hiernach von directen Steuern befreit bleiben, können eben deßhalb wohlfeiler arbeiten, und es ist gar nicht zu zweifeln, daß bei dem großen Uebergewichte der Begüterten der Arbeitslohn wenigstens in der zahlreichen Classe der gemeinen Handarbeiter wirklich bis auf den niedrigsten Satz könne herabgebracht werden, wobei der Arbeiterstamm sich noch eben arbeitsfähig erhalten kann. Unter solchen Verhältnissen sind die Begüterten eigentlich die Stellvertreter des Arbeiterstammes in Bezug auf directe Besteuerung; sie finden den Ersatz für die hohen Steuern, welche sie vom Besitze äußerer Güter entrichten, in dem Ersparniß

an Arbeitslohn, das durch die Steuerfreiheit des Arbeiterstammes möglich wird."

Die Wirkung der Steuer in Bezug auf den Wohlstand der Steuernden ist also bei längerem Bestehen der Steuer ganz gleich, die Steuer mag hoch oder niedrig, in verschiedene Classen abgestuft oder auf alle Classen gleichförmig vertheilt seyn, und es würde nach längerem Bestehen derselben ebenso gut der doppelte und dreifache Betrag erhoben werden können, ohne die Steuernden mehr zu belästigen, insofern, versteht sich, die übrigen Steuern um eben so viel ermäßigt würden. Es gehörte weiter nichts dazu, als daß die Steuernden und auch wohl die Steuerbehörden sich allgemein von der Wahrheit der vorstehend entwickelten Sätze überzeugten und nicht bei dem ersten äußern Eindruck stehen blieben, den die Idee einer für Alle, selbst für den Aermsten gleichen Kopfsteuer erregt.

Wir haben diese Steuer bisher nur unter dem Gesichtspunkte der Höhe des Steuerbetrags beleuchtet. Fragen wir noch, ob ihre Erhebungsart schwierig oder leicht und inwiefern ihr Eingang auch unter schwierigen Umständen der Staatscasse gesichert sey, so wurde schon oben (nach Rau) erwähnt, daß die Kopfsteuer sich durch äußerste Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfiehlt. H. H. äußert sich (S. 144) im allgemeinen darüber, daß die persönlichen Steuern einer ganz unverdienten Verachtung unterliegen, und bemerkt später (S. 185) in Beziehung auf den geringen Unterschied, den bei dieser Steuer der wirkliche Ertrag gegen die Veranschlagung gibt (ein Unterschied von etwa 2⅓ % im Durchschnitt von 18 Jahren): „eine Vergleichung des veranschlagten Einkommens aus der Classensteuer mit dem wirklich eingegangenen kann sehr geeignet erscheinen, ein Urtheil über die Zweckmäßig-

keit dieser Steuer überhaupt zu begründen; je mehr nämlich von dem veranschlagten Einkommen wirklich und rechtzeitig eingeht, desto wahrscheinlicher wird es, daß die Steuer den Kräften der Steuerpflichtigen angemessen sey und im Ganzen ohne lästigen Druck getragen werde." Ferner ist bereits erwähnt, daß H. H. anerkennt (S. 155 unten), daß die Classensteuer, welche sich über mehr als drei Viertheile der über 12 Jahre alten Einwohner des preußischen Staats erstreckte, sehr willig aufgenommen wurde, in den wohlhabendern Gegenden mit Leichtigkeit einging, und selbst in den ärmsten nur selten erhebliche Beschwerden veranlaßte.

Kann nach alle dem noch ein Zweifel darüber obwalten, daß diese Steuer auch ihrer Erhebungsweise nach sehr zu empfehlen sey, um so mehr, da auch die Erhebungskosten, wenn auch hier aus Mangel an Quellen nicht anzugeben, doch gewiß nur sehr gering sind?

Wenn nun die Kopfsteuer dadurch, daß sie auf alle arbeitsfähigen Einwohner vertheilt ist, einen sehr bedeutenden und sichern Ertrag gibt; wenn ihre Erhebung ferner mit sehr geringen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist; wenn außerdem nach allem Vorstehenden das Bestreben die Steuern überhaupt und irgend eine Steuer insbesondere dem Einkommen der Einzelnen anzupassen, stets erfolglos geblieben ist und bleiben muß; wenn wir endlich später noch entwickeln werden, daß durch Besteuerung der Hauptgüterquellen die möglichst allgemeine und gleichförmige Besteuerung eines Landes noch am besten und einfachsten erzielt werden kann, und die Kopfsteuer die Productionsquelle: „Arbeit" am allgemeinsten trifft: so dürfte kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß die Kopfsteuern zu den besten Steuern zu rechnen sind und die verschiedenen Steuerclassen ein der öffentlichen Mei-

nung gebrachtes Opfer ohne wesentlichen Zweck sind, nur geeignet durch das viele Mäkeln an den Steuersätzen und die Veränderungen in den jährlichen Veranschlagungs-rollen eine Menge kleiner Stockungen zu erzeugen und das Steuervertheilungs- und Erhebungsgeschäft unnütz zu erschweren.

Man kann daher nur mit H. H. übereinstimmen, wenn er (S. 188) sagt: „Je mehr durch willig eingehende Personalsteuern einkommt, desto mehr werden solche Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs entbehrlich, welche nicht zur Erhaltung öffentlicher Ordnung, sondern nur allein zur Sicherung eines Steuereinkommens bestehen. Wäre die Leichtigkeit des Erwerbs und die lohnende Betriebsamkeit überall verbreitet, welche sich in wohlhabenden Landestheilen und in guten Jahren unverkennbar zeigt, so würden in der letzten Abtheilung der preußischen Classensteuer dreißig Pfennige oder dritthalb Silbergroschen monatlich von dem übersechzehnjährigen und untersechzigjährigen Menschen statt der jetzt zu zahlenden fünfzehn, gewiß keine lästige Abgabe, und überhaupt verhältnißmäßig Erhöhungen der Steuersätze in den bei weitem zahlreichsten Classen der Einwohner möglich seyn, welche das Einkommen aus der Classensteuer beinahe verdoppelten; wie fruchtbar aber solches Einkommen anzuwenden wäre, um lästige Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs aufzuheben und vielfach aus polizeilichen Gründen angefochtene Nutzungen entbehrlich zu machen, ist hier nur anzudeuten, weil es nur von einer vollständigen Uebersicht der gesammten Finanzverwaltung ausgehend vollständig erläutert werden könnte.“

Vor allem aber ist erforderlich, daß die Steuernden sich richtige Begriffe von der Wirkung der Steuern zu

machen im Stande seyen. H. H. gesteht selbst (S. 168), daß die Schwierigkeiten bei Einführung der Classensteuer 1820 theils aus den Meinungen der Steuerpflichtigen, theils aus den Ansichten der Beamten, theils wohl auch aus einiger Befangenheit der Gesetzgebung selbst entstanden! Und man kann ihm nur vollkommen beistimmen, wenn er (S. 187) äußert: „Mit den Fortschritten der Bildung muß immer allgemeiner einleuchten, daß Abgaben an den Staat und an die Gemeinden nur schuldige Beiträge zur Unterhaltung aller der Anstalten sind, wodurch ein wahrhaft menschliches Leben allein möglich wird. Es muß damit die Bereitwilligkeit wachsen den Aufwand darauf ebensowohl wie den Aufwand auf Nahrung, Kleidung und Wohnung durch unverdrossene Arbeit und verständige Wirthschaft aufzubringen. Dem Menschen darf alsdann nicht mehr durch mancherlei Finanzkünste unvermerkt abgelockt werden was zur Befriedigung des höchsten seiner Bedürfnisse verwendet werden muß. Er muß einsehen, wie sehr er sich selbst dadurch schadet, daß so viele Beschränkungen seines Gewerbs und Verkehrs, seiner freien Handlungen überhaupt nothwendig werden um den Eingang des Einkommens zu sichern, das die Regierung durch kostbare Veranstaltungen auf großen Umwegen einzuziehen genöthigt ist, weil sie dasselbe auf dem geraden Wege der Personalbesteuerung nicht zu erhalten vermag. Wie fern die Zeiten auch noch seyn mögen, worin eine solche Einsicht allgemein genug wird, um ein Steuersystem darauf gründen zu können, so darf dem menschlichen Verstande doch vertraut werden, daß er dereinst auch noch zu dieser Stufe der Entwicklung gelangt." Mögen die vorliegenden Bogen dazu beitragen eine solche Einsicht immer allgemeiner werden zu lassen!

Nachträglich kann noch in Bezug auf die Befreiung der Arbeitsunfähigen (unter sechzehn Jahren und über sechzig

Jahre) von dieser Steuer nicht unbemerkt bleiben, daß, so sehr es auch scheint daß diese Befreiung in der Gerechtigkeit liege, dieselbe dennoch mehr ein der öffentlichen Meinung und dem Zweck der leichtern Erhebungsweise gebrachtes Opfer sey; denn ebenso gut wie ein Familienvater bei vielen Kindern gesetzlich und moralisch verpflichtet ist dieselben zu ernähren, zu kleiden, unterrichten zu lassen ꝛc., ebenso könnte man ohne die geringste Ungerechtigkeit die Zahlung der Kopfsteuer von ihm verlangen, wenn er beim Schließen der Ehe davon unterrichtet war, daß diese Abgabe auch von den Kindern gezahlt werden müsse. Aehnliches läßt sich von alten, arbeitsunfähigen Leuten sagen, denn wenn diese von ihren Kindern ernährt werden und ernährt werden müssen, so ist kein Grund vorhanden, daß diese nicht auch mit Recht verpflichtet werden könnten die Kopfsteuer für sie zu zahlen. Allein da die Zahl der Kinder in den Familien so sehr verschieden ist, und selbst bei vorsichtig geschlossenen Ehen der Segen an Kindern reicher seyn kann, als erwartet werden durfte, und dann durch die Steuer die dadurch erzeugte drückende Lage noch mehr erhöht werden würde, so scheint es ganz billig (wenigstens in Bezug auf Kinder unter sechzehn Jahren) die Steuer nicht auf den Kopf, sondern auf die Haushaltung zu legen; und was die alten Leute betrifft, so ist es allerdings eine zwar betrübte aber sehr allgemeine Erscheinung in den niedern Classen, daß die alten Leute theils durch eigenen Mangel an Vorsicht, theils durch Gefühllosigkeit der Kinder in eine solche Lage kommen, daß auch für sie die Erhebung der Steuer große Schwierigkeit finden würde. Darum aber können diese Befreiungen, wie gesagt, doch nur eine weise Milde insofern genannt werden, als sie den Zweck der Steuer nicht wesentlich beeinträchtigen, wohl aber deren Erhebung er-

leichtern — nicht aber ein Act der Gerechtigkeit oder Billigkeit.

Warum an die Stelle der Classensteuer in den größern Städten die Mahl= und Schlachtsteuer getreten, und ob für dieselben dieser abweichende Steuermodus zu rechtfertigen sey, soll später bei Gelegenheit dieser Steuern geprüft werden.

γ. Gewerbesteuer.

H. H. führt den Zweck dieser Steuer kurz aus wie folgt (S. 189): „Einige Gewerbe geben unter günstigen Umständen so schnellen und großen Gewinn, daß die Fähigkeit beträchtliche Steuern für die Verstattung zu deren Betriebe zu zahlen ganz unzweifelhaft erscheint. Andere Gewerbe haben selbst bei kärglichem Ertrage so viel Anziehendes, daß der Andrang dazu den Bedarf bei weitem übersteigt; eine Steuer für die Berechtigung zum Betriebe derselben scheint besonders ein zweckmäßiges Mittel diesen übermäßigen Andrang zu beschränken. Beide Bemerkungen sind zunächst auf den Handel und auf die Gastwirthschaft in allen ihren mannichfaltigen Betriebsverhältnissen und mit ihren zahlreichen Nebengewerben anwendbar, und es hat auch seit den frühesten Zeiten des Staatenlebens nicht an Versuchen gefehlt dieselben mannichfaltig zu besteuern.“ Diese Steuer hat mithin einen financiellen und einen polizeilichen Zweck; der letztere ist indessen so sehr in den Hintergrund getreten, daß wir ihn um so mehr hier übergehen können, als wir später noch ausführlicher von den Steuern zu anderm als financiellem Zweck handeln werden.

Die Gewerbesteuer soll offenbar die Gewerbetreibenden so viel möglich ihrem Einkommen angemessen treffen. Wir haben schon oben bei der Classensteuer gesehen, daß

dieß Princip eigentlich ein Unding sey, wenn man die Steuer für die Wohlhabendern nicht so erhöht, daß sie selbst arm werden. Der Zweck kann also nur erreicht werden indem man ganz willkürliche Classen bildet, ohne daß sich irgend nachweisen läßt warum der Steuersatz der verschiedenen Classen dieses oder jenes Verhältniß habe. Höchstens kann dabei ein dunkles Gefühl zu Grunde liegen, daß wenn der und der so viel zahlt, ein anderer wohl so viel zahlen könne.

Die verschiedenen preußischen Gewerbesteuergesetze und Abänderungen derselben sind nun offenbar ein Versuch, eine solche dem Einkommen anpassende Besteuerung zu bewirken. H. H. sagt ausdrücklich (S. 200): „Die Gewerbesteuer erscheint in der Gestalt, welche das neue Gesetz ihr gibt, nur als ein Zusatz zur Classensteuer, und wird in den classensteuerpflichtigen Ortschaften mit dieser zugleich auch durchgängig monatlich erhoben; ihre wahre Bestimmung ist das Mißverhältniß auszugleichen, welches dadurch entsteht, daß ein beträchtlicher Theil der Gewerbetreibenden weder durch die Classensteuer noch durch die Verbrauchssteuern unmittelbar und mittelbar nach dem vollen Maaße seiner Fähigkeit Steuern zu zahlen betroffen werden kann. Dieser Bestimmung ist nur durch eine solche Vertheilung der Steuersätze zu genügen, welche sich den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen möglichst genau anschließt.“ (Vergl. auch H. H. S. 199 Mitte, 215 oben, 218 oben.)

Das erste Gewerbesteuergesetz vom 2 November 1810 ging nun von dem Grundsatz aus, alle diejenigen Gewerbe zu besteuern die nicht ausdrücklich ausgenommen waren, und die verschiedenen Steuersätze schwankten zwischen 200 Thlr. und 1 Thlr. jährlich! Es zeigte sich bald die Unmöglichkeit ein solches Gesetz durchzuführen,

was nicht einmal eine erkleckliche Einnahme gewährte. Von den pro 1811/12 veranschlagten 792,500 Thlr. gingen 161,180 Thlr., also über 1/5 nicht ein.

Das neue Gewerbesteuergesetz vom 30 Mai 1820 ging von dem umgekehrten Grundsatz aus, daß nur von dem Betriebe derjenigen Gewerbe Steuer zu zahlen ist, welche das Gesetz namentlich für steuerpflichtig erklärt. „Hierdurch blieben" (sagt H. H. S. 198) „außer dem Bereiche der Steuerbehörden alle die spitzfindigen Untersuchungen darüber, welche der vielfachen menschlichen Beschäftigungen für Gewerbe zu achten sind. Wird jede nach einer bestimmten Richtung dauernd fortgesetzte Verrichtung dadurch ein Gewerbe, daß sie um Erwerbs willen geschieht, so wird auch eine die edelsten Empfindungen verletzende Prüfung veranlaßt, wie weit der geistigen Thätigkeit des Lehrers, Richters und Arztes, der Staats- und Gemeindeverwaltung selbst, Erwerb als Zweck zum Grunde liege. Das Gesetz vom 2 November 1810 regte deßhalb eben großen Unwillen auf, welchem die Gesetzgebung jetzt glücklich ausweicht. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30 Mai 1820 sind nur gewerbesteuerpflichtig:

a. der Handel mit kaufmännischen Rechten in der weitesten Ausdehnung, namentlich auch Rhederei und das beim Großhandel vorkommende Mäklergeschäft;

b. der Handel ohne kaufmännische Rechte, wozu namentlich auch Aufkäuferei und Höckerei gehört;

c. Gast- und Schankwirthschaften aller Art, mit Einschluß des gewerbsweise betriebenen Vermiethens möblirter Zimmer;

d. Handwerker werden nur dann gewerbsteuerpflichtig, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge betreiben oder

wenn sie auch außer den Jahrmärkten Lager von fertigen Waaren auf den Kauf halten.

Außerdem sind jedenfalls gewerbssteuerpflichtig:

e. Bäcker,

f. Fleischer,

g. Brauer und Branntweinbrenner,

h. Müller,

i. die Schifffahrt, so weit sie nicht als Rhederei zu dem Handel mit kaufmännischen Rechten gehört, und daher als solcher besteuert ist. Fahrzeuge, welche zwar zur Frachtschifffahrt benutzt werden, aber weniger als drei Lasten oder 12,000 Pfund tragen, bleiben jedoch steuerfrei,

k. Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher,

l. alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden; nur diejenigen sollen steuerfrei bleiben, bei welchen ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse überwiegend vorwaltet.

Ganz folgerecht bezweckte das neue Gesetz nur solche Gewerbe mit der Steuer zu treffen, welche besonders fähig sind Steuern zu tragen. Dahin gehören, wie bereits oben bemerkt worden, nicht nur diejenigen welche für vorzüglich gewinnreich geachtet werden, sondern auch die wozu verhältnißmäßig gegen den Bedarf ein besonders starker Andrang besteht: in ersterer Beziehung Handel, Gastwirthschaft, Fabrikunternehmungen, Handwerksbetrieb mit vielen Gehülfen, besonders auch das Bäcker-, Fleischer-, Brauer-, Branntweinbrenner-, Müller- und Frachtführer-Gewerbe; in letzterer Beziehung der Kleinhandel, die Schankwirthschaft und der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Bei der großen Mannichfaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse kann jedoch keine Fassung allgemeiner Bestimmungen die hiernach steuerfähigen Gewerbe so bezeichnen, daß dieselben überall buchstäblich anwendbar bleiben."

Es ist einleuchtend, daß das neue Gesetz, die Schwierigkeit erkennend, die Steuer auf das größere Einkommen zu legen, nunmehr ein anderes Princip annahm, nämlich nur diejenigen Gewerbe zu besteuern, bei denen sich eine leichte Erhebung der Steuer erwarten ließ. Nicht die Höhe des Einkommens, sondern die Leichtigkeit der Erhebung der Steuer wurde leitender Grundsatz, und somit näherte sich die Gesetzgebung nothgedrungen dem Princip, welches wir in vorliegenden Bogen als das vorzugsweise maaßgebende hervorzuheben bemüht sind, und welches auch H. H. an vielen Stellen seines Buchs, wenn auch nicht klar genug, voranstellt, indem er die Steuerfähigkeit von der Steuerpflichtigkeit unterscheidet.

Denn was wäre sonst für ein Grund vorhanden gewesen so viele gewerbliche Beschäftigungen und Unternehmungen, und zwar mitunter sehr einträgliche, von der Steuer auszunehmen? Und ist es ein triftiger Grund, Aerzte, Justizcommissarien und andere wissenschaftlich gebildete Personen bloß deßwegen von der Gewerbsteuer auszunehmen, damit sie nicht in dieser Hinsicht den mechanischen Arbeitern gleichgestellt werden? (Vergl. H. H. S. 211 unten.)

Aber auch bei dieser wesentlichen Beschränkung zeigt das neue Gewerbesteuergesetz mit seinen Nachträgen in der Ausführung noch Schwierigkeiten genug und gibt zu einer Menge Plackereien, Reibungen und Beschwerden Veranlassung. Wenn dieß nicht schon nach bekannter Erfahrung zugegeben werden möchte, dann müssen wir uns auf die Aeußerungen unsers viel citirten Gewährsmanns berufen. So sagt H. H. außerdem, was bereits oben darüber aus seiner Schrift mitgetheilt worden ist (S. 200): „Unverkennbar hat das Gesetz solche großentheils nur arme Handwerker nicht zur Steuer anziehen

wollen: nicht sein Geist, aber wohl sein Buchstabe unterwirft sie derselben, und dieser muß befolgt werden bis jener in verfassungsmäßigem Wege von der Regierung geltend gemacht wird," und (S. 219): „Es ist daher sehr wichtig für das gemeine Wohl, daß neben diesen ansehnlichen und meistens wohlhabenden Handwerkermeistern auch andere bestehen, die bei sehr viel geringern Ansprüchen sich nur zunächst über den Tagelöhner erheben. Das Gesetz besteuert jene mit ebenso großem Rechte als es diese befreit, und es bleibt nur zu wünschen, daß die Gränze zwischen beiden treffender bezeichnet werde als es bis jetzt möglich gewesen zu seyn scheint." Ferner (S. 221): „Aber neben dem fabrikmäßigen Betriebe der hierher gehörigen Gewerbe erhalten sich doch immer noch einzelne selbständige Arbeiter, welche bei sehr geringem Betriebscapitale zwar meist auf Bestellung von Fabrikunternehmern, doch mitunter auch für eigene Rechnung auf den Kauf arbeiten. Es kann nicht die Absicht der Gesetzgebung seyn eine von diesen beiden Classen der Gewerbetreibenden und namentlich auch die letztgenannte besonders achtbare Classe mit Steuern unter der Voraussetzung eines besonders erheblichen Gewinns belegen zu wollen, welcher ihre Dürftigkeit nur zu laut widerspricht; aber eben deßwegen bleiben sehr sorgfältige Bestimmungen darüber unentbehrlich in wie weit die Verfertigung von Waaren auf den Kauf steuerpflichtig macht. Es ist sehr zu wünschen, daß hierin nicht ängstlich verfahren werde: der polizeiliche Nachtheil der Belastung dürfte hier mehrentheils für das Gemeinwohl erheblicher seyn als der Vortheil der Steuercasse." Endlich das was S. 222—224 darüber noch gesagt ist, und was hier wörtlich zu wiederholen zu weit führen würde. Demnächst ist noch mancher Zweifel darüber zulässig, ob wirklich, wie H. H.

(S. 218) angibt, der Unterschied sehr wohl gegründet sey, welchen das Gesetz zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Handwerkern macht. Der Handwerksbetrieb ist nach Verschiedenheit der Handwerke, der Wohlhabenheit der Handwerker und Consumenten, des Capitals der erstern, der Bedürfnisse und Bildungsstufe der letztern, der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Größe der Städte, der Concurrenz des Auslandes und der verschiedenen Localverhältnisse so verschieden und so mannichfach abgestuft von dem einzelnen Fabrikarbeiter bis zur größten Fabrik, daß es für ganz unmöglich erachtet werden muß, troß aller scharfsinnigen und spitzfindigen Unterscheidungszeichen mit irgend einiger Sicherheit bestimmte Classen darin aufzustellen, und zwischen den verschiedenen Oertlichkeiten eine Uebereinstimmung hervorzubringen. Namentlich ist auch die Gesellenzahl ein sehr trügliches Merkmal, da der Natur der Handwerke nach einige derselben (wie z. B. das Schneider- und Maurergewerbe) verhältnißmäßig immer mit viel mehr Gesellen betrieben werden als andere. So z. B. die künstlichern Gewerbe, die mehr Aufsicht und eigene Arbeit von Seiten des Meisters erfordern. Welches Princip liegt außerdem darin, daß die Gesellen mit zur Classensteuer oder Mahl- und Schlachtsteuer herangezogen, mithin doppelt besteuert werden? Endlich erkennt H. H. (S. 215) selbst an, daß auch darin keine Consequenz zu finden sey, daß das landwirthschaftliche Gewerbe von dieser Steuer befreit bleibe, unter der Voraussetzung, daß dasselbe schon durch die Grundsteuer genügend getroffen werde; indem schon früher dargethan worden sey, wie wenig diese die Landwirthe nach dem Maaße ihrer Steuerfähigkeit zu treffen vermöge.

Wenn diese Steuer, trotz ihrer großen und wesentlichen Mängel, daher doch im Allgemeinen noch so ziemlich erträglich ist, und die alljährlich sich erneuernden Schwierigkeiten bei Vertheilung derselben ihrer Erhebung kein wesentliches Hinderniß entgegensetzen, so dürfte der Grund hievon hauptsächlich in folgenden Umständen zu suchen seyn:

a. Wurde diese Steuer gleichzeitig mit der Gewerbefreiheit eingeführt, so daß sie als ein Aequivalent für die sonstigen Beschränkungen durch die Zunfteinrichtungen erschien, und jetzt noch allgemein dafür gilt.

b. Findet dabei in gewisser Art eine Selbstbesteuerung statt. „Unverkennbar (sagt H. H. S. 216) war es ein glücklicher Gedanke, daß die preußische Regierung für die meisten Fälle, worin sie Gewerbesteuer erhebt, einen Mittelsatz aufstellte, der von der Gesammtheit der Gewerbtreibenden einer Classe und eines geographisch bestimmten Bezirks durchschnittlich für jedes ihrer Mitglieder durch Beiträge muß aufgebracht werden, deren Höhe durch Abgeordnete bestimmt wird, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen. Die Schätzung, was ein Kaufmann, ein Kleinhändler, ein Gast- oder Schankwirth in mittlern Gewerbs-Verhältnissen an einem bestimmten Orte wohl monatlich an Gewerbesteuer entrichten könne, scheint keiner großen Unsicherheit ausgesetzt zu seyn, vorausgesetzt daß überhaupt nur mäßige Steuern auf solchem Wege verlangt werden: diejenigen Mitglieder einer Gesammtheit von Gewerbetreibenden, welche durch das Vertrauen ihrer Genossen zur Vertheilung der Beiträge berufen sind, haben an diesem Mittelsatze einen Anhalt, bei dem sie so lange beharren können, als nicht einerseits anerkannte Beschränktheit eine Milderung, andrerseits übergewöhnlicher Umfang des Gewerbbetriebs eine Steigerung rechtfertigt; die

Nothwendigkeit den Mittelsatz im Durchschnitte dennoch herauszubringen, begränzt hiebei die Neigung sich durch niedrige Schätzung gefällig zu zeigen.“

c. Trifft diese Steuer vorzugsweise solche Gewerbe die sehr allgemein betrieben werden, und daher in der Ausdehnung ihres Betriebes wegen der großen Concurrenz möglichst constant sind, so daß zu einer Aenderung des einmal gezahlten Steuersatzes selten Veranlassung ist.

d. Ist im Allgemeinen bei den Handwerkern einiges Capital, mithin einige Wohlhabenheit vorauszusetzen, demnach im Allgemeinen hier eine größere Steuerfähigkeit vorhanden, wie sich H. H. ausdrückt, auf die es wie wir gesehen haben vorzugsweise ankommt, während die Steuerpflichtigkeit ein völlig wesenloses Phantom ist.

e. Besitzt diese Steuer, als eine directe, auf bestimmte Rollen begründete, alle Vorzüge der einfachen Erhebungsweise in Vergleich gegen die indirecten Steuern.

Wir können H. H. daher nur beistimmen, wenn er sein Urtheil über die Gewerbesteuern (S. 214) dahin zusammenfaßt: „Die Versuche der preußischen Regierung, sich Einkommen aus einer Gewerbesteuer zu verschaffen, sind vornehmlich deßhalb vorstehend ausführlich erläutert worden, weil sie wohl geeignet erscheinen als Grundlage allgemeiner Betrachtungen über Gewerbesteuern zu dienen. Es wird zunächst dadurch einleuchtend, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Theil des Einkommens, welches sich die großen, wahrhaft selbständigen Staaten durch Abgaben verschaffen müssen, mittelst einer Gewerbesteuer aufgebracht werden kann. Die preußische Regierung hat es damit noch nicht auf volle fünf Silbergroschen von jedem ihrer Untergebenen durchschnittlich, das ist noch nicht auf ein Zwanzigtheil dessen gebracht was sie jedenfalls durch Abgaben einziehen muß.“ Wenn er aber sogleich hinzu-

setzt: die Gewerbesteuer entfremdet sich ihrer wahren Bedeutung und greift in das Gebiet der reinen Personalsteuer, wenn sie Gewerbe trifft die weder einen im Verhältnisse des Aufwandes an persönlichen Kräften und Capitalien auffallend großen Gewinnst verschaffen, noch vermöge besonderer Annehmlichkeiten einen übermäßigen Andrang dazu hervorlocken: denn nur in diesen beiden Fällen wird eine Fähigkeit der Gewerbetreibenden Steuern zu tragen sichtbar, welche das Maaß der allgemeinen Fähigkeit, Personalsteuern zu zahlen, übersteigt," so deutet er dadurch, verbunden mit dem was bereits früher über die Personal- oder Kopfsteuer gesagt worden ist, ziemlich deutlich an, was wir sogleich durch eine kurze theoretische Betrachtung darthun wollen, daß nämlich die Gewerbesteuer den beabsichtigten Zweck, das größere Einkommen der wohlhabendern Handwerker zu treffen, eben so wenig erreiche, wie überhaupt irgend eine Steuer auf das Einkommen, und daß die Last der Gewerbesteuer sich zuletzt eben so vertheilt, als wenn sie auf eine viel einfachere und ergiebigere Weise als Personal- oder Kopfsteuer allgemein auf die Bevölkerung gelegt worden wäre. Trifft nämlich die Gewerbesteuer wirklich die Handwerker und die Gesammtheit? Diese Frage muß mit ja! beantwortet werden bei einer neuen Einführung einer solchen Steuer; aber entschieden mit nein! sobald diese Steuer schon lange besteht.

Daß und warum die Einführung dieser Steuer in Preußen kein wesentliches Hinderniß fand, ist schon oben angegeben worden: aber es ist unzweifelhaft, daß ihre Last bei ihrer ersten Einführung auf den Gewerbetreibenden ohne Ersatz fällt. Dieß ändert sich indessen bei längerem Bestehen, selbst wenn die Steuer von einem merklich höhern Betrage wäre: denn entweder wird der besteuerte Gewerbtreibende eben so gut wie für die übrigen Produc-

tions-Kosten oder die sogenannten General-Kosten seines Gewerbes in dem Preise seiner Producte einen Ersatz finden, und dieß wird ihm um so leichter werden, als seine Gewerbsgenossen von derselben Steuer betroffen und daher in derselben Lage sind: oder die dadurch bedingte Steigerung seiner Producte vermindert den Absatz so sehr, daß ein Theil der Gewerbetreibenden in diesem Fach dasselbe zu verlassen veranlaßt wird, so lange bis dadurch ein den übrigen Gewerben entsprechender Erwerbsgewinn auch in diesem Gewerbe übrig bleibt, ebenso wie dieß allgemein bei dem persönlichen Gewerbsgewinne der Fall ist und in allen nationalökonomischen Lehrbüchern dargethan wird. (Vergl. z. B. K. r. z. w. §. 509. 510.) Die im Preußischen erhobene Gewerbesteuer ist indessen so gering, daß sie auf den Preis der Producte der von ihr betroffenen Gewerbe nur einen ganz unmerklichen Einfluß äußern kann, der gänzlich verschwindet, verglichen mit den Preisveränderungen, denen alle Producte und Erzeugnisse der Gewerbe aus bekannten Gründen sonst unterworfen sind.

Wenn es aber hiernach gewiß ist, daß nach längerem Bestehen dieser Steuer dieselbe eben so wie alle übrigen Steuern sich auf die Consumenten auf eine durchaus nicht zu berechnende Weise vertheilt, und der Producent sie daher mit der Zeit von sich abwälzt, zu was helfen dann alle diese künstlichen Classen, Unterabtheilungen und Spitzfindigkeiten bei Erhebung derselben, die nur den Betrag verringern, den Eingang erschweren und auch in Zeiten allgemeiner Bedrängniß keineswegs geeignet sind eine sichrere Einnahme zu verschaffen, als eine allgemein ausgeschriebene (und wie nach Vorstehendem von selbst einleuchtet), durch längere Gewohnheit verjährte Personal- oder Kopfsteuer? Nur Unkenntniß kann die große Masse ungeneigt machen solche Steuern zu zahlen,

da sie es dennoch immer ist die dieselben aufbringen muß, zwar vielleicht unter anderer für sie unmerklicherer Form, aber darum auch mit größeren Kosten, die ihr zuletzt nur allein immer wieder zur Last fallen. Suche man daher doch nur richtigere Begriffe von den Steuern in allen Ständen immer mehr zu verbreiten! Benzenberg hat dadurch viel genützt, ebenso in neuester Zeit H. H. durch seine Lehre von den Steuern. Möge die vorliegende Schrift mit Erfolg auf dieser Bahn vorschreiten.

Wir haben bisher die wichtigsten, auf die zwei Hauptgüterquellen — die natürlichen Capitalien und die menschliche Arbeit — gelegten directen Steuern beleuchtet. Wir gehen zu denjenigen directen Steuern über, die auf die dritte Hauptgüterquelle — das gesammelte Capital — gelegt und zu legen versucht worden sind. Diese Besteuerung kann nun auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen: erstens, indem das Capital selbst ohne Rücksicht auf die Rente, die es gewährt; und zweitens indem diese Rente selbst besteuert wird (Rau's Zinsrentensteuer), ungeachtet beide Besteuerungsweisen zuletzt auf dasselbe hinauskommen, indem die Zinsrente fast immer mit dem in Gelde ausgedrückten Capitale in einem bestimmten, durch den Zinsfuß bedingten Verhältniß steht.

Was die erstere betrifft, so müssen wir dabei zuvörderst uns zurückrufen, daß das gesammelte Capital in stehendes und laufendes Capital gesondert wird, und ersteres wieder in Immobilien und Mobilien zerfällt (Vergl. K. r. z. w. §. 75 flgg.). Das laufende Capital direct zu besteuern ist wohl nur selten versucht worden, da es eben wegen seiner Wandelbarkeit ein sehr schlechtes Besteuerungsobject ist. Steuern auf dasselbe, wenn sie überhaupt statt finden, vermischen sich vielmehr so sehr mit den Verbrauchssteuern, daß sie dort passender beleuchtet

werden können. Was dagegen das stehende Capital betrifft, so ist der unbewegliche Erwerbsstamm oder die Immobilien, im engern Sinn, mit Ausschluß der Grundstücke, fast immer mit diesen natürlichen Capitalien so eng verbunden, daß diese Steuer sehr häufig in der Grundsteuer mit enthalten und mit dieser verbunden ist. Namentlich findet dieß bei allen Boden-Amelioriationen statt. Was von der Grundsteuer gilt, gilt also auch mit wenigen Modificationen von der Steuer auf Immobilien. Auch ist es nicht nöthig hier die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Immobiliarsteuern, worunter die

δ. Haussteuer

unstreitig die wichtigste ist, näher darzulegen, indem sich dieß in den bekannten Werken über Finanzwissenschaft (z. B. Rau III. § 342 flgg. §. 426) genügend ausgeführt findet. Nur die Bemerkung möge hier Platz finden, daß wenn man von dem Phantom der sogenannten gleichmäßigen Besteuerung sich nicht irre leiten läßt, von selbst so ziemlich alle die großen Unbequemlichkeiten bei Vertheilung dieser Steuer verschwinden, die bisher ihre Anlegung so schwierig machten, ja in neuester Zeit die Regierung in Frankreich zu erschüttern drohten, und zu vielen Modificationen dieser Steuer geführt haben (wie Miethsteuer, Fenstersteuer, Rauchfangsteuer. rc. rc.). Wenn man nämlich die Wirkung der neuen Einführung einer solchen Steuer von der Wirkung derselben, nachdem sie bereits durch lange Gewohnheit verjährt ist, streng sondert, so wird man eben so wie bei der Grundrente finden, daß diese Steuer nur im ersten Falle als eine drückende Last, ja als eine Ungerechtigkeit für den Besitzer der Gebäude angesehen werden kann, im letztern Falle aber immer weniger fühlbar wird, und sich zuletzt

auf die Gesammtmasse der Bevölkerung so vertheilt, daß gar nicht mehr zu bestimmen ist, wie und wie weit sie den Einzelnen treffe. Ich muß fürchten mich zu wiederholen, wenn ich diesen unläugbaren Satz nochmals für die Haussteuer näher ausführe. Selbst bei Gebäuden, die weder bewohnt noch vermiethet werden, also namentlich bei ländlichen Wirthschafts-Gebäuden, für welche man im Allgemeinen die Erhebung einer solchen Steuer als am drückendsten und ungerechtesten anzusehen pflegt, fiele jeder Grund zur Beschwerde weg, wenn jeder Landmann seit langer Zeit wüßte daß er für sie eine solche Steuer bezahlen muß. Er hätte diese Last bei Uebernahme des Guts bereits mit übernommen; sie hätte ganz den Charakter einer verjährten Grund-Steuer.

Da ferner der einzige richtige Maaßstab für den Nutzen, den ein stehendes Capital gewährt, in dem Werthe desselben, in Gelde ausgedrückt, zu finden ist, auch dieser Nutzen den Werth oder Verkaufspreis allein regelt ohne Rücksicht auf die ursprünglichen Kosten welche die Bildung dieses stehenden Capitals erforderte oder veranlaßte, so ist es ganz unzweifelhaft, daß der jedesmalige Werth oder Kaufpreis solcher Immobilien (excl. Grundstücke) der sicherste und einzig richtige Maaßstab für die Besteuerung sey, und alle übrigen in Beziehung hierauf versuchten Besteuerungsweisen, namentlich Mieths-, Fenster- und Rauchfangsteuer, nur Folge des unglücklichen Bestrebens sind, die Steuer dem Einkommen der Steuernden entsprechend zu vertheilen — ein Zweck, der wie von allen Finanzmännern und allen Schriften über Finanzwissenschaft anerkannt wird, auf diesem Wege doch immer nur höchst unvollkommen erreicht wird.

Dem hier Gesagten scheint das was H. H. zu Gun-

ſten der Berliner Wohnungsſteuer ſagt (S. 233 bis 244) zum Theil zu widerſprechen. Allein wenn er auch (S. 237) erklärt: „daß ſchwerlich irgend eine andere Steuer von gleichem Ertrage mit gleicher Leichtigkeit und Sicherheit einzuziehen ſey,“ ſo knüpft er hieran doch ausdrücklich die ſehr beſchränkenden Bedingungen: „daß die Miethsſteuer nur in einem mäßigen Procentſatze von dem Miethswerthe der Wohnungen beſtehe, daß ſie bequem vertheilt, und nur von ſolchen Miethsſätzen erhoben werde, deren Betrag ſchon die Befriedigung eines gewählteren Wohnungsbedürfniſſes ankündigt; ferner daß der größte Theil der Steuerpflichtigen wirklich zur Miethe wohnt und ſchriftliche Verträge darüber abgeſchloſſen hat, wie dieß in den großſtädtiſchen Verhältniſſen durchaus gewöhnlich iſt; endlich daß eine zweckmäßige Verbindung dieſer Steuer mit der allgemeinen polizeilichen Aufſicht eingeleitet ſey.“ Er gibt ferner zu (S. 233), daß einer Wohnungsſteuer im Allgemeinen alle die Gründe entgegenſtehen, welche gegen directe Luxusſteuern überhaupt ſprechen, und daß die Regierungen vielmehr dringende Gründe hätten, zum Aufwande auf Bauwerke, als einem vorzüglich wohlthätigen für Geſundheit, Erleichterung nützlicher Thätigkeit und Veredlung der ſittlichen Vorſtellungen, aufzumuntern, als denſelben durch eine Steuer zu belaſten. Er rechtfertigt dieſe Steuer auch vorzugsweiſe nur aus dem großen Gewinn, den bei hoher Steigerung der Miethen die Hausbeſitzer ziehen (ungeachtet es gerade ein großer Fehler der älteſten und barbariſchſten Beſteuerungsweiſen war, immer den aufkeimenden und ſich kundgebenden Reichthum gleich mit einer neuen Steuer treffen zu wollen, wie es jetzt wohl noch in den deſpotiſchſten Ländern geſchieht). Er ſchildert endlich die Wirkung dieſer Steuer (S. 236) wie folgt: „Die Vorſtellungen von den Eigen-

schaften einer bequemen und anständigen Wohnung werden größtentheils durch Gewohnheit und Beispiel bestimmt. Während es in einer Stadt von wohlhabenden Familien schon für sehr unbequem geachtet wird zwei Treppen hoch zu wohnen, finden sich Personen gleichen Standes in andern Städten drei Treppen hoch noch ganz bequem. Was an dem einen Orte für sehr entlegen gilt, erscheint am andern noch als bequeme Nähe. Sehr anständige Familien behelfen sich hier mit der Hälfte des Gelasses, welches an andern Orten für das Mindeste dessen gilt was zum anständigen Leben unentbehrlich erscheint. Sonach beruht es ganz eigentlich auf den Vorstellungen, welche die Miether von einer für ihre Bedürfnisse geeigneten Wohnung haben, daß die Vermiether mit Hoffnung eines Erfolgs hier auf Miethpreise halten können, welche ein Fünftheil des Gesammteinkommens seines Miethers betragen, während dort kaum ein Zehntheil desselben auf Wohnungsmiethe verwendet werden will. In verkehrreichen Städten ist wohl anzunehmen, daß jeder wirklich so viel Wohnungsmiethe zahlt, als er seiner Vorstellung nach zur Befriedigung dieses Bedürfnisses anzuwenden genöthigt ist. Tritt nun zu dieser Verwendung auf die Miethe noch eine Steuer hinzu, welche deren Betrag um einen gewissen Procentsatz erhöht: so kann der Miether dieser neuen Anforderung an sein Einkommen dadurch ausweichen, daß er eine verhältnißmäßig wohlfeilere Wohnung wählt. Geschieht dieß sehr allgemein, so wird die Nachfrage nach den theurer gehaltenen Wohnungen vermindert, und dadurch wenigstens der fernern Steigerung des Preises der Bauplätze entgegengewirkt. Schlagen dagegen die Miether den Nachtheil, welchem sie ein solcher Wohnungswechsel aussetzen würde, so hoch an, daß sie lieber auch noch die Miethsabgabe zu dem bereits übernommenen

Miethzinse zahlen, als sich diesem Nachtheile auszusetzen, so wird eben durch diese Wahl ihre Fähigkeit auch noch die neue Steuer zu tragen hinlänglich erwiesen" und gibt dadurch wohl genügend zu erkennen, daß diese Steuer weder als eine drückende Belastung für den Miether noch für den Eigenthümer angesehen werden kann, und wenn er dann noch hinzusetzt: „In Städten, worin solche Verhältnisse bestehen, kann demnach die Hebung eines Procentsatzes von dem Miethswerthe der Wohnungen ein sehr zweckmäßiges Mittel seyn den Aufwand auf Bedürfnisse der Gemeinde zu bestreiten, während es durchaus unstatthaft seyn würde, zu Staatsbedürfnissen vom ganzen Lande Steuern dieser Art erheben zu wollen", so wird es nach allem Vorhergehenden gestattet seyn, diese letztere Behauptung so zu deuten, daß zwar eine allgemeine Immobiliarsteuer in dieser Form, darum aber keineswegs eine directe Steuer vom stehenden Capital überhaupt zu verwerfen sey, wie dieß später nochmals ausgeführt werden soll.

ε. Eigentliche Capitalsteuer.

Im Vorstehenden ist bereits entwickelt, auf welchem Wege der wesentlichste Theil des Capitals, nämlich der unbewegliche Erwerbsstamm durch Grundsteuer und Haussteuer besteuert werde. In Folge der unklaren und unrichtigen Begriffe, welche man sich von dem Capital früher machte, hat man nun auch geglaubt von den Darlehen in baarem Gelde eine besondere Steuer ziehen zu können und lange Untersuchungen über die Wirkung einer solchen Steuer angestellt. (Vergl. z. B. Rau, III. §. 377 flgg.) Wenn man jedoch den Begriff des Capitals und die Art seiner Entstehung näher analysirt (Vergl. K. r. z. w. §. 83 — 93), so

findet man immer, daß allen Geld-Darlehen eine der verschiedenen Arten Capitale zu Grunde liegt, das Geld selbst aber nur die Rolle des Zwischenhändlers dabei spielt. Wenn man also die verschiedenen Capitalien eines Landes außerdem noch besteuert, so liegt kein Grund vor, auch noch die Darlehen im Gelde besteuern zu wollen. Nun ist es zwar richtig, daß die Mobilien und die umlaufenden Capitalien ihrer Natur nach ganz ungeeignete Steuerobjecte sind, weil sie sich jeder Controle entziehen; derselbe Fall tritt aber auch bei allen Darlehen ein die nicht hypothekirt sind oder nicht von der Staatsbehörde aufgenommen und von ihr controlirt werden. Die Schwierigkeit die Capitalrente außer diesen Fällen zu besteuern, wird daher auch allgemein anerkannt. Alle Versuche und Vorschläge diese Schwierigkeit zu beseitigen, können als gänzlich verunglückt oder unausführbar oder unpraktisch angesehen werden. (Vergl. Rau a. a. O. §. 387. 388.) Es bleiben daher nur die Staatsschulden, die hypothekirten Schulden und das Vermögen der durch den Staat verwalteten Stiftungen als solche Capitalien übrig, die dieser Steuer füglich und ohne große Beschwerde unterworfen werden können. Nun aber ist es sogleich einleuchtend, daß wenn der Staat die Renten die er für seine Schulden zahlt einer Steuer unterwirft, er nothwendig selbst diese Steuer trägt, da ihm kein Staatsgläubiger wird borgen wollen wenn er verglichen mit dem bestehenden Zinsfuß die Steuer nicht in der Rente ersetzt bekommt. Sollte aber der Staat eine schon zugesicherte Staatsschuldenrente unerwartet auf einmal mit einer solchen Steuer belegen wollen, so kann dieß zwar wohl geschehen, ist aber unzweifelhaft eine Beraubung der Staatsgläubiger, da die in deren Besitz befindlichen Staatsschuldscheine nothwendig in Folge

dieser neuen Besteuerung in ihrem Werthe verhältnißmäßig fallen werden.

Bei den hypothekirten Schulden tritt ein gleicher Fall ein. Wäre es nämlich bereits gesetzlich, daß jede hypothekirte Capitalrente besteuert würde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß kein borgender Grundbesitzer Capitale aufnehmen könnte, wenn er nicht in den stipulirten Interessen die Steuer mit zu bezahlen sich verpflichtete, und die Steuer träfe mithin gewiß bloß den borgenden Grundbesitzer und nicht den Gläubiger, den man doch gerade zu besteuern beabsichtigt. Eine neue Belastung aller bereits contrahirten Hypothekenforderungen mit dieser Steuer wäre aber eine offenbare Verkürzung und Beraubung der Gläubiger. Ganz ähnliche Verhältnisse würden stattfinden, wenn der Staat das unter seiner Verwaltung stehende Stiftungsvermögen besteuern wollte. Man ist hiernach berechtigt die Steuer von Darlehen in Gelde als das Resultat ganz unklarer Begriffe von dem Wesen der Capitale anzusehen, und es ist daher auch schwer sich aus dem Chaos der Argumentationen für und wider die Capitalsteuer herauszufinden, weil man dabei überall auf unklare, unrichtige und unvollständig aufgefaßte Begriffe stößt (so auch in Rau a. a. O.). Im Preußischen, wo die Steuergesetzgebung im Allgemeinen als sehr vorgeschritten angesehen werden kann, ist daher auch niemals ernstlich von einer solchen Capitalsteuer die Rede gewesen, und in Ländern wo sie erhoben wird, kann dieß jedenfalls nur entweder in sehr geringem Betrage oder mit den größten Schwierigkeiten, Belästigungen und schreienden Widersprüchen bei der Anlage und Vertheilung geschehen. Man sieht deutlich, daß diese Steuer dem Bestreben ihr Entstehen verdankt die Capitalisten und Rentiers zu besteuern. Man

wird sich nicht wundern, und begreifen warum dieß Bestrreben überall einen so schlechten Erfolg gehabt hat, wenn man die in der vorliegenden Schrift entwickelte Theorie der Steuern richtig aufgefaßt hat und sich überzeugt, daß bei längerm Bestehen und stetigem Zustande derselben ihre Einwirkung auf das Einkommen der Einzelnen sich gar nicht ermitteln läßt, ihr Betrag daher nur von dem gesammten Volkseinkommen in Abzug zu bringen ist, nicht aber von dem Einkommen des Einzelnen, was sich vielmehr bei einem stetigen Zustande der Besteuerung ihrer Wirkung immer entzieht.

ζ. Directe Luxussteuern.

Diese sind auch eine Besteuerung des Capitals, und zwar meistens der Mobilien, weil diese allein ihrer Natur nach ein genügend erkennbares Steuerobject sind, während die umlaufenden und verzehrbaren Capitalien sich zu sehr jeder Beobachtung und Controle entziehen, um als geeignete Steuerobjecte zu dienen. Man hat nun — immer von der vorherrschenden Ansicht ausgehend die Steuern nach dem Einkommen eines jeden zu vertheilen, mithin vorzugsweise die Reichen zu besteuern — dahin gestrebt, vorzugsweise solche Mobilien einer Steuer zu unterwerfen, welche in der Regel bloß in dem Besitz reicherer Leute sich befinden oder sogenannte Gegenstände des Luxus sind. Man hat aber dabei vergessen (ohne erst noch wiederholt eine Anwendung der vorangestellten allgemeinen Grundsätze der Besteuerung auf den vorliegenden Fall machen zu wollen), daß alle diese Objecte des Luxus schon ohnehin nach bekannten nationalökonomischen Grundsätzen dadurch vertheuert werden, daß die Productionskosten derselben durch die Grundsteuer, Haussteuer, Kopfsteuer, Gewerbsteuer ꝛc. ver=

hältnißmäßig der Besteuerung unterliegen und daß, wie man es auch anfangen möge, die Reichen immer reich, die Armen immer arm bleiben werden, weil dieser Unterschied aus Ursachen entspringt die entweder von dem Steuersysteme des Landes ganz unabhängig sind oder wenigstens von demselben so wenig afficirt werden, daß es keinem Finanzmanne je möglich seyn wird die Wirkung desselben auf die verschiedenen Stufen des Wohlstandes nachzuweisen.

Ich erspare mir daher auch die bereits von H. H. (S. 89 und 225 flgg.) und anderweitig höchst genügend und überzeugend dargethane, dem Vorstehenden zum Theil entsprechende Darstellung der Mängel dieser Steuer sowohl in Bezug auf ihre Vertheilung als ihre Erhebungsweise und Einträglichkeit zu wiederholen, welche Mängel auch mit Recht Veranlassung gewesen sind, daß man im Preußischen von dieser Art der Besteurung ganz zurückgekommen ist. Was von derselben als Mittel dem Luxus entgegenzuarbeiten zu halten sey, werden wir später berühren.

η. Vermögens- und Einkommensteuer.

Wir haben bisher vorzugsweise solche Steuern betrachtet, die von den einzelnen Güter- oder Vermögens-Quellen erhoben wurden. Es sind deren aber häufig auch versucht worden, die das Vermögen oder Einkommen der einzelnen Staatsbürger in seiner Gesammtheit und unmittelbar als solches treffen sollten. Die Classensteuer ist in gewisser Art schon hierher zu rechnen, ungeachtet die verschiedenen Steuerclassen nicht an ein bestimmtes in Zahlen ausgedrücktes Vermögen oder Einkommen gebunden sind.

Wir müssen hier zuvörderst einen Irrthum beleuchten, in welchem fast alle Schriftsteller über diesen Gegenstand mehr oder weniger befangen sind. Fast allgemein wird der Grundsatz aufgestellt (und selbst Say hat die Sache nicht ganz klar aufgefaßt,) daß die Steuer nicht das Stammcapital oder Vermögen, sondern bloß das Einkommen treffen dürfe. Namentlich wird mit vieler Emphase auf den Grundsatz Werth gelegt, eine Steuer müsse nie das Nationalcapital oder Nationalvermögen treffen oder angreifen. Wenn man sich aber das Verhältniß des Capitals oder Vermögens zum Einkommen ganz klar macht (vergl. K. r. z. w. §. 92, 568 flgg.), so findet man, daß alle in einem Jahre neu geschaffenen Producte und Werthe, so lange sie nicht consumirt sind, dem Nationalvermögen hinzutreten, einen integrirenden Bestandtheil davon ausmachen und nur erst ein Vergleich am Jahresschluß mit dem am Anfange des Jahres vorhandenen Vermögen uns ergibt, wie viel unser Vermögen am Jahresschluß zu- oder abgenommen habe, es möge von Privatvermögen oder Volksvermögen die Rede seyn. Jeder Thaler den ich in der Tasche habe gehört zu meinem Vermögen, ist ein Capital was ich besitze, und es kann durchaus kein Unterschied gemacht werden zwischen Gütern oder Werthen die das Privatvermögen und Nationalvermögen, und solchen die das Privateinkommen und Nationaleinkommen bilden. Wenn a das Vermögen am Anfange eines Jahres, a + b am Ende eines Jahres und c die im Laufe des Jahres verzehrten Werthe sind, so drückt b die jährliche Zunahme des Vermögens und b + c die jährliche Production aus, und zwar alles in einem einzigen gemeinschaftlichen Maaßstabe, d. h. in Gelde. Es ist hiernach ganz gleichgültig und macht durchaus keinen Unterschied, ob eine

Steuer das Vermögen (Capital) oder das Einkommen treffe; ja es ist durchaus unmöglich, diesen Unterschied auf irgend eine Weise thatsächlich zu begründen. Beträgt die jährliche Steuer d, so wird es darauf ankommen, wie viel die jährliche Consumtion c um diesen Werth d geringer gewesen ist; mit andern Worten, dieser Werth d wird einen Bestandtheil der verzehrten Werthe c ausmachen. Dieser Werth d bildet aber immer einen so kleinen Bestandtheil der ganzen jährlichen Consumtion c, daß wenigstens in unsern neuern Staaten niemals der Fall vorkommen kann, daß in Folge zu starker Besteuerung (durch Krieg und innere Unruhen kann es wohl geschehen) die jährliche Zunahme b des Nationalvermögens = o würde. Aber nur in diesem Fall könnte man sagen, daß die Steuern das Vermögen treffen oder dasselbe angreifen, und dasselbe gilt eben so für das Privatvermögen Einzelner als für das Nationalvermögen.

Hiernach wird das was man Vermögenssteuer nennt, seltene Fälle ausgenommen, immer nur das Einkommen treffen, wenn auch die Vertheilung der Steuer dem Vermögen gemäß angelegt würde, was insofern einen Unterschied macht, als es viele Leute gibt, die, ohne Vermögen (materielles Capital) zu besitzen, ein großes Einkommen haben können.

Ich bemerke hierbei, daß H. H. in seiner Schrift ebenfalls diesen Unterschied zwischen Steuern auf das Vermögen und Steuern auf das Einkommen, und mit Recht ganz vernachlässigt, ohne Zweifel weil ein tieferes Eindringen in das Wesen der Steuern ihn wohl fühlen ließ, daß der gewöhnlichen Meinung entgegen ein solcher Unterschied gar nicht existire, wenn er dieß auch nicht

geradezu ausspricht. Was man aber auch für eine Grundlage zur Vertheilung solcher Steuern annehmen möge, das Vermögen oder das Einkommen, so bedarf es keiner weitern Ausführung, wie schwierig es sey beides richtig zu ermitteln und alle dießfälligen Versuche können als gescheitert angesehen werden, so daß die Vertheilung solcher Steuern immer etwas höchst Willkürliches hat und nur auf Schätzungen beruht, die oft sehr trügerisch seyn können. Der reiche Geizhals entzieht sein baares Vermögen jeder Steuer, und das Einkommen fast aller Gewerb- und Handeltreibenden ist durchaus keiner Controle zu unterwerfen. Es wäre die ärgste Selbsttäuschung wenn je eine Steuerbehörde glauben könnte bei solchen Schätzungen irgend der Wahrheit sich zu nähern.

Aber selbst wenn es möglich wäre das Vermögen oder Einkommen jedes Einzelnen genau festzustellen, in welchem Verhältniß soll die Besteuerung erfolgen? Macht man die Steuer dem Vermögen oder dem Einkommen einfach proportional, so ist es einleuchtend, daß der Aermere, der kaum so viel Einkommen hat um die dringendsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, davon viel härter betroffen wird als der Reichere, der von seinem Einkommen immer noch mehr übrig behält als er bloß zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse braucht. Will man dagegen (wie Say durch sein impôt progressif. écon. pol. prat. VI. p. 55) nur denjenigen Theil des Einkommens besteuern der nicht bloß zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse dient, so tritt dieser Besteuerungsweise nicht bloß die Schwierigkeit entgegen, daß die Gränze der dringendsten Lebensbedürfnisse gar nicht zu bestimmen ist, und für jedes Land, jeden District, jede Bildungsstufe wechselt (vergl. K. r. z. w. §. 599. 600), sondern die große Masse der Aermern würde dann von der Steuer

gar nicht betroffen werden und die dann noch verbleibende Zahl der steuernden Reichern bliebe dann, wie wir bereits an mehrfachen Erfahrungen gesehen haben und H. H. fast auf jeder Seite nachweiset, so gering, daß eine solche Erhebungsweise durchaus ungenügend erscheint, nur den wesentlichsten Theil des Staatsbedürfnisses aufzubringen, vielmehr immer die Nothwendigkeit eintreten würde die große Masse der Bürger auf irgend eine Weise durch directe oder indirecte Besteuerung mit heran zu ziehen. Auch ist nicht zu verkennen, und ich habe mich bemüht diesen Satz anderweitig ausführlich darzuthun (Gränzen der Civilisation S. 262 flgg. und K. r. z. w. §. 625 flgg.), daß unter allen Umständen oder wenigstens nur mit den seltensten Ausnahmen der Wohlhabendere und Reichere von seinem größeren und reichlichern Einkommen keine andere Anwendung macht und machen kann, als daß er einen großen Theil davon benutzt, um seinen Mitmenschen Nutzen und Annehmlichkeiten zu verschaffen. Auch H. H. legt diesen Satz, wenn auch unter etwas anderer Form, in den ersten Seiten seiner Schrift seinen Untersuchungen zu Grunde, und wir werden hier noch einmal bei der freiwilligen Besteuerung darauf zurückkommen. Auch ist es nicht bloß von allen bessern Staatswirthschaftslehren anerkannt, sondern eine tägliche Erfahrung, daß das Loos der weniger Wohlhabenden sehr gebessert wird, da wo sich mehrere Wohlhabendere unter ihnen befinden, weil der Reichthum der letztern immer den erstern mit zu gute kommt. Unter diesen Umständen ist es sogar nicht einmal erwiesen, daß eine Besteuerungsweise, welche den Wohlhabendern stärker heranzieht, für die große Masse der Aermern wesentliche Vortheile mit sich brächte, wäre überhaupt es möglich diese vermeintliche Gleichförmigkeit in der Vertheilung des Drucks der Steuer anders zu er=

reichen als indem man den Wohlhabendern so stark besteuert um ihn den Aermern gleichzustellen, was Niemand will, ja gewollt hat und wollen kann. Aber selbst wenn alle diese Betrachtungen noch nicht genügten um die Unmöglichkeit und Widersinnigkeit einer Besteuerung nach dem Einkommen darzuthun, so darf man nur auf den in den vorliegenden Bogen bereits mehrmals und unter verschiedenen Gesichtspunkten geführten Beweis zurückkommen, daß nämlich die Steuerlast bei einer Besteuerung der allgemeinsten Steuerobjecte und der ganzen Bevölkerung, und bei einem stetigen und verjährten Zustande der Besteuerung, sich auf eine Weise unter die Steuerpflichtigen von selbst vertheilt, die sich weder im voraus irgend berechnen noch überhaupt näher nachweisen und noch weniger durch die verschiedene Art der Steuervertheilung regeln läßt: denn solche allgemeine Steuern wirken mehr oder weniger auf den Preis aller Producte ein, der, wie bekannt, immer von den Productionskosten abhängig ist, welche wiederum aus den durch Benutzung der verschiedenen Güterquellen veranlaßten Kosten zusammengesetzt sind, so daß bei einer Besteuerung, welche die verschiedenen Güterquellen: natürliches und gesammeltes Capital und menschliche Arbeit, oder auch den Verbrauch möglichst allgemein trifft, auch der Preis aller Producte mehr oder weniger davon betroffen und dadurch erhöht wird. Und da der Reichthum eben nur darin besteht, daß der Reiche im Stande ist eine viel größere Menge von nützlichen Dingen und Annehmlichkeiten sich zu verschaffen und zu genießen, so wird das größere Einkommen schon immer von selbst dadurch höher besteuert, daß es alle Producte um so viel theurer bezahlen muß als ihr Preis durch die Wirkung der Steuern erhöht wird. Von dieser Einwirkung allgemeiner Steuern auf allgemeine Erhöhung der Preise

sind höchstens nur die im Auslande unbesteuert erzeugten Producte ausgenommen, und wollte man die Spitzfindigkeit recht weit treiben, so könnte man, wie es wohl auch geschehen ist, verlangen, daß auch diese einer Steuer unterworfen würden um den Reichern den Genuß ausländischer Producte dieser Art nicht zu wohlfeil zu gestatten. Diese Idee hängt indessen so genau mit dem Prohibitivsystem zusammen, daß wir eine weitere Betrachtung bis dahin aufschieben müssen wo von den Gränzzöllen die Rede seyn wird, bei welcher Gelegenheit wir auch sehen werden, daß dieses spitzfindige Argument zu Gunsten der Eingangszölle schon darum nicht haltbar ist, weil auch bei den Einfuhrzöllen nur Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs genügende Besteuerungsobjecte darbieten, so daß mithin die auf Grund des vorstehenden Arguments beabsichtigte Vertheuerung ausländischer Waaren keineswegs bloß die Reichern trifft, während der auf diesen ausschließlich lastende Antheil der Einfuhrzölle für Gegenstände des Luxus viel zu unerheblich ist um in Betracht zu kommen.

Die vorstehenden Betrachtungen lassen sich nun auf die gleiche Weise auf alle sogenannten indirecten Steuern anwenden, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, und um daher ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, wollen wir nicht erst für die verschiedenen indirecten Steuern nochmals im Einzelnen den Beweis führen, daß sich gar nicht darthun lasse auf wen zuletzt bei längerem Bestehen und einem stetigen Zustande derselben die Last derselben falle. Wir wollen vielmehr die indirecten Steuern im Nachstehenden vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte näher prüfen, inwiefern durch die Art ihrer Erhebung (mit Einschluß des Betrags der Erhebungs- und Verwaltungskosten) die eine vor der andern den Vorzug verdiene, da wir darauf, den früher gemachten Andeu-

tungen gemäß, den Beweis begründen wollen, daß es, um zu beurtheilen welche Besteuerungsweise die beste sey, nicht auf Beantwortung der Frage ankomme: wie die Steuerlast zu vertheilen sey, sondern vorzugsweise, ja ausschließlich auf Beantwortung der Frage, welche Steuern am leichtesten und sichersten und mit den geringsten Kosten sich erheben lassen?

In Ermangelung eines scharfen Eintheilungsgrundes für die indirecten Steuern (ungeachtet die Eintheilung in Verbrauchssteuern und Gefälle vielleicht ausreichen dürfte) folgen wir der Anordnung in H. H's. Schrift und betrachten zuerst

9. die Salzsteuer,

nachdem wir noch vorher in Bezug auf das oben Gesagte darauf aufmerksam gemacht haben, daß H. H. (S. 245) unumwunden anerkennt, daß es offenbar unmöglich sey den Verbrauch der einzelnen Familien und Personen unter Aufsicht zu nehmen, und daß daher Verbrauchssteuern niemals von der ganzen Consumtion der Individuen und Familien erhoben werden können, sondern nur von solchen Gegenständen des Verbrauchs, die sich ihrer Natur nach unter Aufsicht stellen, mithin einer Abgabe unterwerfen lassen, so daß bei den Verbrauchssteuern gar nicht davon die Rede ist, welche Verbrauchsgegenstände einer Preiserhöhung durch die Steuer angemessen und ohne Nachtheil zu unterwerfen seyen, sondern vielmehr nur davon, welche Verbrauchsgegenstände ohne zu große Beschwerde der Erhebung einer Steuer unterworfen werden können und zugleich einen angemessenen Ertrag gewähren?

Unter den Gegenständen der letztern Art nimmt unstreitig in Preußen das Kochsalz eine der ersten Stellen ein. Es ist bekannt und in H. H's. Schrift näher nach-

zulesen, auf welche Weise aus dem Salzhandel im Preußischen ein Monopol gemacht ist und die Steuer davon erhoben werde. Der jährliche Verbrauch an Salz pro Kopf ist auf $16^{8}/_{100}$ Pfund anzunehmen, und da der Staat das Pfund für $1^{1}/_{9}$ Sgr. verkauft, so kostet das Salz pro Kopf jährlich 17 Sgr. 10 Pf. Da nun aber der Staat von der ganzen Salzrevenue nach Abzug der Productions-, Ankaufs- und Verwaltungskosten nur eine reine Revenue in dem Verhältniß von 63,026 : 43,290 oder 68 % bezieht, so beträgt die Steuer oder der Reinertrag derselben pro Kopf 12 Sgr. 3 Pf., und es ist nicht zu verkennen, daß dieß eine reine Kopfsteuer ist, nur unter anderer Gestalt, und zwar eine Kopfsteuer die durchaus keine Classen zuläßt und Alt und Jung, Reich und Arm ganz gleich besteuert, ja die niedern Classen unmittelbar merklich stärker trifft, weil, wie H. H. darthut, der Salzverbrauch für sie pro Kopf verhältnißmäßig größer ist. Zwar glaubt H. H., daß die Salzconsumtion zum Würzen der Speisen nur etwa 12 Pfund jährlich betragen möge, allein wenn auch das übrige bei der Viehzucht und in den fabricirenden Gewerben, namentlich bei der Seifebereitung verbraucht wird, so ist doch einleuchtend, daß auch dieser Theil der Salzconsumtion ebensogut auf den niedern und ärmern Classen als auf den höhern und reichern laste.

Dagegen findet die Erhebung dieser Steuer bei den besondern Verhältnissen des preußischen Staates mit großer Leichtigkeit und Sicherheit statt, und wenn auch nicht unbedingt zugegeben werden kann, wie H. H. behauptet, daß die Verwaltung dieses Handels seitens des Staats weniger koste als in den Händen von Privatleuten; wenn gegentheils die Meinung gestattet seyn wird, daß der Betrieb dieses Handels noch weit mehr in Privathände gelegt werden könnte als es jetzt der Fall ist, wenn man

eine Menge Salzfactoreien aufhöbe und der Staat seinen Salzdebit auf die Haupterzeugungs- und Hauptstapelplätze beschränkte, indem die Privatindustrie trotzdem alle Landestheile genügend mit Salz versorgen würde (ebenso gut wie es nirgends an Kaffee und Zucker zu billigen Preisen fehlt): so kann man doch bereitwillig zugeben und anerkennen, daß die Verwaltung dieser Steuer sich durch große Einfachheit, Leichtigkeit und Sicherheit auszeichne, wie denn auch H. H. anerkennt (S. 254), daß das Salz im preußischen Staate ein besonders zur Besteuerung geeigneter Verbrauchsartikel sey, wobei freilich eine wesentliche Bedingung vorangestellt werden muß, daß nämlich außerdem eine sorgfältige Gränzbewachung stattfinde, welche im Preußischen umsomehr Schwierigkeit findet, als in den Nachbarstaaten des deutschen Zollvereins diese Steuer nicht besteht, weßhalb man zu einer sehr lästigen und gehässigen Controle in den Gränzkreisen (gemäß der Cabinetsordres vom 25 Mai 1822 und 19 August 1823) genöthigt ist. (Vergl. die den Landtagen des Jahres 1841 vorgelegte Denkschrift über die Steuerermäßigung.) Dieses vorausgeschickt wird dem Vorstehenden gemäß, und trotzdem, daß, wie wir gesehen haben, die Salzsteuer in ihrer Wirkung eine reine und sehr rücksichtslose Kopfsteuer ist, dieselbe aus den bereits früher bei der Kopfsteuer und allgemein für die Verbrauchssteuern angegebenen Gründen nur als eine höchst zweckmäßige Steuer angesehen werden können, welche nur von Leuten angegriffen wird, welche bei einer oberflächlichen Betrachtung ihres Wesens stehen bleiben. H. H. ist ein zu gründlicher Forscher als daß man ihm diesen Vorwurf machen könnte, aber dennoch hat er nicht alle Consequenzen aus seinen Untersuchungen gezogen, welche daraus zu ziehen wären, und die Folge davon ist, daß es fast das Ansehen hat als sey er selbst nicht

recht von der Triftigkeit der Gründe überzeugt gewesen, welche er zu Gunsten dieser Steuer geltend zu machen sucht. So gesteht er zwar (S. 248) zu: „daß die Gesammtheit der Einwohner, welche die Arbeit braucht, den unentbehrlichen Unterhalt des Arbeiters jedenfalls bezahlen und demnach auch die hohen Salzpreise im Arbeitslohne oder in dem Zuschusse wieder vergüten muß, der durch Armenanstalten dazu hergegeben wird;" aber, setzt er sogleich hinzu: „doch bleibt das Gefühl einer Ueberbürdung überall bestehen, wo dem Volke klar wird, daß der hohe Salzpreis nicht eine nothwendige Folge der Erzeugungs- und Transportkosten ist, sondern nur daraus entsteht, daß die Regierung von den Umständen, welche die Besteuerung des Salzes erleichtern, in einer anscheinend übermäßigen Ausdehnung Gebrauch gemacht hat." Ja! weiterhin stellt derselbe sogar die Ansicht auf: „daß der Unwille, den ein unnatürlich erscheinender Druck veranlaßt, an dem Schleichhandel mit Salz wahrscheinlich einen größern Antheil habe als der Gewinn welchen dieß Geschäft abwerfen kann!" Sieht man hier nicht sogleich, daß die hier von ihm angeregten Bedenken gegen die Salzsteuer bloß in dem Unverstand der großen Masse liegen? und sollte es so schwierig seyn diese eines Bessern zu belehren? — Ich glaube nicht, wenn man wirklich sich die Mühe geben will die große Masse zweckmäßig zu belehren, und nicht zu viel auf die Opposition unvernünftiger Schreier und Sprecher zu hören, deren es in allen Classen der Gesellschaft gibt. Die großen Massen hören auf vernünftige Gründe aus dem Munde von Leuten, die ihr Vertrauen verdienen und dasselbe sich zu erwerben gewußt haben, mehr als man glaubt! Wenn wir aber bereits oben als nothwendige Bedingung für die Salzsteuer vorausgeschickt haben, daß an der Gränze ein

gutes Douauensystem bestehe, so stimmt dem H. H. vollkommen bei wenn er sagt: daß in großen wohlabgerundeten Staaten eine sehr beträchtliche Abgabe von Salz mit leicht anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln deßhalb zu sichern sey, weil Salz so schwer zu transportiren ist, daß diejenigen Transportmittel, wovon der Schleichhandel Gebrauch machen kann, schon bei geringen Entfernungen nur wenig Vortheil übrig lassen; daß aber in einem großen Theile von Deutschland in dieser Beziehung große Schwierigkeiten aus der Berührung so vieler kleinen Staaten entstehen, welche großentheils sogar einige Salzwerke besitzen, und deren Absatz auch außer ihrem Gebiet möglichst auszubreiten suchen. Der in dieser Hinsicht der Salzsteuer zu machende Vorwurf trifft übrigens, wie gleich hier im voraus bemerkt werden möge, in gleichem und zum Theil noch viel höherm Grade alle Consumtionssteuern, da dieselben immer nur unter der Bedingung eines Douanensystems und zwar desto erfolgreicher bestehen können, je strenger dieses ist.

Wenn H. H. ferner (S. 258) sagt, daß die Klagen über Belästigung durch die Salzsteuer sich in dem Verhältnisse mindern müssen worin die Wohlhabenheit steigt, so drückt er damit nur einen Satz aus der allgemein für alle Steuern ohne Ausnahme gilt und ganz übereinstimmt mit der früher ausgeführten Ansicht, daß, wenn der Beitrag jedes einzelnen zu der ganzen Steuersumme eines Landes sich nicht nachweisen läßt, dennoch diese Summe von dem gesammten Nationaleinkommen in Abzug zu bringen sey, so daß allerdings die Steuerlast desto leichter und weniger fühlbar wird, je mehr das Nationaleinkommen zunimmt, einen je geringern Theil davon daher die Steuersumme in Anspruch nimmt.

Wenn endlich H. H. auch noch (S. 261) des Vor-

wurfs erwähnt den einzelne Provinzen gegen die Salzsteuer davon hergenommen haben, daß dieselbe die verschiedenen Landestheile sehr ungleich treffe, je nachdem sie nämlich bei freiem Verkehre sehr verschiedene Salzpreise haben würden, während sie jetzt durchaus den gleichen Preis von 15 Thalern für die Tonne, oder mit Einschluß des Werths der Verpackung etwa 4 Thlr. für den Centner zahlen, so ist dieser Einwurf nur insoweit als gegründet anzuerkennen, als einzelne Provinzen früher verhältnißmäßig viel billigere Salzpreise hatten als andere, und diese Preiserhöhung des Salzes noch nicht als eine verjährte Last angesehen werden kann: denn sonst scheint es ebensowenig zulässig für eine Provinz aus dem Umstande allein, daß in ihr das Salz wohlfeiler producirt oder beschafft werden kann, das Recht hierzu herzuleiten, als z. B. die Gegend von Berlin verlangen könnte, die Kalksteine aus Rüdersdorf für wenig mehr als die Betriebskosten der Brüche zu beziehen, so daß die Eigenthümer derselben (d. i. der Staat und die Stadt Berlin) nicht berechtigt wären aus dem monopolistischen Besitz dieser Brüche einen bedeutenden Gewinn zu ziehen, den man ihnen zwar beneiden, aber nicht als unrechtmäßig absprechen kann. Aber selbst wenn man auf die fragliche Beschwerde einzelner Provinzen wegen ungleicher Belastung durch die Salzsteuer, namentlich mit Rücksicht auf die früher in denselben geltenden Salzpreise Rücksicht nehmen wollte, so könnte dieß recht gut geschehen ohne das Wesen der Salzsteuer zu ändern, wenn man nämlich, anstatt einen gleichen Preis für den Centner Salz durchs ganze Land anzunehmen, die verschiedenen Debitspreise des Salzes so stellte, daß dieselben an den verschiedenen Hauptdebitsorten des Salzes um einen gleichen Betrag höher als die ursprünglichen Erzeugungs-

oder Anschaffungskosten wären, welcher Aufschlag dann eigentlich die Salzsteuer bilden würde.

ι. Steuer von inländischem Bier und Branntwein.

H. H. leitet seine Untersuchungen über diese Steuer (S. 261) mit folgenden Worten ein: „Die Getränke, bei deren Bereitung besonders der Zweck zum Grunde liegt, Weingeist durch Gährung zu entwickeln, sind fast noch allgemeiner als das Salz, und auch bereits sehr frühe schon ein Gegenstand der Verbrauchssteuern geworden. Zwar kann der Mensch im gebildeten Zustande nicht mehr geradehin auf das reine Wasser zur Befriedigung seines Durstes verwiesen werden, aber es gibt so viele Mittel, erfrischendere oder nahrhaftere Getränke selbst in den einfachen Haushaltungen der Arbeiterfamilien zu bereiten, daß der Verbrauch jener vorzugsweise geistigen Getränke schon ein Vermögen andeutet, sich gewähltere Genüsse zu verschaffen, und deßhalb wohl als ein besteuerungsfähiger Luxus anzusehen ist.“ Wenn aber früher nachgewiesen worden ist, daß alle Luxussteuern ihren Zweck verfehlen, warum sollte in diesem Fall Bier und Branntwein als Luxusartikel eine Ausnahme machen? Es ist hiernach nicht schwer einzusehen, daß die Voraussetzung, Bier und Branntwein seyen ein Luxusartikel, nur bei denen, die das Phantom der gleichmäßigen oder dem Einkommen entsprechenden Steuervertheilung verfolgen, als Rechtfertigung oder Deckmantel für eine Steuer dienen soll, die offenbar zwei der ersten, allgemeinsten und für unsere niedrigsten Classen dringendsten Lebensbedürfnisse trifft, und in dieser Beziehung ganz mit der Salzsteuer übereinkommt. Es ändert in diesem Sachverhältniß nichts, daß Branntwein vielleicht ein sehr un=

gesundes und oft sehr tadelnswerthes Genußmittel sey, wenn es nur feststeht, daß es in diesem Augenblick noch eines der allgemeinsten und dringendsten ist. Die Frage aber, ob die Besteuerung des Branntweins nicht vorzugsweise zu rechtfertigen sey, um durch Vertheurung dieses Artikels dem übermäßigen Verbrauch desselben zu steuern, soll an einem andern Orte beleuchtet werden und daher hier vorerst unberührt bleiben.

Was oben von den Wirkungen der Salzsteuer auf das Wohlbefinden der niedern Classen gesagt worden ist, kann demnach mit geringen Modificationen auch auf diese beiden Steuern Anwendung finden, und ohne die Argumente zu wiederholen, durch die bereits früher dargethan ist daß der Druck aller solchen Steuern mit der Zeit sich auf eine gar nicht nachzuweisende Weise auf die verschiedenen Classen der Gesellschaft vertheilt und so von selbst ohne Zuthun der Steuerbehörde die gewünschte gleichförmige Besteuerung zuwege bringt, möge der Satz, daß die Erhöhung der Bier- und Branntweinpreise durch die Steuer mit der Zeit für das Wolbefinden der niedern Classen ganz indifferent wird, nur durch die allbekannte Thatsache bestätigt werden, daß in großen Städten, z. B. Berlin, der Zustand der niedern Classen keineswegs schlechter ist als in vielen kleinen erbärmlichen Provincialstädten, wenn auch immerhin dort Lebensmittel, Wohnung, Heizung ꝛc. unverhältnißmäßig viel theurer sind als in diesen — ein Erfahrungssatz, dessen Erklärung aus allbekannten nationalökonomischen Gründen bereits früher ausführlich gegeben worden ist.

Hiernach werden wir für die Bier- und Branntweinsteuer nur hauptsächlich noch die beiden Fragen zu beantworten haben, ob sie einen sichern, der Mühe verlohnenden Ertrag gewähren, und ob ihre Erhebungsweise

nicht mit allzulästigen Formen verbunden sey? In Bezug auf den erstern Punkt kann namentlich die Branntweinsteuer als sehr günstig in ihren Resultaten angesehen werden, indem sie im Jahr 1838 5,617,144 Thlr. eintrug und das Einkommen unter äußern Umständen, wie Krieg, Theurung ꝛc. wenig leiden dürfte. Weniger günstig stellt sich die Malzsteuer, die 1838 nur 1,244,449 Thaler einbrachte und deren Ertrag eher im Abnehmen als Steigen begriffen ist. Offenbar werden die günstigen Resultate bei diesen Steuern nur dadurch erzielt, daß dieselben Gegenstände von so allgemeinem Gebrauch treffen, und dadurch eigentlich ganz als eine Kopfsteuer und zwar als eine gerade auf den niedrigsten Classen ruhende Kopfsteuer wirken. Was aber die Erhebungsweise anbetrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe bei diesen Steuern, abgesehen davon daß sie eine Gränzdouanenlinie voraussetzt, großen Mängeln unterliegt. Man hat zwar im allgemeinen den Consumtionssteuern deßwegen häufig das Wort geredet, weil sie die Steuer herbeischaffen ohne daß es die Steuernden merken: allein einerseits wird jeder Verständige lieber wissentlich und aus freien Stücken die Steuer zahlen, als sich dieselbe so gleichsam aus der Tasche locken lassen; andrerseits sind die Schwierigkeiten und Plackereien bei Erhebung fast aller indirecten Steuern, wie wir dieß noch später an einzelnen sehen werden, so groß, daß, von allen übrigen Rücksichten abgesehen und bloß die Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Erhebung betrachtet, wohl kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die directen Steuern den Vorzug verdienen. Auch in Bezug auf die Branntwein- und Biersteuer kann nach dem was H. H. über die verschiedenen Phasen sagt, denen diese Steuer im Preußischen bis in die neueste Zeit unterworfen gewesen ist, kein Zweifel darüber walten, daß ihre

Erhebung und Vertheilung großen Schwierigkeiten und Ungleichheiten unterworfen ist. Zuerst versuchte man den Blasenzins. Es zeigte sich, daß die kleinen Brennereien nicht dabei bestehen konnten. Schwankend zwischen der Voraussetzung, daß die kleinen Brennereien im allgemeinen eine nicht zu begünstigende Industrie seyen (eine Voraussetzung, welche übrigens großen Bedenken unterliegt, wie H. H. selbst darthut), und zwischen dem Wunsche die kleinen Brennereibesitzer nicht zu ruiniren, ging man zu der Maischsteuer über. Auch hier wußten die größern und wohlhabenden Brenner sich der Wirkung der Steuer durch veränderte Einrichtungen bald mehr oder weniger zu entziehen. Man war genöthigt eine ganz willkürliche Gränze zwischen großen und kleinen Brennereien anzunehmen und die letztern geringer zu besteuern. Außer dieser großen und ganz willkürlichen Ungleichheit erkennt H. H. selbst an (S. 271), daß die Controle in Bezug auf die Tausende kleiner Brennereien, welche zerstreut in Entfernungen von halben und ganzen Meilen von einander und oft noch weiter von den Steuerämtern entfernt in allen Theilen des Landes umherliegen, nur sehr unvollkommen seyn kann. Es ist zu allgemein bekannt, wie gehässig und schwierig die Controle seitens der Steuerbehörde für alle Brennereien ist, als daß es hier deßhalb einer weitern Ausführung bedürfte. Die Steuerbehörde kann nicht anders verfahren, als daß sie von der Voraussetzung ausgeht, jeder Branntweinbrenner habe die Absicht sie zu betrügen. Diese Controle ist so gehässig, daß viele Gutsbesitzer die mit Vortheil die Branntweinbrennerei betreiben könnten, dieselbe darum nicht ausüben. Aber nicht bloß die Höhe der Steuer für die zwei Classen von Brennereien unterlag solchen Verschiedenheiten, sondern auch der Steuersatz überhaupt, indem er

für die großen Brennereien von 1 Sgr. 3 Pf. für 20 Quart Maischraum, wie er durch das vorläufige Regulativ vom 1 December 1820 festgestellt war, erst auf 1 Sgr. 6 Pf. durch die Cabinetsordre vom 10 Januar 1824 und endlich durch die Cabinetsordre vom 16 Junius 1838 auf 2 Sgr. stieg, weil man sich überzeugte, daß die frühere Voraussetzung in Betreff des von einem solchen Maischraum zu erzielenden Products in Folge der eingetretenen Verbesserungen im Brennereibetriebe ganz unhaltbar seyen — ein Beweis, auf welcher unsichern Basis überhaupt die Vertheilung dieser Steuer beruht. Dabei will ich gar nicht einmal des Nachtheils erwähnen der den vielen Brennereien daraus erwuchs, in Folge dieser Verbesserungen und Veränderungen fortwährend mit bedeutenden Kosten ihre Betriebseinrichtungen ändern zu müssen, da fast jeder Fabricationszweig in Folge der darin stattfindenden Fortschritte solchen Veränderungen unterworfen ist, und ich nicht einmal geneigt bin der gewöhnlichen, auch von H. H. ausgesprochenen Voraussetzung gemäß anzunehmen, daß diese Besteuerungsweise des Branntweins vorzugsweise auf die Verbesserungen in diesem Fabricationszweige hingewirkt habe, indem ich vielmehr glaube, daß die Concurrenz der verschiedenen Brennereien untereinander dieß schon ebenso gut bewirkt haben würde und zu bewirken im Stande wäre, wenn ich gleich zugebe daß der Blasenzins und die Maischsteuer Veranlassung gewesen seyen dem Streben nach Verbesserung der Branntweinfabrication eine etwas andere Richtung zu geben als es ohnehin durch die bloße Wirkung der Concurrenz der Brennereien unter einander geschehen seyn würde.

Die Malzsteuer ist zwar weniger Veränderungen unterworfen gewesen und ihr Betrag kommt auch ver-

hältnißmäßig viel weniger in Betracht; zu verkennen ist indessen nicht, daß ihre Controle ziemlich eben solchen Schwierigkeiten unterliegt als die Branntweinsteuer, und daß die Berücksichtigung der sogenannten Kesselbrauerei und der Berechtigung zu Tisches Nothdurft zu brauen, endlich die Art und Weise wie in vielen Städten noch die Brauerei häuserweise betrieben wird, die Erhebung dieser Steuer ebenfalls großen Schwierigkeiten, Ungleichheiten und Plackereien unterliegen läßt.

Wir werden nach alle dem berechtigt seyn das Urtheil über die Branntwein- und Biersteuer dahin zusammenzufassen, daß ihre Wirkung im Wesentlichen ganz mit der einer Kopfsteuer übereinkomme, ihre Erhebungsweise dagegen großen Schwierigkeiten und Bedenken unterliege.

x. Wein- oder Moststeuer.

Die Veranlassung zur Einführung dieser Steuer erzählt H. H. (S. 301) kurz mit folgenden Worten: „es schien nur folgerecht auch den inländischen Wein zu besteuern, da Bier und Branntwein im ganzen Staate gleichförmig bei ihrer Erzeugung besteuert wurden.“ Daß diese Ansicht so durchaus folgerecht gewesen sey, unterliegt jedoch manchem Zweifel. Allerdings erscheint es beim ersten Anblick angemessen, wenn man nun einmal ein neues Steuersystem einführen wollte, auch den Wein zu besteuern, nachdem man Branntwein und Bier besteuert hatte, um eine gleichförmige Besteuerung der verschiedenen Theile des Staats zu erzielen, indem in dem einen mehr Branntwein, in dem andern mehr Bier, in dem dritten endlich mehr Wein getrunken wird; allein diese beabsichtigte Gleichstellung wäre doch nur dann erst wirklich erreicht worden, wenn man die Ge-

sammheit der verschiedenen Steuern zusammengenommen betrachtet hätte; denn zuletzt ist es doch für den Steuernden ganz gleichgültig, ob er die Steuer vom Branntwein oder vom Bier, oder vom Brod, oder vom Tabak, oder vom Salz oder von andern ähnlichen Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs zahlte; die Hauptsache bleibt der Gesammtbetrag der Steuern den er im Jahr zu zahlen hat, und es wäre sehr leicht möglich, daß auch ohne die Weinsteuer der Rheinländer doch noch mehr Steuern zahlte als der Ostpreuße, in welchem Falle die beabsichtigte Gleichstellung doch nicht erreicht wäre.

Aber selbst wenn diese Verschiedenheit statt fände, folgte noch immer nicht, daß darum der Rheinländer durch die Steuern gegen den Ostpreußen überbürdet sey, da sein jährliches Einkommen wahrscheinlich im Durchschnitt mehr beträgt. Und dieß höhere Einkommen verdankt er vielleicht nicht einmal einer größern Thätigkeit, sondern vielleicht einem günstigern Klima, einem fruchtbarern Boden 2c., Geschenke des Himmels die es wohl rechtfertigen, wenn er auch bei der Besteuerung stärker herangezogen wird. Aber auch wenn eine Steuervertheilung nach dem Einkommen als allein angemessen und gerecht erschiene, würde sie doch zuletzt immer unausführbar bleiben, weil, wie schon bemerkt, sich das Einkommen der Einzelnen so wie das Einkommen ganzer Provinzen gar nicht, auch nur mit einiger Sicherheit abschätzen läßt; und somit wird immer jeder Versuch scheitern auf diesem und ähnlichem Wege die beabsichtigte gleichmäßige Vertheilung der Steuern auf das Einkommen zu erzielen, was auch H. H. selbst mehrfach anerkennt.

Die Art und Weise wie die Weinsteuer im Preußischen erhoben wird ist bekannt. Sie ist offenbar ein

Zehnten, der von dem Weingewinn entrichtet wird, nur unter etwas veränderter Gestalt. Sie wirkt daher einerseits ganz wie eine auf die Weinberge und Weingärten gelegte Grundsteuer, und man kann daher der oben erwähnten vermeintlichen Steuerausgleichung durch die Weinsteuer die Frage entgegen stellen, ob es in der Billigkeit liege daß die mit Wein bepflanzten Strecken auf diese Weise einer doppelten Grundsteuer unterworfen werden? Wenigstens ist nach dem, was oben über die Grundsteuer mitgetheilt worden ist, nicht zu verkennen, daß bei Neueinführung dieser Steuer den Weinbergsbesitzern eine Last auferlegt wurde, die nothwendig den Werth ihres Eigenthums schmälerte, daher eine Beraubung derselben war, daß in Folge dessen, wie auch H. H. anerkennt, die Cultur mehrerer mit Wein bepflanzten Strecken aufgegeben wurde, und dort diese Härte erst nach längerer Zeit unmerklich wurde, nachdem der Verlust einmal verschmerzt war. Denn wenn H. H. der Meinung ist, daß die Verminderung des Weinbaues in Folge dieser Steuer nur in einer irrthümlichen Ansicht der Weinbergsbesitzer von der Wirkung der Steuer gelegen habe, so ist dieß eine Voraussetzung die theilweise richtig seyn kann, aber das Factum nicht umstößt, daß die Weinsteuer ebenso wie eine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig den Reinertrag der Weinberge verminderte und daß, wenn dieser Nachtheil durch andere günstige Umstände, namentlich durch den Einfuhrzoll auf fremde Weine aufgewogen wurde, wenigstens die Weinsteuer an und für sich nicht ohne Wirkung war.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Weinsteuer, eben darum weil sie eigentlich ein Zehnten vom Weinertrage ist, auch so ziemlich alle Nachtheile der Zehnten sowohl in Rücksicht auf die Höhe ihres Be-

trags für die Steuernden als in Rücksicht auf die Unsicherheit des Ertrags für den Fiscus, und zwar bei der Unsicherheit des Ertrags dieser Frucht in unsern Gegenden in sehr hohem Grade theilt, wie dieß auch H. H. vollkommen zugesteht (das Verhältniß der Ernten im Ganzen schwankte von 1819 bis 1835 in dem ungeheuern Verhältniß von 1 : 38!) — Nachtheile, welche übrigens in allen Schriften über Finanzwissenschaft zu ausführlich und vielseitig entwickelt sind, als daß es einer weitern Ausführung derselben bedürfte. Kommt nun noch hinzu, daß ihre Erhebung außerdem mit mancherlei lästigen und gehässigen Controlen für die Steuernden verbunden ist, die bereits zu mehrfachen Modificationen Veranlassung gegeben haben und ebenfalls das Vorhandenseyn einer Gränzdouanenlinie voraussetzt, so ist es nicht zu verwundern, daß diese Steuer zu den mannichfachsten Beschwerden Veranlassung gegeben hat, und es wird gestattet seyn dieselbe als eine in jeder Beziehung am wenigsten den Ansprüchen an eine gute Steuer entsprechende anzusehen. Viel einfacher und besser wäre es, den mittlern Ertrag derselben als feste Grundsteuer auf die Weinberge zu legen, ebenso wie es überall immer mehr mit den Natural- und Geldzehnten geschieht, trotz aller anscheinenden Schwierigkeit bei schlechten Ernten den Betrag der Steuern einzuziehen — eine Schwierigkeit die auf ganz gleiche Weise bei allen fixen Grundsteuern obwaltet, ohne doch jemals als ein triftiges Argument zum Nachtheil derselben gegolten zu haben.

H. H. drückt sich auch dem Vorstehenden entsprechend folgendergestalt über diese Steuer aus (S. 304): „die Rheinprovinz allein trug beinahe neun Zehntheile des gesammten Einkommens aus der Besteuerung des inländischen Weines; aber selbst dieses Einkommen ist keines-

wegs so bedeutend, daß sein Einfluß auf den Haushalt des Staats unbedingt für wichtiger anzunehmen seyn dürfte als die staatswirthschaftlichen Wirkungen der mannichfaltigen Schwierigkeiten, welche diese Besteuerung des inländischen Weinbaues begleiten. Wie lästig dieselbe der großen Anzahl meist sehr armer Besitzer von kleinen Antheilen Reblandes wird, hat die Gesetzgebung des Staats selbst durch die wiederholte Beachtung ihrer Beschwerden anerkannt. Auch für die Steuerbeamten ist die Rechnungsführung über die Kellervorräthe jedes einzelnen Weinbauers eine große Last, und das halbjährige Aufnehmen der Kellerbestände erscheint bei so vielen kleinen Wirthschaften in einem sehr viel weniger günstigen Lichte, als bei großen Weinhandlungen welchen es gestattet ist unversteuerte Lager zu halten. So weit die benachbarten zum deutschen Zollverbande gehörigen Staaten den in ihnen erbauten Wein nicht mit einer ähnlichen Steuer belegt haben, muß davon beim Einbringen in das preußische Gebiet eine Nachsteuer zur Ausgleichung erlegt werden, welche doch als Ausnahme störend auf den freien Verkehr wirkt, der im allgemeinen zwischen den verbündeten Staaten besteht. Endlich sind auch wohl staatswirthschaftliche und polizeiliche Gründe für eine besondere Begünstigung des inländischen Weinbaues anzugeben, welchen auch in den besten Lagen der Rheinprovinz das Klima doch um ein großes mißlicher macht, als in Frankreich, zumal jenseits der Loire. Es kann manches Grundstück durch den Weinbau zu beträchtlichem Ertrage gebracht werden, das außerdem wegen seines großen Gehaltes an Kalk oder wegen seiner steilen Lage kaum irgend einer andern Benutzung fähig ist. Die Wohlfeilheit eines annehmlichen inländischen Weines kann auch sehr wohl dazu dienen,

in den unteren Regionen des Mittelstandes dem Genusse geistigen Getränkes eine veredelte Richtung zu geben und insofern vortheilhaft auf die Sitten wirken. Die Bereitung eines Obstweines, welche doch in dem südlichsten Theile der Rheinprovinz nicht ganz unerheblich ist, ferner des Meths, der in den vormals polnischen Provinzen sonst beliebter war als vielleicht jetzt, und überhaupt aller gegohrnen Getränke, außer Branntwein, Bier und Wein, ist im preußischen Staate durchaus nicht besteuert; es kann daher für die Besteuerung des inländischen Weines nicht einmal angeführt werden, daß sie nur eine Folge der allgemeinen Besteuerung aller innerhalb Landes erzeugten geistigen Getränke sey."

λ. Tabakssteuer.

Wenn man von dem ganz unerheblichen und in finanzieller Hinsicht ganz gleichgültigen Umstande absieht, daß Tabak kein Getränk, sondern ein Genußmittel unter etwas anderer Form ist, was noch dazu in seinen narkotischen Wirkungen mit den eben betrachteten künstlichen Getränken einigermaßen übereinkommt, so läßt sich das was über die Weinsteuer und die Unmöglichkeit durch sie eine gleichmäßigere Steuervertheilung zu erzielen, über ihre Uebereinstimmung mit einem Zehnten, die Unsicherheit ihres Ertrages und die Schwierigkeit und Lästigkeit ihrer Erhebung nebst deren mehrfachen Abänderungen gesagt ist, bei der bekannten Erhebungsweise der Tabakssteuer im preußischen Staat — da sie nach der Fläche des bebauten Landes erhoben wird — mit geringen Modificationen auch auf diese anwenden, und um daher unnütze Wiederholungen zu vermeiden wird es genügen das allgemeine Urtheil über diese Art der Besteuerung mit H. H's. eigenen Worten wiederzugeben. „Es sind",

sagt er (Seite 310), „bei weitem weniger Gründe als bei andern Besteuerungen einzelner Gewerbszweige vorhanden, den Tabaksbau durch Aufhebung der darauf haftenden Steuer zu begünstigen. Von dem Tabaksbau kann nicht wie vom Weinbaue gerühmt werden, daß er allein eine hohe Benutzung von Boden möglich mache der sonst beinahe nutzlos seyn würde; er bedarf vielmehr einen vorzüglich fruchtbaren, stark gedüngten und sorgfältig bearbeiteten Acker, der auch einen reichen Ertrag durch andere wirthschaftliche Benutzung bringen würde. Die Hebung der Tabakssteuer nach der jetzigen Einrichtung ist sehr viel leichter und sichrer als die Hebung der Weinsteuer; ein mit Tabak bepflanztes Stück Land ist ein Gegenstand, welcher nicht füglich verheimlicht werden kann. Jahrelang fortgezogene Berechnungen über unversteuert gebliebene Bestände sind hier ganz entbehrlich. Auch ist die Tabakssteuer viel milder als die Weinsteuer; indem alles mit Tabak bepflanzte Land, das weniger als sechs Quadratruthen beträgt, steuerfrei bleibt, vermögen die Besitzer der kleinsten Grundstücke ihren eigenen persönlichen Bedarf an Tabak steuerfrei zu erbauen; der Weinbauer muß dagegen auch alles das versteuern was er von seinem eigenen Gewächs selbst verzehrt. Hat die Regierung wohl Veranlassung den inländischen Weinbau zu fördern um den Verbrauch eines edlern Getränks zu verbreiten und besonders den Branntweingenuß auch dadurch zu beschränken, so hat sie dagegen doch durchaus kein Interesse den Verbrauch des Tabaks zum Schnupfen, Rauchen oder Kauen weiter auszubreiten, als dieses bereits ganz ohne ihr Zuthun geschieht. Wie verschieden auch die Vorstellungen von Nutzen oder Schaden des Tabaks seyn mögen, so kann doch Niemand daran denken den Regierungen die Be-

förderung des Tabakverbrauchs anzumuthen." Dennoch aber kann er nicht umhin anzuerkennen (S. 309): daß „gegen diese Besteuerung des inländischen Tabaksbaues eben so wie gegen die Besteuerung des inländischen Weinbaues eingewandt werden kann, daß es überhaupt nicht folgerecht erscheine den Anbau einzelner Gewächse mit besondern Abgaben zu belegen. In vielen Gegenden wird das Land sehr hoch genutzt durch den Anbau von Oelpflanzen, in andern durch den Anbau von Lein und Hanf, in einigen durch den Gemüse= und Obstbau, einzeln auch durch Krapp, Weberdisteln und Kümmel; dessen ungeachtet denkt Niemand daran diesen sehr lohnenden Anbau besonders zu besteuern. Auch bleibt es immer ein Uebelstand, daß bei dem Uebergange auf das preußische Gebiet eben so wie beim Weine eine Nachsteuer von den Tabaksblättern erhoben werden muß, welche zwar innerhalb der Gränze des deutschen Zollvereins, aber in Staaten erzeugt sind, worin keine besondere Steuer auf dem Tabaksbaue liegt. Endlich ist das Einkommen aus der Besteuerung des inländischen Tabaksbaues zwar in dem Verhältnisse wie vier zu drei größer als das Einkommen aus der Weinsteuer; aber doch erscheint es noch immer sehr dürftig und unbedeutend in Vergleichung gegen den Ertrag anderer allgemeiner Steuern, und es kann wohl in Frage gestellt werden, ob es die Nachtheile hinreichend vergüte, welche von solchen Besteuerungen einzelner Gewerbszweige, besonders auch in Bezug auf eine Verstimmung der Gewerbtreibenden fast unzertrennlich sind." Wie ist es aber möglich, daß nach solchen Aeußerungen ein so gründlicher Forscher wie H. H. noch immer das Phantom der gleichmäßigen Besteuerung nach dem Einkommen oder Vermögen im Auge haben und in seinem Buche die Ten=

denz vorherrschen lassen kann, darzuthun, daß das preußische Besteuerungssystem dasselbe zu erreichen bemüht und auch wohl möglichst zu erreichen so glücklich gewesen sey? und wer könnte noch läugnen, daß wenn dieser Zweck wirklich mehr oder weniger auf dem eingeschlagenen Wege erreicht seyn sollte, dieß keineswegs der Besteuerungsweise, sondern nur dem Umstande zuzuschreiben sey, daß der Druck aller Steuern mit der Zeit immer von selbst sich dem Princip der gleichmäßigen Besteuerung gemäß vertheile!

μ. Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Enstehung dieser Steuer schildert H. H. (S. 153) wie folgt, und es ist zur richtigen Beurtheilung dieser Steuer wichtig diese ihre Entstehungsweise zu verfolgen: „In Folge der Umgestaltung, wodurch der preußische Staat nach dem Frieden zu Tilsit neue Kraft zu gewinnen suchte, ward auch der Grundsatz aufgegeben, worauf die Accise beruhte; das ganze Land wurde gleichförmigen Steuern unterworfen, dagegen aber auch allen Gewerben volle Freiheit des Orts verstattet. Zu den neuen allgemeinen Verbrauchsabgaben gehörte namentlich auch eine Steuer vom Vermahlen des Getreides, welche vom Scheffel Weizen einen halben Thaler, vom übrigen Getreide aber $^5/_{48}$ Thaler oder $2^1/_2$ Groschen, deren damals noch 24 auf den Thaler gerechnet wurden, betrug. Der richtige Eingang dieser Abgabe sollte durch Aufsicht auf die öffentlichen Geteidemühlen gesichert werden; es lag daher im Geiste des Gesetzes, daß alles Verwandeln des Getreides in Mehl auf einem andern Wege verboten blieb. Der Gebrauch von Handmühlen war in einem großen Theile des Landes schon längst untersagt, damit den Müllern nichts von dem Mahlwerk der-

jenigen Ortschaften entzogen würde, worüber sich ihr Zwangsrecht erstreckte; aber diese Beschränkung war immer sehr verhaßt gewesen und es befanden sich viele Landleute in heimlichem Besitze von Handmühlen, obwohl zuweilen Haussuchungen darnach angestellt und die vorgefundenen zerschlagen wurden. Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Steuersystems wurde zwar auch der Mühlenzwang aufgehoben, aber der Gebrauch der Handmühlen wurde nun ganz allgemein verboten um das heimliche Vermahlen unversteuerten Getreides zu hindern. Es ist wohl anzunehmen, daß der Gebrauch der sehr einfachen und wohlfeilen aber auch sehr unvollkommenen Handmühlen, welche der Landmann in der Regel besaß, nur da noch vortheilhaft erscheinen kann, wo der Mensch seine Zeit nicht lohnender anzuwenden weiß, sich mit einem groben Zerschroten des Getreides begnügt, oder es an hinreichenden nahen und gut verwalteten Mühlen fehlt, aber in jenen trüben Zeiten bestanden solche Verhältnisse häufig; überdieß wurde die Mahlsteuer auf dem Lande, besonders in dünn bewohnten Gegenden, dadurch sehr lästig, daß die Versteuerung nicht selten an Orten geschehen mußte, welche sowohl von den Mühlen als von den Wohnungen der Steuerpflichtigen viertel- und halbe Meilen weit entfernt lagen. Die Versuchung sich der Mahlsteuern durch den Gebrauch von Handmühlen zu entziehen, war daher sehr ausgebreitet. Die Strenge, womit das Verbot, Getreide außer den öffentlichen Mühlen zu vermahlen, aufrecht erhalten wurde, schärfte nur den Reiz die Mahlsteuer dennoch zu umgehen; als der heimliche Besitz von Handmühlen allzu gefährlich wurde, zerstießen viele das Getreide in Mörsern und es ward sogar versucht, bloß in Wasser aufgeweichtes Getreide mit zerstoßenem gemischt

zum Brodteige zu verwenden. Unter solchen Umständen fand der Vorschlag angesehener und wohlwollender Gutsbesitzer bei der Regierung Eingang, daß die Mahlsteuer auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten wiederum abgeschafft und dagegen eine Personensteuer eingeführt werden sollte, welche die Staatscassen für den hieraus entstehenden Verlust entschädigte." Es ist hiernach unverkennbar, daß man diese Mahlabgabe ihrer Wirkung nach durchaus als eine Kopfsteuer ansah und durch die vielen Schwierigkeiten, die sie bei ihrer Erhebung zeigte, und die nicht bloß aus den eben angeführten wenigen Zeilen, sondern auch aus H. H's. weiterer Darstellung (S. 316 und flgg.) zur Genüge hervorgehen, sich veranlaßt fand, sie, mit Ausnahme der größern Städte, in eine Kopf- oder Personal-, d. i. in die Classensteuer zu verwandeln, von der bereits früher die Rede gewesen ist. Warum man die Einführung der Classensteuer in den Städten nicht für räthlich hielt, darüber gibt H. H. (S. 159) folgende Auskunft: „Zwei wesentliche Bedenken standen derselben jedoch entgegen: die große Beweglichkeit der Bevölkerung im Verkehr der großen und ansehnlichen Mittelstädte, und der anscheinende Mangel hinreichender Kennzeichen für die Vertheilung der Einwohner nach Steuerclassen. Die Schwierigkeit in volkreichen Ortschaften bei dem schnellen Wechsel der Gewerbsgehülfen, der Taglöhner und des Hausgesindes den richtigen Eingang der monatlichen Steuerhebungen zu sichern, erschien so ganz unüberwindlich; die Leichtigkeit, einen reichlichen Ersatz der Personalsteuer durch Abgaben auf das Vermahlen des Getreides und auf das Schlachten aufzubringen, bei den großstädtischen Verhältnissen dagegen so klar, daß es endlich zu dem Beschlusse kam, den großen und an-

sehnlichen Mittelstädten statt der Personalabgaben eine Mahl- und Schlachtsteuer aufzulegen. In dem bei weitem größten Theil des Staates wurden hierdurch auch nur die Wünsche der Einwohner erfüllt. Sie waren an Abgaben vom Mahlen und Schlachten gewöhnt, und sie befürchteten, deßhalb doch nicht wohlfeileres Brod und Fleisch zu kaufen wenn auch ihren Bäckern und Schlächtern diese Steuer erlassen würde. Dagegen besorgten sie durch Einführung einer Personalsteuer statt einer unmerklich gewordenen Abgabe eine sehr fühlbare tragen zu müssen.“ H. H. zeigt nun später, wo er insbesondere von der Mahl- und Schlachtsteuer handelt, wie weit diese Ersatzabgaben vom Mahlen und Schlachten der Erwartung entsprochen haben, und beginnt seine Betrachtungen über diese Steuern (S. 312) mit folgenden Worten: „Der Verbrauch gemeiner Nahrungsmittel, welche die wirthschaftliche Benutzung des inländischen Bodens erzeugt, verträgt nur unter besondern Bedingungen eine Besteuerung. Ueberhaupt ist es fast schon unmöglich unter Aufsicht der Steuerbeamten zu stellen was jeder von den Erzeugnissen des Bodens verbraucht, den er selbst bewirthschaftet. Es geschieht dieß nur mittelst großer Weitläufigkeit und eines immer verhaßten Eindringens in die Verhältnisse des Hausstandes bei dem selbst erzeugten Weine: das ist bei einem Erzeugnisse, dessen Anbau sehr beschränkt ist im Verhältniß gegen den Anbau von Getreide, Kartoffeln, Hülsefrüchten und den mannichfaltigen Gartengewächsen, und in Bezug auf eine Steuer, welche nach sehr niedrigen Sätzen erhoben wird, und worin Ausfälle sehr unerheblich sind, weil das Ganze derselben nur ein verhältnißmäßig unbedeutendes Nebeneinkommen bildet. Es geschieht ferner in Rücksicht des inländischen Tabaks, sofern nämlich

diejenigen, welche Tabak bauen, mehr davon selbst verbrauchen als auf dem freigelassenen Raume von weniger als sechs Quadratruthen wächst, aber bei der Hebung der Tabakssteuer kommt es gar auf keine Nachweisung des gewonnenen Erzeugnisses an, folglich auch auf keine Nachrechnung über den Verbrauch desselben; nicht der erzeugte Tabak, sondern nur der mit Tabak bepflanzte Raum ist ein Gegenstand der Besteuerung. Landwirthe, welche Branntwein und Bier aus eigenen Erzeugnissen bereiten, versteuern zwar dabei auch ihren eigenen Verbrauch an diesen Getränken, aber es bedarf auch hier keiner besondern Nachweisung dieses Verbrauchs; sie versteuern überhaupt was sie an Bier und Branntwein erzeugen, nach dem Verhältnisse des dazu gebrauchten Malzes und Maischraumes. Die besondern Geräthschaften und Räume, welche zum Betriebe der Brauerei und Brennerei gehören, können der Aufsicht der Steuerbeamten nicht leicht entgehen; das Kesselbrauen ist eben deßwegen schon kein Gegenstand einer Besteuerung, weil es nur des gewöhnlichen Küchengeräths dazu bedarf. Auch bleibt selbst bei dieser Erleichterung der Aufsicht die Hebung der Tranksteuern von den vielen kleinen ländlichen Brauereien und Brennereien ein sehr lästiges und unsicheres Geschäft. Im allgemeinen folgt aus dem Verbrauche der eigenen Bodenerzeugnisse auch keineswegs eine Fähigkeit Steuer zu zahlen. Der Besitz eines nothdürftigen Vorraths von Früchten eigenen Erbaues, eben hinreichend gegen bittern Mangel an unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu schützen, besteht oft genug bei großer Armuth und gänzlichem Unvermögen Steuern zu entrichten. Aber selbst bei reichlichen Vorräthen eigener Erzeugnisse kann es an Geld fehlen, weil der Absatz gänzlich stockt; solche Vorräthe abpfänden und für einen Spottpreis ver-

schleudern um sich für Steuern bezahlt zu machen, ist selbst im einzelnen und als Ausnahme ein unseliges Nothmittel, dessen polizeilicher und staatswirthschaftlicher Nachtheil offen kundig vorliegt; in größerer Ausdehnung wird es überdies unwirksam und unanwendbar. Doch auch in wohlhabenden Gegenden, bei reichem Ueberflusse der eigenen Bodenerzeugnisse, bei lebhaftem Absatze derselben gegen baare Zahlung zu lohnenden Preisen erscheint es dennoch dem schlichten Landwirthe höchst widersinnig, daß er sich erst Erlaubniß von der Regierung erkaufen soll sein wohlerworbenes Eigenthum verständig zum eigenen Verbrauch zu verwenden. Er kann die Früchte seines Feldes und Gartens und das Erzeugniß seiner Heerden verkaufen, vertauschen, verschenken, sogar beliebig verschleudern, und selbst sinnlos vernichten: aber er soll es nicht für sich und seinen Hausstand zur Nahrung verwenden, ohne vorher eine Steuer davon zu zahlen, und er begeht ein strafbares Vergehen, wenn er dieser Anordnung nicht pünktlich Folge leistet. Hierzu kommt, daß die Formen für die Hebung solcher Steuern oft noch weit lästiger werden als die Zahlung ihres Geldbetrages. Der Steuereinnehmer kann auf dem Lande nicht überall in großer Nähe seyn: man muß über Feld, wohl in Entfernungen von Viertel- und halben Meilen bei jeder Witterung zeitsplitternde Wege machen, um eine Steuerquittung für wenige Groschen zu lösen. Es muß auch wohl Buch und Rechnung über die vorhandenen Vorräthe gehalten und den Steuerbeamten Einsicht in alle Einzelnheiten der Wirthschaft gestattet werden, um ihnen Ueberzeugung zu schaffen, daß nichts unversteuert verbraucht worden sey: und es sind zur Erleichterung dieser Aufsicht kleinliche Förmlichkeiten zu beobachten, deren Erfüllung unter dem Gewühle häuslicher Geschäfte leicht

versäumt wird. So klare Gründe müssen offenbar von einer allgemeinen Besteuerung des eigenen Verbrauchs landwirthschaftlicher Erzeugnisse abhalten."

Diese Darstellung zeigt zur Genüge, daß man einerseits sehr wohl fühlte, daß es am Ende für die Steuernden ganz einerlei sey, ob man den Staatsbedarf durch Steuern von der Person oder durch Steuern vom Verbrauch decke; daß man andererseits nicht daran dachte noch denken konnte, eben so wenig bloß die Wohlhabendern als überhaupt jeden nach Verhältniß seiner Consumtion besteuern zu wollen, und daß zuletzt der einzige Bestimmungsgrund für die Besteuerungsweise nur die Leichtigkeit der Erhebung und die Sicherheit des Eingangs der Steuer bei genügendem Ertrage blieb: so daß dieser Rücksicht alle andern Rücksichten weichen mußten — alles Grundsätze, welche, obgleich den gewöhnlichen Annahmen von der Natur und Wirkung der Steuern entgegen, dennoch durchaus naturgemäß und nothwendig sind, was zu beweisen eigentlich der Zweck der vorliegenden Schrift ist. Vorzugsweise möge indessen der Umstand hier hervorgehoben werden, daß H. H. selbst zugesteht, daß durch Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer in den größern Städten auch die Wünsche der Einwohner erfüllt wurden, die, an Abgaben vom Mahlen und Schlachten gewöhnt, deßhalb nicht wohlfeileres Brod und Fleisch zu kaufen befürchteten, wenn auch ihren Bäckern und Schlächtern diese Steuer erlassen wurde. Es ergeben sich nämlich hieraus zwei wesentliche Wahrheiten: erstens daß die Mahl- und Schlachtsteuer in den größern Städten nicht an und für sich, sondern nur darum so willig aufgenommen wurde, weil man bereits an ähnliche Abgaben gewöhnt war, also die Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht die Veränderung aller gewerb-

lichen Verhältnisse herbeiführte, die sonst mit Einführung jeder neuen Steuer mehr oder weniger unausbleiblich verbunden ist; — und zweitens daß die öffentliche Meinung bei Einführung dieser Steuer einen großen Einfluß ausübte, wie dieß H. H. (S. 318) noch näher darthut, und diesen Einfluß gesteht H. H. überhaupt sehr allgemein bei der Ausbildung des innern preußischen Steuersystems zu.

Wenn nun diese öffentliche Meinung insofern vielleicht Recht hatte, daß sie fürchtete bei einer Personalsteuer monatlich auf einmal das zahlen zu müssen, was in der Mahl- und Schlachtsteuer täglich meist nur pfennigweise entrichtet wird, so konnte diese Befürchtung doch im Allgemeinen nur bei den schlechten Wirthen stattfinden, die nie zu rechter Zeit Geld haben: jeder Ordentliche und Verständige sieht aber jetzt schon recht gut ein, daß das Fleisch und Brod durch die Mahl- und Schlachtsteuer verhältnißmäßig vertheuert wird; daß es allen volkswirthschaftlichen Erfahrungen widerspricht, wenn man annehmen wolle, Brod und Fleisch würde nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den größern Städten nicht wohlfeiler werden, und daß er bei der Classensteuer besser fahren würde, von der auf den Kopf durchschnittlich ein Beitrag von 18 Sgr. $8\frac{1}{5}$ Pf. (H. H. S. 174) trifft, während jeder Einwohner der größern Städte in der Mahl- und Schlachtsteuer jährlich durchschnittlich 40 Sgr. 10 Pf. (Vergl. ebendaselbst S. 331 und 334), also mehr als das Doppelte zahlen muß. Aber selbst wenn in diesem Falle wirklich die öffentliche Meinung sich so unbedingt für die Mahl- und Schlachtsteuer ausspräche, so ist es noch immer die Frage, ob die Staatsbehörde, trotz ihrer bessern Ueberzeugung, Recht hätte, bloß darum schon dieser Steuer den Vorzug zu geben. Ist denn sonst die Staats-

behörde so bereit der öffentlichen Meinung nachzugeben? Ja! ist es zu rechtfertigen, wenn sie es gegen ihre bessere Ueberzeugung thut, und muß sie nicht lieber durch angemessene Belehrung ihren geläuterten Ansichten Eingang zu verschaffen suchen? Dieß ist wahrlich nicht so schwer als man glaubt. Die öffentliche Meinung erkennt leicht bei angemessener Belehrung, was dem Ganzen wirklich frommt.

Gestehen wir es nur, daß auch in diesem Falle, wie in so manchem andern wo die Staatsbehörde ihre Maaßregeln durch die öffentliche Meinung zu rechtfertigen sucht, die Staatsbehörde selbst nicht recht klar sieht und befangen ist, wie es H. H. an mehrern Stellen seines Buchs in Bezug auf die Steuergesetzgebung Preußens freimüthig bekennt, und daß andere Ursachen vorliegen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer in den größern Städten so große Gunst bei der Steuerbehörde und bei den Communalbehörden verschaffen, die doch nur allein darüber befragt worden sind; der Umstand nämlich, daß sie über das Doppelte der Classensteuer einbringt, daß sie ein bequemes Mittel ist den städtischen Steuerbeischlag mit zu erheben, und daß sie eine Menge Personen, namentlich alle Beamten mit in Anspruch nimmt, die sonst von der Classensteuer befreit seyn würden.

Was man also auch zu Gunsten der Mahl- und Schlachtsteuer sagen möge: wir können sie immer nur für eine unzweckmäßige und drückende Steuer erklären, deren allmähliche Abschaffung sehr wünschenswerth bleibt und mit der Zeit gewiß einmal erfolgen wird. Denn wenn es auch richtig ist, daß die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in dem Maaße leichter und sicherer wird, als die Anstalten zur Versorgung der Ortschaften mit den Erzeugnissen der Getreidemühlen und mit Fleischwaaren sich ver-

vollkommnen und sich in wenigern größern Etablissements vereinigen, so gesteht doch H. H. selbst (S. 323), daß auch in den ansehnlichsten Städten und sogar in der Hauptstadt des Staats diese Anstalten bei weitem noch nicht so vollständig sind, als es das Bedürfniß einer sichern Abgabenerhebung fordert. Ebenso ist die Voraussetzung nicht erfüllt worden, daß das übereinstimmende Interesse der Polizeiverwaltung genügen werde, den richtigen Eingang der Steuer zu sichern, aus welchem Grunde, wie H. H. ebenfalls (S. 324) zugesteht, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch in den ansehnlichsten Städten mehr lästige Förmlichkeiten veranlaßt, als bei dem ersten Entwurfe in Aussicht standen. Eben so wenig hat sich die Voraussetzung bestätigt, daß man kleine Quantitäten Fleisch und Mehl unter $1/_{16}$ Ct. unbesteuert lassen könne, weil das Einbringen derselben zu mühsam sey, um der Steuer wesentlichen Abbruch zu thun: vielmehr sind die Steuerbehörden genöthigt gewesen das Maaß der steuerfreien Quanta immer mehr herabzusetzen. Wie gehässig die Erhebung dieser Steuer aber sey, geht vornehmlich auch daraus hervor, daß im Jahr 1837 von den 35,402 Straffällen und Defraudationen, welche bei der preußischen indirecten Steuerverwaltung vorgekommen sind, außer 14,825 bei den Eingangs- und Durchgangs-Abgaben, nach deren Abzug sich obige Zahl auf 20,577 ermäßigt, auf die

Mahlsteuer	8,179
und auf die Schlachtsteuer .	4,331
Zusammen	12,510

also fast $2/_3$ der ganzen Zahl fallen.

Wenn nun aber noch hinzutritt, daß diese Steuer eine Menge anderer beschränkender Bestimmungen in ihrer Folge hat; daß die den Städten nahe wohnenden Bäcker

und Fleischer einer doppelten Besteuerung, der Mahl- und Schlachtsteuer und der Classensteuer, gleichzeitig unterworfen werden mußten; daß dadurch die Nothwendigkeit bedingt ist, die Schranken bestehen zu lassen, die sich der natürlichen Erweiterung der größeren Städte entgegenstellen, wie alte Stadtmauern, Octroimauern, Gräben und dergl., woraus in mehrfacher Beziehung ein ganz unnatürlicher und künstlicher Unterschied zwischen Stadt und Land entspringt, ungeachtet wenigstens in Bezug auf die Besteuerung H. H. selbst (S. 317) anerkennt, daß es wünschenswerth sey allen Unterschied in der Besteuerung städtischer und ländlicher Gemeinden gänzlich aufzuheben; daß ferner die Bewachung des Umfangs der Städte dieselben wesentlichen Nachtheile, wie alle Zolllinien herbeiführt, nämlich Demoralisation der niedern Volksclassen durch Schmuggelhandel, die lästigsten Visitationen der Passirenden und die gehässigsten Beschränkungen des Verkehrs (hier des Müller- und Schlächtergewerbes): so erscheint die obige Behauptung gewiß gerechtfertigt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer durchaus verwerflich sey, und es paßt, mit Rücksicht auf alle mit der Mahl und Schlachtsteuer verbundenen Nachtheile vorzugsweise und im Allgemeinen auf sie, was H. H. (S. 323) in Bezug auf einen einzelnen Punkt bei Erhebung derselben sagt und schon oben angeführt wurde: „Es ist eine wohlbegründete, obwohl traurige Bemerkung, daß Angelegenheiten, wovon Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde abhängen, sehr viel sorgsamer beachtet werden als andere, deren wichtiger Einfluß ganz unverkennbar, aber einer Schätzung dem Gelde nach nicht fähig ist. Im öffentlichen wie im Privatleben spricht sich, wenn nicht in den Worten so doch in den Handlungen, selbst sehr verständiger und wohlwollender Männer, sehr oft eine Neigung aus das

allerhöchste Interesse in Sachen und Handlungen zu finden, deren Werth nach Thalern und Groschen zu berechnen ist."

Zweifeln wir nicht, daß die größern Städte bei besserer Einsicht von ihrem wahren Nutzen und Frommen immer mehr von ihrer Vorliebe für die Mahl- und Schlachtsteuer bloß darum, weil sie mehr einbringt, zurückkommen, und ihre Bedürfnisse durch eine einfachere, weniger gehässige und moralisch und volkswirthschaftlich weniger nachtheilige Besteuerungsweise aufbringen werden. Bemerkt ja doch schon H. H. selbst (S. 325): daß unter solchen Umständen es nicht befremden könne, daß wohl Gesuche der Stadtgemeinen um Verwandlung ihrer Mahl- und Schlachtsteuer in eine Classensteuer eingehen, der umgekehrte Fall aber nicht vorkommt; daß (S. 329) die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte sich in Folge dessen immer mehr vermindert hat; daß in den westlichen Provinzen überhaupt die Neigung zur directen Besteuerung überwiegend sey, und sich daher auch ziemlich ansehnliche Städte, deren Zugänge leicht unter Aufsicht zu nehmen sind, sich erboten haben durch die Classensteuer das Einkommen aufzubringen, welches die Mahl- und Schlachtsteuer bisher einbrachte; endlich (S. 330) daß der Uebergang zur Classensteuer wahrscheinlich noch häufiger vorkommen würde, wenn die Vertheilung der Classensteuer nicht durch Vervielfältigung der Sätze so sehr erschwert worden wäre!

v. Andere innere Verbrauchssteuern.

Nach dem bisher Vorgetragenen wird es nicht schwierig seyn über andere innere Verbrauchssteuern ein richtiges Urtheil zu fällen. H. H. bemerkt (S. 337), daß im preußischen Staate der Verbrauch anderer inländischer Er-

zeugnisse, als der bisher gedachten für Rechnung der Regierung, nicht besteuert werde, aber es komme wohl vor, daß Stadtgemeinden mit landesherrlicher Genehmigung auch Abgaben von Brennmaterial zur Bestreitung ihres besondern Bedürfnisses erheben. Er fügt hinzu: „In Ortschaften, deren Zugänge leicht zu bewachen sind, erscheint eine solche Steuer insofern sehr zweckmäßig, als Holz, Kohlen und Torf, wegen des großen Raumes den sie bei verhältnißmäßig geringem Werthe einnehmen, schwerlich unentdeckt einzuführen sind. Aber in den meisten ansehnlichen Städten werden die Preise der Brennmaterialien dadurch sehr erhöht, daß ihr großer Bedarf aus beträchtlichen Entfernungen herbeigeführt werden muß, und es erscheint mit Recht unzulässig, unter solchen Verhältnissen ein unentbehrliches Bedürfniß, das der ärmere Theil der Bevölkerung überall nur mühsam befriedigt, durch Abgaben darauf noch mehr zu vertheuern. Nur wo die Nähe sehr ergiebiger Steinkohlengruben auch ansehnlichen Städten wohlfeile Feuerung verschafft, erscheint eine Besteuerung des Brennmaterials für örtliche Bedürfnisse statthaft.“ Diese Ansicht ist jedenfalls zu bestreiten. Warum sollte zuvörderst eine Besteuerung des Brennmaterials drückender für den ärmern Theil der Bevölkerung seyn als z. B. die Salz-, Malz- und Schlachtsteuer, die eben so unentbehrliche Bedürfnisse trifft? Ja, das Bedürfniß an Salz und Brod ist, wie wir gesehen haben und an und für sich einleuchtet, für den Aermern weit unentbehrlicher als das Brennmaterial, weil einerseits der Reiche für seine Person nicht mehr Salz und Brod verbraucht als der Arme, während beim Brennmaterial die Consumtion der Reichen für ihre eigene Person viel bedeutender ist. Demnächst wechseln gerade beim Brennmaterial die Preise an zwei verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten

so sehr, daß die aus der Besteuerung möglicherweise hervorgehende Preiserhöhung dagegen wenig in Betracht kommt. Endlich ist es eine ganz irrthümliche, nur aus dem Trugbild der sogenannten gleichmäßigen Besteuerung hervorgehende Idee, daß eine Besteuerung solcher Objecte unzulässig und drückend sey, die an und für sich schon hoch im Preise stehen. Hat man denn Anstand genommen Berlin und alle großen Städte der Schlacht- und Miethssteuer zu unterwerfen, ungeachtet dort Fleisch und Wohnungen ohnehin schon theuer sind? Ist England darum weniger blühend, daß dort eine Menge Objecte besteuert sind, die daselbst an und für sich schon viel theurer sind als auf dem Continent? Ist darum in Paris das Elend größer, weil dort selbst das Wasser größentheils nicht umsonst zu haben ist? Man vergesse doch nie, daß der Wohlstand der einzelnen Individuen und Classen der Gesellschaft von ganz andern Ursachen abhängig ist als von dem Preise der Lebensbedürfnisse, und daß nur die Schwankungen und Veränderungen in diesen Preisen einen directen Einfluß darauf haben, da das Einkommen der verschiedenen Individuen und Classen sich nur allmählich nach diesen Veränderungen und sonstigen Verhältnissen des Erwerbs modificirt, im Beharrungszustande aber immer von selbst sich diesen Preisen angemessen stellt. *)

---

*) Auch der englische Minister Peel stellte bei seinen Vorschlägen im Parlament in Bezug auf die gleitende Zollscale auf Getreide (im Februar 1842) mit Recht denselben Grundsatz auf, und that dar, daß die Noth der arbeitenden Bevölkerung keineswegs von der Höhe der Getreidepreise abhängig sey, sondern nur von den Schwankungen derselben afficirt werde. (Vgl. Leipziger Allgemeine Zeitung Nro. 49. 1842.)

Eben so wenig kann man dem vielgenannten und geehrten Staatswirth beistimmen, wenn er nach Aufzählung der verschiedenen in Großbritannien mit Steuern belegten innern Verbrauchs-Artikel die Aeußerung hinzufügt (S. 339): „Fast überall in Deutschland erscheint es noch so nothwendig, Fabriken, wie die vorstehend benannten, durch volle Steuerfreiheit ihrer Erzeugnisse aufzumuntern, daß an eine Nachahmung dieses Theils des brittischen Abgabensystems für jetzt noch gar nicht zu denken ist.“ Er verkennt hier ganz, daß überhaupt eine Erhöhung der Fabricationskosten durch die Steuer darum noch keineswegs den Gewinn der Fabriken in dem Maaße schmälert, dieß vielmehr meist nur indirect durch Verminderung des Absatzes geschieht, und übersieht, wie bisher fast von allen Schriftstellern über diesen Gegenstand geschehen ist, daß die Besteuerung irgend eines Productions-Zweiges, irgend eines Artikels, immer mehr oder weniger auf den Preis der übrigen Producte mit Einfluß hat, indem z. B. (wenigstens mit der Zeit) der Tagelohn mit der Kopf-, Mahl-, Schlacht- und Salzsteuer steigt, hohe Grundsteuern den Preis der Bodenerzeugnisse erhöhen rc. Hiernach kommen wir immer auf den Satz zurück, daß allgemeine Steuern immer auf der Gesammtheit lasten und mit der Zeit ihren Einfluß auf das einzelne Individuum und die einzelnen Classen der Gesellschaft ganz verlieren.

Wenn aber H. H. in der zuletzt aus seiner Schrift angeführten Stelle hinzufügt: „daß an eine Nachahmung dieses Theils des brittischen Abgabensystems für jetzt noch gar nicht zu denken ist,“ so scheint er dem eben ausgeführten Satze entgegen der Meinung zu seyn, daß die Steuerbehörde als Ideal darnach streben müsse, nach und nach die brittische Steuergesetzgebung in diesem Punkte nachahmend, alle nur irgend zu controliren-

den Productionszweige zu besteuern; ohne Zweifel um auf diese Weise das Ideal einer gleichmäßigen Steuerbelastung zu realisiren. Ist es nach allem Vorhergegangenen noch nothwendig diese Ansicht zu widerlegen, und sollte der geehrte Staatsmann wirklich das brittische Besteuerungssystem uns in dieser Beziehung als Muster vorhalten wollen? Er gestatte vielmehr, gegründet auf die bisherigen Betrachtungen in der vorliegenden Schrift, hier die Ansicht auszusprechen: daß dieser Theil der brittischen Finanzgesetzgebung schlecht ist, nicht darum weil er gerade diesen oder jenen Productionszweig besteuert — denn die Nation müßte den Ertrag dieser Steuer doch auf irgend eine Weise entrichten — sondern deßwegen weil der Ertrag mit den durch Erhebung dieser Abgaben veranlaßten Plackereien und Kosten nicht im Verhältniß steht, die Steuernden bei einer einfachern und directen Besteuerungsweise derselben überhoben seyn könnten, endlich alle diese Abgaben das Vorhandenseyn einer Gränzdouanenlinie bedingen — ein Umstand, dessen wir schon oft erwähnt haben und den H. H. mit folgenden Worten als Einleitung seiner Betrachtungen über die

ξ. Gränzzölle

berührt. Er sagt nämlich (S. 339): „Die Besteuerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse kann nur unter der Voraussetzung bestehen, daß ausländische, wodurch das gleiche Bedürfniß befriedigt wird, damit nicht in eine Mitbewerbung treten können, welche das Einkommen aus jener Besteuerung erheblich mindert. Es müssen demnach Gegenstände solcher Art entweder gar nicht, oder doch nur unter Umständen eingeführt werden, worin ein solcher Einfluß auf das Einkommen nicht zu besorgen ist. Nur in höchst seltenen Fällen bedarf es kei-

ner Aufsicht über den Eingang von außen her zur Erreichung dieser Zwecke: nämlich nur dann, wenn eine solche Besteuerung keinen Anlaß geben kann, ein Bedürfniß, wozu sonst inländisches Erzeugniß verbraucht wurde, nunmehr mit ausländischem zu befriedigen. So konnten beispielsweise geringe Verbrauchsabgaben vom Biere wohl auch in Staaten erhoben werden, worin der Eingang über die Landesgränze ganz unbeobachtet war, weil Bier wegen seines Gewichts, bei verhältnißmäßig geringem Werthe und wegen der Gefahr des Verderbens, schwer zu versenden ist und das Entrichten der Steuer von inländischem Biere daher weniger kostete als das Herbeischaffen eines gleich guten ausländischen. Abgesehen von solchen Ausnahmen, bleibt aber eine Bewachung des Einganges über die Landesgränzen ein unerläßliches Erforderniß derjenigen Steuerverwaltungen, wodurch Einkommen vom Verbrauch inländischer Erzeugnisse erhoben wird. Hieraus folgt, daß Staaten, deren Gebiet keiner wirksamen Umgebung mit Zollbarrieren fähig ist, auch kein irgend erhebliches Einkommen aus der Besteuerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse zu ziehen vermögen."

„Der preußische Staat hatte besonders in dieser Beziehung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen," was übrigens genügend bekannt ist und von H. H. nunmehr noch ausführlich durch eine kurze Geschichte der Bildung des preußischen Staats aus seinen verschiedenen Landestheilen, so wie der Bildung des deutschen Zollvereins dargethan wird. Wenn bei dieser Gelegenheit auf die Umänderung aufmerksam gemacht wird, welche in der öffentlichen Meinung Deutschlands in Bezug auf das preußische Gränzzollsystem stattgefunden hat, welches anfänglich, namentlich im Auslande und in den Enclaven, mit der entschiedensten Mißgunst aufgenommen wurde, und wenn der

geehrte Verfasser diese Mißgunst vorzüglich in einer Unkenntniß der Wirkungen dieses Systems begründet findet, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß diese Mißgunst ihren Grund auch großentheils in der Verrückung vieler Verkehrsverhältnisse und Veränderung vieler Preise hatte, welche eine Veränderung in der Steuergesetzgebung, also auch die in Rede stehende durchgreifende Veränderung des Steuersystems jedesmal mehr oder weniger mit sich führt, und daß das Verhallen jener mißbilligenden Stimmen noch keineswegs als ein sicheres Zeichen für die Güte des neuen Systems angesehen werden kann, indem auch die drückendsten Steuern mit der Zeit durch Gewohnheit und Verjährung erträglich werden.

Nach dieser beiläufigen Bemerkung wird hier unsere Betrachtung der Gränzzölle darum ziemlich kurz gefaßt werden können, weil wir sie hier lediglich unter dem financiellen Gesichtspunkte als Quelle von Staatseinkommen beleuchten wollen, aber die weiteren Untersuchungen über ihre Wirkung und Zweckmäßigkeit als Prohibitiv- oder Schutzzölle zur Beförderung der inländischen Industrie einer spätern besondern Betrachtung vorbehalten.

Gränzzölle können hauptsächlich von drei verschiedenen Classen von Objecten erhoben werden.

a. von ausländischen Producten, die im Inland nicht fabricirt werden und nicht fabricirt werden können.

b. Von Producten, deren Fabrication im Inlande besteuert ist.

c. Von Producten, die im Inlande nicht besteuert sind. Die erste Classe begreift alle Colonialwaaren, namentlich Zucker, Kaffee, Cacao, Gewürze, Baumwolle ꝛc. Daß die letztere ganz unbesteuert blieb, ist unstreitig darum geschehen, weil man wünschte dadurch die Baumwollen-Fabrication im Innern des Landes zu heben. Hier ist

also ein Fall, wo das Steuerinterresse dem industriellen nachgestanden hat. Inwiefern ein bestimmtes Princip hierbei zum Grunde gelegen habe und festgehalten werden könne, werden wir später beleuchten. Von dem Gesichtspunkte des Steuerinteresses kann wenigstens kein Grund vorgelegen haben die Baumwolle unbesteuert zu lassen, etwa deßwegen, weil es ein allgemein gebrauchter, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörender Artikel ist: denn Baumwollenwaaren sind keineswegs unbesteuert geblieben, und wir haben der Fälle sehr viele gehabt, wo die Besteuerung sich auf Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs werfen mußte, um ein genügendes Einkommen zu gewähren. Auch Zucker und Kaffee gehören unstreitig zu dieser letzten Kategorie, wenn auch der Gebrauch derselben in den ganz untersten Classen der Gesellschaft geringer ist als in den höhern. Wenn nun feststeht, daß Zucker (aller Art) und Kaffee ein Hauptbedürfniß der mittlern Classen bildet, und wenn es nach allgemeinen nationalökonomischen Grundsätzen ferner feststeht, daß das Einkommen dieser Classen ihren Verhältnissen angemessen seyn muß; daß mithin ihr persönlicher Erwerbsgewinn steigt und fällt mit den Preisen ihrer gewöhnlichen Lebensbedürfnisse; mit andern Worten, daß die mittlern Classen sich mit einem geringern Erwerbsgewinn begnügen, und ihre Producte wohlfeiler verkaufen können und werden, wenn sie ihre Bedürfnisse (im vorliegenden Falle Zucker und Kaffee) wohlfeiler beziehen: so ist es gewiß, und ganz mit den bisher allgemein aufgestellten Principien über die Steuern im Allgemeinen übereinstimmend, daß die höheren Zucker und Kaffee-Preise nicht bloß die mittlern und höhern Classen ausschließlich, sondern in dem Preise der Producte und Fabricate der mittlern Classen auch allgemein die ganze Bevölkerung treffen werden. Darum wird

ja eben in England die Aufhebung der Korngesetze verlangt, weil die Theuerung der ersten Lebensmittel zugleich alle Waaren vertheuert. Hiernach ist durchaus nicht als richtig anzunehmen, daß Zucker und Kaffee bloß ein Luxus-Artikel sey, oder wenigstens ist es irrig, wie wir dieß bereits oben bei den directen Luxussteuern gesehen haben, daß die Steuer auf Zucker und Kaffee bloß die unmittelbaren Consumenten dieser Artikel treffe. Und doch soll dieß Motiv ein Hauptrechtfertigungsgrund der Gränzzölle seyn. „Indem wahrhaft selbstständige Staaten" (sagt H. H. S. 359) „eine Bewachung des Verkehrs auf den Gränzen ihres Gebietes anordnen, wird doch gemeinhin nicht zunächst an eine Sicherstellung der Verbrauchsabgaben von inländischen Erzeugnissen, sondern vielmehr an Besteuerung des Verbrauchs fremder Waaren gedacht. Diese Besteuerung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als in solchen Staaten unbedingt unentbehrliche Bedürfnisse der großen Masse des Volks nicht von außen zugeführt, sondern auf eignem Boden erzeugt werden müssen, und als demnach die Steuer nur Gegenstände gewählteren Genusses zu treffen scheint, deren Anschaffung schon einige Wohlhabenheit, mithin auch einige Fähigkeit Abgaben zu zahlen voraussetzt. Allerdings besteht auch zuweilen eine sehr beträchtliche Einfuhr von fremden Erzeugnissen, welche klar zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehören: aber immer nur entweder als Mittel das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern, oder wegen einer falschen Richtung der Volkswirthschaft, deren Folgen die Nachsicht dagegen bald empfindlich strafen" — eine Aeußerung, gegen deren Schlußsatz sich außerdem noch Wesentliches einwenden ließe. Dessen ungeachtet setzt H. H. (S. 361) selbst hinzu: „Abgesehen von diesen besondern Verhältnissen, sind hauptsäch-

lich ein schicklicher Gegenstand der Besteuerung diejenigen Erzeugnisse der tropischen Länder, an deren Gebrauch die große Masse der Bevölkerung in den wohlhabendsten und dichtestbewohnten Gegenden Europa's sich erst in sehr neuen Zeiten gewöhnte. Dahin gehören zunächst der Zucker, der Kaffee und die tropischen Gewürze." Ebenso wird in einer andern officiellen Schrift annerkannt, daß der Kaffee in den Rheinprovinzen die Stelle des Branntweins vertrete, und namentlich für alle Fabrikdistricte ein sehr weit und bis auf die ärmsten Classen herunter verbreitetes Genußmittel sey.

Die Wirkung der Eingangssteuer auf Zucker und Kaffee trifft also, wie jede andere Steuer, allgemein die ganze Bevölkerung, und bei einem langen Beharrungszustande wird es ganz gleichgültig, ob der Betrag dieser Steuer durch einen Gränzzoll, oder durch eine innere Consumtionssteuer, oder durch eine directe Kopfsteuer oder auf anderem Wege erhoben würde. Warum also auf dem künstlichen, kostspieligen und demoralisirenden Wege der Gränzbewachung und Gränzzölle das erreichen wollen, was auf dem einfachen Wege der directen Besteuerung eben so gut erreicht werden kann? Die hier über den Gränzzoll auf Zucker und Kaffee angestellte Betrachtung findet ihre Anwendung auf alle übrigen ausländischen Producte und überhaupt auf alle Eingangssteuern.

Außer den beiden erwähnten Hauptcolonialartikeln, welche im Jahr 1837 im ganzen Zollverein (nach J. Bowring) eintrugen, nämlich Zucker und Syrup 4,475,510 Thlr.
Kaffee und Cacao 3,593,589 „
treten hauptsächlich noch folgende Colonialartikel und überhaupt Producte des Auslandes hinzu, die keinenfalls im Inlande producirt werden können und die zugleich

von ganz allgemeinem Verbrauch sind, so daß man annehmen kann, daß die Besteuerung derselben die ganze Bevölkerung unmittelbar treffe:

Galläpfel	15,420 Thl.
Farbhölzer	26,930 „
Gewürze	298,234 „
Häringe	237,919 „
Indigo	12,048 „
Thran	97,638 „
Gesalzene und getrocknete Fische . .	18,253 „
Summe	8,775,541 Thl.

oder 51% vom ganzen Ertrage der Gränzzölle von . . . . . . 17,170,302 Thlr.

Weniger ist dieß der Fall, aber doch immer Artikel sehr ausgedehnten Verbrauchs betreffend, mit folgenden Gegenständen:

Südfrüchte	433,141
Reis	304,233
Thee	36,839
	774,213

die indessen nur $4\frac{1}{2}$% des ganzen Ertrages der Gränzzölle ausmachen.

In ähnlicher Art macht das Quarterly Review Nr. 146 (auszugsweise mitgetheilt in der Staatszeitung) die Bemerkung: „daß auch in Großbritannien im Jahr 1839 von 1150 zollpflichtigen Gegenständen allein 17 die Summe von 21,700,630 Pfund Sterling abwarfen, während die ganze Zolleinnahme nur 22,962,610 Pfund Sterling betrug. Diese 17 Artikel sind:

Zucker und Melassen	4,827,018
Thee	3,658,800
Tabak	3,495,686

Rum und Branntwein . . .	2,615,443
Wein	1,849,709
Bauholz	1,603,194
Korn	1,098,779
Kaffee	779,114
Baumwolle	416,257
Seidenwaaren	247,362
Butter	213,077
Korinthen	189,291
Talg	182,000
Sämereien	145,323
Schafwolle	139,770
Rosinen	134,589
Käse	105,218
	21,700,630 Pf. St.

Von diesen Artikeln ist nur auf sechs, nämlich Thee, Tabak, Wein, Baumwolle, Korinthen und Rosinen, der Zoll um der Staatseinnahme willen gelegt; fast alle andern sind zollpflichtig gemacht, um ausländischer Concurrenz zuvorzukommen.

Wenn man die Zölle, die zum Schutz der einheimischen Industrie eingeführt sind, von den 1150 Accisesätzen des Tarifs abzieht, so bleibt eine im Vergleich nur geringe Anzahl derer, welche bloß zur Erhöhung der Staatseinnahme auferlegt sind; der größte Theil dieser letztern aber besteht aus Zöllen auf Rohstoffe; die Aufsteller des Tarifs sind mithin in die wunderlichste Inconsequenz verfallen: auf der einen Seite die Industrie durch Zoll auf ausländische Manufacturen heben zu wollen, auf der andern Rohstoffe zu besteuern, wodurch die Kosten der einheimischen Production sich steigern, mithin auf fremden Märkten fremde Production der einheimischen den Rang ablaufen muß."

Zu bemerken bleibt aber noch in Bezug auf die Colonialartikel sowohl als auf alle diejenigen Artikel, die zur Vereinfachung des Tarifs unter einer Rubrik nach dem Gewicht zusammengefaßt wurden, ungeachtet sie mitunter von der verschiedenartigsten Beschaffenheit und dem verschiedenartigsten Werthe sind (vergl. H. H. S. 358, 371, 373, 389), daß hierbei im preußischen Zollverein sehr verständiger Weise das unglückliche sonst überall sichtbare Bestreben nach einer gleichmäßigen Steuervertheilung, oder die Besteuerung ad valorem, den Rücksichten auf einfachere Erhebung und reichlichern Ertrag gewichen ist — Rücksichten, die überall in der vorliegenden Schrift als die vorzugsweise und ausschließlich maaßgebenden dargethan werden.

Die preußische Steuergesetzgebung fühlte wohl (wenn sie sich dessen auch vielleicht nicht klar bewußt war, wenigstens nicht aller Gründe die für dieses Verfahren sprechen), daß dabei sie nicht die Vorwürfe träfen, welche ihr gerade in dieser Beziehung John Bowring in seinem sonst höchst verständigen und anziehenden Bericht an Viscount Palmerston über den deutschen Zollverband (deutsch 1840) zu machen geneigt ist. Er sagt (S. 18 der deutschen Uebersetzung): „die Erhebungsart der Zölle drückt sehr schwer im Betrage auf grobe, weniger werthvolle und schwere Artikel; diejenigen, welche am meisten einen hohen Zollsatz tragen können, sind am meisten besteuert, indem derselbe Zollbetrag von allen Arten Gütern genommen wird, die aus demselben rohen Material gemacht sind, so daß die feinsten Quantitäten den niedrigsten, die schlechtesten den höchsten Betrag zahlen. Der Grundsatz, nach dem Werthe Zoll zu nehmen, welcher seiner Beschaffenheit nach der beste ist, weil er die Besteuerung nach Maaßgabe des Vermögens und der

Ausgabe vertheilt, ist ganz aus den Augen verloren und die von dem Armen gebrauchten Waaren sind von einer viel schwerern Besteuerung heimgesucht als die deren sich der Reiche bedient. Der feinste Musselin und der gröbste Calico, Tuch von Sedan und Rasch von Devon bezahlen denselben Zollsatz per Centner. Dadurch sind Artikel geringerer Qualität, welche von den meisten gebraucht werden und die meisten Käufer finden würden, von den Märkten des Vereins ausgeschlossen."

„Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Zollsystem nach dem Werthe auf Manufacturwaaren angewendet, manche Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten hat. Nicht immer ist es leicht auch nur den annähernden Werth festzustellen und bei der Anzahl von Zollstätten, durch welche land- und seewärts Waaren über die so verschiedenen und ausgedehnten Gränzen des Zollvereins eingeführt werden dürfen, würde es rein unmöglich seyn eine hinlängliche Anzahl von Zollbeamten aufzufinden, die Kenntniß und Erfahrung genug besäßen, um das Zolleinkommen gegen Betrug zu schützen. Es gibt kein so einfaches System, als das nach dem Gewichte, das Jedermann verständlich und obendrein in der Regel beliebt ist, weil es dem Eigensinne des Zollbeamten keinen Spielraum gewährt und dem Betruge des Einführenden keine Hinterthüre offen läßt. Vielleicht könnte man damit eine Art Classification der Artikel in einige wenige große Abtheilungen verbinden, die nicht zu detaillirt oder verwickelt wären. Sehr zu bezweifeln aber ist es, ob eine durchgängige Veränderung des Systems sehr wünschenswerth wäre, und es ist nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Vorschlag angenommen würde."

Und mit Recht; denn eine Besteuerung nach dem Werth würde offenbar bei weitem nicht so viel einbringen

wenn man den Zoll auf gewöhnliche Waare nicht erhöhte, wodurch zuletzt der Unterschied bei diesem Verfahren gegen den jetzt durchschnittlich nach dem Gewicht zu zahlenden Zoll so unbedeutend werden würde, daß der hieraus möglicherweise für die ärmern Consumenten hervorgehende Vortheil gar nicht in Betracht gegen die dadurch so sehr vermehrten Schwierigkeiten der Erhebungsweise käme, wenn nicht schon nach allem früher Abgehandelten überhaupt die von J. Bowring hingestellte Voraussetzung ganz unhaltbar wäre: daß nämlich der Grundsatz, den Zoll nach dem Werthe zu nehmen, der beste sey, weil er die Besteuerung nach Maaßgabe des Vermögens und der Ausgabe vertheilt, und nicht die von den Armen gebrauchten Waaren mit einer viel schwerern Besteuerung heimsucht, als die deren sich der Reiche bedient. Man sieht übrigens, daß B. an dieser Stelle die Zölle auch nur unter dem financiellen Gesichtspunkte betrachtet, aber ihre Eigenschaft als Schutzzölle nicht berücksichtigt, eben so wie dieß auch vorläufig hier nicht der Fall ist, sondern erst an einer andern Stelle geschehen wird.

Es ist bekannt und geht aus Obigem hervor, daß die Colonialartikel bei weitem von allen Eingangssteuern den größten Ertrag gewähren. Nach officiellen Quellen brachte 1838 im Preußischen ein bei einer Gesammtbevölkerung von 13,983,070 Einwohnern und bei einem Gesammtertrage der Gränzzölle im Ganzen von:

	10,313,384	Thl. u. a. d. Kopf	22,13 Sgr.,
die Steuer auf den Zucker, im Ganzen	3,028,465	„	6,50 „
auf den Kaffee, im Ganzen	2,042,568	„	4,38 „
auf die übrigen Colonialproducte	617,926	„	1,33 „

Wäre nun nach Vorstehendem als erwiesen anzunehmen, daß der Betrag dieser Steuer eben so gut, ja noch angemessener auf eine einfachere und directere Weise erhoben werden könne, so würde daraus schon ein sehr triftiges Argument gegen die Gränzzölle als Finanzquelle sich ergeben, indem dann die Veranlassung zur Beibehaltung derselben nur in dem Ueberrest des durch sie eingehenden Betrags oder in dem industriellen Interesse gesucht werden könnte, was später noch geprüft werden wird.

Hierzu tritt aber noch in neuerer Zeit eine andere sehr wesentliche Rücksicht, nämlich der Kampf des Runkelrübenzuckers mit dem indischen Zucker.

Er hat bereits in Frankreich einen heftigen Conflict der entegegenstehenden Interessen herbeigeführt, und ein ähnlicher Conflict steht in Preußen bevor, ungeachtet er hier weniger bedeutend ist, indem kein Colonialinteresse mit ins Spiel kommt. Es fragt sich nämlich, und wir werden später bei den Schutzzöllen noch auf diesen Punkt zurückkommen: soll zu Gunsten der inländischen Zuckerfabrication die wichtigste Revenue der Gränzzölle geopfert, oder soll letztere nicht aufgegeben, vielmehr die inländische Industrie mit einer bedeutenden Steuer belegt, und somit in diesem Falle schnurstracks dem Princip der Schutzzölle entgegengearbeitet werden, welches dahin strebt, durch Gränzzölle alle diejenigen Industriezweige im Innern zu heben, deren Producte sonst von dem Auslande bezogen wurden? Dieser Conflict des Steuer- und des industriellen Interesses, welches bei dem jetzigen Zustande der Dinge überall wo eine Douanenlinie besteht nicht bloß in Bezug auf den Zucker, sondern auch in Bezug auf alle übrigen Gegenstände, welche im Inlande fabricirt werden können, die oberste

Staatsbehörde in große Verlegenheit setzt und setzen muß, und nur wie der gordische Knoten durch einen Entschluß zu durchhauen ist, der nothwendig und unvermeidlich eines von beiden streitenden Interessen auf das wesentlichste verletzt, würde sich von selbst lösen und gar nicht zum Vorschein kommen bei einer Steuergesetzgebung ohne Gränzzölle und ohne indirecte Besteuerung, und dieser Umstand ist sehr geeignet das zu unterstützen, was oben darüber gesagt wurde, wie angemessen es sey, den Zoll auf Zucker und Kaffee in eine Personal= oder Kopfsteuer zu verwandeln.

Vor allem aber steht den Gränzzöllen die Gefährlichkeit, Schwierigkeit und Kostspieligkeit ihrer Erhebung entgegen. Es sind zwar viele Personen der Meinung, daß eine Erhebungsweise, welche dem Steuernden die Steuer unmerklich mit seinen gewöhnlichen Ausgaben zugleich, gleichsam aus der Tasche locke und die Controle auf die Gränzzollinie beschränke, einer directen Besteuerung vorzuziehen sey, und allerdings möchte eine lange Zeit erforderlich seyn, um die große unverständige Masse der Steuernden in dieser Hinsicht andern Sinnes zu machen. Wenn aber einmal die Staatsbehörde ein anderes Verfahren als besser anerkennte, würde dann, wie wir bereits oben bei Gelegenheit der Mahl= und Schlachtsteuer in den großen Städten gefragt haben, die auch noch so bestimmt ausgesprochene anders denkende öffentliche Meinung ein genügender Grund seyn, um nicht zu einem solchen bessern Verfahren überzugehen? und hält eine weise und kräftige Staatsbehörde es nicht in vielen andern Fällen für Pflicht, der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, wenn diese irrig ist? Welcher wirklich Verständige und welcher gute Wirth würde aber zuletzt nicht lieber direct zahlen was ihm durch die Gränzzölle,

mit bedeutend größern Erhebungskosten, doch entzogen wird, da sie vorzugsweise Artikel betreffen, deren Genuß so allgemein ist, daß er sich ihnen nicht wohl entziehen kann — wenn er außerdem noch die Mängel, ja man kann dreist sagen die Gräuel jeder Gränzzollinie mit in Betracht zieht. Und kann man sich über diese Gräuel und ihr wirkliches Vorhandenseyn täuschen? Schon vor 16 Jahren (in dem Eingangs erwähnten Aufsatz in Buchholzens Monatschrift für Deutschland) glaubte ich mich über diesen Gegenstand wie folgt aussprechen zu müssen: „Bedenkt man, welche Anzahl von arbeitenden Händen, die produciren könnten, durch die Anstellung der Zöllner und Beamten der indirecten Steuern verloren gehen — wie drückend es ist, wenn der gewerbtreibende Eigenthümer alle Winkel seines Hauses dem Zollbeamten zu jeder beliebigen Stunde öffnen muß, oder wenn, um ein Schwein oder ein Schaf zu schlachten, vielleicht auch nur um eine Flasche Wein ins Nachbarhaus zu schicken, ein Steuerschein zu lösen ist — wie ein Douanensystem die Pflanzschule der abgefeimtesten Spitzbübereien nicht bloß für die Besteuerten, sondern auch für die Zollbeamten wird, unter denen sich immer um so mehr räudige Schafe finden, je weniger eine vollständige Controle über sie möglich ist — wie diese Steuern zu den härtesten und drückendsten Maaßregeln, als: Denunciations-Prämien, Confiscationen, Sperrungen und den schärfsten Strafen, ja selbst Todesstrafen Veranlassung geben — daß, wie schon Adam Smith bemerkt, die Zollgesetze allen vernünftigen Rechtsansichten entgegen, erst die Versuchung zur Uebertretung schaffen und dann diese Uebertretung strafen, und außerdem noch meistentheils die Strafen um desto mehr verschärfen, je größer die Versuchung ist, während dieß doch gerade ein Milderungs-

allerhöchste Interesse in Sachen und Handlungen zu finden, deren Werth nach Thalern und Groschen zu berechnen ist.“

Zweifeln wir nicht, daß die größern Städte bei besserer Einsicht von ihrem wahren Nutzen und Frommen immer mehr von ihrer Vorliebe für die Mahl- und Schlachtsteuer bloß darum, weil sie mehr einbringt, zurückkommen, und ihre Bedürfnisse durch eine einfachere, weniger gehässige und moralisch und volkswirthschaftlich weniger nachtheilige Besteuerungsweise aufbringen werden. Bemerkt ja doch schon H. H. selbst (S. 325): daß unter solchen Umständen es nicht befremden könne, daß wohl Gesuche der Stadtgemeinen um Verwandlung ihrer Mahl- und Schlachtsteuer in eine Classensteuer eingehen, der umgekehrte Fall aber nicht vorkommt; daß (S. 329) die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte sich in Folge dessen immer mehr vermindert hat; daß in den westlichen Provinzen überhaupt die Neigung zur directen Besteuerung überwiegend sey, und sich daher auch ziemlich ansehnliche Städte, deren Zugänge leicht unter Aufsicht zu nehmen sind, sich erboten haben durch die Classensteuer das Einkommen aufzubringen, welches die Mahl- und Schlachtsteuer bisher einbrachte; endlich (S. 330) daß der Uebergang zur Classensteuer wahrscheinlich noch häufiger vorkommen würde, wenn die Vertheilung der Classensteuer nicht durch Vervielfältigung der Sätze so sehr erschwert worden wäre!

v. Andere innere Verbrauchssteuern.

Nach dem bisher Vorgetragenen wird es nicht schwierig seyn über andere innere Verbrauchssteuern ein richtiges Urtheil zu fällen. H. H. bemerkt (S. 337), daß im preußischen Staate der Verbrauch anderer inländischer Er-

zeugnisse, als der bisher gedachten für Rechnung der Regierung, nicht besteuert werde, aber es komme wohl vor, daß Stadtgemeinden mit landesherrlicher Genehmigung auch Abgaben von Brennmaterial zur Bestreitung ihres besondern Bedürfnisses erheben. Er fügt hinzu: „In Ortschaften, deren Zugänge leicht zu bewachen sind, erscheint eine solche Steuer insofern sehr zweckmäßig, als Holz, Kohlen und Torf, wegen des großen Raumes den sie bei verhältnißmäßig geringem Werthe einnehmen, schwerlich unentdeckt einzuführen sind. Aber in den meisten ansehnlichen Städten werden die Preise der Brennmaterialien dadurch sehr erhöht, daß ihr großer Bedarf aus beträchtlichen Entfernungen herbeigeführt werden muß, und es erscheint mit Recht unzulässig, unter solchen Verhältnissen ein unentbehrliches Bedürfniß, das der ärmere Theil der Bevölkerung überall nur mühsam befriedigt, durch Abgaben darauf noch mehr zu vertheuern. Nur wo die Nähe sehr ergiebiger Steinkohlengruben auch ansehnlichen Städten wohlfeile Feuerung verschafft, erscheint eine Besteuerung des Brennmaterials für örtliche Bedürfnisse statthaft." Diese Ansicht ist jedenfalls zu bestreiten. Warum sollte zuvörderst eine Besteuerung des Brennmaterials drückender für den ärmern Theil der Bevölkerung seyn als z. B. die Salz-, Malz- und Schlachtsteuer, die eben so unentbehrliche Bedürfnisse trifft? Ja, das Bedürfniß an Salz und Brod ist, wie wir gesehen haben und an und für sich einleuchtet, für den Aermern weit unentbehrlicher als das Brennmaterial, weil einerseits der Reiche für seine Person nicht mehr Salz und Brod verbraucht als der Arme, während beim Brennmaterial die Consumtion der Reichen für ihre eigene Person viel bedeutender ist. Demnächst wechseln gerade beim Brennmaterial die Preise an zwei verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten

grund seyn sollte — daß die Erhebung der Gränzzölle überhaupt nur auf ein Mißtrauen in die Ehrlichkeit eines jeden Individuums basirt seyn kann — wie die Gränzdouanensysteme unfehlbar immer die Gränzbewohner in eine Art Aufstand gegen die Regierung bringen — wie durch die nie zu vermeidende Schmuggelei der ehrliche Kaufmann und Fabricant entweder sein Gewerbe aufzugeben, oder, wenn er die Concurrenz mit seinen weniger rechtlichen Collegen aushalten will, es diesen nachzumachen genöthigt ist — wie drückend für die Gränzbewohner und Reisenden die tausend Beschränkungen und Unannehmlichkeiten in der Nähe dieser Douanenlinien sind, welche sie nöthigen bald anzuhalten um zu declariren daß sie nichts bei sich führen, bald sich visitiren zu lassen, bald den weitern Weg einschlagen und den nähern unbenützt zu lassen; bald die Zollstätte zu bestimmten Zeiten zu passiren — wie endlich jede dieser Abgaben sich durch eigenthümliche Plackereien und Härten auszeichnet, welche mitunter dem Erfindungsgeiste eines Mephistopheles Ehre machen würden: dann möchte man geneigt seyn, die indirecten Steuern eher für eine Ausgeburt eines menschenfeindlichen Dämons, als für die Einrichtung wohlwollender Regierungen zu halten."

Doch diese Darstellung wird manchem vielleicht zu rhetorisch erscheinen. Darum gestatte man bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, daß ich hier ziemlich ausführlich wiederhole, was H. H. (S. 403 bis 417), gewiß nicht ein Gegner der Gränzzölle, so eindringlich über diesen Gegenstand sagt:

„In dem Wesen einer Verbrauchssteuer liegt der Gedanke eines Kampfes zwischen der Steuerbehörde und

dem Steuerpflichtigen; jene sucht so viel Einkommen aus dem Verbrauche zu ziehen, als ohne Nachtheil höherer Zwecke und ohne die Zukunft der Gegenwart aufzuopfern nur immer möglich bleibt; dieser strebt nach wohlfeilen Genüssen und sucht deßhalb so viel an der Zahlung von Verbrauchssteuern zu sparen als ihm nur immer möglich ist. So weit hält sich jener Wettkampf in den Gränzen der strengsten Rechtlichkeit. Bei der großen Mannichfaltigkeit der Gegenstände, wovon Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangsabgaben zu zahlen sind, bleibt es geradehin unmöglich den Zolltarif so zu fassen, daß nicht über einzelne wenn auch vielleicht nur selten vorkommende Artikel Zweifel entstehen könnten, welcher Steuersatz darauf anzuwenden sey. So lange die Gesetzgebung hierüber nicht authentisch entscheidet, wird der Steuerpflichtige sich berechtigt halten der Auslegung zu folgen, welche ihm am günstigsten scheint. Hierbei kann er in gutem Glauben handeln, und alsdann kann auch die strengste Sittenlehre nichts eines Tadels Würdiges in seinem Betragen finden. Er kann aber auch wohl einsehen, daß der Geist der Gesetze einer ihm ungünstigen Auslegung zusagt, und daß nur ein minder sorgsam gewählter Ausdruck zum Zweifel Anlaß gab; besteht er in einem solchen Falle dennoch darauf, sich der Dunkelheit des Ausdrucks zu einem Vorwande zu bedienen, um weniger Steuern zu entrichten als er nach dem Sinne des Gesetzes zu zahlen hatte, so begeht er allerdings eine unsittliche Handlung. Aber er bleibt straflos vor dem irdischen Richter, welcher nicht vermag ihm nachzuweisen, daß er hier nicht in gutem Glauben verfahre. Es muß wenigstens als möglich gedacht werden, daß auch Steuerbeamte, durchdrungen von dem Wunsche das Einkommen der Regierung möglichst zu

vermehren, Dunkelheiten der Steuergesetze benutzen um Auslegungen darein zu bringen, woran der Gesetzgeber nie gedacht hatte; und es ist nicht unmöglich, daß die Scheingründe, womit solche Auslegungen unterstützt werden, die Regierung selbst täuschen. Hierdurch entsteht ein von der Sittlichkeit keinesweges gebilligter Wettkampf, durch sinnreiche Auslegungen zweifelhafter Stellen der Steuergesetze dort weniger zu zahlen, hier mehr zu fordern, als der Sinn des Gesetzes gestattet. Von diesem Stande der Angelegenheit sind nicht mehr viel Schritte zu thun zu Versuchen, steuerbare Gegenstände der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten zu entziehen. Unglücklicherweise haben die Regierungen auch ihrerseits nicht geglaubt, bei der Abwehrung solcher Versuche nur dem reinen Pflichtgefühle ihrer Beamten vertrauen zu dürfen: sie haben ihnen sehr allgemein, wo nicht das Ganze, so doch einen beträchtlichen Antheil an den Confiscaten und Geldstrafen zuerkannt, welche die Folgen solcher durch ihre Wachsamkeit vereitelten Versuche sind. So ficht man hier gewissermaßen mit gleichen Waffen. Streben nach Gewinn, List, endlich wohl gar Gewalt von beiden Seiten. Bei der Abfassung des Gesetzes vom 26 Mai 1818 schwebte allerdings der Gedanke vor, die Steuerverwaltung über dieses unwürdige Verhältniß empor zu heben: die Confiscate und Geldstrafen sollten zwar allerdings nur zum Besten der Steuerbeamten, aber keinesweges in der Form von Strafantheilen verwendet werden; die Staatsverwaltung sah sich jedoch schon nach einem Jahre genöthigt, den dringenden Vorstellungen der Aufsichtsbehörden nachzugeben, welche für unmöglich hielten, eine wirksame Bewachung der Gränzen ohne Beihülfe der Strafantheile durchzuführen.“

„Wenn auch Männer von edlerer Bildung sich nicht gestatten, steuerbare Gegenstände der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten geflissentlich zu entziehen, so findet doch die große Mehrheit der minder Gebildeten nichts Unehrenhaftes in solchen Versuchen. Menschen, welche im Privatleben ebensowohl als im öffentlichen alle nach ihrem Betrage feststehenden Leistungen pünktlich einhalten, tragen kein Bedenken von den Verbrauchssteuern, selbst klaren Gesetzen entgegen, so viel abzuknappen, als sie Vorwände oder Gelegenheit dazu finden. Der größte, wenn auch der bei weitem unwichtigste Theil der entdeckten Steuercontraventionen besteht in Versuchen sich durch den Gränzverkehr steuerfreie und folglich wohlfeilere Genüsse zu verschaffen. Wer ferner ein Gewerbe daraus macht, aus einer benachbarten Niederlage jenseits der Gränze Waaren innerhalb des steuerfreien Betrages so oft wiederholt einzuführen, daß er selbst einen Handel damit treiben kann, der vergeht sich vielleicht nicht gegen die Worte, aber gewiß gegen den Sinn der Steuergesetze; noch mehr aber verletzt er die polizeiliche Ordnung. Ein solcher Winkelverkehr ist auch, ganz abgesehen davon daß er steuerbare Gegenstände betrifft, schon sehr bedenklich, weil er eben sowohl zum Absatze gestohlener, betrüglich angefertigter, oder auch verdorbner Waaren gemißbraucht werden kann, als zum Absatze eingeschwärzter: ein solcher Gewerbebetrieb beeinträchtigt auch die Rechte der rechtlichen Kauf- und Handelsleute in zweifacher Weise: einmal kann er nicht leicht anders als heimlich betrieben werden, folglich mit Umgehung der Gewerbesteuer und der Gemeindelasten, welche der offenkundige Handelsbetrieb trägt; dann aber auch, weil der Kaufmann, welcher die gesetzlichen Eingangsabgaben zahlt, nicht Preis halten kann mit dem-

jenigen, der diese Steuern nicht entrichtet. Von dieser Ansicht aus ist es nicht die Steuerbehörde, sondern die Polizeiobrigkeit des Orts, welcher die Störung eines solchen unlautern Gewerbes obliegt; sie wird dessen Fortsetzung bei namhafter Strafe untersagen, und in ihren Bemühungen solche Mißbräuche aufzudecken und abzustellen, eifrig von den Gewerbtreibenden unterstützt werden, deren rechtliche Geschäfte sie hierdurch schützt. Die große Masse der Verzehrer wird auch weniger Theilnahme an der Duldung dieser Art des Schleichhandels nehmen, wenn sie selbst mehr Freiheit hat ihren eigenen Bedarf gelegentlich steuerfrei vom Auslande einzubringen.“

„Weit geringer der Zahl nach, aber sehr viel wichtiger wegen ihres Umfanges und ihrer Einwirkung auf den Verkehr sind diejenigen Steuercontraventionen, welche der Betrieb des Schleichhandels im Großen erzeugt. In dieser Gestalt bildet der Schleichhandel ein sehr ansehnliches stehendes Gewerbe, dessen Daseyn zu den öffentlichen Geheimnissen gehört. Auch den Steuerbehörden ist dasselbe keineswegs unbekannt, aber es mangeln ihnen die Mittel die Schuldigen zu überführen. Was durch die Bewachung der Gränzen und des Verkehrs überhaupt von ihnen so klar entdeckt wird, daß es bestraft werden kann, betrifft fast immer nur einzelne Thatsachen; nie oder doch nur in den seltensten Fällen das ganze Gewebe von List und Betrug, welches dieses Gewerbe keineswegs bloß über die Gränzgegenden, sondern bis in den Kern der Staaten hinein verbreitet. So weit dieser Schleichhandel nur deßhalb bestraft wird weil er der Regierung Einkommen entzieht, gehört er nicht, wie Mord, Raub, Betrug und Diebstahl, zu den gemeinen Verbrechen, welche der Abscheu aller gebildeten Völker mit Ehrlosig-

keit brandmarkt; er ist nur strafbar in dem Staate dessen Einkommen dadurch leidet, außer demselben aber nicht bloß straflos, sondern gemeinhin wenigstens unbeachtet, oft auch öffentlich geduldet, wohl gar begünstigt und geschützt. Selbst wo benachbarte Regierungen einander versprechen den Schleichhandel gegenseitig möglichst zu unterdrücken, werden die Vorstellungen von der Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Uebereinkunft schwerlich allen untergeordneten Ortsbehörden mächtig genug erscheinen, um den Lockungen eines einseitigen Ortsinteresses zu widerstehen, das in der Gewerbsamkeit und dem Gewinne, welche der Schleichhandel im Großen sehr oft in hohem Maaße hervorruft, ein allzumächtiges Förderungsmittel der öffentlichen Wohlfahrt sieht, um dessen Benutzung geflissentlich stören zu wollen. Indem ein solcher Schleichhandel mit großen Capitalien, strenger Ordnung und pünktlichem Einhalten aller eingegangenen Verpflichtungen geführt wird, und einer großen Anzahl von Arbeitern anhaltend lohnende Beschäftigung gewährt, verschafft er selbst Ansehen und Achtung in bedeutenden Kreisen. Hierin liegt sein Freibrief, welchen die öffentliche Meinung willig anerkennt und den Beweggründe unterstützen, welche darum nicht minder wirksam sind weil ein großer Theil der gebildeteren Stände sie sich selbst nur erröthend eingesteht. Es ist dieses die Möglichkeit sich durch Benutzung der Dienste des Schleichhandels Genüsse zu verschaffen, welche sonst entweder gar nicht oder doch nur zu sehr viel höhern Preisen erreichbar wären. Wenigen bleibt es unbekannt, daß die Waare, welche sie unter der Benennung einer erlaubten im öffentlichen Laden kaufen, eigentlich eine verbotene ist, und daß ein anderes fremdes Erzeugniß unmöglich zu dem Preise abgelassen werden könnte, der dafür nur gefordert wird, wenn es nicht durch

den Schleichhandel ohne Entrichtung der darauf haftenden hohen Eingangsabgaben eingebracht wäre; aber nicht leicht hält sich irgend Jemand verpflichtet sich deßhalb des Ankaufs solcher Sachen zu enthalten; es erscheint vielmehr, selbst der großen Mehrzahl gebildeten Standes, bequem, die Früchte des Schleichhandels zu genießen ohne seine Folgen zu theilen. Unter solchen Verhältnissen sind die Regierungen in offenbarem Nachtheile bei der Bekämpfung des Schleichhandels im Großen: sie genießen hier nicht wie bei der Verfolgung grober Verbrechen, der Unterstützung durch die öffentliche Meinung und durch das allgemeine Interesse, und können sich nur allein auf den Beistand ihrer Beamten verlassen. Selbst das Mittel, welches sie gewählt haben, um sich dieses Beistandes besser zu versichern, ist keineswegs geeignet denselben wirksamer zu machen. Wenn auch den Steuerbeamten einiger Staaten, und namentlich auch des deutschen Zollvereins, nur Gerechtigkeit widerfährt, indem ihr Ehrgefühl und ihre Diensttreue im allgemeinen anerkannt wird, so bleibt es doch unmöglich den Einfluß der Strafantheile auf dieselben, welchem die Regierung selbst so viele Kraft beilegt, für unbedeutend zu achten. Geht derselbe auch nicht so weit, die Wachsamkeit gegen den Schleichhandel darauf zu beschränken, daß er als eine ergiebige Einkommenquelle für beide Theile noch eben fortbestehen kann, so bleibt doch so viel gewiß, daß er nicht geeignet ist jener Wachsamkeit die treffendste Richtung zu geben. Das nächste Bestreben des Steuerbeamten geht dahin, möglichst große und kostbare Waarenvorräthe in Beschlag zu nehmen und seinen Strafantheil mit möglichst wenigen Gehülfen zu theilen. Daher die Versuche durch schnelles Hervorbrechen und Bedrohen mit Schießgewehr, die Waarenträger der Schleichhändler zu schrecken und zur Flucht

mit Hinterlassung ihrer Bürden zu nöthigen. Diese Versuche werden zuweilen sehr unheilbringend für die Beamten, wenn die Waarenträger sich vom ersten Schreck erholen und die Zollbeamten übermannen, welche sich nur zu zweien, oder doch in sehr geringer Anzahl großen Schaaren von Schleichhändlern entgegengestellt haben. Das Aufspüren der Ablager, wohin zunächst die eingeschwärzten Waaren gebracht werden, kann sehr viel sicherer zur Vernichtung des Schleichhandels führen, als das Auflauern auf die Transporte. Der bei weitem größte Theil dieser Transporte muß doch der Wachsamkeit der Zollbedienten entgehen, weil Versicherungen gegen die Gefahr der Confiscation noch immer zu Preisen zu erhalten sind, welche die Fortsetzung des Schleichhandels im Großen gestatten. Von dreißig Waarenträgern, welche vereint die Gränze überschreiten, wird vielleicht dreien ihre Bürde abgejagt, während die übrigen glücklich entkommen. Gemeinhin werden bei dem Aufspüren solcher Niederlagen nicht viel Confiscate vorgefunden, weil sie selten so ganz unvorbereitet überfallen werden, daß nicht noch Mittel übrig bleiben sollten die Waarenvorräthe zu verbergen und im äußersten Falle selbst zu vernichten. Aber der Schleichhandel verliert vorerst seine Stütze in der Umgegend, wenn seine gewohnte Niederlage aufhört sicher zu seyn, und kann nur erst wieder fortgesetzt werden, wenn er einen neuen sichern Schlupfwinkel aufgefunden hat. Zu verkennen ist auch nicht, daß die Belohnung, welche die Steuerbeamten durch Strafantheile erhalten, gar sehr vom Zufalle abhängt; es ist namentlich sehr denkbar, daß auf einer lange vernachlässigten Gränze, wo deßhalb der Schleichhandel sehr lebhaft und sicher geworden ist, mit geringer Anstrengung einige Transporte von kostbaren Waaren in Beschlag genommen werden; während in einer

andern Gegend die pflichtmäßige Wachsamkeit der Zollbeamten den Schleichhandel auf Waaren von geringem Werthe beschränkt, weil für kostbare die Gefahr der Confiscation allzudrohend wird."

„Im Bereiche des deutschen Zollvereins ist allerdings vieles geschehen um den Schleichhandel im Großen mit Erfolg zu beschränken. Sehr viel ist in dieser Beziehung der Besteuerung nach dem Gewichte zu verdanken, in deren Folge die Abgaben von sehr kostbaren Gegenständen, Spitzen, indischen Shawls und Bijouterien rc. so ganz unerheblich werden, daß kein Anlaß zu deren Einschwärzung mehr besteht. Hierdurch fallen ebensowohl die sinnreichen Mittel sie zu verbergen, als die geschärfte Aufsicht weg, welche denselben entgegengesetzt werden muß. Im Bereiche des deutschen Zollvereins kann es niemals nöthig werden einen Reisenden zum Verkaufe seines Wagens an die Steuerbehörden zu nöthigen, weil vermuthet wird, daß er verborgene Behältnisse für Brüsseler Spitzen enthalte. Auch die Erlaubniß Fabricate jeder Art gegen einen doch fast immer nur mäßigen Zollsatz einzuführen, wirkt dem Schleichhandel wesentlich entgegen. Verbote erzeugen nur Gelüste, und auf den Besitz mancher fremden Waaren wird nur deßhalb ein hoher Werth gelegt, weil es schwer hält sich denselben zu verschaffen. Wo die Bewachung der Gränzen aufgehört hat, weil die benachbarten Staaten sich zu einem Zollverbande vereinigten, da wurde der Schleichhandel von selbst unmöglich; dieser großen Wohlthat erfreuen sich jetzt alle Gränzen, welche im Innern des Zollvereins die verschiedenen Staaten von einander scheiden. Vor allem ist nicht zu verkennen, wie ehrenwerthe Bemühungen darauf verwendet werden den Stand der Steuerbeamten an ächter Bildung und an Achtung in der öffentlichen Meinung höher zu stellen.

Aber es ist auch hier sehr viel weniger die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Regierungs-Einkommens als das dringende Bedürfniß öffentliche Ordnung zu handhaben, der rechtlichen Gewerbsamkeit den gebührenden Schutz zu verleihen und vor allem Versuchungen zur Unsittlichkeit abzuwehren und das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten was bei den Anordnungen gegen den Schleichhandel im Großen zu beachten bleibt. So lange die Regierung durch ihre Verfügungen gegen den Schleichhandel nur ein Geldinteresse zu schützen scheint, kann ihr immer entgegengesetzt werden, daß die Wahl eines Mittels Einkommen zu beziehen, keine glückliche sey, wenn Versuche sich den gesetzlichen Anordnungen durch List und selbst durch offene Gewalt zu entziehen, so beharrlich, in solchem Umfange und in solcher Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der großen Mehrheit dadurch aufgeregt werden, wie es der Erfahrung nach durch einen großen Theil der in der gebildeten Welt bestehenden Zollgesetze geschieht. So lange die Regierungen der meisten Staaten den Schleichhandel, welchen ihre Untergebenen im Auslande treiben, nicht als ein Attentat gegen die Sicherheit des Weltverkehrs, welche auf gegenseitigem Vertrauen beruht, beahnden, so lange wird der ertappte Schleichhändler in der Meinung des größten Theils der Völker nur für einen Speculanten, nicht für einen ehrlosen Betrüger gelten."

„Indessen ist es nur das geringste Vergehen des Schleichhändlers, daß er der Regierung gesetzlich gebührende Gefälle entzieht. Viel wichtiger ist es schon, daß die Versuche der Schleichhändler die Steuerbehörden zur Anordnung vieler Förmlichkeiten und Durchsuchungen nöthigen, welche die Staatsverwaltung und den Handel schwer belasten, durch den Aufwand an Zeit und Kosten

der in Folge eines als Regel aufgestellten Mißtrauens unvermeidlich wird. Aber noch bei weitem verderblicher wird der Schleichhandel dadurch, daß er den rechtlichen Handel neben sich unmöglich macht: wer die Steuern zahlt, kann durchaus nicht Preis halten mit demjenigen welcher sie unterschlägt. Ueberhaupt wird durch den Schleichhandel in den Verkehr eine Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Gesetze eingeführt, welche sie nur als Fesseln der kaufmännischen Speculation erscheinen läßt, denen geschickt zu entschlüpfen sich der vollständig ausgebildete Geschäftsmann zum Verdienste anrechnen darf. Wer heute den Betrieb des Schleichhändlergewerbes für eine anständige Beschäftigung achtet, wird morgen kein Bedenken tragen ansteckende Krankheiten in Lumpen für die Papiermühlen, und übermorgen falsche Scheidemünzen einzuführen, wenn das Geschäft hinreichenden Gewinn verspricht. In den Völkern, worin der Schleichhandel im Großen besondere Aufmunterung fand, übernahmen wohl auch große Handelshäuser große Waffenversendungen wider die strengsten Verbote ihrer Regierungen und die unverschämtesten Versuche den vom Gesetze und der Sittenlehre gebrandmarkten Sklavenhandel mit bewaffneten Schiffen fortzuführen. In den Arbeitsleuten, deren sich die Schleichhändler als Träger und Begleiter bei ihren Unternehmungen bedienen, wird überdieß ein Stamm von Menschen auferzogen, welche, verwöhnt durch hohe Löhne und durch lange ungestraften Trotz gegen die Steuergesetze, endlich der regelmäßige Erwerb durch schwere Arbeit anekelt und der außer Deutschland längst das bereite Material zu kühnen Räuberbanden geworden ist.“

Kann man eindringlicher und überzeugender die Gräuel der Gränzbewachung schildern, welche im Jahr 1837 an der preußischen Zollgränze allein einem Gränzzollbeamten

und zwanzig Schmugglern das Leben kostete und die Verwundung von zwölf Aufsichtsbeamten und dreiundzwanzig Schmugglern veranlaßte (so weit dieß bekannt geworden), 14,825 Straffälle und Processe wegen Zollvergehen herbeiführte und die Aufstellung eines kleinen Heeres von 8,555 Zoll- und Steuerbeamten erforderte; dessen Wirksamkeit gegen den Schleichhandel doch keineswegs als ausreichend erscheint, wenn man die Menge der Straffälle und das Quantum der in Beschlag genommenen Contrebande beachtet, die doch gewiß nur einen sehr kleinen Theil der ganzen Contrebande ausmacht, da der Schmuggelhandel trotz dieser Beschlagnahmen immer noch fortgetrieben wird? Es hält zwar schwer sich bestimmte Data über die Ausdehnung desselben zu verschaffen. Indessen ist auf officiellen Mittheilungen über die Differenzen mit den anhaltischen Fürstenthümern im Jahr 1827 bekannt, daß die Bevölkerung der von preußischem Gebiet eingeschlossenen anhaltischen Länder sich zur Bevölkerung Preußens verhielt wie 9 : 1000, während die für diese Länder durchgehende Waarenmenge sich wie 64 : 1000, ja bei baumwollenen Waaren wie 165 : 1000, bei halbseidnen wie 125 : 1000, bei wollnen wie 91 : 1000, bei Wein wie 83 : 1000, bei seidenen Zeugen wie 77 : 1000, bei Zucker wie 59 : 1000 &c. stellte und diese Differenz anerkannt daher rührte, daß das in die anhaltischen Länder verhältnißmäßig mehr eingehende Waarenquantum als Contrebande wieder in das preußische Gebiet zurückging, ein Beweis wie wenig, trotz dem ganzen Apparat von fiscalischen, polizeilichen und peinlichen Maaßregeln gegen den Schleichhandel, die Gränzbewachung demselben zu steuern vermag, was jede Steuerbehörde weiß, die es wissen will. Dazu kommen die unfreundlichen Gefühle, die nothwendig zwischen zwei

16 *

Nationen und Staaten genährt werden müssen, zwischen denen eine gehässige Zolllinie alle Wohlthaten und Annehmlichkeiten des gegenseitigen Verkehrs hemmt und verleidet! Auch Bowring schildert (I. S. 68 und 87 der deutschen Uebersetzung) mit ähnlichen Farben die Gräuel des Schmuggelhandels zwischen der Schweiz und Frankreich: „Einer der ausgedehntesten und bemerkenswerthesten Zweige der schweizerischen Industrie ist die Uhrmacherei. Sie wird in großem und stets wachsendem Umfange in den Berggegenden Neuenburgs, in dem französischen Theil des Kantons Bern und in der Stadt und Umgegend von Genf betrieben. Sie ist eine Quelle des Wohlstandes für Tausende der Bewohner geworden, welche in den wenig besuchten Ortschaften des Jura die Bequemlichkeiten des Lebens in großem Maaße um sich vereint haben. Die Schweiz hat lange die französischen Märkte versorgt und obschon die Namen einiger französischen Uhrmacher einen europäischen Ruf erlangt haben, belehrte mich doch Herr Arago, daß in einem Jahre nicht zehn Uhren in Paris gemacht werden, da der ungeheure französische Verbrauch von der Schweiz geliefert und die schweizerischen Uhrwerke von den französischen Arbeitern nur geprüft und regulirt (repassés) werden. Die Schmuggelei nach Frankreich war gränzenlos, und keine Mauthordnung konnte die Einführung so kostbarer und so wenig Raum einnehmender Waaren verhindern. Die Schmuggelei wurde so getrieben, daß man die Uhren zu 120 bis 150 in die Westen nähte; ein solches gilet de montres warf im glücklichen Falle dem Schmuggler einen schönen Gewinn ab. Die Versicherung wechselte von 5 bis 10 %, und vielleicht hat sich die Nutzlosigkeit des Prohibitivsystems nirgends besser erwiesen, als in dem Versuch die Schweizer Uhren von den französischen Handels-

plätzen zu bannen. Frankreich erwuchs daraus nicht eine Spur von Vortheil; es wurde nicht Eine Uhr mehr als früher im Lande gearbeitet; weder Producent noch Consument zogen den geringsten Nutzen daraus. Die Schmuggelei war so geregelt und vorbereitet, als rechtmäßiger Handel es nur je werden konnte. Mittlerweile wimmelte die Gränze von Banden von Schmugglern — kecken rastlosen Volkes, dessen Geschäft und Brauch Uebertretung des Gesetzes ist und dessen Bestehen eine Schmach für die Gesetzgebung und eine Warnung für die Erfinder und Vertheidiger thörichter, verderblicher und unausführbarer Verordnungen ist. Jetzt läßt man die goldenen Uhren um 6 % und die silbernen um 10 % nach Frankreich; eine bedeutende Menge bezahlt regelmäßig diese billige Abgabe. Die Kosten für das Schmuggeln anderer Waaren durch die drei französischen Mauthlinien betragen jetzt 25 bis 30 %. Ich hatte Gelegenheit Personen zu sprechen, die daran thätigen Antheil nahmen, der ganzen Länge der Schweizergränze nach von den Verrières suisses bis La Chaux-de-Fonds; sie sagten mir, das Wagniß sey nicht bedeutend, obschon die Vortheile dem Unternehmer zu gut kommen, welcher den Eigenthümern der Waare verantwortlich ist, bei denen er den Werth derselben niederlegt oder einen ihnen entsprechenden Wechsel ausstellt. Blutvergießen ist in den letzten Jahren seltener, da man mehr die Mauthbeamten zu überlisten als zu überwältigen sucht; doch erzählte mir ein alter Schmuggler mit vielem Selbstgefallen, wie er und seine Genossen hier und dort die Beamten verwundet oder erschossen hätten, die ihnen den Weg zu verlegen suchten. Man versicherte mich, daß die Anwesenheit der Obern unter den Mauthbeamten und die Galeerenstrafe, die in einigen Uebertretungsfällen verhängt worden ist, die Bestechung der Zollwächter vermin-

dert haben, und daß es nicht zweckmäßig ist ihnen solche anzubieten. Dagegen ist der Schmuggelhandel keineswegs verringert, und in einem Bezirke, durch den ich reiste, sollte sich Niemand aufhalten der nicht entweder Schmuggler oder Zollwächter wäre. Die Unterschmuggler erhalten nächtlich sechs Francs, sie brauchen meistens zwei Nächte zu ihren Fahrten; vor Tagesanbruch ihre 30 bis 50 Pfund schweren Gepäcke ablegend, und mit beginnender Nacht wieder neu beladen. Der Unternehmer erstattet ihnen auch ihren Unterhalt, aber sie haben keinen Schadenersatz; wenn sie sich ertappen lassen, fällt ihnen die Körperstrafe, den Unternehmern der Verlust des Eigenthums zu. Die Bauern sollen, nach ihrer Aussage, stets willig seyn sie zu bergen und zu unterstützen; sie sind wirklich populär wegen ihrer muthigen Wagstücke und der Dienste, die sie, wie man glaubt, dem gemeinen Besten erweisen. Sie treiben ihr Gewerbe in Haufen von 10 bis 20, denen immer ein Späher (éclaireur) vorangeht, welcher sie durch Pfeifen oder andere Zeichen vor Gefahren warnt und der nie Waare mit sich trägt. Ihrer Aussage nach erklären die Geschwornen sie ungern für schuldig; sie sollen stets wegen Nebenumständen oder Formfehlern loskommen, und die Zeugen, welche gegen sie auftreten, so geplagt werden, daß Niemand gern eine so gehässige Aufgabe über sich nimmt. So weit ich hören und sehen konnte, hielt Niemand unter jenen Leuten das Schmuggeln für schimpflich; sie glauben dadurch weder Uebles zu wollen noch zu thun, und das Urtheil der öffentlichen Meinung scheint sie eher zu ermuntern als zu verdammen. Dabei bleibt das Uebel nicht stehen; die ganze Macht sämmtlicher Gesetze wird dadurch geschwächt; die Achtung vor denselben und die darauf beruhende gegenseitige Sicherheit nehmen mehr und mehr ab, weil ein

Theil derselben dauernder Verachtung und Uebertretung preisgegeben ist. Die meisten Schmuggler an der Schweizer Gränze sind Franzosen. Die Anwendung von Hunden, in Belgien so gewöhnlich, kannte man in der Schweiz nicht; ebenso scheinen nie Pferde, die man an den Pyrenäen so häufig dazu benutzt sieht, in dem Schmuggelhandel an der Jura-Gränze gebraucht zu werden. Die Mauthbeamten stehen zu sechs bis zwanzig zusammen und bleiben die ganze Nacht draußen in den verschiedenen Bergpässen und in den Außentheilen der Wälder versteckt, in deren Dickicht sie sich nie wagen sollen. Sie reden leise oder schweigen gänzlich, damit nicht das mindeste Geräusch ihre Anwesenheit verrathe. Sie wagen es nicht sich von einander zu trennen, aus Furcht übermannt zu werden. Da aber der Schmuggler die dunkelste Nacht, den besten Platz wählt und stets seinen Späher voraussendet, der ihm Kunde gibt ob der Weg rein ist, so ist die Zahl der Ertappten unbeträchtlich; außerdem sind die Schmuggler, wie sie mich versicherten, „die beherztesten Kerls" und ergreifen dieß Gewerbe selten, wenn sie sich nicht durch Kühnheit und Ausdauer ausgezeichnet haben."

Wie sehr diese Besteuerungsweise durch ihre größern Erhebungskosten jeder andern nachstehe, ist schon früher ausgeführt worden.

Wir wurden durch die Untersuchung der Wirkung der Gränzzölle auf die Colonialwaaren zu den vorstehenden Betrachtungen über die Gränzzölle im Allgemeinen geführt, und wir brauchen sie daher bei den übrigen Einfuhrartikeln nicht zu wiederholen. Unter diesen unterschieden wir nächst den Colonialwaaren und Südfrüchten, ohne inländische Concurrenz, hauptsächlich zweitens noch solche Waaren, die auch einer inländischen Besteuerung

unterworfen sind, namentlich also: Tabak, Wein, Branntwein und Bier.

Auf den Gesammtertrag der Gränzzölle im Jahr 1837 (nach B. II.) von 17,170,302 Thalern beträgt der Gränzzoll von diesen Artikeln und zwar

vom	Tabak . .	1,241,251
„	Branntwein	208,165
„	Bier . . .	11,393
	Summa	1,460,809

oder 8 % von vorstehenden drei Artikeln ganz allgemeinen Gebrauchs, während der Wein, welcher eintrug 1,259,431 oder 7 % als ein Artikel anzusehen ist, dessen Besteuerung direct mehr die höhern Classen trifft.

Daß diese Artikel beim Eingang besteuert werden, scheint in der Billigkeit zu liegen, da auch ihre Fabrication im Inland besteuert wird. Zwar ist auch ein Zustand der Dinge denkbar, der durchaus nicht als Härte anzusehen wäre, daß diese Artikel beim Eingang unbesteuert blieben, während sie auch im Inland besteuert würden, wenn nämlich diese Einrichtung schon seit lange bestände und verjährt wäre. Ein ähnlicher Fall findet eigentlich auch z. B. bei den Erzen, der Wolle und beim Flachs statt, von denen die erstern gar nicht, der letztere Artikel nur mit 5 Sgr. pro Centner, also so gut wie nicht besteuert sind — während doch die Gewinnung der Erze mit dem Zehnten, die Zucht der Schafe und der Anbau des Flachses aber mit der Grundsteuer belastet ist. Ungeachtet auf diese Bemerkung weiter kein Werth gelegt werden soll, so beweiset sie doch von neuem, zu welchen Widersprüchen es führt wenn man nur immer die unmittelbare Wirkung der Steuern ins Auge faßt, und ihre mittelbaren Wirkungen nach einer längern Zeit, nachdem

sie den Charakter gewöhnlicher unvermeidlicher Productionskosten angenommen hat, außer Acht läßt.

Jedenfalls dürfte es keinem Zweifel unterliegen, ebenso wie es früher für die Colonial- und gänzlich ausländischen Artikel dargethan worden ist, daß die Eingangssteuer von Tabak, Branntwein und Bier, da sie direct die große Masse der Consumenten in allen Classen trifft, mit unveränderter Wirkung, aber viel einfacher als Personalsteuer erhoben werden könnte, ebenso wie wir es früher für die innern Verbrauchssteuern bemerkt haben; — und was den Wein betrifft, so wirkt die Vertheurung desselben, wie wir früher ebenfalls gesehen haben, wenn man nicht zugeben will daß sie direct die niedern Classen treffe, doch auch indirect auf sie, indem alle die Personen welche Wein zu trinken gewohnt sind, und darauf Anspruch machen, nach bekannten volkswirthschaftlichen Grundsätzen von dem Unternehmungsgewinne um so viel mehr in Anspruch nehmen, um diese Genüsse sich verschaffen zu können, mithin der Antheil der niedern arbeitenden Classen an dem Gewinn in den verschiedenen Productionszweigen um so viel geschmälert wird. Aus ähnlichem Grunde auch beziehen z. B. die Beamten in Großbritannien viel höhere Gehälter als bei uns. Ich zweifle zwar nicht, daß vielen diese Behauptung nicht einleuchten werde; ich zweifle aber auch nicht, daß diejenigen, die von den Verhältnissen der Volkswirthschaft ein klares Bild haben, mir darin Recht geben werden, kann mich indessen nicht auf einen nähern Beweis hierüber einlassen, da er mich ganz in das Gebiet allgemeiner nationalökonomischer Erörterungen führen würde, verweise vielmehr in dieser Beziehung auf die bekannten nationalökonomischen Schriften (z. B. Gränzen der Civilisation Seite 125; K. n z. w. §. 470. 492. 510. und Say écon. polit.

prat. III. 9. IV. 96. 122. 123. 149. 152. 156. 303. 318). Ueberall zeigt es sich, daß der Zustand der verschiedenen Classen vorzugsweise durch Sitte und Gewohnheit, nicht durch den Preis der Lebensbedürfnisse bedingt wird, und daß nur die Veränderungen in diesem letztern den gewohnten Zustand derselben afficiren, und zwar desto mehr, je bedeutender diese Veränderungen sind und je plötzlicher sie eintreten; — daß mithin lange bestehende Steuern, von welcher Art sie auch seyen, durch die Höhe ihres Betrages auf den Wohlstand des Einzelnen keinen Einfluß äußern, wenn auch gleich ihre Wirkung auf die Gesammtheit sehr bedeutend seyn kann; daß endlich außerdem aber auch ihre Erhebungsweise die wesentlichste Berücksichtigung verdient.

Wie dem auch sey, so ist es bekannt, daß von Tabak und Wein, eben weil sie in Preußen besteuert sind, in den übrigen Zollvereinsstaaten nicht, beim Uebergang auf preußisches Gebiet eine Nachsteuer entrichtet werden muß. Wir finden also, daß bei der Besteuerung dieser zwei Artikel drei verschiedene Erhebungsweisen, mithin auch drei verschiedene Zweige der Steueradministration in Wirksamkeit kommen, und daß überhaupt auf diese Weise trotz aller Bemühungen zur Vereinfachung des Steuerwesens und trotz aller wesentlichen Verbesserungen, welche in dieser Beziehung durch den Zollverein möglich geworden sind, dennoch das vielgerühmte System der Verbrauchssteuern:

eine Gränzdouanenlinie für den ganzen Zollverein,
eine Bewachung der preußischen Gränzen,
eine Zahl Steueraufseher im Inlande für Tabak und Getränkesteuern, und
das Steuerpersonale an den Eingängen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte,

also ein vierfaches Zöllnerpersonale nothwendig mache,

dessen Zahl bereits früher angegeben worden ist. Die Integrität der preußischen Steuerbeamten ist zu sehr anerkannt, als daß ich fürchten dürfte durch den hier gebrauchten Ausdruck „Zöllner" anzustoßen, durch den ich nur das Gehässige andeuten will, das solche Verbrauchssteuern in allen Ländern und in allen Jahrhunderten unvermeidlich mit sich geführt haben, und welches redliche und fühlende Beamten der indirecten Steuern selbst am besten empfinden und durch ihr humanes Benehmen zu mildern suchen.

Zur Vervollständigung und Bestätigung der im Vorstehenden entwickelten Ansichten will ich noch wörtlich ohne weitern Commentar anführen, was H. H. (außer der bereits oben mitgetheilten Stelle S. 309) über die Wein- und Tabakssteuer weiter sagt (S. 370): „Der deutsche Weinbauer kann nicht verlangen, daß Deutschland zu seinen Gunsten allen den Vortheilen entsage, welche die Benutzung der bessern Lagen Frankreichs für den Genuß des Weines darbeut; der Schutz, welcher dem inländischen Weinbaue gebührt, dürfte daher eine so große Verschiedenheit der Besteuerung nicht hinreichend rechtfertigen. Wahrscheinlich mehrte auch der Verbrauch sich beträchtlich, wenn die Abgabe erheblich ermäßigt würde; und es erzeugte daher eine solche Ermäßigung nicht nothwendig eine Verminderung der Eingangsabgaben. Es scheint daher mehr ein der Meinung dargebrachtes Opfer, als ein Ergebniß gründlicher Ueberzeugung zu seyn, was diese hohe Besteuerung der fremden Weine fortwährend festhalten läßt. Dieß wird auch dadurch wahrscheinlich, daß die Regierung den Weinhändlern schon längst einen Rabatt von 20 Procent auf die gesetzlichen Eingangsabgaben bewilligt, und dadurch eine beträchtliche Ermäßi-

gung derselben bewirkt, ohne eine Herabsetzung des Tarifsatzes auszusprechen." Warum übrigens die großen Weinhändler gegen die kleinen und gegen die Privatleute durch die ihnen ausschließlich gewährte Steuerermäßigung begünstigt werden, dürfte schwer durch irgend haltbare Gründe auch nur scheinbar zu rechtfertigen seyn.

Aehnliche Betrachtungen, wie über die ganz ausländischen und mit innern Steuern direct belasteten Einfuhrartikel, lassen sich drittens über die andern Artikel anstellen, die im Inlande keiner directen Steuer unterliegen. Unter diesen letztern Artikeln müssen wir wieder zwei Classen unterscheiden, nämlich solche die zum allgemeinen Gebrauch der großen Masse dienen, und solche die mehr Luxusartikel sind. Die Eingangszölle auf erstere treffen offenbar durch den dadurch erhöhten Preis die große Masse der Consumenten direct, und könnten nach alle dem, was bisher über diesen Gegenstand vorgetragen ist, viel einfacher und mit derselben Wirkung für die Steuercassen, durch inländische directe Personalsteuern erhoben werden, wenn nicht aus andern industriellen oder politischen Gründen es vorzuziehen seyn sollte, sie als Gränzzölle (Schutzzölle) zu erheben, was wir später beleuchten wollen. Die Gränzzölle auf die übrigen Artikel dagegen, von weniger allgemeinem Gebrauch, sind mehr als Luxussteuern anzusehen, und die Vertheuerung dieser Artikel durch die Gränzzölle wirkt daher nur indirect auf die oben entwickelte Art, durch Vertheuerung des Lebensgenusses der höhern Classen, auch vertheuernd auf die Lebensbedürfnisse der großen Masse der niedern Classen.

Es ist nun zwar sehr schwierig, ja ganz unthun=

lich, die verschiedenen im Inlande direct nicht besteuerten Einfuhrartikel des deutschen Zollvereins auf diese Weise zu classificiren; indessen wird die nachfolgende Zusammenstellung doch uns einigen Begriff von dem Verhältniß dieser Artikel geben können. (Vergl. B. II. Anhang.) Von diesen Artikeln dienen zu ganz allgemeinem Gebrauch, oder sind Gegenstände deren Vertheuerung unmittelbar auf die Vertheuerung von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs wirkt:

Schmiede-Eisen in Stäben mit einem Ertrage im Jahre 1837 von	157,341	Thlr.
Grobe Eisenwaaren	98,094	„
Getreide verschiedener Art . . .	47,976	„
Brennholz	4,436	„
Hopfen	38,473	„
Lohgares Leder	22,896	„
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren	8,990	„
Butter	83,121	„
Käse	83,479	„
Talg	188,385	„
Theer und Pech	23,506	„
Gemeine Töpferwaaren	6,229	„
Schweine	222,227	„
Cichorien	3,763	„
Summe	988,916	Thlr.

Ferner dienen mehr oder weniger zu allgemeinem Gebrauch und können nur theilweise als Luxusartikel angesehen werden:

Baumwollenwaaren aller Art mit einem Ertrage von	1,399,605	Thlr.
Wollenwaaren aller Art excl. Teppiche	556,955	„
Summe	1,956,560	Thlr.

Stellen wir die Ergebnisse sämmtlicher auf diese Weise für alle verschiedenen Einfuhrartikel erhaltenen Resultate zusammen, so bringen die Gränzzölle (in Thalern):

	Zu ganz allgemeinem Verbrauch.	Zu minder allgemeinem Verbrauch m. Ausschluß d. eigentlichen Luxusartikel.
a Von ganz ausländischen Erzeugnissen	8,755,541 oder 51%	774,213 oder 4½%
b. Von Einfuhrartikeln, die im Inlande direct besteuert sind	1,460,809 „ 8½%	1,259,431 „ 7%
c. Von Einfuhrartikeln, die im Inlande nicht direct besteuert sind	988.916 „ 6%	1,956.560 „ 11½%
Summe	11,205,266	3,990,204
	15,195,470.	

so daß von den übrigen oder eigentlichen Luxusartikeln nur sich ergibt eine Einnahme von 1,954,832 oder 11½% auf den Gesammtertrag der Einfuhrzölle von . 17,170,302 im ganzen Zollgebiet.

Was nun auch Irrthümliches und Willkürliches in dieser Zusammenstellung liegen möge, sie wird wenigstens zur Verstärkung der bereits früher ausgesprochenen Ansicht dienen, daß die Eingangszölle vorzugsweise und überwiegend auf Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs und Verbrauchs lasten, daß mithin das Einkommen und das Wohlbefinden der großen Masse fast unverändert bleiben würde, wenn alle diese Eingangszölle durch eine

directe Personal= oder Vermögenssteuer erhoben würden, indem jetzt durch die Eingangszölle im Ganzen auf den Kopf eine jährliche Abgabe von 20 Sgr. 4 Pf. fällt und bei einer directen Steuer fallen würde, während durch die oben angegebenen Artikel allgemeinern Verbrauchs allein die große Masse der Consumenten pro Kopf mit 18 Sgr., also nur mit 2 Sgr. 4 Pf. weniger jährlich besteuert wird; daß mithin, wenn die Schutzzölle nicht anderweitig zur Belebung der Industrie oder Erreichung politischer Zwecke sich wünschenswerth und unentbehrlich zeigen sollten, was wir später beleuchten werden, durchaus kein finanzielles Interesse oder eine irgend wesentliche Rücksicht auf die große Masse der unbemittelten Consumenten vorzuwalten scheint, welche den künstlichen und mit so vielen Uebelständen verbundenen Gränzzöllen als Steuer einen Vorzug vor andern directen Besteuerungsweisen, namentlich der Personalsteuer geben könnte.

Da aber namentlich bei den ganz ausländischen Artikeln ad a kein Grund obwalten kann, sie mit Schutzzöllen zur Förderung der innern Industrie zu belegen: so leuchtet um so mehr ein, daß das industrielle Interesse bei den Schutzzöllen sich nur auf die Artikel ad b und c beziehen kann, welche noch nicht die Hälfte der ganzen Einfuhr ausmachen, mithin, wenn es erwiesen wäre daß die Gränzzölle als Steuerquelle zu verwerfen seyen, die ganze Last und das Gehässige der Gränzzölle mit allem ihrem fiscalischen Zubehör noch nicht zur Hälfte durch das Princip der Schutzzölle gerechtfertigt erscheinen würde, die Vorzüge dieser daher schon sehr deutlich erwiesen seyn müßten, um eine so bedeutende von ihnen veranlaßte Mehrbelastung durch ihren überwiegenden Nutzen zu compensiren.

Zwar scheint die eben angestellte Betrachtung in neuerer Zeit nicht mehr ganz richtig, wo die Concurrenz des Runkelrübenzuckers als inländischer Productionszweig in viel höherm Grade das Princip der Gränzzölle zu seinem Schutz lebhaft in Anspruch nimmt. Die bereits eingetretene höhere Besteuerung des Runkelrübenzuckers hat aber schon bewiesen, daß das fiscalische Interesse in diesem Fall den Sieg davon tragen und das Princip der Schutzzölle zum Weichen bringen werde, was, vorläufig schon bemerkt, der überzeugendste Beweis ist, welche Consequenz in dem Princip der Schutzzölle liegt, wenn es in einem so wichtigen Fall verletzt wird und verletzt bleiben kann!

Betrachten wir schließlich noch die Gränzzölle von dem Gesichtspunkte aus, in wie fern die Erhebung derselben unter allen Umständen gesichert sey, so hat es zwar seine Richtigkeit und die neuesten Erfahrungen des Zollvereins bestätigen es, daß bei zunehmendem Flor der Industrie diese Zölle mit jedem Jahre mehr einbringen. Allein, wenn es schon an und für sich zweifelhaft ist, ob dieß als ein Vorzug derselben anzusehen sey, indem dadurch entweder die Einnahme unnöthigerweise den Bedarf übersteigen, oder die Staatsbehörde mehr auszugeben als früher geneigt seyn wird: so ist es doch gewiß, daß bei Stockungen des Handels, noch mehr bei ausbrechendem Kriege, die Finanzquelle der Gränzzölle mehr oder weniger versiegen muß, dieselbe mithin alsdann um so viel weniger geeignet ist, um mittelst derselben, durch erhöhte Tarifsätze und Zuschlagsprocente, außerordentliche Bedürfnisse des Staats zu decken, wie dieß bei allen directen oder fixen Abgaben möglich und auch häufig geschehen ist. Also auch in dieser Beziehung

besitzen die Gränzzölle als Finanzquelle durchaus keine Vorzüge vor andern einfachern Besteuerungsweisen.

o. Stempelsteuer.

Diese Steuer, obgleich wegen der übereinstimmenden Erhebungsform unter einem gemeinschaftlichen Namen begriffen, besteht dennoch in Preußen aus drei ziemlich wesentlich verschiedenen Steuern, nämlich einer Steuer:

a. Auf Tausch- und Verkehrsoperationen incl. Zeitungs-, Kalender- und Kartenstempel.
b. Auf Erbschaften.
c. Auf Verhandlungen mit den Staats- und Gerichtsbehörden. Dieser letztere Stempel wird indessen angemessener bei den Gerichtssporteln mitbeleuchtet werden.

Was den erstern Stempel betrifft, so ist er offenbar aus der Voraussetzung entstanden, daß bei jedem Tausch-, Zahlungs-, Lieferungs- oder andern Geschäft der Art die Betheiligten einen Gewinn machen, von welchem eine kleine Abgabe zu erlegen ihnen nicht schwer und kaum fühlbar wird. Dessen ungeachtet ist es gewiß, daß eine solche Abgabe, so klein sie auch sey, dennoch von den Zahlenden mehr oder weniger beachtet werde, da ihr Gesammtbetrag im Laufe eines Jahres doch von Bedeutung ist. Sie werden sich dieselben wenigstens unter den Generalkosten ihres Erwerbsgeschäfts anrechnen. Im Allgemeinen ist nun eine solche Steuer auf verschiedene Verkehrsoperationen in ihrer Wirkung ganz der aller übrigen Steuern gleich, daß nämlich derjenige, der sie zahlen muß, sie sich unter den Productionskosten anrechnet und sie von den Consumenten seines Products, oder überhaupt in seinem Einkommen, mit ersetzt erhält,

wie dieß früher ausführlich entwickelt worden ist und aus dem Wesen des Verkehrs sich von selbst ergibt, und auf diese Weise vertheilt sich die Last dieser Steuer ebenfalls zuletzt (bei einem längeren Bestehen derselben) auf die verschiedenen Classen der Gesellschaft auf eine gar nicht zu berechnende und von selbst ihren Vermögensverhältnissen anpassende Weise. Somit wäre gegen eine solche Besteuerungsweise nichts zu sagen, sobald ihr Betrag doch einmal auf diese oder eine andere Art aufgebracht werden muß. Ja, sie möchte nicht einmal darum zu tadeln seyn, weil sie Kauf- und Tauschgeschäfte überhaupt besteuert, die als die Grundlage des Verkehrs im Gegentheil sich jeder Erleichterung erfreuen sollten, indem es zuletzt gleichgültig ist, bei welcher ihrer verschiedenen Operationen diese Geschäfte irgend einer Steuer unterworfen werden, da als Endresultat sich immer, wie wir gesehen haben, herausstellt, daß der gesammte Steuerbetrag eines Landes vorweg von dem jährlichen Nationaleinkommen in Abzug zu bringen ist: aber die Schwierigkeiten und Plackereien bei der Erhebung der Steuern sind hiernach eine ganz unnütze, neu hinzutretende Last, die den Steuernden füglich erspart werden könnte und sollte, und in dieser Beziehung ist die Stempelsteuer anerkannt eine der gehässigsten. Wir können hiefür keinen bessern Gewährsmann haben, als denselben, der als solcher uns schon so oft in dieser Schrift gedient hat.

H. H. sagt (S. 417): „Es sind auch noch jetzt bald nur mäßige, bald aber auch sehr beträchtliche Abgaben an den Grundherrn übrig, welche entrichtet werden müssen wenn unbewegliches Eigenthum seinen Besitzer ändert. Die Schädlichkeit hoher Abgaben dieser Art ist aber auch jetzt allgemein anerkannt: wo die

Stürme der Revolution sie nicht ohne Vergütung vertilgt haben, wird jetzt überall versucht sie in Renten zu verwandeln, welche noch überdieß ablöslich gestellt werden." Der Nachtheil solcher Abgaben bei Verkäufen von Immobilien ist hiernach aber hauptsächlich nur in der Unbestimmtheit ihres Betrages bei öftern Verkäufen zu suchen, der, in eine ablösliche Rente verwandelt, ganz den Charakter einer Grundrente annimmt! „Sehr viel mißlicher blieb dagegen stets die Hebung der Abgaben vom Verkaufe beweglicher Sachen. Gewöhnlich war, bis in die neuesten Zeiten hinein, eine Abgabe von jedem dieser Käufe, welche — wie der sol pour livre in Frankreich, oder die Alcavala in Spanien — ein Zwanzigtheil des Kaufpreises betrug: aber Käufe von beweglichen Sachen sind so ganz ein Privatgeschäft, daß es ganz unmöglich bleibt dasselbe vollständig unter Aufsicht zu nehmen. Diese Abgaben haben daher stets zur Unterschlagung der Gefälle in solchem Umfange Anlaß gegeben, daß diese die Regel, das richtige Zahlen dagegen nur die Ausnahme war." Käufe sind daher im Preußischen in der Regel nur so weit besteuert, als schriftliche Kaufverträge darüber errichtet werden! „Verträge über den Ankauf beweglicher Sachen werden gemeinhin doch nur dann abgeschlossen, wenn befürchtet wird, daß Streitigkeiten über die Erfüllung der verabredeten Bedingungen entstehen könnten, wie das besonders der Fall ist, wenn der Kauf durch eine Reihe von Lieferungen vollzogen wird, welche sich über einen beträchtlichen Zeitraum hinaus erstrecken. In solchen Fällen wird aber der Contract auch die wirklich verabredeten Preise enthalten müssen. Ueberdieß wird nur ein Drittheil vom Hundert des Kaufpreises durch den Stempel eingezogen, der zu dem Hauptexemplare des Vertrages zu verwenden ist. Dieser

geringe Satz enthält auch keine besondere Veranlassung, durch falsche Angaben einen Theil der Steuer zu unterschlagen. In Fällen, wo nicht die Substanz der Sache selbst veräußert, sondern nur das Nutzungsrecht übertragen wird, wie bei Pachten und Miethen, wird ebenfalls eine Abgabe von solchem Verkehre im preußischen Staate nur mittelst des Stempels erhoben, welcher für das Hauptexemplar des Pacht- oder Miethsvertrags gebraucht wird; sie beträgt ein Drittheil vom Hundert der während der Dauer des überlassenen Nutzungsrechts zu zahlenden Pacht oder Miethe. Pachte erfordern stets schriftliche Verträge, und bei Miethen gebeut mehrentheils die Sicherheit beider Theile ein schriftliches Uebereinkommen. In allen Fällen, wo solche schriftliche Verhandlungen stattfinden, wird der Betrag der Pacht oder Miethe wahrscheinlich richtig angegeben und versteuert. Aber viele Pacht- und Miethsverträge enthalten die Bedingung einer fortlaufenden Verlängerung, wenn in bestimmten Fristen nicht gekündigt wird. Hier soll nun zwar die eingetretene Verlängerung der Steuerbehörde angezeigt und die Steuer davon nachträglich entrichtet werden; aber es fehlt an hinreichenden Mitteln, sich von der Befolgung dieser Vorschrift zu versichern, und in den bei weitem meisten Fällen unterbleibt wahrscheinlich die Nachversteuerung, wenn der Vertrag nicht mittelst einer schriftlichen Verhandlung verlängert wird." Ferner (S. 426): „Insofern Rechte und Nutzungen auf einem andern Wege als durch Kauf, Pacht, Miethe, Erbschaft und Vermächtniß aus einer Hand in die andere übergehen und es hierbei auf schriftliche Beglaubigungen ankommt, unterliegen auch diese einer Besteuerung. Es mangelt jedoch an zuverlässigen und ohne verhaßtes Eindringen in den Privatverkehr anwendbaren Mitteln, um

den richtigen Eingang der auf Gegenständen dieser Art ruhenden Stempel zu sichern. Daher ist es eine sehr zweckmäßige Anordnung, daß der Quittungsstempel nur in allen denjenigen Fällen erforderlich ist, wo die Quittung als Rechnungsbeleg oder Beweismittel irgend einer öffentlichen Behörde vorgelegt wird, und daß es gestattet ist den Quittungsstempel erst nachzubringen, wenn ein solcher Gebrauch von einer früher auf ungestempeltes Papier geschriebenen Quittung wirklich gemacht wird. Im Allgemeinen können übrigens diese Stempel bei dem niedrigen Steuersatze und der Schwierigkeit sie unter Aufsicht zu stellen, kein erhebliches Einkommen gewähren, und in den meisten Fällen gibt die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten hierbei in der That nur mit der einen Hand wieder, was sie mit der andern empfängt.“ Ferner (S. 435): „Wenn es einerseits unbedingt anerkannt werden muß, daß der Antheil an den in Folge der entdeckten Stempelcontraventionen eingezogenen Stempelstrafen bei weitem die wirksamste Form der Belohnung ist, um die Arbeiten der Stempelfiscale für die Steuercassen fruchtbar zu machen, so darf doch andererseits auch nicht übersehen werden, daß darin der Keim eines Uebels liegt, welches nach wenig Jahren auch die bestdurchdachten Stempelsteuergesetze völlig unhaltbar macht. Mit dieser Belohnung ist nämlich ein Preis auf die sinnreichsten Auslegungen des Gesetzes zur Vermehrung des Einkommens daraus gesetzt. Die gränzenlose Mannichfaltigkeit und Verwicklung der stempelpflichtigen Verhandlungen kann niemals durch bestimmte Vorschriften so vollständig umfaßt werden, daß nicht unaufhörlich Auslegungen dieser Vorschriften zu Hülfe genommen werden müßten, um den Betrag der einzuzahlenden Stempelsteuer festzustellen. Es kann kei-

ner Behörde verdacht werden, daß sie lieber selbst unter mehreren zulässigen Deutungen die strengste wählt, als sich Nachforderungen durch den Stempelfiscal aussetzt. So wird ein weites Feld eröffnet, worin Diensteifer und Eigennutz sich wetteifernd bemühen Deutungen in das Gesetz hineinzutragen, welche weit außer der Absicht des Gesetzgebers liegen. Hieraus entsteht nothwendig eine Unhaltbarkeit desselben, welche durch die Zahl der Erklärungen nur vermehrt wird, die — wie folgerecht sie auch im Einzelnen erscheinen möchten — doch durch die unselige Neigung Specialentscheidungen zu generalisiren, nur die Verwirrung vermehren und das Auffinden der Ansicht, wovon die Gesetzgebung ausging, zuletzt ganz unmöglich machen. Auch das preußische Stempelsteuergesetz vom 7 März 1822 ist unter solchen Verhältnissen bereits ebenso unhaltbar geworden wie sein Vorgänger vom 20 November 1810, und seine Nachfolger werden dieses Schicksal nach einer mäßigen Reihe von Jahren mit ihm theilen müssen, so lange das Stempelsteuerwesen im Allgemeinen nach den bisher bestandenen Ansichten aufgefaßt wird.“ Kann es ein stärkeres Verdammungsurtheil für diese Art von Steuer geben, und sollte der geehrte Staatswirth, der dieß schrieb, wirklich glauben, daß die Verbesserungs-Vorschläge, die er in Bezug hierauf macht, und namentlich die Abschaffung der Stempelfiscale, den Uebeständen der Stempelsteuer abhelfen könnten, nachdem schon so viele vergebliche Versuche in dieser Beziehung gemacht worden sind? Denn welche Geschäftsform man auch dafür wähle, wenn die Einziehung dieser Steuer mit Strenge durchgeführt werden soll, so werden sich mehr oder weniger die Nachtheile immer zeigen, die H. H. den Stempelfiscalen zur Last legt, und die nach ihm (S. 438) hauptsächlich bestehen: „in zeitzer-

splitterndem Schriftwechsel, in Anregung von Mißmuth durch meist ungeahnte Nachforderungen und vor allem durch eine Richtung der Geister auf ein Ueberbieten in scharfsinnigen Deutungen der Steuergesetze, welches alle Bemühungen der Staatsgewalt vereitelt, die nur einfache Vorschriften mit Verstand und Unbefangenheit ausgeführt haben will.“

Schon oben führten wir eine Stelle an, wo H. H. eingesteht, daß im Allgemeinen bei dem Quittungsstempel, der nur bei Rechnungsbelegen vor öffentlichen Behörden erforderlich ist, die Verwaltung in der That nur mit einer Hand wiedergebe, was sie mit der andern empfängt. Es ist unbegreiflich, daß diese Wahrheit nicht allgemein anerkannt und der Quittungsstempel aufgehoben wird, da er nur bei Zahlung aus öffentlichen Cassen stattfindet und es gewiß ist, daß jeder Geldempfänger sich auf eine oder die andere Art dafür aus der nämlichen Casse bezahlt macht. Wer irgend klare Begriffe von der Volkswirthschaft überhaupt und von der Bildung des Preises und dem Wesen des Tausches insbesondere hat, für den bedarf es keines Beweises, daß bei Verträgen und Tauschoperationen der Geldempfänger sich dergleichen Abzüge immer in Anrechnung bringen wird und es eine Täuschung ist, wenn man glaubt, er merke diesen Abzug nicht und man werde diesen Gewinn noch nebenbei bei dem Tausche realisiren können. Derselbe Fall tritt mit dem Quittungsstempel ein, den die Beamten für ihre Besoldungen zahlen müssen und der nur eine ganz unnütze Rechnungsform ist, da man offenbar viel einfacher ihnen gleich den Betrag des Stempels von ihrem Gehalt in Abzug bringen könnte. Ueberhaupt möge bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß die Discussionen, die in vielen Büchern und in manchen

ständischen Berathungen darüber stattgefunden haben, ob man überhaupt die Gehälter der Beamten besteuern soll, fast lächerlich erscheinen, da es doch viel einfacher ist, ihnen gleich von Hause aus um so viel weniger an Gehalt zu geben. Nach welchen Grundsätzen sich aber die Gehälter der Beamten bestimmen, ist davon ganz unabhängig und nur ein gänzliches Mißverkennen des Wesens der Steuern kann die Frage aufkommen lassen, ob Beamte überhaupt bei der Besteuerung mit heranzuziehen sind. Wenigstens ist diese Frage nur dann zulässig, wenn es sich darum handelt eine neue Steuer einzuführen und dann kann allerdings die Frage entstehen, ob die Beamten mit dabei heranzuziehen seyen, ohne ihnen in ihrer bisherigen Stellung und nach den Grundsätzen, die in Bezug auf ihren unverkürzten Anspruch auf ihre bisherigen Emolumente für sie bestehen, zu nahe zu treten. In Staaten z. B., die bisher Zucker und Kaffee frei einließen, ist es gewiß eine Verkürzung der Beamten, wenn der Preis dieser Artikel durch Eingangssteuern erhöht und die Personalsteuern, von denen die Beamten bisher frei waren, um so viel erniedrigt werden. Nach einem längern Zeitraum gleicht sich aber auch diese Verkürzung aus, da jeder Beamte bei Uebernahme seiner dienstlichen Stellung schon in voraus weiß, daß er diese Steuer mit tragen muß. Man sieht hiernach, daß die Wirkung der Steuern in Bezug auf die Gehälter der Beamten nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen ist, wie ihre Wirkungen auf den Arbeitslohn und die Production überhaupt.

Das was vom Quittungsstempel gesagt ist, findet auch auf den Contractsstempel bei Lieferungen für den Staat Anwendung. Man glaubt nicht, wie weit die Befangenheit vieler Behörden geht, welche dem Staat

einen reinen Gewinn zu verschaffen glauben, wenn sie ihren Lieferanten recht viele Unkosten und Lasten, Contractsstempel, Porto, Insertionsgebühren ꝛc. aufbürden, und nicht einsehen, daß die Lieferanten sich alle diese Unkosten jedesmal unausbleiblich in dem Preise anrechnen, den sie sich zahlen lassen und unausbleiblich anrechnen müssen, und daß ihre Mitconcurrenten, durch deren Angebot und Forderungen doch allein der Preis bei solchen Leistungen bestimmt wird, ebenfalls mit Rücksicht auf diese Unkosten, ihre Preise um so viel höher stellen müssen, um alle diese Unkosten zu decken und in dem erhaltenen Preise noch einen angemessenen Gewinn übrig zu behalten. Der Wechselstempel endlich, als unmittelbar auf dem Verkehr ruhend, läßt sich nach dem beurtheilen, was oben über den Stempel auf Verkehrs- und Tauschoperationen im Allgemeinen gesagt ist.

Was den Zeitungs-, Kalender- und Kartenstempel anbetrifft, so erkennt bereits H. H. (S. 447) an, daß derselbe eine Abgabe vom Verbrauche sey, und mithin wird darauf anwendbar seyn, was oben von den Verbrauchssteuern überhaupt gesagt ist. Im Allgemeinen erscheint die Erhebung dieser Abgabe keinen wesentlichen Schwierigkeiten und Mißbräuchen, wenn auch manchen Förmlichkeiten, unterworfen zu seyn, unterliegt aber wie alle Verbrauchssteuern der Bedingung einer Gränzbewachung. Wenn nun auch namentlich der Kartenstempel für sich zu haben scheint, daß er nur Wohlhabendere und eine Beschäftigung trifft, welche man zu befördern durchaus keine Veranlassung hat, so ist es doch auf der andern Seite gewiß, daß der höhere Preis der Karten der Spielsucht durchaus nicht den mindesten Eintrag thut, und daß der Stempel auf die Kalender gerade die

entgegengesetzte Wirkung hat und einen Artikel vertheuert, dessen ausgedehnter Verbrauch in mehrfacher Beziehung sehr wünschenswerth wäre, aus Gründen, welche H. H. näher angibt und die sich leicht von selbst darbieten. Bei dem geringen Ertrage dieses letztern Stempels scheint daher seine Abschaffung durchaus räthlich, selbst wenn, wie H. H. meint, dadurch der Verbrauch an Kalendern nicht wesentlich steigen sollte. Was endlich den Stempel auf Zeitungen betrifft, so kommen dabei so viele andere Rücksichten mit in Betracht, daß eine ausführlichere Erörterung hierüber nicht am Orte wäre, aus welchem Grunde auch H. H. diesen Stempel einer nähern Prüfung zu unterwerfen nicht für angemessen erachtet hat.

Nächst der Stempelabgabe auf verschiedene Tausch- und Verkehrsoperationen ist zweitens der Erbschaftsstempel in Betracht zu ziehen. Es ist bekannt, daß das Erbrecht von vielen Rechtslehrern als kein natürliches, sondern als ein positives Recht angesehen wird. Eine solche Ansicht kann bei einem tiefern Eingehen in das Wesen der menschlichen Gesellschaft nicht bestehen, und ist daher auch den Begriffen aller civilisirten Nationen schnurstracks entgegen, bei denen allgemein das Erbrecht der Kinder für eben so unverletzlich gehalten wird, als das Eigenthumsrecht selbst. Auch ist leicht einzusehen, daß der Mensch niemals oder sehr selten Capitale sammeln, mithin sehr selten aus dem Zustande der Rohheit sich emporarbeiten würde, wenn er nicht wüßte, daß er das was er sammelt seinen Kindern hinterläßt. Das Erbrecht ist hiernach eine nothwendige Bedingung des Wohlstandes und der Civilisation überhaupt. Dazu kommt, daß bisher aus irrthümlichen oder unvollständigen Begriffen zwar immer die Verpflichtung der Kinder gegen

die Eltern von den Gesetzgebern und Moralisten möglichst hervorgehoben, dagegen die Verpflichtung der Eltern gegen die Kinder viel zu wenig berücksichtigt worden ist, während sie wahrscheinlich doch aus sehr triftigen volkswirthschaftlichen Gründen weit mehr die Berücksichtigung der Gesetzgeber und Moralisten verdient als jene. Denn die Pflicht der Kinder gegen die Eltern ist meist so eng mit dem angebornen Gefühl der erstern verbunden, daß ihre Uebung selten zwingender Gesetze und moralischer Aufmunterung bedarf, und wo dieß nothwendig ist, trifft die Eltern vorzugsweise die Schuld, daß sie ihren Kindern keine andern Gesinnungen einzuflößen wußten. Umgekehrt ist die Liebe der Eltern zu den Kindern zwar eben so tief und wohl noch tiefer in die menschliche Natur gepflanzt: aber wenn diese Pflicht versäumt wird, dann trifft gewiß die Kinder kein Vorwurf; vielmehr bedürfen sie dann des Schutzes des Rechts und der Moral. Uebereinstimmend hiermit wird auch von den Lehrern der Volkswirthschaft immer mehr anerkannt, daß das Elend der niedern Classen vorzugsweise versäumter Elternpflicht zuzuschreiben sey, in Folge deren eine Menge Ehen geschlossen und eine Menge Kinder in die Welt gesetzt werden, ohne daß deren Eltern die Mittel haben oder die mindeste Fürsorge zeigen, um ihnen eine angemessene Existenz zu verschaffen oder zu sichern. Je mehr diese Verpflichtung der Eltern gegen die Kinder anerkannt werden wird, je mehr unsere Gesetzgeber auf diese Solidarität zwischen Eltern und Kindern Rücksicht nehmen werden, je eher dürfen wir hoffen, dieß erbliche Elend verschwinden zu sehen, was bereits durch seine Allgemeinheit sich einen eigenen Namen in der Wissenschaft zu verschaffen gewußt hat. Nur auf diesem Wege ist der Pauperismus zu bekämpfen.

Mit tiefer Kenntniß der menschlichen Natur lehrt bereits Moses: der Herr will die Missethat der Väter heimsuchen auf Kinder und Kindes-Kinder bis ins dritte und vierte Glied, und Gnade beweisen denen die ihn lieben und seine Gebote halten bis ins tausendste Glied! Jedes Elternpaar ist das Haupt einer langen und sich immer weiter verzweigenden Generation, und das Gift der moralischen Erniedrigung, welches dasselbe seinen Kindern, die es gewissenlos in die Welt setzte, mit der Muttermilch einflößt, erbt sich von Geschlecht zu Geschlecht fort, bis günstige äußere Ursachen es nach und nach unschädlich machen, ebenso wie der geistige und leibliche Segen der Eltern eine Erbschaft ist, die noch in späten Geschlechtern ihre wohlthätigen Wirkungen äußert!

Von diesem Gesichtspunkte aus angesehen muß uns das Erbrecht zwischen Eltern und Kindern wenigstens als ein heiliges und unverletzliches Recht erscheinen, und demgemäß hat auch die preußische Steuergesetzgebung mit Recht Erbschaften in directer Linie ganz von aller Steuer befreit. Bei weniger directen Erbschaftsfällen finden ähnliche Rücksichten statt, wenn gleich in minderem Grade. Bei lachenden Erben endlich kann man allerdings die Erbfolge nur als ein positives, mehr im Gebrauch als in der menschlichen Natur begründetes Recht ansehen, ungeachtet selbst der entfernteste Verwandtschaftsgrad immer noch aus den oben entwickelten Grundsätzen als ein Familienband mehr oder weniger Berücksichtigung verdient. Unter diesen Umständen kann man der preußischen Gesetzgebung über den Erbschaftsstempel, die den Antheil lachender Erben mit 8% und so abnehmend in den nähern Verwandtschaftsgraden (mit Ausschluß der directen Erbfolge und der Erbfolge zwischen Geschwistern,

welche nicht stempelpflichtig ist) besteuert, nur als durchaus zweckmäßig um so mehr ansehen, als die Erhebungsweise dieser Steuer im Ganzen mit wenig Förmlichkeiten und Belästigungen verknüpft ist, auch dabei sonst noch auf Nebenumstände billige Rücksicht genommen wird, wie dieß alles H. H. näher ausführt. Derselbe theilt auch die Ansicht über die Zweckmäßigkeit dieser Besteuerung, wenn auch zum Theil auf andere Gründe gestützt, indem er (S. 426) sagt: „Ungeachtet hiernach allgemeine Gründe für eine Besteuerung der Erbanfälle schwerlich entscheiden möchten: so ist dieselbe doch so frühe und so ganz allgemein für zweckmäßig erachtet worden, daß die preußische Regierung nur einem großen Beispiele folgte, als sie in ihrem neuen Abgabensystem diese Steuer beibehielt. Auch ist dieselbe mit so viel Milde und Schonung angeordnet, daß sie jedenfalls zu den bessern Einrichtungen dieser Art zu zählen seyn dürfte, wie verschieden auch die Meinungen über die Zweckmäßigkeit einzelner Sätze seyn möchten," und wenn eine Einwendung gegen den Erbschaftsstempel zu machen wäre: so könnte er nur hergenommen seyn aus dessen geringer Ergiebigkeit, worüber sich indessen nicht mit Bestimmtheit untheilen läßt, da über denselben keine getrennte Controle geführt wird.

Es bliebe hier noch übrig, über die dritte Art von Stempeln zu sprechen, die nämlich bei einer Menge gerichtlicher und administrativer Verhandlungen gezahlt werden müssen. Es scheint indessen angemessener, das was darüber zu sagen wäre so lange vorzubehalten, bis von den Gerichtssporteln die Rede seyn wird, mit denen diese Art Stempel, als ihrem Wesen nach übereinstimmend, füglich zusammengefaßt werden können.

π. Passagezölle.

Es geschah deren bereits in den einleitenden Betrach-

tungen zu der vorliegenden Schrift Erwähnung, namentlich was den Rechtsgrundsatz betrifft, auf dem ihre Erhebung beruht. Uebereinstimmend mit H. H. (S. 450) werden hier nur dazu gerechnet solche Zölle, welche von Waaren, oft auch Transportmitteln, wie Schiffe und Wagen, und zuweilen sogar von Personen entrichtet werden müssen, wenn sie an einer bestimmten Hebungsstelle vorbei kommen. Sie werden nicht, wie Chaussée-, Brücken- und Schleußengelder, für die Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen gezahlt: sondern sind wesentlich eine Frucht der Macht, die Vorüberziehenden zur Zahlung zu nöthigen. Das bekannteste Beispiel einer solchen Abgabe ist der Sundzoll. Es läßt sich über diese Zölle nichts Besseres sagen als was H. H. darüber anführt (S. 451 flgg.), was wir daher hier abgekürzt wieder geben wollen: „Im Mittelalter hielten die Grundherren sehr allgemein sich berechtigt, Alles was ihr Gebiet durchzog mit einer Abgabe zu belegen, deren Höhe nur von der Möglichkeit einer nachhaltigen Hebung abhing. Auf Landstraßen waren diese kleinen und zerstreuten Gebiete mehrentheils leicht zu umgehen, und die Passagezölle mußten schon deßhalb nach mäßigen Sätzen gehoben werden. Die Stromschifffahrt konnte sich dagegen den Besitzern der Ufer nicht entziehen: die Besteuerung durch Passagezölle wuchs daher auf Strömen in solchem Maaße, daß es endlich wohlfeiler wurde, den größten Theil der Waaren zu Lande fortzuschaffen. So verödete namentlich in Deutschland die Fahrt auf dem Rheine, dem Maine, der Weser und Elbe, indem jeder Reichsstand, der Besitzungen daran hatte, die Vorbeifahrenden zur Zahlung eines Zolles anhielt. Wenn auch endlich die Nothwendigkeit anerkannt wurde, diese Forderungen zu mäßigen: so blieb doch die große Willkürlichkeit und Unbestimmtheit dieser vielherrischen Zolltarife und der

Zeitverlust, welchen die Verhandlungen darüber an so vielen einzelnen Zollstätten verursachten, eine sehr drückende Belästigung für die Zollpflichtigen. Die kaiserliche Macht war in Deutschland allzusehr geschwächt, um diesen Uebeln abzuhelfen. Erst als Frankreich seine Gränze bis an den Rhein vorschob, wurde die Zahl der Passagezölle auf diesem Strome beträchtlich beschränkt, und ein mäßiger, gleichförmiger und einfacher Tarif dafür eingeführt. Aus derselben Ansicht ist im Wiener Congresse ein allgemeines Schifffahrts-Reglement hervorgegangen, wonach auf allen Flüssen, welche schiffbar mehr als Ein Staatsgebiet berühren, an einer mäßigen Anzahl von Hebestellen, Passagezölle nach einem gemeinschaftlich festzustellenden Tarif dergestalt erhoben werden sollen, daß der Antheil jedes Uferbesitzers durch das Verhältniß der Länge seiner Ufer zu der Länge des ganzen schiffbaren Theiles des Stromes bestimmt wird. In der Ausführung durch besondere Conventionen, welche für die Schifffahrt auf jedem einzelnen Strome zu schließen waren, hat die Anwendung dieses Reglements doch große Schwierigkeiten gefunden. Wie einträglich auch Passagezölle für kleine Staaten werden mögen, deren Unterthanen selbst nur einen geringen Antheil an der großen Masse des dadurch besteuerten Verkehrs nehmen: so gelangen doch die größern Handelsstaaten sehr bald zu der Ueberzeugung, daß diese Zölle selbst ihrem Einkommen mehr schädlich als förderlich sind, indem sie der Freiheit des Verkehrs in der Regel gerade da hemmend entgegentreten, wo derselbe eben der meisten Begünstigung bedarf. Auch die preußische Regierung hat dieses in Bezug auf die Passagezölle anerkannt, welche sie vertragsmäßig auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel besitzt. Sie erläßt daher dem Verkehre ihrer eigenen Unterthanen die

Zahlungen an den innerhalb ihres Gebiets liegenden Zollstellen, und verwandelt auch für den Handel der andern Uferstaaten, die Passagezölle möglichst in eine Durchfuhrabgabe, die beim Eingange erhoben wird, und deren richtige Zahlung beim Ausgange nachzuweisen ist. Je getheilter der Uferbesitz ist, je weniger bleibt es jedoch möglich, eine solche Verbesserung durchzuführen. Was im preußischen Staate in dieser Beziehung geschieht, hat nur zur Folge, daß die besondere Einnahme aus den Passagezöllen auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel in dem Maaße sinkt, worin dieselben zur Förderung des Verkehrs den eignen Unterthanen erlassen werden." Prüfen wir hiernach die volkswirthschaftliche Wirkung dieser Zölle: so ließe sich bei längerem Bestehen derselben eben nichts Wesentliches dagegen einwenden, wenn dadurch ein Theil des Verkehrs mit einer höhern Steuer belastet würde; indem, wenn sie diesen nicht träfen, und sie doch einmal für den Staatsbedarf nothwendig wären, sie einen andern Productionszweig treffen müßten: allein es scheint doch am wenigsten gerathen, gerade den Verkehr und die Verkehrsmittel im Allgemeinen zu besteuern, indem dadurch den Bestrebungen entgegengearbeitet wird, welche man, die Wichtigkeit der Verbesserung aller Comunications- und Verkehrsmittel erkennend, vorzugsweise auf Verbesserung und Belebung derselben, in allen wohlorganisirten Staaten richtet. Demnächst steigert sich der Ertrag gerade dieser Passagezölle meist am wenigsten im Verhältniß der Steigerung der Tarife, weil man sie zu leicht umgehen kann, wie vorstehend H. H. darthut und wie die Erfahrung bei fast allen Transitozöllen lehrt, welche ebenfalls hieher zu rechnen sind. Endlich aber sind die Förmlichkeiten und der Aufenthalt, den die Erhebung dieser Zölle verursacht, meist

eine so bedeutende Belastung für den Verkehr, ohne irgend einen Nutzen für das fiscalische Interesse: daß mit Recht, wie H. H. darthut, das Bestreben sichtbar wird diese Zölle zu ermäßigen, ihre Tarife, Erhebungssätze und Erhebungsstellen zu vereinfachen oder sie ganz abzuschaffen und den aus ihnen fließenden Ertrag durch andere einfachere Steuern zu erlangen. Da wir alsbald bei Gelegenheit der Specialsteuern noch einmal auf diesen Gegenstand oder wenigstens einen ganz nahe damit verwandten zurückkommen werden: so möge hier nur noch in Bezug auf die drückendste auf dem Verkehr ruhende Last: das Postmonopol, bemerkt werden, daß wenn man schon bei den erwähnten Passagezöllen aus den eben angegebenen Gründen die daraus für den Verkehr entspringenden Hemmnisse als eine unnütze Mehrlast anzusehen berechtigt ist: dieß in noch weit höherem Grade bei dem Postmonopol der Fall ist, welches sich keinesweges begnügt, wie dieß früher ausführlich entwickelt worden, ein so wichtiges Verkehrsmittel als Finanzquelle mit einer Steuer zu belasten: sondern dasselbe außerdem mit den drückendsten Fesseln belegt, die größtentheils nicht einmal erwiesen den Ertrag steigern, aber auch, wenn dieß der Fall wäre, jedenfalls viel nachtheiliger auf den Verkehr wirken, als irgend eine andere den Verkehr treffende Last, und daher, vor allen andern Hemmnissen der Art, insbesondere zu einer Zeit beseitigt zu werden verdienen, in der das Bedürfniß größerer Leichtigkeit und Wohlfeilheit aller Verbindungsmittel in der zunehmenden Zahl von Chausseen, Eisenbahnen und Dampfschiffen sich so dringend und allgemein ausspricht. Nur die höchste Unkenntniß der volkswirthschaftlichen Bedürfnisse kann dieser Wahrheit die Augen verschließen! Auch H. H. kann sich dieß nicht verhehlen, wenn er es gleich

nur in seiner gewohnten milden Weise ausspricht (S. 457) und damit sein höchst lehrreiches Buch gleichsam als letzten Wunsch beschließt: „Was auf solchem Wege von den mannichfaltigen Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs an reinem Ueberschusse, nach Abzug der Verzinsung des Anlagecapitals, der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übrig bleibt, ist in der That nichts anders als eine Steuer vom Verkehr, welcher um eben so viel wohlfeiler seyn könnte, als dieser Ueberschuß beträgt, wenn die Regierung oder die Gemeinen für die Benutzung ihrer Anstalten nur so viel nähmen, als zur vollständigen Entschädigung für deren Anlage und Unterhaltung hinreicht. In den bei weitem meisten Fällen scheint es unzweifelhaft, daß eine Herabsetzung der Preise für die Benutzung solcher Anstalten den Verkehr selbst sehr erleichtern und vermehren würde. Unter diesen Umständen könnte der geringere Satz wohl eben so viel reinen Ueberschuß gewähren, als vormals der höhere. Diesen Gedanken hat die Regierung Großbritanniens jetzt aufgefaßt, und es tritt in ihrem Machtgebiete gegenwärtig — im Jahr 1840 — eine sehr große Verminderung und Vereinfachung des Briefporto's ein. Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung solcher Anstalten sich in Folge großer Preiserniedrigungen vermindern, selbst sogar ganz verschwinden sollte: so scheint es doch noch sehr möglich, daß die Regierung für solche Verluste vollkommen entschädigt werden könnte, durch den höhern Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrscheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht übersehen, wie viel sie dem Verkehre dadurch schadet, daß sie denselben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reisekosten vermöge eines Alleinrechts stationsweise mit un-

terlegten Pferden zu befördern, durch hohe Canal=, Schleusen=, Brücken= und Weggelder, durch beträchtliche Tonnengelder in den Seehäfen, und durch hohe Sätze für die Benutzung der Waage=, Meß=, Brack= und Schauanstalten vertheuert, oder durch die Gemeinen vertheuern läßt. Ortsgemeinen sind ohnehin von ihrem beschränkten Standpunkte aus nur zu sehr geneigt, sich auf solchem Wege, anscheinend auf Kosten Fremder, Einkommen zu verschaffen. Um so mehr ist es als ein Beweis der Fortschritte in staatswirthschaftlicher Bildung anzusehen, daß sich namentlich in den großen Handelsstaaten immer klarer und wirksamer das Bestreben zeigt, solchen zweifelhaften Einkünften wo nicht ganz zu entsagen, so doch immer engere Schranken zu setzen. In einer noch nicht sehr fernen Zeit galt es für ein untrügliches Kennzeichen einer weisen Finanzverwaltung, wenn dieselbe sich unermüdlich darin zeigte, jede Aeußerung menschlicher Thätigkeit mit kleinen Abgaben zu verfolgen, und hiedurch anscheinend unmerklich ein unerwartet beträchtliches Einkommen zusammenzubringen. Das aber ist nicht der Weg, den Regierungen Achtung und Ansehen zu verschaffen; und diese kleinliche Politik hat vielleicht das Meiste zur Entweihung des Heiligthums der Staatsgewalt beigetragen: verständiger Unterricht und wahre Gerechtigkeit mögen den Menschen belehren, wie viel er dem Staate verdankt; und das Bewußtseyn, daß er auch seinerseits nach Kräften zur Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt beitrage, wird ihn dann nicht belasten, sondern adeln."

Nachdem wir auf diese Weise sämmtliche in Preußen bestehende allgemeine Steuern nach den früher aufgestellten Grundsätzen einer Musterung unterworfen und die Anwendbarkeit und Richtigkeit dieser Grundsätze, vorzugsweise gestützt auf die so wichtige Autorität eines

Mannes wie H. H. darzuthun bemüht gewesen sind, scheint es entbehrlich, diese Musterung noch weiter auf andere in Preußen nicht bestehende Steuern auszudehnen, indem einerseits deren Zahl und Verschiedenheit zu groß ist, andererseits unter den bisher behandelten preußischen Steuern sich wohl immer eine finden wird, die Aehnlichkeit mit jeder der verschiedenen Steuern in andern Ländern habe, so daß auch auf diese das darüber Gesagte, eine angemessene Anwendung fände. Endlich würde eine solche weitere Musterung noch mehrerer Steuern des Auslandes auf ein zu unbegränztes Feld führen. Ich ziehe daher vor, nunmehr gleich zu einer Betrachtung der zweiten Classe der gezwungenen Steuern, nämlich der

b. Specialsteuern.

im Gegensatz der General- oder allgemeinen Steuern überzugehen. Ich verstehe nämlich unter Specialsteuern solche, die zu einem bestimmten speciellen Zweck gezahlt und verwandt werden, während die Generalsteuern zusammen in die Staatskasse fließen, um daraus die Staatsbedürfnisse im Ganzen zu bestreiten. Es findet hierbei zwischen den verschiedenen Ländern eine große Verschiedenheit statt, da in manchen gewisse Gegenstände des Staatshaushalts, wie beispielsweise der Chausseebau, aus den allgemeinen Staatseinkünften bestritten, während in andern dazu besondere ausdrücklich bestimmte Steuern erhoben und verwandt werden. In manchen Fällen fließen auch die Ueberschüsse mancher Specialsteuern in die allgemeine Staatscasse (wie z. B. die Ueberschüsse der Postrevenüen in Preußen), während in andern die Steuer streng nach dem Bedürfniß erhöht und erniedrigt wird (wie bei den Feuersocietäts-Beiträgen). Es ist also keine strenge Sonderung zwischen General- und Specialsteuern zu machen, und es

wird in vielen Fällen beliebig seyn, ob man eine Steuer zu den erstern oder letztern rechnen will, was jedoch nicht hindert, daß das nachstehend von den Specialsteuern Gesagte auf sie (mehr oder weniger) Anwendung finde und richtig sey.

Man könnte die Provincial- und Communalsteuern hiernach ebenfalls als Specialsteuern ansehen, da sie ebenfalls zur Bestreitung gewisser specieller Einrichtungen des gesellschaftlichen Verbandes bestimmt sind, aber je ausgedehnter und verschiedenartiger die Bestimmung ist, für welche diese Steuern erhoben werden, desto mehr nehmen dieselben den Charakter der Generalsteuern an, wie denn überhaupt in einem Staate oft eine öffentliche Einrichtung aus Communal- und Provincialfonds bestritten wird, für welche in einem andern die Staatsfonds aufkommen, was zuletzt auf dasselbe hinauskommt (vergl. z. B. in Hansemann: Preußen und Frankreich eine nähere Beleuchtung dieses Unterschieds für diese beiden gedachten Staaten), weßhalb wir unter der Bezeichnung: Specialsteuern hier nur diejenigen begreifen wollen, deren Verwendung für einen ganz speciellen Zweck stattfindet. Die wichtigsten darunter sind in Preußen die Gerichtssporteln, die Chausseegelder, die Feuersocietätsbeiträge, die Beiträge zu Irren- und Correctionshäusern, zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen ꝛc.

Im allgemeinen werden wir finden, daß Generalsteuern da vorherrschen, wo die Steuererhebung von einer centralisirten absoluten Staatsgewalt ausgegangen ist, während die Specialsteuern mehr das Ergebniß demokratischer Verwaltungsformen und localer Bedürfnisse sind und zuletzt ganz mit den Ausgaben der Privatleute für allgemeine und specielle Zwecke zusammenfallen, wie wir dieß noch später ausführlicher sehen werden. Der Unterschied in dieser Beziehung zwischen den nordamerikanischen Frei-

staaten und Preußen z. B. ist augenscheinlich. Hier sind fast alle öffentlichen Institutionen und Einrichtungen, Straßen, Canäle, Universitäten, Schulen, Kirchen, die Verschönerung der Hauptstadt rc. Ergebnisse der Wirksamkeit des Staats und werden mehr oder weniger bestritten aus der Gesammtmasse der Staatsrevenuen; dort dagegen sind fast alle diese Anlagen und Einrichtungen Ergebnisse des Zusammenwirkens engerer und kleinerer Vereine, oder der Thätigkeit von Privatunternehmungen und der Spenden von Privatpersonen. Dieser Unterschied ist zu bekannt, als daß er einer weitern Ausführung bedürfte.

Es ist viel über die Frage gestritten worden und wird noch viel gestritten werden, wie weit die Wirksamkeit des Staats gehen solle, und es dürfte schwer seyn diese Frage allgemein zu beantworten, und ebensowenig dürfte es möglich seyn die ganz innig damit verwandte Frage allgemein gültig zu beantworten: ob General- oder Specialsteuern den Vorzug verdienen. Es wird jedoch hier der Ort und ganz der Richtung unserer Betrachtungen entsprechend seyn, aufmerksam darauf zu machen, wie wenig diejenigen das Wesen des Staats begriffen haben, welche darin nur ein Aggregat vieler einzelnen Bestandtheile ohne nähern organischen Zusammenhang und Verwandtschaft erkennen, und die daher das Princip aufstellen, die Steuerlast müsse so vertheilt werden, daß jeder einzelne nur gerade in dem Verhältniß dazu beitrage, als er Nutzen und Schutz von der Staatseinrichtung zieht. Nach diesem Grundsatze müßten zuletzt nur Specialsteuern erhoben werden und gar keine allgemeine Staatscasse mehr bestehen!

Wir haben bereits in der vorliegenden Schrift zur Genüge dargethan, daß bei einem Beharrungszustande

des Steuerwesens die Steuerlast sich auf den Einzelnen von selbst auf eine seinen Kräften angemessene, nicht im voraus zu berechnende, Weise vertheile; daß mithin das eben erwähnte Princip gar nicht durchzuführen sey, oder vielmehr sich von selbst durch die Natur der Dinge durchführe. Es ist aber auch nicht schwer einzusehen, daß ebensowenig wie eine gerechte Steuervertheilung in diesem Sinne ausführbar ist, ebensowenig sich nach Zahlen und Procenten feststellen läßt, was doch vorher geschehen müßte, um eine solche Steuervertheilung möglich zu machen, welchen Nutzen und welchen Schutz jeder einzelne von den verschiedenen Staatseinrichtungen ziehe, daß mithin dieß Princip ganz mit dem Wesen des Staats und der menschlichen Gesellschaft unvereinbar sey.

Mit Recht legt daher auch unser oft erwähnter Gewährsmann diese Ansicht seiner: Lehre von den Steuern zu Grunde, besonders in den bereits früher theilweise mitgetheilten Stellen (Seite 3, 39), namentlich in der letzten, wo er sagt: „Bequemlichkeiten und Genüsse, welche der Einzelne sich nicht zu schaffen vermag, werden oft erreicht, indem Gesellschaften sich dazu vereinigen; Niemand zweifelt, daß der Beitrag, welchen er als Mitglied einer solchen Gesellschaft zur Förderung ihres Zwecks entrichtet, nur eine Verwendung zu seinem eignen Nutzen sey. Steuern, welche die Regierung des Staats oder die Gemeindeverwaltung einzieht, haben ganz die Natur solcher Beiträge, wenn sie zur Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten verwandt werden; auch in diesen Steuern leistet jedermann nur Zahlungen zum eignen Nutzen. Umgekehrt ist aber auch das meiste, was ein verständiger Mensch anscheinend nur im eignen Interesse durch seine geistige oder körperliche Arbeit, oder auch durch Ver-

wendungen aus seinem Einkommen hervorbringt, ebensowohl und oft noch im höhern Maaße ein Erzeugniß zum Nutzen der Gesammtheit. Wer seine Kinder zu verständigen, kräftigen und guten Menschen erzieht, bereitet dadurch sich nicht allein den natürlichen Lohn treu erfüllter Pflichten, sondern leistet auch der menschlichen Gesellschaft einen sehr wesentlichen Dienst. Wer durch verständige Verwendungen seinem Boden einen höhern Ertrag abgewinnt, der verbessert dadurch nicht nur sein eignes Einkommen, sondern er vermehrt auch die Masse der nutzbaren Güter zur Befriedigung des allgemeinen Bedarfs. Jede Verwendung, welche mehr Nutzbares erzeugt als verbraucht, mehrt die Masse der Güter nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Nation, deren Mitglied er ist. Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde. Mag es Nutzen der Gesammtheit oder Nutzen des Einzelnen seyn, was hier zum Unterscheidungsgrunde dient, so würde doch selbst bei der einfachen Lebensweise neuer ländlicher Ansiedler ein Urtheil hierüber schon sehr bedenklich seyn; bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung. (Vergl. auch H. H. S. 454.) Ich selbst habe bereits früher an einem andern Ort (in der K. r. z. w. §. 637—639) diesen Punkt wie folgt berührt: „Die Vertheidiger der Specialsteuern behaupten, daß es unbillig sey, Jemanden zu solchen Staatseinrichtungen beisteuern zu lassen, von denen er unmittelbar keinen Nutzen zieht, und finden es daher nur gerecht, daß z. B. bloß derjenige Chausseegeld entrichte, der eine

Chaussee befährt, und die Kosten der Justiz durch diejenigen allein gedeckt werden, welche Processe führen.

Wenn man indessen dieß Princip allgemein gelten lassen wollte, so müßten alle fixirten oder directen Abgaben wegfallen; jeder würde nur das augenblickliche Bedürfniß bezahlen, und der Begriff des Staates zuletzt ganz verschwinden. Ueberdieß ist es unmöglich, so genau den Nutzen zu bestimmen, welchen der Einzelne von jeder besondern Staatseinrichtung zieht. So benutzt z. B. nicht bloß der eine Chaussee, der sie gerade befährt, sondern auch der, welcher dadurch Gelegenheit erhält seine Bedürfnisse wohlfeiler zu beziehen, seine Producte besser abzusetzen, ja selbst der, dessen Landsitz durch das regere Leben der großen Straße verschönert wird. So zieht nicht bloß der Nutzen von der Justizverwaltung, der durch sie sein Recht oder Genugthuung für ein ihm zugefügtes Unrecht erhält, sondern auch der, dessen Besitzthum unangetastet bleibt, weil Niemand aus Furcht vor dem Gesetz es anzutasten wagt. So erfreut sich nicht bloß der der Verschönerung der Hauptstadt, der sie bewohnt, sondern auch der entfernteste Gränzbewohner, wenn er gegen seinen fremdherrlichen Nachbar die Pracht derselben rühmen kann. Da es nun also unmöglich ist im Staate so genau den Nutzen abzumessen, den jeder aus einer bestimmten Staatseinrichtung zieht; da es außerdem gerade das Wesen des Staatsverbandes ausmacht, daß durch denselben für jedes Individuum gegen geringe Aufopferungen eine Sicherheit und ein Wohlbefinden möglich wird, welche es sich ohne den Staatsverband gar nicht oder doch nur mit weit größern Aufopferungen verschaffen könnte; da ferner durch Associationen und Assecuranzen aller Art, welche die Wirksamkeit des Staats mehr oder weniger entbehrlich machen, immer schon ein großer Theil der Abgaben,

unter der Form von Beiträgen für diese Vereine, von selbst dieser Specialität in der Verwendung unterliegt; und da endlich jeder Staatsbürger an seine Mitbürger nicht bloß durch die Bande der Nothwendigkeit und des Staats, sondern auch wohl noch weit mehr durch die Bande der Verwandtschaft, der Gewohnheit und der Menschenliebe gekettet ist: so wird durch jenes Princip, die Abgaben für jeden speciellen Zweck besonders zu erheben, keinenfalls eine angemessenere Vertheilung derselben erzielt, vielmehr pflegt eine solche Specialität der Abgaben noch mit einer Menge anderer Inconvenienzen in Hinsicht der Erhebung selbst verbunden zu seyn, wenn für jeden besondern Zweig der Staatsverwaltung besondere Abgaben geschaffen und fast jedes Dorf andern Steuern und Abgaben unterworfen wird. Wir finden daher diese Art Steuern, in Ländern, wo der gesellige Staatsverband (wie z. B. in den nordamerikanischen Freistaaten) sich mehr durch die Ausbildung der einzelnen Gemeinen als durch Einwirkung einer obern centralisirenden Staatsbehörde entwickelt hat."

Verbindet man hiermit was später noch über die freiwillige Besteuerung gesagt werden wird, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß je mehr der gesellschaftliche Verband sich ausbildet und vervollkommnet, und je mehr der zunehmende Wohlstand die Bewohner eines Landes befähigt, neben Befriedigung ihres eigenen und ihrer Familienbedürfnisse, einen Theil ihres Einkommens auf Zwecke des allgemeinen Wohls und zu Gunsten ihrer Mitmenschen zu verwenden (welches, wie ich in den Andeutungen über die Gränzen der Civilisation und in der K. r. z. w., Abschnitt von der Consumtion oder Verwendung des Einkommens als nothwendigen Zweck und Tendenz des Reichthums dargethan zu haben glaube),

desto mehr die engherzige Ansicht verschwinden muß, welche den Specialsteuern das Wort redet. Es kann hier ferner nicht unbemerkt bleiben, daß wenn es allgemein und richtig anerkannt wird, daß der Staat seinen Schutz und seine Wohlthaten nicht bloß dem Reichen oder überhaupt einem jeden nur nach Verhältniß seines Vermögens, sondern vielmehr allen Bürgern gleichmäßig zu gewähren verpflichtet sey, die Specialsteuern davon, ihrem Princip nach, abweichen, indem sie jedem nur so viel Antheil an den Wohlthaten des auf eine Specialsteuer begründeten Instituts gewähren, als er durch baaren Beitrag wirklich zu erkaufen im Stande ist. Wenn in Frankreich und Würtemberg von dem Gebrauch der Chausseen keine Abgaben erhoben werden, so kann ein jeder sie benutzen; in Ländern dagegen wo Chausseegeld erhoben wird, können nur diejenigen von den Chausseen Gebrauch machen, die diese Abgabe aufzubringen vermögen. Allerdings kann diese Bemerkung keine allgemeine Anwendung finden, sie zeigt aber wenigstens, in welches Chaos von Widersprüchen die gewöhnliche Ansicht von den Steuern, wie sie in allen Lehrbüchern gepredigt wird, und die verschiedenen Grundsätze verwickeln, nach denen man bisher eine sogenannte gleichmäßige Vertheilung der Besteuerung erzielen zu können glaubte.

Eine weitere Betrachtung über die wichtigsten der in Preußen bestehenden Specialsteuern wird zur Erläuterung und Bestätigung der vorstehend aufgestellten Ansichten dienen.

ρ. Gerichts- und andere Sporteln.

Wenn der erste und wichtigste Zweck des Staatsverbandes der ist, die Person, das Eigenthum und das Recht eines jeden Staatsbürgers zu schützen, so erscheint es kaum

glaublich, daß die Kosten der Justizverwaltung vorzugsweise noch aus den Sporteln gedeckt werden, bei deren Erhebung die Ansicht zu Grunde liegt, daß die Betheiligten alle die verschiedenen Geschäfte der Justiz einzeln bezahlen sollen, um auf diese Weise die Kosten der Justiz auf eine ähnliche Weise zu ersetzen, wie der Schneider bei seiner Arbeit das Tuch, das Futter, die Nähseide und das Arbeitslohn besonders berechnet und sich erstatten läßt! Das Ungerechte, ja das Widersinnige dieses Verfahrens ist so ziemlich allgemein anerkannt, hat aber noch keine herculische Hand gefunden, die stark genug gewesen wäre diesen Mißbrauch mit so vielen andern Mängeln der Justiz fortzuräumen. Zwar wird es wohl nie möglich seyn ganz das Ideal zu verwirklichen, nach welchem Recht und Gerechtigkeit als die erste und heiligste Pflicht des Staats ganz unentgeltlich geübt werden soll, da ein Theil der Proceßkosten, als nothwendige Succumbenz s t r a f e, immer dem unterliegenden Theile wird auferlegt werden müssen: allein d a s dürfen wir hoffen, daß hoffentlich bald eine aufgeklärte und kräftige Justizverwaltung in allen den Fällen, wo durch unvermeidliche Zufälle, ohne Schuld der Parteien, der Rechtsweg verwickelt und schwierig wird, was schon an und für sich ein großes Unglück ist, dieses Unglück nicht noch durch unverhältnißmäßige und vielfache Sporteln, durch die nur zu häufig das ganze Rechtsobject aufgezehrt wird, erhöhen, — vielmehr die Sportelsätze durchgehends auf einfache Pauschquanta reduciren und dadurch das höchst verwickelte und zu großen Mißbräuchen führende Sportelrechnungswesen vereinfachen, — den Gerichten die für sie so unpassende Verwaltung der Sporteln, durch welche sie sich theilweise zu Steuerämtern herabwürdigen denen leicht diese Steuer wichtiger werden kann als die

Gerechtigkeit, entziehen, — ferner nicht mehr allen denen, welche nicht durch einen Kostenvorschuß sich erst den Anspruch auf die Rechtswohlthat erkaufen, ihr Recht verweigern, — endlich nicht mehr denjenigen noch zu den Kosten verurtheilen werde, der trotz des größten Rechts, von seinem Gegner nichts beizutreiben vermag, ein Abweg unserer Justiz, der in einem Jahrhundert, das sich solcher Fortschritte rühmt, kaum glaublich ist. Auch H. H. äußert sich in demselben Sinn über die Gerichtssporteln (S. 429): „Der bei weitem größte Theil der Abgaben auf den Verkehr zwischen der Obrigkeit und den Untergebenen besteht in den Gerichtssporteln, die jedoch in der Regel nicht als Steuern, sondern als Bezahlung für Arbeiten angesehen werden, welche die Gerichte im Privatinteresse der Parteien verrichten. Nach Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen verbleiben diese in einigen Staaten zunächst denjenigen Gerichtspersonen, welche sie dieser Ansicht nach verdienten. In andern Staaten hat es dagegen bedenklich geschienen, den Richter einer so nahen Versuchung auszusetzen, sein Einkommen durch Benutzung jedes scheinbaren Vorwandes zur Erhöhung der Sporteln zu vermehren; die Sporteln werden dort ganz oder wenigstens größtentheils für Rechnung eines allgemeinen Fonds eingezogen, der zur Unterhaltung der Rechtspflege dient. Hierdurch wird allerdings der Verdacht zerstört, daß einzelne Gerichtspersonen nur bemüht sind, den Geschäften diejenige Wendung zu geben, wobei sie die meisten Sporteln bringen, und daß — bei der Unmöglichkeit allen Sachen eine gleich strenge Aufsicht zu widmen — dieß auch selbst auf Kosten der klaren Uebersicht und der schnellen Entscheidung geschehen könne. Aber es ist nicht zu verkennen, daß jenes bedenklich erscheinende Personalinteresse sich in ein Standesinteresse verwandelt, indem

die Sporteln einen abgesonderten Fonds bilden, woraus die Rechtspflege großentheils unterhalten wird. Mit dem reinsten und strengsten Pflichtgefühle, mit dem aufrichtigsten Bestreben gründliche, schnelle und möglichst wohlfeile Rechtshülfe zu gewähren, bleibt der Wunsch wohl vereinbar, dem Sportelfonds so viel Zufluß zu verschaffen, als es ohne Verletzung höherer Pflichten nur immer statthaft ist. Werden überdieß in dem Reichthume dieses Fonds vorzüglich die Mittel gefunden, der Rechtspflege diejenigen Verbesserungen angedeihen zu lassen, deren sie bisher nur entbehren mußte, weil der Aufwand dafür noch nicht aufzubringen war, so entsteht gewissermaßen eine Collision von Pflichten, und es ist nur menschlich bei den Entscheidungen hierüber, auch der Gewöhnung an Standesansichten, gebildet in einem ganz der Rechtspflege gewidmeten Leben, einigen Einfluß zu gestatten. Die vielfach erörterte Frage — ob auf unserer Bildungsstufe sich das Einziehen von Gerichtssporteln mit einer richtigen Ansicht von den Pflichten der Staatsgewalt vereinigen lasse? — ist durch die bestehenden Einrichtungen der Rechtspflege fast allgemein bejahend entschieden; und es ist durchaus kein Erfolg von einer neuen Untersuchung derselben abzusehen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die höhere Politik sich nicht ganz dabei beruhigt findet. Das unverhehlte Bestreben der Gesetzgebung, die Förmlichkeiten und mit ihnen die Kosten der Rechtspflege möglichst abzukürzen, begünstigt wenigstens den Gedanken, daß im Sportelwesen noch Schwierigkeiten bestehen, welche zur Zeit nur zu mildern, aber noch nicht gründlich zu heben sind.“

Wenn je irgendwo gegen den Grundsatz verstoßen wird, daß der Schutz des Staats dem Armen wie dem Reichen in gleicher Weise gebührt, und daß mithin die

Specialsteuern im Allgemeinen zu verwerfen seyen, weil sie jeden an der Wohlthat des dadurch unterhaltenen öffentlichen Instituts nur nach seinem Beitrag Theil nehmen lassen, so daß der Reiche offenbar dabei im Vortheil ist: so ist dieß bei den Gerichtssporteln der Fall, trotz aller Abstufungen der Sportelsätze — und in dieser Beziehung vorzugsweise kann man das Sportelwesen ein Sportelunwesen nennen. Und das Schlimmste ist, daß die schreiendsten Beschwerden, welche in dieser Beziehung von Parteien, Wittwen und Minorennen erhoben werden, nur an das Ohr einer sogenannten moralischen Person, die Sportelcasse, gelangen, die, trotz dieses schönen Epitheton, doch jedes moralischen Gefühls gänzlich entbehrt und, wo nicht förmliche Armuthsatteste vorliegen, mit unerbittlicher Strenge und den schärfsten Zwangsmitteln aus der fiscalischen Rüstkammer die Sporteln von Alt, Jung, Arm, Weib und Kind beitreibt!

Die gerichtlichen Stempel, deren oben schon Erwähnung geschah, sind offenbar eine Sportel unter anderer und zwar sehr verbesserter Form, indem sie einerseits größtentheils dem Rechtsobject angepaßt, andererseits in ihrer Berechnung und Verwaltung viel einfacher sind. Aber wenn wir schon oben an der Stempelsteuer überhaupt wesentliche Mängel anerkannt haben, so wird es uns hiernach klar werden, daß wenn die Verwandlung der Sporteln in einfachere Pauschquanta und Stempelsätze schon eine große Verbesserung seyn würde, es des Wesens eines wohlorganisirten Staats noch weit würdiger wäre, den größten Theil der Kosten der Justizverwaltung durch allgemeine Steuern aufzubringen und von den Sporteln und gerichtlichen Stempeln nur so viel bestehen zu lassen, als erforderlich ist um dem Queruliren und der Vervielfältigung der Processe vorzubeugen. Wenn

je von einem öffentlichen Institute behauptet werden kann, daß es nicht bloß dem nütze, der unmittelbar Gebrauch davon macht, sondern allen Staatsbürgern, so kann dieß von der Justiz gesagt werden, wie dieß wohl keines weitern Beweises bedarf, um so mehr, da in jedem bürgerlichen und Familienverhältniß mehr oder weniger Fälle vorkommen, wo die Hülfe und Mitwirkung der Justiz, bei aller Abneigung gegen Processe, in Anspruch genommen werden muß. Die Erhebung allgemeiner Steuern zur Deckung der Kosten der Justiz wäre als eine allgemeine Assecurranzprämie anzusehen, die jeder Bürger zahlte, um im vorkommenden Falle der Zahlung der Gerichtskosten enthoben zu seyn, ähnlich wie bei allen Assecuranzen auf eine höchst wohlthätige Weise, durch gemeinschaftliche, geringe Beiträge Aller, das den einzelnen treffende Unglück übertragen wird, und ähnlich wie bereits in manchen preußischen Provinzen unter den Patrimonialgerichtsherren Verbindungen bestehen, in Folge deren sie durch gemeinschaftliche Beiträge die Kosten der Patrimonialjustizverwaltung decken, die sonst in manchen Fällen, z. B. bei langwierigen und ausgedehnten Criminaluntersuchungen, für den Einzelnen sehr drückend seyn würden.

Was den Ertrag der Gerichtssporteln anbetrifft, so kostete nach Angabe des preußischen Justizministeriums (vergl. Staatszeitung vom 24 März 1842) die Verwaltung der königl. Gerichte im Jahr 1840 mit Ausschluß der Rheinprovinzen pro Kopf . . . . 16 Sgr. 2 Pf.
und dazu sind durch Sporteln aufgebracht worden pro

Kopf	11 Sgr.	4 Pf.
durch Zuschüsse aus Staatscassen .	4 „	10 „
	16 Sgr.	2 Pf.

während über drei Millionen Seelen unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, für welche jedenfalls der Sportel-

betrag pro Kopf viel geringer anzunehmen ist. Ebendaselbst werden die Verwaltungsausgaben für die ganze Justizverwaltung des Staats zu 5,910,136 Thaler angegeben, wovon gedeckt wurden durch Sporteln ꝛc.

	3,816,230 Thlr.
durch Zuschüsse aus Staatscassen	2,093,906 „
Summe	5,910,136 Thlr.

Die gerichtlichen Stempel sind hierunter nicht mitbegriffen.

Zur Würdigung dieser letztern und der Stempel auf den Verkehr zwischen Obrigkeit und ihren Untergebenen mögen außer dem, was bereits darüber mitgetheilt ist, noch folgende Worte H. H's. (S. 434) dienen: „Es ist unmöglich besondere Gründe für alle die verschiedenen Bestimmungen über den Proceßstempel aufzufinden, man wollte ein gewohntes Einkommen nicht aufgeben und doch offenbare Unbilligkeit vermeiden. So entstand eine Bestimmung, über deren Willkürlichkeit nur die Erinnerung daran trösten kann daß ihre Ausführung Personen übertragen ist, welche sich über den Besitz derjenigen Bildung genügend ausgewiesen haben, die der preußische Staat von seinen mit dem Richteramte bekleideten Beamten fordert," und über die gewöhnlichen Verwaltungsstempel (S. 427): „Einen sehr wichtigen Theil des Verkehrs bilden die schriftlichen Verhandlungen, welche wegen eines Privatinteresses zwischen den obrigkeitlichen Behörden und ihren Untergebenen stattfinden, also Vorstellungen, Anfragen, Gesuche, Beschwerden und Klagen einerseits, und Belehrungen, Zeugnisse, Entscheidungen, Beschlüsse und Urtheile andrerseits. Die Ansichten über die Schicklichkeit einer Besteuerung dieses Verkehrs können sehr verschieden seyn. Wenn auch durch die Gesetze selbst dafür gesorgt wird, daß dem Armen der Zutritt zu seiner Obrigkeit unverkümmert durch Steuern gestattet werde welche

er nicht zu erschwingen vermag, so bleibt doch zunächst die große Schwierigkeit bestehen daß Armuth nur ein relativer Begriff ist. In den untern Volksclassen kann eine Familie zur nothdürftigen Nahrung, Wohnung und Kleidung noch hinreichend Rath schaffen, aber sie muß sich sehr dringende Bedürfnisse versagen, um den Stempel auf obrigkeitliche Ausfertigungen zu bezahlen, der ihr nicht erlassen wird, weil sie noch zu anständig eingerichtet erscheint um zum Armenrechte gelassen zu werden. Aber auch dem Wohlhabendern dünkt es sehr hart noch einen Stempel obenein für einen Bescheid zu zahlen, wodurch die Gewährung eines Gesuches abgeschlagen wird, das ihm sehr wohl begründet erschien. Der bei weitem größte Theil der Einwohner gelangt niemals zu der Ueberzeugung, daß gewisse Förmlichkeiten für die Vollziehung folgenreicher Geschäfte wirklich aus sehr gutem Grunde, und namentlich zu seiner eignen Sicherheit angeordnet sind, diese scheinen ihm vielmehr nur der damit verbundenen Abgabe wegen beibehalten zu werden; es bestärkt ihn in dieser Meinung, daß wirklich wohl zuweilen der Wunsch ein gewohntes Einkommen zu retten, einigen Einfluß auf das Beibehalten veralteter Förmlichkeiten gehabt haben mag. Eine solche Meinung wirkt aber zerstörend auf das Ansehen der Regierung und ist deßhalb in hohem Maaße verderblich. Es wird dagegen andrerseits angeführt, daß die Bestürmung der Obrigkeiten mit schlechtbegründeten Gesuchen und Beschwerden sich ins Unübersehbare vermehren würde, wenn dieser Schriftenwechsel kostenfrei geführt werden könnte. Hierzu kommt, daß der Vortheil, welcher durch den obrigkeitlichen Bescheid erlangt wird, nicht selten der Zahlung einer kleinen Abgabe vollkommen werth erscheint. Auch hierin haben wohl mehr Gewohnheiten als Gründe entschieden. Ganz andere Zeiten und

gänzlich verschiedene Verhältnisse haben diese Abgaben von dem Schriftwechsel zwischen der Obrigkeit und ihren Untergebenen erzeugt, die mit den Fortschritten der Bevölkerung und des Wohlstandes zu Summen angewachsen sind, welche jetzt im Haushalte der Staaten weder ganz entbehrt noch durch andere Hülfsquellen ersetzt werden können. Hierin weit mehr als in einer folgerechten Auffassung und Würdigung allgemeiner Verhältnisse liegt der Grund, weßhalb in allen größern Staaten Europa's sehr beträchtliche Abgaben auf dem Verkehr zwischen der Obrigkeit und ihren Untergebenen liegen."

Man kann nicht besser den gänzlichen Mangel eines klaren Princips und dadurch die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Berichtigung und Vereinfachung in den herrschenden Begriffen über die Stempelsteuern und die Steuern überhaupt darthun, als es hier geschehen ist. Möchten die vorliegenden Bogen im Stande seyn zu dieser Berichtigung und Vereinfachung der Begriffe beizutragen! Dann wird man sich auch überzeugen, daß z. B. die von H. H. in Bezug auf die Stempelsteuer (S. 444 — 447) vorgeschlagenen Verbesserungen nur Palliativmittel sind und die Stempelsteuer immer eine unbequeme, verhältnißmäßig wenig einbringende und durch ihre Ungleichheit und Willkürlichkeit namentlich für die niedern Classen sehr drückende Steuer sey und der Ertrag viel angemessener durch directe Beisteuerung aufzubringen wäre.

σ. Chausseegelder.

H. H. sagt in Bezug auf dieselben (S. 454): „Ebenso werden an den Landstraßen noch besondere Fähr-, Brücken-, Damm-, Pflaster- und überhaupt Chaussee-Gelder für besondern Aufwand auf Erleichterung des Fracht-

fuhrwesens und der Reisen zu Lande erhoben. Es ist nicht zu verkennen, daß alle diese Verwendungen auf Wasser- und Landstraßen keineswegs ausschließlich, ja nicht einmal vorzüglich nur denjenigen nützen welche sich desselben zum Transporte von Waaren und Reisenden bedienen. Wohlfeilheit der Frachten und Reisen macht es den Einwohnern ganzer Provinzen möglich höhere Preise für die Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Gewerbsamkeit zu bedingen und ihren Geschäften in Folge der vermehrten Ausfuhr eine vorher gar nicht geahnete Ausdehnung zu geben: auch vermehrt dieselbe die Möglichkeit ausländische Waaren zu benutzen, welche vormals gar nicht in den Handel kommen konnten oder wegen ihrer Theurung nur der seltene Genuß weniger Reichen blieben. Wahrhaft selbständige Staaten, welche durch ihre eigne Kraft und nicht bloß auf Kosten ihrer Umgebungen bestehen, können in allen diesen Verhältnissen nur eine Veranlassung finden die Passagezölle nicht länger als ein ihrer Stellung und Culturstufe angemessenes Mittel zur Erlangung von Einkommen zu betrachten."

Auch bei der oberflächlichsten Prüfung muß sich die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen, da ohne Zweifel solche allgemeine Anstalten zur Erleichterung und Belebung des Verkehrs mehr als jede andere zum allgemeinen Nutzen der Staatsbürger dienen. Dessenungeachtet wäre gegen die Chausseegelder als Steuer nichts einzuwenden, und man kann nicht einmal sagen daß die Communicationsmittel ein zur Besteuerung weniger geeignetes Object seyen, da ihre Last ebenso wie bei allen übrigen Abgaben sich doch zuletzt auf Alle gleichmäßig vertheilt und diese Steuer nur die Wirkung von Productionskosten äußert: allein in jeder andern Beziehung kann diese Abgabe nur zu den schlechte-

ſten gerechnet werden. Denn erſtens bringt ſie verhältnißmäßig ſehr wenig ein; zweitens iſt ihre Erhebung ſehr läſtig, da ſie alle Verkehrsmittel von Station zu Station anzuhalten nöthigt; drittens iſt ihre Erhebung ſehr unſicher und ſehr ſchwierig zu controliren, und eine Verpachtung dieſer Abgabe allen den Einwürfen unterworfen denen jede Verpachtung von Gefällen unterliegt. Man hat daher, wie ſchon oben erwähnt, in vielen Staaten die Chausſeegelder ganz aufgehoben und den Ertrag durch andere Steuern erſetzt oder von allem Fuhrwerk beim Eintritt ins Land ein Pauſchquantum erhoben. Am einfachſten iſt jedoch gewiß die gänzliche Abſchaffung der Chausſeegelder namentlich in einem Staat, der anderweitig die Erbauung von Chausſeen als eine Staatsangelegenheit anſieht; denn es iſt doch gewiß durchaus inconſequent die Koſten der Erbauung von Chausſeen als einer allgemeinen Landesangelegenheit, aus Staatsfonds zu beſtreiten, vielleicht ſogar dazu Anleihen zu machen und Zinſen von dieſen Anleihen zu bezahlen und dennoch die Chausſeen als eine Einrichtung anzuſehen die ſich durch ihren eignen Ertrag erhalten ſoll. Dieſes letztere Princip hat man denn auch wohl bei uns ſchon längſt aufgegeben und ſieht die Chausſeengelder nur noch als eine hergebrachte Nebenrevenüe an, die man nicht unnöthigerweiſe aufgeben will. Aehnliche Inconſeqnenzen in den Principien der Beſteuerung haben wir oben auch bei vielen andern Gelegenheiten, namentlich bei der Revenüe aus dem Poſtregal, zu erkennen Veranlaſſung gehabt.

Wenn ich übrigens hier und an vielen andern Stellen von Inconſequenzen der Art ſpreche, ſo muß ich mich ein für allemal dagegen verwahren, als wolle ich damit der höchſten Steuer- oder Staatsbehörde einen Vor-

wurf machen. Ich erkenne vielmehr mehr wie jeder Andere die Nothwendigkeit an, an der einmal bestehenden Steuerverfassung möglichst wenig zu rütteln, und werde mich später noch ausführlicher darüber aussprechen; ich bin daher auch der Meinung, daß man bei Einführung neuer Principien höchst langsam und vorsichtig zu Werke gehen müsse, ebenso wie auch daß jene Inconsequenzen in der Steuerverwaltung, die ich zu erweisen bemüht bin, größtentheils auf Vermächtnissen der Vergangenheit beruhen, welche die oberste Steuerbehörde von ihren Vorgängern überkommen hat, ohne daran sogleich das verbessern zu können was sie selbst als fehlerhaft anerkannte. Aber darum wird eine Läuterung der Principien der Steuerverwaltung doch immer von großem Nutzen seyn, um allmählich die Irrwege zu verlassen und auf die richtige Straße zu gelangen!

Es wird hier der Ort seyn, etwas über die Besteuerung der Eisenbahnen zu sagen. Es kann niemand ein eifrigerer Anhänger dieses neuen, alle bisherigen überflügelnden Communicationsmittels seyn als der Verfasser dieser Schrift, und lebhafter die ungeheuren Wirkungen anerkennen welche dasselbe für die ganze Civilisation haben wird und muß *): allein darum scheint es noch keineswegs erwiesen, daß eine Besteuerung desselben ein staatswirthschaftlicher Fehler sey: im Gegentheil scheinen sich die Eisenbahnen vorzugsweise deßwegen dazu zu eignen, weil ihr Nutzen und mithin auch die auf sie gelegte Steuerlast gerade die Allgemeinheit trifft, und was durch die Besteuerung

*) Vergl. Andeutungen über die Grenzen der Civilisation S. 156 flgg.

derselben eingeht, an andern lästigen Steuern erlassen werden kann und müßte. Dazu kommt, daß bei Ertheilung von Concessionen an Privatgesellschaften zur Anlegung von Eisenbahnen denselben bekanntlich von Seiten des Staats ein großes Privilegium gewährt wird, welches sich ausdrücken läßt durch den Betrag, um den die Dividente den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt. Wenn nun noch dazu kommt, daß bei allen Actiengesellschaften der ganze financielle Theil des Geschäfts durchaus keine Verheimlichung gestattet, mithin die Erhebung einer Steuer auf die Revenüe der Eisenbahnen wahrscheinlich leichter ist als bei irgend einem andern Steuerobjecte: so bin ich (und mit mir viele Andere) der Meinung, daß die Eisenbahnen sich vorzugsweise zur Besteuerung eignen. Da dieser Gegenstand bereits in Schriften, namentlich von Hrn. Hansemann, ausführlich behandelt worden ist, so brauche ich nicht länger dabei zu verweilen, ebenso wie es auch keines Beweises bedarf, daß die Besteuerung durch Procente von der Dividende stattfinden müßte, so weit dieselbe den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt, nicht aber, so wie z. B. bei der Liverpool-Manchester Eisenbahn, durch Feststellung eines Maximums für die den Actionnären zufließende Dividende, weil in diesem letztern Fall die Maaßregel jedesmal leicht ganz illusorisch wird.

r. Gebühren verschiedener Art zur Unterhaltung gewisser öffentlicher Institute.

Hieher gehören: Beiträge für Kirchen, Irren- und Corrections-Häuser, Schulgeld, Stolgebühren ꝛc.

Es ist nicht möglich, auch nur entfernt die Verschiedenheiten anzudeuten, die in verschiedenen Ländern und an verschiedenen Orten in der Art und Weise be-

stehen die Beiträge zu allen diesen Zwecken aufzubringen. Immer wird dabei die Leichtigkeit der Erhebung die Hauptrücksicht bleiben, weil mit der Zeit auch bei allen diesen Beiträgen die Belastung auf den Einzelnen sich auf eine nicht zu berechnende Weise vertheilt. Man erkennt in der Praxis auch immer besser die Nothwendigkeit an mehr auf einfache und sichere Erhebung zu sehen als auf die sogenannte gleichmäßige und gerechte Vertheilung. Beiträge für Schulen und Kirchen haben daher gesetzlich auch bei uns schon mehr oder weniger den Charakter allgemeiner Steuern angenommen; ebenso die Beiträge für Irren- und Besserungsanstalten. Indessen läßt sich durchaus keine bestimmte Gränze angeben, wo die Unterhaltung dieser Institute angemessen ganz der Sorge des Staats entzogen und dem Privatinteresse überlassen bleiben müsse. Auf diese Weise vermischt sich zuletzt immer mehr das leider noch immer in zu schroffem Gegensatz mit einander dargestellte Privatinteresse und Staatsinteresse, und das ganze bürgerliche Leben vereinigt sich in eine Menge ineinandergreifender Wirkungssphären nnd Vereine von der verschiedensten Ausdehnung und mit allen möglichen Abstufungen, von der höchsten Macht des Staats und des Staatsoberhaupts bis zur geringsten Thätigkeit des niedrigsten Individuums, so daß sich gar nicht mehr angeben läßt, wo die Wirksamkeit des Staats aufhöre und die Wirksamkeit der niedern Associationen zu gemeinschaftlichen Zwecken beginne. Diese Ansicht ist eine Thatsache, keine Theorie, und muß sich jedem aufdringen der irgend den Organismus der menschlichen Gesellschaft und der neuern Staaten beobachtet, und dieß in tausendfach verschiedene Associationen verflochtene Staatsleben wird da am thätigsten

seyn, wo sich diese verschiedenen geselligen Wirkungssphären am freiesten und ungehindertsten den Sitten und den natürlichen Verhältnissen des Landes gemäß entwickeln können. Auf die Steuerverwaltung speciell angewandt, ergibt sich daraus auch noch warum die Vergleichung der Besteuerungssysteme zweier Staaten so höchst schwierig ist, weil eben die allgemeine Besteuerung sich so unmerklich vermischt mit der Besteuerung engerer Kreise und für engere Zwecke. (Vergl. z. B. Hansemann: Preußen und Frankreich.)

v. Feuersocietät und andere Assecuranzen.

Das Wesen dieser Assecuranzen ist bekannt und bedarf keiner Erörterung. Die Feuerassecuranz ist ihrem Geldbetrage nach unstreitig die wichtigste unter ihnen, und darum haben die Staatsverwaltungen mehr oder weniger die obere Leitung dieser Assecuranz zu übernehmen sich für verpflichtet erachtet, und die Feuersocietätsbeiträge haben auf diese Weise ihrer Erhebung nach beinahe den Charakter einer allgemeinen gezwungenen Haussteuer angenommen, mit dem Unterschiede, daß der Ertrag derselben lediglich für die Zwecke der Assecuranz bestimmt ist. In andern Ländern hat die Staatsregierung wohl auch noch die obere Leitung anderer Assecuranzen übernommen, und zwar zum Theil mit gezwungener Verpflichtung zum Beitritt. So kann der Pensionsfonds und die Wittwencasse in Preußen ganz füglich als eine solche Assecuranz angesehen werden. Zuletzt kann man die ganze Besteuerung eines Landes als eine gezwungene Assecuranz ansehen, durch welche die Staatsbürger die Vortheile des Staatsverbandes genießen.

Eine weitere Ausführung dieses als allgemein bekannt anzunehmenden Gegenstandes wäre unnütz. So viel erhellt aber aus dem zuletzt hier Vorgetragenen, daß die verschiedenen Arten von Steuern in unmerklicher Abstufung zuletzt ganz den Charakter jeder gewöhnlichen Bezahlung für empfangene Dienste annehmen, und dieß führt uns unmittelbar auf die

2) Freiwillige Besteuerung

im Gegensatz der bisher betrachteten erzwungenen.

Schon oben bei den Verbrauchssteuern wurde bemerkt, daß sie sich dadurch zu empfehlen scheinen, daß ihre Entrichtung in gewisser Art von dem freien Willen des Steuernden abhängt. „Abgaben vom Verbrauche" (sagt H. H. S. 245) „scheinen durch die Betrachtung gerechtfertiget, daß der welcher etwas verbraucht doch einen Aufwand für sein besonderes Bedürfniß, oder auch vielleicht nur zu seinem Vergnügen macht, und also wohl auch fähig seyn könnte zugleich auch etwas zur Bestreitung des Aufwandes auf öffentliche Anstalten beizutragen. Diese Folgerung wird in dem Maaße richtiger, worin der beabsichtigte Verbrauch von freier Wahl abhängt. Nahrung und Kleidung braucht Jedermann: soweit beides zum unentbehrlichen Unterhalte gehört, muß es herbeigeschafft und im Nothfalle selbst mit schweren Opfern erkauft werden. Nur das was über dieses unentbehrliche Bedürfniß hinaus auf Nahrung und Kleidung verwandt wird, bezeichnet ein Vermögen willkürlichen Aufwand zu machen, und rechtfertigt damit die Hoffnung daß auch noch etwas nebenher für die Bedürfnisse des Staats oder der Gemeinde aufgebracht werden könne." Indessen findet bei dieser Art von Besteuerung immer

noch ein indirecter Zwang durch Sitte und gewohnte Lebensweise statt. Bei den wohlhabenden Classen und Individuen finden wir aber bei näherer Prüfung sehr bald, daß sie ihren Reichthum über ihren eigenen Bedarf und Genuß hinaus zum Besten ihrer Mitmenschen und der Allgemeinheit verwenden. In dieser Beziehung kann ich nur wiederholen, was ich über diesen Punkt bereits an einem andern Ort (in den Grenzen der Civilisation S. 262 bis 267, und kürzer in d. K. r. z. w. §. 619 bis 631) gesagt habe.

Was die weniger wesentlichen und dringenden Consumtionen und Ausgaben betrifft, so ist ihre Zahl und Mannichfaltigkeit so groß, daß es schwierig erscheint sie nur in gewisse Classen zu bringen; gänzlich unzulässig aber, sie nur in irgend einer Vollständigkeit aufzuführen. Sie lassen sich füglich unter zwei Hauptpunkten auffassen, nämlich insofern sie die Befriedigung des eigenen Bedürfnisses und den eigenen Genuß und die Annehmlichkeit dessen der die Kosten dieser Ausgaben trägt, ausschließlich und vorzugsweise bezwecken; oder insofern der daraus hervorgehende Genuß ausschließlich oder vorzugsweise einem Andern zu gute kommt: so daß dem der den Aufwand dafür macht, davon nur das Vergnügen bleibt einigen seiner Mitmenschen diesen Genuß verschafft zu haben. Geht man näher auf die Sache ein, so ist es nicht schwer zu bemerken, oder vielmehr es ist eine alte Erfahrung, daß die reinsten Freuden welche der Mensch genießt immer diejenigen sind, die er mit andern theilt. Selbst der ärmste Taglöhner vertrinkt den Groschen, den er zufällig mehr verdient hat, mit seinen Cameraden, und die öffentliche Meinung in allen Classen erklärt sich, oft mehr als angemessen

und zu rechtfertigen ist, gegen den, welcher egoistisch seine Freuden und Genüsse auf sich selbst beschränkt, ohne seine nächsten Angehörigen, seine Genossen und Nachbarn, daran Theil nehmen zu lassen.

Gehen wir die Genüsse und Consumtionen durch, wie sie in aufsteigender Linie von den ärmern Classen zu den reichern hinauf stattfinden: so bemerken wir (wie das Vorstehende schon ergab), daß an diesen Genüssen eine immer größere Zahl von Mitgenießenden Theil nimmt und dem Reichen selbst davon eigentlich nur die allerdings von den Meisten emsig gesuchte Befriedigung seiner Eitelkeit bleibt, sich durch seinen Aufwand, Ansehen und Ehre bei seinem Mitmenschen zu verschaffen, bis endlich der edlere und bessere Reiche sein Glück vorzugsweise und ausschließlich darin findet, der Wohlthäter seiner Mitmenschen und des ganzen Menschengeschlechts zu werden, selbst wenn dabei sein Name ganz ungenannt bliebe. Wer möchte überhaupt den Besitz des Reichthums für wünschenswerth erachten, wenn er auf einer einsamen Insel, und wäre sie wie Armidens Garten mit allen Annehmlichkeiten des Lebens ausgestattet, auf sich selbst beschränkt, Niemanden hätte der an seinem Glück Theil nähme?

Steigen wir noch höher in der Stufenleiter des Vermögens, so werden wir wenige Reiche finden, die wenn sie auch noch so zurückgezogen und unbemerkt leben, noch so wenig zur Annehmlichkeit und zum Wohle ihrer Mitmenschen zu thun scheinen, dennoch nicht wenigstens die Freudenspender und Begründer des Wohlbefindens einiger wenigen von ihnen abhängigen Personen sind, und seyen es auch nur ihre Dienstboten; oder durch ihre Sammlungen zum Behufe ihrer wissenschaftlichen Forschungen, wenn sie auch vielleicht während ihres Lebens nur

Wenigen offen stehen, der Nachwelt ein nützliches Vermächtniß hinterlassen; oder endlich auch vielleicht nur durch ihren Geiz die Erhaltung von Capitalien bewirken, die sie in flüchtigen und wüsten Vergeudungen vernichten und für ihre Mitmenschen gänzlich nutzlos machen konnten.

Ist aber Ehrsucht und Eitelkeit in dem Reichen vorherrschend, dann wird es nicht fehlen, daß er durch glänzende und rauschende Feste das Leben seiner weniger bemittelten Mitbürger erfreue, seine Schlösser und Parks dem Publicum öffne und durch Beschäftigung von Handwerkern, und Künstlern, durch Sammlungen von Kunstschätzen, Gemälden und Büchern, für Tausende von seinen Mitmenschen der Schöpfer mannichfacher Genüsse und Freuden werde, während ihm selbst daraus vielleicht, ebenso wie aus der Verwaltung seines Vermögens, nur vielfache Sorge entspringt. Ist aber seine Brust nur von reiner Menschenliebe erfüllt, und gilt ihm die Achtung der Bessern mehr als deren Bewunderung und die Ehrfurchtsbezeugungen der großen Menge, dann wird er, vielleicht sogar unbekannt und ungenannt, seine Reichthümer verwenden, um der Wohlthäter seiner Mitbürger und des Menschengeschlechts zu werden!

So macht der englische Große seinen Landsitz zum Vereinigungspunkte für einen Kreis ausgesuchter Freunde und der ihm empfohlenen Fremden, die dort alle Freuden des Landlebens und der Natur im vollsten Maaße und ohne andern Zwang, als den der prunklosen Sitte, genießen. So rüstet zur Bereicherung der Wissenschaft Sir Felix Booth die Victory unter dem Capitän John Roß zu einer Nordpolexpedition, und der Graf Romanzoff den Rurick zur Reise um die Welt unter Capitän Kotzebue aus; während Scoresby selbst die unwirthlichen Küsten Grönlands untersucht. So stiftet Thomas Guy 1721 ein großes

Hospital von 400 Betten in London und hinterläßt ihm bei seinem Tode fast 1½ Mill. Thaler. So bestimmt der Ritterschaftsrath von Seydlitz sein bedeutendes Vermögen unterm 28 September 1828 zur Beförderung der Industrie in Preußen, und namentlich zur Aufmunterung der Jünglinge aus den höhern Classen, die, sich dem Bedürfniß der Zeit fügend, den Gewerben sich widmen wollen. So endlich übernimmt so mancher Rentier, der seinen eigenen Angelegenheiten keine Zeit zu widmen braucht, unentgeltlich die Verwaltung eines Postens, um seinen Mitbürgern nützlich zu werden.

Der eben entwickelte und tief in der geselligen Natur des Menschen begründete Umstand, daß er für sich allein nur ein beschränktes Maaß von Bedürfnissen und Annehmlichkeiten zu genießen vermag und daher seine Consumtion sich hauptsächlich nur dadurch unbegränzt erweitert, daß er sie mit andern theilt: gibt in ähnlicher Art Veranlassung, daß er mit zunehmender Civilisation bald Vereine schließt, zuerst zum gemeinschaftlichen geselligen Vergnügen, um die Güter des Lebens gemeinschaftlich und in Gesellschaft zu genießen; demnächst aber zur höchsten und edelsten Stufe seiner Genüsse sich erhebend, indem er solchen geselligen Vereinen beitritt, die nicht den eignen Genuß, sondern bloß das Wohl der Mitmenschen zum Zwecke haben, und ihnen einen Theil seines Vermögens, seiner Einnahmen widmet.

Die erstern Vereine, ausschließlich oder hauptsächlich zum eigenen Nutzen und Vergnügen der Theilnehmer bestimmt, erscheinen uns unter den mannichfaltigsten Formen. Jemehr der Wohlstand zunimmt, je mehr solchen Vereinen kann der Einzelne beitreten und je mehr bildet sich der Geist der Geselligkeit unter den Menschen aus, der sie, durch wechselseitiges Berühren abschleifend, zu immer hö-

herer Vollkommenheit führt. Wer möchte bestimmen, ob und welche Gränzen hierin dem Menschen gesteckt seyen und welche Vereine der Art sich noch im Laufe der Zeiten bilden werden und können, nachdem sie uns in tausend Gestalten (Lese-, Musik-, Tanz-, Kunst-, Jagd- ꝛc. Vereinen) erscheinen. — Wohl dem Lande, dessen Einwohner einen Theil ihres Einkommens solchen Dingen widmen können; noch mehr aber wohl ihm, wenn sich außerdem noch zahlreiche Vereine zur Erreichung wohlthätiger Zwecke bilden und den Beweis liefern, daß die Reichen von den Glücksgütern die ihnen zu Theil wurden den zweckmäßigsten und edelsten Gebrauch zum Nutzen ihrer Mitmenschen zu machen verstehen! Unstreitig steht hier England oben an, ja die hier bestehenden Vereine zu wohlthätigen Zwecken sind vielleicht mitunter schon zu weit gegangen und haben die Gränze überschritten, welche die Vernunft beim Spenden der Wohlthaten vorschreibt. Im Jahr 1829 bestanden in England 4549 Unterstützungsanstalten und 1684 Wohlthätigkeitsvereine. Noch mehr aber wird vielleicht die Bildung dieser Vereine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch deren Verfassung begünstigt, welche von dem Grundsatz ausgeht, alle das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten so viel wie möglich den Privatpersonen und Communen, und so wenig wie möglich den Staatsbehörden zu überlassen.

Wir sehen auf diese Weise, wie bei zunehmendem Reichthum und Bildung immer mehr die Steuern den Charakter freiwilliger Ausgaben zu nützlichen Zwecken annehmen, und wie die allgemeinen Steuern sich mehr nur dadurch unterscheiden, daß ihr Zweck und ihre Verwendung nicht so unmittelbar vorliegt wie bei den Spe-

cialsteuern und den freiwilligen Beisteuern. Je allgemeiner diese höhere und bessere Ansicht von den Steuern sich verbreitet, je leichter muß ihre Erhebung werden. Auch ist es eine allgemein gemachte Erfahrung, daß in Ländern wo die Stände oder Kammern das Steuerbewilligungsrecht ausüben, in der Regel viel höhere Steuern und viel leichter gezahlt werden, als in Ländern wo dieß nicht der Fall ist. Selbst in den preußischen Provincialständeverhandlungen vom Jahr 1841 zeigte sich bei dem proponirten Steuererlaß von etwa 1½ Millionen eine große Geneigtheit die Steuern nicht um diesen Betrag zu ermäßigen, sondern ihn zu öffentlichen Zwecken zu verwenden; und wenn diese Geneigtheit sich nicht noch deutlicher aussprach und überall durchdrang, so ist es nur darin zu suchen, daß die dießfällige königl. Proposition zu bestimmt auf eine Ermäßigung der Steuern und namentlich der Salzsteuer hindeutete.

Benzenberg hat viel durch seine Schriften und Aufsätze in der Staatszeitung beigetragen, dieser richtigern Ansicht von den Steuern Eingang zu verschaffen und dem Steuerjammer ein Ende zu machen. Nach ihm Hansemann in seinem: „Preußen und Frankreich." Herrn Hoffmann gebührt in seiner „Lehre von den Steuern," wenn es gleich weniger in dem Zweck seiner Schrift lag die Verwendung der Steuern zu prüfen, dennoch ein gleiches Verdienst, da er die bisherigen und jetzt noch so allgemeinen, engherzigen Ansichten von den Steuern an vielen Stellen bekämpft, namentlich (S. 151) wo er sagt: „Wenigen wird es vollkommen klar, daß der Arbeitslohn nicht allein in demjenigen besteht was der Arbeiter unmittelbar für seine Verrichtungen ausgezahlt erhält, sondern auch in allem dem was überhaupt von den wohlhabendern und gebildetern Einwohnern des Staats ge-

leistet wird, um Bedürfnisse der untern Volksclassen zu befriedigen und ihren Zustand zu verbessern. Je niedriger die Bildungsstufe noch ist, worauf dieselben stehen, desto weniger kann ihnen zur eignen freien Verwendung von demjenigen überlassen werden, was zur Erhaltung und Verbesserung ihres Zustandes aufzubringen ist. Von dieser Ansicht aus werden Freischulen für die Kinder, Siechenhäuser und Spitäler für die Kranken, Gebrechlichen und Betagten, Armenanstalten zur Unterstützung in mancherlei Unglücksfällen und zur Verhütung entsittlichender Noth unterhalten, und von eben dieser Ansicht aus vertreten auch die Begüterten sie selbst in Bezug auf die Beiträge, welche sie für ihren Theil an den Wohlthaten der Staatsverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes dafür zu leisten hätten;" und (S. 14): „je weiter die Gesittung und Wohlhabenheit fortschreiten, desto häufiger entstehen Vereinigungen durch freien Vertrag zu den mannichfaltigsten Zwecken. So weit zur Erreichung dieser Zwecke fortlaufende Geldverwendungen gehören, verpflichten die Verbündeten sich zur Bestreitung derselben durch periodische Beiträge. Auch Ortsgemeinden bringen zuweilen die Mittel zur Erhaltung ihrer gemeinsamen Anstalten in dieser einfachen Form auf, besonders wenn ihre Mitglieder ungefähr auf der gleichen Stufe der Bildung und Wohlhabenheit stehen: aber nur in sehr kleinen Gemeinden, in sehr beschränkten Zeiträumen und bei sehr einfachen öffentlichen Anstalten kann ein solches Verfahren bestehen. Sobald die Gleichheit an Wohlstand und Bildung aufhört, sobald nicht mehr alle Mitglieder einer solchen Verbindung die gleiche Vorstellung von dem Nutzen der gemeinsamen Anstalten, und nicht mehr das gleiche Vermögen haben zur Unterhaltung derselben beizutragen, sobald mithin die Möglich-

keit schwindet, alle durch gleiche Beweggründe zu gleichen Beiträgen zu vermögen: sobald zeigen sich auch Schwierigkeiten bei dem Abmessen der Beiträge und bei der Wahl der Mittel zur Erhebung derselben, welche schon bei größern Ortsgemeinden, noch mehr aber bei der Staatsverwaltung dergestalt anwachsen, daß es geradehin unmöglich wird, durch bloße Vertheilung und Erhebung von periodischen Geldbeiträgen die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes aufzubringen. Bleibt demnach bei den jetzt bestehenden Verhältnissen dieses einfachste Mittel den Bedarf für den öffentlichen Aufwand aufzubringen, für die Staatsverwaltung ein ganz unerreichbares Ideal: so scheinen Betrachtungen doch keineswegs überflüssig, woraus sich ergibt, wie weit es etwa möglich seyn dürfte, sich demselben zu nähern." Endlich (S. 39) die schon angeführte Stelle: „Steuern, welche die Regierung des Staats oder die Gemeindeverwaltung einzieht, haben ganz die Natur solcher Beiträge, wenn sie zur Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten verwandt werden; auch in diesen Steuern leistet jedermann nur Zahlungen zum eignen Nutzen. Umgekehrt ist aber auch das Meiste, was ein verständiger Mensch anscheinend nur im eigenen Interesse durch seine geistige oder körperliche Arbeit, oder auch durch Verwendungen aus seinem Einkommen hervorbringt ebensowohl und oft noch im höheren Maaße ein Erzeugniß zum Nutzen der Gesammtheit. Wer seine Kinder zu verständigen, kräftigen und guten Menschen erzieht, bereitet dadurch nicht allein sich den natürlichen Lohn treu erfüllter Pflichten, sondern leistet auch der menschlichen Gesellschaft einen sehr wesentlichen Dienst. Wer durch verständige Verwendung seinem Boden einen höhern Ertrag abgewinnt, der verbessert dadurch nicht nur sein eignes Einkommen, sondern er vermehrt auch die Masse

der nutzbaren Güter zur Befriedigung des allgemeinen Bedarfs. Jede Verwendung, welche mehr Nutzbares erzeugt als verbraucht, mehrt die Masse der Güter nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Nation, deren Mitglied er ist. Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, unternimmt zu bestimmen welcher Theil des Einkommens eines jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde. Mag es Nutzen der Gesammtheit oder Nutzen des Einzelnen seyn was hier zum Unterscheidungsgrunde dient, so würde doch selbst bei der einfachen Lebensweise neuer ländlicher Ansiedler ein Urtheil hierüber schon sehr bedenklich seyn; bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung."

Es ist durchaus unthunlich, auch nur annäherungsweise zu ermitteln wie viel auf diesem Wege der freiwilligen Besteuerung in einem Lande jährlich zusammengebracht werde, weil eben, wie wir gesehen haben, diese freiwilligen Beisteuern in unmerklichen Uebergängen einerseits in die erzwungenen eigentlichen Steuern, andererseits in die gewöhnlichen Privatausgaben sich verlieren und sich eine bestimmte Gränze für sie gar nicht ziehen läßt. Aus gleichem Grunde läßt sich auch fast niemals ein richtiger Vergleich über die Steuerlast zweier verschiedenen Länder ziehen, weil zuvor immer erst festgestellt werden müßte, ob und wie viel in dem einen durch freiwillige Beisteuern, durch Provincial-, Communal- und Special-Steuern aufgebracht werde, was in dem andern durch förmliche Staatssteuern aufkommt. Hansemanns „Preußen und Frankreich" ist ein Versuch einen solchen Vergleich zwischen diesen beiden Ländern anzustellen, zeigt

aber auch die großen Schwierigkeiten, um ihn nur einigermaßen haltbar durchzuführen. (Vergl. auch die Denkschrift über die Ausgleichung der Grundsteuer zu dem Landtagsabschied für Westphalen. Staatszeitung März 1835.) Jedenfalls ist der Betrag dieser freiwilligen Beisteuern in wohlhabenden Ländern sehr bedeutend. Man rechne nur allein, was in Großbritanien, Deutschland und Frankreich an Armenunterstützungen und durch die nützlichen und wohlthätigen Vereine aufgebracht wird. So betrugen z. B. in Preußen vom 13 Mai 1833 bis Ende 1839 die Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Schulen und zur allgemeinen Armenunterstützung 4,250,082 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. (Vergl. Cameralistische Zeitung 1840. Nro. 45.) Namentlich sind auch bei Nationalkriegen die Opfer, welche die Privatleute zum Besten des Vaterlandes bringen, von großer Bedeutung, wie wir dieß 1813 in Preußen gesehen haben.

Gewiß ist es sehr wünschenswerth, daß die Ueberzeugung immer allgemeiner werde daß das wohlverstandene Interesse der Regierungen und Völker durchaus identisch sey, und immer mehr die Ansicht schwinde als ständen beide in unvermeidlicher Opposition. Auch H. H. klagt, wie oben erwähnt (S. 6), daß in Folge angeerbter grundherrlicher Verhältnisse „diese Vorstellung eines getheilten Interesses durch alle Zweige der Verwaltung, wie durch alle Stände der Unterthanen schleicht; sie spricht sich aus in dem allgemeinen Streben der einzelnen Verwaltungsbehörden nach Erweiterung ihres Einkommens, ihrer Befugnisse und ihres Einflusses, und findet ihren tausendfältigen Widerhall in den zahllosen Ueberlastungsbeschwerden und in den unerschöpflichen Vorwänden Nachlässe oder Vergütungen von den Regierungen zu heischen. Von einem Aeußersten der Ansichten und Meinungen zum

andern, von dem Rausche der Despotie bis zum Taumel der Volkssouveränetät, erhält sich die Vorstellung von einem Gegensatze zwischen Regierung und Nation und seine natürliche Folge, nämlich der Wahn daß Steuern eine Belastung sind, welche die Regierungen ihres eignen Vortheils wegen ihren Untergebenen auflegen." Nichts wirkt kräftiger dagegen als das Steuerbewilligungsrecht der Stände, und in einem Lande, wo die Staatsverwaltung strengen Haushalt übt, darf sie eine solche Controle nicht fürchten, wie dieß bereits auch in Preußen die Discussionen der Landstände 1841 über den proponirten Steuererlaß dargethan haben.

Es wäre vielleicht hier der Ort, bei Gelegenheit der freiwilligen Besteuerung etwas über das Armenwesen, die Assecuranzgesellschaften und die Collecten bei Landescalamitäten zu sagen: um indessen nicht zu weit abzuschweifen, will ich in Beziehung darauf auf die betreffenden §. §. in der „Kunst reich zu werden" verweisen und alsbald übergehen zu den

II. Steuern zu nicht financiellen oder nicht fiscalischen Hauptzwecken.

Wir haben bisher schon einige Steuern kennen gelernt, welche absichtlich oder zufällig neben dem fiscalischen Zweck: ein Staatseinkommen zu gewähren, noch andere politische, polizeiliche, gesellschaftliche oder industrielle Zwecke zu erreichen dienten oder bestimmt waren, wobei jedoch der fiscalische Zweck Hauptsache blieb, während beispielsweise bei der Hundesteuer der polizeiliche Zweck den Hauptzweck bildet. Bei den Gränzzöllen kann ein Zweifel darüber obwalten, ob der fiscalische Zweck, oder der Zweck daß sie als Schutzzölle für die

inländische Industrie dienen sollen, der vorherrschende sey oder seyn müsse. Ehe wir jedoch die einzelnen Steuern unter diesem Gesichtspunkte ihres nichtfiscalischen Zweckes im Einzelnen speciell durchgehen und prüfen, da wir diesen Gesichtspunkt bisher absichtlich ganz bei Seite gelassen haben, bedarf es keiner ausführlichen Beweisführung und Wiederholung, daß in den meisten Fällen der fiscalische und der nichtfiscalische Zweck im schroffsten Widerspruche miteinander stehen. Der erstere strebt nach möglichst großem, der letztere nach möglichst geringem Ertrag der Steuer. Die Gränzzölle als Steuerrevenue sollen möglichst viel einbringen, als Schutzzölle möglichst wenig ausländische Waaren auf den inländischen Markt gelangen lassen. Wenn Luxussteuern wirklich dem Luxus steuern: so bringen sie offenbar weniger ein als wenn sie dieß nicht thun. Das Ideal einer Hundesteuer wäre eine solche, welche alle unnützen und steuerpflichtigen Hunde dem Scharfrichterknecht in die Hände lieferte rc.

Die nothwendige und ganz unvermeidliche Folge davon ist, daß die Staatsbehörde, welche durch eine Steuer gleichzeitig einen fiscalischen und einen nichtfiscalischen Zweck erreichen will, fast immer, ja jedesmal unausbleiblich in schreiende Widersprüche und Inconsequenzen verfällt, denen sie nur dadurch entgehen kann, daß sie einen von beiden Zwecken ganz fallen läßt und dagegen nur ausschließlich den andern verfolgt. Namentlich auch in Bezug auf die Gränzzölle in ihrer doppelten Eigenschaft als Staatsrevenüen und Schutzzölle wird sich aufs schlagendste dieser Satz darzuthun Gelegenheit finden.

H. H. spricht sich über diesen Punkt wie folgt aus (S. 74): „Wenn es auch der wesentliche Zweck des Erhebens von Steuern ist, den Staats- und Gemeindeverwaltungen Einkommen zur Bestreitung des öffentlichen Auf-

wands zu verschaffen: so scheint es doch an sich nicht ganz unzulässig, mit der Besteuerung eines Besitzes oder einer Handlung auch noch andere Zwecke zu verbinden; allein der bei weitem größte Theil dieser Verbindungen verwickelt die Regierungen in Widersprüche, welche selten glücklich zu lösen sind: dieselben erscheinen daher fast immer bedenklich, oft geradehin gemeinschädlich. Es ist besonders sehr gewöhnlich, Handlungen mit einer hohen Steuer zu belegen, um vom Verrichten derselben abzuhalten. Hier erreicht also die Steuer ihren Zweck um so vollständiger, je weniger Einkommen sie bringt. Aber in der Ansicht einer folgerecht verwalteten Steuerbehörde beruht der Werth einer Steuer auf ihrer Einträglichkeit, und Steuern, welche nur wenig einbringen, erscheinen ihr als unnütze Belästigungen. Hierin liegt ein Anlaß für dieselbe die Herabsetzung solcher Steuern bis auf ein Maaß zu bevorworten, wobei der Reiz zum Verrichten der besteuerten Handlung noch mächtig genug bleibt, um das Einkommen daraus erheblich zu machen. Die Regierung wird demnach aus der Ansicht ihrer Steuerbehörden das Fortsetzen eben der Handlungen ungern stören, welche sie nach der Ansicht anderer ihrer Behörden zu verhindern trachtet. Nicht selten lehrt auch die spätere Erfahrung, daß es richtiger erkannten Regierungszwecken geradehin zuwider sey, Handlungen zu hindern, welche früher für schädlich geachtet und deßhalb durch hohe Besteuerung erschwert wurden. In solchen Fällen ist die Besteuerung eben deßhalb sehr einträglich geworden, weil sie des Zweckes die Handlung zu hindern verfehlen mußte: darin liegt aber nun ein starker Bewegungsgrund, diese Steuern beizubehalten, obwohl der Irrthum anerkannt ist, der ihr Entstehen bewirkte;" und später an einer andern Stelle in Bezug auf die Gränzzölle (S. 375): „Ein sehr beträchtlicher Theil der vom Aus-

lande eingehenden Waaren ist nicht sowohl wegen eines Finanzzwecks, als in gewerblicher Beziehung besteuert; das Einkommen aus dieser Besteuerung, obwohl keineswegs unerheblich, ist doch nur ein untergeordneter Gegenstand und muß überall den höhern gewerblichen Zwecken weichen. Daß dieses Verhältniß eigentlich ein unnatürliches sey, wurde bereits weiter oben ausgeführt."

Aus diesem Mißverhältniß ist leider auch nur zu häufig das Resultat hervorgegangen, daß die Behörden Handlungen begünstigten oder wenigstens rechtfertigten, welche sie mit einer hohen Steuer belegt hatten, die als Geldstrafe wirken sollte, weil der Ertrag dieser Strafe sich als eine ergiebige Einnahmequelle erwies. Der sociale oder sittliche Zweck wurde das Aushängeschild um den fiscalischen Zweck zu erreichen. Jedenfalls hat aber diese Vermischung der Zwecke eine solche Verwirrung der Begriffe über die Steuern herbeigeführt, daß ein Versuch zur Entwirrung derselben beizutragen, nicht unzeitig erscheinen kann, was am besten dadurch wird geschehen können, daß wir diejenigen unserer Steuern, bei denen außer dem financiellen noch ein solcher Nebenzweck vorwaltet oder vorwalten soll, in Bezug auf diesen im Einzelnen einer Prüfung unterwerfen.

a. Branntweinsteuer.

Man hört zu Gunsten derselben noch täglich die doppelte Behauptung aufstellen, daß

α. diese Steuer durch Steigerung des Branntweinpreises dem Trunke entgegenwirke,

β. zu wesentlichen Verbesserungen in der Branntweinfabrication Veranlassung gegeben habe, in Folge des Bestrebens sich dieser Steuer zu entziehen.

Zuvörderst muß hier auf den Widerspruch in diesen

beiden Behauptungen aufmerksam gemacht werden. Wenn nämlich eine Erhöhung des Branntweinpreises wünschenswerth ist, so könnten die Verbesserungen in der Fabrication, welche diesem Zwecke entgegenarbeiten, nur als ein Unglück angesehen werden. Und umgekehrt, wenn die Verbesserungen in der Branntweinfabrication als etwas Wünschenswerthes angesehen werden, so haben dieselben, wie alle solche Verbesserungen, zuletzt immer nur den Zweck und das Resultat das Product wohlfeiler zu liefern, was wenig wünschenswerth ist, wenn zugleich beabsichtigt wird durch einen hohen Branntweinpreis dem Trunke entgegenzuwirken. Es können daher wenigstens nicht füglich beide obige Behauptungen zu Gunsten der Branntweinsteuer **gleichzeitig** geltend gemacht werden (wie es doch häufig von Finanzmännern geschieht), ohne in einen argen Widerspruch zu gerathen.

Aber beide obige Behauptungen scheinen, auch jede für sich noch, großen Zweifeln und Bedenken unterworfen. Was die erste betrifft, daß ein niedriger Branntweinpreis die leidige Trunksucht begünstige, so bemerkt schon Adam Smith dagegen (IV. 3. S. 241 des Originals): „Es verdient bemerkt zu werden, daß die Wohlfeilheit des Weines eine Ursache der Mäßigkeit und nicht der Trunksucht zu seyn scheint. Die Bewohner der Weinländer in Europa sind im Allgemeinen höchst mäßig, wie die Spanier, Italiener und die Bewohner der südlichen Provinzen Frankreichs. Die Menschen übertreiben selten die Genüsse, die ihnen täglich zu Gebote stehen. Niemand würde sich freigebig und cameradschaftlich durch Austheilung eines Getränkes zeigen wollen, was so wohlfeil wie Dünnbier wäre. Wenn ein französisches Regiment aus einer der nördlichen Provinzen, wo der Wein theuer ist, in eine südliche verlegt wird, wo er wohlfeil ist, so

habe ich oft sagen gehört, daß die Soldaten anfänglich durch die Neuheit und Wohlfeilheit des guten Weins zum Uebermaaß verleitet werden, aber später der größere Theil von ihnen ebenso mäßig wird als die übrigen Einwohner. Ebenso möchte die Abschaffung der Getränkesteuern in England eine Zeitlang eine ziemlich allgemeine Neigung sich zu berauschen in den mittlern und untern Classen herbeiführen, der aber wahrscheinlich bald eine dauernde und ziemlich allgemeine Nüchternheit folgen würde. Ebenso ist die Neigung zum Trunk jetzt in keiner Art ein Laster der gebildeten Classen, welche die Ausgabe für berauschende Getränke ohne Beschwerde machen können. Ein in Bier betrunkener Gentleman ist eine bei uns fast unbekannte Sache." Nicht minder zeigt die Erfahrung, daß der Bierverbrauch immer mehr abnimmt, ungeachtet (nach H. H. S. 84) auch die preußische Regierung absichtlich, um das Biertrinken zu befördern, die Getränkesteuern so stellte, daß fünfzehn Quart des stärksten Bieres noch kaum ebensoviel Steuern zahlen als ein Quart gewöhnlichen Branntweins. Consequenter wäre es freilich gewesen das Bier gar nicht zu besteuern, aber man wollte einmal Getränkesteuern haben und nebenbei auch das Biertrinken fördern; diese letztere Absicht wurde jedoch wie gesagt nicht erreicht. Dennoch tröstet sich H. H. (S. 294) damit: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Regierung bei den bestehenden Verhältnissen noch weiter gehen könne, um durch den Unterschied der Besteuerung dem Biere den Vorzug vor dem Branntwein bei dem Verbrauche durch die untern Volksclassen zu verschaffen." Fügt gleichwohl (S. 296) die sehr richtige und schlagende Bemerkung hinzu, um zu beweisen, daß eine Verminderung des Bierpreises keinen wesentlichen Einfluß auf dessen Verbrauch habe,

daß die niedrigen Getreidepreise der Jahre 1824 und 1825 auf die Verminderung der Bierpreise denselben Einfluß hätten äußern müssen, welchen jetzt ein gänzlicher Erlaß der Besteuerung des Malzes haben könnte, daß aber nicht bekannt geworden sey, daß diese Wohlfeilheit den Bierverbrauch erheblich vermehrt habe. Zu bemerken ist noch, daß nach H. H. (S. 290) gerade im Großherzogthum Posen, wo man am meisten über die Trunksucht klagt, unter den östlichen Provinzen am wenigsten Branntwein pro Kopf consumirt wird, was sich dadurch erklären soll, daß hier der Branntwein nicht als fortlaufendes tägliches Ermunterungsmittel, sondern nur ein paarmal in der Woche als Berauschungsmittel dient; — und demnächst, daß in Preußen der durchschnittliche Branntweinverbrauch jährlich pro Kopf 9⅚ Quart beträgt, während (nach Bowring II. S. 46) in Großbritannien nur 5 Quart auf den Kopf gerechnet werden!

Auch hier bewährt es sich, daß alle Erscheinungen des Volkslebens und der Volkswirthschaft zuletzt einen moralischen Grund haben, und daß die Sitten und die Gewohnheit viel mächtiger sind als die Gesetze, während leider die Staatsbehörden so oft glauben, den socialen Uebelständen durch Gesetze, Polizeimaaßregeln und Strafen abhelfen zu können! Auch in Bezug auf das Branntweintrinken haben und werden das Beispiel der gebildeten Classen und die Mäßigkeitsgesellschaften und die in ihnen sich aussprechende Veredlung des Volks mehr wirken als alle Steuern auf den Branntwein, als alle Beschränkungen des Branntweinverkaufs und als alle Strafen welche die Trunkenheit mittelbar und unmittelbar treffen! Ja! es wäre sogar nicht unmöglich, daß die übergroße Concurrenz der kleinen Schenken schneller zur Vernichtung derselben und zu ihrer Concentrirung in größere und

weniger gemißbrauchte Schankstätten führte, als alle wiederholt versuchten und unwirksam gefundenen Polizeimaaßregeln und Beschränkungen, und daß überhaupt die Mäßigkeit im Genuß spirituöser Getränke, ebenso wie es bei Entstehung der Mäßigkeitsgesellschaften in Nordamerika der Fall gewesen ist, am sichersten nur aus dem Uebermaaß im Mißbrauch derselben hervorgehe!

Ebensowenig wie hiernach ein günstiger Einfluß der Branntweinsteuer auf die Moralität des Volkes zugegeben werden kann, ebensowenig bin ich geneigt anzuerkennen, daß sie auf die Verbesserung der Fabrication des Branntweins einen besonders günstigen Einfluß geäußert habe, wie von vielen Finanzmännern und auch von H. H. behauptet wird. Er sagt in dieser Beziehung (S. 86), die Branntweinsteuer enthalte eine hohe Prämie für Verbesserungen des Verfahrens beim Branntweinbrennen, und diese habe auch wirklich so kräftig gewirkt, daß der Branntwein eben in Folge der hohen Besteuerung wohlfeiler geworden sey, als er früher bei der niedrigern war, wo noch kein so mächtiger Reiz zur Verbesserung der Brennereien antrieb.

Es ist aber einleuchtend, daß die Concurrenz und das Bestreben möglichst an den Productionskosten zu sparen, einen eben so mächtigen Antrieb geben müssen, die Production zu verbessern, als die Steuer es vermag; und dieser letztern kann nur die Wirkung zugeschrieben werden, vorzugsweise in einer bestimmten Richtung, nämlich um sich der Steuer möglichst zu entziehen, zu Verbesserungen Veranlassung gegeben zu haben, woraus aber noch keineswegs folgt, daß durch diese Richtung die Verbesserungen überhaupt gefördert worden seyen. So wird z. B. von H. H. (S. 270) anerkannt, daß die Branntweinsteuer vorzugsweise auf die Concentration

dieser Fabrication in große Etablissements hingewirkt habe; daß diese Tendenz aber überhaupt als wünschenswerth anzusehen sey, wenn sie gleich die Erhebung der Steuer erleichtert, scheint keineswegs erwiesen. Ohne die Steuer aber würden die Verbesserungen in der Production aus dem eben angegebenen Grunde gewiß ebenso rasche Fortschritte gemacht haben, wie wir dieß in so vielen unbesteuerten Productionszweigen finden.

Es schien darum nothwendig diese ziemlich allgemein verbreitete Meinung hier zu bekämpfen, weil dieß Argument auch bei andern Steuern geltend gemacht worden ist, indem man sagte, daß das Bestreben sich denselben zu entziehen und die Tendenz und den Zweck der Steuer zu vereiteln, d. h. sich die Mißgriffe der Steuerbehörde bei den für die Erhebung getroffenen Anordnungen und gegebenen Bestimmungen zu nutze zu machen, vorzugsweise auf Verbesserungen in der Fabrication führte — als wenn das Bestreben, bei dem Verkauf überhaupt möglichst viel über die Productionskosten zu erhalten, nicht ganz dieselbe Wirkung hervorbrächte! Mit eben solchem Rechte könnte man auch in moralischer Beziehung behaupten, es sey gut, recht viel und recht streng zu strafen, um das Bestreben nach Besserung recht lebhaft zu machen! Solche Argumente werden zuletzt zu Gemeinplätzen, deren Richtigkeit näher zu prüfen Niemand sich mehr die Mühe nimmt und deren Anwendung dann von den nachtheiligsten Folgen ist.

b. Gewerbesteuern mit Polizeizweck.

Daß bei der Feststellung der directen und indirecten Gewerbesteuern in Preußen mitunter ein solcher Zweck vorgewaltet habe, erhellt zum Theil schon aus dem

Vorigen und aus den bereits darüber mitgetheilten Aeußerungen H. H's. (S. 189). Derselbe bemerkt außerdem (S. 203): „Die Mittelsätze für die Gast- und Schankwirthschaft sind höher gestellt als für den Kleinhandel; der Andrang zu beiderlei Gewerben ist vielleicht gleich groß, aber er ist bei dem Kleinhandel in polizeilicher Beziehung minder bedenklich als bei den Schankwirthschaften."

Die höchsten Behörden kommen glücklicherweise immer mehr von der Ansicht zurück, daß es ihre Sache sey durch positive Maaßregeln die Industrie zu fördern, und in Folge dessen werden hoffentlich die Lehrbücher über die Volkswirthschaftspflege immer mehr zusammenschrumpfen und sich auf allgemein rechtliche und polizeiliche Maaßregeln zum Schutz des Eigenthums jeder Art beschränken, und die ganze Volkswirthschaftspflege, wie es in den nordamerikanischen Freistaaten bereits factisch der Fall ist, sich darauf beschränken, der Industrie die möglichst freie Entwicklung zu gewähren. Dann wird man auch immer mehr die Unwirksamkeit der eben gedachten Besteuerung zur Beförderung, resp. Unterdrückung gewisser Gewerbe einsehen, — eine Unwirksamkeit die schon jetzt dem unbefangenen Beobachter nicht mehr zweifelhaft ist. Denn, muß man fragen, ist der Betrag der Gewerbesteuer von einer solchen Höhe, um von den Gewerben abzuhalten, die man wie die vorgedachten zu erschweren geneigt ist? Gewiß nicht! Hat diese Besteuerung in dieser Beziehung irgend einen merklichen Erfolg gezeigt? Gewiß ebensowenig! Man gebe es darum doch auf, für gewisse Finanzmaaßregeln solche Beschönigungen hervorzusuchen und sich damit selbst zu täuschen! Man gebe vielmehr den Sitten und Gewohnheiten des Volks eine Richtung (wie dieß geschehen möge, ist freilich ein weites Feld, auf welches hier nur hingedeutet werden kann), daß es

solchen Gewerben vorzugsweise Beschäftigung gebe, deren Erweiterung zu wünschen ist, und sich an solche Bedürfnisse gewöhne, welchen der edlere Mensch den Vorzug gibt. Dieß wird unendlichmal mehr auf die Richtung einwirken, welche die Gesammtindustrie eines Volkes nimmt, als eine um ein paar Thaler höhere Steuer, welche der Gewerbtreibende ohne alle Schwierigkeit von den Consumenten ersetzt erhält, wenn deren Neigungen und Bedürfnisse der Erweiterung und dem ausgedehnten Betrieb dieses Gewerbes günstig sind. Die öffentliche Moral ist zuletzt die einzig wirksame Polizei, oder wenigstens ohne sie zuletzt jede Polizei unwirksam! Am ersten sind noch die polizeilichen Maaßregeln gegen Hausirer und Musterreiter zu billigen, nicht sowohl um diese Gewerbe zu erschweren — denn warum sollte man sie bei ehrlichem Betrieb nicht ebenso gut schützen als jedes andere? — sondern vielmehr um die Hausbewohner gegen das unbefugte Eindringen jener in die Wohnungen zu schützen, gegen welches Jedermann das Recht haben sollte sich zu verwahren, zu welchem Zweck jedoch hohe Gewerbsteuern ebenfalls keineswegs als das geeignetste Mittel erscheinen.

Wenn hiernach das was H. H. über die Nothwendigkeit den Hausirhandel zu beschränken sagt, nicht ohne Einschränkung angenommen werden kann, und wenn namentlich nicht recht klar ist, wenn er (S. 205) meint: das Gewerbe der umherziehenden Krämer werde weit weniger durch ein Bedürfniß der Käufer als durch ein Bedürfniß der Verkäufer erzeugt, da vermehrtes Angebot eine nothwendige und keineswegs bedenkliche und zu unterdrückende Folge freier Concurrenz ist, so kann es doch nur befremdend erscheinen, wenn er (S. 206) hinzufügt: „Von dieser Ansicht aus ist auch die verhältniß-

mäßig sehr hohe Steuer von einem Thaler monatlich auf den Gewerbbetrieb im Umherziehen gelegt, und derselbe besonderer Aufsicht unterworfen worden, aber das Elend der meisten Gewerbtreibenden dieser Art hat doch nicht unbeachtet bleiben können, und es ist daher eine große Milderung dieser Abgabe dem Ermessen der Regierungen anheimgestellt worden;" denn durch diese Milde wird ohne Zweifel das Uebel ebenso vermehrt, wie eine unzeitige und übelverstandene Armenunterstützung nur dazu dient, das Elend der niedern Classen zu vermehren und zu verlängern!

c. Hundesteuer.

H. H. rechtfertigt diese Steuer wie folgt (S. 90): „Zuweilen wird auch Steuern der Zweck untergelegt besondere Aufmerksamkeit für den Gegenstand derselben anzuregen. Aus dieser Ansicht wird die Steuer auf Hunde besonders gerechtfertigt. Es erscheint lieblos, das Vergnügen des Armen, der sein Brod mit seinem treuen Hunde theilt, mit einer Steuer zu belegen, aber diese milde Rücksicht hat der Bemerkung weichen müssen, daß Hunde, welchen hinlängliche Nahrung und Pflege mangelt, besonders der schrecklichen Seuche des Tollwerdens ausgesetzt sind. Daß eine nicht ganz unbeträchtliche Steuer, beispielsweise etwa ein Thaler jährlich für einen Hund, gezahlt wird, gibt eine ziemlich sichere Bürgschaft, daß jeder Hund unter hinlänglicher Aufsicht und Pflege steht. Indessen ist es wohl ein richtiges Gefühl der Schicklichkeit, das die preußische Regierung veranlaßt hat, sich selbst mit dieser Steuer nicht zu befassen; sondern deren Anwendung den Gemeindeverwaltungen, ihren örtlichen Bedürfnissen nach, anheim zu stellen." Gewiß ist die unzeitige Menschenliebe gegen

die herrenlos und ohne Aufsicht herumlaufenden Hunde sehr zu tadeln und jede polizeiliche Maaßregel zu rechtfertigen, welche das Publicum nicht bloß vor den tollen Hunden, sondern auch davor schützt, in jedem Augenblick der Gefahr ausgesetzt zu seyn von einem unnützen Köter gebissen und überrannt zu werden, oder die Pferde scheu gemacht zu sehen; ebenso wie Niemandem gestattet wird, andere wilde Thiere, Vieh rc. zu seinem Vergnügen herumlaufen zu lassen: aber es ist sehr die Frage, ob gerade die Hundesteuer das geeignetste Mittel zu diesem Zweck sey, da bei ihr so viele Berücksichtigungen auf Gewerbe eintreten müssen, bei denen ein Hund gehalten werden muß, auch gerade Wohlhabendere am häufigsten unnütze Hunde halten und gern für den geliebten Köter den Thaler zahlen, den sie vielleicht zu einem nützlichen Zweck verweigern. Sonst sieht man nicht ein, wie ein Gefühl der Schicklichkeit den Staat abhalten könnte diese Steuer zu erheben, wenn er sonst an der Gränze von Schweinen, Schafen, Gänsen und sonstigem Vieh einen Zoll zu erheben keinen Anstand nimmt.

d. Tabaksteuer.

Ohne das zu wiederholen was über diese Steuer bereits oben gesagt worden ist, und darauf hier nochmals Bezug nehmend, möge hier nur noch auf die Inconsequenz aufmerksam gemacht werden, welche darin liegt, daß man die Steuer auf inländischen Tabaksbau dadurch rechtfertigt, daß die Regierung durchaus kein Interesse habe den Verbrauch des Tabaks zum Schnupfen, Rauchen oder Kauen weiter auszubreiten, als dieses bereits ganz ohne ihr Zuthun geschieht, und daß man dennoch wieder

den Eingangszoll auf Tabak außer seinem Finanzzweck damit motivirt, daß dadurch die inländische Tabaksproduction und Fabrication begünstigt werden soll. Nun könnte man dagegen einwenden, die Regierung wolle zwar nicht den Tabaksverbrauch an sich, aber wohl die den Tabak verarbeitenden und damit handelnden Gewerbtreibenden wegen des daraus gezogenen Gewinns unterstützen: allein wer sieht nicht, daß wenn dieses Argument richtig wäre, dann ebenso gut auch jedes Gewerbe unterstützt werden müßte, ohne Rücksicht auf seine Moralität, bloß um des daraus zu ziehenden Gewinns der Gewerbtreibenden willen?

Auch hier zeigt es sich deutlich, was überhaupt durch diese Betrachtungen vorzugsweise dargethan werden soll, daß bei den Steuern der financielle mit dem polizeilichen, politischen, industriellen und moralischen Zweck immer in Widerspruch steht, und daß es daher gerathen ist, bei Erhebung von Steuern lediglich den financiellen Zweck im Auge zu behalten, indem alsdann auch, wie in dem ersten Theil der vorliegenden Schrift dargethan worden ist, mit der Zeit die Wirkungen der Steuern ganz unmerklich werden, und die einfachste und allgemeinste Besteuerungsweise immer die beste bleibt.

e. Weinsteuer.

Was etwa über diese in polizeilicher Hinsicht zu sagen wäre, ist bereits oben bei Gelegenheit der Moststeuer und der Gränzzölle beigebracht worden. Was dort für die Einfuhr fremder Weine und gegen die Begünstigung des inländischen Weinbaues gesagt ist, darf der Verfasser um so unbefangener aussprechen, als er sowohl für den

inländischen als den ausländischen Rebensaft ohne alle Parteilichkeit ist. — Bei der

f. Kaffeesteuer

scheint man endlich von der Idee zurückgekommen zu seyn, neben dem financiellen gleichzeitig einen polizeilichen oder industriellen Zweck mit zu erreichen, und entweder dem Kaffeetrinken zu steuern oder inländischen Surrogaten Eingang verschaffen zu wollen. Der Kaffee hat, trotz seines ausländischen Ursprungs, endlich Gnade vor den Staatswirthschaftspflegern gefunden, und man besteuert ihn nur weil er ein sehr einträgliches und allgemeines Steuerobject ist, nicht aber um den Kaffeetrinkern den Genuß möglichst zu verleiden. Indessen hat es fast ein Jahrhundert erfordert, ehe diese einfache Ansicht die Oberhand gewann, wie die kurze geschichtliche Darstellung darthut, welche uns H. H. von der Kaffeesteuer (S. 365) gibt: „Als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich der Verbrauch des Kaffee's besonders in Deutschland bis zu den untersten Ständen hinab verbreitete, bemächtigte sich fast aller Regierungen die Besorgniß, daß es unmöglich seyn dürfte, diese Waare mit Erzeugnissen zu bezahlen, welche das Inland wo nicht mit Vortheil ausführen, doch wenigstens ohne beträchtlichen Nachtheil entbehren könnte. Der Eingang des Kaffee's ward daher sehr hoch besteuert, der Handel damit so beschränkt, daß es besonderer Erlaubnißscheine zum Verbrauche des Kaffee's bedurfte, und der Eifer gegen die Gewöhnung an dieses neue Getränk verirrte sich in einigen Gegenden bis zum Zerschlagen der Kaffeekannen und Tassen. Aber die große Masse des Volks fand so vielen Geschmack am Genusse des Kaffee's, daß nicht allein ein ungeheurer Schleichhandel damit entstand, sondern auch vielfältig versucht wurde

ein ähnliches Getränk aus inländischen Erzeugnissen nachzukünsteln. Nach vielfachen Versuchen mit vielen Arten von Sämereien, welche wie Kaffee gebrannt und zubereitet wurden, schien endlich in den gedörrten Eichorienwurzeln ein leidlicher Ersatz für den so sehr vertheuerten Kaffee gefunden zu seyn. Es entstanden große Fabrikanlagen zur Bereitung eines Pulvers aus gerösteten Eichorienwurzeln, welches dem gemahlnen Kaffee sehr ähnlich sah, und besonders in Verbindung mit indischem Kaffee sehr allgemein in Gebrauch kam, um das beliebte Getränk durch diese Beimischung wohlfeiler zu machen. In den neuern Zeiten hat die Meinung von dem großen staatswirthschaftlichen Schaden des starken Kaffeeverbrauchs sich größtentheils verloren; dem Schleichhandel ist durch Herabsetzung der Eingangsabgaben gesteuert, und der Kaffee, sowohl hierdurch als durch die sehr vermehrte Zufuhr aus beiden Indien, sehr viel wohlfeiler geworden.“ Hoffentlich wird auch bei allen übrigen Steuern die Zeit kommen, wo die Steuerbehörde bloß den financiellen Zweck im Auge behalten, und die übrigen Staatszwecke nicht durch kleinliche Polizeimaaßregeln, Einfuhrverbote, Gränzzölle und dergleichen, sondern durch andere Maaßregeln zu erreichen suchen wird, welche die allgemeine Moral und allgemeine Intelligenz und mit ihr das Staats- und Volkswohl im Ganzen und im Großen fördern!

Ehe wir auch die Gränzzölle in dieser Beziehung einer ausführlichen Prüfung unterwerfen, ist es kaum erforderlich das Unnütze der directen

r. Luxussteuern

zum Zwecke dem Luxus zu steuern darzuthun. Auch hat H. H. sich, so wie viele andere Staatswirthe, bereits

genügend darüber ausgesprochen. Der erstere faßt im Wesentlichen die Einwendungen gegen die Luxussteuern in dieser Hinsicht so zusammen (S. 87): „Den sogenannten Luxussteuern wird gemeinhin auch der Zweck unterlegt, der Bevölkerung unnützen Aufwand zu verleiden. Es gibt allerdings einen Verbrauch aus reinem Uebermuth, welcher das Nutzbare zur Befriedigung sinnloser Gelüste vergeudet; diesen zu zügeln vermag jedoch keine Besteuerung. Wer einmal verschwenden will, dem ist das Kostbarste eben nur das Gelegenste zur Befriedigung eines kindischen Ehrgeizes. Gemeinhin verkümmern Luxussteuern der großen Mehrzahl den verständigen Gebrauch, während sie doch die Minderzahl nicht an thörichtem Mißbrauch hindern. Ein und derselbe Besitz, eine und dieselbe Handlung kann dem einen dringendes Bedürfniß, dem andern eine sehr lästige Pflicht des Anstands und der Sitte, dem dritten ein edler Genuß, dem vierten dagegen ein Anlaß zu Thorheiten, wo nicht gar zu Verbrechen seyn. Der vielbeschäftigte Staatsmann oder Feldherr, dem jeder Augenblick kostbar wird, bedarf einer zahlreichen Dienerschaft, zu jeder Stunde bereit Nachrichten einzuholen und Befehle zu verbreiten. Wem sein Standesverhältniß die Nothwendigkeit auflegt zu repräsentiren, der ist genöthigt sich mit einer zahlreichen und glänzenden Dienerschaft zu umgeben, über deren kostbares Nichtsthun er selbst am meisten im Stillen seufzt. Der edelste Gebrauch eines großen Reichthums und der vollsten Unabhängigkeit bei hohen Geistesgaben, ausgebreiteten Kenntnissen und vollendeter geselliger Bildung kann einen Hausstand herbeiführen, berechnet auf die würdigste Uebung der Gastfreundschaft gegen alles, was durch seine Stellung im Leben merkwürdig erscheint; und auch dieser darf einer zahlreichen

Dienerschaft nicht entbehren. Endlich kann auch ein roher, unwissender, unbedeutender Mensch, verzehrt von Unthätigkeit, unfähig einer edlern Unterhaltung, sich mit einer zahlreichen Dienerschaft umgeben, welche ihm nichts thun hilft, so lange Glücksfälle oder Credit die Mittel dazu gewähren. Die besonders angerühmte Luxussteuer auf Dienerschaft, welche auch im preußischen Staate, jedoch nur zwischen 1810 und 1814 bestand, trifft den Hausstand in allen diesen vier Fällen durchaus gleichmäßig, und wird in dreien derselben ungerecht, niederdrückend oder wenigstens unfreundlich, während sie im vierten vielleicht nur bewirkt, daß die sinnlose Verschwendung ihre Formen wechselt. Je mehr Ausnahmen das Steuergesetz aufnehmen, je mehr Rücksichten es gestatten möchte, um den Vorwurf solcher Ungleichheit abzuwenden, um desto tiefer werden sich die Steuerbeamten bei der Ausführung nur in Zweifel und Widersprüche verwickeln, worunter der Ertrag der Steuer schwindet, ohne daß irgend ein anderer wohlthätiger Einfluß derselben zurückbleibt.“ Ueberhaupt beruhen die Luxussteuern vorzugsweise auf einer irrigen Ansicht vom Luxus, und auch hier hat es sich bereits geschichtlich genügend bewährt daß vorgeschrittene Sitte und Civilisation, Beispiel der Großen ꝛc. weit kräftiger dem tadelnswerthen Luxus zu steuern vermögen, als alle Luxussteuern, polizeiliche Kleiderordnungen ꝛc. Da ich diesen Gegenstand bereits in den Andeutungen über die Gränzen der Civilisation und in der Kunst reich zu werden (bei Gelegenheit des Luxus und der Consumtionen der Reichen) genügend behandelt habe, so bemerke ich nur noch, daß H. H. noch an einem andern Ort (S. 225) auf das Widersinnige dieser Steuern aufmerksam macht, welche nur in dem Maaße einträglicher werden, je mehr der

Luxus zunimmt, d. i. je weniger sie den Zweck erfüllen dem Luxus zu steuern. Der Kartenstempel hat unstreitig noch das Meiste für sich, aber bloß deßwegen weil er von Jedermann nur als eine Finanzquelle angesehen wird, und Niemand daran zweifelt, daß die Spielsucht auch ohne wohlfeile Karten Mittel genug zu ihrer Befriedigung findet, sey es durch andere Hazardspiele, sey es durch längern Gebrauch der mit einem hohen Stempel belegten Karten. Ob eine Ermäßigung des Stempels nicht eine entsprechende Vermehrung des Verbrauchs der Spielkarten im Preußischen veranlassen würde, scheint hiernach nicht unwahrscheinlich oder wenigstens nicht undenkbar. —

Unter allen Steuern, welche zugleich außer dem Finanzzweck noch einen andern socialen Zweck erreichen helfen sollen, spielen unstreitig die Gränzzölle in ihrer Eigenschaft als

h. Schutzzölle

die wichtigste Rolle, und ich will mich daher um so mehr hier auf eine vollständige und wo möglich erschöpfende Beleuchtung derselben unter diesem Gesichtspunkte einlassen, als der Gegenstand in neuester Zeit durch den preußischen Zollverein und die Verhandlungen über denselben in allen deutschen und benachbarten Ländern eine besondere Wichtigkeit erlangt hat.

Um nicht mißverstanden zu werden, schicke ich dabei voraus, daß ich von dem eigentlichen Prohibitivsystem, welches den Eingang vieler ausländischen Artikel gänzlich verbietet, nicht besonders handeln werde, sondern im Allgemeinen von dem sogenannten Schutzzollsystem, welches den Eingang vieler oder aller ausländischen Ar-

tikel nur mit einem Zoll belegt, aber nicht geradezu verbietet, weil das, was von letzterm zu sagen ist, auch mit geringen Modificationen auf das eigentliche Prohibitivsystem Anwendung findet, und weil (was zwar vielleicht bestritten werden wird) überhaupt das Prohibitivsystem nicht wesentlich verschieden von dem Schutzzollsystem, sondern nur als eine Verschärfung desselben anzusehen ist.

Es sey als Einleitung gestattet, hier die Grundsätze wiederzugeben, welche nach H. H. dem preußischen Gränzzollsystem zu Grunde lagen (daß seine Aeußerungen in dieser Beziehung competent sind, bedarf keiner Ausführung) und sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten. Er sagt in der bereits oben angezogenen Stelle seines Werks (S. 375): „Ein sehr beträchtlicher Theil der vom Auslande eingehenden Waaren ist nicht sowohl wegen seines Finanzzwecks, als in gewerblicher Beziehung besteuert: das Einkommen aus dieser Besteuerung, obwohl keineswegs unerheblich, ist doch nur ein untergeordneter Gegenstand, und muß überall den höhern gewerblichen Zwecken weichen. Daß dieses Verhältniß eigentlich ein unnatürliches sey, wurde bereits weiter oben ausgeführt.“ Es wird hier also unumwunden anerkannt, daß der Zweck der Gränzzölle als Finanzquelle in einem unnatürlichen Widerspruche stehe mit dem Zwecke der Schutzzölle! Ist es nun nicht zu bedauern, wenn einer so tief in alle Staatsverhältnisse eingreifenden socialen Maaßregel, wie ein Gränzzollsystem ist, ein solches Geständniß vorangeschickt und zu Grunde gelegt werden muß? Hiernach wird wenigstens der Versuch gerechtfertigt, und es nicht zu vermessen erscheinen, an die Stelle eines so unnatürlichen Systems ein natürlicheres und haltbareres zu setzen!

H. H. sagt ferner (S. 375): „Von den ältesten Zeiten her verlangen die fabricirenden Gewerbe den Schutz der Regierung gegen die Mitbewerbung des Auslandes, und dieser ist ihnen auch durch mannichfaltige Beschränkungen des Verkehrs in einem Umfange geleistet worden, wobei weder die Rücksichten auf den Bedarf der großen Mehrheit, welche Fabrikwaaren verbraucht, noch der eigene Vortheil der Gewerbe selbst in Betrachtung kam. In den meisten Fällen war der Eingang fremder Fabricate ganz verboten, oder so stark mit Eingangsabgaben belastet, daß deren Wirkung einem gänzlichen Verbote nahe kam; auch war der Ausgang vieler Fabrikmateralien und Halbfabricate, welche das Land erzeugte, verboten oder hoch besteuert, um den inländischen Fabricanten die Verarbeitung derselben vorzubehalten. Bei den Berathungen über das Gesetz vom 20 Mai 1818 ward anerkannt, daß die Mitbewerbung des Auslandes der inländischen Gewerbsamkeit selbst in hohem Maaße förderlich sey, weil sie den Wetteifer aufregt, und kein träges Stillstehen bei dem gewohnten Verfahren gestattet. Gegen die bittern Klagen der Fabricanten, welche nach dem Eintritte des freien Verkehrs ihren unvermeidlichen Untergang vor Augen zu haben glaubten, hat nun eine zwanzigjährige Erfahrung die Befreiung des Verkehrs von jenen Verboten und verbotähnlichen Besteuerungen glänzend gerechtfertigt. Die Fabrication hat an Umfang des Betriebs und Vollendung ihrer Erzeugnisse kräftiger als in irgend einem frühern gleich langen Zeitraume zugenommen, und die Fabrikmaterialien werden nun bei weitem häufiger und besser erzeugt als während jener Sperre. Wenn die Regierung es nöthig fand, Abgaben auf den Eingang fremder Fabricate und auf den Ausgang inländischer Fabrikmateralien beizubehalten, so geschah dieß

doch größtentheils in sehr ermäßigten Sätzen, und überhaupt mehr um die Meinung zu schonen und die Fabrikinhaber nicht zu entmuthigen. Es zeigt sich daher auch ein Bestreben diese Steuern in dem Maaße herabzusetzen, worin die Gewerbsamkeit des Inlandes mehr Vertrauen auf ihre eigene Kraft gewinnt. Wahrscheinlich würde die Regierung hierin schneller fortschreiten, wenn Rücksichten auf Erhaltung gewohnten Einkommens und auf anerzogene Meinungen, deren Macht zwar schon gebrochen, aber noch keineswegs vernichtet ist, nicht gebieterisch Beachtung forderten. Eine sehr große Verminderung der beschränkenden Abgaben auf den Eingang fremder Erzeugnisse liegt indessen schon in dem beträchtlichen Rabatt auf dem Meßverkehr."

Abgesehen von der Inconsequenz, welche darin liegt, daß man bei dem Meßverkehr eine Ermäßigung eintreten läßt, und von dem Systeme abweicht — eine Inconsequenz, die sich nur durch die unhaltbarsten Sophismen rechtfertigen lassen kann (denn man kann doch die Schutzzölle in ihrer jetzigen Höhe nur entweder für angemessen halten oder nicht, und warum sollten sie es bei den Messen weniger seyn, als im sonstigen Verkehr): so finden wir in H. H's. eben mitgetheilter Aeußerung das offenste Bekenntniß, daß die preußische Staatsbehörde damals das Schutzzollsystem als fehlerhaft ansah, und es nur als von der Nothwendigkeit geboten und als eine der öffentlichen Meinung gemachte Concession ansah, die man später nach und nach zurückzunehmen und den Handel immer mehr frei zu geben beabsichtigte. Diese Absicht hat auch wirklich später in der Erweiterung des preußischen Gränzzollsystems zu einem deutschen Zollverein theil-

weise ihre Verwirklichung gefunden und wir sind hiernach befugt, diese Absicht als das Grundprincip des Vereins anzusehen. Ja! John Bowring (in seinem Bericht über den deutschen Zollverband S. 26) sagt sogar unumwunden, die allgemeine Ueberzeugung der Departements-Chefs in Preußen sey wider eine schützende Gesetzgebung. Vergleichen wir indessen mit diesem Grundprincip mehrere in Bezug auf den Zollverein ergriffene und besprochene Maaßregeln, namentlich die eingetretene Erhöhung mehrerer Tarifsätze, und berücksichtigen wir die Schwierigkeit, welche ein Aufgeben oder eine Verminderung der Schutzzölle für die Finanzen der betheiligten Staaten haben müßte, so stoßen wir auf Schwierigkeiten, deren Beseitigung in künftigen Zeiten und auch wohl schon in den nächsten Jahren noch manchem Finanzmann starkes Kopfzerbrechen machen und manche Verwicklung der widerstreitenden Interessen herbeiführen wird, welche zuletzt nur durch Zerhauen des gordischen Knotens ihre Lösung finden dürfte!

Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß die obigen Principien, welche dem preußischen Schutzzollsystem zum Grunde lagen, bei jeder Verhandlung darüber vorausgeschickt und jeder Vereinbarung darüber mit großen Buchstaben vorgedruckt würden, um nicht etwa in Vergessenheit zu kommen und sich nach und nach durch andere Principien unmerklich verdrängt zu sehen

Inceptis gravibus plerumque et magna professis,
Purpureus, late qui splendeat, unus et alter
Adsuitur pannus . . .

die zuletzt das Princip des Gränzschutzzollsystems in dem deutschen Zollverein zu einem lächerlichen Ungeheuer

machen könnten, ähnlich demjenigen, welches Horaz an derselben Stelle mit den Worten schildert:

Humano capiti cervicem pictor equinam
Jungere si velit, et varias inducere plumas
Undique collatis membris, ut turpiter atrum
Desinat in piscem mulier formosa superne;
Spectatum admissi risum teneatis amici?

Jedenfalls dürfte hierin ein neuer Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgrund für den Versuch liegen, die Principien des Gränzschutzzollsystems wiederholt und gründlich nach allen Richtungen und vielleicht ausführlicher zu beleuchten, als es bisher geschehen seyn dürfte.

Fragen wir zuerst, inwiefern überhaupt ein solcher Schutz, wie ihn die Schutzzölle ausüben sollen, national-ökonomisch zu rechtfertigen sey, so stoßen wir sogleich bei unparteiischer Prüfung auf große Schwierigkeiten: denn warum sollte nicht jeder Productionszweig auf einen solchen Schutz Anspruch haben? Warum sollte nicht jedes Gewerbe verlangen können, auf Kosten der Consumenten begünstigt zu werden, wie es bei den Gränzschutzzöllen geschieht? Was haben die Besitzer der Zucker-raffinerien und Baumwollspinnereien ꝛc. in dieser Hinsicht gegen die übrigen nicht beschützten Gewerbe voraus? Wenn es aber in der Wirklichkeit räthlich und thunlich wäre, einen Unterschied zwischen den Gewerben und Productionszweigen zu machen, welche einen solchen Schutz verdienen und welche nicht: welche Gewerbe sind dann zu den bevorzugenden zu rechnen? und sind die Gewerbe, auf welche sich der Schutz unserer Gränzzölle ausdehnt, wirklich solche, die diesen Schutz vorzugsweise verdienen? und werden alle, welche diesen Schutz verdienen, dadurch beschützt? Sollten die Zuckersiedereien durch

Schutzzölle begünstigt zu werden mehr verdienen als die Buchdruckereien? die Kattundrucker mehr als die Kupferstecher und Lithographen? die Seidenfabriken mehr als die Kaufleute, welche Seidenwaaren aus dem Auslande beziehen? die Producenten inländischer Waaren mehr als die im auswärtigen Handel beschäftigten Rheder und Fuhrleute? die Fabrikstädte mehr als die Handelsplätze an der See und an der Gränze? Zuletzt endlich immer bloß die Producenten und nicht auch ebenso gut die Consumenten?

Wir stoßen somit bei dem Princip der Schutzzölle von vorn herein auf Schwierigkeiten und Inconsequenzen, welche irgend leidlich zu beseitigen nur der vermessenste Eigendünkel oder die krasseste Ignoranz sich fähig dünken kann.

Eine vorurtheilfreie, unparteiische und ungekünstelte Auffassung der Volkswirthschaft wird uns dagegen immer dahin führen, als äußerste Tendenz der Industrie und mithin auch der Volkswirthschaftspflege das Streben anzusehen, den Menschen alle erlaubten Genüsse ohne Unterschied möglichst wohlfeil zu verschaffen, nicht aber sie zu vertheuern, um Einzelne zu bereichern, wie es anerkannt das Ziel der Schutzzölle ist, ein Ziel was sie zuletzt, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, nicht einmal erreichen! Ebenso wenig läßt sich ein vernünftiger Grund dafür auffinden, daß die Staatsbehörde in die Wirkungen des Angebots und der Nachfrage, oder in die Concurrenz, gewaltsam und künstlich eingreife, da die natürliche und freie Entwicklung der Concurrenz die Basis der Volkswirthschaft ist, und das Verhältniß des Angebots und der Nachfrage sich immer von selbst ganz natürlich und zuletzt ganz allein nach

der moralischen und intellectuellen Bildungsstufe des Volks regelt, so daß andere äußere gewaltsame Einflüsse nur störend und nachtheilig darauf wirken können. (Vergl. meine K. r. z. w. §. 223, 224 und §. 252 bis 266.) Ist es überhaupt zuletzt nicht widersinnig, die Producenten zu beschützen oder gar von ihren Rechten und Ansprüchen im Gegensatz der Consumenten zu sprechen? Sind Producenten denkbar, wenn keine Consumenten da sind? Sind die Producenten nicht die Clienten der Consumenten? warum sollen die Consumenten das theuer von gewissen Producenten kaufen, was sie anderwärts billiger haben können? Nur das Verkennen der allerersten und einfachsten Begriffe von der Volkswirthschaft hat zu solchen Verkehrtheiten führen können, und wer durch solche und ähnliche Argumente sich zum Vertheidiger der Producenten macht, legt nur seine gänzliche Unkenntniß dar. Durch eine solche Argumentation kommt man zuletzt eben so folgerecht auf Behauptungen, deren Widersinnigkeit keiner Widerlegung bedarf, z. B. daß man die Städte nicht aus Wasser bauen müsse, damit die Wasserträger etwas verdienen!

Eine solche Argumentation zu Gunsten der Producenten ist um so widersinniger, als alle Producenten zugleich auch Consumenten sind, und daher ein solcher Schutz aller Producenten zum Nachtheil der Consumenten zuletzt ganz illusorisch werden würde. Ein Schutz gewisser Producenten ist und bleibt aber entschieden eine nicht zu rechtfertigende Parteilichkeit. Mit Recht bekämpft B. (II. S. 13) diesen Grundsatz: „Hohe Einfuhrzölle werden durch die Behauptung gerechtfertigt, es sey nothwendig, dem Producenten Schutz zu gewähren, während die wesentliche Thatsache der daraus folgenden Aufopferung des Consumenten ganz außer Acht gelassen

wird," und schließt einen Bericht an Lord Palmerston mit folgenden Worten (II Anhang S. 48): „Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß die preußische Regierung ein lebhaftes Interesse hat, das jetzige System zu modificiren. Seine 14 Millionen Consumenten werden sehr in Anspruch genommen, um die kostbaren Unternehmungen einer geringen Anzahl von Producenten zu unterstützen; seine Einkünfte leiden unter der gehemmten Einfuhr und werden sich am besten durch eine Verringerung der Zölle heben." — Wird solcher Glaube wohl überall gefunden?! —

Unverkennbar ist es, daß bei dem preußischen Schutzzollsystem, wahrscheinlich auf Grund altherkömmlicher, aus den ältern staatswirthschaftlichen Systemen herstammender Ansichten und Begriffe, welche sich bestreben, einen durch nichts begründeten specifischen Unterschied zwischen rohen und verarbeiteten Natur- und Kunstproducten, Agricultur und Fabrication ꝛc. gewaltsam herzustellen, das sogenannte Fabrikinteresse, namentlich der Zuckerraffinerien und der Fabriken von Bekleidungsstoffen, vorzugsweise berücksichtigt, die sogenannten Agriculturinteressen aber hintenangestellt worden sind. Hr. B. spricht dieß ebenfalls ausdrücklich aus (II S. 12 unten): „Bis jetzt hat der Zollverein dahin gewirkt, das Manufacturinteresse auf Kosten des Ackerbauinteresses zu stärken."

Zum Vortheil der Fabricanten und zum Nachtheil der Land- und Bergbauer sind

a. mit einem Ausgangszoll belegt: Abfälle, Roheisen, Erze, rohe Häute, Haare, Borsten, Holzasche, Karden, Thon und namentlich die Schafwolle, während die Baumwolle ganz frei eingeht.

b. Mit unbedeutenden Controlabgaben sind beim Eingang belegt: Holz, Garn, Pferde,

während andere rohe Producte, um dem Agriculturinteresse doch auch einige Concessionen zu machen, ziemlich hohen Eingangsabgaben unterliegen, wie Getreide, Kalk, Branntwein, Butter, Steinkohlen, Stroh, Theer, Vieh, *) Zink, wovon übrigens mehrere der Schwerlastenden an und für sich keine bedeutende Einfuhr gestatten. Der Begünstigung, welche der inländische Weinbau trotz der Moststeuer genießt, ist schon oben Erwähnung geschehen. H. H. ist sogar der Meinung, nachdem er der vielfachen Aenderungen unserer Steuergesetzgebung in dieser Beziehung Erwähnung gethan hat (S. 393), „daß der Schutz, welchen die Landwirthschaft gegen die Mitbewerbung des Auslandes durch diese Steuern erhält, gar nicht hinter demjenigen zurückbleibt, dessen die Fabrikwaaren genießen, und daß hier wie bei den Fabrikwaaren es wohl an der Zeit seyn dürfte an Verminderung dieser Beschränkungen des Verkehrs in so weit zu denken, als die wachsende Einsicht und politische Bildung der angesehenern Landwirthe die Meinung hierüber berichtigt und der Regierung gestattet freiern Ansichten zu folgen"! — Wie dem auch sey, so viel muß dem Unbefangenen einleuchten, daß hierbei nichts weniger als ein klares und unbestrittenes Princip als Leitstern gedient hat.

Nach dieser allgemeinen Beleuchtung der Idee des Schutzes der Gewerbe und der Schutzzölle, gehen wir zu einer nähern Würdigung derselben über.

---

*) In Folge eines Druckfehlers in der deutsch-polnischen Gesetzsammlung sind im letzten Zolltarif sogar Kinder (statt Kälber) mit einem Eingangszoll von 2 Thaler pro Stück belegt!

Alle neuern und bessern Staatswirthe, welche die Volkswirthschaft im Ganzen beobachtet haben (von Tagesschriftstellern, die in einzelnen Journal- und Zeitungsartikeln ohne alle haltbare und triftige Vorbildung und klare Einsicht, meist nur auf Gemeinplätze gestützt, ihre Theorien zum Besten geben, kann nicht die Rede seyn) vertheidigen die Handelsfreiheit, oder wenigstens dürfte es darunter keinen geben, der im Stande gewesen wäre das Princip der Schutzzölle ausführlicher zu verfechten und förmlich in ein consequentes System zu bringen. (Unter die Schriftsteller, welche es in neuester Zeit am ausführlichsten versucht haben, gehört Hr. List in seinem nationalnalen System der politischen Oekonomie. Doch ist es nicht schwer die Trugschlüsse aufzufinden, auf welche dieses System gebaut ist, zu dessen Vertheidigung er außerdem sehr gegehässige Persönlichkeiten zu Hülfe zu nehmen sich bewogen gefunden hat. Auch vertheidigt er das Schutzzollsystem nicht an und für sich.) Meistens werden nur einzelne Behauptungen und Ansichten zu Gunsten des Schutzsystems aufgestellt, die wir im folgenden näher zu würdigen Veranlassung nehmen wollen. Vorher scheint es aber angemessen, das hier kurz zu wiederholen, was die neuern bewährtesten Staatswirthe zu Gunsten der internationalen Handelsfreiheit und gegen das Prohibitivsystem ausgeführt haben, und ich folge hierin Say, dem eine große Klarheit in seiner Darstellung und Beweisführung nicht abgesprochen werden kann. Er äußert sich darüber im dritten Bande seiner practischen politischen Oekonomie (11. bis 18. Capitel) und zwar zuvörderst über die Handelsbilanz und dann über das Prohibitivsystem.

Was die erstere betrifft, so möge hier noch die Bemerkung vorangehen, daß die Idee der Handelsbilanz an und für sich schon aus einem Mißverstehen der ersten

Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre hervorgegangen ist. Man hat dabei vergessen, daß der Werth, d. i. der Tauschwerth aller Waaren und verkäuflichen Dinge nur besteht und ausgedrückt wird durch die Menge anderer Waaren, die dafür in Tausch gegeben werden; daß mithin im Augenblick jedes Tausches der wechselseitige Werth der getauschten Dinge als gleich angesehen werden muß, und daß eben nur die Gleichheit der Werthe im Augenblick des Tausches den Tausch möglich macht, weil die Tauschenden ihn nicht vornehmen würden, wenn sie nicht in dem Augenblick in der empfangenen Waare einen vollständigen Ersatz für die von ihnen gegebenen fänden. Dieser einfache Satz wird leider noch täglich mißverstanden, und sein Mißverstehen hat zu tausend schiefen Ansichten über das Wesen des Handels Veranlassung gegeben. Bei dem internationalen Tausch gibt es nun für den Werth (Tauschwerth) der in ein anderes Land übergehenden Waaren ebenso gar keinen andern Maaßstab, als die Menge der Güter, Waaren oder Geldes, welche dafür diesseits empfangen werden. Unter diesen Umständen beruht die Differenz der Ein- und Ausfuhr, wie wir sie in den Tabellen über die Handelsbilanz verschiedener Länder aufgezeichnet finden, geradezu nur in der willkürlich angenommenen Verschiedenheit der Werthe in Gelde ausgedrückt, welche bei Zusammenstellung dieser Tabellen zu Grunde gelegt werden. Und diesen willkürlichen Annahmen hat man wohl gar das Prädicat des „wahren Werths" beigelegt, ungeachtet es gar keinen wahren oder unveränderlichen Werth irgend eines verkäuflichen Gutes in diesem Sinne genommen gibt. (Vergl. K. r. z. w. §. 260.) Say spricht sich nun im Wesentlichen wie folgt über den vorliegenden Gegenstand aus:

„Bis zum sechzehnten Jahrhundert bekümmerten sich die Landesregierungen wenig um die Beschaffenheit der Rückladungen, welche die Kaufleute aus dem Auslande erhielten. Die Ein- und Ausgangszölle dienten lediglich als Steuer. Als man aber später bemerkte, daß der Handel eine Quelle des Wohlstandes für die Nationen und eine Quelle der Macht für die Regierungen sey, so wollte man noch mehr Nutzen davon ziehen. Die Staatsmänner, unbekannt mit der wahren Natur des Reichthums, glaubten ebenso wie die große Menge, daß man reich werde wenn man viel Geld habe, anstatt einzusehen, daß man viel Geld hat wenn man reich ist, und schlossen daraus, daß es nur darauf ankäme, recht viel edle Metalle ins Land zu ziehen um reich zu werden, während es doch vielmehr darauf ankommt nur erst reich zu werden, d. h. werthvolle Güter zu schaffen, indem man dann niemals an den edlen Metallen Mangel haben wird. Alle ihre Bestrebungen gingen demnach dahin, aus dem Auslande eine größere Menge von edlen Metallen zu ziehen, als man hinsendete. Man glaubte diesen Zweck zu erreichen, indem man die Ausfuhr von Gold und Silber verbot, gleichzeitig mit der Einfuhr von solchen fremden Waaren, welche man im eigenen Lande produciren konnte, indem man voraussetzte, daß wenn unsere Nation von dem Auslande mehr Verzehrsgegenstände erhielte als sie selbst dahin sendete, sie unvermeidlich den Ueberschuß in baarem Gelde bezahlen müsse. Was die Waaren betraf, welche das eigene Land nicht hervorbringen konnte und welche es nothwendig aus dem Auslande beziehen mußte, so begnügte man sich sie mit mehr oder minder hohen Eingangszöllen zu belegen, um dadurch die Einfuhr zu vermindern. Jeder Staat begünstigte dagegen durch

Handelstractate und Ausfuhrprämien die Ausfuhr seiner eigenen Producte. Man setzte voraus, daß das Ausland die diesseitigen Producte die es bezog, da es wegen der Einfuhrzölle dafür nicht seine Producte zurücksenden könne, mit Gold und Silber zu bezahlen genöthigt seyn werde. Die Oekonomisten des 18. Jahrhunderts bewiesen indessen bereits, daß viele Gegenstände den Reichthum einer Nation ausmachen, ohne daß sie gerade Gold und Silber wären. Adam Smith endlich thut dar, daß keine Nation ein Interesse habe, lieber einen gewissen Gegenstand in Zahlungsstatt für seine Waaren zu erhalten, als einen andern; oder vielmehr, daß wenn man sie frei wählen läßt, sie immer diejenigen Gegenstände aus dem Auslande bezieht, welche ihr den meisten Gewinn bringen; ferner daß es nicht möglich sey, daß ein Land, welches keine Gold- und Silbergruben besitzt, die eingeführten Waaren mit Gold und Silber bezahle; endlich daß die Bemühungen diesen Zweck zu erreichen, zu nichts weiter führen, als die Handelsverbindungen, die jedermann Vortheil gebracht haben würden, zu beschränken oder gar zu zerstören, und die Verzehrsgegenstände zum Nachtheil der Consumenten zu vertheuern. Die Lehre von Adam Smith ist jetzt von allen denjenigen angenommen, welche irgend fähig sind die Lehren der Nationalökonomie zu begreifen, welches auch sonst die Meinungsverschiedenheit seyn mag die unter ihnen herrscht. Jedermann muß zugeben, daß das Getreide in unsern Speichern, der Zucker und die Baumwolle in unsern Niederlagen, Bestandtheile unsers Reichthums sind; niemand kann vernünftigerweise läugnen, daß es möglich sey reich zu werden, ohne gerade edle Metalle zu erwerben. Diese Wahrheiten fangen sogar an, einen freilich noch sehr schwachen Einfluß auf die Maaßregeln

der aufgeklärten Regierungen zu äußern. Eine gewisse Zahl Leute (und das was hier folgt, kann nicht genug auch in unserer Zeit beherzigt werden, wo die auswärtigen Handelsverhältnisse von so vielen Unberufenen mündlich und schriftlich oft mit ebenso viel Unkunde als Dreistigkeit erörtert werden) vertheidigen die alten Vorurtheile, weil sie davon leben; viele andere, zu wenig oder zu schlecht unterrichtet um selbst darüber ein richtiges Urtheil zu fällen oder nur zu entscheiden welche Ansicht die richtige sey, enthalten sich günstigenfalls alles Urtheils oder urtheilen nach dem ersten Anschein; endlich verzichten die Regierungsbeamten ungern auf Maaßregeln, welche dem Staat ein Einkommen gewähren, oder ihnen selbst Gelegenheit geben sich geltend und unentbehrlich zu machen. Man kann also nicht eher hoffen, die wahren Volksinteressen über die alten herkömmlichen Vorurtheile und Praktiken den Sieg davon tragen zu sehen, als bis die Schriftsteller sich schämen werden sie noch vor der aufgeklärten öffentlichen Meinung zu vertheidigen, und als bis aus gleichem Grunde die Gesetzgeber und Regierungen nicht mehr wagen werden sich nach ihnen zu richten. Man hat mich (nämlich Say) namentlich in England streng getadelt, daß ich mir noch erst die Mühe gegeben habe das System der Handelsbilanz zu widerlegen. Aber wenn es allerdings unnöthig ist den Wohlunterrichteten solche Wahrheiten zu predigen, so bleibt noch die große Masse derjenigen auf den rechten Weg zu weisen, die noch an den alten Grundsätzen hängen. Die Menschen welche reden ohne etwas zu verstehen, sind viel zahlreicher und oft viel mächtiger als die, welche eine gründliche Ansicht von der Sache haben, und es fehlt nicht an Schriftstellern, welche wohl unterrichtet sind und Verstand haben,

und doch noch das System der Handelsbilanz vertheidigen."

Nach dieser Bemerkung, die auch bei uns noch volle Anwendung findet, und zugleich der vorliegenden Schrift mit als Apologie dienen kann, spricht sich Say wie folgt, weiter über den fraglichen Gegenstand aus:

„Auf welchem Wege auch der Handel zwischen zwei Ländern geführt werde, sey es durch inländische oder fremde Kaufleute: immer bedingt die Ausfuhr eine entsprechende Einfuhr und umgekehrt: denn wer eine Waare außer Landes schickt, muß deren Werth durch andere Werthe aus dem Ausland ersetzt erhalten. Zwar kann dieser Ersatz für die versendeten Waaren auch durch Wechsel erfolgen: aber da der Remittent und demnächst der Trassent des Wechsels nothwendig den Betrag desselben auf irgend eine Weise durch einen wirklichen Werth oder eine wirkliche werthvolle Waare decken muß: so wird man bei näherer Prüfung immer finden, daß für jede Ausfuhr eine Einfuhr von gleichem Werthe stattfinden muß."

„Dieser Ersatz für den Werth einer Ausfuhr kann nun entweder in andern werthvollen Waaren oder Verzehrsgegenständen, oder auch in edlen Metallen oder baarem Gelde stattfinden, welche letztern ebenfalls als Waaren oder als Verzehrgegenstände von sehr langer Dauer anzusehen sind. Die Vertheidiger des Systems der Handelsbilanz glauben nun, daß es im Interesse jeder Nation liege, an Stelle der ausgeführten Waaren lieber edle Metalle, als irgend eine andere Waare oder Verzehrsgegenstand in Tausch zu empfangen, und es kommt vorzugsweise darauf an, zu prüfen, ob diese Meinung eine richtige sey."

„Dieß wird geschehen, wenn wir zuvörderst den Vortheil der Kaufleute, welche den auswärtigen Handel treiben, demnächst den Vortheil, welchen die übrigen Classen der Gesellschaft aus diesem Handel ziehen, und endlich noch untersuchen, ob es vortheilhaft und möglich für eine Nation sey, mehr Gold und Silber zu besitzen als ein ganz freier Handel von selbst bedingt.“

„Jeder Kaufmann macht einen Gewinn, wenn er beim Verkauf der Waaren, die er bezieht, mehr erhält, als ihm die Waaren kosten, die er versendet. Der kleinste Kaufmann ist von der Wahrheit dieses Satzes durchdrungen. Was aber von einem Kaufmann gilt, gilt auch von zweien, von hundert, von allen. Alle diejenigen welche gewinnen, verkaufen ihre Waaren gegen einen Werth der größer ist, als der Werth ihrer Versendungen, und da man nicht annehmen kann, daß der größere Theil der Kaufleute einer Nation mit Schaden Handel treibe: so muß man annehmen, daß der Werth (Tauschwerth) oder Verkaufspreis der eingeführten Waaren in jedem Lande größer sey als der Werth der ausgeführten. Ja! der Werth der ersten muß um desto mehr den Werh der letztern übertreffen, je gewinnbringender der Handel ist.“

„Vielleicht aber, wenn auch der Kaufmann gewinnt, hat das Land bei einem solchen Handel verloren? Zur Beruhigung hierüber dient die sehr einfache Bemerkung, daß ein Land doch niemals verlieren kann, wenn nicht einer seiner Bürger einen Verlust erleidet. Wer soll aber dabei leiden, wenn z. B. Hunderttausend Thaler baaren Geldes außer Landes gehen? Derjenige, der das Geld schickt, verliert nichts, davon haben wir uns bereits überzeugt; ebensowenig der, welcher das Geld

vorschießt: denn dieser thut dieß gewiß nicht anders, als wenn er einen gleichen oder höhern Werth dafür erhält; sonst würde er auf ein solches Geschäft nicht eingegangen seyn. Oder sollten die inländischen Consumenten dabei verlieren? vielleicht diejenigen, die für ihr Geld die vom Ausland eingeführten Waaren kaufen? Ebenso wenig! Jeder Consument wendet einen Theil seiner Einkünfte, seines Gewinnes, woher diese auch rühren mögen, dazu an, sich gewisse Genußmittel zu verschaffen, gewisse Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn ein Consument ein ausländisches Product statt eines inländischen kauft: so geschieht es, weil dasselbe entweder wohlfeiler, oder besser, oder hübscher ist; weil überhaupt der Kauf desselben ihm vortheilhaft erscheint. Eine Ausfuhr an baarem Gelde, um diesen Zweck zu erreichen, verletzt also keineswegs sein Interesse. Er würde sein Geld ebenso gut ausgegeben haben, und es würde ebenso gut für ihn verloren seyn, wenn er ein inländisches Product gekauft hätte."

„Wenn, sagen die Vertheidiger der Handelsbilanz, ein Arbeiter sein Geld in eine Branntweinschenke trägt, so macht er ein nachtheiliges Geschäft. Allerdings! aber nicht weil er sein Geld ausgibt, sondern weil er es für ein Product ausgibt, welches seine Gesundheit zerstört, ihn aufregt und ihn in Streitigkeiten verwickelt. Er würde dagegen sehr weise handeln, wenn er für das Geld sich oder seiner Familie reinliche Kleider, eine gute Wohnung, gute Nahrung ꝛc. verschaffte, gesetzt auch daß ein Theil dieser Gegenstände aus dem Ausland käme."

„Man könnte vielleicht der Meinung seyn, daß der Gewinn bei einem Geschäft, wobei unser Geld außer Landes geht, auf Unkosten unserer Producenten erkauft sey, und statt der verzehrten ausländischen Producte,

ebensoviel inländische hätten erkauft werden können, ohne daß das Geld dafür außer Landes gegangen wäre. Aber man vergißt, daß das Gold und Silber, was wir ausführen, ebenfalls ausländische Erzeugnisse sind: daß wir sie nur erlangen konnten, indem wir Producte unseres Bodens oder unserer Industrie dafür hingaben, und daß man dieses Geld nicht aus dem Ausland kommen lassen konnte, ohne daß unsere Producenten Producte für einen gleichen Werth hingaben."

„Auf diese Weise ist also keine der verschiedenen Classen der Gesellschaft beim Ankauf ausländischer Waaren in Verlust, wenn dieselben auch immerhin mit edlen Metallen bezahlt werden. Wie sollte also die Nation im Ganzen dabei einen Verlust erleiden."

„Das Vorurtheil, daß es besser sey aus dem Ausland baares Geld als Waaren zu empfangen, rührt großentheils von dem so natürlichen, aber dennoch ganz unpassenden Vergleich her, den man zwischen einer Nation und einem einzelnen Kaufmann gemacht hat: denn dieser kann allerdings in vielen Fällen Veranlassung haben lieber baares Geld für seine Waaren haben zu wollen. Man läßt dabei den Unterschied außer Acht, daß ein Kaufmann nur eine Art des Handels treibt, und nicht mehrere. Sehr verschieden davon ist der Handel einer ganzen Nation. Sie hat Kaufleute in allen Handelszweigen. Wenn diese aus dem Ausland Waaren kommen lassen, so geschieht dieß nicht als Bezahlung für ihre Waaren, sondern auf Speculation, um mit diesen Waaren neue Geschäfte zu machen. Diese Waaren sind also keine Last, sondern eine Quelle neuen Gewinns für sie."

„Es ist richtig, daß man bei einem Kauf in der Regel den im Vortheil glaubt der das baare Geld empfängt, selbst wenn ihm seine Waare nicht höher be-

zahlt wird als sie werth ist: denn für Geld kann man ohne weitern Tausch alles haben was man braucht: während man jedes andere Product erst in Geld umsetzen muß, um etwas anderes dafür einzutauschen. Aber dieser Fall findet keine Anwendung auf die Operationen der Kaufleute. Es ist ihr Geschäft, zu tauschen. Wenn ein Möbelhändler in eine Möbelversteigerung geht, so gibt er sehr gern sein Geld gegen Möbel hin. Ebenso wenn ein Kaufmann Waaren aus dem Auslande kommen läßt, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß diese Waare mit dem Gewinn, den sie ihm verschafft, vollkommen ebenso viel werth ist als das dafür gezahlte Geld. Ja! die Kaufleute wissen den Werth der Baarzahlung so genau zu würdigen, daß sie die Waare nicht verkaufen, auch wenn man ihnen nur ein paar Pfennige weniger dafür geben will als sie dieselbe werth halten. Wenn der Verkauf gegen baares Geld so vortheilhaft wäre, so würden sie zu jedem Preise verkaufen."

„Viele Menschen, besonders solche welche keine Kaufleute sind, verkaufen auch deßwegen häufig lieber gegen baares Geld, weil sie dann besser beurtheilen können was sie wirklich haben, als wenn sie in den Besitz irgend eines andern Gegenstandes kommen. Die Kaufleute dagegen kennen sehr wohl den Werth der verschiedenen Gegenstände und Waaren, welche sie kaufen und verkaufen: denn diese Kenntniß gehört gerade zu den wesentlichsten Anforderungen, welche man an einen Kaufmann machen kann."

„Endlich vergessen diejenigen welche einen so hohen Werth auf das baare Geld legen, daß es nur das Mittel ist um sich alle die Dinge zu verschaffen, welche man wünscht; und daß eine Nation, welche irgend einen Artikel für ihr Geld kaufen will, durchaus

keinen Schaden hat wenn sie diesen Artikel direct als Rücksendung für ihre Waaren bezieht, anstatt diese letztern erst baar bezahlt zu erhalten, um jenen Artikel zu kaufen."

„Aber die Anhänger der Handelsbilanz werden vielleicht behaupten, daß die Verkäufe gegen baares Geld deßwegen vorzuziehen seyen, weil sie gerade diese Waare bei uns vermehren, die doch unstreitig nützlicher sey als jede andere und deren Ueberfluß vorzugsweise den Reichthum und den innern Wohlstand einer Nation ausmache. Diese Ansicht hält indessen bei näherer Prüfung durchaus nicht Stich. Ohne Zweifel kann ein Mensch der viel baares Geld hat mehr Sachen kaufen als ein anderer welcher weniger hat und darum auch sich mehr Genüsse verschaffen und den Kaufleuten mehr zu verdienen geben: aber die Menge des Geldes über die jemand zu gebieten hat, hängt von seinem Einkommen ab, und durch die Einfuhrverbote wird das Einkommen nicht vermehrt. Dieß geschieht vielmehr nur durch die Gewinne welche eine Nation macht, und diese Gewinne entspringen aus der Lebhaftigkeit der Industrie und des Verkehrs, die sich niemals besser als bei voller Freiheit entwickeln. Beweis hiefür ist der Umstand, daß die Verkäufe der spanischen Kaufleute zu einer Zeit immer mehr abnahmen, wo Spanien ausschließlich das Geld der neuen Welt einnahm, während gegentheils die Ausfuhr Großbritanniens sich im Laufe der 20 Jahre verdoppelte, in denen das Papiergeld in diesem Lande ganz das baare Geld verdrängt hatte."

„Die Menge und die Wichtigkeit der Tauschgeschäfte eines Volks, ist also von ganz andern Ursachen abhängig, nämlich, wie gesagt, von der Höhe des Einkommens, und die Höhe des Einkommens wieder hängt

ab von der Ausdehnung des cultivirten Landes, von der Industrie und der Thätigkeit der Nation, von der Ausdehnung des Capitals welches die einzelnen Bürger besitzen ꝛc."

„Oder wird man vielleicht gar der Meinung seyn, daß man durch Vermehrung des baaren Geldes auch die Capitalien eines Volkes vermehre? Auch dieß wäre irrig. Die Capitalien einer Nation sind von dem baaren Gelde derselben wesentlich verschieden; sie können bedeutend seyn bei wenig baarem Gelde, und man kann viel baares Geld und doch wenig Capital haben: denn es ist aus der Volkswirthschaftslehre bekannt, daß die Capitale in dem Werth der Waaren und Stoffe bestehen, die durch die industrielle Thätigkeit eines Volkes bearbeitet werden, so wie in dem Werth der dabei in Anwendung kommenden Werkzeuge, Maschinen, Gebäude, Hüttenwerke ꝛc. — alles Dinge die nicht aus Gold und Silber bestehen. Allerdings macht das baare Geld einer Nation auch einen Theil von deren Capital aus, aber daraus folgt noch nicht, daß das Capital einer Nation zugenommen habe wenn ein Kaufmann seine Waaren gegen baares Geld ins Ausland verkauft; denn der Werth der Waare ist nunmehr statt dessen außer Landes gegangen und das Waarenlager des Kaufmanns hat sich um diesen Betrag vermindert."

„Die Capitale gehen allerdings häufig aus einem Lande in ein anderes, und meist in anderer Form als in der von baarem Gelde. Wenn ich Seidenwaaren nach Amerika schicke, so schicke ich einen Theil meines Capitals dahin; wenn ich dafür Tabak kommen lasse, so kommt dasselbe Capital mit Gewinn oder Verlust zurück."

„Ebensowenig hat man Veranlassung die in baarem Gelde bestehenden Capitalien einer Nation für dauerhafter und darum für vorzüglicher anzusehen als andere Capitalien: denn es ist das Wesen, wenigstens der verwandelbaren Capitalien (Materialien und Stoffe, Vergl. K. r. z. w. §. 79. flgg.), ihre Gestalt zu wechseln, um in einer andern Gestalt wieder zu erscheinen. Selbst ein Capital in baarem Gelde kann nur erst dadurch nutzbar gemacht werden, daß man es in andere Stoffe umsetzt. Welcher Kaufmann würde so thöricht seyn, seine Thaler für sich zu behalten, weil sie ein dauerhafterer Stoff sind als die Waaren die er dafür eintauschen kann? Was sollte er mit dem Gelde anfangen? und doch gehen diejenigen Regierungen von so abgeschmackten Voraussetzungen aus, welche die Kaufleute ihres Landes hindern die ihnen nützlichsten Geschäfte zu treiben, und die Consumenten die ihnen angenehmsten Gegenstände zu consumiren, in der Absicht sie zu hindern ihr Capital zu verschwenden!"

„Man kann daher ganz ruhig seyn über den vorgeblichen Schaden, den sich die verschiedenen Völker wechselseitig durch den Handel zufügen. Zwei Völker können sich wechselseitig durch den Krieg ruiniren, niemals durch friedliche und freiwillige Handelsgeschäfte. Die Besorgnisse vor einem nachtheiligen Handel, vor einem unsern Consumenten durch das Ausland aufgelegten Tribut sind ganz unbegründet; niemals werden sich unsere Kaufleute durch Handelsoperationen ruiniren, die auf wechselseitiger freiwilliger Uebereinkunft beruhen."

„Es ist aber auch gar nicht schwer, den Beweis zu führen, daß bei jeder Zollgesetzgebung ein Land immer alles Gold und Silber erhält, welche es braucht; daß es auch niemals mehr erhält als es braucht, daß

mithin alle Administrativmaaßregeln, um die Einfuhr der edlen Metalle zu begünstigen, ihren Zweck verfehlen und nur dazu dienen um ein Volk der glücklichen Wirkungen eines freien und lebhaften Handels mit dem Auslande zu berauben."

„Diese Wahrheiten sind bereits von den bewährtesten Staatswirthschaftslehrern anerkannt (Vergl. auch K. r. z. w. §. 267 flgg.), und die nachfolgenden Sätze aus der Lehre vom Gelde bedürfen daher hier nur einer kurzen Erwähnung. Die edlen Metalle sind zu verschiedenen Anwendungen geeignet. Man macht Münzen, Silbergeschirr und Juwelierarbeiten ꝛc. daraus; darum werden sie gesucht, darum haben sie einen gewissen Werth (Tauschwerth). Man gibt um sie zu besitzen eine gewisse Menge anderer Producte dafür hin, welche ein Ergebniß der Arbeit, des Capitals und der Naturkräfte sind. Ebenso muß derjenige, der sein Gold und Silber gibt, wenigstens für die Gewinnungskosten entschädigt werden. So stellt sich der Preis der edlen Metalle fest. Dasjenige edle Metall, dessen Gewinnung mehr kostet, wird theurer verkauft werden, mehr Werth haben. Man wird sich dann mit einer geringern Menge dieses edlen Metalls behelfen. Ebenso wenn unsere Industrie im Zunehmen ist, wird viel Nachfrage nach edlen Metallen seyn, und sie werden im Preise steigen, mehr werth seyn. Umgekehrt bei abnehmender Industrie und Wohlstand wird mancher sein Gold und Silber verkaufen, es los zu werden suchen, und es wird im Preise sinken."

„Andere Länder können sich in ähnlicher oder entgegengesetzter Lage befinden, und bald mehr bald weniger edle Metalle besitzen als sie bedürfen. Deren Werth erleidet daher Schwankungen. Aus dem Vergleich mit andern Waaren kann man in dieser Be-

ziehung keinen sichern Schluß ziehen, weil der Werth (Tauschwerth) derselben ebenfalls fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Die Kaufleute haben dagegen eine viel sicherere Regel, um den Unterschied des Tauschwerths der edlen Metalle in zwei verschiedenen Ländern zu beurtheilen, nämlich den Wechselcurs. Wenn ich in Paris nur 100 Unzen Silber geben darf um einen Wechsel zu kaufen für welchen ich in Amsterdam 105 Unzen erhalte, so bin ich sicher daß das Silber in Amsterdam 5% weniger gilt als in Paris. Man weiß aus Erfahrung, wie hoch sich die Transportkosten des Geldes von Amsterdam bis Paris belaufen, mit Einschluß des etwa dabei stattfindenden Risico's; und wenn diese Kosten nur um etwas geringer sind als die Auslage für die vorgedachte Weise, mittelst Wechseln Geld zu beziehen: so kann man sicher seyn daß das Geld direct nach Paris geschafft werden wird. Kein Waare läßt sich leichter transportiren als baares Geld; sie hat großen Werth bei einem geringen Volumen; ihr schadet weder Nässe noch Trockenheit; man kann sie in so viele Theile theilen als man will; sie verdirbt niemals. Deßwegen gab es auch keinen Schmuggelhandel der so leicht auszuführen war als das Herüberschaffen von spanischen Piastern aus Spanien nach Fankreich. Auf diese Weise schafft der Handel mit großer Leichtigkeit jedesmal das baare Geld dahin wo es verlangt wird, und versieht jedes Land mit so viel davon als es braucht."

„Die Anhänger der Handelsbilanz wollen gleichzeitig zwei entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen, von denen eine die andere aufhebt. Sie wollen daß in unserm Lande die edlen Metalle im Ueberfluß vorhanden seyen, mithin weniger gelten als im Nachbar-

lande; sie wollen aber auch zugleich daß man uns aus dem Nachbarlande edle Metalle bringe, nämlich sie dort theuer kaufe um sie bei uns wohlfeil zu verkaufen. Wenn es durch die von ihnen vorgeschlagenen Gesetze gelänge das Gold und Silber ins Land zu bringen, so würden sie dessen Preis herunterdrücken, was nothwendig dessen Wiederausführung zur Folge hätte: sie würden also ihren Zweck verfehlen. Die einzige Ursache, die fortdauernd eine Einfuhr von edlen Metallen veranlassen kann, ist eine fortdauernde Zunahme des innern Wohlstandes. Diese Einfuhr ist eine Wirkung dieses Wohlstandes, nicht die Ursache desselben. Wenn man reich ist, hat man leicht alles: Gold und Waaren! Ist man arm, fehlt beides! Die hauptsächlichsten Quellen des Reichthums der Völker sind aber wie bekannt der Ackerbau, die Industrie und der innere Handel. Unser innerer Zustand ist es also, von dem unser Reichthum an Gold und Silber abhängt. Ein zunehmendes Bedürfniß davon erhöht dessen Preis in Vergleich der übrigen Waaren, und in Folge dessen geht es nicht außer Landes, und Freund und Feind streben hierbei nach demselben Ziel. Die Furcht ihr Gold und Silber zu verlieren, ist bei einer Nation im höchsten Grade lächerlich, und die Maaßregeln, welche diese kindische Furcht veranlaßt hat, wirken diesem Zwecke schnurstracks entgegen; denn da unser auswärtiger Handel auch einen Theil unserer Industrie bildet und auf diese Weise zum innern Wohlstande beiträgt, so ist alles was ihn hindert: Douanen, Prohibitivgesetze ꝛc., der Entwicklung unsers innern Wohlstandes nachtheilig und hindert die Einfuhr der edlen Metalle. Selbst die gezwungenen Ausfuhren hindern die Einfuhr der edlen Metalle. Bonaparte rühmte sich die Franzosen und deren

Verbündete genöthigt zu haben, auf ihren Schiffen so viel französische Waaren an Werth auszuführen, als fremde Waaren eingeführt worden waren. Die Folge davon war, daß man die Schiffe mit unverkäuflichen Waaren befrachtete, die man nach dem Auslaufen aus dem Hafen ins Meer warf; und dieses Opfer wurde natürlich von den französischen Consumenten getragen, welche alle fremden Artikel um so viel theurer bezahlen mußten, um diesen Verlust den Kaufleuten zu ersetzen. So schadete diese Maaßregel dem innern Wohlstande und damit zugleich der Einfuhr von edlen Metallen."

„Wenn aber für unsere Ausfuhren kein baares Geld gezahlt wird, wie, kann man fragen, bezahlt uns das Ausland die Waaren die wir ihm schicken? nicht anders als in Producten seines Bodens und seiner Industrie, und zwar wird darum der Preis dieser Producte nicht erhöht, weil das Ausland sie fortdauernd von neuem erzeugt, was beim Gold und Silber nicht, wenigstens bei weitem nicht in genügendem Grade der Fall ist. Wollte man aus dem Auslande immer nur baares Geld empfangen: so würde dessen Vorrath bald erschöpft seyn, und wenn wir darauf bestehen wollten, so würde die Folge davon seyn, daß unser Handel mit dem Auslande ganz aufhören müßte."

„Wenn bei uns das Bedürfniß von Gold und Silber zunimmt, so liegt es in unserm Interesse, uns dasselbe so wohlfeil als möglich zu verschaffen, und es daher vorzugsweise von da kommen zu lassen, wo es erzeugt wird, wie Mexico und Peru. Wenn man uns dagegen zwingt, es aus Ländern zu beziehen in welche es nur durch den Handel gelangt, so erhalten wir es nur mit größern Kosten. Mit Einem Worte, es ist am angemessensten, die Producte Hollands aus Holland, und die

Producte Italiens aus Italien kommen zu lassen ꝛc. Kein Land kann auf die Dauer einem andern andere Producte liefern, als die es selbst hervorbringt. Waaren und Producte werden nur mit Waaren und Producten bezahlt, und da beim auswärtigen Handel die Kaufleute nothwendig einen Gewinn haben müssen, weil sie ihn sonst nicht fortsetzen werden: so ist es gewiß, daß wir aus dem Auslande immer in Waaren eine größere Werthmenge erhalten, als wir dafür ins Ausland schicken. Und gerade dieß Verhältniß hat man bisher lächerlicherweise eine ungünstige Handelsbilanz genannt, und für desto ungünstiger angesehen, je vortheilhafter dieser Handel mit dem Auslande für uns war."

„Dem ersten Anschein nach kann es zwar widersinnig erscheinen, daß alle Länder eine größere Werthmenge ein= als ausführen sollen, besonders da, wie wir früher gesehen haben, im Augenblick des Tausches der Werth der vertauschten Waaren als ganz gleich anzusehen ist (Vergl. K. r. z. w. §. 260 und 551 flgg.), allein man muß bedenken, daß jedes Land seine Waaren nach dem Werth schätzt, den sie vor ihrer Versendung haben, während die ausländischen Waaren nach dem Werthe geschätzt werden, wofür sie nach erfolgter Einfuhr verkäuflich sind."

„Die strengsten Verbote und das thätigste Douanensystem ist außer Stande, jemals dieses aus der Natur des Handels entspringende Verhältniß zu ändern. Man kann wohl dem Verkehr der Völker unter einander Hemmnisse in den Weg legen, aber sobald einmal ein Handelsverkehr unter ihnen stattfindet, ist es unvermeidlich, daß sie sich wechselseitig mit Producten ihres Landes und ihrer Industrie bezahlen, und daß der

Werth der eingeführten Waaren mehr beträgt, als der Werth der ausgeführten vor ihrer Ausfuhr."

„Was soll man also von diesen pomphaften Ein- und Ausfuhrlisten denken, die immer eine um ein paar Millionen höhere Ausfuhr zeigen? Wenn man den englischen Ein- und Ausfuhrlisten während des 18ten Jahrhunderts Glauben schenken wollte, so müßte England über 500 Millionen Pfund Sterling mehr an baarem Gelde besitzen, als es zu Anfange des 18ten Jahrhunderts hatte. Wahrscheinlich gibt es so viel Gold und Silber nicht in ganz Europa. Jedenfalls ist es aber gewiß, daß England niemals weniger Gold und Silber besessen hat, als zu Ende des 18ten Jahrhunderts. Sein ganzes Geld bestand zu dieser Zeit in Bankbillets."

„Von 1742 bis 1797 behaupteten die russischen Minister, habe die Ausfuhr 253 Millionen Silberrubel mehr betragen als die Einfuhr. Dazu kamen 88 Millionen Rubel edlen Metalles aus den sibirischen Bergwerken. Trotz dem unterliegt es keinem Zweifel nach Storch, daß das Metallgeld sich in diesem Zeitraum in Rußland vermindert hatte. Diese Verminderung des Metallgeldes sowohl in England als Rußland würde nun nach den Anhängern des Systems der Handelsbilanz eine Verminderung des Wohlstandes anzeigen; dessenungeachtet ist es gewiß, daß diese Länder früher niemals reicher gewesen sind, namentlich was England betrifft."

„Dagegen gibt es andere Aus- und Einfuhrlisten, welche die oben entwickelten Grundsätze bestätigen. So ergaben die Douanenregister vom Jahr 1785 für England eine ungünstige Handelsbilanz gegen Irland, und in demselben Jahre ergaben die irländischen Douanen eine ungünstige Handelsbilanz gegen England. Dieß Resultat ist nach dem obigen leicht erklärlich. Eben so differirte

die in England gemachte Aufnahme des englischen Handels mit Portugal um ein Drittheil von einer ähnlichen in Portugal gemachten Berechnung, was nach der Theorie der Handelsbilanz unmöglich wäre.“ (Bowring theilt [I.] in ähnlicher Art eine Uebersicht mit, wonach in den Jahren 1821 — 1834 die Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz 383 Millionen Franken, die Einfuhr aus der Schweiz nach Frankreich nur 159 Millionen Franken betragen hätte. Trotz dem befand sich 1834 anerkannt die Fabrication in der Schweiz in einem viel blühenderen Zustande als die Fabrication Frankreichs.)

„Ein amerikanischer statistischer Schriftsteller macht in Bezug auf die nordamerikanischen Freistaaten mit großem Kummer die Bemerkung, daß dieselben für 15 Millionen Dollars mehr ein= als ausführen. Indessen setzt er mit Verwunderung hinzu, ist es klar, daß unser Land und unser Handel in zunehmendem Flor gewesen sind. Eine ähnliche Bemerkung würde man überall zu machen haben, wenn die Aus= und Einfuhrlisten richtig wären. In den nordamerikanischen Freistaaten ist man in dieser Beziehung aufrichtiger, und da auch die Eingangszölle gering sind, so haben die Kaufleute weniger Veranlassung, den Betrag der Einfuhren zu verheimlichen: denn das Privatinteresse trägt mehr oder weniger dazu bei, die Angaben, welche den Ein= und Ausfuhrlisten zu Grunde liegen, zu verfälschen. Da wo die fremden Waaren schweren Einfuhrzöllen unterworfen sind, hat man Veranlassung ihren Werth möglichst gering anzugeben. Der umgekehrte Fall tritt ein wenn die Regierung Ausfuhrprämien zahlt. Eben so können die Douanenbeamten ein Interesse haben, um ihre Wirksamkeit darzuthun, gewisse Handelsartikel unbeachtet zu lassen oder mit in Rechnung zu ziehen. Ueberhaupt werden die Ein= und Ausfuhrlisten, selbst wenn

sie richtig sind, nie den Werth der Waaren richtig anzugeben vermögen, da hierbei zu viel Rücksichten ins Spiel kommen (ob nämlich vom Ankaufs- oder Verkaufspreis die Rede ist, — der Abfall, die Unkosten, der Handelsgewinn 2c. mit in Rechnung gestellt sind oder nicht); sondern diese Listen werden nur dazu dienen, die Ausdehnung des Handelsbetriebs in den verschiedenen Artikeln kennen zu lernen."

„Diese Listen enthalten überdem nichts über den Betrag der Ein- und Ausfuhr an Gold und Silber." (Auch ist die bedeutende Menge Goldes und Silbers, die auf anderm Wege ein- oder ausgeführt wird, namentlich durch Reisende, gar nicht in Anschlag zu bringen oder irgend zu berechnen).

„Aus alle dem kann man die erfreuliche Schlußfolgerung ziehen, daß der Gewinn aus den Handelsverbindungen wechselseitig ist, und daß keineswegs ein Volk dabei nur das gewinnt, was ein anderes verliert. Da überdem niemand gezwungen ist Handelsgeschäfte zu machen wenn er nicht seine Rechnung dabei findet, so müßte man voraussetzen, wenn die hier bekämpfte Ansicht die richtige wäre, daß ein Theil der Völker sich gutwillig von dem andern Theile betrügen und berauben ließe."

„Man wird künftig nicht mehr die Theorie der Handelsbilanz verfechten können, ohne die größte Unkenntniß von den Handelsverhältnissen und der Volkswirthschaft zu verrathen, und doch hört man noch täglich in der Unterhaltung und in Journalartikeln Ansichten aussprechen, welche durchaus auf das System der Handelsbilanz begründet sind."

„Die Vorurtheile weichen nur der Zeit, aber sie werden dieß unfehlbar mit der Zeit zu thun genöthigt seyn."

Say hat bis hieher eigentlich nur das System der Handelsbilanz beleuchtet. Er geht nun über zu einer Prüfung der Prohibitivgesetzgebung.

„Wenn man auch zugeben will, daß Gold und Silber nicht den einzigen Reichthum eines Volks ausmachen, und daß ein Volk eben so gut bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr von edlen Metallen gewinnen kann: so sind doch viele Personen der Meinung, daß es besser sey rohe Producte einzuführen als fertige Fabricate, und umgekehrt, daß es besser sey fertige Fabricate auszuführen als rohe Producte.“

„Da die Verwendung der letztern in den Gewerben ihren Werth verdoppelt und verdreifacht, so ist man sehr geneigt zu glauben, daß es unvortheilhaft sey, sie ins Ausland zu verkaufen, ehe sie verarbeitet sind und auf diese Weise ihren höchsten Werth erlangt haben. So sagt z. B. Hr. Chaptal, wenn eine ackerbauende Nation, einer fabricirenden für eine Million Wolle verkauft: so wird diese vielleicht mit dem Viertel dieser Wolle, aber in Stoffe verwandelt, sich gegen die ackerbautreibende Nation bezahlt machen.“

„Diejenigen, die so urtheilen, vergessen, daß die Gewinne und Verluste, die eine Nation ebenso wie ein Privatmann macht, nicht von dem Gewicht und dem Umfang der wechselseitig verkauften Waaren, sondern von ihrem Werth (Tauschwerth oder Geldwerth) abhängt. Wenn daher eine ackerbautreibende Nation einer fabricirenden für eine Million rohe Wolle verkauft, und diese ihr dagegen dem Gewicht nach nur ¼ wiedergibt: so gibt sie ihr darum doch denselben Werth von einer Million zurück.“

„Man behauptet ferner, daß in den fertigen Stoffen viel mehr Handarbeit und viel mehr gewonnener Lohn

enthalten sey, als in dem rohen Stoffe von gleichem Geldwerth. Es ist möglich, daß mehr Arbeitslohn in einer Quantität Tücher von einer Million an Werth enthalten sey, als in einer Menge Wolle von gleichem Geldwerth: aber die Nation hat an der einen nicht mehr gewonnen als an der andern. Der ganze Werth eines Products vertheilt sich unter den einzelnen Individuen, welche es hervorgebracht haben. Eine gewisse Menge Wolle kostet nur darum eine Million, weil die Productionskosten dieses Quantums Wolle so viel betragen. Wenn wir dem Auslande für eine Million Wolle liefern, so muß es diese Summe bezahlen, theils an diejenigen, die bei der Erzeugung der Wolle ihre Ländereien und ihre Capitale hergaben; theils an diejenigen, welche dabei mit ihren Armen und ihrem Verstande thätig waren. Ganz derselbe Fall tritt ein, wenn wir dem Auslande für eine Million Tücher verkaufen. In beiden Fällen erstattet es den Preis für die von unsern Ländereien, unsern Capitalien, unserm Verstande und unsern Händen geleisteten Dienste. In beiden Fällen ist es zwar nicht dieselbe Art von productiver Thätigkeit, welche wir bezahlt erhalten; aber es ist immer unsere productive Thätigkeit, und wir gewinnen in beiden Fällen gleichviel. Es sind nicht dieselben Personen in beiden Fällen welche gewinnen, aber immer sind es unsere Mitbürger, und die ganze Nation hat in beiden Fällen gleich viel gewonnen. Es kommt also nicht darauf an, vorzugsweise diese oder jene Waare zu verkaufen, sondern darauf, diese vortheilhaften Handelsgeschäfte möglichst zu vervielfältigen, und so viel von den durch unsere productive Thätigkeit erzeugten Waaren zu verkaufen, als möglich! Nun ist es einleuchtend, daß dieß da am besten geschehen kann, wo jeder kaufen und verkaufen kann was ihm am zweck-

mäßigsten dünkt, ohne ihn durch irgend eine Prohibitiv-Maaßregel einzuzwängen. Wenn man die Leute zwingt zu kaufen oder zu verkaufen, was mit weniger Vortheil zu kaufen oder verkaufen ist: so werden sie unfehlbar weniger und mit geringerm Gewinn kaufen und verkaufen, als es sonst geschehen wäre."

„Kaufleute und Manufacturisten über die Einfuhren und Ausfuhren zu befragen, welche den größten Gewinn geben, ist ein sehr ungenügendes Mittel, denn die Zahl derjenigen, welche man um Rath fragen kann, ist sehr gering, in Vergleich der unendlichen Menge von industrielllen Unternehmungen, die bei jedem Product mitgewirkt haben. Man erlangt auf diese Weise nur sehr unvollkommene Documente, die jedesmal durch das eigne Interesse entstellt sind, da jeder bemüht seyn wird von allen Hindernissen seines Geschäfts sich zu befreien und sie auf den Nachbar zu wälzen. Der Musselinfabricant wird immer rathen die ausländischen Garne hereinzulassen; der Garnfabricant, ihre Einfuhr zu verbieten. Aber wenn nun einmal Einfuhrzölle auf gewissen Waaren lasten sollen, sey es auch nur der Staatsrevenue wegen, und weil man den Untergang derjenigen Etablissements vermeiden muß, die sich im Vertrauen auf eine, wenn gleich unvollkommene Gesetzgebung gebildet haben, so ist es gut die Gewerbetreibenden zu befragen, nicht gerade um ihre Rathschläge zu befolgen sondern um die Nachtheile jedes Auskunftsmittels kennen zu lernen und dasjenige an-

zuwenden, welches am wenigsten die Privatinteressen verletzt."

(Diese Bemerkung Say's kann nicht genug beherzigt werden, da sie in allen Ländern ihre Bestätigung findet. Wo man nur Kaufleute und Fabricanten verschiedener Art bei solchen Gelegenheiten befragt, wird jedesmal eine solche Meinungsverschiedenheit zur Sprache kommen, daß in dem dadurch entstandenen Wirrwar der Begriffe nur immer der Compaß des in der wissenschaftlichen Kenntniß der Volkswirthschaft bewanderten Staatsmanns den richtigen Weg finden kann! Wehe ihm und dem Staat, wenn ihn die Stimme jener Rathgeber betäubt oder gar überschreit!)

„Wenn wir diesen Gegenstand aus einem etwas höhern Gesichtspunkte betrachten, so bemerken wir, daß hinter den entgegengesetzten Privatinteressen der einzelnen ein allgemeines Interesse für alle vorwaltet, frei unter einander verkehren zu können, und daß alles, was dieses Entgegenkommen hindert, ein Nachtheil für dieselben ist. Schon lange ist man hiervon in Bezug auf die innern Verbindungen überzeugt; man wird sich jetzt wohl hüten zu behaupten, eine Douanenlinie zwischen der Normandie und Bretagne könne für erstere Provinz vortheilhaft und zugleich für letztere nachtheilig seyn. Derselbe Fall findet statt in Bezug auf die Beschränkungen und Scheidungslinien, durch welche zwei Nationen von einander getrennt werden. Je weniger es deren gibt, je vortheilhafter ist es für die Völker. Einige solcher Scheidungslinien hat die Natur selbst gezogen; wenn es dem menschlichen Geiste gelingt sie zu öffnen oder wenigstens die Verbindung zu erleichtern, so befindet man sich beiderseits besser. Je mehr man Straßen durch die Gebirge anlegt und die Meere

zu beschiffen gelernt hat, je mehr ist die Civilisation und das Wohlbefinden der Nationen fortgeschritten."

„Indessen wenn man auch zugibt, daß die Nation im Ganzen denselben Gewinn macht, sie mag nun Rohstoffe oder fertige Producte dem Auslande verkaufen, so ist es doch richtig, daß der Gewinn in diesen beiden Fällen nicht denselben Producenten zu Theil wird. Wenn man für eine Million rohe Wolle verkauft, so wird der größte Theil dieser Summe in die Hände der Heerdenbesitzer, der Schäfer, der Schafscheerer und übrigen Erzeuger dieses Rohstoffs gelangen, und die Tuchfabricanten und deren Arbeiter erhalten davon nicht einen Pfennig; während bei einer Ausfuhr von fertigen Tüchern für eine Million, die Pächter, Schäfer rc. vielleicht nur $^1/_{10}$ oder $^1/_5$ von dieser Summe und die Tuchfabricanten und deren Arbeiter einen weit größern Antheil daran beziehen."

„Unzweifelhaft verhält sich die Sache so, aber da in beiden Fällen die Nation gleich viel gewonnen hat, so ist die Frage auf folgende zurückzuführen: in welcher Classe der Nation erzeugt eine gleiche Summe gewonnenen Reichthums am meisten Glück oder Macht? Dieß ist dann nicht mehr eine Frage der Volkswirthschaft, sondern der Politik und Moral. Sie läßt sich nicht so bestimmt lösen wie die Probleme der Volkswirthschaft. Da indessen jede Classe der Gesellschaft sich vermehrt, im Verhältniß ihres zunehmenden Wohlstandes, und da die ackerbauenden Classen eine weniger prekäre Existenz haben, als die fabricirenden, so wäre ich (Say) geneigt zu glauben (wenn ein freier und ganz ungehemmter Gang der Industrie und des Handels nicht überhaupt vorzuziehen wäre), daß man vorzugsweise die ackerbauenden Classen und daher die Ausfuhr der rohen Pro-

ducte als weniger abhängig von den Begebenheiten und Launen der Menschen begünstigen müßte."

„Denn wenn das System der Regierung die Entwicklung der verarbeitenden Gewerbe begünstigt, so vermehren sich die Manufactur- und Fabrikarbeiter; aber kein höherer Schutz kann ihnen fortdauernd Beschäftigung sichern. Die fertigen Fabricate dienen hauptsächlich zur Kleidung, zum Hausgeräth, zur Verzierung, zu den Vergnügungen der Menschen, und diese Art von Consumtionen oder Genußmittel sind weniger dringend als viele andere, namentlich als die Nahrung, welche keine merkliche Unterbrechung oder Verminderung gestattet. Bei eintretenden ungünstigen Verhältnissen können die Menschen daher eher jene Fabricate entbehren, als die übrigen dringenden Bedürfnisse, namentlich die Lebensmittel, und dieser Fall tritt dann namentlich bei den weniger bemittelten Classen ein, welche überall die zahlreichsten sind. Zu den außer dem Willen des Menschen liegenden Ursachen, welche die Nachfrage nach jenen Fabricaten vermindern (wie z. B. Hungersnoth), treten noch andere, welche in dem Willen des Menschen beruhen. Eine neue Mode kann eine ganze Stadt brodlos machen. Ein Krieg, ein Einfuhrverbot im Nachbarlande können längst bestandene Absatzwege verschließen und eine Menge Familien ins Elend stürzen. Aus diesen Gründen dürfte es, wie gesagt, viel rathsamer seyn, die ackerbauenden Classen und daher die Ausfuhr der rohen Producte zu begünstigen, wenn überhaupt nicht gänzliche Freiheit des Handels vorzuziehen wäre."

„Nachdem auf diese Weise bewiesen ist, daß eine Nation von den Einfuhrverboten nicht die Vortheile zieht, welche man davon erwartet, bleibt noch nachzu-

weisen, welcher sehr wesentlichen Vortheile eine Nation durch das Prohibitivsystem sich beraubt."

„Wenn zwischen uns und einer fremden Nation eine Handelsverbindung eröffnet wird, so schicken wir ihr unsere Producte, um diejenigen genießen zu können, welche wir dagegen als Ersatz erhalten. Die Wirkung ist genau dieselbe als wenn wir diese ausländischen Waaren auf unsern Feldern und in unsern Werkstätten selbst hervorgebracht hätten; wir consumiren auch auf diese Weise eigentlich nur das was wir selbst producirt haben. Aber es ist ein wesentlicher Vortheil dabei, diese Consumtionsartikel uns auf dem Wege des auswärtigen Handels zu verschaffen. Denn zuvörderst gibt es viele Artikel, die wir im Lande selbst unmittelbar gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten produciren könnten. Ohne den auswärtigen Handel müßte der reichste Mann auf den Genuß des Kaffee's und den Gebrauch der Baumwolle verzichten, denn nur mit ungeheuren Kosten könnte man einige Loth Kaffeebohnen, die noch dazu wahrscheinlich sehr schlecht seyn würden, in einem Treibhause erzielen. Vermittelst des auswärtigen Handels dagegen kostet uns ein Pfund vortrefflichen Kaffee's bei weitem noch nicht vierzig Sous, oder so viel wie ein Messer, ein Schnupftuch oder ein ähnliches Fabricat. Indem wir nun Producte der letztern Art erzeugen und sie nach Westindien schicken, erhalten wir im Tausch ein Pfund Kaffee. Die Folge davon ist, daß selbst Unbemittelte sich den Genuß des Kaffee's verschaffen können. Dadurch vermehrt sich sein Verbrauch, und die Folge davon ist, daß sich auch die Nachfrage nach den inländischen Producten, für welche man den Kaffee kauft, in demselben Verhältniß vermehren muß. Wir fabriciren (und wir verbrauchen daher auch unter der Form von Kaffee)

viel mehr Messer und andere ähnliche für Westindien bestimmte Artikel, als es geschehen würde wenn wir keinen Kaffee dafür eintauschten; und ein ähnlicher Fall tritt bei allen Waaren ein, welche wir aus dem Auslande erhalten, selbst wenn dieß solche Artikel sind, die wir in unserm eigenen Lande fabriciren könnten. Wir erhalten sie nämlich durch den Handel mit dem Auslande zu einem billigern Preise, als wenn wir sie selbst fabricirten. Auch diese fremden Artikel produciren wir eigentlich selbst, aber nur mittelbar, indem wir die von uns unmittelbar producirten Gegenstände im Tausch dafür geben und auf diesem Wege die ausländischen Artikel zu dem billigsten Preise erlangen, für welchen deren Beischaffung für uns möglich ist."

„Man wird dagegen einwenden daß es wenig darauf ankomme ob der Consument etwas mehr bezahle, weil dieser höhere Preis den inländischen Producenten zu gute kommt: aber es ist leicht einzusehen, daß man alsdann auch mit eben so gutem Fug und Recht behaupten könnte, daß man alle Windmühlen wegschaffen müsse um einer Menge von Leuten Gelegenheit zu geben etwas auf Handmühlen zu verdienen — was ein Unsinn wäre. Immer, wenn wir ein Fabricat herstellen, was wir aus dem Auslande wohlfeiler hätten beziehen können, verlieren wir den Mehrbetrag den wir hätten ersparen können, wenn wir statt dessen andere Artikel für das Ausland gefertigt und dafür jene ausländischen Artikel eingetauscht hätten."

„So gaben die Eisenhüttenbesitzer im Jahr 1814 zu, daß ein hoher Einfuhrzoll, der ihnen das Monopol der Eisenfabrication sicherte, die Kosten des Ackerbaues um 50 Francs für jeden Pflug vertheuern würde. Dieß beträgt, da man in Frankreich 920,000 Pflüge rechnen kann, 46 Millionen Franken; und doch wird das Eisen

noch in vielen andern Gewerben als dem Ackerbau gebraucht. Und von einem solchen Verlust spricht man als von einem unbedeutenden Uebelstande! In ähnlicher Art kostet der Salpeter in Frankreich durch die inländische Fabrication und in Folge eines Einfuhrzolles von 80 Franken auf 100 Kilogramme 160 — 180 Francs, während man ihn aus dem Auslande für 70—75 Franken beziehen könnte. Wie man aber die Sache auch ansehen möge, niemals kann man etwas aus dem Ausland beziehen, ohne im Inland Producte von einem solchen Werthe zu schaffen, daß man das ausländische Product dafür kaufen kann. Wenn mithin dieser Weg der wohlfeilere ist, warum will man jenes ausländische Product mit größern Kosten unmittelbar im Inlande selbst erzeugen? Der Handel mit dem Auslande ist nur eine andere und wohlfeilere Art im Inlande zu produciren; sonst würde Niemand von diesem Mittel Gebrauch machen. Auf diese Weise kommt ein Einfuhrverbot für gewisse Waaren einer Verordnung gleich, wodurch wir bei Erzeugung dieser Waaren zu einem kostspieligern Verfahren gezwungen werden als es ohne diese Verordnung der Fall gewesen seyn würde."

„Wenn statt eines förmlichen Verbots der Gesetzgeber die ausländischen Waaren mit einem Zoll belegt, so muß man unterscheiden ob dieser Zoll die Einfuhr ganz zu hindern im Stande ist, oder ob eine Anzahl Kaufleute es doch noch angemessen finden werde, einen Theil dieser Waare unter Erlegung des Zolls kommen zu lassen. Im ersten Fall kommt der Zoll einem gänzlichen Verbote gleich. Im zweiten Fall ist der höhere Preis, den die Kaufleute und in Folge dessen die Consumenten für diese Waare zahlen müssen, durchaus ein Verlust für sie. Nun berechne man aber, welche Verluste die Consumenten im Ganzen auf diese Weise an den

meisten ausländischen Waaren durch unsere Zollgesetze erleiden, und man wird erstaunen, welche Summen sie ausmachen, ohne daß der Staat oft nur einen Pfennig Einkommen aus diesen Zöllen zieht."

„Während Bonaparte's Herrschaft sandte man von London mit Zucker, Kaffee, Tabak und Baumwollengarn beladene Schiffe nach Salonichi, von wo diese Waaren auf Pferden oder Mauleseln durch Serbien und Ungarn, nach ganz Deutschland und selbst nach Frankreich verführt wurden, so daß eine Waare, die man in Calais verzehrte, aus dem 7 Lieues entfernten England kam, aber vorher einen Weg zurückgelegt hatte, wofür die Transportkosten vielleicht so viel betrugen, als wenn man diese Waaren zur See zweimal den Weg um die ganze Erde hätte machen lassen!"

„Wenn ich übrigens die möglichst große Wohlfeilheit der Producte verfechte, so geschieht es nicht bloß im Interesse der Consumenten, sondern auch der Producenten. Nichts begünstigt so sehr den leichten Verschleiß der Producte als ihr wohlfeiler Preis. Ich zweifle nicht, daß es die englischen Manufacturen außerordentlich heben wird, wenn England in dem System fortfährt, welches es angenommen zu haben scheint: nach und nach die Hindernisse wegzuschaffen, welche noch der Einfuhr einer Menge Producte entgegenstehen, die es aus dem Auslande wohlfeiler beziehen könnte, indem es dieselben nur mit einem leichten Zoll belegte. Schon vor sechzig Jahren hat Adam Smith den Engländern gezeigt, was ihnen ihr Ausschließungssystem kostet; aber die Menschen werden nur erst durch langen Schaden klug!"

„Uebrigens ist in allem Vorstehenden von den Einfuhrzöllen nur immer insofern die Rede, als sie zur Beförderung der inländischen Industrie dienen sollen. Als

Steuer und Staatsrevenue können sie unter gewissen Umständen, und in angemessenen Gränzen gehalten, wohl ebensogut seyn wie manche andere Art der Besteuerung."

„Die Abschaffung aller Zölle der Art wird indessen künftig einmal auch eine große Erleichterung für die Regierungen seyn. Bei hohen Gränz- und andern Zöllen wird die Regierung unaufhörlich durch die Reclamationen bald dieser, bald jener Producenten bestürmt. Wenn man die französischen Einfuhrzölle erhöht, so schreien die Weinbergsbesitzer, daß man den Ausgang ihrer Weine ins Ausland hindere; wenn man sie herabsetzt, drohen die Eisenhüttenbesitzer ihre Oefen ausgehen zu lassen. Läßt man fremden Zucker zu, so beschweren sich die Colonien, daß man sie zu Grunde richte; legt man auf den fremden Zucker einen schweren Zoll, so klagen die Consumenten, daß sie den Zucker um 25 % theurer bezahlen müssen als in der Schweiz rc. Man beschütze daher keine Classe der Nation vorzugsweise, dann werden sie alle von selbst die vortheilhaftesten Erwerbszweige suchen, sich nur über die unvermeidliche Nothwendigkeit beklagen und die Verwaltung in Ruhe lassen! Wenn die Regierung verlangte, daß die Tischler nur in Fichtenholz und die Kunsttischler nur in Ebenholz arbeiten sollten, so würde sie jeden Augenblick mit Klagen und Beschwerden behelligt werden; so brauchen diese Handwerker jedes Holz welches sie wollen und niemand beschwert sich."

„Es scheint angemessen, hier noch etwas näher zu untersuchen, ob es zweckmäßig sey, die Ausfuhr der Rohstoffe zu verbieten, um sie unsern Fabricanten wohlfeiler zu verschaffen und den ausländischen zu vertheuern."

„Wenn wir unsere ölreichen Früchte nicht ins Ausland gehen lassen, so glaubt man werden unsere Oelmühlen sich dieses rohe Material wohlfeiler verschaffen können.

Aber der Anbau dieser Früchte würde die größte Ausdehnung erlangen, wenn sie als Ausfuhrartikel dienten, und erst wenn die Production eines solchen Artikels die größtmögliche Ausdehnung erlangt, stellt sich sein Preis auf den möglichst niedrigen Standpunkt." (Eine solche Erfahrung machte in neuerer Zeit die russische Regierung, als sie die Ausfuhr von guten Pferden verbot, um dieselben im Inlande zu behalten. Die Folge davon war, daß die Zucht guter Pferde ganz oder größtentheils aufhörte, und um diese wieder zu heben, blieb nichts übrig als die Ausfuhr der Pferde wieder zu gestatten.)

„So erzählt ein sicilianischer Schriftsteller, daß man in diesem Lande, um den Ackerbau zu unterstützen, auf den Gedanken kam das Schlachten der Ochsen zu verbieten. Die Folge davon war, daß viel weniger Ochsen aufgezogen und dieselben viel theurer wurden, so daß man von dieser Maaßregel zurückkommen mußte."

„Man hat noch einige andere Argumente zu Gunsten des Prohibitivsystems geltend zu machen gesucht. Man hat gesagt: wenn wir in den Wollenstoffen nicht mit England die Concurrenz aushalten können, so wird sich dieser Productionszweig nie bei uns naturalisiren können: England wird für immer das Privilegium haben damit unsere Consumenten zu versorgen, und wir werden es niemals dahin bringen uns von dem Tribut zu befreien, den es uns auf diese Weise auflegt. Wenn im Gegentheil dieß fremde Product verboten ist, so werden unsere Fabricanten unter dem Schutze des ihnen bewilligten Monopols dahin gelangen, diese Baumwollengewebe ebenso gut und zuletzt ebenso wohlfeil zu liefern als jene unsere Rivalen. Dann brauchen sie deren Concurrenz nicht mehr zu fürchten, unser Land ist mit einem neuen Erwerbs-

zweig bereichert, dessen Producte unsern Consumenten nicht mehr kosten als die ausländischen von gleicher Beschaffenheit, und die durch ihre Ausfuhr unsern innern Handel beleben."

„Aber man sieht sogleich ein, daß wenn, wie es unzweifelhaft ist, das Ausland für die Waaren, welche es uns liefert, nur bezahlt werden kann mit andern Waaren von unserer eigenen inländischen Production; daß wir daher, indem wir ausländische Producte consumiren, eigentlich oder mittelbar unsere eigenen Producte nur unter einer andern Gestalt consumiren: es dann ganz gleichgültig wird, ob wir fortwährend jene Producte selbst machen oder aus dem Auslande kaufen. Wir müssen uns in Bezug auf diesen Handel ganz so wie bei dem Pfeffer und Zimmethandel verhalten, welche Producte keinenfalls bei uns wachsen und deren Einfuhr doch vortheilhaft für uns ist, weil sie die Production derjenigen Waaren begünstigt, mit welchen wir diese ausländischen Producte bezahlen."

„Man geht aber noch weiter und sagt: wenn unser Land nicht im Stande ist selbst die Producte hervorzubringen, die wir aus dem Auslande beziehen, so kann es zu Zeiten durch den Krieg und andere Ereignisse deren ganz beraubt werden. Darauf antworte ich, daß in einem solchen Falle eben der Moment für unser Land gekommen ist, selbst diese Producte mit mehr Arbeiten und Kosten zu erzeugen. Durch das Prohibitivsystem wird es derselben aber jetzt schon beraubt, in der Absicht, daß dieß nicht künftig einmal geschehen möge. In diesem letztern Verfahren liegt durchaus keine Vernunft. Uebrigens glaube ich, daß man nie das entbehren darf was der Handel zu liefern im Stande ist. Wir können niemals die Producte der heißen Zonen selbst hervorbringen,

und doch haben wir niemals Mangel daran. Wenn wir sie zu Zeiten theuer bezahlt haben, so war es unsere eigene Schuld, denn wir hätten sie immer zu sehr billigen Bedingungen haben können, wenn wir allen Kaufleuten gestattet hätten frei zu kommen und zu verkaufen, da sich dieselben beeilt hätten sie uns zu bringen, indem sie dafür zugleich auch in Tausch eine Menge schlecht verkäuflicher französischer Waaren genommen hätten. Die Zuckerconsumtion war unter der kaiserlichen Regierung wegen des hohen Preises dieses Artikels sehr beschränkt, und in Folge dessen auch die Ausfuhr unserer Waaren. Es wird aber eine Zeit kommen, wo man einsehen lernen wird, daß die Kaufleute zweier Nationen niemals einander feindlich gesinnt sind, vielmehr gemeinschaftlich zum Wohle ihres beiderseitigen Vaterlandes beitragen; man wird sie dann zu allen Zeiten frei miteinander verkehren lassen, und wenn die Regierungen auch dann noch nicht vernünftig genug sind, um im guten Einverständniß mit einander zu leben, so werden sie gegeneinander doch nur mit Soldaten und nicht auch mit Handelsverboten Krieg führen."

„Ich weiß, daß einige Artikel, wie z. B. die Sensen, in Frankreich deßwegen verbessert worden sind, weil das Verbot der Einfuhr deutscher Sensen den französischen Fabricanten erlaubte mit Vortheil Sensenfabriken anzulegen, welche durch Verbesserungen und die Concurrenz dahin gediehen sind, die Sensen viel wohlfeiler zu liefern als die deutschen. Aber man kann mit Gewißheit annehmen, daß dieselben Verbesserungen auch ohnedem stattgefunden hätten. Wenn wir wirklich aus dem Auslande ein Product beziehen, welches wir vortheilhafter selbst produciren könnten: so ist das beste Mittel hiezu wahrscheinlich, es aus dem Aus-

lande kommen zu lassen und unsere Consumenten daran zu gewöhnen. Bald wird ein Fabricant, der erfindungsreicher oder geschickter als die andern ist, auftreten und das Verfahren entdecken, wodurch es dem Auslande gelingt besser damit zu Stande zu kommen als wir, wobei er den Vortheil hat die Transport- und Commissionskosten des fremden Products zu ersparen."

„Man hat die Bemerkung gemacht, daß während der mehrjährigen, durch die Revolution veranlaßten Unterbrechung der Verbindungen zwischen Frankreich und verschiedenen Theilen Europa's, sich mehrere neue Gewerbe und Fabricationszweige in Frankreich naturalisirt haben. Ich glaube es, aber ich habe die Ueberzeugung, daß unter dem Schutz einer der Industrie günstigen Freiheit, und unter der Wirkung einer freien Concurrenz, alle diese Gewerbe und Fabricationszweige sich eben so gut naturalisirt haben würden, und zwar vielleicht noch in kürzerer Zeit. Napoleons Begünstigungen für den Runkelrübenzucker und die auf dem ausländischen Zucker lastenden ungeheuren Zölle haben die Fabrication des erstern unter uns nicht allgemein verbreiten können, während dieß jetzt ganz von selbst geschehen ist, nachdem der Preis des Zuckers von 5 Francs auf 24 Sous gefallen ist."

„Man hat ferner gesagt, daß ein französischer Kaufmann, der englische Baumwollenzeuge kauft, einen Theil seines Capitals anwendet, um die englischen Manufacturen zu beschäftigen, anstatt sie zur Beschäftigung der französischen Mauufacturen zu verwenden. Darauf ist zu antworten, daß in diesem Fall der französische Käufer keineswegs sein Capital oder einen Theil seines Capitals dem englischen Verkäufer leihet, denn dieser besitzt nach vollzogenem Verkauf gerade noch ebenso

viel Capital als vorher, nur unter einer andern Form. Er besaß es in Waaren, jetzt besitzt er es in Geld. Morgen wird er es vielleicht wieder in etwas anderes umgesetzt haben. Aber es ist immer sein Capital und nicht das Capital des Käufers. Andrerseits hat der französische Kaufmann, der die Waare kaufte, niemals einen Theil seines Capitals weggegeben. Vielmehr legt er dasselbe fortwährend nützlich an, indem er dafür passende Handelsartikel für sein Geschäft kauft, und wenn etwa der englische Fabricant auf Credit verkauft haben sollte, so daß er seine Waare z. B. erst nach 6 Monaten bezahlt erhält: so hat in diesem Fall keineswegs der französische Kaufmann dem englischen Fabricanten ein Darlehen gemacht, sondern dieser ist es, welcher dem französischen Kaufmann zum Betriebe seines Handels einen Theil seines englischen Capitals auf 6 Monate lieh."

„Man hat bisweilen wohl gar die Besorgniß gehegt, daß das Ausland, durch eine vortheilhaftere Lage oder den niedrigen Zinsfuß begünstigt, endlich dahin kommen könne, für alle Artikel den Vorzug zu erlangen, und zuletzt alles zu machen was uns nöthig ist. Aber da wir das Ausland durchaus nur immer mit unsern eignen Producten bezahlen können, so heißt jene Besorgniß, daß das Ausland zuletzt alles fabriciren könne, ebensoviel, als daß es uns alles unentgeltlich liefern werde; denn da wir selbst kein Silber produciren, so kann das Ausland uns seine Producte und Fabricate nur in Tausch gegen die unsrigen geben, wenn es uns dieselben nicht ganz unentgeltlich überlassen will!"

„Wenn ferner das Ausland gewisse Vortheile vor uns voraus hat, wie z. B. einen niedrigern Zinsfuß, so muß dieß ein Grund mehr für uns seyn seine Pro-

ducte zu kaufen, damit auch wir auf diese Weise an diesen Vortheilen Theil nehmen, in gleicher Art wie wir durch den Handel an den Vorzügen eines wärmern Klima's Theil haben."

„Oft hat man auch die Einfuhrverbote nur als Repressalien angesehen. Wenn, sagt man, alle Nationen auf einmal die Gränzzölle aufheben wollten, dann würde das Opfer was wir bringen einen Ersatz in den Vortheilen finden, welche der Handel mit unsern Nachbarn uns gewährte. Aber ihnen Vortheile zu bewilligen, ohne andere dafür zum Ersatz zu erhalten, wäre eine Thorheit. Dieß wäre richtig, wenn man durch die Einfuhr und die Consumtion ausländischer Artikel wirklich seinem eignen Lande ein Opfer auflegte, und nicht zuletzt immer diese ausländischen Artikel mit inländischen bezahlen müßte, wie es doch der Fall ist. Außerdem ist im Vorhergehenden genügend bewiesen, daß die kaufende Nation bei dem Ankaufe immer gewinnt, weil sie sich auf diese Weise die Consumtionsartikel auf dem für sie möglichst wohlfeilen Wege verschafft. Das eben aufgestellte Argument heißt also im Grunde eigentlich so viel als: daß wenn das Ausland der Einfuhr unserer Producte und Fabricate Hindernisse entgegenstellt, und uns dadurch einen wirklichen Schaden zufügt, wir uns selbst einen ähnlichen zufügen, indem wir ebenfalls der Einfuhr ausländischer Artikel Schwierigkeiten in den Weg legen."

„Die Handelstractate sind nun auf die irrige Voraussetzung gegründet, daß zwei Staaten sich Schaden thun, wenn sie wechelseitig ihren Producten den Eingang gestatten. Die einzige gute Handelspolitik besteht aber darin, alle Handelsverbindungen ohne Ausnahme zu erleichtern, wenn sie nur mit der Sicherheit des Staats

und andern Staatsrücksichten vereinbar sind. Statt der gewöhnlichen Art und Weise die Handelsverträge zu motiviren, sollte man daher lieber sagen: ihr wollt uns eure Waaren bringen, aber die unsrigen nicht annehmen; — wohlan wir willigen ein, weil eine unvollkommene Handelsverbindung noch immer besser ist als gar keine. Wenn ihr besser über euern eignen Vortheil aufgeklärt seyn werdet: so werdet ihr auch unsere Kaufleute in euer Land zulassen, ebenso wie wir es in Bezug auf die eurigen thun und ihr werdet euch viel wohler dabei befinden!"

„Eine Menge Staaten, namentlich in fremden Welttheilen, könnten angeführt werden, welche alle fremden Waaren zulassen, und in Bezug auf welche es niemandem einfallen wird zu behaupten, daß dieser Handel für sie nachtheilig sey. Buenos-Ayres treibt einen sehr vortheilhaften Handel mit England, ohne Anspruch auf Reciprocität zu machen, indem es letzterem Lande ein bedeutendes Quantum Leder, Haare und Talg liefert. Wollte nun Buenos-Ayres auf den Gedanken kommen, um bei sich Wollen- und Baumwollenmanufacturen in Aufnahme zu bringen, die Ausfuhr seiner rohen Producte und die Einfuhr der englischen Waaren zu verbieten, was würde die Folge davon seyn? man würde, um schlechte Stoffe theuer zu bezahlen, auf die Gewinne Verzicht leisten, welche die Beschaffenheit des Landes und der Zustand der Industrie jetzt dort durch den Handel mit England zu machen gestattet."

„Die Handelstractate zwischen verschiedenen Nationen sollten sich darauf beschränken, Garantien für die wechselseitige Sicherheit der Kaufleute zu stipuliren, sonst aber müßte man ihre Waaren wechselseitig ganz frei circuliren lassen. Und welche Prohibitivmaaßregeln

unsere Nachbarn gegen uns nehmen mögen, wir haben keine Veranlassung dieselben zu erwiedern."

So weit Say in Bezug auf die Handelsfreiheit und die Gränzzölle. Seine Argumente sind so schlagend und so vollständig, daß es überflüssig erscheinen könnte, nach erschöpfenderen Beweisen zu Gunsten der Handelsfreiheit zu suchen. Allein nur Wenige, selbst unter den Finanzmännern, nehmen sich die Mühe, sich ganz mit den volkswirthschaftlichen Principien vertraut zu machen, worauf diese Argumente beruhen; die große Masse, namentlich die große Masse der Gewerbetreibenden, thut dieß noch weniger, urtheilt vielmehr nur nach dem äußern Anschein, und so sehen wir täglich in Zeitungen, Zeitschriften und größern Werken, immer von Neuem und fast bis zum Ueberdruß das Prohibitiv- und Mercantilsystem mit denselben scheinbaren, aber bei näherer Prüfung gänzlich unhaltbaren Sophismen vertheidigt, welche Say im Vorstehenden schon mit unabweislicher Logik zurückgewiesen und in ihrer unhaltbaren Blöße dargestellt hat. Unter diesen Umständen wird der Versuch gerechtfertigt erscheinen, im Nachstehenden jene Beweisführung Say's noch durch einige weitere Argumente zu vervollständigen, um den Vertheidigern des Prohibitiv- und Mercantilsystems jeden Fußbreit Terrains streitig zu machen, auf welchem sie diese Systeme noch mit einigem Erfolg zu vertheidigen hoffen können.

Um die Wirkungen eines freien internationalen Handelsverkehrs richtig zu würdigen, ist bisher, wie es mir scheint, der Einfluß der Erweiterung des Marktes auf die Production nicht genug hervorgehoben worden. Wenn nämlich zwei bisher durch ein Prohibitivsystem getrennte Länder die Zollschranken fallen lassen, so sind

zwei Fälle zu unterscheiden: entweder es werden in beiden Ländern ziemlich dieselben Gewerbe und in gleicher Ausdehnung und Ausbildung betrieben, oder nicht. Im ersten Fall wird die Zollvereinigung eben keine wesentlichen Veränderungen in dem gewerblichen Zustande beider Länder hervorbringen; im zweiten Falle dagegen werden die Artikel, die ausschließlich in dem einen Lande fabricirt werden, nun einen neuen Markt in dem zweiten Lande finden, und die dadurch vermehrten Einnahmen des erstern werden dieses in den Stand setzen, nunmehr auch die eigenthümlichen Artikel des zweiten Landes in viel größerer Ausdehnung zu kaufen. In dieser einfachsten Form zeigt sich schon deutlich die Wirkung der Erweiterung des Marktes. In der Wirklichkeit stellen sich nun die Verhältnisse meist nicht so einfach dar. Hier finden vorzüglich zwei Modificationen der eben beispielsweise angenommenen einfachsten Form des internationalen Verkehrs statt. Es werden nämlich in dem ersten Lande gewisse Gewerbe unvollkommener als in dem zweiten, oder in dem einen wegen mangelnder Industrie noch gar keine eigenthümlichen Gewerbszweige betrieben werden, und in diesem Fall scheint es — und dieß ist wie wir gesehen haben, das Hauptargument der Vertheidiger des Prohibitivsystems — ist das zweite Land gegen das erstere industriellere bei der Zollvereinigung im Nachtheil. So wird namentlich das Verhältniß von Großbritannien gegen Deutschland gewöhnlich dargestellt. Es ist jedoch darauf zu erwiedern:

a. daß allerdings in solchem Falle die Zollvereinigung für eine Menge gewerblicher Unternehmungen des weniger industriellen Landes im ersten Augenblick verderblich seyn werde, — ein Umstand, den wir noch später ausführlicher beleuchten werden bei Gelegenheit der Beantwortung der Frage, wie am angemessensten von einem bestehenden

Steuer- und Zollsystem zu einem neuen übergegangen werden kann; — daß aber sobald dieser Verlust einmal verschmerzt ist,

b. offenbar beide Länder durch die Zollvereinigung in der oben angegebenen Weise in Folge der wechselseitigen Eröffnung und Erweiterung des Marktes gewinnen, indem hierbei auf das zurückgekommen werden muß, was in Vorstehendem von Say bereits unwiderleglich dargethan ist, daß nämlich ein Land die Waaren rc. eines andern, nur immer mit eigenen Waaren eintauschen kann, weil es dieselben sonst geschenkt erhalten müßte; daß mithin

c. wenn das weniger industrielle Land wirklich dem industriellern keine Waaren rc. in Tausch anzubieten hätte, auch dieses an jenes keine abzusetzen Gelegenheit finden würde; endlich

d. daß in dieser Beziehung überall zu wenig auf den Verkehr zweier Länder in solchen Artikeln Rücksicht genommen wird, welche in keiner Zollliste figuriren.

So wird immer zwischen zwei durch Zolllinien getrennten Ländern, mehr oder weniger ein Verkehr in Artikeln betrieben, welche ganz dem Auge oder wenigstens dem Calcul der Zollbehörden entgehen. Dieß findet namentlich mit dem baaren Gelde, wie schon oben von Say dargethan wurde, noch mehr aber durch den Verkehr der Reisenden statt. In keiner Zollliste figuriren die tausend und abermal tausend Artikel der Consumtion durch die englischen und französischen Reisenden in Deutschland, und der Genuß der schönen Natur an den Rheinufern, in Tyrol, in der Schweiz und in Italien, ist ein Artikel, von welchem diese letztern Länder an England und Frankreich trotz deren Zolllinien unendlich vielmal mehr absetzen und sich theuer bezahlen lassen, als diese an jene. Man rechnet (Rau Volkswirthschaftslehre 4. Auflage §. 419) daß 1833 die auf dem Festlande reisenden Engländer 12

Millionen Pf. St. verzehrten. Wie soll man ferner den Verdienst ermitteln, welchen die Bewohner des einen Landes durch Arbeiten in dem andern aus diesem ziehen und mit nach Hause bringen, wie die Savoyarden in Paris, die Zuckerbäcker aus der Schweiz und die Tyroler Maurer in Deutschland, die deutschen Besenmädchen in England, die deutschen Schneider in Paris rc.? Dazu tritt der Verkehr, welcher immer zwischen zwei Ländern durch Vermittlung dritter Länder stattfindet, so daß die Ein- und Ausfuhr-Listen durchaus ungeeignet sind, das Werthverhältniß der wechselseitigen Sendungen und Verkäufe an Waaren und Genußartikeln rc. irgend mit einiger Zuverlässigkeit anzugeben. Gewiß nur ist, daß niemals ein Land seine Waaren, seine Dienste und seine Genußartikel unentgeltlich liefert; daß dieß vielmehr immer und jedesmal nur gegen Waaren, Dienste und Genußartikel von gleichem Werthe (im Augenblick des Tausches) geschieht und daß mithin der Vortheil und der Gewinn dieses internationalen Verkehrs sich durchaus nur nach der Ausdehnung dieses Verkehrs abmißt (so daß der Vortheil desto größer wird, je ausgedehnter dieser Handel ist); keineswegs aber, wie die Vertheidiger des Prohibitivsystems annehmen, nach der vermeintlichen Differenz dieses beiderseitigen Verkehrs, nach Maaßgabe der willkürlich angenommenen Werth- oder Preissätze in den jedesmal und unvermeidlich höchst unvollständigen Zolllisten über Ein- und Ausfuhr.

Der Lehrsatz von den Wirkungen der Ausdehnung des Marktes ist so wichtig, daß es mir erlaubt seyn möge ihn hier nochmals unter der Form vorzutragen, in der ich dieß bereits früher (in der K. r. z. w. §. 664) gethan habe. Nehmen wir beispielsweise an, zwei Familien leben von der Welt ganz isolirt, und die eine von ihnen fange

an, irgend einen Gegenstand über ihr eigenes Bedürfniß hinaus zu fabriciren, so wird sie denselben nur dann an die andere gegen einen andern Gegenstand vertauschen können, wenn diese Lust hat davon Gebrauch zu machen, und zugleich fleißig und industriös genug ist, selbst etwas über das eigene Bedürfniß hinaus für den Tauschverkehr zu fabriciren. Ist dieß letztere nicht der Fall, so wird die erstere Familie für ihr Product keinen Absatz finden und der Annehmlichkeiten entbehren, welche sie sich sonst dadurch hätte verschaffen können, wenn die zweite Familie ebenso industriös wäre. Im entgegengesetzten Falle, wenn auch die zweite Familie Industrie besitzt, ist es denkbar, daß nunmehr beide Familien ihre Production immer weiter treiben, indem sie sich andere Naturkräfte, Zugthiere, Wind- und Wasserkraft ꝛc. dienstbar machen; so daß die Möglichkeit besteht, daß selbst zwei ganz isolirte Familien im Laufe der Zeit, ohne Verbindung mit der übrigen Welt, durch immer mehr ausgedehnte Production, die Zahl und Beschaffenheit der Bedürfnisse zunehmend steigern, die sie sich wechselseitig auf diese Weise verschaffen, und zu einem hohen Wohlstande gelangen, wobei sie nur derjenigen Producte fremder Gegenden entbehren würden, deren Erlangung wegen ihrer isolirten Lage physisch unmöglich wäre. Das eben aufgestellte einfache Beispiel ist ganz geeignet, uns das Entstehen des Wohlstandes eines ganzen Volks durch eine solche Wechselwirkung oder durch den Verkehr (selbst ohne auswärtigen Handel) klar zu machen; denn wir dürfen dasselbe nur auf eine größere Zahl von Familien, ein Dorf, einen Bezirk, ein ganzes Land, ja einen ganzen Welttheil anwenden, wo der Verkehr dann allerdings eine viel complicirtere Gestalt annimmt, aber der Absatz jeden Productes immer dadurch bedingt bleibt, daß Abnehmer vorhanden seyn müssen, die davon Gebrauch

machen wollen, und die selbst etwas produciren, was sie dagegen in Tausch geben können.

Denken wir uns z. B., daß ein Dorf sich mit dem Seidenbau, ein zweites mit der Strohhutflechterei, ein drittes mit Stricken, ein viertes mit Spitzenklöppeln, ein fünftes mit dem Gemüsebau, ein sechstes mit der Ciderfabrikation, ein siebentes mit der Weberei u. s. w. beschäftige; daß andere wieder für den auswärtigen Verkehr, wie viele Ortschaften in der Schweiz, durch Verfertigung musikalischer und physikalischer Instrumente, durch Uhrmacherei, Weberei ꝛc. thätig seyen: so wird die Zahl und Beschaffenheit der auf diese Weise neugeschaffenen Producte aller Art sich ins Unendliche vervielfachen; ein Dorf für das andere, ein Landstrich für den andern, zuletzt ein Welttheil für den andern arbeiten; und so ist es einleuchtend, wie durch die vermehrte Neigung zum Genießen und die vermehrte Production, Seitens aller einzelnen Individuen, eine Gegend, ein Land aus sich selbst und ohne äußere Einwirkung zu einem immer höhern Wohlstande gelangen, und durch die gesteigerte Production sich immer neue Quellen des Verkehrs und des Absatzes eröffnen könne.

Nur auf diese Weise ist es erklärlich, wie einzelne Gegenden, selbst ohne auswärtigen Handel, zu einem hohen Grade des Wohlstandes gelangen können, wovon uns England während der Continentalsperre, viele große Städte alter und neuer Zeit, selbst China und Japan, trotz der dort herrschenden mangelhaften Begriffe über Volkswirthschaft und industrielle Thätigkeit, als Beispiel dienen können.

Diese Wahrheit wird übrigens durch die Erfahrung aufs schlagendste bestätigt, denn es zeigt sich immer da der größte Wohlstand, wo die stärkste Pro-

duction ist; ja wir finden, daß sehr viele Industriezweige gerade eine Neigung haben, sich an bestimmten Orten aufzuhäufen, wie die Seidenweberei in Lyon, die Uhrmacherei in der Schweiz, mehrere Fabrikzweige in England 2c., was offenbar seinen Grund darin haben muß, daß die Unternehmer am besten dabei ihre Rechnung finden, während man doch gerade voraussetzen sollte, daß es hier wegen der großen Concurrenz am schwierigsten seyn müßte, diesen Producten Absatz zu verschaffen. Namentlich ist es fast unbegreiflich, daß in großen Städten, wie London und Paris, eine solche Masse von gewerblichen Unternehmungen neben einander bestehen, gedeihen und mitunter ungeheuere Gewinnste abwerfen, und überhaupt so viele Menschen nebeneinander leben können. Auf der andern Seite lehrt die Erfahrung überall, daß es in armen und wenig producirenden Bezirken und Landstrichen am schwersten hält, Wohlstand und Reichthum zu erwerben, wenn man daselbst auch gar keiner Concurrenz ausgesetzt ist.

Nach alle dem kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Steigerung des Wohlstandes und die Erweiterung der Production und Consumtion hauptsächlich durch einen möglichst weit getriebenen Tauschverkehr bedingt wird; daß mithin jedes Hinderniß, was diesem Tauschverkehr sich entgegenstellt, als nachtheilig angesehen werden muß, dagegen auf die Erleichterung der Verbindungen aller Art nie genug Werth gelegt werden kann.

Zugleich leuchtet aus Vorstehendem ein, daß bei einem freien Verkehr der Länder unter einander es ziemlich gleichgültig ist, was jedes producire, wenn es nur Dinge producirt, welche andere Länder nicht besitzen und von ihm eintauschen. So ist es z. B. keineswegs noth-

wendig, daß ein Land, um zu hohem Wohlstande zu gelangen, seine Nahrungsmittel selbst erzeuge, und umgekehrt. Das Beispiel Venedigs und des Fürstenthums Neufchatel ist schon oft in dieser Beziehung angeführt worden, und eben so fehlt es nicht an reichen Provinzen welche vorzugsweise und ausschließlich Ackerbau treiben, ungeachtet in diesem letztern Falle Nebenumstände (z. B. Feudalverhältnisse, Sklavensystem, Vertheilung des Grundeigenthums) ein richtiges und überzeugendes Urtheil erschweren.

Wir finden hierin eine schlagende Bestätigung der von allen Vertheidigern des freien Handels längst anerkannten Wahrheit, daß jedes Land dasjenige produciren solle, was es seinen natürlichen und politischen Verhältnissen nach am besten und wohlfeilsten zu produciren im Stande ist.

Unzweifelhaft sind die aus Erweiterung des Markts entspringenden wesentlichen Vortheile die Hauptursache, daß der deutsche Zollverein so günstige Resultate ergibt; daß nirgends sich die in den einzelnen Ländern davon befürchteten Nachtheile realisirt haben; daß unter den Vereinsstaaten keiner ist, der nur im entferntesten daran dächte wieder auszutreten; daß gegentheils immer mehrere der benachbarten kleinern Staaten, trotz dem Sträuben einzelner Parteimänner, Böswilliger oder Ignoranten, dem Vereine sich anschließen und die Nothwendigkeit für sie, dieß zu thun annerkennen; daß die Vereinsstaaten diesem Anschluß anderer Staaten, anstatt darin eine nachtheilige Concurrenz zu finden, vielmehr wegen der dadurch bedingten wechselseitigen Erweiterung des Marktes keineswegs entgegen sind; daß die größern Nachbarstaaten unverkennbar immer aufmerksamer auf diese Vortheile des freien Handels in den Vereinsstaaten und auf die Nachtheile des von ihnen befolgten Isolir- und Prohibitivsystems

werden, und daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo auch sie in Folge der in dem Zollverein gemachten Erfahrungen, zu einem Systeme freien Handels, wenn auch nur allmählich und nach Beseitigung großer Hindernisse überzugehen im Stande seyn werden. Ich behalte mir vor, später eine Andeutung zu geben, wie auf diese Weise aus dem deutschen Zollvereine einmal unabweislich ein europäischer oder wenigstens mitteleuropäischer Zollverein werden, wie alsdann vorzugsweise nur noch die Colonialwaaren als Zollobjecte übrig bleiben, und daraus endlich unausbleiblich ein gänzliches Verlassen der Zölle und indirecten Steuern und eine ausschließliche Anwendung von directen Steuern hervorgehen dürfte und hervorgehen wird; hier kam es vorerst nur darauf an zu zeigen, wie eine zunehmende Erweiterung des Marktes ein in neuerer Zeit immer lebhafter gefühltes und erkanntes Bedürfniß ist, von der isolirten Haushaltung die alles selbst zu fabriciren genöthigt ist, und von den durch Zollschranken abgeschlossenen Städten an, bis zu den größern Staaten und zu den Staatenvereinen. Ueberall thut sich das Bestreben kund, immer mehr diese Schranken zu sprengen; überall ist das Oeffnen dieser Schranken von dem günstigsten Resultate begleitet gewesen, und wird es noch künftig seyn, und hierin allein schon liegt ein vollgültiges, unabweisbares, alle übrigen Beweise eigentlich schon entbehrlich machendes Argument zu Gunsten des freien Handels und gegen jedes Prohibitivsystem, unter welcher Form es auch erscheinen, unter welchem Namen man es auch verstecken und mit welchen Floskeln man es auch beschönigen möge. Ueberhaupt könnte das Prohibitivsystem, wenn es wirklich dazu fähig wäre, nur so lange uns einen Nutzen gewähren, als unsere Nachbarstaaten nicht ebenfalls davon Gebrauch machen; denn sobald dieß geschieht,

gehen die vermeintlichen daraus zum Nachtheil der Nachbarstaaten zu ziehenden ausschließlichen Vortheile für uns verloren. Nun sind aber alle europäischen Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, bereits in Beziehung hierauf gleichweit in dieser vermeintlichen Finanzweisheit und in diesen staatswirthschaftlichen Fechterkünsten gediehen, und wachen auf das aufmerksamste darüber, daß kein Nachbarstaat den beabsichtigten Vortheil aus seinem Prohibitivsystem ziehe. Wäre es nun nicht endlich an der Zeit, diese fast lächerlichen gegenseitigen Demonstrationen und Kunstgriffe aufzugeben und sich wechselweise zu erklären, daß man diese Ueberlistungen aufgeben wolle, da sie unter den obwaltenden Umständen doch keinen Erfolg haben können?

Adam Smith war der erste, welcher zu einer geläuterten Volkswirthschaftslehre die Bahn brach und den ersten wesentlichen Schritt that zur Bekämpfung mancher in Bezug darauf herrschenden Vorurtheile. Zu diesen gehört vorzugsweise das Mercantil- und Prohibitivsystem, was sich trotzdem immer noch aufrecht erhält, überall zum Vorschein kommt und was wir hier von neuem bekämpfen. Ein anderes allgemein herrschendes Vorurtheil der Art, welches vielleicht eben so allgemein, aber nicht so schädlich ist, war die Meinung, daß vorzugsweise nur der auswärtige Handel im Stande sey eine Nation zu bereichern. Es ist hier nicht der Ort ausführlicher auf die Wirkungen des auswärtigen Handels einzugehen und zu zeigen welche Vortheile er wirklich gewähre und wie es dennoch möglich sey, daß eine Nation auch ohne denselben reich werden könne (vergl. z. B. K. r. z. w. §. 546 flgg): es möge hier vielmehr unbedenklich zugegeben werden, daß ein möglichst ausgedehnter auswärtiger Handel

sehr wünschenswerth und vortheilhaft sey. Aber dann sieht man auch sogleich ein, daß das Princip der Schutzzölle dem Bestreben den auswärtigen Handel zu erweitern geradezu entgegensteht. Der auswärtige Handel verlangt durchaus möglichste Erleichterung des Verkehrs und kann nur bestehen durch Reciprocität, wie jeder zugeben wird der nur irgend einen Begriff von den ersten Grundsätzen der Nationalökonomie hat. (Vergl. z. B. B. II. S. 39 über die Leinenausfuhr und S. 72.) Das Schutzsystem will im Auslande bloß verkaufen und nicht kaufen. Daß dieß auf die Dauer unmöglich und ein Unding sey, ist oben von Say genügend dargethan. Wo sollte dazu das baare Geld im Auslande herkommen? was sollten wir mit dem vielen baaren Gelde im Inland machen? auch hat sich nirgends eine solche Anhäufung des baaren Geldes gezeigt. Das Schutzsystem hat ferner die Tendenz, sämmtliche oder einen Theil der inländischen Fabricate zu vertheuern; dadurch aber werden sie desto unverkäuflicher im Auslande, und um dieß möglich zu machen, ergreifen manche Staaten wohl gar das Mittel der Ausfuhrprämien, deren Zweckwidrigkeit in Deutschland und im deutschen Zollverein wenigstens zu sehr anerkannt ist, als daß sie eines weitern Beweises bedürfte.

Dem Umstande daß das Schutzsystem die inländischen Fabricate vertheuert und ihnen dadurch den ausländischen Markt verschließt, ist es unstreitig zuzuschreiben, daß Länder ohne Gränzzölle (wie Sachsen und die Schweiz) im Stande waren und im Stande sind, auf entferntern Märkten und in andern Welttheilen Absatzwege für ihre Fabricate zu finden, welche ihnen die Nachbarstaaten verschließen. J. Bowring (I. S. 1) sagt mit Recht hierüber: „Es mußte in der That die Auf-

merksamkeit jedes Nachdenkenden erregen, daß die Schweizer Fabricanten fast unbeachtet, gänzlich unbeschützt, sich allmählich siegreich ihren Weg zu allen Märkten der Erde gebahnt hatten, seyen sie auch noch so fern oder anscheinend unzugänglich. Offenbar war dieß Resultat nicht Folge der geographischen Lage der Schweiz, denn nirgends producirt sie die rohen Stoffe für ihre Fabriken, noch besitzt sie einen Hafen für die Ausfuhr, außer unter den Bedingungen die ihre seefahrenden Nachbarn ihr auferlegen. Keine ihrer Fabriken verdankt ihr Glück einer schützenden oder vorzugsweise begünstigenden Gesetzgebung; und doch ist nicht minder wahr, daß ohne Zoll-Linien oder Zollgesetze, um die fremde Concurrenz zu verhindern oder zu beschränken, ihr Fortschritt in industriellem Glück fast beispiellos genannt werden darf. Ich schloß wohl zum voraus, daß die Schweiz ein lebendiges und lehrreiches Beispiel für die Wahrheit und Wichtigkeit der großen nationalökonomischen Principien bieten würde, wie sie sich in der Praxis selbst bewähren; aber kaum erwartete ich, daß diese so eine Fülle von Glück und Behagen hervorgerufen hätten, wie ich sie in den fabricirenden Kantonen fand, oder daß sie eine so große Menge der arbeitenden Classe zu Selbstständigkeit und Wohlstand erhoben hätten;“ und ferner (S. 3): „die Baumwolle muß ihren Fabriken Hunderte von Meilen weit vom Mittelmeere her, oder noch weiter vom atlantischen Ocean zugeführt werden; ihre Seide holen sie aus Italien und Frankreich, ihre Wolle aus Deutschland. Suchen ihre Fabricate einen Markt in fremdem Lande, so sind sie denselben Gefahren, Verzögerungen, Auslagen, einer langsamen, schwierigen und kostspieligen Durchfuhr ausgesetzt. Sie müssen über den Jura ziehen oder über die Alpen, auf Flüssen und Seen fortzukom-

men suchen so gut es geht, und doch werden, trotz aller Hindernisse, die Fabricate der Schweiz auf allen Märkten der Erde gefunden. Der Grund ist so einfach als handgreiflich. Die Industrie ist sich selbst überlassen. Dem Vermögen sind nicht durch legislative Einmischungen seine selbstgewählten Wege beschränkt worden; die Regierung hat keinen unsinnigen Kampf zwischen dem Monopol Weniger und den ungeschützten Interessen Vieler begünstigt. Dem Consumenten gestattete man Zutritt zum wohlfeilsten Markte, dem Producenten zum theuersten, und wohl möchte die genaue Betrachtung der gegenwärtigen Lage und Gestaltung der Schweizer Industrie einigen Einfluß auf diejenigen äußern, denen die Grundsätze freien Handels verhaßt und widerwärtig sind."

„Man konnte vermuthen, daß das Prohibitivsystem durch welches umliegende Staaten ihre Gränzen sperrten, die Fabricanten der Schweiz beunruhigen und sie veranlassen würde bei den Nachbarstaaten Handelsverbindungen zu suchen, indem sie gleiche Handelsgesetze, fälschlich schützende genannt, annähmen. Die öffentliche Meinung in der Schweiz hat sich anders ausgesprochen, die Erfahrung hat anders gerichtet. Einige der verständigsten Fabricanten versicherten mir, daß sie, wiewohl 1814 durch die großen politischen Wechsel bestürzt und ernstlich geneigt mit einzelnen Mächten Handelsverträge einzugehen, jetzt vollkommen überzeugt seyen, daß freier Handel und freie Durchfuhr die weiseste und beste Maaßregel sey. Ungeachtet des natürlichen Mißstandes der geographischen Lage der Schweizer Kantone existirt, meiner Ueberzeugung nach, keine kräftigere, gesundere, schmiegsamere (elastic) Industrie als die der Schweiz. Während sie einerseits denen ein Gegenstand

des Schreckens ist, welche den beschützten Theil der französischen Fabricanten repräsentiren, während die Märkte Deutschlands und Italiens den Schweizer Fabricanten mehr und mehr verschlossen werden: bahnt sich andererseits der Schweizer Gewerbsfleiß seinen Weg zu neuen Handelsplätzen. Der Absatz, den er früher in Europa fand, wird jetzt von dem transatlantischen weit übertroffen, und die Schweiz hat bereits durch muthige Ausdauer in ihrem verständigen und erfolgreichen Handelssysteme ihre Fabriken auf dem sichern und unerschütterlichen Grunde wohlfeiler Production festgestellt. Bei meinen Reisen durch die verschiedenen Kantone fand ich überall Kaufleute und Fabricanten, welche mit den entferntesten Theilen der Erde in fester Geschäftsverbindung standen. Sie versicherten mir, daß ihre Besorgnisse in Folge der Zoll-Linien, womit Frankreich, Deutschland und Italien ihre Gränzen rings umzingelt haben, nun vorüber seyen; daß sie mit der engherzigen und selbstsüchtigen Politik, welche die Zolltarife so mancher europäischen Völker dictirt hätte, gar nichts zu thun haben wollten; in eine weitere und einträglichere Bahn habe man sie gestoßen, die sie im Verhältniß ihrer Capitale und Fabrication mit Glück verfolgen konnten."

„Die Schweizer Tagsatzung machte auf die nachdrücklichen Vorstellungen der Fabricanten und entsprechend den Prohibitivmaaßregeln der französischen Regierung 1820 einen Versuch ein schützendes Handelssystem einzuführen. Dieß bestand nur wenige Monate, und die Hindernisse des freien Verkehrs wurden allmählich durch die bloße Gewalt der öffentlichen Meinung und das Bewußtseyn des öffentlichen Wohls beseitigt. In keinem einzigen Punkte fand ich so übereinstimmende Meinungen

als in der Anerkennung der Wohlthaten, welche die Handelsfreiheit dem Lande gebracht hat. Selbst unter denen welche früher dem Prohibitivsystem offen zugethan waren, gab es manche die zugestanden, daß sich mit ihren Meinungen ein große Veränderung begeben habe. Eine Menge Fabricanten, welche früher schweren Zoll auf fremde Artikel und für ihre Fabricate ein ausschließliches Recht auf den Verkauf in ihrem Lande gewünscht hatten, zumal da sie von fremden Staaten ausgeschlossen wurden, waren nun durch Erfahrung belehrt, daß ihre Ansichten irrig waren und daß ihre Fabriken eine Kraft und Festigkeit erlangt hatten, die ihnen kein Prohibitivsystem zu geben im Stande wäre. Einer der bedeutendsten Baumwollenfabricanten sagt: „In jedem Waarenlager, in jedem Kramladen sind französische und englische Artikel neben den unsrigen ausgestellt. Jene haben keinen Zoll bezahlt, unsere genießen keines besondern Schutzes. Als unsere ersten Bestrebungen unbedeutend, unsere Märkte beschränkt waren, glaubte unsere Regierung uns jegliche Hülfe verweigern zu müssen und uns für uns selbst sorgen zu lassen; trotz der gewaltigen Concurrenz des brittischen Capitals und des französischen Geschmacks haben wir Glück gehabt. Die Geschichte des letzten Jahrhunderts ist auch die unseres Fortschrittes. Trotzend jedem Hindernisse, schwach von Hause aus, ohne Hafen oder Ausfuhrcanäle, außer denen die uns der gute Wille unserer Nachbarn zugestand, haben wir Wege für unsere Fabricate gefunden und haben willige Abnahme in allen Theilen der Erde." Und ferner (S. 13): „Die Schweiz hat in ihrer Concurrenz mit Deutschland in dem ganzen Maaße gesiegt, als der preußische Zollverband den Preis der Arbeit, der Production, der Fabrication erhöht hat."

Aehnliche Verhältnisse fanden früher in Sachsen statt, was ebenfalls trotz dem Mangel aller Schutzzölle seine Fabrikindustrie auf eine hohe Stufe gebracht und sich einen bedeutenden auswärtigen Handel zu verschaffen gewußt hatte. „Sachsen (so äußert sich das Edinburgh Review Nro. 146 in dem schon öfters erwähnten vortrefflichen Aufsatz über den Bericht der von dem Parlament zur Untersuchung der Eingangzölle niedergesetzten Committee) hatte durchaus keine Schutzzölle irgend einer Art, ehe es dem preußischen Zollsystem beitrat; eben so wenig war es von Natur sehr reich, und dennoch gelangten darin Manufacturen der verschiedensten Art auf eine bis dahin auf dem Continent unbekannte Stufe von Vollkommenheit. Der Grund, der dafür von den Fabrikherren sowohl als Andern angegeben wird, ist nach M'Gregors Zeugniß der, daß alle Manufacturen und Fabriken, welche unter solchem vermeintlichen Schutz errichtet worden sind oder sich weiter ausgebildet haben, sich in einem ungesunden Zustand befinden, welcher sie aus dem natürlichen Verhältniß bringt, in Folge dessen sie so wohlfeil und mit geringem Aufwand als möglich produciren müssen. Die Schweizer sowohl als die Sachsen stützen sich auf den Grundsatz, daß wenn sie ohne Schutzzölle produciren könnten, sie im Stande wären ihre Waaren auf alle Märkte der ganzen Welt zu schicken. Ja! Sachsen ist trotz des österreichischen Prohibitivsystems bisweilen im Stande gewesen, seinen Ueberfluß an Producten nach Böhmen zu schicken, von wo aus sie ihren Weg nach Ungarn, Wien und in die italienischen Staaten fanden.“ Endlich wird es in Großbritannien allgemein anerkannt, und als Hauptargument für die Milderung seines Gränzzollsystems angesehen, daß durch letzteres der Preis vieler Artikel und namentlich der

ersten Lebensbedürfnisse so hoch gestiegen sey, daß es diesem Lande, trotz seinem Uebergewicht an Capital, Unternehmungsgeist und manchen andern auf seine Industrie günstig einwirkenden Ursachen, immer schwieriger wird, die Concurrenz der mitteleuropäischen Staaten und namentlich des deutschen Zollvereins auszuhalten, wo alles wohlfeiler ist, und darum auch wohlfeiler fabricirt werden kann. Bowring und das Quarterly Review sprechen sich hierüber ebenfalls auf das überzeugendste aus. Bowring sagt (II. S. 3): „Wir haben die Zahlungen, welche die Deutschen uns boten, ausgeschlagen — wir haben sie gezwungen, das selbst zu verfertigen was sie nicht mehr kaufen konnten — wir haben endlich ihnen selbst die Mittel in die Hand gegeben wohlfeil zu manufacturiren, indem wir den Ueberschuß ihrer Ackerbau-Erzeugnisse zurückwiesen, deren Nichtausfuhr ihre Marktpreise so niedrig gehalten hat, daß selbst geringer Arbeitslohn genügte den Ackerbauern große Bequemlichkeit zu verschaffen;" und (S. 26): „Selbst aber das Manufacturinteresse des deutschen Zollvereins kann nur auf einem System mäßiger Zölle beruhen: denn sobald es im Stande ist die deutschen Märkte zu versorgen, muß es für das überschüssige Erzeugniß in Concurrenz gerathen mit den Manufacturisten anderer Länder, und kann dann mit Erfolg nur durch wohlfeile Production concurriren, welcher ein schützendes und verhinderndes System seinem eigenen Wesen nach widerstreitet, indem sein Zweck und sein Wesen ist, dem einheimischen Manufacturisten hohe Preise zu verheißen und zu sichern." Eben so bestimmt spricht sich hierüber das Quarterly Review (Nro. 146) aus: „Aus einer Berechnung des Hrn. R. Porter, der in dem Ministerium die statistischen Nachrichten über den Handel beaufsichtigt, erhellt, daß die

Verschiffung solcher Manufacturwaaren nach dem Norden von Europa, welche viele Handarbeit erfordern, bedeutend abgenommen habe. Im Jahr 1827 stellte sich das Verhältniß der dahin verschifften Waaren, bei denen viel Handarbeit nothwendig ist, zu denen bei welchen dieß weniger der Fall ist, wie 61,78 zu 38,22, im Jahr 1838 aber wie 39,16 zu 60,84. Hr. M'Gregor (der seit einiger Zeit vom Gouvernement zu Unterhandlungen in Handelssachen gebraucht wurde) sagt aus, daß die preußischen Fabricanten jetzt so wohlfeil fabriciren, daß sie mit uns auf allen Märkten der Welt in Concurrenz treten!" Es haben diejenigen daher auch vollkommen Recht, welche aus der Milderung des englischen Schutzsystems für die deutsche Fabrikindustrie sich eben keine günstige Wirkung versprechen. Die Aufhebung oder Milderung der Korngesetze und derjenigen Abgaben und Einfuhrzölle, welche die ersten und allgemeinsten Lebensbedürfnisse und Rohstoffe in Großbritannien vertheuern, wird allerdings Deutschland einen größern Absatz seiner Producte, namentlich seiner rohen Producte verschaffen, und dadurch sehr vortheilhaft wirken. Für die deutsche Fabrication wird sie aber unzweifelhaft nachtheilig seyn, und der englischen von neuem ein Uebergewicht dadurch geben, daß diese in den Stand gesetzt werden wird ihre Fabricate billiger zu liefern. Auch ist dieß nach vorstehenden Aeußerungen des Quarterly Review und den Gründen, die in Großbritannien zu Gunsten dieser Aufhebung oder Milderung geltend gemacht werden, der eingestandene dabei obwaltende Hauptzweck.

Unter allen Umständen, wie gesagt, steht fest, daß der Zweck der Schutzzölle der ist, den Preis der beschützten Artikel im Inlande zu erhöhen und so den

inländischen Fabricanten dieser Artikel einen Vortheil zuzuwenden. Bereits bei einer andern Gelegenheit wurde dargethan, und braucht hier nicht wiederholt zu werden, wie wenig sich diese Steigerung des Preises zum Nachtheil der Consumenten überhaupt rechtfertigen läßt; wie wenig sich darthun läßt, daß gerade dieser oder jener Artikel einen solchen Vorzug verdiene, und wie man folgerecht eine solche Steigerung des Preises zu Gunsten der inländischen Producenten und Fabricanten für alle Producte, Waaren, ja für alle geistigen Productionen in Anspruch nehmen könnte. Diese durch die Schutzzölle bewirkte Erhöhung des Preises ist nun unzweifelhaft eine Abgabe, welche die Consumenten tragen müssen. Diese Abgabe fließt nun entweder in die Staatscasse, wenn nämlich diese Abgabe solche Artikel wie z. B. die Colonialwaaren trifft, die im Inlande nicht erzeugt werden können, und in diesem Fall ist der Eingangszoll eine Besteuerungsweise, welche wir bereits füher geprüft haben; oder der Schutzzoll trifft solche Artikel, die in Folge desselben gar nicht oder nur in geringerer Menge aus dem Auslande eingehen, und nur in diesem Fall verdient ein solcher Zoll den Namen Schutzzoll. Nun sieht man sogleich, daß dieser Schutzzoll, je besser er seinen Zweck erfüllt, d. i. je mehr er die Einfuhr hindert, desto weniger Einnahme für die Staatscasse liefert, und desto mehr eine von den Consumenten zu Gunsten der beschützten Producenten und Fabricanten erhobene Abgabe ist. Die eigentlichen Schutzzölle stehen daher, wie schon früher wiederholt bemerkt wurde, dem Finanzinteresse der Staatscasse geradezu entgegen, und der überall gemachte Versuch beide Interessen zu vereinigen und damit die Schutzzölle zu beschönigen, indem man sagt, daß sie gleichzeitig eine Staatseinnahme ge-

währen und die inländische Industrie schützen sollen, ist nur in so weit richtig, als sie dieß beides nur immer unvollständig und auf eine widersprechende Weise thun, indem von einem dieser beiden Zwecke immer gerade so viel aufgegeben werden muß, als man den andern zu fördern wünscht.

Es entsteht nun die weitere Frage: steht die Abgabe, welche die Consumenten in den Schutzzöllen den Producenten oder Fabricanten zahlen, in irgend einem richtigen Verhältniß zu dem diesen daraus erwachsenden Vortheil und der für diese daraus hervorgehenden Aufmunterung? und diese Frage muß bei ruhiger und unparteiischer Prüfung aufs entschiedenste mit Nein beantwortet werden. Um diese Prüfung anzustellen, ist es nothwendig sich zuvörderst einen deutlichen Begriff von dem den Consumenten auf diese Weise aufgelegten Opfer zu machen, und demnächst den Vortheil zu untersuchen, der daraus für die Producenten und Fabricanten erwächst, welche dadurch beschützt werden sollen.

In ersterer Beziehung stellt ebenfalls das Q. R. (146 Januar 1841) folgende überzeugende Berechnungen auf: „Hr. M'Gregor gibt an: die Consumenten bezahlen jetzt den Zucker um 50% theurer als es ohne das jetzige Monopol des Zuckerhandels geschehen würde. Nach Dr. Bowring beträgt die Consumtion an Zucker in dem vereinigten Königreich durchschnittlich 17 Pfund für jedes Individuum. Wenn daher die Preiserhöhung in Folge der Einfuhrzölle zwei Pence auf das Pfund beträgt, was sehr gering gerechnet ist, so macht dieß eine Auflage von im Ganzen 3,500,000 Pf. St. Nach Hrn. Porter kann man aber die Preiserhöhung füglich auf 4 Pence aufs Pfund annehmen, und die jährliche Auf-

lage beträgt daher 7 Millionen Pf. St. Ebenso läßt sich die Auflage auf den Kaffee zu 625,000 Pf. St., auf Getreide zu 11 Millionen Pf. St., auf Fleischwaaren zu 10 Millionen Pf. St., ja wohl gar zu 20 Millionen Pf. St., auf Bauholz zu 1 Million Pf. St. berechnen."

„Wenn man auf diese Weise die Wirkung der Schutzzölle auf alle die verschiedenen Artikel die damit belegt sind ermittelt, so wird man finden, daß neben einem Verlust von 6 Millionen Pf. St. für die Staatseinnahme, die bei Veringerung der Schutzzölle mehr eingehen könnten, das Publicum dadurch noch im Ganzen von einer indirecten Auflage von 40 bis 50 Millionen Pf. St. befreit werden würde."

Aehnliche Berechnungen für den deutschen Zollverein lassen sich leicht aufstellen. 1837 betrug die Einfuhr an Rohzucker für die 78 vereinsländischen Siedereien zum Raffiniren 1,138,847 Centner zu dem ermäßigten Zollsatz von 5 Thlr. und brachte noch nicht 5 Millionen Thaler ein. Hätte diese Begünstigung der inländischen Siedereien nicht stattgefunden, so wäre entweder der Zucker als Raffinade zu dem erhöhten Zollsatz von 11 Thlr. eingegangen, ohne daß ihn die Consumenten eben viel theurer hätten bezahlen müssen, und die Vereinscassen hätten eine Mehreinnahme von etwa 5 Millionen Thaler gehabt, oder der Zucker wäre um so viel wohlfeiler geworden; so daß hiernach den Consumenten eine Auflage von circa 5 Millionen Thaler jährlich zu Gunsten der inländischen Zuckerraffinerie aufgebürdet worden ist. Ich weiß sehr wohl, daß diese Berechnungsweise sehr viele Einwendungen zuläßt (namentlich wegen des Abgangs beim Raffiniren); es kam aber auch nur darauf an zu zeigen, wie bedeutend die durch die Schutzzölle den Consumenten zu

Gunsten der Producenten und Fabricanten aufgelegte Steuer ist. Jedenfalls möchte der reine Gewinn der 78 Siedereien bei weitem weniger betragen als diese Steuer, und es daher vortheilhafter für die Consumenten seyn, den raffinirten Zucker zu dem niedern Zollsatze unmittelbar aus dem Auslande zu beziehen (was den Staatscassen nicht geschadet hätte) und die 78 Raffinerien für ihren verlornen reinen Gewinn unmittelbar zu entschädigen!

Nach der Staatszeitung betrug die Ausbeute an Runkelrübenzucker im Jahr 1840/41 im Zollverein pr. 240,000 Centner, die nur die Controlabgabe von $\frac{1}{6}$ Thlr. einbrachten. Um so viel weniger ist Colonialzucker importirt worden, der den Zollvereinscassen durchschnittlich, à 10 Thlr. Zoll (ohne die Begünstigung der inländischen Zuckerraffinerien), etwa 2,400,000 Thlr. und bei 5 Thlr. Schutzzoll wenigstens 1 Million eingebracht hätte. Diese Mehrbeträge müssen aber die Consumenten zu Gunsten der inländischen Fabrication bezahlen, indem die Runkelrübenzuckerfabricanten ihren Zucker eben nicht wohlfeiler verkaufen als den indischen. Würde aber nach und nach im Zollverein der ganze Zuckerbedarf von etwa 1 Million Centner aus Runkelrüben gewonnen, so würde der Gränzzoll, der die Zuckerpreise vielleicht um 10 Thlr. erhöht, gar keine Einnahme mehr bringen, und die Consumenten zu Gunsten der inländischen Fabrication eine Steuer von 10 Millionen Thaler zahlen! *)

*) Ich muß mich gegen den Vorwurf verwahren, als wollte ich durch das hier Gesagte über die inländischen Raffinerien und Runkelrübenzuckerfabriken rücksichtslos den Stab brechen; dieß ist keineswegs der Fall wie sich später zeigen wird.

Nach Bowring wurde im Zollverein 1837 eingeführt und brachte an Zoll ein:

240,315	Ctr.	Baumwolle	Thlr.
321,940	„	Garn à 2 Thlr.	643,880
6,808	„	gezwirntes Garn à 8 Thlr. .	54,464
15,653	„	Baumwollen Waaren à 50 Thlr.	701,261
Summa 584,716	Ctr.		1,399,605 Thlr.

Durch den Zoll von 50 Thlr. pro Centner, der wie sich darthut keineswegs die Einfuhr an fertigen Baumwollenwaaren ausschließt, wird der Preis derselben im allgemeinen im Zollvereine ziemlich um 50 Thlr. pro Centner gesteigert; ja dieß ist der Zweck des Schutzzolls. Mithin müssen die Consumenten, wenn man wegen der Abfälle ꝛc. auch nur 40 Thlr. pro Centner und den ganzen Verbrauch an Baumwolle zu 500,000 Centner annimmt im Ganzen 20 Millionen Thaler mehr bezahlen, als es bei freier Einfuhr geschehen würde, und von diesem Mehrbetrage fließt den Staatscassen in dem Gränzzoll nur eine Summe von etwa 1,400,000 Thlr. zu! Könnte man aber für alle beschützten Artikel genau ermitteln, was die Consumenten in Folge des Schutzzolls mehr dafür bezahlen müssen, und was außerdem die ganze Industrie des Landes ohne diese künstliche Steigerung der Preise der beschützten Artikel mehr an Gewinn abwerfen würde: so dürfte dieser Mehrbetrag, selbst nach Abzug des Zolleinkommens, vielleicht nicht viel weniger ausmachen als die ganze Last an directen und indirecten Steuern zusammengenommen! —

Was aber auch an diesen Ueberschlägen Unrichtiges seyn möge, so viel ergibt sich unabweislich, daß die Schutzzölle den Consumenten ungeheure Opfer auflegen, die mit

der Zolleinnahme in gar keinem Verhältniß stehen, und es fragt sich nun, ob wenigstens die Gewerbe und Fabriken die geschützt werden sollen, diesen großen Gewinn oder irgend einen damit in Verhältniß stehenden Vortheil ziehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben diese Frage sämmtlich aufs entschiedenste mit Nein beantworten werden, und mit vollem Recht!

Der Gewinn der beschützten Fabricationszweige steht nämlich in gar keiner oder nur in sehr entfernter Beziehung zu der Preiserhöhung durch die Schutzzölle, indem die inländische Concurrenz diesen Gewinn, nach allbekannten nationalökonomischen Grundsätzen, doch immer, wenigstens mit der Zeit, auf das mittlere den bestehenden Verhältnissen gemäße Maaß des Erwerbsgewinns reducirt. (Vergl. z. B. K. r. z. w. §. 505 flgg.). Der Erwerbsgewinn bei unsern Zuckerraffinerien, Baumwollenfabriken und Eisenhämmern wird daher, wenigstens nach längerem Bestehen, und bei einiger Stetigkeit in der Zollgesetzgebung, ganz unabhängig von der Höhe des Schutzzolls, und derselbe verfehlt mithin auf diese Weise ganz seinen Zweck. Dieß wird auch von allen geschützten Fabricationszweigen aufs entschiedenste und mit Recht behauptet.

Aus alle dem erhellet, daß die Schutzzölle auf die Dauer, statt das Nationaleinkommen zu vermehren, worauf es doch hauptsächlich ankommt, nur die Wirkung haben, wie ihnen auch von allen bessern Nationalökonomen und Vertheidigern der Handelsfreiheit schon oft und mit Recht vorgeworfen worden ist, eine Menge Leute zu Unternehmungen zu veranlassen, die sich bei einer natürlichen Ausbildung der Industrie nicht rentiren würden und der Anlegung der Capitale daher eine ganz falsche Richtung zu geben. Ohne den bedeutenden Eingangszoll auf Zucker z. B. wäre die Runkelrübenzuckerfabrication bei uns,

für jetzt wenigstens, niemals Gegenstand so bedeutender Unternehmungen geworden, die nunmehr nothgedrungen einen lebhaften Kampf gegen jede Tarifherabsetzung des fremden Zuckers führen müssen (auf welchen speciellen Punkt wir noch später einmal zurückkommen werden). Die Folge davon ist, daß diese, bloß durch einen solchen Schutz bestehenden und möglich gewordenen Gewerbezweige, sobald der Erwerbsgewinn in Folge der Concurrenz der inländischen Mitbewerber, oder anderer Ereignisse, auf das gewöhnliche Maaß herabsinkt, oder auch wohl ungenügend wird, immer höhere Schutzzölle verlangen, um bestehen zu können, da einmal die Meinung erzeugt und durch die bestehenden Schutzzölle vollkommen begründet ist, daß diese Gewerbszweige einen besondern Schutz verdienen. Auf diese Weise sehen wir täglich die öffentlichen Blätter mit Aufforderungen zur Erhöhung der Schutzzölle zu Gunsten der Baumwollen-, Zucker- und Eisenfabrication gefüllt; während es doch bei tausend andern Gewerbezweigen keinem der dabei Betheiligten jemals einfällt dergleichen Anforderungen zu stellen, sollte auch immerhin bei ihnen der Gewerbsgewinn in Folge der Concurrenz des In- und Auslandes oder anderer Ursachen unter das gewöhnliche Maaß gesunken seyn. Leider sind die Begriffe über die Schutzzölle noch so wenig geläutert, daß selbst viele Finanzmänner nur zu sehr geneigt sind, jenen Reclamationen der beschützten Gewerbszweige Gehör zu geben!

Bei allen unsern bisherigen Betrachtungen ist aber des Falles eines Kriegs gar nicht einmal gedacht worden, wo, sobald einmal der Feind die Gränzen an einer Stelle geöffnet hat, sogleich alle beschützten Gewerbezweige unter der ausländischen Concurrenz und durch die Ueberfüllung mit ausländischen Waaren erliegen müssen, während dieß bei den unbeschützten durchaus nicht der Fall ist. Der

Fall eines Krieges ist indessen so abnorm, verrückt schon so sehr alle gewöhnlichen Verhältnisse des Verkehrs und wirkt so zerstörend auf sie ein, daß wir auf das Eintreten dieses Falles gar nicht einmal ein besonderes Gewicht zur Bekämpfung der Schutzzölle legen wollen.

Im Allgemeinen wird nach Vorstehendem die Wirkung der inländischen Concurrenz auf die durch Schutzzölle begünstigten Gewerbszweige die seyn, daß dieselben ihre Producte oder Fabricate zu eben so niedrigen Preisen verkaufen müssen als das Ausland, oder daß sie dieß der inländischen Verhältnisse wegen nicht zu thun im Stande sind. Im erstern Falle bedürfen sie aber keines Schutzzolles, da sie ohnehin schon den Vortheil des nähern Marktes voraus haben. Im zweiten Fall aber machen sich eben alle die Nachtheile bemerkbar, die wir bereits im Vorstehenden, als aus der künstlichen Steigerung der Preise durch die Schutzzölle hervorgehend, beleuchtet haben und weiterhin noch beleuchten werden, und unter denen der nicht der geringste ist, daß durch diese künstliche Steigerung der beschützten Artikel die Consumtion derselben bedeutend geschmälert wird, und somit nachtheilig auf die Production zurückwirkt.

Auch möge hier gar nicht einmal erst ausführlich dargethan werden, daß die Schutzzölle gegen die erste und wichtigste Tendenz der Volkswirthschaft verstoßen: nämlich den Consumenten alle Artikel ihres Gebrauchs und Verbrauchs möglichst wohlfeil zu liefern, indem dieser Punkt bereits früher berührt worden ist, außerdem das ebengedachte Grundprincip der Volkswirthschaft eigentlich allen bisherigen Betrachtungen und Erörterungen über die Schutzzölle in dieser Schrift als leitender Faden zum Grunde liegt.

Wie man also auch die Sache beleuchten möge, immer werden wir bei näherem Eingehen auf die Wirkung der Schutzzölle finden, daß sie keineswegs den durch sie beabsichtigten Zweck zu erreichen im Stande sind.

Jedem der sich auch nur einigermaaßen gründlich mit den Erscheinungen der Volkswirthschaft beschäftigt hat, kann es auch nicht entgehen, daß die Ursachen, welche gewisse Fabricationszweige und die Industrie überhaupt in einem Lande zu heben vermögen, ganz anderer Natur sind als die Schutzzölle. Es braucht in dieser Beziehung nicht erst wiederholt zu werden, daß und wie die Steuer, welche die Consumenten in Folge der Schutzzölle in dem Preise der beschützten Artikel noch außer den in die Staatscassen fließenden wirklichen Steuern und Zöllen bezahlen, mit dem beabsichtigten Zweck gar nicht im Verhältniß stehe, und diese Steuer viel geringer seyn könnte, wenn sie direct erhoben und direct den zu beschützenden Gewerbszweigen zugewendet würde; wie ferner die durch die Gränzzölle veranlaßte Theuerung vieler Artikel durch die dadurch gesteigerten Arbeitslöhne einer Belebung der Fabrication und einer siegreichen Concurrenz gegen das Ausland geradezu entgegenarbeitet, wie wir dieß namentlich an dem Beispiel Englands gesehen haben; wie endlich die Ausdehnung des Markts nach den Erfahrungen beim deutschen Zollverein ein viel wirksameres Mittel zur Belebung der Industrie ist als die Schutzzölle, die einer solchen Ausdehnung des Marktes sich gerade entgegenstellen.

Die Mittel zur Beförderung der inländischen Industrie sind vielmehr in ganz andern Dingen zu suchen:

im Unternehmungsgeist, Fleiß, Sparsamkeit und daraus hervorgehendem Capital; in einem allgemein vorherrschenden Geist der Redlichkeit; in zahlreichen Absatzwegen; in Anwendung der thierischen und elementaren Kräfte zu den Zwecken der Industrie im Allgemeinen und zum fabrikmäßigen Betriebe insbesondere; in dem Sinn für höhern Lebensgenuß und vor allem in der Sicherheit des Eigenthums und der Einfachheit und Stetigkeit der Gesetzgebung, damit nicht die Laune des Herrschers und der Beamten und die Chicanen der Justiz und Polizei jeden Augenblick die aufstrebenden Keime der Industrie zu ertödten vermögen. Hierin liegt der wahre Schutz der Industrie, nicht in Schutzzöllen! Man verlange nur nicht, daß in einem Lande, was bisher wenig oder gar keine Fabriken hatte, überall augenblicklich große Fabrikanlagen wie die Pilze emporschießen sollen, die dann auch meist eben so wieder verschwinden! Man gestatte der Industrie die nöthige Zeit, um sich zu entwickeln und störe sie nicht durch fortwährende Eingriffe und fortwährende Aenderungen in der Finanzgesetzgebung. Dann werden sich mit der Zeit von selbst große Fabrikanlagen finden. Was der Einzelne nicht vermag, werden Actienvereine thun. Dem Uebergewicht, was andere Länder wie Großbritannien in der Fabrication durch ausgedehntere Schifffahrt und größeres Capital voraus haben, wird man wohlfeilere Arbeitslöhne entgegen stellen. Oder man wird deren Capital durch Aussicht auf gesicherte Anlegung desselben an sich ziehen, und die reichen Ausländer vermögen, selbst Etablissements im Lande zu gründen. Die fehlenden Maschinen wird man nach und nach selbst herstellen lernen, wenn das Auland deren Ausfuhr thörichter Weise und zu seinem eigenen Nach-

theil verbietet. *) Und so wird man auf der einmal betretenen Bahn, unter dem Schutze einer freisinnigen und stetigen Gesetzgebung, immer munterer vorschreiten und schon in dem bedeutenden Gewinne an Frachtkosten, den die Gewerbszweige des Inlandes immer vor dem Auslande voraus haben, einen genügenden Schutzzoll finden. Die Fabricationszweige, die auf diese Weise nicht die Concurrenz des Auslandes zu ertragen vermögen, warum will man sie künstlich aufrecht erhalten, und die für sie erforderlichen Arbeitskräfte und Capitalien andern Gewerben entziehen?

Welcher Unbefangene sieht nicht, daß auf diesem Wege, nicht aber durch erhöhte Schutzzölle die Industrie des deutschen Zollvereins immer mehr der ausländischen Concurrenz Trotz zu bieten vermocht hat und vermögen wird, und daß diejenigen Industriezweige, die es auf diese Weise nicht vermögen, keinen Schutz durch Schutzzölle verdienen!

Sachsen und die Schweiz sind schon oben in dieser Beziehung als unwiderleglicher und factischer Beweis dieser Wahrheit aufgestellt worden. Und namentlich haben sich in der Schweiz die Betheiligten selbst (nicht die Regierungen) darüber so deutlich ausgesprochen, daß ihr Ausspruch als triftigstes Argument gegen alle entgegengesetzten offenbar parteiischen Behauptungen zu Gunsten der Schutzzölle von Seiten der beschützten Gewerbszweige in Ländern mit Gränzdouanen und Gränzzöllen gelten kann (vergl. B. I. S. 14, 16, 126, 127, 155). „Im December 1833 setzte die Eidgenossenschaft eine Commission nieder, um über die Handelsverträge mit dem Auslande zu

*) Vergl. Allg. Zeitung 1841. 63. und Leipz. Allg. Zeit. 1841 Nr. 116.

berichten. Mitglieder der Commission waren die Herren K. v. Muralt, J. C. Zellweger, Laue, E. His, Ganguillet und C. Miescher. Ihr erster Bericht ward 14 Tage nach ihrem Zusammentreten bekannt gemacht; er spricht die Principien einer durchaus liberalen Politik aus. Natürlich stellt dieser Bericht die Thatsache obenan, daß die verschiedenen Zweige der schweizerischen Industrie sich ohne Schutz und Privilegien für die heimischen, ohne Rückweisung oder Besteuerung fremder Fabricate entwickelt haben, und er empfiehlt warm, daß in dem Mauthkriege, der Europa bedrohe, die Schweiz eine strenge Neutralität behaupten möge. Die Commission erinnert an die mancherlei Wechselfälle, mit denen der schweizerische Handel zu kämpfen hatte; die Krisen, welche so drohend schienen und deren Ergebnisse wirkliche Wohlthaten waren, und schreibt die allgemeine Kraft und Blüthe der Handelsinteressen der festen und freien Grundlage zu, auf der sie ruhen."

„Nachdem sie so entschieden ihre Abneigung ausgesprochen haben, an irgend einer Mauthverbindung anderer Völker Theil zu nehmen, erörtern sie die Frage, ob ein strengers Mauthsystem bei ihnen zu Hause, und die Besteuerung fremder Fabricate der Nation nützen würde. Sie antworten: Nein! denn, obschon die Schweiz volles Recht hat, ihr eigenes Mauthsystem zu errichten, verlangen doch die Interessen ihrer Bürger vollständige Handelsfreiheit; Kauf und Verkauf, ohne irgend eine Beschränkung, seyen die besten Quellen individueller und nationaler Wohlfahrt; die Kosten der Mautheinrichtungen und ihre sonstigen Ungelegenheiten, so wie die Entwürdigung des Volkscharakters, die das Schmuggeln mit sich bringt, seyen keine unbedeutenden Gründe, die sich der Einfüh-

rung des Mauthwesens bei einem freien, aufgeklärten tüchtigen Volke entgegenstellen."

„Die Commission behauptet weiter, daß der Plan als Vergeltungs- und Entschädigungsmaaßregel gänzlich seinen Zweck verfehlen werde; die Nachbarmächte würde er dem Unterhandeln abgeneigt machen, den Preis der Schweizer Producte erhöhen und die Nachfrage nach denselben vermindern, wenn irgend eine Aenderung stattfinden sollte. Sie stellen irgend einer ausschließenden oder besteuernden Maaßnahme die Kosten einer solchen Mautheinrichtung entgegen und glauben voraussagen zu können, daß die Erfahrung andere Regierungen belehren werde, wie wenig Nutzen und wie positiver Schaden aus dem Versuche entsteht, durch parteiische Prohibitivgesetze neue Interessen zu schaffen."

„Es wird der Schweiz zur Ehre gereichen, fügen sie hinzu, daß sie ein grosses Beispiel von Verständigkeit in der Annahme und von Ausdauer in der Unterstützung einer freisinnigen Handelspolitik gegeben hat. Bei dem gegenwärtigen Zustande der europäischen Bildung und den schnellen Verkehrsmitteln kann kein bedeutendes Geheimniß längere Zeit einem Lande ausschließlich angehören. Wenn daher die Kenntniß der besten Arbeitsmethoden in allen Ländern so ziemlich gleich seyn wird, dann wird am Ende denen der Sieg bleiben, welche am besten und am billigsten arbeiten, oder die, was gleich gilt, weniger mit Beschränkungen und Zöllen belastet sind. Umsonst wird man sich bemühen durch Beschränkung der Ausfuhr und andere Kunststücke gegen die unvermeidlichen Folgen dieses Strebens anzukämpfen; man wird die Schwierigkeiten nur verlängern, die Gemüther erbittern, den Ackerbauer gegen den Fabricanten, einen Gewerbszweig gegen den andern, Nation gegen Nation aufregen, durch den

beständigen Krieg mit denjenigen Interessen, welche der Mehrzahl am meisten am Herzen liegen, — ihren Geldinteressen. Zu einer Zeit, wo alles wohl geht, möchte jeder gern diesen blühenden Zustand der Vorzüglichkeit seines eigenen Systems zuschreiben, wiewohl die Ursachen hauptsächlich in Umständen ruhen, über die der Menschen Wille nicht gebieten kann. Doch Jahre des Ueberflusses dauern nicht ewig, und was das Fabrikwesen anbelangt, so enden große Anstrengungen meist mit Ueberfüllung der Handelsplätze und daraus entstehendem Mangel und Elende, und bei dem allem darf man politische Wechsel noch gar nicht anschlagen."

„Dann laßt uns nach den Ländern blicken, die sich durch Mauthsysteme beschützen, und sie mit denen vergleichen, welche sich freien Handel erhalten haben; denn solche Zeiten sind der wahre Prüfstein des Staatshaushaltes. Dann möchten an die Stelle dieses künstlichen Wohlstandes die bedauerlichsten Unglücksfälle treten; dann möchten die sogenannten Schutzmaaßregeln unerträgliche Fesseln werden! Der Schweizer Fabricant begnügt sich mit geringem Gewinne; er ist durch keinen Eingangszoll geschützt; concurrirt mit den Fabricanten der ganzen Welt und kämpft mit allen Zolltarifen. Seinen Handel in die Fremde treibt er trotz der Entfernung von mehreren hundert Stunden von einem Seehafen, und ohne Nationalflagge, unter deren Schutz er zu fernen Küsten segeln könnte."

„Trotz aller dieser Mißstände sind seine Waaren überall hin gelangt; er treibt einen Theil des amerikanischen Handels direct; ein größerer Theil desselben wird durch Vermittlung fremder Kaufleute und Speculanten betrieben; und ähnliche Ansichten fand Bowring überall in der Schweiz vorherrschend."

So bemerkt ferner B. (I. S. 162), daß in einer großen Versammlung, welche in Zürich während seiner Anwesenheit und unter Vorsitz des Bürgermeisters stattfand, alle politischen Parteien, mochten ihre Ansichten auch sonst noch so sehr abweichen, darüber einig waren, daß sie der Handelsfreiheit am meisten ihren Wohlstand zu danken hätten, und dieses Princip als die feste Grundlage für jegliche Gesetzgebung und Unterhandlung betrachteten.

Den 3 Jun. 1835 stattete die Züricherische Handelskammer dem Regierungsrathe ihren Bericht über die Ordnung der Zollverhältnisse des Kantons ab. Sie spricht fest ihre Ueberzeugung dahin aus, daß irgend ein Schritt zur Einführung eines beschränkenden Zollsystems die Interessen des Landes gefährden, zu fortwährendem Fortschreiten auf dem unrechten und gefährlichen Weg verleiten und dazu führen würde den Wohlstand Vieler dem Reichthume Weniger zu opfern. Unbeschränkte Freiheit des Verkehrs muß, ihnen zufolge, die Grundlage des Volkswohlstandes bilden.

In Betreff des preußischen Mauthverbandes sagen sie: Sachsen und die Schweiz sind die einzigen Fabrikgegenden Europa's, welche seit dem Falle des Continentalsystems alle schützenden Zollsätze von sich gewiesen haben, und ihr wachsender Wohlstand von dieser Zeit an bezeugt die Richtigkeit jener Maaßregel. Sachsen ist nun aus politischen, nicht aus commerziellen Gründen gezwungen seine vortheilhafte Stellung aufzugeben. Würde die Schweiz ebenso thun, so hieße das ihre Unabhängigkeit opfern. Es ist ihre heiligste Pflicht sie frei und unbeschränkt zu erhalten bis zum Aeußersten. Ferner in Bezug auf Genf (S. 215): „Die gänzliche Handelsfreiheit in Genf, wo die Producte der ganzen Welt, ohne anderen als einen Stadtzoll von 1 bis 2 Batzen pro Centner eingelassen werden, hat den

dortigen Verbrauch bedeutend vermehrt. Unter den 20,000 Fremden, die da durchreisen oder sich niederlassen, ist kaum einer, der nicht einige von dessen Handelsartikeln kaufte, weil ihn die vorzügliche Auswahl und der niedrige Preis im Verhältniß zu den in England, Frankreich oder Deutschland üblichen unwiderstehlich anzieht."

„Gereicht es nicht, erklären die Schweizer Behörden (B. I. S. 24), den französischen Fabricanten zum Schimpfe, daß sie, bei allen Vortheilen auf ihrer Seite, nicht mit den Schweizern concurriren können, die doch so hohen Zoll zahlen und sonst mit mannichfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben?" und daß Deutschland gegen Großbritannien einen viel niedrigern Stand des Arbeitslohns und eine viel wohlfeilere Wasserkraft voraus habe, bedarf keines Beweises. (Vgl. auch B. II. S. 16. 44. 52. 53. 54. 85).

Sind dagegen die Resultate in den durch Mauthlinien beschützten Ländern so ermuthigend? Ist nicht längst von allen besser Unterrichteten anerkannt, daß Großbritanniens Industrie, trotz seines Prohibitivsystems, nur durch seine isolirte Lage und die dadurch erlangte Sicherheit vor allen kriegerischen Ereignissen, durch seine Gesetzgebung, welche die freieste Entwickelung aller Kräfte gestattet, und durch seine Schifffahrt, welche diesem Lande in allen fünf Welttheilen einen ausgedehnten Markt eröffnet, so blühend geworden ist? Werden in Großbritannien selbst die Fesseln und Nachtheile des Prohibitivsystems nicht immer fühlbarer und drückender? (vergl. z. B. E. Q. R. 146 und B. II. S. 82. 83. 89. 91). Ist der Zustand der englischen Fabrikbevölkerung wirklich so beneidenswerth, um ihn durch gewaltsame Mittel auch bei uns möglichst schnell auszubilden? Man lese nur, mit welchen ergreifenden Farben H. H. in seinem neue-

sten Werk über die Befugniß zum Gewerbebetrieb (Seite 406 flgg.) die Folgen des Fabrikwesens auf den Zustand unserer jetzigen niedrigen Classen in Vergleich anderer Erwerbszweige schildert! Auch das Q. R. macht (S. 440 Nr. 146) die wichtige Bemerkung: „daß der blühendste Industriezweig Englands, die Baumwollenmanufactur, niemals durch irgend eine legislative Maaßregel beschützt, vielmehr ursprünglich verfolgt wurde, indem man zu Gunsten des Wollenhandels die baumwollenen Waaren mit Taxen belegte; daß ferner die am wenigsten blühende Industrie Großbritanniens, nämlich die Fabrication seidener Waaren, bis 1825 durch gänzliches Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren beschützt wurde. Was in Bezug auf letztere seitdem eingetreten ist, muß eine dringende Aufforderung für die Regierung seyn nicht auf das Geschrei und die Vorherverkündigungen der Fabricanten bei dem Entschluß über Abschaffung oder Ermäßigung von Schutzzöllen zu achten. Die Seidenfabrication, die bis zu dem gedachten Jahr in höchst elendem Zustande in Bezug auf Arbeitslohn, Unternehmungsgewinn, Maschinen und Beschaffenheit der Waaren sich befand, begann von dem Zeitpunkt ab, wo die Schutzzölle darauf ermäßigt wurden, ein ganz anderes Ansehn zu gewinnen, und ist seitdem ein blühender Industriezweig geworden!"

Hat ferner in Preußen der Ausfuhrzoll auf Wolle und der Einfuhrzoll auf wollene Fabricate den Untergang der kleinen Tuchmacher verhindern können? Sind endlich die Resultate des strengen Prohibitivsystems in Rußland und Frankreich so ermuthigend, um denselben das Wort zu reden? Mit Recht sagt Bowring darüber (B. II. S. 76 78): „Frankreich hat durch sein Verbotsystem gegen die Ausdehnung seines auswärtigen Handels gewirkt und sich selbst einen großen

Theil der Vortheile entzogen, die sein Boden, sein Gewerbfleiß, sein Reichthum, seine Erfindungsgabe durch einen ausgedehnteren Verkehr mit andern Ländern ihm verschafft haben würden. Nirgends sind Capitalien gewaltsamer ihren natürlichen Bestimmungen entzogen, nirgends ruht so viel Production auf lockerem Boden, nirgends ist ein so großer Verlust von National-Hülfsquellen, nirgends sind die vielen Consumirenden genöthigt den wenigen Fabricirenden so große Opfer zu bringen, und nirgends sind, zum Hohn aller Gesetzgebung, dennoch die Versuche zum Monopolisiren mit weniger Erfolg belohnt worden. Denn ein Verbot ist die nothwendige Ursache eines zweiten geworden — ein Schutzzoll hat den zweiten erzeugt — bis endlich ein großer Theil der erzeugenden Potenzen im Lande, statt von sich selbst abzuhängen, statt durch angeborne Lebenskraft gehalten zu werden — sich nach Tarifen und Gesetzen zu ihrer Sicherheit umsieht und nach Fortsetzung eines Systems, das sich nur fortsetzen wird, um den natürlichen Reichthum zu vermindern oder seine vollständige Entwickelung zu hindern — um auswärtigen Handel zu beschränken und schwere, indirecte Lasten auf die ganze Volksmasse zu laden. Die französischen Tarife berufen sich zu ihrer Rechtfertigung auf die englische Gesetzgebung; allein die Franzosen haben ihre Lehrer verlassen und scheinen, fast ohne alle Beschränkung, die handelsverderbliche Politik angenommen zu haben, sich daheim mit allem zu versorgen, was nur herbeigeschafft werden kann, unbekümmert ob die Ausgabe verhältnißmäßig sey oder nicht. Und dieß System ist sogar auf die Einfuhr roher Materialien ausgedehnt, auf Kohlen und Eisen und viele der wichtigsten Grundstoffe der Fabrication und Manufactur. Alle Fabrikzweige sind der Reihe nach in eine

falsche Stellung gezwängt. Der Messerschmied hat ein Verbot verlangt, weil fremder Stahl ausgeschlossen ist, der Stahlfabricant wegen der prohibitorischen Zölle auf fremdes Eisen, der Hüttenbesitzer wegen des schweren Einfuhrzolles auf Kohlen, und jeder hat, der Reihe nach, dem Andern geholfen, die Alle umschlingende Kette zu schmieden und zu schweißen. Mittlerweile stärkt sich das verderbliche Interesse, das Eigenthum wird verstrickt und die Arbeit in einen Kreislauf fehlerhaften Getriebes gezwängt, und während sich die Gefahr mehrt, häufen sich die Schwierigkeiten," und in Bezug auf Rußland: „Man kann sich kaum ein Land denken, das weniger dazu paßte, ein erzwungenes und voreiliges Manufactur-Interesse zu erschaffen. Im Besitze einer gränzenlosen Ausdehnung unbebauten Landes, mit einer spärlichen, aber dem Ackerbau ergebenen Bevölkerung, mit den Märkten der ganzen Welt zum Absatze der rohen Producte, könnte gar kein Mittel die allgemeine Wohlfahrt Rußlands mehr verzögern als das Hineinzwängen der Landescapitalien in unnatürliche Geschäfte. Eine auf die großen Fähigkeiten Rußlands angewendete gesunde Staatswirthschaft würde seinen productiven Elementen eine weite Verbreitung verschaffen. Sie aber durch irrige Gesetzgebung klemmen und knebeln, heißt Rußland die Wohlthaten versagen, die es aus andern Ländern ziehen könnte, und die Fähigkeiten die es besitzt, auf die allerniedrigste Schwungkraft herabsetzen. Nichts kann schlagender die Irrthümer der russischen Handelspolitik darthun als die Thatsache, daß in einem fast gränzenlosen Gebiete das Volk mehr als einmal von Hungersnoth heimgesucht worden, so daß Ländereien die früher im Stande waren, andere Länder mit dem Uebermaaße ihrer Erzeugnisse zu versorgen, un-

zureichend geworden sind, ihre eigenen Bewohner zu ernähren.“ (Vergl. auch B. II. Beilagen 53.)

Wo sind nun also die Erfahrungen, aus denen die wohlthätige Wirkung der Schutzzölle hervorginge? und wenn sie wirklich erwiesen werden könnten, welches ist die vortheilhafteste Gränze für den Tarif, bei welchem die Schutzzölle am wohlthätigsten wirken? Erkennt man nicht auch bei uns die wohlthätigen Wirkungen der ausländischen Concurrenz auf die Verbesserung der inländischen Fabrication an? (Vergl. z. B. H. H. S. 385, 390, 391.) Wird es endlich zu vermessen seyn, die Behauptung aufzustellen, daß die preußische und deutsche Industrie auch ohne das preußische und deutsche Zoll- und Prohibitivsystem und bei gänzlicher Handelsfreiheit eben so blühend und vielleicht noch blühender sich gestaltet und ausgebildet haben würde? H. H., der doch gewiß nicht zu den hohlen Theoretikern und zu den Bekämpfern des preußischen Zollsystems gehört, kann nicht umhin sich darüber (S. 75) wie folgt zu äußern: „Mannichfaltige und selbst sehr kunstreiche Fabrikanlagen sind entstanden und zu großem Umfang gediehen in Staaten, welche wegen ihres geringen Gebiets, oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ihre Nachbarn unvermögend waren, ihren Gewerbtreibenden einen erheblichen Schutz gegen fremde Mitbewerbung zu verleihen. So wurden vormals viele deutsche freie Reichsstädte weltberühmt und wohlhabend durch ausgebreitete Fabrication, vor allen Nürnberg, Augsburg, Köln und Aachen; so bildete und erhielt sich blühend die Zuckersiederei in Hamburg. Die Mesolanweberei entstand im Eichsfelde, während es noch, von zerstreuten Besitzungen anderer deutschen Reichsstände unter siebenfach verschiedener Herrschaft rings umgeben, unter kurmainzischer Hoheit war,

und versandte ihr Erzeugniß bis nach Rom, wo Capuciner und Franciscaner sich darein kleideten. Die hölzernen Uhren des Schwarzwaldes sind über ganz Deutschland verbreitet; dieses Gewerbe entstand daselbst, als die ganze Umgegend noch unter der vielfach zersplitterten Landeshoheit kleiner Reichsstädte lag. Kleine Schweizerkantone haben eine große Berühmtheit in erheblichen Fabrikzweigen erlangt: Genf und Neuchatel in Uhren, Basel in seidenen Bändern, Appenzell Außer = Rhoden und St. Gallen in baumwollenen Waaren. Im sächsischen Erzgebirge blühten mächtige Fabriken auf, obwohl das damals kurfürstliche Gebiet in Folge der Leipziger Messen jeder Mitbewerbung offen stand. Crefeld und Iserlohn waren schon sehr bedeutende Fabrikorte, als der preußische Staat wegen der damals noch sehr zerstreuten Lage seiner westphälischen Provinzen keine fremde Mitbewerbung von ihnen abhalten konnte, und selbst in seine eigene Ländermasse an der Elbe und Oder ihr Erzeugniß nur gegen eine Abgabe von fünfundzwanzig Procent einließ. Ungeachtet dieser und zahlreicher ähnlicher Beispiele vermeinten die Gewerbtreibenden doch einer Ausschließung fremder Fabricate von den inländischen Märkten zum Gedeihen überall zu bedürfen, wo die Größe und Lage des Gebiets dieselbe zuließ. Sobald irgend eine Fabrication in einem der größeren europäischen Staaten einigermaßen beträchtlich zu werden versprach, wurden Einfuhrverbote gegen die gleichartigen fremden Erzeugnisse dringend in Antrag gebracht und zur Lebensfrage für diese Fabrication erhoben; die Regierungen ließen sich sehr bereitwillig dazu finden, und es galt schon für eine große Nachgiebigkeit gegen den Geschmack an ausländischen Waaren, wenn deren Einfuhr gegen Steuern erlaubt blieb, welche sie dermaßen ver-

theuerten, daß nur wenige der Wohlhabendsten sie noch zu kaufen vermochten. Es widerspricht aller Wahrscheinlichkeit, wenn angenommen wird, daß die Regierungen in solcher Allgemeinheit hierbei im Irrthume befangen gewesen wären; Thatsachen, wie die vorstehend angeführten, die Jedermann kannte, blieben auch ihnen gewiß nicht verborgen. Es liegt jedoch tief in der menschlichen Natur, daß auch die Gewerbtreibenden nur dann allein ihrer persönlichen Kraft an Geist, Kenntniß, Fertigkeit und Capital vertrauen, wenn ihnen die Unmöglichkeit einleuchtet, sich durch die Macht der Staatsgewalt der Ueberlegenheit über Mitbewerber zu versichern. Den Fabricanten der Reichsstädte und der kleinen Staaten fehlt es gar nicht an der Neigung ihre Mitbewerber durch Machtgebote zurück zu scheuchen. Spuren davon zeigen sich überall sehr deutlich, wo nur einigermaaßen Mittel vorhanden sind diese Neigung zu befriedigen. Nur die klare Ueberzeugung, daß von Obrigkeitswegen nichts mehr zu ihren Gunsten geschehen könne, beruhigt sie endlich. Der Gewerbtreibende in den mächtigern Staaten läßt dagegen nicht nach, alle Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche nach seiner Ansicht seine Regierung ihm gewähren kann. Er hält es für Mangel der ihm gebührenden Werthschätzung, wenn die Regierung seinen Anträgen nicht willig Gehör gibt, wird dadurch wirklich entmuthigt und verzweifelt an der Wirksamkeit seiner eigenen Kraft, welche doch zunächst ihn im Kampfe gegen fremde Mitbewerber aufrecht erhalten sollte. So wird es sehr erklärlich, daß in mächtigern Staaten der Gewerbfleiß wirklich nur aufzuleben beginnt unter dem besondern Schutze der Regierungen. Dieser Schutz kann auch nur vermindert werden mit der Zunahme der Bildung unter den Gewerbteiben-

den, welche nur in dem Maaße Selbstvertrauen gewinnen, worin sich ihnen freiere und edlere Ansichten von den Verhältnissen ihres Gewerbes zu den Bedürfnissen und dem Verkehr der Völker eröffnen. Es ist hiernach der Irrthum nicht der Regierungen, sondern der Gewerbtreibenden, was der Staatsgewalt Einfuhrverbote, oder statt deren sehr hohe Eingangsabgaben gegen fremdes Erzeugniß, nicht selten aber auch Ausfuhrerschwerungen auf inländisches Fabrikmaterial abnöthigt; sie ziehen hierbei, wie häufig auch in andern Fällen, Nachgiebigkeit gegen eingewurzelten Wahn den größern Uebeln vor, welche durch starres Entgegentreten unausbleiblich erzeugt würden. Aber sie werden auch hier nicht verkennen, wie dringend ihr eigner Vortheil es erfordert, bessern Ueberzeugungen Raum zu verschaffen, und in deren Folge jene Beschränkungen des Verkehrs zu mildern. Von dieser Ansicht aus ist jede Herabsetzung der sogenannten Schutzzölle ein Anzeichen fortschreitender Bildung unter den Gewerbtreibenden." Kann man entschiedener der Handelsfreiheit das Wort reden, und das Schutzsystem als einen Irrweg verdammen?

Aehnliche Beweisführungen und Thatsachen finden sich in Bowring (II. S. 61, 69, 70; Beilage S. 58): „Die Hansestädte können nur mit großer Theilnahme von jedem betrachtet werden, der den Handel durch Hemmnisse unbeengt, durch die Gesetzgebung ungeschützt zu sehen wünscht. Sie haben einen kühnen Versuch gewagt und dabei beharrt, und ihr Lohn ist ein großer, zunehmender und wohlverdienter Wohlstand gewesen. Ungeachtet des fast gänzlichen Mangels eines Schutzzolles auf Baumwollenmanufacte, da der Einfuhrzoll nur 1 Thaler 1 Groschen bis 2 Thaler 2 Groschen pro Centner beträgt, hat Hannover binnen der letzten sechs

Jahre bedeutenden Fortschritt in diesem wichtigen Gewerbszweige gemacht. Der niedrige Arbeitslohn ist der Hauptgrund dieses Erfolgs, da in manchen Gegenden Hannovers derselbe täglich nur 3 bis $4\frac{1}{2}$ Groschen beträgt, in einigen sogar nur $2\frac{1}{2}$ Groschen. Im Laufe des Jahres 1839 sind Maschinenwebestühle in Hannover eingeführt. Es gereicht den Hannoveranern zur großen Ehre, daß auch in Bezug auf den höchst wichtigen Gewerbzweig der Leinweberei, dessen gegenwärtiger Ertrag von den besten Quellen auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler angegeben wird, kein Schutzsystem zu seiner Ermunterung eingeführt ist. Wünsche sind ausgesprochen wegen Verbesserung des Flachsbaues und der Zubereitung des Flachses, Einrichtung von Spinnschulen, Ausdehnung mechanischer Verbesserungen, Veränderungen in der Manufactur von Zwirn und Band, Unterricht in bessern Webearten, Einführung anderer mit Flachs zu mischenden Rohstoffe, Verbesserung der Bleichen durch Anwendung der Chemie, Vervollkommnung des Färbens und Druckens und Appretirens, Entfernung aller Hindernisse des Verkehrs und Handels mit Flachs, Hanf und Leinen, Sicherung der Rechtlichkeit im Handel, Erschwerung der Heedeausfuhr, freundliche Verträge mit andern Staaten: aber der Ausschluß fremder Leinen durch schwere Zölle ist nicht gefordert worden. Die Fabricanten in Berlin fahren fort, bedeutende Verbesserungen in ihren einfachen Seiden zu machen, welche jetzt mit den französischen und schweizerischen Seiden concurriren können, nicht allein auf den inländischen Märkten, wo sie durch den unbedeutenden Zoll von etwa 7 oder 8 Procent geschützt sind, sondern auch für die Ausfuhr; so sind davon in dieser Messe verschiedene Einkäufe durch Fremde gemacht worden, die sie den französischen Stoffen

vorgezogen haben." Endlich theilt Bowring (II S. 29) Tabellen mit, woraus hervorgeht, daß die Mehrausfuhr von Baumwollenwaaren aus dem Zollverein gegen die Einfuhr von 1831 bis 1837 von 6272 Centnern auf 62,003 Centner gestiegen sey, und ähnliche günstige Resultate für die Ausfuhr, auf welche die Schutzzölle nicht einwirken, ergeben sich bei der Wollen-, Seiden-, Leinen- und Porcellan-Fabrication.

Vor allem aber ist immer wohl zu beachten, wenn man die Wirkungen des deutschen Zollvereins richtig würdigen will, daß er sein Entstehen nur dem Aufgeben des frühern strengen preußischen Zoll- oder Prohibitivsystems verdankt; daß der Beitritt jedes neuen Mitgliedes zum Zollverein eine gesprengte Fessel des Prohibitivsystems mehr, und eine Concession ist, die der Handelsfreiheit gemacht wird, und daß mithin nur der durch den deutschen Zollverein bedingten größern Handelsfreiheit die günstigen Resultate desselben zuzuschreiben sind — Resultate welche durch ihre Vortheile, wie allgemein anerkannt wird, so bei weitem überwiegend gewesen sind, daß dagegen alle die aus dem Anschlusse neuer Gebiete zum Zollverein verschiedentlich befürchteten, und mehr oder weniger wirklich eingetretenen Nachtheile einzelner Gewerbszweige (vergl. hierüber B. II 48, 50, 56) ganz in den Schatten getreten sind, und gar nicht in Betracht kommen, noch weniger aber irgendwo auch nur im entferntesten der Wunsch in einem oder dem andern der Zollvereinsstaaten laut wird, sich wieder von dem Verein zu trennen.

Wir müssen, ehe wir weiter gehen, noch eine Behauptung zu Gunsten des Prohibitivsystems beleuchten, die, wenn gleich seltner aufgestellt, und theilweise schon im Vorigen erörtert, dennoch bei näherer Betrachtung

diejenige ist, die noch das Meiste unter allen für das Prohibitivsystem aufgestellten Argumenten für sich zu haben scheint. Man gibt nämlich zu, daß ein möglichst ausgedehnter und freier Austausch der Producte zwischen zwei Ländern wünschenswerth ist, hält es aber in politischer Beziehung für wichtig und wünschenswerth, daß die Bevölkerung im Inlande so zahlreich als möglich sey. Wenn in Großbritannien eine Menge Fabriken mit vielen tausend Arbeitern für den deutschen Markt beschäftigt sind, so wäre es doch wünschenswerth, sagt man, daß diese Fabriken und diese Arbeiter nicht auf brittischem Boden sich befänden, sondern sie könnten eben so gut auf deutschem Boden bestehen, und würden auf diese Weise die Volksmenge, die Industrie und die politische Macht Deutschlands beleben und vermehren helfen!

Dieß Argument ist gewiß sehr triftig. Allein es hält ebenfalls nicht Stich, wenn man näher auf dasselbe eingeht. Denn erstens ist es nur so lange wahr, als die auf diese Weise durch die fraglichen Fabriken und Arbeiter im Inlande erzeugten Waaren nicht mehr kosten, als die aus dem Auslande bezogenen, indem, sobald dieß der Fall ist, keineswegs mehr zugegeben werden kann, daß diese Vermehrung der inländischen Fabriken und Arbeiter ein Glück für uns sey. Stellen aber diese Fabriken und Arbeiter die Waaren im Inlande eben so wohlfeil her, als die ausländischen, dann bedarf es keines Prohibitivsystems; vielmehr werden dann ganz andere Mittel, die wir bereits früher näher berührt haben, viel besser im Stande seyn diese inländische Fabrication hervorzurufen, gäbe nicht Sachsen und die Schweiz bereits einen praktischen Beweis hiervon.

Demnächst hat schon Say, wie oben angeführt wurde, das wesentliche Bedenken aufgestellt, ob es für ein Land wirklich so sehr wünschenswerth sey, vorzugsweise die Fabrikbevölkerung vermehrt zu sehen, und diese Frage muß aus triftigen Gründen entschieden mit Nein! beantwortet werden.

Endlich zeigt die Erfahrung bei uns und namentlich in Preußen, daß eine Vermehrung der Bevölkerung, und zwar gerade der industriellen Bevölkerung, in der oben als wünschenswerth hervorgehobenen Art und Weise möglich ist, ohne daß diese Vermehrung gerade vorzugsweise bei den beschützten Gewerben bemerklich würde. Man untersuche einmal, wie viel von der jährlichen Volkszunahme bei uns in den beschützten Gewerben beschäftigt ist, und man wird sehr bald finden, daß diese einen sehr unbedeutenden Antheil dazu liefern, bei weitem mehr dagegen der unverkennbare Aufschwung aller übrigen und einer Menge neuer in Aufnahme gekommener nicht beschützter Gewerbszweige, so daß wir wahrlich der beschützten Gewerbe nicht bedürfen, um unsere Bevölkerung ebenso rasch, ja wahrscheinlich noch rascher steigen und deren Wohstand aufblühen zu sehen. „Wenn man z. B. bedenkt (sagt Hr. R. R. v. Türk in der Staatszeitung vom 1 Sept. 1836), daß der preußische Staat jährlich wenigstens 700,000 Pfund rohe Seide einführt, die, das Pfund im Durchschnit nur zu 8 Rthlr. gerechnet, 5,600,000 Rthlr. kosten, die übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, wenigstens eben so viel; wenn man ferner erwägt, daß der Seidenbau eine große Menge von Familien beschäftigen und ihnen zwar nicht ihre sämmtlichen Bedürfnisse, aber doch einen bedeutenden Zuschuß gewähren würde, und daß fast überall Grund und Boden zur Anpflanzung von

Maulbeerbäumen vorhanden ist, so dürfte dieser Zweig vaterländischer Industrie der Aufmerksamkeit und thätigen Unterstützung aller deutschen Regierungen nicht unwerth, und die Errichtung von Seidenbauereien, gleich denen zu Regensburg, Allendorf und Dessau, ein zeitgemäßes Unternehmen seyn;" und dieser Industriezweig eröffnet sich, ohne irgend einen Anspruch auf einen Schutzzoll zu machen, und verspricht namentlich einer Menge kleiner Eigenthümer einen sehr annehmlichen Gewinn, während die beschützten Gewerbe meist nur in großen Etablissements betrieben werden, und der aus ihnen zu ziehende Gewinn fast nur in die Taschen Einzelner gelangt, deren Stimmen zu Gunsten der Schutzzölle und des Prohibitivsystems sich daher auch überall so vernehmlich hören lassen!

In eben der Art kann man in den Einfuhrlisten des deutschen Zollvereins noch eine Menge Artikel finden, die aus dem Auslande kommen, und eben so gut und eben so wohlfeil bei uns gefertigt werden könnten, ohne der Schutzzölle zu bedürfen, wenn wir nur geschickte und fleißige Arbeiter dazu hätten. Diese wäre es vorzugsweise nöthig bei uns zu begünstigen, nicht aber schlechtere und theuere Arbeit durch hohe Einfuhrabgaben auf Kosten der Consumenten und zu Gunsten einzelner großen Fabrikunternehmer. Solche Artikel wären z. B. Strohhüte, Uhren, gepreßtes und böhmisches Glas und Krystall, Bijouterie- und Quincailleriewaaren, englisch Töpfergeschirr, französisches Porcellan, französische Tapeten und Lithographien, englische Holzschnitte und eine Menge anderer Artikel der Art. An Beschäftigung kann es uns im Inlande nie fehlen, wenn wir nur zu produciren verstehen, und wenn, wie im vorliegenden Falle, wirklich wohlhabende Consumenten da sind, welche solche

Artikel kaufen! (Vergl. meine kleine Schrift: Kann zu viel producirt werden? Aus dem National-Oekonom bei H. Hof in Mannheim besonders abgedruckt. 1837.)

Das eben Angeführte dient zugleich, ein anderes sehr häufig zu Gunsten des Prohibitivsystems aufgestelltes, nahe damit verwandtes, aber noch viel weniger haltbares Argument zu widerlegen, nämlich: daß man erst die inländische Industrie durch Schutzzölle emporbringen müsse und dann erst der Zeitpunkt eingetreten sey, wo man den freien Handel gestatten und die freie Concurrenz des Auslandes eintreten lassen könne. Diese Ansicht herrscht noch ziemlich allgemein vor. Sie liegt List's nationalem System der politischen Oekonomie zu Grunde, und auch H. H. gibt an vielen Stellen seiner vortrefflichen mehrfach allegirten Schrift zu erkennen, daß er sie theile.

Die Antwort hierauf ist indessen nicht schwer. Denn erstens wird dieser Zweck, wie wir gesehen haben, durch ganz andere Mittel viel sicherer erreicht. Was haben namentlich Rußland, Frankreich und Oesterreich durch ihre starren Prohibitivsysteme für glänzende Resultate erzielt, die nicht von andern Ländern und namentlich im übrigen Deutschland bei viel geringern Schutzzöllen, in viel geringerer Zeit, ebenfalls erlangt worden wären? Demnächst sind, wie wir ebenfalls bereits gesehen haben, die damit verknüpften Opfer so bedeutend, daß sie mit dem erreichten Zwecke gar nicht in Verhältniß stehen. Endlich entsteht die schwierige Frage: wann ist der Zeitpunkt eingetreten, wo man die Schutzzölle ermäßigen oder ganz abschaffen kann? Diese Frage wird jedesmal von den betroffenen Fabricanten von sich gewiesen

werden. Sie werden nie zugeben, daß dieser Zeitpunkt bereits gekommen sey, und die Steuerbehörde wird bei jeder Ermäßigung der Schutzzölle immer den härtesten Widerstand finden. Und dieser Widerstand ist sehr natürlich und nicht einmal zu tadeln: denn eine Ermäßigung der Eingangszölle muß jedesmal nachtheilig auf die dadurch beschützten Gewerbszweige wirken, und kann man es irgend Jemandem verdenken, wenn er sich nicht in seinem ehrlich, ja unter Aufmunterung der Staatsbehörde begonnenen Gewerbszweige beeinträchtigt sehen will? Die Anwendung hiervon auf unsere Zuckerraffinerien und Runkelrübenzuckerfabriken ist leicht gemacht. Wer kann ihnen verdenken, daß sie nicht gern die bedeutenden in diese Gewerbszweige gesteckten Capitale durch plötzliche Veränderungen im Zolltarif verlieren wollen? Bowring sagt mit vollem Recht in dieser Beziehung (II. S. 53): „Ueberall, wo deutscher Gewerbfleiß Manufacturen errichten kann, die im Stande sind mit wetteifernden Manufacturen am fremden Markte zu concurriren, und überall, wo gute und gegründete Aussicht vorhanden ist, daß sie dazu im Stande seyn werden, mag Manufacturcapital und Arbeit mit Umsicht verwendet werden; wo aber die Manufacturen lediglich durch den Schutz übertriebener oder verbietender Zölle bestehen, wo keine Aussicht vorhanden ist, daß sie selbständig bestehen bleiben sobald dieser Schutz wegfällt, da müssen solche Manufacturen am Ende eine Quelle der Verlegenheit und des Verlustes werden,“ und (S. 46 der Beilagen): „Obgleich die allgemeine Wirksamkeit des Zollvereins, indem er freien Handel innerhalb seiner Gränzen festsetzt, so viele Hemmungen und Störungen entfernt hat, daß er nach der fast ganz allgemeinen Meinung mit einer geringen Erhöhung der Preise ge-

wisser Consumtionsartikel billig erkauft ist, so hat er doch auch manche Schwierigkeiten herbei geführt und wird deren noch mehr über diejenigen bringen, welche die lautesten Lobredner seiner Vortheile waren; denn er hat viel Capital in falsche und unvortheilhafte Canäle gebracht. Die Manie nach Manufacturen hat alle Berechnungen des Bedürfnisses und des Begehrs vergessen lassen; manche Fabriken sind eben so schlecht als kostspielig auf den Schutz hin von fast ausschließenden Zöllen auf fremde concurrirende Waaren errichtet worden, und diese winzigen und verkrüppelten Interessen machen Ansprüche in eben dem Verhältniß als sie unbedeutend sind.“ (Vergl. auch B. II. S. 56 Oben.)

In einem Lande, was aus zwei Theilen zusammen gesetzt wäre, wovon der eine in der Fabrication noch sehr gegen den andern zurück stände, würde es gewiß auch nicht dem einfältigsten Finanzmanne einfallen, die Industrie in jenem ersten Theile dadurch zu heben, daß er denselben streng gegen den andern absperrte, und den Eingang der Fabricate des andern Theils nur gegen hohe Eingangszölle gestattete. Jede verständige Regierung würde im Gegentheil sich bestreben, den Austausch zwischen beiden Theilen des Landes möglichst zu heben, und die Fabrication in dem weniger darin vorgeschrittenen Theile bloß durch andere Mittel, aber am wenigsten durch Schutzzölle zu fördern suchen. Welcher Unterschied findet nun in dieser Beziehung zwischen den Theilen eines Landes und zwischen zwei verschiedenen Ländern statt? Gewiß keiner! und doch räth man in Bezug auf zwei Länder gerade die Mittel zur Belebung des Verkehrs anzuwenden, die man in Bezug auf zwei Provinzen eines Landes für durchaus unanwendbar, fehlerhaft und lächerlich findet!

Wahrlich, es kann kein schlagenderes Argument gegen die Thorheit des Prohibitivsystems geben, als dieses Beispiel!

Wir kommen hierdurch auf einen wichtigen Punkt, der bei dem Prohibitivsystem eine viel wesentlichere Rolle spielt, als man bisher geglaubt hat, nämlich die politischen und socialen Beziehungen zweier Länder! Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die politische Animosität der Völker ungemein dem Prohibitivsystem förderlich gewesen ist. Das oben aufgestellte Beispiel verfolgend, frage ich, würde in Preußen nicht jedermann die Aufhebung der Douanenlinien zwischen Preußen und Frankreich, zwischen Preußen und Holland dringend wünschen und durchaus zweckmäßig finden, wenn Preußen und Frankreich, wenn Preußen und Holland unter dem Scepter eines Regenten stünden? Hat man in Holland und Belgien vor ihrer Trennung jemals an eine Douanenlinie zwischen beiden Staaten gedacht?

So wie also nach und nach die Douanen- und Acciselinien verschwunden und besserer Einsicht gewichen sind, welche früher den Verkehr einzelner Städte, einzelner Provinzen, einzelner kleiner Staaten sonderten, und so wie Niemand diesen frühern Zustand zurückwünscht, ja nur für möglich hält, eben so werden über kurz oder lang die thörichten Zollbarrieren gesprengt werden, welche noch jetzt größere Ländermassen hindern, ihre wechselseitigen Erzeugnisse auszutauschen, und man wird später nicht begreifen können, wie die civilisirten Völker sich selbst so lange aus Unverstand der Vortheile dieses freien Verkehrs aller Länder, aller Zonen und aller Welttheile unter einander berauben konnten, während gleichzeitig alle Länder bemüht sind, ihre Handelsverbindungen

so weit wie möglich auszudehnen. Möchte doch dieser Gedanke und diese höhere Rücksicht immer die Finanzmänner beseelen, die einen leitenden Einfluß auf die weitere Ausbildung des deutschen Zollvereins ausüben, damit sie niemals sich verleiten lassen, auf der betretenen Bahn der allmählich sich ausbreitenden Handelsfreiheit in Folge engherziger Ansichten und particulärer Interessen Rückschritte zu thun!

Nach dem bisher Vorgetragenen bleibt nur noch einiges Wenige über das Prohibitivsystem zu sagen, insofern es als Repressalie gegen diejenigen anderen Staaten dienen soll, die dasselbe gegen uns in Anwendung bringen. Bereits Say hat (Vergl. oben) mit schlagenden Gründen dargethan, wie thöricht es sey sich selbst die Nachtheile des Prohibitivsystems aufzulegen, und der Vortheile des freien Handels zu berauben, weil andere Staaten zu ihrem eigenen und zu ihrer Nachbarn Schaden dieß thun. Das Beispiel Sachsens und namentlich der Schweiz hat zugleich thatsächlich gezeigt, daß diese Ansicht Say's nicht bloß eine theoretische, in Praxi unhaltbare sey, sondern sich in der Ausführung vollkommen bewähre. Es mag zwar zugegeben werden, daß in einzelnen Fällen das Prohibitivsystem als Repressalie von Wirkung seyn könne; man ist sogar von vielen Seiten in neuerer Zeit bemüht gewesen, in dieser Beziehung die Wirkung des deutschen Zollvereins auf Englands Zollgesetzgebung hervorzuheben; ja! es kann sogar eingeräumt werden, daß das preußische Douansystem durch seine Härte für die Nachbarstaaten vorzugsweise die Nothwendigkeit des Zollvereins fühlbar gemacht, und denselben als einen wesentlichen Fortschritt zur Handelsfreiheit ins Leben gerufen hat; allein diese Wirkung der preußischen Zollsystems ist durchaus nur eine negative Wir-

kung, am wenigsten eine beabsichtigte Repressalie gewesen. Jedenfalls scheint es nicht bloß gewagt, sondern im höchsten Grade thöricht, sich alle die Lasten aufzubürden, welche das Prohibitivsystem mit sich bringt, um einen so ungewissen Zweck zu erreichen. Dazu kommt, daß nach allem Vorstehenden es wenigstens zweifelhaft bleiben muß, ob man nicht vielmehr durch gänzliche Handelsfreiheit dem Prohibitivsystem eines Nachbarstaats am besten Trotz biete, und dessen Nachtheile für sich am meisten erleichtere. Unter allen Umständen nöthigt das Prohibitivsystem, da es als Repressalie gebraucht, nur ein temporäres Mittel ist, der Industrie für eine kurze Zeit eine ganz veränderte und ganz falsche Richtung zu geben, um, wenn die Repressalie von Wirkung gewesen ist, demnächst gerade zu dem entgegengesetzten System überzugehen. Nur Staatsmänner, welche keinen Begriff von der allmählichen Ausbildung der Industrie aus zarten, leicht zerstörbaren Keimen haben, und gänzlich die großen und entschiedenen Wirkungen verkennen, welche ein ruhiger, stetiger und unveränderlicher Zustand der Finanzgesetzgebung auf diese Ausbildung hat, können zu einem so kostspieligen, gewagten und verzweifelten Mittel rathen, wie es das Prohibitivsystem, als Repressalie gebraucht, ist! Mit Recht sagt Bowring (II. S. 63): „Es ist öfter angeführt, die Verbindung der Hansestädte mit dem Zollvereine, mit andern Worten das Bündniß einer starken politischen Macht mit einem großen Seehandelsinteresse, würde Deutschland solche Mittel verschaffen, durch Drohungen und Repressalien zu wirken, daß es andere Länder zur Annahme einer liberaleren Handelsgesetzgebung zwingen könnte. („Für die Ausbreitung des deutschen Zollvereins bis an die Seegränze, 1838.)

Allein darauf ist genügend geantwortet, daß von allen Einflüssen derjenige feindseliger Repressalien der gefährlichste, unsicherste und den friedlichen Tendenzen der Zeit widersprechendste sey. Eine weise Regierung ist die erste, ein Retorsionssystem aufzugeben, die letzte, es anzunehmen; denn Retorsion geschieht nie ohne Störung und Selbstopfer; sie setzt die schlechtesten Leidenschaften in Bewegung, und erzeugt oft bei dem Nachjagen nach einem vorübergehenden und zweifelhaften Gute dauernde und unheilbare Uebel."

Oder wird man gar so weit gehen wollen zu behaupten, ein von allen Seiten mit fremden Douanenlinien eingeschlossenes Land sey genöthigt sich selbst ebenfalls mit einer Gränzzolllinie zu umgeben, wenn es nicht seinen Handel, Industrie und Verkehr gänzlich vernichtet sehen solle? Abgesehen von der praktischen Entgegnung, welche hierauf das Beispiel der Schweiz liefert, bedarf es auf diese Frage keiner besondern Erwiederung, sondern es dient darauf alles das als Antwort, was bisher gegen das Prohibitivsystem und zu Gunsten der unbeschränkten Handelsfreiheit in der vorliegenden Schrift vorgetragen worden ist.

Leider erheben sich im deutschen Zollverein eine Menge Stimmen, welche namentlich gegen England den Zollverein als Repressalie gebrauchen, und dessen Bande darum, anstatt sie zu lösen, immer straffer anziehen möchten. Sie bedienen sich dieses Vorwandes der Repressalie als Deckmantel für ihre eigenen Particularinteressen bei dem Betrieb der durch die deutsche Zollgesetzgebung zum Nachtheil der großen Mehrzahl der Consumenten bevorzugten Gewerbe. Auch Bowring weist an mehreren Stellen seines Berichts über den deutschen Zollverein auf diese vorherrschende Nei-

gung zu Repressalien hin (Vergl. B. II. S. 98. Beilagen S. 47).

Möge auch hier der gesunde und unbefangene Sinn der Finanzmänner, welche den deutschen Zollverein ins Leben riefen, weiter ausbildeten, und dadurch einer immer ausgedehntern Handelsfreiheit den Weg bahnten, über das Geschrei der großen Menge obsiegen. Es ist in dieser Beziehung höchst erfreulich, in Bowrings erwähntem Bericht folgende Stelle zu finden (II. S. 89): „Ich bin im Stande Ew. Lordschaft im allgemeinen zu erklären, daß ich wiederholt amtliche Versicherungen erhalten habe, wie auch die Berichte des Ministers Ihrer Majestät am Berliner Hofe es bestätigen werden, die preußische Regierung willige nicht nur ein, sondern wünsche, in förmliche Unterhandlungen einzutreten, deren Gegenstand die gegenseitige und allmähliche Herabsetzung der Zolltarife beider Länder sey, um einen ausgedehntern und wohlthätigern Handelsverkehr zu bezwecken. Bei den einmal bestehenden Verhältnissen möchte eine stufenweise Verringerung der Zollsätze auf Erzeugnisse beider Länder wahrscheinlich der erwünschteste Weg seyn, um plötzliche Stöße gegen Interessen zu vermeiden, die durch das bestehende Schutzsystem einmal ins Leben gerufen sind. Ich habe allen möglichen Grund die freundliche Geneigtheit der preußischen Behörden für höchst wahrhaft und aufrichtig zu halten und anzunehmen, daß wenn wir ernstlich dazu schreiten so freundlichen Vorschlägen entgegen zu kommen, die gescheidtesten Beamten und die große Masse des deutschen Volkes uns von Herzen Beifall schenken werden. Es würde thöricht seyn, die Augen gegen die Schwierigkeiten zu verschließen, auf welche der Gegenstand dies- und jenseits des Meeres stoßen wird; denn wir können nicht unterhan-

deln, wenn wir nicht die Billigung und die Unterstützung der Gesetzgebung für alle wünschenswerth scheinenden Veränderungen versprechen können, und ebenso darf die preußische Regierung die mancherlei und verschiedenartigen Interessen nicht außer Acht lassen, welche durch eine Veränderung in ihrer Handelspolitik würden berührt werden. Mit gegenseitigem gutem Willen aber zu den jetzt schon erreichbaren Punkten zu schreiten und zu andern den Weg für eine spätere Zeit zu bahnen, indem man seine Schritte nach der Seite eines ausgedehntern Verkehrs hinlenkt, wird der Grund gelegt werden zu spätern größern Vortheilen." Ebenso erfreulich ist es, in einer unzweifelhaft aus officieller Quelle geflossenen Denkschrift der Staatszeitung (1841. Nro. 302) dargethan zu finden, „daß England seit Huskisson immer mehr von seinen Einfuhrzöllen nachgelassen hat, so daß die Zollnachlässe und Ermäßigungen, welche von 1816 bis 1834 vorgenommen wurden, für Großbritannien und Irland fast 7½ Millionen Pfd. St. jährlich betrugen. Diese Zahlen sprechen zu deutlich. Aber auch seit dem letztgenannten Jahre, seit 1834, ist man auf dem Wege der Milderungen und Ermäßigungen ununterbrochen fortgeschritten, und was in Bezug auf die Verminderung der Tarifsätze auf Getreide und Bauholz und viele andere Artikel ganz neuerdings vom Ministerium vorgeschlagen wurde, ist bekannt. Immerhin konnte die Ermäßigung im Interesse der inländischen Industrie, die sich unter dem Schutze der Prohibitionen entwickelt hatte, und der in derselben beschäftigten Capitalien nur langsam und allmählich geschehen."

Wir können alle unsere bisherigen Betrachtungen über freien Handel, Gränzzölle und Prohibitivsysteme nicht besser zusammenfassen, als es in der preußischen

Staatszeitung (1841) in dem mehrerwähnten aus dem Q. R. entlehnten Artikel über den Bericht der Commission zur Untersuchung der Eingangszölle im Königreich Großbritannien und Irland, gedruckt auf Befehl des Unterhauses, geschehen ist: „die aus Thatsachen und der Erfahrung unbestreitbar entwickelten Lehren zeigen uns jetzt, daß alles Eingreifen der Gesetzgebung in die Industrie unzweckmäßig ist. Wo solche Beschränkungen es nicht hindern, werden Arbeit und Capital dazu angewandt werden, die Gegenstände zu produciren, deren Production die besondern Verhältnisse eines Landes am vortheilhaftesten machen; während die, welche vortheilhafter im Auslande producirt werden können, eingeführt und durch die ausgeführten inländischen Producte bezahlt werden; denn es ist keine Möglichkeit da, sie auf irgend eine andere Weise zu bezahlen. In solchem Falle nun werden alle Bedürfnisse im größten Ueberflusse vorhanden seyn, und die Preise so tief heruntergehen als es möglich ist. Consumtion und Nachfrage werden sich vermehren, wie sie sich vermehren können, und eine möglichst gesteigerte Industrie wird in fortwährender Thätigkeit sich erhalten. Die Verschiedenheiten von Klima, Lage und Boden gewähren jedem Lande Vortheile für seine Industrie, die allen andern mangeln; durch ihre Benutzung wird jedes den Weg verfolgen, der für dasselbe der kürzeste ist, um zu Wohlstand zu gelangen. So wird das Capital Englands am ergiebigsten, wenn es angelegt wird in Kohlen-, Eisen-, Zinn- und andern Natur-Producten, so wie in den Gegenständen, deren Productionskosten das Vorhandenseyn jener Artikel vermindert; nicht aber, wenn man das liefern will was in Folge seiner besondern Vortheile ein anderes Land wohlfeiler liefern kann. Aller Schutz zieht die Industrie

eines Landes von den Zweigen der Production, wofür es am geeignetsten ist, und dadurch ebensoviel Capital von dem Umlauf ab, den es sonst ohne die Störung nehmen würde; zieht es aus einem ergiebigern Canal in einen weniger ergiebigen und vermindert auf diese Art die Ausdehnung der National-Industrie, statt sie zu befördern. Der Schutz vermindert ferner, indem er die Preise steigen macht, den Werth des Vermögens des Einzelnen, vermindert die Consumtion und führt Folgen herbei, welche durchaus jenen wohlthätigen Resultaten entgegengesetzt sind, die entstehen, wenn man die Bedürfnisse der Gesellschaft ihren eignen Gang zur Ermunterung und Steigerung der Industrie, zur Erweckung und Befestigung des Nationalwohlstandes nehmen läßt."

„Das einzige, was uns gehalten hat, sagt J. D. Hume, ist der Besitz von Capital und Geschicklichkeit; aber ich glaube nicht, daß wir für immer darauf bauen können, sondern daß wir nicht lange mehr unser jetziges System aushalten werden. Jetzt werden auch andere Länder wie England zu Capital und Geschicklichkeit kommen, wie der Fortschritt Sachsens, ganz Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs beweiset, so wie der Vereinigten Staaten nicht minder; darum aber braucht England die Blüthe seiner Industrie nicht zu verlieren, falls es der nöthigen Reform seiner Zollgesetzgebung sich unterzieht, um nicht länger den Vorurtheilen und Privatinteressen weniger Einzelnen sein Lebensprincip zu opfern."

Bedarf es endlich, um die nachtheiligen Wirkungen jedes Prohibitivsystems hier vollständig zu entwickeln; noch einer Ausführung seiner politischen Erfolge, nachdem in den letzten Jahren die Ergebnisse des deutschen Zollvereins in dieser Hinsicht die Aufmerksamkeit, den

Neid und die Nacheiferung von ganz Europa auf sich gezogen haben? Man kann diese Resultate nicht besser schildern, als es ein Ausländer, Bowring (II. S. 1, 2, 10) gethan hat: „Der Zollverein zeigt in Deutschland die Wirkung derselben Ansichten und Anstrebungen, die schon so manche Veränderungen in der Handelsgesetzgebung anderer Länder hervorgebracht haben. Im vereinigten Königreiche Großbritannien sind die Zollgesetze welche Schottland und Irland von England trennten, einem auf das ganze passenden, allgemeinen Systeme gewichen. In Frankreich haben die örtlichen Schlagbäume und Tarife einem allgemeinen und gleichförmigen Systeme der Besteuerung Platz gemacht. Selbst ehe der Handelsverein so viele Staaten in einen gemeinsamen Bund vereinigte, hatten verschiedene, weniger ausgedehnte Verbindungen den Weg gebahnt zu einem unbeschränktern Verkehre. Zwischen den Staaten, welche zu dem preußischen Vereine nicht gehören, z. B. zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg, sind gleiche Tarife angenommen, und die Zollentrichtung in einem dieser Staaten genügt, um auch in den andern freien Handel oder Durchfuhr zu verschaffen."

„Der Handelsverein ist in der That die Verkörperung eines, wenn auch nicht ganz allgemein, doch weit und breit in Deutschland verbreiteten Gefühls — das der National-Einheit. Er hat Wunder gethan im Niederreißen kleinlicher und localer Vorurtheile und hat den Grund gelegt, worauf zweifelsohne eine künftige Gesetzgebung sich erheben wird, welche die gemeinsamen Interessen des deutschen Volkes vertritt. Wird der Zollverein in seinem künftigen Wirken gut geleitet, so wird er die Verschmelzung der deutschen Interessen in einen gemeinsamen Bund bewirken. In der That hat

der Zollverein das Gefühl deutschen Volksthums aus dem Gebiete der Hoffnung und der Phantasie in das der positiven und materiellen Interessen versetzt, und so wie er wirklich das Nationalgefühl Deutschlands darstellt, wird er unter aufgeklärter Leitung ein Werkzeug werden nicht nur zur Beförderung des Friedens und der Wohlfahrt der ihn bildenden Staaten, sondern auch zur Ausdehnung ihrer freundschaftlichen Verbindungen mit der ganzen Welt."

„Es fehlt nicht an Gründen der Sittlichkeit und der Sparsamkeit, um den Zollverein dem deutschen Volke zu empfehlen. Die zahlreichen Schlagbäume und die verschiedenartigen Zollgesetze der deutschen Staaten waren nicht nur große Hindernisse des Handels, sondern sie erzeugten auch einen bedeutenden Verkehr mit Contrebande und überschwemmten das Land mit nichtsnutzigen Schmugglern, die von dem Profit lebten, den die Verschiedenheit der Zollsätze ihnen abwarf. Die Zollverwaltung war kostspielig und doch im Ganzen unwirksam, weil die zu bewachenden Gränzen zu weit ausgedehnt waren. Nun aber hat die Errichtung einer großen Zolllinie, statt eines Gemisches von kleineren Zolllinien, zu gleicher Zeit eine große Verminderung der Kosten und eine große Vermehrung der Wirksamkeit hervorgebracht, während sie aus dem ganzen Innern Deutschlands den demoralisirenden Einfluß verbannte, den die Anwesenheit einer Menge von Schleichhändlern und Abnehmern verbotener Waaren immer mit sich führt."

„Der Zollverein war nicht, wie oft hat behauptet werden wollen, eine in feindlicher Absicht gegen die Handelsinteressen anderer Staaten gebildete Union, er beabsichtigte nicht voreiliger Weise eine Manufacturen treibende Bevölkerung zu erschaffen, um in Wett-

eifer oder in Opposition mit den geschickten Manufacturen Großbritanniens zu treten; es war keineswegs die Absicht seiner Begründer, Capitalien zu uneinträglichen Zwecken zu vergeuden, den Ackerbau dem Handel aufzuopfern, oder den Landmann weniger zu ermuntern als den Comptoiristen. Der Zollverein war der verkörperte Ausdruck und die Frucht eines allgemeinen Wunsches, den eine große, in mehrfache kleine Staaten zersplitterte, aber aus gemeinsamem Stamme entsprossene, gleiche Sitten hegende, gleiche Sprache redende und in gleichem Geiste gebildete Nation hegte, zu einander zu kommen, zu handeln und zu reisen ohne die Quälerei und die Hindernisse, welche die getrennten Finanzgesetze jeder einzelnen Regierung in den Weg sperrten. Die innige Verbindung zwischen commerciellen und polititischen Interessen liegt vor Augen, und den Vertheidigern des Vereins konnte die Bemerkung nicht entgehen, daß keine politische Allianz so stark seyn würde, als diejenige, welche auf gemeinsamen Geld- und Gesellschaftsinteressen gegründet ist."

Gewiß ist es, daß der deutsche Zollverein in wenigen Jahren mehr für die Einheit Deutschlands gethan hat, als alle Bestrebungen der Deutschthümler und alle Verhandlungen des Bundestags seit einem Vierteljahrhundert. Und eben so gewiß ist es, daß nichts geeigneter wäre, die politische Animosität zu bekämpfen, die noch immer die civilisirten Nationen scheidet und nur zu oft zu Kämpfen zwischen denselben führte, als ein freier Verkehr und die Beseitigung aller Zollbarrieren: denn man kann dreist behaupten, daß die Wirkungen der Handelsfreiheit für die Menschheit in Bezug auf Humanität und Civilisation im Allgemeinen noch viel wichtiger sind, als in commercieller und industrieller

Hinsicht. Doch ist es hier nicht der Ort, diesen Punkt noch weiter auszuführen. Nachdem wir in unsern Betrachtungen über die Wirkungen des Prohibitivsystems im Allgemeinen, im Gegensatz einer völligen Handelsfreiheit, so weit gediehen sind, wird es vielmehr angemessener seyn, um noch eine praktische Anwendung dieser Betrachtungen auf ein wirkliches Beispiel zu machen, einen kurzen Blick auf die Entstehung, die Grundprincipien, die Ausbildung und die Zukunft des preußischen Gränzzollsystems und des deutschen Zollvereins zu werfen.

So sehr auch in neuester Zeit manche Personen geneigt gewesen sind, in Folge der jetzigen Wirkungen des preußischen Zollsystems dasselbe gleich in seinem Entstehen als das Werk tiefster politischer und finanzieller Weisheit darzustellen, dessen jetzigen Erfolge man bereits damals in vollem Maaße vorausgesehen habe, *) so fehlt es doch nicht an den unverwerflichsten Beweisen, daß es bloß ein Product des dringendsten Bedürfnisses, verbunden mit unklaren und unvollständigen Begriffen von den Wirkungen des Prohibitiv- und Schutzsystems war, welches man darum vielleicht ebenso gut einen finanziellen Mißgriff nennen könnte, und welches nur deßwegen im Lande so wenig Widerstand fand, weil man dadurch von dem bisher bestandenen Zolle und der noch viel lästigern Accise frei wurde, auch eine Reihe von Unglücksjahren den

*) Einer der ersten preußischen Finanzmänner warnt selbst in einer bekannten als Manuscript gedruckten Denkschrift „vor der Emphase und den anderthalbfüßigen Worten derer, welche durch den Zollverein die Findung des Steins der Weisen und der Universal-Tinktur für verwirklicht hielten.“

Verkehr und die Industrie aufs äußerste niedergedrückt und den Preis der ausländischen Artikel so erhöht hatte, daß bei dem Wiederaufleben des Verkehrs, in Folge des Friedens, die Unbequemlichkeiten der Gränzzölle und die durch dieselben bewirkte Preiserhöhung vieler ausländischen Artikel wenig fühlbar war. Daß dem Allem wirklich so gewesen sey, dafür legt unser vielcitirter Gewährsmann (H. H.) unverwerfliches Zeugniß ab an vielen Stellen, die schon früher angezogen worden sind (Namentlich S. 375).

Nicht minder zeigen die officiellen Artikel, die bald nach Einführung des preußischen Gränzzollsystems in der Staatszeitung ausdrücklich in der Absicht erschienen, um: „die Grundsätze darzustellen und zu erläutern, auf welchen die richtige Beurtheilung und Würdigung des neuen Steuersystems beruhte," wie befangen damals noch die Ansichten darüber waren (Vergl. Staatszeitung 1819. Nro 2, 6, 11, 23, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 46, 49, 50, 56; ferner 1820. Nro. 37, 41, 101; 1822. Nro. 42, 50). Gleich der einleitende Eingang des ersten dieser Artikel, lautet: „Alle größern europäischen Staaten erheben Abgaben von der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, und haben es dadurch in ihrer Gewalt, einige Handelszweige vorzüglich zu belasten und zu beschränken. Sie mögen Recht oder Unrecht dabei haben, daß sie Hand an den Handel legen und seinen natürlichen Lauf nach ihrer Ansicht zu lenken trachten; immer erscheint doch derjenige Staat schwach und wehrlos gegen seine Nachbarn der diesem allgemeinen Systeme nicht beitritt, und sich die Möglichkeit nicht erhält Freiheit und Zwang zu erwiedern. Mögen auch Repressalien sehr oft demjenigen mehr schaden der sie ausübt, als dem gegen den

sie gerichtet sind, selbstständige Staaten können gleichwohl dieser Waffe nicht entbehren." Ferner: „die Veranlassungen, wodurch das alte Steuersystem erzeugt wurde, sind längst nicht mehr vorhanden; der Zustand der Städte und des Landes worauf es gegründet war, hat sich wesentlich verändert. Was auch die Regierung darauf beschließen mochte, sie mußte zunächst die Leitung und Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande unabhängig von der innern Besteuerung machen, um für diese freie Hand zu behalten, und sie nach den erkannten Bedürfnissen des Staats unbefangen anzuordnen. Die sehr wesentlich verbesserte Begränzung des Staats bot der Regierung die Möglichkeit dar, die Aufsicht über den äußern Verkehr an die Gränzen zu verlegen. Die Ermäßigung der Abgabensätze und die Erleichterung der Hebeformen ist ein Versuch, den Schleichhandel minder ergiebig zu machen, der erweitert werden kann wenn der Erfolg ihn bewährt. Von diesen Ansichten aus dürfte das neue Zoll- und Verbrauchssteuersystem zunächst in den alten Provinzen des Staats, worin es nun auch in Kraft getreten ist, zu würdigen seyn." Ferner: „In den achtziger und neunziger Jahren, nachdem der Unwille durch die Gewohnheit abgestumpft und größtentheils beschwichtigt war, entwickelte sich in der Regierung des preußischen Staates selbst die unbefangene ruhige Ueberzeugung, daß dem Gewerbfleiße, dem Handel und den Staatscassen mit niedrigern Steuersätzen, wenigern Einfuhrverboten und minder ängstlichen Controlen wohl besser gedient seyn möchte; es traten hierauf allmählich große Erleichterungen ein, nicht ohne Besorgnisse und Beschwerden von Seiten vieler achtbaren Beamten und Gewerbleute, die doch immer nur in dem strengern Verfahren hinlängliche

Sicherheit für das innere Gewerbe und für die Staatscassen fanden."

„Fortdauernd unter großem Kampf der Meinungen gewannen die mildern Ansichten jedoch immer mehr Raum, und zuletzt ging aus ihnen das Zoll- und Verbrauchsteuersystem hervor, welches in dem Gesetze vom 26 Mai v. J. aufgestellt und seit Neujahr auch in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats zur Vollziehung gekommen ist. rc."

Vor Allem ist es auffallend in diesen Artikeln, daß der Gränzzölle in ihrer Eigenschaft als Schutzzölle eigentlich nur nebenbei gedacht und zwar die Schwierigkeit, den Tarif festzustellen, und die Gründe, warum man ihn auf eine möglichst geringe Zahl von Positionen vereinfachte, erwähnt, aber die Motive, worauf die einzelnen Tarifsätze bei den verschiedenen Artikeln beruhen, nirgends näher erörtert werden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es rechtfertigen, wenn wir diesen Punkt noch etwas ausführlicher beleuchten, nachdem wir bereits früher die sonstigen vielen Mängel des Gränzzollsystems ausführlich erörtert haben. Wir müssen zuvörderst hier voranstellen, was in den eben erwähnten Artikeln der Staatszeitung (1819 Nro. 23) über die Tarifsätze überhaupt gesagt ist. „Seit den letzten 20 Jahren schon ist besonders das Verlangen nach einer Grundverbesserung des Zoll- und Verbrauchsteuersystems lebendig geworden. Seit drei Jahren endlich ist zwischen den ersten Dienern des Staats das Gesetz vom 26 Mai 1818 erörtert worden. Sie können auch mit diesen Vorbereitungen mannichfaltig gefehlt haben, und Niemand fühlt es mehr als sie, wie viel Mangelhaftes stehen bleiben mußte, weil das Bessre nicht aufzufinden war. Wenn aber das nach solchen Vorbereitungen geschah, wie gerecht mag

dann das Selbstvertrauen derer seyn, die mit viel geringeren Hülfsmitteln, oft sichtlich ganz unvorbereitet, nur dem Eindrucke des Augenblicks folgend, ihre Lehrer und Richter seyn wollen!"

„Das türkische Reich hat noch heute den einfachsten Zolltarif; seine Regierung nimmt 3 Procent von dem Werthe aller eingehenden Waaren ohne Unterschied. Auch die Türken haben schon die Erfahrung gemacht, daß weder den Werthangaben der Kaufleute noch den Schätzungen dazu bestallter Zöllner zu trauen sey. Sie haben daher Tarife, welche den amtlich angenommenen Mittelpreis der einzelnen Waaren enthalten und solchergestalt den davon zu entrichtenden Zollsatz bestimmen. Erst neuerlich sind die veralteten Tarife durchgesehen und die Preisbestimmungen zeitgemäßer gefaßt worden."

„Die Völker, bei welchem das Zollsystem weiter ausgebildet ist, sind nicht bei einerlei Procentsatz stehen geblieben; sie haben denselben vielmehr höher oder niedriger angenommen, je nachdem die Bestimmung der Waaren und der Gang des Handels eine größere oder geringere Besteuerung zu gestatten schien. Nach diesen Procentsätzen und nach amtlich auf den Grund glaubhafter Nachrichten angenommenen Mittelwerthen sind die Zollsätze für jede einzelne Waare berechnet; die Tarife sind zu Folianten angeschwollen. Auch Preußen blieb damit nicht zurück. Der Accisetarif für Alt-Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und den Netzdistrict vom 22 Mai 1806, der letzte vor den großen Ereignissen, welche bald nachher die ganze Verwaltung des Staats umformten, enthält, ohne das vorgedruckte Publicationspatent und ohne die angehängten Reductionstabellen, ein hundert und achtundzwanzig Folioseiten."

„Man kann es für einen geringen Fehler halten, daß solche Tarife niemals vollständig werden, da die Anzahl der Waarenartikel unübersehbar ist, und jede Messe, wo nicht wirklich neue Waaren, so doch wenigstens neue Benennungen herbeiführt. Auch mag man es nicht sehr hoch anrechnen, daß es geradehin unmöglich ist, Zollbediente zu haben, die alle in solchem Tarife aufgeführten Waaren aus eigner Ansicht kennen und mit Sicherheit von ähnlichen zu unterscheiden wissen. Das aber zerstört gänzlich den vermeintlichen Werth solcher weitschichtigen Tarife, daß gerade in den gangbarsten Handelsartikeln eine solche in unmerklichen Schattirungen fortgehende Verschiedenheit der Werthe herrscht, daß es ganz unmöglich ist, ihr durch Classificationen zu folgen, die im Zollhause wirklich überall anwendbar wären.“

„Man hat Tuch zu 16 Groschen und zu zehn Thaler für die Berliner Elle. Wenn man nun auch im Tarif grobes, mittleres, und feines Tuch unterscheidet, so wird es doch sehr schwer seyn, solche Kennzeichen für diese drei Classen anzugeben, daß nicht in den mehrsten Fällen Zweifel darüber entstehen könnten, ob ein Tuch für grob oder mittel, für mittel oder fein anzusehen sey. Vergebens erschöpft man sich in Instructionen, mit deren Anzahl nur die Vorwände zu Ausreden für den gewandten Kaufmann und zu Willkürlichkeiten für den ängstlichen oder gierigen Zollbeamten sich mehren. Gesetzt aber, man erreichte eine sichere Classification, die Steuernden wären stets offen und redlich, die Zöllner stets gewissenhaft und geschickt, so würden doch immer in einer und derselben Classe Tücher von so verschiedenem Werthe sich befinden, daß sie durch einerlei Zollsatz für jede Classe sehr verschieden betroffen würden. Nimmt man z. B. den Mittelpreis für grobe Tücher zu einem, für mittlere Tücher

zu drei, für feine Tücher zu sechs Thalern für die Berliner Elle an, und setzt man fest daß $8^{1}/_{8}$ Procent des Werths als Verbrauchsteuer entrichtet werden sollen, so wird man im Tarife die Elle grobes Tuch mit 2 Groschen, mittleres mit 6 Groschen, feines mit 12 Groschen belegen müssen. Dann aber trägt Tuch für 16 Groschen die Elle, das auch 2 Groschen Steuer zahlen muß, $12^{1}/_{2}$ Procent, und Tuch für 10 Thaler, das ebenfalls 12 Groschen gibt, die Elle nur 5 Procent seines Werthes. Aehnliche Betrachtungen lassen sich bei Leinwand, weißen baumwollenen Waaren, Garnen aller Art, und, wenn auch nach einem andern Maaßstabe, bei Zuckern, Tabakblättern, Thee, roher Baumwolle, und vorzüglich bei Weinen anstellen. Die gleiche Besteuerung steht bei allen diesen künstlichen Tarifen nur auf dem Papiere, aber im Leben der Zollhäuser wohnt sie nicht."

„Ueberdieß können solche Tarife gar nicht folgerecht seyn. Beachtet man, wie an sich ganz richtig scheint, einerlei Procentsatz bei Waaren einer Classe, so kommen so hohe Sätze für die feinsten Artikel, daß diese ganz unausbleiblich eingeschwärzt werden. Wer vermag wohl Safran, Vanille und Carmin, oder gar ächte Shawls, Brüsseler Spitzen und Edelsteine nach Verhältniß ihres wahren Werths zu besteuern? Man geräth bald darauf in vielen Fällen zu fordern, nicht was man folgerecht nehmen sollte, sondern was man mit Wahrscheinlichkeit bekommen kann."

„Wo endlich jeder einzelne Handelsartikel seinen eignen Abgabesatz hat, da muß die Untersuchung der Zollbedienten sehr ins Einzelne gehen, um Sicherheit dagegen zu erhalten, daß nicht ähnliche, aber verschieden besteuerte Waaren zusammengepackt sind. Man muß eine Menge Waaren, die nur in kleinen Quantitäten den Sortimenten

beigepackt werden, besonders wiegen, messen, zählen. Der Zeitverlust und die mögliche Beschädigung auch bei sorgfältigem Auspacken, lassen diese vermeinte Gerechtigkeit so theuer erkaufen, daß sie zur großen Ungerechtigkeit wird.“

„Erfahrung und unbefangenes Nachdenken haben allmählich aus dieser Verwirrung zurückgeführt. Man hat einsehen gelernt, daß, so weit Einkommen berücksichtigt wird, dieses von der Besteuerung einiger wenigen, aber vorzüglich allgemein bräuchlichen Verzehrungsartikel abhängt. Auch den Verzehrern ist nur die Besteuerung dieser Artikel wichtig. Ob die Lorbeerblätter mit 10 oder mit 50 Procent besteuert sind, ist für die Cassen und Köche sehr gleichgültig. So weit es aber auf den Schutz der Fabriken gegen fremde Mitwirkung ankommt, kreuzen sich die Wünsche und Hoffnungen der vielfältig und wiederholt gehörten Gewerbleute dermaßen, daß es unbedingt unmöglich wird allen zu genügen. Der Spinner will die fremden Garne hoch, der Weber niedrig belegt haben. Der Schlosser sucht fremdes Blech, der Inhaber des Blechhammers eifert gegen dessen Einfuhr. Der Landwirth will freie Wollausfuhr, der Tuchmacher ein Verbot derselben. Die Begehrlichkeit gerade der Fabriken, die für einzelne minder erhebliche Bedürfnisse arbeiten, ist am unersättlichsten.“

„Der Landmann trägt größtentheils das Erzeugniß des Landes. Wo noch wenig Fabriken sind, verfertigt er selbst seine Kleider; ein litthauisches Mädchen ist durchaus in ihrer Hände Arbeit gekleidet. Wo das Land Fabriken hat, versorgt ihn die nächste Gegend. Umgekehrt wird von den feinsten Kunsterzeugnissen so wenig gebraucht, und dieß Wenige, wenn es verhältnißmäßig

besteuert werden soll, so leicht eingeschwärzt, daß weder ein großes Interesse, noch selbst die Möglichkeit vorhanden ist, den Kunstfleiß auch hierin zu schützen. Mittelsätze, welche die grobe Waare nothwendig zu hart, die feine Waare zu wenig treffen, haben daher bei weitem nicht den gemeinschädlichen Einfluß, welchen diejenigen besorgen, die nur durch ihr Mikroskop sehen. Aber sie sind eine große Erleichterung für den Handel, der nun einer Menge von Untersuchungen enthoben wird; und schützen gerade die Fabriken, welche die wichtigsten und bestbegründeten sind. Der Kaufmann lernt den Mittelsatz, der vom ganzen Sortimente im Durchschnitt erhoben wird, sehr bald auf die einzelnen Waarenartikel verhältnißmäßig vertheilen, und ist es gewiß sehr zufrieden, seinen Ballen im Ganzen nach dem Gewichte zu versteuern. Er vertheilt die Abgabe hierbei viel richtiger als der künstlichste Tarif es vermag."

Wo ist nun hier irgend ein Princip zu finden, bei welchem auf die Eigenschaft der Gränzzölle als Schutzzölle Rücksicht genommen wäre? nur die Rücksicht auf die Leichtigkeit der Erhebung der Zölle ist dabei ausschließlich vorwaltend und die nothwendige Folge davon, daß ihre Wirkung als Schutzzölle dabei so ziemlich ganz der Willkür preisgegeben wurde. Dieß erhellt noch mehr aus den spätern Artikeln der Staatszeitung (1820. 101, 1822. 49, 50) über die Veränderungen im Zoll- und Verbrauchssteuergesetz. Könnte aber darüber noch ein Zweifel obwalten, so wird er beseitigt durch die Bekenntnisse, welche in dieser Beziehung unser viel erprobter und gewiß unverwerflicher Gewährsmann (H. H.) ablegt. Außer dem, was oben bereits aus dessen vortrefflicher Schrift über die Steuern darüber mitgetheilt worden ist, gehört namentlich die Stelle (S. 395) hieher,

wo er sagt: „Wenn auch die Regierungen Schutzzölle nur in dem Maaße bewilligen wollen, worin das Verhältniß der fremden Gewerbsamkeit zu der inländischen dieselben nothwendig zu machen scheint: so wird es ihnen doch sehr schwer hierin wirklich das richtige Maaß zu treffen. Je gewandter und einflußreicher die Wortführer der einzelnen Gewerbe sind, um desto mehr wird es ihnen gelingen, die Meinung für eine hohe Besteuerung der ausländischen Mitbewerbung zu gewinnen. Die Macht dieser Meinung hat weit mehr, als eine gerechte Würdigung der wahren gewerblichen Verhältnisse, die Höhe der Schutzzölle bestimmt. Rücksichten auf vortheilhafte Handelsverbindungen treten oft den Anträgen der Fabrikunternehmer entgegen, und bewirken, daß sie weniger geneigtes Gehör mit ihrem Andringen auf hohe Schutzzölle finden. Das geschieht aber auch nach Verschiedenheit der Personen und Zeiten in verschiedenem Maaße. Beides veranlaßt eine große Unsicherheit in der Bestimmung der Zollsätze, wozu noch kommt, daß bei sehr gangbaren Artikeln das Einkommen aus den Schutzzöllen so bedeutend wird, daß ihr Betrag auch in dieser Beziehung nicht unbeachtet bleiben kann.“

„Endlich ist nicht zu übersehen, daß Zolltarife auch bei der bündigsten Auffassung immer sehr weitläufige Werke bleiben; daß ihre Ausarbeitung so mannichfaltige Kenntnisse nicht nur der Gewerbsamkeit und des Handels, sondern auch der Meinungen und Sitten in Anspruch nimmt, wie sie niemals in einer Commission von wenigen Personen vereinigt seyn können, daß aber doch nur von einer solchen mit den allgemeinen Interessen der Regierung vertrauten Commission das Aufstellen eines folgerechten Zolltarifs erwartet werden darf, und daß mithin die Annäherung an ein hohes Ideal fast immer erkauft werden

muß mit vielfachen Mängeln in den untergeordneten Einzelnheiten. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß kein solches Werk durch Nachbessern in jenen Einzelnheiten endlich der Vollkommenheit viel näher zu bringen ist; die Zeit verdirbt sehr viel mehr daran, als sie zu bessern vermag. Die Veränderungen in dem Gange des Handels und in den Bedürfnissen, die von dem Wechsel der Meinungen und Sitten abhängen, und die Fortschritte der Gewerbsamkeit, welche das Wachsthum an Kenntnissen und Wohlhabenheit rastlos befördert, verwandeln während der Dauer eines Menschenalters die durchdachtesten Zolltarife in eine Menge unhaltbarer Vorschriften, woraus nur sehr wenig zur Aufstellung neuer Zollgesetze benutzt werden kann. Es ist daher ein bodenloses Unternehmen irgend einen Zolltarif Satz vor Satz rechtfertigen oder auch nur entschuldigen zu wollen, aber es ist auch sehr schwer, durch eine wahrhaft gründliche Prüfung zu bedeutenden Verbesserungen eines verständig abgefaßten Zolltarifs beizutragen. Kleinliches Bekritteln ist ungemein leicht, vergütet aber durch die vereinzelten Verbesserungen, die es wohl veranlassen kann, bei weitem nicht die Verwirrung, welche sehr bald die nothwendige Folge dieser unmächtigen Versuche wird, durch leidiges Flickwerk verbessern zu wollen was im Zuschnitte mißrathen ist." Nach diesem so offenen Bekenntnisse, welches über alle Zolltarife unbarmherzig — und zwar mit dem vollsten Rechte — den Stab bricht, könnten wir uns jeder weitern Anführung aus diesem Buche entheben. Aber gerade weil dasselbe von so wichtiger Bedeutung ist, können wir nicht besser als durch die eigenen Angaben des hochgeehrten Verf. die gänzliche Principienlosigkeit des Schutzzollsystems darthun. (z. B. S. 81): „Der wahre Vortheil des Landmanns besteht in der Sicherheit einer wirksamen Nachfrage nach seinen

Erzeugnissen, welche durch nichts mehr befördert wird, als durch eine dichte wohlhabende Bevölkerung in seinen nächsten Umgebungen; diese hervorzubringen ist aber eine künstliche Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse gewiß am wenigsten geeignet, und die Regierung verwickelt sich daher in schwer zu lösende Widersprüche, wenn sie dem Andringen auf hohe Besteuerung des Eingangs fremder Bodenerzeugnisse nachgibt. In frühern Zeiten hat die Landwirthschaft sehr dadurch gelitten, daß der Absatz ihrer Erzeugnisse durch Ausfuhrverbote erschwert wurde. Nicht die Wolle, sondern das Tuch — nicht die Haut, sondern das Leder — nicht der Flachs, sondern die Leinwand — überhaupt nicht die rohen Bodenerzeugnisse, sondern die daraus erzeugten Fabricate sollten ausgeführt werden dürfen, damit die Bevölkerung des Landes auch noch das Arbeitslohn darauf gewönne. Die Fortschritte der Bildung haben indessen der Ueberzeugung Raum verschafft, daß solche Störungen des Verkehrs nur gemeinschädlich wirken. Sie verkümmern den Landwirthen den natürlichen Lohn ihrer Arbeiten und vermindern dadurch den Reiz mehr und besseres zu erzeugen; der inländische Fabrikunternehmer erhält sein Material vielleicht zu niedrigern Preisen, aber darum nicht wohlfeiler; denn es wird in Folge der Entmuthigung des Landmanns nur um so schlechter," und dieß wird uns an dem Beispiel der Wolle noch näher dargethan. Endlich die nachfolgende Stelle (S. 389) welche trotz der gewandtesten Darstellung dennoch nur als eine Beschönigung oder Sophisterei erscheint: „da die preußischen Tarifsätze größtentheils ganze Classen von Gegenständen umfassen, welche nach Verschiedenheit der darauf verwandten Arbeit sehr verschiedene Werthe haben, so sind im allgemeinen die feinern Waaren verhält-

nißmäßig minder hoch besteuert als die gröbern zu derselben Classe gehörigen. Abgesehen von den bereits weiter oben betrachteten Wirkungen auf die Steuererhebung und den Verbrauch, liegt in diesem Verfahren noch eine ganz eigenthümliche Begünstigung der Gewerbsamkeit. Der bei weitem größte Theil des Verbrauchs von Fabrikaten besteht in denjenigen Arten derselben, deren sich die zahlreichen Classen der mittlern und des wohlhabendern Theils der untern Stände bedienen; dieses sind aber eben die gröbern durch die Besteuerung nach dem Gewicht besonders stark betroffenen Waaren, welche auch die große Masse der Fabricate ausmachen. Indem der inländische Fabrikunternehmer auf diesen Theil seiner Erzeugnisse den wirksamen Schutz der höhern Besteuerung genießt, ist das Bestehen seiner Anlagen hinlänglich gesichert. In den feinern Fabricaten ist die Sicherung gegen die Mitbewerbung des Auslandes weniger wirksam, weil die Eingangsabgabe nach dem Gewichte darauf verhältnißmäßig niedriger ausfällt; aber diese Fabricate gehören nur zu den Bedürfnissen der sehr viel minder zahlreichen Mitglieder der obern, und des wohlhabendsten Theiles der mittlern Stände. Ihr Verbrauch ist daher im ganzen viel geringer und deßhalb auch minder erheblich für das Bestehen der inländischen Fabrikunternehmer. Allein es bleibt immer ein Ehrenpunkt für diese, sich die Achtung der gebildeten Classen und das Wohlwollen der Angesehensten und Mächtigsten im Staate dadurch zu erwerben, daß sie denselben Beweise ihrer Geschicklichkeit in solchen Arbeiten vorlegen. Der Kampf der inländischen Gewerbsamkeit mit dem Auslande bei nur geringer Begünstigung durch Eingangsabgaben, welche hieraus entsteht, kann einerseits niemals das Bestehen der inländischen Fabriken bedrohen, weil dem Kunstfleiße ein ge-

bührender Lohn durch den gesicherten Absatz an gröbern Erzeugnissen vorbehalten bleibt: aber er ist andrerseits sehr wohl geeignet, das Bestreben nach höherer Vollkommenheit rege zu halten, zu verständigen Versuchen anzureizen und die Nothwendigkeit eines unermüdlichen Fortschreitens in Kenntnissen und Erfahrung anschaulich zu machen. Was hierdurch an geistiger Kraft und körperlicher Fertigkeit gewonnen wird, dient nun keineswegs bloß, um das gewähltere Bedürfniß der höhern Stände zu befriedigen, sondern es geht auch selbst unwillkürlich auf die gröbern Arbeiten über und erhöht deren Brauchbarkeit für das gemeine Leben, eben durch verbesserte Beschaffenheit bei gleichen oder selbst wohl verminderten Preisen. Indem das Volk hierdurch preiswürdigere Arbeiten erhält, lernt es deren Werth überhaupt richtiger beurtheilen, und die heilsame Zucht der öffentlichen Meinung wird auch in dem Gebiete der Gewerbsamkeit wirksamer. Was die Besteuerung des Eingangs ausländischer Fabricate nach Procenten des Werthes nie vermochte, das hat die Besteuerung nach dem Gewichte seit wenig Jahren gethan: der Erfolg liegt vor aller Augen; aber dieser Quell derselben wird von Wenigen vollständig erkannt und gewürdigt!" (?!)

Nicht minder gehören hierher mehrere Stellen des Buchs, worin die Tarifsätze für einzelne Gegenstände näher motivirt werden sollen, die indessen bei genauer und unparteiischer Prüfung fast durchgehends nur als unhaltbare Sophismen erscheinen und entschieden den gänzlichen Mangel eines Princips bei Feststellung dieser Schutzzölle darthun, und die hier nur um nicht zu weitläufig zu werden unerwähnt bleiben, da sie zum Theil auch schon bei andern Gelegenheiten allegirt worden sind.

(Vergl. für Wein H. H. S. 370; Wollenwaaren

S. 377; Leinenwaaren S. 379; Baumwollenwaaren S. 381; Seidenwaaren S. 383; Metallwaaren S. 386; ländliche Producte S. 392. Vergl. ferner hierüber die Petition der Pariser Metzger in der Staatszeitung 1841 83; und in der Allgemeinen Zeitung 1841. Nro. 108. Endlich vergl. auch hierüber was Bowring (II. S. 18) über die Verzollung nach Durchschnittssätzen und nach dem Gewichte sagt.) Welches Motiv kann ferner die Schutzzölle rechtfertigen, die auf eine Menge Producte des Auslands gelegt worden sind, ohne daß der Eingangszoll einen irgend erheblichen Betrag einbrächte, der ihn als Finanzquelle rechtfertigte, und ohne daß zugleich diese Producte des Auslands ihrer Beschaffenheit nach jemals im Inlande selbst mit Erfolg erzeugt werden, und darum auf einen Schutzzoll Anspruch machen könnten? Vor allem ist aber in dieser Hinsicht zu bemerken, daß H. H. an vielen Stellen unumwunden eingesteht, daß bei Einführung der Gränzzölle und Feststellung des Tarifs ohne triftigen Grund bloß der Forderung der öffentlichen Meinung nachgegeben worden sey. (Vergl. S. 371. in Bezug auf den Wein; S. 376 in Bezug auf sämmtliche Schutzzölle; S. 383 in Bezug auf die Baumwollenweberei; S. 394 in Bezug auf den ganzen Tarif; S. 395 wird förmlich eingestanden: „Die Macht dieser Meinung hat weit mehr als eine gerechte Würdigung der wahren gewerblichen Verhältnisse die Höhe der Schutzzölle bestimmt.") Ja! der geehrte Staatswirth geht noch weiter und erklärt geradezu in einer bereits früher citirten Stelle (S. 77): „es ist daher der Irrthum nicht der Regierungen, sondern der Gewerbetreibenden, was der Staatsgewalt Einfuhrverbote, oder statt deren sehr hohe Eingangsabgaben gegen fremdes Erzeugniß nicht selten auch Ausfuhrerschwerungen auf inländi-

sches Fabrikmaterial abnöthigt; sie ziehen hierbei, wie häufig auch in andern Fällen, Nachgiebigkeit gegen eingewurzelten Wahn den größern Uebeln vor, welche durch starres Entgegentreten unausbleiblich erzeugt würden. Aber sie werden auch hier nicht verkennen, wie dringend ihr eigner Vortheil es erfordert, bessern Ueberzeugungen Raum zu verschaffen, und in deren Folge jene Beschränkungen des Verkehrs zu mildern. Von dieser Ansicht aus ist jede Herabsetzung der sogenannten Schutzzölle ein Anzeichen fortschreitender Bildung unter den Gewerbtreibenden." Endlich gibt derselbe an mehreren Stellen deutlich zu verstehen, daß die Meinung der Beamten selbst noch zum Theil in dieser Beziehung befangen gewesen sey. Vor Allem aber verdient noch beachtet zu werden, was dieser geehrte Staatsmann in seiner neuesten Schrift (über die Befugniß zum Gewerbetriebe S. 379) über diesen Gegenstand beibringt: „Das mächtigste Förderungsmittel aller Gewerbsamkeit liegt offenbar im Erhalten des Rechtszustandes, namentlich in dem Schutze der Person und des Eigenthums wider alle Beschränkungen der Freiheit, sich der eignen geistigen und körperlichen Kräfte, so wie der Befugniß, über äußere Güter zu verfügen, innerhalb der Gränzen zu bedienen, welche zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes der im Staatsverbande lebenden Menschen unentbehrlich sind. Die gebildeten Völker wurden seit einer langen Reihe von Generationen unter Verhältnissen erzogen, worin die Staatsgewalt ihnen wesentlich einen solchen Schutz verlieh. War dieser Schutz auch häufig unvollkommen, so konnten unvergütete Verletzungen desselben doch nur für Ausnahmen gelten. Welche Begränzungen der menschlichen Freiheit unentbehrlich sind, darüber entscheidet nach der Stufe der

Gesittung und Einsicht, worauf jedes Volk eben steht, die Meinung mit einer Gewalt, die nur allein der veränderten Ueberzeugung einer überwiegenden Mehrheit weicht. Was solchergestalt mit dem Leben der Völker innigst verwachsen und Jedermann mit der Entwickelung seines eignen Bewußtseyns anerzogen ist, das erscheint allgemein so nothwendig und so natürlich, daß selbst die höher gebildeten nur dunkel ahnen, es könnte wohl auch anders seyn. Das Volk im allgemeinen ist deßhalb auch keineswegs geneigt, es der Staatsgewalt als ein Verdienst um die Gewerbsamkeit anzurechnen, daß sie dieselbe durch Verleihung dieses Schutzes fördert. Es sind sogar am wenigsten die Taglöhner und das Gesinde, es sind mehr schon die Handwerker und kleinen Landwirthe, es sind am meisten die Fabrikunternehmer und Gutsbesitzer, welche sich gemeinhin bitter darüber beklagen, daß die Staatsgewalt ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht diejenige Sorgfalt widme, wozu dieselbe nach ihrer Ansicht verpflichtet ist. Je weiter sich die Unternehmungen der Gewerbtreibenden ausdehnen, und je weniger also das Maaß ihrer eigenen körperlichen und selbst geistigen Kräfte ausreicht, ihnen diejenige Macht über äußere Güter und diejenige Herrschaft über Menschen zu sichern, deren sie zur Ausführung ihrer Entwürfe bedürfen, je mehr sie demnach bereits dem Schutze verdanken, welchen die Staatsgewalt den Eigenthumsrechten und den Verträgen über Sachen und Dienste gewährt, desto höher steigert sich demungeachtet der Anspruch auf besondere Begünstigungen zur Erweiterung jener Macht und Herrschaft; und die glänzenden Erfolge solcher Unternehmungen schmeicheln der natürlichen Selbstsucht auch der Bessern viel zu sehr, um eine richtige Würdigung der Opfer zu gestatten, welche sie Menschen kosten, die zu gleichen

Ansprüchen auf Freiheit und Lebensglück berechtigt sind. Je weiter umfassend und je tiefer eingreifend in das Leben der Völker die mächtigen Unternehmungen der Gewerbsamkeit werden, desto dringender erfordert es ihr eigener Vortheil, daß die Staatsgewalt sich der Verblendung durch ihren Glanz entziehe und sie der Neigung besondere Begünstigungen zu fordern entwöhne; denn die Gewerbsamkeit ruht nur dann auf einer festen Grundlage, wenn auch die Niedrigsten ihrer Gehülfen nicht durch den Mißbrauch geistiger Ueberlegenheit unterjochte Knechte, sondern aus verständiger Ueberzeugung ihr ergebene Diener sind. Die Staatsgewalt darf allerdings nicht unbekannt mit den Bedürfnissen und Wünschen des gewichtigen Theiles ihrer Untergebenen bleiben, welcher aus den Grundherren und den Fabrikunternehmern besteht; sie wird vielmehr aus der unbefangenen Aeußerung der Ansichten, des Lebens und der Erfahrungen dieser Stände kostbare Belehrungen entnehmen können; aber sie würde sehr übel berathen seyn, wenn sie nur diese Classen ihrer Untergebenen allein, und nicht auch diejenigen hören wollte, welche nur durch den freien Gebrauch ihrer eignen geistigen Kräfte ihre Stellung im Staate zu behaupten suchen. Dem Bestürmen mit Vorstellungen von der Unmöglichkeit ohne besondere Begünstigungen zu bestehen, muß seine betäubende Kraft genommen werden, durch unbefangenes Ausscheiden der Uebertreibungen, womit wahre Thatsachen verunstaltet, Ausnahmen zur Regel gestempelt und wesentliche Bedenken als grundlose Besorgnisse dargestellt werden."

„Voller Unbefangenheit steht jedoch auch bei Männern, welche die Wahrheit achten und nur das Rechte wollen, die Gewöhnung an Standes- oder Gewerbsansichten unwillkürlich entgegen: nur die gleich reine und feste Ge-

sinnung, entbunden durch ein unabhängiges Verhältniß von anerzogenen Vorurtheilen dieser Art, kann ihnen mit Erfolg entgegen treten, wenn sie mit tiefer Menschen= und hinreichender Sachkenntniß vereinigt ist. Nur seltene Menschen vermögen diesen Bedingungen zu genügen. Regierungen, welche verstehen, sich den Beistand aller ausgezeichnet begabten Männer anzueignen, finden diese wohl im Kreise ihrer höhern Beamten, aber nur zufällig außer demselben. Es sind daher gemeinhin auch nur Beamte, deren Einfluß bei der Staatsgewalt den Erfolg der Anträge der Unternehmer großer gewerblicher und wirthschaftlicher Anstalten so weit ermäßigt, daß er den höhern Zwecken des Staatsverbandes unschädlich bleibt," und ferner (S. 441 flgg.): „Schutz wider auswärtige Mitbewerbung fordern von den Regierungen ebensowohl diejenigen, welche rohe Stoffe erzeugen, als die Verarbeiter derselben; beider Anforderungen sind indessen so ganz entgegengesetzt, daß es unmöglich bleibt sie gleichzeitig zu befriedigen. Der Erzeuger roher Stoffe verlangt das Abhalten fremder Erzeugnisse gleicher Art von den inländischen Märkten, dagegen aber volle Freiheit, seine Waaren dahin zu führen, wo sie das meiste gelten: so sollen beispielsweise Getreide und Schlachtvieh vom Auslande gar nicht, oder doch nur gegen hohe Zölle eingebracht, dieselben Erzeugnisse dagegen jederzeit steuerfrei ausgeführt werden. Der Fabrikant nimmt eine gleiche Begünstigung für sich in Anspruch: das Einbringen fremder Fabricate soll wo nicht gänzlich verboten, so doch mit Steuern belegt seyn, welche deren Absatz auf inländischen Märkten beinahe unmöglich machen. Dagegen soll ihm nicht nur freie Ausfuhr seiner Erzeugnisse gestattet, sondern dieselbe wohl noch durch Prämien und Vergütung der im In=

lande darauf ruhenden Abgaben begünstigt werden. Indem die Regierungen beider Verlangen befriedigen, veranlassen sie beide zu bittern Beschwerden. Der Fabricant will wohlfeile Lebensmittel und Materialien, jene glaubt er am sichersten durch Gestattung freier und unbesteuerter Zufuhr von außen, diese nicht nur durch eine gleiche Einfuhrfreiheit, sondern auch durch ein Verbot der Ausfuhr des inländischen Erzeugnisses erhalten zu können. In dieser Unvereinbarkeit der gegenseitigen Ansprüche liegt der schlagendste Beweis ihrer Unstatthaftigkeit; auch mangelt es nicht an Erfahrungen, wonach beträchtlicher Wohlstand, lebhafter Handel, blühendes Gewerbe neben voller Freiheit des Verkehrs mit allen Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes bestand. Staaten, deren Machtgebiet so klein oder so zerstreut und zerstückelt ist, daß es mit Zolllinien gar nicht umschlossen werden kann, haben doch auch in dieser Stellung große Fortschritte in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit gemacht. Der preußische Staat empfing unter dem großen Kurfürsten mit der französischen Colonie mannichfaltigen Unterricht und einen kräftigen Antrieb zur höhern Entwicklung seiner Gewerbsamkeit; aber gleichzeitig auch diejenigen Ansichten von den Mitteln zur Förderung derselben, welche sich unter dem vierzehnten Ludwig in Frankreich ausgebildet hatten. Dieselben Ansichten blieben vorherrschend bis zur Erschütterung seiner Grundfesten im Jahr 1806. Der Eingang ausländischer Fabricate war mit wenigen Ausnahmen verboten, obwohl die schlechte Begränzung der Hauptmasse des Staats die Vollziehung dieser Sperre sehr erschwerte. Selbst die Fabricate der eigenen westphälischen Provinz wurden in dieselbe nur gegen Erlegung einer Steuer von einem Viertheile ihres Werthes eingelassen. Wie be-

hutsam auch die bessern Ueberzeugungen seitdem wirklich ins Leben eingeführt wurden, so regten sie doch bittere Beschwerden der an jenen Schutz gewöhnten Fabrikunternehmer auf. Die Tuchmacher verkündigten den Untergang ihres Gewerbs, als die Ausfuhr der Schafwolle gegen eine Steuer von drei und ein Drittel Thaler für den Centner zugelassen wurde. Gleichwohl hat der Erfolg diese Maaßregel glänzend gerechtfertigt. Die Schafheerden haben sich so sehr vermehrt und veredelt, daß die Fabriken des Inlandes ihren Bedarf mit großer Leichtigkeit und Auswahl erhalten können, obwohl nunmehr in gewöhnlichen Mitteljahren über achtzig tausend Centner ausgeführt, und dadurch über sechs Millionen Thaler vom Auslande bezogen werden. Als mit dem Anfange des Jahres 1819 fremde Seidenwaaren gegen hundert, und fremde halbseidene und baumwollene Zeuge gegen fünfzig Thaler Einfuhrabgabe für den Centner eingelassen wurden, was auf die gebräuchlichsten Arten dieser Waaren etwa ein Zwölftheil bis ein Achttheil ihres Werths beträgt, hielten die Berliner Seiden- und Baumwollenweber sich für völlig verloren. Jetzt bestehen diese Gewerbzweige auch hier glänzender als jemals, nicht nur neben der besteuerten ausländischen Einfuhr, sondern auch neben der unbesteuerten aus den Staaten des deutschen Zollvereins. Die Besteuerung, welche statt der Aus- und Einfuhrverbote verordnet wurde, sollte *dem Geiste der Gesetzgebung nach nur zur Erleichterung des Uebergangs dienen, und allmählich vermindert werden, wie die Fabricanten sich von der Entbehrlichkeit solcher Schutzzölle überzeugten*: das ist jedoch nur zum Theil in Ausführung gekommen, weniger weil es wirklich noch eines solchen Schutzes

bedarf, als um ein gewohntes Einkommen beizubehalten, das den Verkehr nicht sonderlich zu belästigen scheint. Die Landwirthe haben Ansprüche auf Schutz gegen fremde Mitbewerbung in Deutschland früher selten geltend zu machen vermocht, weil die Rücksichten auf Wohlfeilheit des Arbeitslohnes in Folge wohlfeiler Lebensmittel ihre Vorstellungen überwogen. Seitdem indeß eine besondere Begünstigung der Fabriken durch das Steuersystem sich minder nothwendig erwiesen, sind allmählich auch ihre Klagen mehr beachtet worden. Es wurde namentlich eine Besteuerung der Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh und Getreide bewilligt, die jetzt von Ochsen fünf Thaler für das Stück, und vom Getreide ein sechstel Thaler für den preußischen Scheffel beträgt. Dieser Schutz ist wahrscheinlich sehr viel mehr eine Folge der Reaction, welche sich gegen die vormals einseitig begünstigten Fabricanten erhob, als eines wirklichen Bedürfnisses der Landwirthe. Wer Bodenrente bezieht, wird jederzeit hohe Getreide- und Schlachtviehpreise wünschen, diese haben jedoch ihr Maaß in der Möglichkeit sie zu zahlen. Je wohlfeiler die Genüsse sind, desto mehr erweitert sich der Kreis derer die sich dieselben gestatten können, der einzelne Grundbesitzer gewinnt dasselbe bequemer, wenn er wenig zu hohen, als wenn er viel zu niedrigen Preisen verkauft; aber die Gesammtheit der Nation befindet sich sehr viel besser, wenn sie reichlich genießen kann, weil sie wohlfeil kauft, als wenn sie spärlich sich behelfen muß, weil die Theurung ihre Käufe beschränkt. Künstliche Vertheurungen der ersten Lebensbedürfnisse belasten allgemeiner und empfindlicher als künstliche Vertheurungen der größtentheils entbehrlicheren Fabricate. Wird der Fabricant angewiesen, in der Er-

weiterung der menschlichen Kenntnisse und in der sorgfältigen und verständigen Benutzung derselben die Mittel zur Erhöhung der Preiswürdigkeit seiner Erzeugnisse zu suchen und sich selbst dadurch einen Gewinn zu sichern, der weder durch Vertheuerung der Genüsse seiner Abnehmer noch durch Beschränkung der Bedürfnisse seiner Arbeiter erworben wird, so kann und muß mit gleichem Rechte auch die gleiche Forderung an den Landwirth gemacht werden."

Alle diese Gründe mögen eine genügende Entschuldigung seyn, wenn Preußen im Jahr 1818 ein Gränzzollsystem bei sich einführte; aber nach 24 Jahren muß man voraussetzen, daß sich die Ideen berichtigt und die öffentliche Meinung aufgeklärt haben. Ob und daß dieß wirklich in höherm Grade der Fall sey, als im Jahr 1818, scheint leider sehr zweifelhaft, da das Geschrei nach „Schutz" alle Journale erfüllt, und die Preußische Staatszeitung viel zu selten demselben entgegentritt, während doch das Beispiel des Schifffahrtsvertrags mit England deutlich zeigt, wie viel Vertrauen diese Zeitung besitzt und wie leicht sie durch aufklärende und berichtigende Artikel die irregeführte öffentliche Meinung belehren und auf die richtige Bahn bringen kann. Ja! die preußische Regierung und mit ihr die Regierungen der Zollvereinsstaaten können von dem Vorwurf nicht frei gesprochen werden, in neuerer Zeit bei der Zuckerfrage ohne ein bestimmtes Princip gehandelt zu haben, indem sie die Zollgesetzgebung in Bezug auf diesen wichtigen Handelsartikel zum entschiedensten Nachtheil der darin beschäftigten Gewerbtreibenden durch Handelsverträge und Aenderungen des Tarifs mehrmals in einer und in der andern Richtung veränderten und auch jetzt

noch nicht ganz im Klaren mit der Sache zu seyn scheinen.

Es kann bei dieser Gelegenheit nur wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, wie bedenklich es ist, bei solchen Fragen Gewerbtreibende selbst mit zu Rathe zu ziehen. Man wird auf diese Weise nur immer einseitige Urtheile hören, und das wichtigste Interesse der großen Vielzahl von Consumenten wird nicht vertreten seyn. Auch die Mitwirkung von Handelskammern in dieser Beziehung unterliegt großen Bedenken, und eine Finanzverwaltung muß sehr aufgeklärt und sehr fest in ihren Principien seyn, um dabei nicht durch die Forderungen der Betheiligten irregeführt zu werden. Es ist bereits oben hierüber das Nöthige mitgetheilt worden, man lese ferner auch, was Bowring außer den angeführten noch in andern Stellen (z. B., B. II. S. 12, 42, 76, 84, 86; Beilage 49) von dieser leidigen Mitwirkung der Sachverständigen beibringt! Ja, letzterer spricht sich leider an mehreren Stellen aufs bestimmteste aus, daß das Prohibitivsystem im deutschen Zollverein immer mehr Anhänger finde, und das Geschrei um erhöhten Schutz immer lebhafter werde! (Selbst Hr. Kupfer in seinem bekannten Sendschreiben über das System der Handelsbilance will, obgleich selbst Fabricant, sich lieber der Entscheidung der preußischen höchsten Finanzmänner als einer Entscheidung von Sachverständigen unterwerfen.)

Unter diesen Umständen wird es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet seyn, noch einen Blick auf die Zukunft des deutschen Zollvereins zu werfen. Daß jede Erweiterung desselben eine der Handelsfreiheit gemachte Concession sey, ist bereits mehrmals erwähnt

und wird hoffentlich nicht bestritten werden; ja es möchte bei unbefangener Beleuchtung nicht zu verkennen seyn, daß die Erweiterung des preußischen Zollvereins nur eine Rückkehr zu freisinnigeren Principien gewesen war, von denen man sich durch das Zollgesetz vom Jahr 1818 zu sehr entfernt zu haben fühlte und fühlbar erinnert wurde. (Vergl. die oben erwähnten Aufsätze in der Saatszeitung 1819 — 1822.) Ebenso zeigen die neuesten Erreignisse eine entschiedene Neigung des Zollvereins, noch immer mehrere der kleinern Staaten Deutschlands aufzunehmen. Von einem Anschlusse Hollands, Belgiens, der Schweiz, Dänemarks und Oesterreichs ist schon oft die Rede gewesen. Jedenfalls steht fest, daß die so sehr günstigen Erfolge des deutschen Zollvereins die Aufmerksamkeit der größern Nachbarstaaten in hohem Grade auf sich gezogen haben, und mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß das Bedürfniß, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den verschiedenen Staaten Mitteleuropa's zu erleichtern, immer fühlbarer werden wird. (Vergl. auch B. II., S. 3, 4, 11, 20, 25, 59, 60, 75, 89, 97, 98, 100. Beilagen S. 46, 47, 49.)

Dieß kann nun auf zwei verschiedenen Wegen geschehen: entweder durch Ermäßigung der Tarife oder durch förmliches Anschließen an den Zollverein. Die Ermäßigung der Tarife kann entweder stattfinden allgemein, oder bloß in Bezug auf einige besondere Artikel, in Folge von Handelstractaten. Wie die Sachen jetzt stehen, ist auf eine allgemeine Herabsetzung der Tarife in den Nachbarstaaten des deutschen Zollvereins keineswegs zu rechnen, vielmehr ist es höchst wahrscheinlich, daß die norddeutschen Staaten, demnächst Dänemark und die Schweiz, vielleicht auch Holland und

Belgien sich mit der Zeit dem Verein völlig anschließen, dagegen Oesterreich, Frankreich und England wenigstens vorerst ihre Verbindungen mit dem Zollverein nur durch Handelstractate erleichtern werden; denn die kleinern Staaten haben einerseits ein zu wesentliches Interesse ihren Markt zu erweitern, und andererseits erregt ihr Beitritt und ihre Concurrenz nicht so viel Jalousie bei den Fabricanten des Zollvereins, als es beim Zutritt eines größern Staats wie Oesterreich, Frankreich und England der Fall ist, die eben wegen ihrer Ausdehnung auch eine Menge Rücksichten auf ihre eigenen Fabriken nehmen müssen, welche bei kleinern Staaten wegfallen, oder wenigstens durch andere dringendere Rücksichten überwogen werden. Außerdem treten aber noch wichtige politische Rücksichten mit ins Spiel. Es ist entschieden und von jedem unbefangenen Beobachter anerkannt, und wird von den größern Nachbarstaaten des Zollvereins mit entschiedener und unverkennbarer Eifersucht bemerkt, daß Preußen durch den Zollverein in den Vereinsstaateen in kurzer Zeit einen überwiegenden, moralischen und politischen Einfluß gewonnen habe, den ihm die künstlichsten diplomatischen Verhandlungen und die größte materielle Uebermacht niemals hätten verschaffen können. Preußen hat demnach auch ein entschiedenes politisches Interesse, daß sich so viele von den kleinern Nachbarstaaten als möglich dem Zollverein anschließen, weil es unzweifelhaft ist, daß es jenes moralische Uebergewicht auch dann auf diese ausdehnen werde, wenigstens so weit sie deutschen Stammes sind. Dagegen würde der Anschluß eines größern Staats an den Zollverein, wie Oesterreich oder Frankreich, offenbar sogleich diesen moralischen und politischen Einfluß Preußens neutralisiren oder theilen, und es ist bei dem jetzigen Stande unserer politischen Bil-

dung kaum zu hoffen, daß Preußen in diesem Falle aus höhern kosmopolitischen Rücksichten für die europäische Civilisation geneigt seyn möchte, dem Anschlusse eines größern Staats die Hand zu bieten, und dadurch seine jetzige Hegemonie im Zollverein zu opfern.

Ohne uns hier darauf einzulassen, diese Perspective weiter auszumalen und darzuthun, wie sich das bereits zum deutschen Zollverein ausgebildete preußische Zollsystem mit der Zeit endlich doch einmal zu einem mitteleuropäischen, ja vielleicht gar europäischen Zollverein, und dieser zu einem Rival oder Concurrenten Nordamerika's ausbilden könne, dürfte es jedenfalls unzweifelhaft seyn, daß der Zollverein auf dem einmal betretenen Wege fortschreiten und allen Anzeichen nach auch die größern Staaten sich demselben unmittelbar oder auch nur mittelbar durch Handelstractate mehr oder weniger anschließen werden. Dieses Bestreben wird außerdem noch durch die Anlage der Eisenbahnen aufs entschiedenste befördert. Je mehr nämlich die Verbindungen durch die Eisenbahnen und das Bedürfniß der schnellen Beförderung zunimmt; je fühlbarer muß jede Schranke werden die sich diesem Bedürfniß entgegenstellt, und je mehr wird sich der Drang kundgeben die überall drückenden und verhaßten Zollbarrieren zu sprengen. Diese Wirkung wird daher unausbleiblich eintreten, sobald nur erst die durch Zollinien abgesonderten Staaten mit ihren Nachbarstaaten durch Eisenbahnen wirklich in Verbindung kommen, wie z. B. durch die Aachen-Lütticher-, Brüssel-Pariser-, Straßburg-Karlsruher-, Wien-Dresdner-, Wien-Breslauer-, Wien-Münchner- und Wien-Warschauer-Bahn. Ja! wenn erst einmal diese Verbindungen werden hergestellt seyn, denen dann unzweifelhaft noch andere folgen, wird England durch seine insulare

Lage wahrscheinlich gegen den Continent in Nachtheil kommen, weil seine Wasserverbindungen, die ihm bisher eine so große Ueberlegenheit gaben, in mehrfacher Beziehung nicht die Vollommenheit der Eisenbahnverbindungen erreichen können. Bowring erkennt selbst an (II. S. 16), daß England nicht lange mehr den ausschließlichen Besitz der bisherigen Vortheile festhalten könne, nachdem jetzt überall Eisenbahnen angelegt werden und die Dampfschifffahrt in Gang kommt.

Während daher die beschützten Fabricationszweige allgemein nach höherm Schutz verlangen; während sogar die Zollgesetzgebung des Vereins ihnen in diesem Verlangen mehr oder weniger entgegen zu kommen scheint, ist es dennoch gewiß, daß die entschiedene Tendenz desselben zur Erweiterung diesem von verschiedenen Fabricationszweigen verlangten Schutze geradezu entgegenwirkt, indem sie offenbar immer mehr die Industrie der Nachbarstaaten mit der Industrie des Zollvereins in Concurrenz bringt; beiläufig und wiederholt bemerkt, ein schlagender Beweis, wie unhaltbar auf die Dauer das Schutzsystem ist.

Von allen beschützten Gewerbszweigen, scheint es, wird die Baumwollenfabrication am längsten und hartnäckigsten der fremden Concurrenz und der Erweiterung liberalerer Handelsprincipien sich entgegensetzen, ebenso wie sie bisher die meisten Concessionen erlangt hat und bisher immer am dringendsten den Zollschutz in Anspruch nahm. Sonderbarerweise ist dieß gerade eine Industrie, die am wenigsten darauf Anspruch zu haben scheint durch Schutzzölle begünstigt zu werden, da sie einerseits ein Material der heißen Zone verarbeitet und es viel natürlicher scheint, dieß Material und die Fabricate daraus uns von denjenigen Ländern liefern zu lassen, durch

deren Vermittelung vorzugsweise diese ausländische Waare nur zu uns gelangen kann; und andererseits, da gerade die Baumwollenfabriken in ihren socialen Wirkungen den am wenigsten beneidenswerthen Theil der brittischen Industrie bilden. Jedenfalls wäre es viel folgerechter, wenn nun durchaus einmal die inländischen Industriezweige beschützt werden sollen, diesen Schutz vorzusweise den im Inlande gewonnenen Producten und ihrer Verarbeitung, also z. B. den inländischen Bekleidungsstoffen zuzuwenden; Niemand aber hat bisher daran gedacht, dem inländischen Seidenbau oder der inländischen Leinwandfabrication und vielen andern ähnlichen Gewerbszweigen einen so hohen Schutz angedeihen zu lassen, als den Baumwollen- und Seidenwaaren! Kurz überall bei näherer Prüfung stößt man auf die unbegreiflichsten Inconsequenzen und Widersprüche! —

Dennoch wird in der Folge unausbleiblich eine Erweiterung des Vereins in immer höherm Maaße eintreten, und die damit verbundene zunehmende Concurrenz der Nachbarstaaten und Verminderung des Zollschutzes nothwendig auch eine immer geringere Einnahme aus den eigentlichen Schutzzöllen herbeiführen und alsdann der Umstand, der jetzt schon so schlagend sich herausstellt, daß nämlich die Haupteinnahme des Zollvereins vorzugsweise von solchen ausländischen Artikeln (namentlich Colonialartikeln) herrührt, für welche der Zoll lediglich als indirecte Steuer, keineswegs aber als Schutzzoll anzusehen ist, weil diese Waaren doch nicht im Inlande producirt werden können, immer schroffer und auffallender sich herausstellen.

Auf diese Weise werden durch Erweiterung des Zollvereins nothwendig die eigentlichen Schutzzölle immer

mehr sich verringern und unwirksam werden, und zuletzt hauptsächlich nur noch die Zölle von Colonialwaaren und Südfrüchten die Haupteinnahme aus denselben bilden (vergl. oben S. 223), da dieselben jetzt schon den bei weitem bedeutendsten Antheil an der Zolleinnahme liefern. Diese Wirkung ist auch wirklich bereits in Folge der Erweiterung des Zollvereins eingetreten, da nach einem als Handschrift gedruckten bekannten Memoire eines der ersten preußischen Finanzbeamten die Einnahme von den Artikeln, bei denen das inländische Erzeugniß mit dem gleichartigen ausländischen concurrirt, nach und nach zum Theil abgenommen hat, zum Theil wenigstens nicht in dem Maaße gesteigert worden ist, wie die Einnahme von denjenigen ausländischen Artikeln (namentlich Colonialwaaren und Südfrüchte), mit denen die inländische Production nicht concurrirt (wobei nicht einmal auf die nachtheiligen Wirkungen der Concurrenz des inländischen Rübenzuckers in dieser Beziehung Rücksicht genommen ist). Nach diesem Memoire betrug nämlich die Zolleinnahme von den Eingangsgegenständen ganz ohne inländische Concurrenz: Zucker, Syrup, Kaffee, Cacao, Südfrüchte, Reis, Gewürze, Confituren, Thee, Austern und Muscheln

1832:

43,46% ; von den übrigen Gegenständen mithin **56**,54%

1838:

55,16% ; " " **44**,84%

der ganzen Zolleinnahme.

Hiernach läßt sich mit Gewißheit absehen, daß dereinst bei Vergrößerung des Zollvereins, weiterer Ausdehnung der Handelstractate und zunehmendem Mißcredit und Unwirksamkeit des Prohibitivsystems, ein Zeitpunkt eintreten muß, wo man sich die Frage zu

stellen genöthigt seyn wird, ob es wohl der Mühe verlohne, die Zolleinnahme aus den Colonialwaaren und Südfrüchten durch das kostspielige, künstliche und verderbliche Gränzzollsystem zu erzielen, wenn man dieselbe Staatsrevenue, deren Last sich doch, wie früher ausführlich entwickelt worden ist, auf eine nicht zu berechnende Weise auf die ganze Bevölkerung deren Kräften und Vermögen gemäß vertheilt, auf eine viel einfachere Weise erheben kann? — und ob es nicht vorzuziehen sey, statt der Gränzzölle und der ohne eine Gränzzollbewachung nicht denkbaren innern indirecten Steuern, lieber eine einfachere directe Besteuerung einzuführen?

Diese Frage wird und muß immer lebhafter in Anregung kommen, je besser und tiefer man das eigentliche Wesen der Steuern und Zölle kennen lernt, wie es die vorliegende Schrift aufzuhellen und darzulegen den Zweck hat. Es wäre aber nicht unmöglich, daß Umstände einträten, welche die Erledigung dieser Frage beschleunigten. Ja! diese Umstände scheinen wirklich bereits theilweise sich bemerklich zu machen. Wenn es nämlich vielleicht noch einmal dazu kommen sollte, daß der inländische Runkelrübenzucker die Concurrenz mit dem ausländischen bei gleicher Besteuerung aushalten kann, so würde dadurch offenbar der bedeutendste Theil der Einnahme aus den Gränzzöllen wegfallen und mithin eine dringende Veranlassung vorliegen, zu einem andern sicherern Steuersystem überzugehen, welches unter allen Umständen die erforderliche Staatseinnahme gewährte.

Ob es wirklich je dazu kommen könne, daß bei gleicher Besteuerung der inländische Zucker mit dem indischen concurriren könne, scheint zwar noch zweifelhaft. Allerdings hat (Staatszeitung 1841 Nro. 72) die Con=

sumtion an Runkelrübenzucker 1840 bereits 19% der ganzen Zuckerconsumtion betragen und die Einnahme aus dem Gränzzoll auf Zucker sich demgemäß vermindert; allein es ist gewiß, daß dieß Resultat nur dadurch erzielt worden ist, daß die inländische Zuckerfabrication bisher so gut wie unbesteuert war. Indessen verzweifelt einer der einsichtsvollsten und bemitteltsten Fabricanten von inländischem Zucker, Herr Amtsrath Koppe (in seiner kleinen Schrift: über die Erzeugung des Rübenzuckers S. 52 und in einem neuern Aufsatz in der Leipziger Allgm. Zeitung vom 31 Decemb. 1841) nicht, daß es bei zunehmender Verbesserung in der Fabrication und noch einige Zeit fortdauerndem Zollschutz für dieselbe künftig einmal werde möglich werden, den Zoll auf ausländischen und inländischen Zucker gleichzustellen, ohne die Fabrication des letztern dadurch zu vernichten.

Wirklich hat sich der Zollverein auch bereits veranlaßt gefunden die bisherige Controlesteuer auf die Runkelrübenzuckerfabrication zu erhöhen, um den Ausfall in den Gränzzöllen auf Zucker zu decken und zwar durch eine Steuer, welche offenbar eine directe Grundsteuer ist, da sie den mit Runkelrüben bepflanzten Boden ganz in der Art trifft, wie die früher beleuchtete preußische Grundabgabe auf den inländischen Tabaksbau.

Endlich ist es allbekannt, zu welchen Discussionen bereits die Frage Veranlassung gegeben hat, wie der Ausfall an Gränzzöllen von dem indischen Zucker in Folge der Erweiterung der inländischen Zuckerfabrication zu decken sey, und wir werden später bei Gelegenheit der Frage: über den Uebergang von einem Steuersystem zu einem neuen, noch Veranlassung haben, die in neuerer Zeit im Zollverein in Bezug auf die Besteue-

rung des Zuckers ergriffenen Maaßregeln kurz zu erörtern und zu prüfen.

Welchem Ende aber auch die verschiedenen Prohibitivsysteme der einzelnen Staaten entgegensehen mögen: so viel steht fest, daß wenn dereinst die Nothwendigkeit für sie sich ergeben sollte, zu freiern Handelsprincipien überzugehen, dieser Uebergang desto leichter stattfinden wird, je mehr sich die Handelsgesetzgebung bisher schon zu liberalen Principien hinneigte; und desto schwieriger, je schärfer bisher die Bande des Prohibitivsystems angezogen wurden. Mit kurzen Worten, wenn das Prohibitivsystem in seinem Princip ein Mißgriff ist, so führt es desto tiefer ins Verderben, je strenger es gehandhabt wird! Die Vertheidiger desselben mögen daher wohl die große Verantwortlichkeit beachten, die sie möglicherweise auf sich laden! Soll das Prohibitivsystem aber ein bloßer Versuch seyn, dann ist es ein sehr gewagter, der die Industrie eines Landes für Jahrhunderte zerrütten und den Grund zu den gewaltsamsten politischen Convulsionen legen kann, wie die Geschichte jedem lehren kann, der sie versteht und den Einfluß begreift, welchen die Volkswirthschaft auf die Erscheinungen derselben ausübt! —

1. Durchgangs= oder Transitzölle.

Nach dem was oben bereits über die Passagezölle mitgetheilt worden ist, bleibt uns wenig mehr über die Transitozölle zu sagen. Nach den frühern engherzigen Begriffen von Steuern und Zöllen hielt man es für ein vorzügliches Finanzkunststück, durch Transitozölle von den für Nachbarstaaten bestimmten und durchs Inland gehenden Waaren so viel als möglich abzuzwacken. Es war aber natürlich, daß diese Finanzquelle desto weniger Er=

trag gab, je höher man ihre Sätze stellte, indem dieß die Durchfuhr verhältnißmäßig verminderte und die Veranlassung gab, daß man für die durchgehenden Waaren so viel wie möglich andere wohlfeilere und weniger mit Durchgangszöllen und andern Unkosten belastete Wege in den Nachbarstaaten suchte. Je unvollständiger früher die Verbindungen der Länder unter einander waren, je eher konnte es gelingen die Transitozölle zu steigern. Je mehr indessen in neuerer Zeit die Communicationen zugenommen haben, desto leichter wird es dieselben zu umgehen und desto mehr sind die Staaten daher genöthigt gewesen sie zu modificiren. Die Transitozölle verfehlen daher jetzt immer mehr ihren Zweck, ebenso wie es der Fall seyn würde, wenn ein Land, um von den transitirenden Fuhrleuten recht viel zu profitiren, seine Wege und Chausseen in schlechtem Stande erhalten wollte. Finanzmaaßregeln dieser Art tauchen zwar wohl noch manchmal in dem Gehirn eines engherzigen Finanzmannes auf; die Zeit bricht aber immer mehr den Stab über dieselben, und auch in Bezug auf die Durchgangszölle macht sich daher die Nothwendigkeit einer liberaleren Handelspolitik glücklicherweise immer fühlbarer.

Schlußfolgerungen.

A. in Bezug auf die beste Besteuerungsweise.

Nachdem wir auf diese Weise das Wesen und die Wirkungen der verschiedenen Arten Steuern und Zölle, sowohl in financieller als in andern Rücksichten ausführlich und hoffentlich erschöpfend entwickelt haben, können wir die Resultate unserer Untersuchungen in folgende Sätze zusammen fassen:

Es ist unmöglich, die Besteuerung dem Vermögen oder Einkommen eines Jeden gemäß anzuordnen.

Dagegen vertheilt sich die Steuerlast bei einem stetigen Zustande des Steuerwesens mit der Zeit immer von selbst auf eine gar nicht näher zu berechnende Weise dem Vermögen und dem Einkommen der Steuernden gemäß.

Das beste Steuersystem ist daher dasjenige, welches den Finanzbedarf auf dem einfachsten und unter allen Umständen sichersten Wege liefert.

Die Erfahrung lehrt, daß dieß nur durch die Besteuerung der möglichst allgemeinen Besteuerungsobjecte, seyen dieß Güterquellen, Producte oder Consumtionsartikel, geschehen könne.

Die indirecten Steuern und die Gränzzölle stehen sowohl wegen der Kostspieligkeit, Schwierigkeit und Ungewißheit ihrer Erhebung, als wegen der dadurch bedingten Nothwendigkeit von Douanenlinien verschiedener

Art, die unter allen Umständen wieder einen Schleichhandel erzeugen, den directen Steuern jedenfalls nach, eben so wenig wie auch die Gränzzölle als Schutzzölle der inländischen Industrie ihren Zweck erfüllen und gebilligt werden können.

Besteuerungsobjecte können einleuchtend nur solche Gegenstände seyn, die ein Einkommen gewähren, das ist die Vermögensquellen oder das Einkommen selbst.

Die Schwierigkeit, das letztere irgend angemessen zu besteuern, ist bekannt und in dieser Schrift genügend dargethan. Es bleiben mithin nur die Güter- oder Vermögensquellen als geeignetes Steuerobject übrig und dieß um so mehr, als die Volkswirthschaft lehrt, wie durch ihre Mitwirkung sich jedes Einkommen bildet und zwar in Verhältniß dieser ihrer Mitwirkung.

Die drei Hauptgüterquellen sind nun:

a. die natürlichen angeeigneten Güterquellen (da die nicht angeeigneten sich jeder Besteuerung entziehen);
b. die gesammelten Capitalien;
c. die menschliche Arbeit.

Die natürlichen angeeigneten Güterquellen bilden das Grundeigenthum.

Von den gesammelten Capitalien sind aus bekannten Gründen die umlaufenden und beweglichen durchaus ungeeignete Steuerobjecte (Vergl. auch H. H. S. 63 unten). Es bleiben daher nur die mit dem Grundeigenthum innig verbundenen und daher fast immer darunter mitbegriffenen stehenden Capitalien als dazu geeignet übrig. Die menschliche Arbeit endlich stuft sich in so unmerklichen Gradationen in Beziehung auf den dadurch zu erzielenden Erwerbsgewinn ab, daß jeder Versuch die Besteuerung der Arbeit irgend diesen Gradationen anzu-

päſſen, mißglücken muß und nichts übrig bleibt, als die Steuer auf die Arbeit und deren Ertrag gleichmäßig auf alle Köpfe zu vertheilen.

Hiernach bleiben uns als die geeignetſten Steuern nur übrig die Grundſteuern und die Kopfſteuern.

Wir müßten den Inhalt der ganzen vorliegenden Schrift wiederholen, wollten wir hier nochmals den Beweis führen, daß und warum dieſe beiden Steuern allen andern vorzuziehen und die dagegen zu erhebenden Bedenken keineswegs begründet ſeyen. Auch finden wir vorzugsweiſe nur dieſe Steuern in Ländern, wo die Verwaltung noch höchſt einfach iſt, und ſie werden dort mit großer Leichtigkeit erhoben (Vergl. z. B. Urquharts Schriften über die Türkei). Auch zeigt ſich in Bezug auf viele Steuern ſelbſt bei uns das Beſtreben, ihnen mehr und mehr die Form von Grund- und Perſonalſteuern zu geben, z. B. bei Verwandlung der Zehnten in feſte Grundſteuern, bei Verwandlung der Tabaks- und Runkelrübenzuckerſteuer in eine Abgabe vom bepflanzten Grund und Boden, bei Verwandlung des Schulgeldes in einen beſtimmten Beitrag aller Familien und überhaupt bei dem Uebergang der ſpeciellen Steuern in allgemeine.

1) Von der beſten Veranlagung der Grundſteuer.

Wir haben das Weſen der Grundſteuern bereits früher kennen gelernt und uns überzeugt, daß ſie bei längerem Beſtehen ganz den Charakter einer Steuer verlieren, und den eines Zinſes von einer auf dem Grundſtück eingetragenen Schuld annehmen, ſo daß jeder Käufer des Grundſtücks den Capitalbetrag deſſelben von dem Werthe des Grundſtücks vorweg in Abzug bringt. Wir

haben ferner gesehen, wie jede Erhöhung des Grundzinses eine Beraubung, jede Erniedrigung ein Geschenk für den Besitzer sey. Wir haben endlich allgemein die Unmöglichkeit dargethan, eine Steuer dem Einkommen gemäß richtig zu vertheilen. Hiermit ist bereits dem Princip der kostspieligen Landescataster und daraus herzuleitenden Grundsteuerrevisionen das Urtheil gesprochen und die Erfahrung zeigt zur Genüge, daß sie so ziemlich überall ihren Zweck verfehlt haben (mit Ausnahme der Nebenvortheile, die eine gute Catastervermessung für Kenntniß des Grund und Bodens und Sicherstellung der Eigenthumsrechte gewährt). Namentlich wird jeder, der irgend mit Abschätzungen von Grundstücken zu thun gehabt hat, zugeben, wie gänzlich unzuverlässig die gewöhnlichen Ertrags- und darauf begründeten Werthsberechnungen sind. Auch ist es nicht schwer, die unverwerflichsten Zeugnisse darüber beizubringen, auf die ich jedoch hier nur hinweisen will um nicht zu weitläufig zu werden. Man vergleiche Rau, Finanzwissenschaft III. 2te Abtheilung. §. 301 flgg. und §. 342 flgg. Ferner die ausführliche Erörterung, die H. H. (S. 50 bis 55 und S. 234 bis 235) darüber anstellt. Man vergleiche ferner die Schrift Benzenbergs über das Cataster und dessen Aufsätze darüber in der Staatszeitung vom Jahr 1820; ferner über die Untauglichkeit des Catasters als Grundlage der Besteuerung des Bodens, einen diesen Gegenstand betreffenden sehr überzeugenden Artikel in der Preußischen Staatszeitung (1841 Nro. 264). Ferner die Vergleichungen von David Hansemann in seiner Schrift: Preußen und Frankreich, aus denen nach seiner Behauptung hervorgeht (S. 27 der zweiten Auflage), daß der Reinertrag der unter der französischen Verwaltung catastrirten Fluren durchschnittlich um we-

nigstens 20% und der Gebäude um noch weit mehr, mitunter bis aufs doppelte hat höher gestellt werden müssen, damit eine Parität mit den spätern Abschätzungen unter preußischer Verwaltung bewirkt werde! Man prüfe außerdem die vielfachen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21 Januar 1839, die in der Anwendung gewiß noch die größten Schwierigkeiten finden werden; man beachte endlich die Bemerkungen, welche in dem Referat über das Gesetz gegen die Bodenzerstücklung auf dem letzten rheinischen Landtage, betreffend die Unzulänglichkeit des Catasters als rechtlichen Beweises über die Größe der Grundstücke gemacht wurden (vergl. Staatszeitung 1841 Nro. 235), und man wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Nutzen eines Catasters wie das französische zu einer richtigern und bessern Vertheilung der Grundsteuer auch nicht im entferntesten Verhältniß stehe mit den Kosten desselben, und daß die anderweitig angewandte und auch von Benzenberg als sehr zweckmäßig anerkannte Methode, den Werth der Grundstücke aus den Kauf- und Pachtcontracten zu ermitteln, mit viel geringerer Mühe und Kosten ein gewiß eben so brauchbares Resultat als Grundlage der gleichmäßigen Besteuerung ergibt.

Hr. Benzenberg gibt in der Staatszeitung (vom 2 September 1820 Beilage) nach dem Moniteur folgende Uebersicht von diesem Verfahren: „Man konnte auch noch einen genauern Maaßstab finden um zu bestimmen, wie die Departements in Hinsicht ihrer Steuern gegeneinander standen, und welche zu viel und welche zu wenig bezahlten. Man brauchte nur in jedem Departement die Pacht- und Kaufbriefe aufnehmen zu lassen und aus diesen das Verhältniß entwickeln, so in jedem

Departement zwischen der Grundsteuer und zwischen den Pacht- und Kaufbriefen stattfinde."

„Jeder Kaufbrief ist eine contradictorische Abschätzung über den Werth eines Grundstückes, so zwischen Käufer und Verkäufer stattfindet, also zwischen den beiden Personen die das Grundstück am besten kennen. Hat man in einem Departement 1000 Kaufbriefe aufgenommen, die eine Fläche von z. B. 12 □ Meilen umfassen, so kann man sagen, der Mittelpreis dieser 12 □ Meilen ist gemäß den Kaufbriefen 24 Millionen; gemäß den Steuerregistern bezahlen die Grundstücke, so in diesen 1000 Kaufbriefen befangen sind, eine Million Grundsteuer, also ist das Verhältniß zwischen Capitalwerth und Grundsteuer in diesem Departement wie 24 : 1. In einem andern Departement findet man aus 1000 Kaufbriefen dieses Verhältniß wie 20 : 1. In einem dritten wie 30 : 1 u. s. w., und so läßt sich dieses Verhältniß für jedes Departement auf eine völlig sichere Weise entwickeln."

„Dasselbe gilt von den Pachtbriefen. Jeder Pachtbrief enthält eine contradictorische Abschätzung zwischen Pächter und Verpächter, also zwischen den Personen, deren Interesse es ist, den Ertrag des Grundstücks am genauesten zu kennen. Aus 1000 Pachtbriefen, die man in einem Departement sammelt, läßt sich dieses Verhältniß ebenfalls auf eine völlig sichere Weise darstellen und so daß man sicher ist, daß wenn man es aus 1000 Pachtbriefen wie 1 : 6 gefunden, 1000 andere Pachtbriefe es nicht wie 1 : 5 oder wie 1 : 7 angeben werden, wenn man nämlich die Vorsicht gehabt hat sie alphabetisch nach den Namen zu ordnen, so daß sie aus allen Gegenden des Departements sich gehörig vermischen und sie dann nachher der Reihe nach genommen werden."

„Dasjenige was man nun vor 15 oder 20 Jahren hätte thun sollen, das ist nun endlich jetzt geschehen. Durch das Gesetz vom 15 Mai 1818 wurde die Aufnahme aller Pacht- und Kaufbriefe in allen Departements befohlen und festgesetzt, daß die Durchschnittpreise von diesen über die Quote entscheiden sollten, so das Departement in Zukunft zu bezahlen habe."

„Bei dieser Aufnahme haben sich in ganz Frankreich 227,795 Pachtungen gefunden, so einen Pachtertrag von 261 Millionen umfassen, also mehr als ein Sechstel des gesammten Reinertrags des unbeweglichen Eigenthums in Frankreich, der bekanntlich nahe an 1400 Millionen Franken beträgt."

„Ferner hat man in ganz Frankreich 211,307 Kaufbriefe aufgenommen, welche einen Capitalwerth von mehr als 1000 Millionen umfassen."

„Im Durchschnitte haben sie also in jedem Departement 2740 Pachtbriefe und 2546 Kaufbriefe. Die Pachtbriefe so wie die Kaufbriefe enthalten ungefähr ein Sechstel von der Fläche jedes Departements; beide zusammen ein Drittel, und da in diesem Drittel das Verhältniß zwischen der Grundsteuer und zwischen den contradictorischen Abschätzungen der Käufer und Verkäufer, der Pächter und Verpächter bekannt ist, so kann man sehr sichere Schlüsse auf die übrigen zwei Drittel machen, indem man annimmt daß in diesen dasselbe Verhältniß seyn wird."

„Auf diese Weise kommt denn nun endlich einmal eine gleichförmige Vertheilung zwischen den Departements zu Stande, und eins der größten Hindernisse, so sich dem Cataster entgegengestellt, ist gehoben."

„Man begreift nicht wie es gekommen, daß der Minister die Entdeckung nicht eher gemacht hat, daß

man auf diese Weise auf der Stelle eine gleichförmige Steuervertheilung zwischen den Departements einführen konnte, und zwar eine solche, die ebenso genau ist, als die, so dann möglich wird, wenn das Cataster ganz vollendet ist. Denn was hat man, wenn das Cataster ganz vollendet ist. Man hat alle die Parcellen, so in diesen 227,000 Pachtungen und in diesen 211,000 Kaufbriefen befangen sind, gemessen und abgeschätzt; allein dadurch hat man für die Departemental-Vertheilung nichts gewonnen, denn die Abschätzungen müssen im Durchschnitte immer wieder die Pachtpreise darstellen; und wenn man in einem Departement 1000 Abschätzungen hat, so werden diese in ihrem Mittelpreise dieselben Summen geben, als die 1000 Pachtungen geben, obgleich einzelne höher seyn werden und andere wieder niedriger. Was aber die Messungen der Parcellen betrifft: so gebraucht man diese bei der Departemental-Vertheilung gar nicht. Denn wenn ich von einem Stück Lande, so 200 Thaler Pacht gibt, weiß, daß die Grundsteuer 40 Thaler beträgt, so weiß ich, daß hier das Verhältniß von 5: 1 stattfindet, und es ist mir bei dieser Untersuchung völlig gleichgültig, ob dieses Stück Land 20 Morgen oder aber 30 Morgen groß ist. Auch lehrt mich der Landmesser nichts neues, wenn er mir nun die genaue Größe angibt, denn ich wußte schon vor der Messung, daß das Verhältniß zwischen Pachtpreis und Grundsteuer wie 5: 1 sey."

Auch Rau (in seiner Finanzwissenschaft III. §. 321 flgg. §. 351 flgg.) erkennt die Vorzüge dieses Verfahrens sowohl für die Werths- und Ertragsermittlung von Grundstücken als von Gebäuden an, und die dagegen von ihm erhobenen Bedenken, daß nämlich durch besondere Umstände in vielen Fällen ein ge-

gen die allgemeine Regel zu hoher oder niedriger Preis zu Stande kommt, dürften bei näherer Beleuchtung nicht sehr Stich halten, wenn man bedenkt (Vergl. K. r. z. w. §. 260), daß der Werth (Tauschwerth) eines Gegenstandes immer nur bestimmt werde durch die Menge Güter welche andere dafür geben wollen, und der Ausdruck: wahrer Werth nie etwas anders seyn kann als der wirklich bezahlte Werth: denn es gibt einen feststehenden Werth (Tauschwerth) für kein Gut; dieser Werth ist vielmehr immer von den Umständen abhängig und dem Wechsel unterworfen. Der wahre Werth ist daher streng genommen immer ganz derselbe als der jedesmal dafür erhaltene Tauschwerth oder Preis, und man kann daher eigentlich nie sagen, ein Gut sey unter oder über seinem wahren Werth verkauft worden, sondern nur unter oder über dem gewöhnlichen Werth solcher Güter.

Es kommt aber hier vorzugsweise in Betracht, daß nach der früher ausführlich entwickelten Theorie der Steuern gar nicht davon die Rede seyn kann — einen stetigen Zustand des Steuersystems vorausgesetzt — eine dem Einkommen von den Grundstücken oder dem Ertrage genau proportionale Steuervertheilung aufzustellen. Die allgemeine Vertheilung auf alle Grundstücke nach einem einigermaßen gleichen Princip soll durchaus kein Act der Gerechtigkeit gegen die Besitzer, sondern nur ein Mittel seyn, den Eingang der Grundsteuer unter allen Umständen möglichst zu sichern. Es ist daher ganz gleichgültig dabei, ob (wie es auch jetzt ja überall der Fall ist) ein Grundstück verhältnißmäßig eine etwas höhere Grundsteuer zahlt, als ein anderes. Der Besitzer hat sich gewiß immer schon, wie es auch allgemein bei allen Käufen geschieht, das die Grundsteuer repräsentirende

Capital von seinem Vermögen in Abzug gebracht. Noch weniger kommt es unter diesen Umständen darauf an, wie man bei unsern neuen Catastern häufig beabsichtigt aber nie erreicht hat, die Steuer immer dem Ertrage genau anzupassen und sie zu erhöhen und zu ermäßigen, je nachdem der Ertrag des Grundstücks fällt und steigt. Man weiß ja auch genügend (Vergl. die oben angeführten Stellen der Staatszeitung), in welches Chaos diese von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Steuerberichtigungen führen. In Bezug hierauf verdient noch zu Gunsten der eben angedeuteten Grundsteuerveranlagung erwähnt zu werden, daß nur gerade bei diesem Verfahren, nicht aber bei der gewöhnlichen Catastrirung durch Abschätzungen, die Möglichkeit gegeben ist die Steuer dem sinkenden oder steigenden Ertrage, oder übereinstimmend mit demselben, dem gesunkenen oder gesteigerten Werthe anzupassen. Die Staatszeitung (vom 16 März und 22 Junius 1819; und vom 29 August 1820) gibt mehrere Beispiele von solchen Veränderungen in den Güterpreisen, die sich bei einer gewöhnlichen Catastrirung niemals herausgestellt hätten; während es doch gewiß ist, daß jemand der ein Gut doppelt so theuer verkauft als er es gekauft hat, sich am ersten eine Verdoppelung der Steuer gefallen lassen kann, die ihm der neue Käufer bei dem neuen Kaufpreise mit dem 20 oder 25fachen Betrage in Abzug bringt.

Immer nämlich von der Voraussetzung ausgehend, daß eine solche allgemeine und gleichmäßige Grundsteuerveranlagung kein Act der Gerechtigkeit gegen die Besitzer, sondern nur ein Act financieller Vorsicht sey um den Eingang dieser Steuer unter allen Umständen zu sichern, erscheint es allerdings nothwendig, allmählich die Steuerquoten den zu- und abnehmenden

Werthen der Grundstücke und Gebäude entsprechend, zu und abnehmen zu lassen; keineswegs aber wie das Cataster beabsichtigt, sie fortlaufend diesem veränderten Werthe oder dem veränderten Ertrage anzupassen. Um diesen Zweck zu erreichen, scheint es aber vollkommen genügend, nur bei allen Besitzveränderungen, bei denen der Werth von neuem ermittelt wird, diese Berichtigung der Steuer vorzunehmen, auch wenn dieß vielleicht in einem Jahrhundert nur ein oder zweimal geschehen sollte. Es dürfte dabei, um Unterschleife zu vermeiden, genügen, wenn der Käufer an Eidesstatt die von ihm gezahlte Kaufsumme erklären müßte, da es nicht wohl denkbar ist, daß ein Grundbesitzer um eines Gewinns an der Steuer willen einen Meineid begehen sollte. (Die übrigen in dieser Hinsicht etwa zu ergreifenden Maaßregeln gehören nicht hieher.) Diese Berichtigung der Steuer bei Besitzveränderungen dürfte um so weniger Schwierigkeit finden, als sie bei Verminderung des Werths des Grundstücks, den neuen Besitzer erleichtert, er also nichts dagegen einwenden wird; — eine Erhöhung der Steuer dagegen nur eintreten kann, wenn der Werth des Grundstücks gestiegen ist, und dann kann und wird, wie bereits oben erwähnt, der Verkäufer die durch die Erhöhung der Steuer veranlaßte Erniedrigung des Kaufpreises eher verschmerzen, da sein Gewinn doch viel größer ist. Ja man könnte entsprechend dem, was weiterhin noch über das Verfahren bei Steuerveränderungen gesagt werden wird, bei bedeutenden Veränderungen in den Güterpreisen, die Veränderung der Steuer nur succesive in einem Zeitraum von mehreren Jahren eintreten lassen, um sie weniger fühlbar zu machen.

Was den von Adam Smith bereits gemachten Einwand gegen die Besteuerung der Häuser nach dem

Werth betrifft (Vergl. Rau III. §. 351. Anmerk. a.), daß sie nämlich die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde, da die ganze reine Rente ihrer Güter beinahe nicht mehr als $6\frac{1}{2}\%$ oder 7% der Erbauungskosten ihrer Häuser beträgt: so ist einleuchtend, daß dieser Einwand allerdings richtig ist, bei der Neueinführung einer solchen Steuer, bei einem verjährten Bestehen derselben aber nicht in Betracht kommt, indem alsdann diese Gebäude unter der Voraussetzung, daß sie diese Steuer bezahlen mußten, errichtet, und demgemäß minder großartig wären ausgeführt worden. Außerdem muß wiederholt bemerkt werden, daß die Ausführung einer solchen Grundsteueranlage allerdings eine Menge modificirender und erläuternder gesetzlicher Bestimmungen, namentlich für die Fideicommisse erfordern würde, bei denen man keine Kaufpreise, sondern nur vorkommendenfalls den Ertrag aus Pachtcontracten zu Grunde legen könnte.

Es ist nicht wohl möglich, auf Grund der bis jetzt bekannten statistischen Nachrichten, auch nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, wie viel eine auf diese Weise veranlagte Grundsteuer in Preußen einbringen könnte. Um jedoch uns wenigstens eine Idee davon zu machen, legen wir Hrn. David Hansemann's allerdings hypothetische Berechnung (Preußen und Frankreich 2te Auflage 1834) zu Grunde. Er berechnet den ganzen reinen Ertrag der Grundstücke und Häuser in Preußen auf 80 000,000 Thaler; dazu Werth des Inventariums an Vieh auf 173,000,000 Thlr.; Betrag der Grundsteuer auf 11,253,500 Thlr. Hiernach beträgt die Grundsteuer 14% des Ertrags und 6,49% des Werths des Viehes. Da jedoch der Ertrag des in dem Vieh

steckenden Capitals bereits in der allgemeinen Summe für den Ertrag enthalten ist, so kann sie nicht mehr besonders in Betracht kommen. Der Betrag der hier für die Grundsteuern angenommen ist, weicht zwar von dem von H. H. (S. 126 flgg.) angegebenen, so wie von den officiellen Angaben bei Gelegenheit der letzten Landtage ab, weil dabei eine etwas andere Berechnungsweise zu Grund gelegt ist, auch manche Steuern beliebig zu den Grundsteuern gerechnet werden können oder nicht: es kommt aber hier wie gesagt nur darauf an, uns eine beiläufige Idee von dem Ertrage einer Grundsteuerveranlagung, wie die oben angegebene, zu machen. Nun soll nach dem Gesetz vom 30 Mai 1820 die Grundsteuer niemals $^1/_5$ des Reinertrags überschreiten. Nimmt man diesen Satz als Gränze für den Grundsteuersatz an: so würde man an Grundsteuer in Preußen von obigem Ertrage von 80 Millionen Thalern, wozu noch die bereits erhobene Grundsteuer von etwa 11 Millionen tritt, erheben können einen Betrag von etwa 18 Millionen Thalern. Wahrscheinlich würde aber eine wirkliche Grundsteuerveranlagung nach vorstehendem System einen viel größern Werth des Grundeigenthums, und mit ihm einen viel größern Ertrag ergeben, da in neuerer Zeit das Grundeigenthum sehr an Werth gewonnen hat. Denn da der preußische Staat 109,115,018 Morgen enthält, so ergäbe ein Gesammtreinertrag von 91 Millionen Thalern pro Morgen zu 5% capitalisirt nur einen Werth (incl. aller Gebäude) pro Morgen durchschnittlich von 17 Thalern, was wohl zu gering ist.

Es ist sehr befremdend, daß während Hr. Benzenberg (Staatszeitung 2 Mai 1820) der Meinung ist, die Grundsteuer müsse die Basis von jedem Steuersysteme seyn, weil sie die sicherste von allen Steuern ist, und

weil sie bei einer gleichförmigen Vertheilung das jedesmal einbringt was man von ihr fordert, und diese Ansicht noch ausführlicher darthut, H. H. dagegen sich folgendergestalt über dieselben äußert (S. 111): „Auch die Grundsteuer wird nicht umsonst bezahlt: der Inhaber des Bodens entrichtet dadurch seinen Beitrag zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, deren Bestehen er die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, Erleichterungen seines Erwerbs und einen großen Theil der Annehmlichkeiten seines Lebens verdankt. Aber das Lästige der Zahlung eben sowohl von Capitalzinsen als von Grundsteuern besteht wesentlich darin, daß der Betrag derselben weder von dem Umfange der dafür erhaltenen Vortheile, noch von der Beschaffenheit der dazu vorhandenen Mittel abhängt. Ob die Verbesserungen, welche mit aufgenommenen Capitalien unternommen wurden, wohlgelungen oder gänzlich mißrathen sind; ob die Staatsanstalten hinreichten, dem Grundbesitzer denjenigen Schutz und Beistand zu gewähren, welchen er davon erwarten durfte; ob sein dießjähriges Einkommen reich oder karg, mit großen oder geringen Verwendungen belastet gewesen, das ändert nichts in dem Betrage, und in der Zahlungsfrist der Capitalzinsen und der Grundsteuern, welche zu entrichten er verpflichtet ist. Mit großem Rechte hat die preußische Regierung den besondern Schutz, welchen sie der Creditanstalt für die Rittergüter im Großherzogthum Posen verlieh, von der Annahme des damit verbundenen Tilgungsplanes abhängig gemacht; mit Recht begünstigt dieselbe Verbesserungen der früher entstandenen landschaftlichen Creditanstalten, wodurch dem Mangel eines Tilgungsfonds nachträglich so weit abgeholfen wird, als es jetzt noch möglich erscheint; mit Recht stellt die preußische Gesetzge-

bung seit 1810 sehr mannichfaltige Belastungen des Grundeigenthums ablöslich; mit Recht erleichtert sie dieses Ablösen, so weit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls demselben nicht entgegenstehn: aber daß eben dieselben Gründe nicht minder für das Ablösen der allgemeinsten Belastung des landwirthschaftlich benutzten Bodens, nämlich der Grundsteuer sprechen, das wird nur deßhalb nicht zugestanden, weil es unmöglich scheint das Einkommen daraus aufzugeben. Nur die Regierung des brittischen Reichs hat es bisher gewagt, das Ablösen der Grundsteuer zu gestatten, und das Einkommen daraus benutzt um Staatsschulden zu bezahlen, oder, was gleichgeltend ist, das Aufnehmen neuer Schulden in Kriegsjahren zu vermeiden. In andern Staaten ist dagegen die Grundsteuer als der sicherste Theil alles öffentlichen Einkommens sorgfältig geschont, und selbst Veranlassung genommen worden, derselben bis dahin steuerfreien Boden zu unterwerfen. In diesem Sinne wird auch im preußischen Staate bei dem Verkaufe steuerfreier Domänen eine Grundsteuer darauf ausdrücklich vorbehalten." Und ferner (S. 118): „Dagegen wäre wohl Aussicht vorhanden, ohne Verletzung irgend eines bestehenden Rechts den Anstoß allmählich aufzuheben, welcher aus der Ungleichheit der Belastung mit Grundsteuern entsteht, wenn diese Steuer nach billigen Sätzen und nach der freien Wahl der Belasteten ablöslich gestellt würde. Die Staatsverwaltung kann nicht wesentlich dabei verlieren, wenn das Ablösungscapital eine Verwendung erhält, worin es auf einem andern Wege das dagegen aufgegebene Einkommen ersetzt. Ein Staat, welcher Schulden zu vier vom Hundert verzinst, würde beträchtlich dabei gewinnen wenn er das Ablösen der Grundsteuer zu dem Fünfundzwanzigfachen ihres Betrages erlaubte, und alles

dafür eingehende Capital zur Tilgung dieser Schulden gebrauchte; denn er würde noch über die Zinsen den ganzen Aufwand ersparen, welchen ihm einerseits die Hebung der Abgaben, und andererseits die Verwaltung der Schulden bis zur endlichen Tilgung verursacht. Die Gefahr, daß Grundsteuern in unglücklichen Zeiten nicht eingehen, und nach langem Hinschleppen der Reste, verderblichen und dennoch fruchtlosen Executionen, doch endlich uneinziehbar bleiben — die Gefahr, daß in unglücklichen Zeiten die Mittel zur versprochnen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ausbleiben, und der Wohlstand aller Anstalten und Personen tief erschüttert wird, deren Bestehen auf dem pünktlichen Eingehen auf den Staatscredit gegründeter Renten beruht — diese Gefahr überwiegt bei weitem alle die Hoffnungen auf Vortheile welche bei der Fortdauer des jetzt bestehenden Steuer- und Schuldentilgungssystems aus möglichen Erhöhungen des Einkommens von Grundsteuern durch eine Zunahme der steuerpflichtigen Gegenstände oder durch ein wahrscheinliches Sinken des Zinsfußes erreichbar seyn dürften. Hierzu tritt noch der selten in seinem ganzen Umfange gewürdigte staatswirthschaftliche Gewinn, daß mit der schnellern Tilgung der Staatsschulden die Lockungen zum müßigen Rentenirerleben vermindert, und mit der Befreiung des Grundeigenthums von bisher unablöslichen Lasten, die Reize, Geist und Geld zu landwirthschaftlichen Verbesserungen anzuwenden, vermehrt werden. In wiefern alle diese Vortheile die Staatsgewalt veranlassen könnten, das Ablösen der Grundsteuer durch vortheilhaftere Bedingungen, beispielsweise mit dem zwanzigfachen Betrage, noch annehmlicher zu machen, bleibt der Erwägung besonderer Verhältnisse billig anheimgestellt. Darf auch keineswegs erwartet werden, daß bei dem jetzigen

Stande der Ansichten und Ueberzeugungen der Vorschlag die Grundsteuern ablöslich zu stellen in erheblicher Ausdehnung Eingang findet; mag auch noch ein Menschenalter hindurch die Möglichkeit einer solchen Ablösung für ein eitles Hirngespenst gelten, das vor der eisernen Nothwendigkeit, die bestehenden Steuern festzuhalten, wie Nebel vor der Sonne verschwindet, so wird dennoch die Zeit ihre Rechte behaupten, und der Tag wird auch kommen, wo der Zustand der Staaten des Festlandes dieselben eben so bereitwillig zur Ablösung der Grundsteuer machen wird, als es der Zustand des brittischen Inselreichs schon im letzten Kriege that. Welches auch der geschichtlich verschiedene Ursprung der festen Grundsteuern in den Staaten Europa's seyn möge: haltbarer als alle Versuche dieselben als eine Besteuerung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutztem Boden zu rechtfertigen, bleibt anscheinend noch die Vorstellung, daß die Staatsgewalt als oberster Grundherr über allen Boden ihres Gebiets, das Austhun desselben zu landwirthschaftlicher Benutzung gegen Uebernahme eines Erbzinses verfügt habe, der bisher die Grundsteuer bildete und mit den Fortschritten in der politischen Bildung, wie jeder andere Erbzins, ablöslich zu stellen ist. Ohne Gewöhnung an jene Vorstellungen, wornach der Boden die Grundkraft der Staaten, der Mensch aber nur das Werkzeug ist, wodurch diese Grundkraft für die Staatsgewalt nutzbar gemacht wird, wäre wenigstens das Beharren auf der Unablösbarkeit fester Grundsteuern kaum erklärlich. Merkwürdig bleibt es jedoch, daß in eben dem Staate, worin fast jeder Fuß breit Boden mit grundherrlichen Renten belegt ist, die Grundsteuer im weitesten Umfange ablöslich gestellt wurde, und daß dagegen in einem Staate worin der Rausch einer Nacht alle grundherrlichen Renten ver-

nichtete, beinahe gleichzeitig das umfassendste System von Grundsteuern entstand, welches der Grundstein nicht allein der Finanzverwaltung, sondern selbst der Landesverfassung wurde, sofern nämlich die Ausübung politischer Rechte von der Zahlung eines bestimmten Steuerbetrages abhängt.“ Ferner, wie schon oben erwähnt, (S. 123): „Alle Steuern, welche dem lebendigen Menschen, nicht dem todten Boden auferlegt sind, verändern ihre Gestalt mit den Veränderungen im öffentlichen und Privatleben: aber die festen Grundsteuern sind eine unbewegliche Last; periodische Revisionen des Steuercatasters, welche selbst ihrer Kostbarkeit wegen doch nur nach langen Zeiträumen eintreten können, ändern doch nur die Steuersätze, nicht die Grundlage dieser Besteuerung selbst. So werden Unterschiede weit über die Zeit hinaus erhalten, deren Gestaltung sie zeugte; und auch in dieser Beziehung sind die festen Grundsteuern ein wesentliches Hinderniß der fortschreitenden Entwicklung des Menschengeschlechtes zur edlern Bildung und der Staaten zur innigern Vereinigung großer Volksmassen, worauf ein wesentlicher Theil der Macht beruht, mit welcher sie der Erziehung des Menschengeschlechtes förderlich zu werden vermögen. Indem die Staatsverwaltungen ihre festen Grundsteuern ablöslich stellen, eröffnen sie die Möglichkeit dieses Hinderniß allmählich, so wie die Lästigkeit desselben immer empfindlicher hervortritt, ohne Störung des Haushalts der Völker und ihrer Regierungen hinweg zu räumen; je später diese Möglichkeit eröffnet wird, desto länger werden die Staaten nur an Uebeln kranken, welche darum nicht minder bestehen, weil uraltes Herkommen und weit verbreitete Gewohnheit der unbefangenen Anerkennung derselben für jetzt noch widerstrebt.“ Ferner (S. 139): „Der Zeitpunkt, worin

ein Ablösbarstellen der Grundsteuern auch im preußischen Staate zu hoffen seyn dürfte, scheint bei dem jetzigen Zustande der Ansichten und Ueberzeugungen allerdings noch sehr entfernt. Er wird indessen so gewiß nicht ausbleiben, als überhaupt auf eine fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens vertraut werden darf. Alsdann aber wird die Verschiedenheit der Fortschritte, welche die freiwillige Ablösung der Grundsteuer in den einzelnen Landestheilen macht, sehr überzeugend nachweisen, wo die Belastung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch die Grundsteuer am stärksten gefühlt, und wo dadurch die größten Anstrengungen, sich ihrer zu entledigen, hervorgerufen wurden."

Es würde zu weit führen, diese Ansicht des geehrten Staatswirths ausführlich zu bekämpfen, die unverkennbar eine Lieblingsidee desselben ist. Die Abneigung zur Ausführung dieser Maaßregel, über die er selbst klagt, dürfte indessen schon genügend zeigen wie wenig sie für sich hat. Meinerseits könnte ich mich nur in jeder Beziehung gegen sie erklären. Das Beispiel Großbritanniens kann in Steuersachen nicht füglich als Muster aufgestellt werden, eher als Warnungstafel gegen Mißgriffe aller Art; — und das Verdammungsurtheil, das durch eine solche Maaßregel gegen alle festen Grundsteuern ausgesprochen würde, träfe ebenso alle Erbpachtscanons, alle Zinsen von eingetragenen Capitalien, alle Ablösungen von Naturaldiensten und Zehnten in baarem Gelde, zuletzt alle feststehenden jährlichen Ausgaben für Verwaltung irgend eines Etablissements. Wie wäre es möglich zu erweisen, daß alle diese, bei jeder industriellen Unternehmung vorkommenden fixen Generalkosten ablöslich seyn müßten, und dereinst einmal werden abgelöset werden, selbst wenn die Rücksicht auf eine unter allen Umständen gesicherte Staats-

einnahme nicht dabei mit ins Spiel käme? Und daß die directen Steuern, namentlich im Kriege, einen sicherern Ertrag gewähren als indirecte, vorzugsweise aber als Gränzzölle, dürfte wohl keiner Entgegnung unterliegen.

2. Von der Veranlagung der Personalsteuern.

Wir müßten alles das wiederholen, was oben bei Gelegenheit der preußischen Classensteuer bereits ausgeführt worden ist, wollten wir nochmals darthun, daß die Besteuerung nach Classen durchaus nicht den Zweck erfüllt, eine dem Vermögen oder Einkommen entsprechende Besteuerung zu erzielen; daß vielmehr dieser Zweck bei einem stetigen Zustande des Abgabenwesens durch eine gleichförmige Kopfsteuer ebenso gut erreicht wird, und daß mithin die Besteuerung nach Classen nur ein der irregeleiteten oder noch nicht genügend aufgeklärten öffentlichen Meinung gebrachtes Opfer ist; um so mehr da keineswegs einleuchtet, daß der Talentvollere, Fleißigere, überhaupt der, welcher sich einen höhern persönlichen Erwerbsgewinn durch seine geistige und körperliche Thätigkeit zu verschaffen weiß, mehr besteuert zu werden verdiene als der weniger Unterrichtete, weniger Talentvolle, weniger Industriöse, weniger Fleißige, der deßwegen einen geringern persönlichen Lohn empfängt.

Hier wenigstens finden wir an H. H. einen Alliirten (S. 144, 152, 188): „Während die Grundsteuern weit über ihren staatswirthschaftlichen Werth geachtet sind, erliegen dagegen die persönlichen Steuern unter einer ganz unverdienten Verachtung. So lange der Mensch irgend ein äußeres Gut besitzt, glaubt die Steuerbehörde sich an dieses halten zu müssen; nur in Ermangelung alles Eigen=

thums an äußern Gütern nimmt sie den Menschen selbst in Anspruch. Es sind hiernach also die vermeintlich Eigenthumslosen, die Proletarier, die Menschen, welche nach einer nur zu weit verbreiteten Ansicht auf Kosten der Eigenthum Besitzenden leben, nur allein der persönlichen Besteuerung unterworfen; und so wenig es jener Ansicht nach ehrenhaft seyn kann, dieser Classe der Einwohner anzugehören, so wenig kann es auch ehrenhaft seyn, persönliche Steuern zu zahlen. Aber hiebei wird gänzlich verkannt, wie so ganz das kostbarste und zugleich sicherste Eigenthum, welches der Mensch besitzt, eben nur seine Persönlichkeit ist; daß auf diesem Eigenthume die Macht der Staaten und der Wohlstand der Völker beruht, und daß durch dieses Eigenthum allein der Mensch sich das Erdreich unterthan, und alles was im Bereiche seiner persönlichen Kräfte liegt, seinen Zwecken dienstbar gemacht hat. Je mehr durch willig eingehende Personalsteuern einkommt, desto mehr werden solche Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs entbehrlich, welche nicht zur Erhaltung öffentlicher Ordnung, sondern nur allein zur Sicherung eines Steuereinkommens bestehn. Wäre die Leichtigkeit des Erwerbes und die lohnende Betriebsamkeit überall verbreitet, welche sich in wohlhabenden Landestheilen und in guten Jahren unverkennbar zeigt, so würden in der letzten Abtheilung der preußischen Classensteuer dreißig Pfennige oder dritthalb Silbergroschen monatlich von dem über sechzehnjährigen und unter sechzigjährigen Menschen statt der jetzt zu zahlenden fünfzehn gewiß keine lästige Abgabe, und überhaupt verhältnißmäßig Erhöhungen der Steuersätze in den bei weitem zahlreichsten Classen der Einwohner möglich seyn, welche das Einkommen aus der Classensteuer beinahe verdoppelten; wie fruchtbar aber solches Einkommen anzuwenden wäre, um lästige Be-

schränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs aufzuheben, und vielfach aus polizeilichen Gründen angefochtene Nutzungen entbehrlich zu machen, ist hier nur anzudeuten, weil es nur von einer vollständigen Uebersicht der gesammten Finanzverwaltung ausgehend, vollständig erläutert werden könnte. Auch der Handarbeiterstamm muß fortschreitend fähiger gemacht werden, jener Vertretung zu entbehren, um dadurch namentlich auch irrigen Begriffen von seiner Stellung im Staate ihren blendenden Schein zu nehmen. Von dieser Ansicht aus kann es sehr wünschenswerth erscheinen, daß der Zustand der Verwaltung, des Erwerbes und der Sittlichkeit es der Staatsgewalt gestatten möge, mäßige Personalsteuern allgemein einzuführen.“ Auch erkennt H. H. an, wie oben bereits nachgewiesen wurde, daß die Classensteuer im Preußischen überall sehr leicht Eingang fand, und ihre Erhebung sehr einfach und sicher sey.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, nunmehr uns ein Bild zu machen von einer Steuerverfassung, bei welcher neben der oben beleuchteten Grundsteuer hauptsächlich nur noch die Personalsteuer als Generalsteuer bestünde, alle übrigen Generalsteuern aber wegfielen.

Nach dem allgemeinen Etat der Staatseinnahmen pro 1841 sollen eingehen in Preußen

a. aus der Verwaltung und Verkauf der Domänen	5,020,000	Thl.
b. aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen und Porcellan-Manufactur	917,000	„
c. an Grundsteuer	9,889,000	„
d. aus der Post- und Lotterie-Verwaltung	2,329,000	„
	18,155,000	Thlr.

	Transport .	18,155,000 Thlr.
e. an Classen- und Gewerbsteuer, Gränzzöllen, Bier-, Branntwein-, Schlacht-, Mahl- und Tabaksteuer, Wege-, Brücken- und Hafengeldern, Stempelsteuer, aus dem Salzregal 2c. . . .		37,712,000 „
	Summe	55,867,000 Thlr.

Nehmen wir nun an, daß statt der vielfachen Steuern ad d und e bloß Grund- und Personalsteuern beständen, und die erstere nach unserer frühern Berechnung $1/_5$ des Reinertrags des Grundeigenthums nämlich 18 Millionen Thaler betrüge: so würde um die vorstehende Staatseinahme zu erlangen, eine Summe von 31,930,000 Thalern durch die Personalsteuer gedeckt werden müssen.

Nun betrug (H. H. S. 172) 1837 die Einwohnerzahl 14,098,125 und davon steuerten 12,046,081 in den classensteuerpflichtigen Orten zusammen 7,099,304 Thlr. Würden die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte in gleichem Verhältniß mitsteuern, so würde die Einnahme von einer Bevölkerung von jetzt etwa 15 Millionen betragen . . . . . . 8,840,000 Thl.
und um die obige Einnahme von . 31,930,000 Thl.
daraus zu ziehen, müßte die jetzige Classensteuer im Verhältniß von 1: $3^6/_{10}$ erhöht werden.

Es muß der Beurtheilung eines Jeden überlassen bleiben, ob eine solche Personalsteuer unerschwinglich seyn würde, wenn sie seit vielen Jahren bestünde, und die Bevölkerung daran gewöhnt wäre. Bedenkt man aber, daß unter den 15 Millionen Einwohnern des preußischen Staats doch wohl $1/_4$ arbeitsfähige Männer oder Familienväter sind, deren persönlicher Erwerbsgewinn oder Ar-

beitslohn für sich und ihre Familie doch wohl durchschnittlich täglich auf $\frac{1}{6}$ Thlr. oder jährlich auf 60 Thl. wenigstens anzunehmen ist, so würde der ganze jährliche persönliche Erwerbsgewinn der Einwohner Preußens einem Werthe von 225,000,000 Thlr. gleichkommen (also fast dreimal so viel als das oben berechnete reine Einkommen aus dem Grundeigenthum beträgt); und wenn das Grundeigenthum mit $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrags besteuert ist, so erscheint eine Besteuerung des persönlichen Erwerbsgewinns mit pr. $\frac{1}{7}$, um jene 31,930,000 Thaler an Personalsteuer zu erlangen, keineswegs unverhältnißmäßig hoch.

Es kann übrigens nach allem bisher Abgehandelten und allem noch Folgenden nicht im entferntesten davon die Rede seyn, selbst wenn man die Richtigkeit der hier entwickelten Ansichten vollkommen anerkennt, sogleich von dem bestehenden Finanzsystem zu dem hier angedeuteten übergehen zu wollen: wir werden vielmehr alsbald sehen, mit welcher Vorsicht ein solcher Uebergang stattfinden müßte.

Wenn man aber den jetzigen Zustand der preußischen Steuergesetzgebung mit dem hier angedeuteten vergleicht, und sich fragt, welches würde der dermalige Zustand des preußischen Staates seyn, wenn statt seines jetzigen Steuersystems nur jene Grundsteuer von $\frac{1}{5}$ des Reinertrags und jene $3\frac{3}{5}$mal höhere Classensteuer erhoben würde: so dürfte ein Unbefangener wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß der letztere Zustand den Vorzug verdiente, wenn man bedenkt, daß dann

a. Die Gewerb-, Salz-, Malz-, Branntwein-, Mahl-, Schlacht-, Wein-, Tabak- und Stempelsteuer, so wie alle Gränzzölle, und mit ihnen das ganze zu ihrer

Erhebung und Verwaltung erforderliche Personal, überhaupt der Mehrbetrag ihrer Erhebungskosten von ein paar Millionen Thalern,

b. alle damit verbundenen Plackereien so wie der Schmuggelhandel und seine Gräuel und die Einschließung der größern Städte durch eine Mahl- und Schlachtsteuer-Controle,

c. ferner die damit verbundenen vielfachen Beschränkungen des Verkehrs, namentlich auch die Chausseegelder und das Postregal wegfallen könnten,

d. und dabei noch eine Menge Artikel des allgemeinen Verbrauchs, namentlich Zucker, Kaffee, Tabak, Wein, Baumwollenwaaren ꝛc. merklich im Preise sinken würden!

Auch dürfte die große Masse des Volks, wenn es möglich wäre ihm den jetzigen und den hier angedeuteten Zustand der Besteuerung gleichzeitig gleichsam versuchsweise zur praktischen Prüfung vorzulegen, mit seinem gesunden Sinne sehr bald herausfinden, bei welchem es besser fahre und sich zu Gunsten des hier angedeuteten erklären. Denn daß in Folge der hohen Personalsteuern durchaus nicht der Zustand der niedern Classen schlechter seyn müßte als jetzt sieht jeder ein der irgend einen Begriff von der Volkswirthschaft hat, da hohe Steuern gegentheils fast überall das Zeichen von Wohlstand sind.

Diejenigen aber, die sich von dem Gedanken der sogenannten gleichmäßigen, dem Einkommen eines Jeden entsprechenden Besteuerung nicht losmachen können, mögen einmal versuchen (wenigstens in Gedanken — wenn es überhaupt möglich ist) zu überschlagen wie sich die verschiedenen jetzigen Steuern auf die einzelnen Familien der ganzen Einwohnerzahl vertheilen, und wie viel jede von der Gewerb-, Salz-, Malz-, Branntwein-, Mahl-,

Schlacht-, Wein-, Tabak-, Stempel-, so wie von den verschiedenen Eingangssteuern auf ausländische Artikel, endlich von den Revenuen des Postregals zu tragen habe, und dann unbefangen erklären, ob sie glauben, daß durch alle diese Steuern dem Princip der gleichmäßigen, den Kräften eines jeden angemessenen Vertheilung der Steuern besser genügt werde, als durch das hier angedeutete einfache System von Grund- und Personalsteuern? Ebenso möchte man bei Vergleichung der verschiedenen Steuersysteme ähnlich und wohl organisirter Staaten, z. B. mehrerer der deutschen Staaten, schwerlich nachweisen können, daß eins wesentlich besser sey als das andere. Vielmehr werden die Finanzmänner eines jeden dieser Staaten ihr Steuersystem als das bessere anzusehen geneigt seyn, und bei einem stetigen, lang dauernden Zustande desselben keine merklichen Klagen darüber laut werden.

Mir wenigstens erscheinen alle in vorliegender Schrift entwickelten Gründe zu Gunsten eines möglichst einfachen Steuersystems so schlagend und überzeugend, daß ich die innige Ueberzeugung habe, daß im Laufe der Zeit die jetzigen künstlichen Steuersysteme, ebenso wie sie bisher schon gegen frühere Zeiten immer einfacher geworden sind, sich immer mehr noch vereinfachen, und endlich dem hier angedeuteten Ziele nahe kommen werden.

Wir sind bei unsern Untersuchungen hiermit auf den Punkt gediehen, um schließlich noch überzugehen zu einigen Betrachtungen

B. in Bezug auf das Verfahren bei dem Uebergange von einer bestehenden Steuer und einer Steuerverfassung zu einer neuen.

Es ist bisher schon so oft bemerkt und ausgeführt worden, wie und warum jede Erhöhung oder Erniedri-

gung der Grundsteuer einem dem Grundbesitzer geraubten oder geschenkten Capitale gleichkomme, so daß dieß hier nicht nochmals dargethan zu werden braucht. In ähnlicher Art wirkt jede andere Veränderung der bestehenden Steuern, indem sie die Preise der betroffenen Artikel entweder steigert oder fallen macht, und dadurch sowohl den damit beschäftigten Gewerbszweigen, als den Consumenten, auf eine vortheilhafte oder nachtheilige Weise fühlbar wird; und zwar wird dieß in desto höherm Maaße geschehen, je plötzlicher und je bedeutender diese Veränderung einer bestehenden Steuer ist. Schon Say äußert sich hierüber aufs bestimmteste. (Econ. pol. prat. III. S. 365): „Wenn man aber auch das Prohibitivsystem nicht billigen kann, so folgt daraus dennoch nicht, daß man es unzeitig und übereilt aufheben müsse. Die Handelsverbindungen die sich zwischen den verschiedenen Nationen unter einer solchen fehlerhaften Finanzgesetzgebung gebildet und befestigt haben, müssen zu Grunde gehen, wenn sie plötzlich umgewandelt werden, was nicht ohne die Verletzung vieler Interessen geschehen kann. Wenn z. B. auch in Frankreich unzweifelhaft die Einfuhr von wohlfeilem und gutem Gußeisen für die Gewerbe und die Consumenten in diesem Lande höchst vortheilhaft wäre, indem dadurch eine viel ausgedehntere Anwendung des Gußeisens möglich würde, dürfte die Gestattung dieser Einfuhr doch andererseits fast alle großen Eisenhütten in Frankreich zu Grunde richten, in denen sehr bedeutende Capitalien angelegt sind. Außerdem aber würden dadurch noch eine Menge dabei beschäftigter Arbeiter sich andern Gewerben widmen müssen, und dadurch einen Theil ihres Capitals und die Zeit verlieren, welche sie brauchten, um sich bei der Eisenfabrication zu guten Arbeitern auszubilden. Solche Interessen darf der Gesetzgeber nicht

mit Leichtsinn behandeln, und wenn er eine neue Ordnung der Dinge einführt, welche dem öffentlichen Wohl und der bessern Einsicht der neuern Zeit entsprechender ist, so darf dieß nur mit großer Vorsicht, stufenweise und im Verlaufe eines längern Zeitraumes geschehen. Wer die Bäume in einem unordentlich bepflanzten Garten auf einmal abhaut, beraubt sich des Schattens; aber wenn er eine alte Pflanzung nach und nach durch eine bessere neue ersetzt, so erhält er mit der Zeit einen angenehmen Wohnsitz, ohne damit angefangen zu haben, alles um sich her zu verwüsten."

Es ist unbegreiflich, mit welchem unverantwortlichen Leichtsinn man mitunter in dieser Hinsicht in neuern Zeiten, fast in allen Staaten, zu Werke gegangen ist; wie man durch plötzlich eingeführte neue Abgaben auf das Vermögen der einzelnen Classen von Unterthanen losstürmte; wie man, unter der Vorspiegelung des Phantoms einer gleichmäßigen Besteuerung, oder gar zur Begünstigung der inländischen Industrie, Tausenden von Gewerbtreibenden plötzlich die Straße schloß, auf welcher sie ihre Waaren bezogen, Hunderten von Fabriken den Absatz ihrer Fabricate abschnitt, dann wieder Tausende von Armen durch Kopfsteuern dem Hungertode preisgab, oder durch unerschwingliche Einfuhrzölle Millionen von Menschen den Genuß von Nahrungsmitteln und Bedürfnissen raubte, an die sie von Jugend auf gewöhnt waren. Und nicht genug, daß ein solches Steuergesetz, wie ein Dieb in der Nacht, das mit jahrelangem Fleiß und Aufopferungen in Flor gebrachte Gewerbe durch einen Federstrich vernichtete, so wurde oft, zum Uebermaaß, noch dem Gesetz eine rückwirkende Kraft beigelegt, fertige Fabricate der Nachbesteuerung unterworfen, Vorrathshäuser durchwühlt und gegen jede Verheimlichung die schwersten

fiscalischen Strafen angeordnet. Ueberhaupt hat man in der Finanzgesetzgebung nur zu oft verkannt, daß ein Staat nur dann blühend werden könne, wenn er einer dauernden Ruhe von außen und ebenso in der innern Administration einer Stetigkeit genießt, die ebensowenig durch aufrührerische Unruhen, als durch öftern Wechsel in der Gesetzgebung gestört wird. Der Wohlstand der Völker ist nicht das Werk eines Augenblicks, sondern die langsam reifende Frucht von Menschenaltern, die der aufmerksamsten Sorgfalt bedarf, um nicht durch tausend äußere Einwirkungen mannichfaltiger Art in ihrer Entwicklung gestört und aufgehalten zu werden. So sehen wir in ältern Zeiten mehrere der freien Reichsstädte einen unglaublich hohen Grad von Wohlstand erreichen, ungeachtet die Industrie nichts weniger als frei in ihnen war, bloß weil sie, durch Mauern und Reichthum geschützt, keine äußeren Feinde zu fürchten hatten, und die Macht alter Gebräuche, welche die einmal bestehenden Einrichtungen nicht anzutasten erlaubte, jedem Bürger die Freiheit gewährte, Speculationen auf Jahrzehnte und Jahrhunderte hinaus zu machen.

So sehen wir auch in neuern Zeiten England (und ihm ähnlich China), trotz seiner verwickelten tausendfachen Prohibitivgesetze, eine Stufe der Wohlhabenheit und des Reichthums erreichen, die uns in Erstaunen setzt, und die wir bloß der Sicherheit zuschreiben können, mit welcher der Engländer, auf seiner Insel vor äußern Feinden geschützt, durch die weise Einrichtung seiner Gesetzgebung zuversichtlich darauf rechnen kann, daß jede Aenderung in den Finanzgesetzen nur nach reiflicher Ueberlegung und Berücksichtigung aller Interessen, jahrelangen ihm wohlbekannten Vorbereitungen und durchaus nur schrittweise vorgenommen werden wird. Was soll aber aus

einem Lande werden, wo die Laune des Herrschers oder des Finanzministers, ja vielleicht die Einwirkung interessirter Privatleute, alle Jahre in der Finanzgesetzgebnng andere Principien aufstellt, und Niemand sicher ist im nächsten Gesetzesbulletin eine Bestimmung zu finden, die mit einem Federstriche seinen langsam und mühsam erworbenen Wohlstand vernichtet?

Richard Lenoir, einst der reichste Fabricant Frankreichs, der gegen vierzig Fabriken besaß und mehr als 10,000 Arbeiter beschäftigte, für den aber in seinem 74sten Jahre zur Minderung seiner drückenden Noth in Paris eine Subscription eröffnet wurde, erzählt im ersten Bande seiner Memoiren: mein Vermögen betrug am 22 April 1814 gegen 8 Millionen Franken, und am 24 war ich ein ruinirter Mann, und als einzige Ursache seines Unglücks gibt er die plötzliche Aufhebung der Zölle auf die Baumwolle an, welche von dem damaligen Grafen von Artois, nachherigen König Karl X verfügt wurde! (Vergl. Dingler's polyt. Journal 65ster Band S. 160.)

Die Zeitereignisse und namentlich Kriege wirken schon schon oft genug nachtheilig auf die Industrie eines Landes und dessen einzelne Gewerbszweige, als daß die Regierungen nöthig hätten, diese Uebelstände noch durch gewaltsame Revolutionen und unerwartete Stöße in der Finanzgesetzgebung zu vermehren!

Die Geschichte aller Zeiten lehrt uns auch genügend, wie häufig plötzliche Aenderungen in der Steuergesetzgebung Aufstände und Auflehnungen gegen die Staatsgewalt herbeigeführt haben, und die Beispiele in dieser Beziehung sind so zahlreich und so schlagend, daß eine Wahl darunter schwer werden möchte! Noch im vori-

gen Jahre bedrohte schon die Berichtigung der Häusersteuer in Frankreich die Existenz der jetzigen Dynastie!

Es bleibt daher nichts übrig, als jede als nothwendig anerkannte Veränderung nur höchst allmählich und mit der größten Vorsicht eintreten zu lassen, damit die Betheiligten bei Zeiten ihre Einrichtungen machen, die Capitalien welche sie in die nunmehr nicht mehr einträglichen Unternehmungen anlegten, mit dem möglichst geringen Verlust herausziehen können, und die unvermeidlichen Verluste, dadurch daß sie allmählich eintreten und die Betheiligten sich mit dem Gedanken vertraut machen, weniger fühlbar werden. Und zwar gilt dieß eben so wohl für Steuerermäßigungen als Steuererhöhungen, da Steuerermäßigungen nur dann in dieser Hinsicht keinen Nachtheil haben, wenn sie durchaus ausländische Producte oder Fabricate betreffen, oder dadurch inländische Industriezweige nicht ihre Beschäftigung verlieren. Indessen wirken allerdings Steuerermäßigungen fast niemals so nachtheilig als Steuererhöhungen, da durch die Steuerermäßigung meistens die Consumtion der betreffenden Artikel und dadurch die Beschäftigung der betreffenden Industriezweige zunimmt.

Man kann Preußen und den deutschen Zollverein in der letzten Zeit nicht von dem Vorwurf frei sprechen, in der Zuckerfrage ebenfalls die Gesetzgebung zu oft gewechselt zu haben, und die Folge davon ist nur allzubekannt. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die inländischen Zuckerraffinerien seit langer Zeit durch die Eingangszölle auf eine Weise beschützt gewesen sind, welche sich vernünftigerweise nicht rechtfertigen läßt. Aber sie bestanden einmal, große Capitalien waren darin angelegt und das Gewerbe wurde redlich und ehrlich betrieben. Hr. Kupfer sagt hierüber mit Recht (in seinem ersten Sendschreiben S. 63): „Vor länger als 100 Jah-

ren ist unsere Industrie von der Regierung durch alle Mittel die ihr zu Gebot standen, durch Monopole, Privilegien, Geldunterstützungen absichtlich ins Leben gerufen; unter allen spätern Regierungen ist sie nicht bloß geschützt, sondern gepflegt worden, weil man die Erhaltung der Zuckerfabrication im Lande für nützlich hielt; man hat sie später mit Recht zu einem freien Gewerbe ausgedehnt, um dasselbe theils allen Volksclassen zugänglich zu machen, theils aber auch durch die Concurrenz dem Volke billige Preise zu verschaffen. Dieses System hat uns veranlaßt, Hab und Gut auf Zuckerfabrication zu wagen; Millionen, die einen Theil des Nationalvermögens repräsentiren, sind auf Gebäude und Maschinen verwandt worden;" aber er hat Unrecht, wenn er deßwegen die Concurrenz der inländischen Runkelrübenzuckerfabrication ansicht, da einer solchen Concurrenz Unternehmungen der Art immer ausgesetzt sind. Ebensowenig hatte der Staat Veranlassung zu ihren Gunsten einzuschreiten, wenn Holland durch bedeutende Ausfuhrprämien sie zu unterdrücken strebte. Aber, daß der Staat selbst einen Handelstractat mit Holland schloß, in Folge dessen der Eingang des raffinirten und halbraffinirten (Lompen-) Zuckers bedeutend zunahm und die inländischen Zuckerraffinerien plötzlich einen Theil ihrer Beschäftigung verloren, oder wenigstens zu einer ganz andern Weise ihr Geschäft zu betreiben genöthigt würden, war unzweifelhaft eine jener gewaltsamen Veränderungen in der Steuergesetzgebung, die mit Recht die bittersten Beschwerden der inländischen Zuckerraffinerien veranlaßte, und nur ganz allmählich hätte zur Ausführung kommen sollen, um das fehlerhafte System der Begünstigung der inländischen Raffinerien zum Nachtheil der Consumenten zu verbessern.

Ebenso ist es gewiß, daß die inländische Runkelrübenzuckerfabrication, was auch ihre Vertheidiger sagen mögen, nicht als ein vortheilhaftes Geschäft anzusehen ist, welches den Schutz des Staats verdient, so lange die Runkelrübenzuckerfabriken nur dadurch bestehen können, daß sie von der Zuckersteuer befreit sind. Ja! die Vertheidiger dieses Gewerbszweiges müssen zugeben, daß diese Befreiung eine Prämie ist, die ihnen zum Nachtheil der Staatscassen und mithin der gesammten Steuerpflichtigen gewährt wird. Ohne diese Prämie würde es unbedingt vortheilhafter seyn etwas anderes als Runkelrüben zu bauen. Der Staat hat mithin durchaus keine Veranlassung diese Fabrication auf irgend eine Weise zu begünstigen oder zu beschützen. Allein die Runkelrübenzuckerfabriken sind nun einmal unter und im Vertrauen auf das Bestehen einer Steuergesetzgebung entstanden, die immerhin fehlerhaft seyn mochte, da sie eine solche unvortheilhafte Fabrication hervorrief; eine Menge Capital ist bona fide in diesem Gewerbzweige angelegt, und es wäre die größte Härte, nunmehr die Runkelrübenzuckerfabrication plötzlich unterdrücken zu wollen. Die Vertheidiger dieser Fabrication (namentlich Herr Amtsrath Koppe in seiner bekannten Schrift: über die Erzeugung des Rübenzuckers, und in einem neuern Aufsatz über denselben Gegenstand in der Leipziger Allg. Zeitung vom 31 Decbr. 1841) verlangen auch mit Recht weiter nichts, als daß die Steuer auf den inländischen Zucker nur in allmählich zunehmender Progression aufgelegt werden möge, um ihn nach und nach dem ausländischen darin gleichzustellen, und machen nicht einmal Anspruch darauf, daß die bisherige Einrichtung, die den inländischen Zucker fast ganz steuerfrei ließ, aufrecht erhalten werde. Haben die Fabriken von inländischem

Zucker doch schon genug mit der durch die ausländische Concurrenz und die holländischen Ausfuhrprämien erzeugte Preiserniedrigung zu kämpfen. Aber gegen diese soll und wird sie der Staat auch nicht schützen, weil dieß Ereignisse im gewöhnlichen Gange des Handels sind, und die verständigen Fabricanten von inländischem Zucker (wie Hr. Koppe) hüten sich wohl, einen besondern Schutz des Staats in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen.

Neuerdings ist nun alles zwar so ziemlich wieder auf den alten Zustand in Bezug auf die Zuckersteuer zurückgekehrt und die Steuer auf inländischen Zucker ist nur unbedeutend erhöht worden. Immer aber ist dieß ein Rückschritt und hat den höchst wesentlichen Nachtheil, als eine dem Schutzsysteme gemachte neue Concession und als ein Argument zu Gunsten derer zu erscheinen, welche dem Prohibitivsystem huldigen. Hätte man die Ermäßigung des Zolls auf den Lompenzucker dagegen allmählich eintreten lassen, so würden wir statt dieses Rückschrittes einen Schritt vorwärts in einer freiern Handelspolitik gethan haben.

Die Abschließung aller Handelstractate würde auch viel leichter gelingen, wenn man nicht immer gleich plötzlich zu viel auf einmal verlangen wollte. (Vergl. über Handelstractate auch die höchlichst zu beachtenden Bemerkungen H. H's. in seinem neuesten Werk über die Befugniß zum Gewerbebetriebe S. 449 flgg. Die großen Bedenken, die hier gegen Handelstractate gewisser Art erhoben werden, verschwinden, wenn man dieselben nur als Mittel für einen allmählichen Uebergang zu allgemeinerer Handelsfreiheit ansieht.)

Die englischen Korngesetze sind an sich gewiß höchst fehlerhaft und werden mit vollem Recht als verderblich angefochten, denn sie steigern durchgehends das Tagelohn

und es tritt bei ihnen nicht einmal der Umstand ein, der sonst die zu hohe Steigerung der Preise der durch Eingangszölle geschützten Artikel hindert, nämlich daß die inländische Concurrenz einer solchen entgegenwirkt, indem die Getreideproduction durch die Fläche des Landes beschränkt ist. Die brittischen Grundeigenthümer besitzen auf diese Weise also wirklich ein sehr bedeutendes Monopol und die Fabrikindustrie Großbrittanniens würde sich in Folge der Aufhebung der Korngesetze gewiß sehr erweitern (nebenbei gesagt zum großen Nachtheil der Fabriken des Continents, so daß es noch sehr zweifelhaft ist, ob letzterer so sehr Veranlassung hat die Aufhebung der Korngesetze zu wünschen, da Großbritannien sich dadurch selbst den größten Schaden thut).

Trotz alle dem wäre es die größte Thorheit und würde unstreitig die nachtheiligsten Stockungen und Revolutionen in Großbritannien hervorbringen, wenn diese Aufhebung jetzt auf einmal plötzlich erfolgte. Selbst die niedern arbeitenden Classen würden dadurch nur momentan gewinnen und nach einiger Zeit, trotz der Wohlfeilheit der Lebensmittel, in ihren jetzigen Zustand zurücksinken, da der Zustand der arbeitenden Classen, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, von ganz andern Dingen abhängig ist, als von dem Preise der Lebensmittel.

Die brittische Nation kann sich daher glücklich schätzen, daß bei dem Kampf der gegenüber stehenden Parteien die Aenderung und Erleichterung der Korngesetze zwar, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat und auch Peel's neuestes Gesetz bezweckt, unausbleiblich fortschreiten wird und muß; daß dieß aber doch in so allmählichen Gradationen geschieht, damit keine größern

Stockungen und Verrückungen aller industriellen Verhältnisse dadurch eintreten, als etwa durch die gewöhnlichen Veränderungen in den Marktpreisen. Die Frage, ob der Eingangszoll für Getreide nach einem festen Satz oder nach einer fluctuirenden Scala bestimmt werden soll, ist dabei mehr Nebensache, wenn nur im Allgemeinen allmählich eine Ermäßigung der Eingangszölle auf fremdes Getreide eintritt. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, und auch die Preußische Staatszeitung muß dieß zugeben, wie oben bereits erwähnt wurde, daß seit Huskisson das Prohibitivsystem in Großbritannien allmählich bereits in sehr vielen Punkten ermäßigt worden ist, und Bowring fordert mit Recht (II. S. 82, 89), „daß die Zolltarife Großbritanniens pari passu mit den Tarifen des Zollvereins modificirt werden möchten, indem bei den einmal bestehenden Verhältnissen eine stufenweise Verringerung der Zollsätze wahrscheinlich der erwünschte Weg seyn möchte, um plötzliche Stöße gegen Interessen zu vermeiden, die durch das bestehende Schutzsystem einmal ins Leben gerufen sind.“ Auch entsprechen dem ganz und gar die neuesten Vorschläge Peel's, der einen Theil der Eingangssteuern ermäßigen und den Ausfall durch eine directe Einkommensteuer decken will. So sehen wir also, daß in Großbritannien der Widerstreit der Interessen allmählich die Verbesserungen ohne Stoß herbeiführt, die sonst nur zu häufig durch das rücksichtslose Einschreiten unbeschränkter Finanzministerien plötzlich bewirkt werden und dadurch eine Menge bürgerlicher Existenzen vernichten! Man kann hierbei die größte Vorsicht nicht genug empfehlen. (Vergl. über die Nothwendigkeit, die Korngesetze nur allmählich abzuschaffen, auch die Preußische Staatszeitung 1840, Nro. 29, 40, 48; 1841 Nro. 134 — 136, 141, 161,

162. Ferner über die Schwierigkeit des Uebergangs zu einem neuen Zollsystem die Staatszeitung 1841 Nro. 216. Ferner über die Nothwendigkeit liberalerer Handelsprincipien, Lord Palmerstons Rede in der Staatszeitung 1841, Nro. 144, und überhaupt die Parlaments-Verhandlungen vom Mai 1841. Ferner Staatszeitung 1841, Nro. 183.)

Nach alle dem möge es mir noch gestattet seyn, mit kurzen Worten die Grundsätze zu skizziren, nach denen der deutsche Zollverein, den in dieser Schrift entwickelten Ansichten gemäß, sich weiter auszubilden hätte:

1) Der deutsche Zollverein setzt sich zum Zweck, allmählich alle Gränzzölle abzuschaffen und einen freien Handel mit seinen Nachbarstaaten und mit der ganzen Welt zu eröffnen.

2) Zu dem Ende nimmt er alle kleinern Nachbarstaaten auf, die sich ihm anschließen wollen.

3) Mit den größern dagegen sucht er einen solchen Anschluß durch Handelstractate vorzubereiten.

4) Bei diesen Handelstractaten wird auf keine zu ängstliche und engherzige Abwägung der beiderseitigen vermeintlichen Handelsinteressen Rücksicht genommen. Vielmehr wird

5) der Zollverin vorzugsweise dabei den Grundsatz festhalten, die einzelnen Tarifsätze ohne Ausnahme immer mehr zu ermäßigen, niemals aber zu erhöhen.

6) Diese Ermäßigung darf aber nur immer sehr allmählich, also höchstens mit 20% nach jeder dreijährigen Tarifperiode geschehen.

7) Auch hat der Verein in einem Zollcongreß gleich anfangs allgemein festzusetzen, in welchem Maaße diese Herabsetzung auf die verschiedenen Artikel geschehen solle, und diese Festsetzung für die Zukunft unabänderlich festzuhalten, damit alle Unternehmer und Gewerbtreibenden genau und auf eine Reihe von Jahren im voraus in dieser Beziehung ihre Maaßregeln treffen können.

8) Diese Herabsetzung der Eingangszölle findet indessen zur Erleichterung des Gränzverkehrs und der Gränzbewachung schon früher bei allen Artikeln von ganz ausländischem Ursprung statt, bei deren Preisherabsetzung inländische Unternehmungen nicht betheiligt sind, und die zugleich den Zollcassen nur einen unbedeutenden Ertrag gewähren, als z. B. Galläpfel, Farbehölzer, Gewürze, Indigo, Thran, gesalzene und getrocknete Fische, demnächst auch Reis und Südfrüchte.

9) In weiterer Folge werden vorzugsweise die Eingangszölle allmählich abgeschafft, die als Schutzzölle für die inländische Industrie dienen sollen und ebenfalls nur einen geringen Zollertrag gewähren, also namentlich die Zölle auf alle kleinern Artikeln des Verkehrs, Quincaillerìewaaren; ferner diejenigen Zollsätze, die so unbedeutend sind, daß sie nur als Controlesteuer dienen.

10) Gleichzeitig hiermit werden auch diejenigen innern Verbrauchssteuern allmählich ermäßigt, deren Erhebung bei geringem Ertrage besonders schwierig und gehässig ist, also in Preußen: die Tabaksteuer, das Postregal, die Moststeuer, die Malzsteuer, die Stempelsteuer (exclusive des Erbschaftsstempels) 2c.

11) Zuletzt werden abgeschafft, die einträglichsten und einfachsten indirecten Steuern, namentlich also die Gränzzölle auf Zucker und Kaffee und das Salzmonopol.

12) Je nachdem durch die Erweiterung des Zollvereins, durch die Ermäßigung der Tarife und durch die möglicherweise zunehmende Fabrication des inländischen Runkelrübenzuckers die Zolleinnahmen schwinden, werden dieselben in den verschiedenen Staaten durch successive Erhöhung der Grund- und Personalsteuern ersetzt.

Inwiefern Anleihen ein Mittel sind in eintretenden Fällen der Nothwendigkeit plötzliche Steuererhöhungen und eine neue Besteuerung zu vermeiden, und die Last auch auf spätere Generationen überzutragen — und wie dieselben demnach den eben entwickelten Grundsätzen entsprechen, braucht hier nicht ausgeführt zu werden, da alle bessern staatswirthschaftlichen Schriften genügend davon handeln. Aber freilich muß dieß Mittel nicht auf eine Art gemißbraucht werden, wie es so oft geschehen ist und noch geschieht, wonach es nothwendig einmal zur Insolvenz oder zum Bankerott der Staaten führt! Jedenfalls wäre es den vorstehend entwickelten Sätzen gemäß auch Sache einer vorsorglichen Regierung, schon immer im voraus festzustellen, auf welche Weise bei eintretender Nothwendigkeit eine Steuererhöhung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erfolgen werde, da-

mit Jedermann voraus seine Einrichtungen darnach treffen könnte. Bei einer ausschließlich directen Besteuerung geschieht dieß anerkannt am leichtesten durch Zusatzcentimen und gewährt einen sichern Mehrertrag, während bei indirecten Steuern eine Erhöhung derselben in Nothzeiten leicht das umgekehrte Resultat liefert! —

Schlußbemerkung.

Ich darf keineswegs der Hoffnung Raum geben, daß diese Schrift Beifall bei dem Publicum, oder auch bei den gewöhnlichen Kritikern finden werde, welche kaum den ersten und letzten Bogen von Schriften aus den verschiedenartigsten wissenschaftlichen Fächern lesen, um ihr Urtheil darüber in die Welt zu schicken.

Vielleicht nimmt sich aber doch hin und wieder ein gründlicher Staatswirth die Mühe, aufmerksam dem ganzen Gange der vorliegenden Untersuchungen zu folgen. Vielleicht gesteht ein solcher diesen Bogen dieselbe fast mathematische Consequenz zu, welche überhaupt den bessern staatswirthschaftlichen Schriften der Adam Smith'schen und Say'schen Schule eigen ist, die auch in Deutschland glücklicherweise noch eine Zahl Vertreter besitzt. Wenn auf diese Weise die vorliegende Schrift ein Samenkorn ist, um eine bessere und klarere Einsicht in das Wesen der bisher so chaotischen Lehre von den Steuern und Zöllen in einer Anzahl von Köpfen aufkeimen zu lassen und einen Kampf zu beginnen gegen den diabolischen Apparat des Steuerfiscus in dem Haushalt der neuern civilisirten Staaten: dann werde ich glauben, meinem Vaterlande durch dieselbe einen Dienst erwiesen zu haben. Können die hier vorgetragenen Lehren aber auch nur erst nach Verlauf von Menschenaltern eine allgemeine Würdigung zu finden

hoffen, so müssen sie sich mit Adam Smith's unsterblichem Werke trösten, was selbst jetzt, länger als ein halbes Jahrhundert nach seinem Erscheinen, nur von Wenigen gelesen, von noch Wenigern begriffen und nur von einer ganz kleinen Zahl von Finanzmännern und Staatswirthen als die Hauptgrundlage unserer neuern Nationalökonomie gewürdigt und auf die Wirklichkeit angewandt wird; während ein Schwarm von Journalschreibern und vermeintlichen Publicisten die Tagesblätter (mit wenigen Ausnahmen) noch immer mit einem erbärmlichen Geschreibsel im Geiste des längst begrabenen physiokratischen und Mercantilsystems erfüllen! —



